46. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1893. | I. Heft.

Anno 1793 — und so weiter.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

Am 21. Januar 1893 sind es hundert Jahre, dass der unglückliche Ludwig XVI. sein Haupt unter das Fallbeil legte. Ueber den edlen Charakter des königlichen Schlachtopfers ist nur eine Stimme. Der einzige Vorwurf, den ihm die Geschichte macht, ist der, dass er zu schwach war. Gerade das zeigt, dass er nicht das Opfer einer gegen seine Person gerichteten Abneigung gewesen sein kann. Es war niemand in seinem ganzen bethörten Volke, der ihm Feind war, weil niemand, dem er aus Absicht etwas zu Leide gethan hat. Dessenungeachtet stimmten 366 Abgeordnete für seinen Tod ohne Umstände, ohne Milderungsgründe, ohne Recht einer Berufung. Dreimal vierundzwanzig Stunden hierauf wurde er hingerichtet. Der Pöbel aber tauchte die Taschentücher in sein Blut und zog jauchzend durch die Straßen.

Nicht Ludwig XVI. war es, den der allgemeine Hass in so grauenerregender Weise traf, sondern der König, oder wie man damals sagte, der Tyrann. Daher die Verletzung aller Rechtsformen, denn er war verurtheilt, ehe er angeklagt wurde: sein Verbrechen war nicht das, was er gethan, sondern die Würde, die er getragen hatte. Ich stimme für den Tod, sagte Robert, und bedaure nur, dass sich meine Macht nicht auf alle Tyrannen erstreckt. Wir verlangen den Vollzug der Hinrichtung innerhalb 24 Stunden, erklärte Raffront im Namen von 27 Mitgliedern des Berges, denn man muss sich beeilen, die Erde von so verhassten Ungeheuern zu befreien.

Die Bedeutung und Tragweite der begangenen Unthat ergibt sich am besten, wenn man den an Karl I. begangenen Meuchelmord mit ihr vergleicht. Allerdings bedeutet auch die englische Revolution einen Kampf auf Leben und Tod zwischen dem im calvinistischen Protestantismus liegenden Princip der Volkssouveränität und der

absoluten Monarchie, wie die Erklärung des Rumpfparlaments vom 4. Januar 1649 deutlich ausspricht. Dennoch war damals der Königsmord nur der vorläufige Ausgang des persönlichen Ringens zwischen Cromwell, der eisernen Verkörperung des demokratischen Puritanismus und dem ebenso übermüthigen als leichtsinnigen Sohne des größten aller theoretischen Staatsabsolutisten, des bibelfesten Jakob I. Darum machte sich der Protector selbst kein Hehl darüber, dass sein Sieg über den König nur ein vorübergehender Erfolg sei, den er einzig seiner eigenen Thatkraft und der Ueberlegenheit zuzuschreiben habe, womit er das Volk im Augenblicke des Sturmes fortgerissen hatte. Dass dem wirklich so war, zeigte sich auch in derselben Minute, in der das Gräßliche geschehen war. Als die Menge das abgeschlagene Haupt erblickte, wurde sie sich zu ihrem Entsetzen bewusst, dass sie zu etwas zugestimmt oder vielmehr geschwiegen hatte, was nicht von ferne in ihrer bewussten Absicht lag; der gemeinsame Schrei, den sie unwillkürlich ausstieß, so gräßlich, dass ihn alle, die ihn hörten, nie wieder vergessen konnten, bewies, dass ihr Innerstes sich gegen die Greuelthat empörte, die ihr nur der Taumel einer religiösen und politischen Verblendung abgerungen hatte.

Was aber damals, den Massen und vielleicht selbst den Rädelsführern unbewusst und fast unerwartet, zu einer Art von vulcanischem Ausbruche geführt hat, in der die Philosophie der Geschichte freilich nur das erblicken kann, was man die unerbittliche Logik oder Consequenz der Thatsachen nennt, das hatte sich nunmehr, anderthalb Jahrhunderte später, so ausgelebt und in die Herzen eingelebt, dass ein ganzes Volk das, was es mit Ueberzeugung und Ueberlegung verübt hatte, mit Begeisterung pries, und als eine seiner glorreichsten Großthaten in die Annalen der Geschichte und, was noch mehr sagen will, in die Geister, ja in die Herzen des heranwachsenden Geschlechtes eingrub.

Wie ist das so gekommen? Ganz einfach auf dem Wege naturnothwendiger Fortentwicklung. Durch anderthalb Jahrhunderte hatte der vom Protestantismus aufgestellte Kirchenbegriff die Geister beherrscht. Ihm zufolge bildet die Kirchengewalt keine höhere, selbständige Macht, sondern sie ist nur die Summe aus den Willen und den Kräften aller einzelnen. Von diesen selber steht aber jeder unmittelbar für sich allein und nur durch seine eigene unabhängige Person mit Gott in Verbindung, wie man das nicht unpassend

ausgedrückt hat, als Reichsunmittelbarer Christi. Indem sich viele zu einer sogenannten Kirche zusammenthun, schaffen sie sich keineswegs in dieser ein Organ, durch dessen Vermittlung sie die Verbindung mit Gott herstellen wollten, durch das Gott ihrer Vorstellung nach mit ihnen verkehrte. Jeder von ihnen bleibt, was er war, sein eigener Herr, der mit Gott auf selbständigem Fuße wie ein Ebenbürtiger verkehrt. Ihre Kirche kann deshalb auch nicht mehr Kraft und Vollmacht besitzen, als sie alle zusammen für ihre Person innehaben. Sie legen nur ihre eigenen Willen und ihre persönlichen Fähigkeiten wie zu einem Picknick oder zu einer Geschäftsgemeinschaft zusammen, so dass das, was sie Kirche nennen, nichts weiter enthält, als den Gesammtwillen und die Gesammtfähigkeit aller Mitglieder. Nicht die Kirche bietet ihnen etwas, was sie noch nicht besäßen, sondern sie geben ihrer Kirche Existenz wie Inhalt und diese enthält genau soviel und nicht mehr als sie ihr mittheilen wollen und können.

Diese Lehre hatte sich bisher durchaus auf das kirchliche Gebiet beschränkt. Dass ihr, wenn sie hier giltig sein sollte, für das Politische noch viel mehr Berechtigung zustehe, war, wie es scheint, noch niemand in den Sinn gekommen. Erst Hobbes sprach dies in seiner brutalen Klarheit aus. Sein gelehriger, thatkräftiger Schüler Cromwell machte sofort die praktische Nutzanwendung auf das wirkliche Staatsrecht, indem er das Parlament zu der oben angedeuteten Erklärung vermochte, es stehe ihm als der Volksvertretung die höchste Gewalt und das Recht der Gesetzgebung, auch ohne Beistimmung des Königs zu, da der Ursprung aller Gewalt — einzig die Macht Gottes ausgenommen — im Volke liege. Damit war das sogenannte Princip der Volkssouveränität plötzlich nach seinem ganzen Umfange ins Leben gerufen. Das war aber so rasch und so unvermittelt geschehen und hatte augenblicklich eine so furchtbare Wirkung, dass die Menschheit für damals erschreckt davor zurücktrat.

Es bedurfte abermals eines Zeitraumes von anderthalb Jahrhunderten, bis sie für die volle, überzeugte, freudige Annahme dieses Grundsatzes reif wurde. Nachdem aber die sogenannte französische Philosophie, zumal Rousseau, die englischen, oder besser gesagt, die reformatorischen Grundsätze für die ganze Welt mundgerecht gemacht und zum Dogma des sogenannten contrat social erhoben hatte, war der Augenblick gekommen, wo man durch feierliche Abstimmung

die Allmacht des souveränen Volkes als das Grundgesetz des öffentlichen Lebens ausrufen konnte. Das geschah am 18. Januar 1793. Im Namen der Volkssouveränität riefen die mit Stöcken und Säbel bewaffneten neuen Herren der Welt, die auf den Tod des Königs bereits Wetten wie sonst am Spieltische gemacht hatten, den zur Abstimmung in den Saal tretenden Abgeordneten zu: „Entweder seinen Kopf oder den deinigen!“ In Ausübung dieses ersten aller Menschenrechte stimmte der Herzog von Orleans für den Tod des Königs, weil es ihm seine Bürgerehre so gebiete, und Anacharsis Clootz, um seiner Pflicht gegen das Menschengeschlecht nachzukommen. Wie man ehemals die Kirche im Namen der Religion vernichtet hatte, so vertilgte man nun die Auctorität im Namen des souveränen Volkes und die Menschlichkeit im Dienste der unabhängig erklärten Menschheit.

Man sagt freilich, das seien Auswüchse, die sich nur zufällig an die Durchführung der neuen Weltordnung angehängt hätten, die also auch nur ihr zur Last gelegt werden dürften. Wir bürden sie auch keineswegs der Revolution ausschließlich als ihre Schuld auf. Daß die Auflösung der alten Gesellschaftsordnung in so gewaltsamer Weise vor sich gieng, dazu hatte gerade jene Macht mitgewirkt, gegen die sich der Sturm so furchtbar richtete. Man muss, erklärte Robespierre, der Welt ein großes Beispiel geben und ein Denkmal aufrichten, um in den Menschen das Gefühl ihrer Rechte und den Abscheu vor den Tyrannen zu erhalten und in den Tyrannen den heilsamen Schrecken vor der Gerechtigkeit des Volkes. Das Wort Tyrannen zündete damals nicht minder als das von Freiheit und Gleichheit. Selbst Männer wie der junge Leopold Stolberg und der alte Klopstock konnten sich damit in eine Wuth und Begeisterung hineinreden, die alles Maß überstieg. Das musste seinen Grund haben und es hatte ihn. Man weist, um ihn begreiflich zu machen, gewöhnlich auf die Gewaltthätigkeit hin, mit der die Fürsten des 16. und 17. Jahrhunderts ihre Macht ausgeübt haben. Dass diese oft schwer auf den Völkern lastete, soll auch nicht in Abrede gestellt werden. Aber das allein würde doch kaum ausreichen, um den Hass und die Verachtung zu erklären, womit die Gesellschaft zuletzt die Fürstenmacht verfolgte. Die Menschen hatten zu anderen Zeiten dasselbe und noch Härteres erduldet und hatten sich trotzdem nicht zu diesem Ingrimm verstiegen. Was sie aber damals mit solcher

Wuth erfüllte, das war der Missbrauch, den die öffentliche Gewalt nur zu häufig mit der Berufung auf den Ursprung ihrer Berechtigung, mit dem Worte „von Gottes Gnaden" trieb. Denke niemand dabei bloß an die Könige. Die bürgerlichen Potentaten sündigten darin oft noch viel ärgerlicher. Gerade Cromwell ist ein Muster für jene Tyrannen, die sich stets auf Gott beriefen und nur im Namen Gottes handelten, mochte ihnen ihre Selbstsucht eingeben, was sie wollte. Die Geschichte gar vieler Freistaaten und Freistädtlein aus jenen Zeiten enthält Beispiele in Menge dafür, welch empörenden Druck, welch unerträgliche Ausbeutung, welch schreiende Rechtsverletzung der Name Gott und Evangelium rechtfertigen musste. Wir wollen nicht in Abrede stellen, dass dieser Vorwurf in ganz hervorragender Weise den französischen Hof traf. Schon unter Ludwig XIV., dem Sonnenkönige, war der officiell befohlene Widerspruch zwischen Glauben und Thun, zwischen gotteslästerlicher Menschenvergötterung und prahlerisch zur Schau getragener Frömmelei so groß, dass es sich leicht erklärt, wie die Heuchelei des Jansenismus und die Frivolität der Freigeisterei sich so tief in das Mark des Volkes einfressen konnten. Die traurigen Zeiten des schändlichen Regenten und Ludwigs XV. aber, in denen der Name Gott die frechste Verhöhnung von Glaube, Sitte und Recht decken musste, machten das Maß voll. Man beugte die Knie vor einem Gott, gegen den man jeden Spott für erlaubt hielt und betete Menschen als Stellvertreter Gottes an, die man ebenso gründlich verachtete als hasste. Auf diese Weise musste es dahin kommen, dass man die Religion ebenso verabscheute als die missbrauchte Gewalt, die sich ihrer nur als Fessel und Polizeistock bedienen wollte, und dass man allen Ingrimm gegen die Tyrannei auf den Glauben und hinwiederum allen Gotteshass auf die öffentliche Gewalt übertrug.

Seit langem hatte sich das Gewitter zusammengezogen, seit langem grollte es und zuckte es an allen Enden, so lange schon, dass die Häupter der Erde, sorglos wie immer, glaubten, es werde so unschädlich fortgrollen, bis es sich wieder verzogen habe. Mit einemmale fuhr ein Blitzstrahl herab, daß die ganze Erde geblendet war. Als die Augen wieder zu sehen und die Geister zu denken vermochten, war der mächtigste Thron der Welt zerschmettert, der allerchristlichste König verschwunden. Aber weit entfernt davon, dass die Völker darüber Grauen und Abscheu ausdrückten, konnten sie

kaum ihre Bewunderung über das Verhängnis und ihre Freude über den Schrecken verbergen, den der Sturz unter den Fürsten angerichtet hatte.

Die Fürsten fühlten wohl, dass der Schlag ihnen allen galt. Kaum hatten sie sich von dem Entsetzen erholt, da legten sie für einen Augenblick die kleinlichen Fragen beiseite, um derentwillen sie sich sonst bis aufs Blut bekämpft hatten, und thaten sich, wenn auch unwillig und unaufrichtig, zusammen, weil sie die eine Frage um ihre Existenz zusammenzwang. Mit furchtbaren Drohungen kündigten sie der Revolution Rache an. Gleichwohl hielten sie es nicht für nöthig, alle Kraft und ganze Einigkeit an das Werk zu setzen. Noch immer erkannten sie nicht, dass eine neue Zeit angebrochen, dass der Blitz nicht aus heiterem Himmel gefallen, dass das Gewölke, aus dem er sich entladen hatte, weit entfernt davon sich wieder zu zerstreuen, in rascher Ausdehnung begriffen war. Wie immer ihre Stütze nur in äußerer Macht suchend, die Gewalt geistiger Bewegung aber unterschätzend, hofften sie, mit dem Bettlervolke ohne Heere, ohne Waffen, ohne Geld rasch fertig zu werden, und dann den alten Zustand fester wieder herzustellen als er jemals bestanden hatte.

Die Dinge kamen anders. Die Revolution entfaltete eine Zähigkeit, eine Kraft, eine Fruchtbarkeit, eine Ansteckung, die sie sich selber nicht zugetraut hätte. Die Volkssouveränität erwies sich, seitdem sie sich in Königsblut gebadet hatte, so unverwundbar als Sigfried nach dem Bade im Drachenblute. Carnot, der „Organisator der Siege", stampfte auf einmal 14 Armeen aus dem Boden. Ein junger, bisher müßiger Officier zermalmte mit ihnen in Windeseile Heer um Heer, Reich um Reich, und fesselte das Schlachtenglück an seine Adler, wie es keiner mehr seit Alexander gethan hatte. Die Staaten brachen zusammen, die Fürstenthrone verschwanden. In wenigen Jahren traten der französischen Republik eine ligurische, cispadanische, cisalpinische, etrurische, römische, parthenopeische, helvetische, batavische an die Seite. Die Rheinbundacte bereitete mit einem Federzuge 72 Fürsten ein gewaltsames Ende. Wohin die Republikaner kamen, überall fanden sie begeisterte Freunde und rathlose, wehrlose Gegner. Je weniger sie hatten, desto mehr nahmen sie; bald war Europa von ihnen ausgebeutet und förderte mit seinem Tribut ihr Eroberungswerk. Es war ein Enthusiasmus, ein Kampfesmuth, ein Siegeslauf, der nur am Islam ein Vorbild hatte.

Und so rasch sich das Angesicht der Erde umgestaltet hatte, so dauernd blieb es verändert. Noch waren ja, dank der allmächtigen Hand Gottes und der unverwüstlichen Natur des Menschen, Kräfte des Guten genug vorhanden, die nur geweckt, gepflegt und geeinigt zu werden brauchten, um den Kampf gegen die entfesselten Mächte des Umsturzes siegreich durchzuführen. Aber weit entfernt davon, dass man diesen Freiheit oder gar Förderung hätte angedeihen lassen wollen, betrachtete man sie mit mehr Misstrauen und hemmte sie in ihrer Wirksamkeit mit größerer Gewaltthätigkeit als je zuvor. Es war, als hätte sich alles Misstrauen und aller Zorn gegen die Umsturzbestrebungen auf die Kirche und auf alle übertragen, die in ihrem Geiste lebten. Dagegen überboten sich die Mächte, die noch verschont geblieben waren, in Aeußerungen der Huldigung gegen den immer kühner auftretenden Geist der Revolution, um ihn für sich günstig zu stimmen und sich mit seiner Hilfe zu retten.

Aus dieser unseligen Verbindung entstand der hässliche Bastard, der Liberalismus, jener unheilvolle Wechselbalg, dessen Vater der alte, gewaltthätige Absolutismus, dessen Mutter die Volkssouveränität oder die Revolution ist. Erst an ihm konnte die Welt sehen, was sie gethan hatte, als sie der Revolution ihr Haus als Heimat geöffnet hatte. Wie im Syllogismus, so nimmt auch in der Ehe das, was folgt, von dem, was vorausgeht, immer die schlimmsten Seiten an. Ein Wechselbalg, sagten schon die Alten, plagt und äfft seine Eltern; er wird bald so groß und schwer, dass sie ihn nicht mehr tragen können und ist so unersättlich, dass er sie von Haus und Hof treibt. Das haben die Mächte alle, die sich den Errungenschaften und dem Geiste der Revolution, den modernen Ideen, verbanden, zu ihrem größten Schaden erfahren. Sie glaubten sich zu retten und haben damit nur einem Blendling, der so schlimm ist als seine Mutter, nur schlauer und darum ausdauernder, das Heimatsrecht verliehen.

Sie mussten es auch alle bitter büßen. Keine einzige wurde ihres Schrittes froh, keine konnte sich mehr einen Augenblick dem Gefühle der Sicherheit hingeben. Die Geschichte seit dem Wiener Frieden, seit der angeblichen Restauration, also die Zeit des Liberalismus, bietet eine derartige Menge von Thron- und Dynastiewechseln, von Staatenveränderungen und Umwälzungen in Italien, Deutschland, Frankreich, Spanien, in Süd- und Mittelamerika dar, dass

spätere Geschlechter sich wundern werden, wie wir noch von der Unsicherheit der Lage im späteren römischen Kaiserreiche zu reden den Muth hatten. Wir sind diese ewigen Umgestaltungen derart gewöhnt, dass uns die großen Erschütterungen, die wie tiefe Flussseinschnitte den Lauf unserer Zeit abtheilen, die Jahre 1830, 1848, 1870, in ihrer großen Bedeutung fast nicht mehr zum Bewusstsein kommen.

In dieser Lage, in dieser Stimmung feiern wir den hundertsten Jahrestag der Mündigsprechung des großen, entscheidenden Umsturzes. Das einzige, was uns einigermaßen nahe geht, ist die nur zu begründete Furcht, es könnte die furchtbare Katastrophe, die im Jahre 1793 begann, im Jahre 1893 einen noch größeren Zusammenbruch nach sich ziehen als damals. Warum aber die Dinge so liegen, darüber denken wir kaum nach. Der Grund ist einfach der, daß wir dem Geiste der Revolution durch den Liberalismus die unbestrittene Herrschaft über die Welt verschafft haben. Der Geist des 19. Jahrhunderts, sagt ein moderner Staatsrechtslehrer aus der liberalen Schule, wurde durch die französische Revolution geboren. Die gesammte Umgestaltung unseres Rechtes, unseres Staatslebens, unserer Cultur, bewegt sich um diesen Mittelpunkt. Darum darf man die Resultate der französischen Revolution nicht in den engen Grenzen jenes Staates betrachten, dessen Namen sie trägt, sondern aus dem Boden Europas muss man ihre Bedeutung lesen; nicht nach den Vortheilen und Fortschritten des einen Staates darf man den unermesslichen Wert der mit Strömen von Blut erkauften geistigen Errungenschaften schätzen, sondern man muss sein Maß in Europas Culturhöhe suchen.[1]) Dieses Urtheil ist wahr. Man mag die sogenannten modernen Ideen bis zum Himmel erheben oder als Ausgeburten der Hölle verdammen; das ändert nichts an der Thatsache, dass sie von der Revolution erzeugt und vom Liberalismus großgezogen und eingebürgert worden sind. Aber nun herrschen sie einmal in Recht und Staat, in Cultur und Sitte und werden in allen Bildungsanstalten schon den Herzen der Jugend als das kostbarste Gut der Menschheit, als die theuer erkaufte, schwer erkämpfte Errungenschaft der Zeit, als unerlässliche Vorbedingung für Bildung und Fortschritt eingeimpft. Niemand ändert daran etwas, die meisten, weil sie den bloßen Gedanken an eine Aenderung als ein unsühn-

[1]) Richter, Staats- und Gesellschaftsrecht d. franz. Revolut. I. 4. f.

bares Verbrechen wider unsere Civilisation betrachten, die andern, weil sie die Sachlage nicht fassen, oder weil sie zu schwach sind, gegen den Strom zu schwimmen.

So müssen wir uns darauf gefasst machen, dass dieselbe Logik und Consequenz der Thatsachen, die auf das Jahr 1517 das Jahr 1649, und auf dieses das Jahr 1793 gebracht hat, wieder ein neues Jahr und eine neue Erscheinung bringen muss, wodurch sich abermals das Angesicht der Erde völlig umgestalten wird. Welche Ziffer dieses Jahr in der Geschichte tragen, wie diese Neugeburt heißen wird, ob Socialismus, ob Nihilismus oder sonstwie, das werden die erfahren, die es erleben, und wer weiß, ob nicht wir jetzt Lebenden noch zu diesen gehören. Ein Jahrhundert ist jedenfalls in einer so rasch voranschreitenden Zeit schon eine bedenklich lange Frist.

Man schlägt bei solchen Zeitbetrachtungen unwillkürlich das letzte Buch der heiligen Schrift auf, nicht um über die Stunde, auf welcher der Zeiger der Welt steht, genaue Kunde zu erhalten — denn ein solches Unterfangen ist ebenso unnütz als gefährlich — sondern, um daraus jenen Trost zu schöpfen, den die geheime Offenbarung ihrer Bestimmung nach den geängstigten Herzen bringen soll. Da lesen wir die Worte: Und ich sah, dass das Lamm das sechste Siegel öffnete, und siehe, es entstand ein großes Erdbeben; die Sonne wurde schwarz und der Mond wie Blut und die Sterne fielen vom Himmel wie der Feigenbaum seine unreifen Feigen abfallen lässt, wenn er vom Sturmwinde bewegt wird. Und der Himmel wich zurück wie eine Buchrolle, die man zusammenrollt und alle Berge und Inseln wurden von ihrer Stätte bewegt, und die Könige der Erde, die Fürsten und die Heerführer, die Reichen und die Großen, ja die Knechte wie die Freien verbargen sich in die Höhlen und Klüfte der Berge und sprachen zu den Bergen und Felsen: Fallet über uns und verberget uns vor dem Angesichte Dessen, der auf dem Throne sitzt, und vor dem Zorne des Lammes, denn angebrochen ist der große Tag ihres Zornes und wer vermag zu bestehen? (Offbg. 6, 12—17.) Es gibt Ausleger, die den ersten Theil dieser Weissagung auf die Zeit von 1517—1789, den zweiten Theil auf die seit dem Jahre 1789 oder 1793 verlaufende Gegenwart beziehen. So naheliegend diese Erklärung ist, so einleuchtend die Behauptung ist, dass Zeitereignisse von solcher Bedeutung wie

die von 1517, von 1793 oder wie der Fall Roms 1870 in der prophetischen Schilderung der Weltgeschichte ihre ausfindbaren Kennzeichen haben müssen, so ungewiss ist doch immer die angegebene Deutung und so wenig liegt daran, ob wir ihrer sicher sein können oder nicht.

Aber viel liegt daran, dass wir uns zu unserem Troste und zu unserer Warnung vor Augen halten, was unmittelbar darauf folgt: Darnach sah ich vier Engel an den vier Enden der Erde stehen; die hielten die vier Winde der Erde, damit sie nicht bliesen, weder über die Erde noch über das Meer, noch über einen Baum. Und ich sah einen anderen Engel emporsteigen von Sonnenaufgang, der das Zeichen des lebendigen Gottes hatte, und er rief mit starker Stimme den vier Engeln zu, denen Macht gegeben war, die Erde und das Meer zu beschädigen und sprach: Beschädiget nicht die Erde noch das Meer noch die Bäume, bis wir den Dienern unseres Gottes das Zeichen auf die Stirne gemacht haben. (7, 1—3.) Wie lange halten die Engel an den vier Enden der Erde den drohenden Sturm schon zurück! Möchten die Völker der Erde und alle, die ihre Geschicke leiten, den Ernst der Lage erwägen und die gnädige Absicht, die der ewige Weltenlenker verfolgt, indem er die über uns schwebenden, Verderben drohenden Gewitterwolken so lange durch ein offenes Wunder seiner Allmacht zurückhielt! Diese seine Absicht aber hat er selber in den Worten ausgesprochen: Die Zeit ist nahe. Wer Unrecht thut, hat Zeit, noch mehr zu thun; wer unrein ist, noch unreiner zu werden; wer aber gerecht ist, der trachte gerechter zu werden, und wer heilig, möge noch heiliger werden. Siehe, ich komme bald und mein Lohn mit mir, um jedem nach seinen Werken zu vergelten: ich bin das Alpha und das Omega, der Erste und der Letzte, der Anfang und das Ende. (Offbg. 22, 10—13.)

Die priesterliche Heiligkeit.

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. B.

Erster Artikel.

Begriff der Heiligkeit und der Wille Gottes.

Wir alle haben wohl schon die Erfahrung gemacht, dass viele Leute es gar nicht gern haben, wenn man ihnen von Heiligkeit oder Heiligung spricht und entsprechende Forderungen daran knüpft — und doch gilt allen das Wort: Sancti estote und das andere: Haec

est autem voluntas Dei, sanctificatio vestra. Jene Leute stellen sich eben unter Heiligkeit etwas außergewöhnliches, wunderbares vor (meistens haben sie überhaupt keinen rechten Begriff von Heiligkeit) oder sie verwechseln eine ganz hervorragende und hohe Stufe von Heiligkeit mit dem, was deren Wesen bildet und was von allen gefordert wird. Wie bei den Laien, so geht es aber auch bei vielen Priestern und erinnere ich mich z. B. ganz gut, wie ein sehr tüchtiger Priester in einen gelinden Schrecken gerieth und den Kopf schüttelte, als ich ihm den Plan mittheilte, ich wolle bei Priesterexercitien den Considerationen die Idee der priesterlichen Heiligkeit zugrunde legen, und sich erst beruhigte, als ich ihm nähere Aufschlüsse gab. So mag es auch sein, dass einer oder der andere der hochwürdigen Leser dieser Zeitschrift sich befremdet, unangenehm berührt oder fast etwas erschreckt fühlt, wenn er den Titel gegenwärtigen Aufsatzes liest. Ich schmeichle mir aber mit der Hoffnung, dass jenes Gefühl weichen wird, wenn er die ganze Arbeit gelesen, in der

I. der Begriff der Heiligkeit entwickelt,

II. deren Nothwendigkeit für den Priester bewiesen und endlich

III. deren Möglichkeit und Leichtigkeit gezeigt werden soll.

I.

Heiligkeit überhaupt ist der habituelle, in hohem Grad entschiedene und constante Wille, die sittliche Ordnung zu beobachten, dem Sittengesetze gemäß zu handeln.

Wie nun das göttliche Wesen der Urgrund und Inbegriff alles Seins und die causa efficiens und exemplaris alles creatürlichen Seins ist, so ist es auch das Fundament aller sittlichen Ordnung. Denn diese schreibt vor, dass alles der Wesenheit Gott entspreche, nichts ihr widerspreche. Mit anderen Worten: da Gott das höchste, unendlich vollkommene Gut, das Endziel von allem ist, so kann die sittliche Ordnung nur darin bestehen, dass alles, dass jeder Wille diesem höchsten Gute anhänge, beziehungsweise zustrebe, ihm conform sei, respective sich ihm conformiere.

Der göttliche Wille kann nun diesem Gute nicht erst zustreben, da er als ontologisch mit ihm identisch es essentiell und ewig besitzt. Deshalb besteht die göttliche Heiligkeit darin, dass Gott mit seinem Willen sich selbst als dem höchsten, unendlichen Gute anhängt, sich selbst unendlich liebt und alles andere nur um seinetwillen; dass sein Wesen die vollkommene Norm seines Willens und Handelns bildet; dass er, falls er schaffend sich bethätigt und vernünftige, freie Geschöpfe produciert, auch diesen (natürlich mutatis mutandis) die gleiche Norm setzt, ihnen als Ziel steckt: dass sie dem höchsten Gute zustreben und sich conformieren, mit anderen Worten: das Gesetz, den Willen Gottes als Richtschnur ihres Handelns betrachten und befolgen. Wie Gott sich selbst unendlich liebt, so liebt er auch alles,

was seinem Wesen und Willen entspricht, und verabscheut, hasst alles, was seinem Wesen und Willen widerspricht, die sittliche Ordnung stört, also das Böse, die Sünde. (Darum sagt der Katechismus: Gott ist heilig, heißt: er will und liebt nur das Gute und hasst und verabscheut das Böse.) Diese Heiligkeit ist in Gott wesentlich, nothwendig, unveränderlich, unendlich.

Da nun Gott seinem Wesen nach die Heiligkeit selbst ist, die Quelle und das Urbild, wie alles creatürlichen Seins, so auch aller creatürlichen Heiligkeit, so kann die letztere, speciell die menschliche Heiligkeit nur bestehen in der größtmöglichen Aehnlichkeit mit der göttlichen Heiligkeit, also nach dem bereits Gesagten in dem entschiedenen und beharrlichen Willen, Gott, dem höchsten Gute anzuhängen und zuzustreben, ihm sich zu conformieren, seinem heiligen Willen und Gesetze gemäß zu handeln; also negativ: alles zu hassen und zu meiden, was diesem Willen und Gesetze widerspricht,[1]) positiv: alles zu thun, was von ihm verlangt wird, was Gott wohlgefällig ist.

Halten wir dieses alles fest, so wird sich uns die Einsicht erschließen, dass die menschliche Heiligkeit effectiv in der Liebe zu Gott besteht. Die Liebe ist ja, wie der Apostel sagt, die plenitudo legis, des göttlichen Gesetzes Erfüllung. Denn wer und in dem Maße als er Gott wahrhaft liebt, wird alles meiden, was dem Willen des Geliebten zuwider, alles zu thun sich bestreben, was von diesem Willen gefordert wird, ihm entsprechend ist. Da ferner die Liebe eine Selbsthingabe an den Geliebten ist, um zur Vereinigung mit ihm zu gelangen, so bewirkt die Liebe zu Gott, dass wir ihm ernstlich zustreben. Die Liebe macht endlich auch, dass wir uns mehr und mehr Gott conformieren, ihm ähnlich werden und zur immer innigeren Vereinigung mit ihm gelangen. Wie oft können wir die Wahrnehmung machen, dass jemand, wenn er einen geistig ihm weit überlegenen Menschen innig liebt und häufig mit ihm umgeht, dessen äußere Manieren, Sprechweise annimmt und geistig von dessen Gesinnungen nicht nur beeinflusst, sondern mehr und mehr durchdrungen wird. Wenn wir nun den Allerhöchsten lieben und dadurch angetrieben, mit ihm fleißig verkehren, so werden wir mehr und mehr Gottes Gesinnung annehmen, sein Wille wird für uns maßgebend sein, wird den Inhalt unseres Denkens und Wollens bilden und uns gleichsam in Fleisch und Blut übergehen; wir werden alles ansehen und beurtheilen, wie Gott es ansieht und beurtheilt; was er liebt, werden auch wir lieben; was er verabscheut, gleichfalls verabscheuen; und so wird eine Umgestaltung in Gott gleichsam vorbereitet werden.

---

[1]) Nach dieser negativen Seite gestaltet sich die Heiligkeit zur Reinheit. Befleckt werden wir durch die Berührung mit Niedrigem und Gemeinem, z. B. mit Koth. Dagegen wird Eisen nicht befleckt, wenn es mit Gold überzogen wird, da dieses höher ist. So werden wir befleckt, wenn wir unser Herz an die Creatur hängen gegen Gottes Willen; dagegen immer reiner, wenn wir uns von ihr losringen und Gott zustreben.

Hätte uns nun Gott nur ein natürliches Ziel gesteckt und demgemäß in statu naturae purae erschaffen, dann könnte man bei uns nur in sehr abgeschwächtem Sinn von Heiligkeit reden. Denn das innere Wesen Gottes wäre uns unerschlossen geblieben; wir hätten Gott nur erkannt, sofern sein Wesen in schwachen Reflexen in den creatürlichen Vollkommenheiten sichtbar wird, also indirect, und unsere Liebe hätte dieser Erkenntnis entsprechend sich gestalten müssen; eine tiefsinnige Vereinigung mit Gott, seinem Wesen, seiner Gesinnung, wenn ich so sagen darf, wäre uns unzugänglich gewesen.

Nun hat uns aber Gott factisch zu einem übernatürlichen Ziele berufen und demgemäß uns ausgerüstet und hat dadurch die wahre, übernatürliche Gottähnlichkeit und Heiligkeit uns ermöglicht. Betrachten wir das ganz kurz im einzelnen. Gott hat uns als Ziel gesetzt das bonum divinum, seine Anschauung, seinen Besitz. Nicht aus schwachen Reflexen, indirecte, spurweise sollen wir ihn erkennen, sondern ihn und seine unendliche Schönheit und Herrlichkeit klar sehen, wie er ist, wie er sich selbst erkennt (intuitiv, natürlich nicht comprehensiv), er selbst will unser übergroßer Lohn sein; wir sollen deificiert, umgestaltet werden in sein Bild von Klarheit zu Klarheit; sollen ihn besitzen und in ihm alles, was wahr, schön und gut ist; sollen essen an seinem Tisch; berauscht werden vom Strome *seiner* Lust; sollen (soweit dies einer Creatur möglich ist) die Seligkeit genießen, die er selbst genießt. Diese Bestimmung ist so wunderbar erhaben, so sehr alle menschliche Fassungskraft übersteigend, dass der Prophet und nach ihm der Apostel sagt: nec oculus vidit nec auris audivit nec in cor hominis ascendit, quae praeparavit Deus iis, qui diligunt illum. (1 Cor 2, 9.)

Dieses Ziel, diese gottähnliche Seligkeit soll uns aber als Lohn gegeben, folglich von uns verdient werden. Verdient kann sie nur werden durch ihr entsprechende, proportionierte Werke, durch gottähnliches, freies Handeln, Leben, Wirken. Demgemäß hat uns Gott auch ausgerüstet mit allem, was zu einem solchen Leben und Handeln nothwendig ist. Er hat uns mitgetheilt ein gottähnliches Sein oder Leben (participatio divinae naturae cf. 2 Petr. 1, 4), die heiligmachende Gnade. In ihr ist gleichsam ein Funke aus dem Glutmeere der göttlichen Wesenheit unserem Herzen eingesenkt, durchleuchtet und durchglüht es mit wunderbarer Schönheit und macht es gerade unter dem Gesichtspunkt gottähnlich und zu seinem Ebenbild, unter welchem Gott über alle Creatur erhaben von ihr sich unterscheidet. In diesem übernatürlichen Sein oder Lebensprincip wurzeln dann die entsprechenden Kräfte, die ein supernaturales Handeln ermöglichen; also ein übernatürliches Erkenntnisprincip und eine ebensolche Willensqualität. Wir sollen Gott erkennen in einer Weise, wie nur er selbst sich erkennt, lieben in einer Art, wie naturaliter nur er selbst liebt, sollen Werke verrichten, die deificiert sind, die eine Würde und einen Wert haben weit größer, als sie den Werken des

höchsten Engels zukämen, der in statu naturae purae belassen wäre. Und damit wir solche Werke verrichten können, gewährt uns Gott seine übernatürliche Hilfe, indem er durch seine Gnade zu jedem guten Werk die in uns schlummernden übernatürlichen Kräfte gleichsam aufweckt, sollicitiert und unterstützt.

Zu diesem übernatürlichen, gottähnlichen Leben und Handeln, also zur übernatürlichen Heiligkeit hat Gott alle Menschen berufen, hat uns in seinem menschgewordenen Sohne ein visibile exemplar sanctitatis divinae gegeben, hat durch ihn das große Sacrament der Kirche gegründet, hat die wunderbaren Gnadenmittel, die Sacramente eingesetzt und unter ihnen das allerwunderbarste, das hochheilige Altarssacrament, in welchem, nach dem Ausdruck der heiligen Väter, die heilige Menschheit Christi die glühende Kohle sein soll, durch die das Feuer der göttlichen Heiligkeit unserem Herzen eingesenkt und in ihm genährt und vervollkommnet wird; hat, sozusagen, mit einer ganzen Atmosphäre von Gnaden uns umgeben, in der wir leben, athmen und wirken.

Nach dieser (wenn auch kurzen und oberflächlichen) Auseinandersetzung können wir die Heiligkeit, zu der uns Gott factisch berufen hat, die obengegebene Definition modificierend, dahin bestimmen: Sie ist der in hohem Grad constante und entschiedene Wille, dem übernatürlich geoffenbarten Willen und Gesetz Gottes gemäß zu leben, ihm wohlzugefallen und ähnlich zu werden, zur immer größeren Vereinigung und zu seinem ewigen Besitze zu gelangen. Und da dieser Wille zusammenfällt mit der übernatürlichen Liebe, der caritas, und zugleich mit der heiligmachenden Gnade der Seele vom heil. Geist eingegossen wird und mit dieser unzertrennlich verbunden ist, so kann man auch sagen: die übernatürliche Heiligkeit besteht darin, dass wir die heiligmachende Gnade, den Gnadenstand treu bewahren, eifrig bethätigen und in demselben zu wachsen uns ernstlich und standhaft bemühen.

Diese Heiligkeit hat aber Stufen und Grade. Gewöhnlich unterscheidet man deren drei (die natürlich eine unbestimmbare Zahl von Unterstufen in sich begreifen). Die niederste Stufe verlangt, dass man das göttliche Gesetz wenigstens in den wesentlichen Punkten beobachte, alles ausschließe, was mit der caritas und folglich mit der Heiligkeit selbst sich nicht verträgt und sie zerstört, alles, was uns von Gott als unserem übernatürlichen Ziele trennt, also alle und jede Todsünde meide. Auf der zweiten Stufe befinden sich jene, die das Gesetz Gottes in allem, auch in den minder wichtigen Dingen zu beobachten ernstlich bestrebt sind, die nicht nur meiden, was sie von ihrem Ziele trennt, sondern auch, was sie in dessen Erreichung hindert und retardiert, nicht nur, was vom Ziele abwendet, sondern auch was vom Wege irgendwie abweicht, die also auch die läßlichen Sünden (wenigstens die ganz freiwilligen) zu fliehen mit aller Sorgfalt sich bemühen. Die dritte Stufe endlich

erklimmen jene, welche nicht nur das Gesetz Gottes zu beobachten und alle Sünden zu meiden sich bemühen, sondern die auch das, was nicht geboten, aber gerathen ist, was sie als dem Willen und Wohlgefallen Gottes entsprechend, beziehungsweise entsprechender erkennen, nach Kräften erstreben, auch das Schwierigste und der Natur, dem Eigenwillen Widersprechendste auf sich nehmen, die nicht nur auf das Verbotene, sondern auch auf das Erlaubte verzichten, das sie irgendwie von Gott zurückhalten könnte, die nach dem Vorbilde des Erlösers sich und all das Ihrige ganz Gott hingeben, in seinen Dienst stellen, die sich selbst vergessen, um nur das Wohlgefallen Gottes zu suchen.

Diese Heiligkeit, wenigstens in ihrer niedersten Stufe, erreicht zu haben, ist unerläßlich für jeden Menschen, um in die Seligkeit einzugehen, ganz besonders und a fortiori aber für den Priester, bei dem weit mehr tituli obligationis zur Heiligkeit vorhanden sind. Und damit sind wir

II.

beim zweiten Theil unserer Aufgabe angekommen, nämlich die Nothwendigkeit der Heiligkeit speciell für den Priester zu beweisen. Wir können diesen Beweis liefern, indem wir zeigen, daß der Priester heilig sein, respective werden müsse, ist a) der positiv kundgegebene Wille Gottes, seine strenge Forderung; b) es folgt aus der Natur der Sache.

a) Seinen diesbezüglichen Willen hat uns Gott kundgegeben

1. durch positive Aussprüche. Solche finden wir schon im Alten Bund. Wir erinnern nur an die bekannten Schrifttexte: Sacerdotes, qui accedunt ad Dominum, sanctificentur (Exod. 19, 22.) Mundamini, qui fertis vasa Domini (Isai. 52, 11). Sacerdotes sancti erunt Deo suo et non polluent nomen ejus (Levit. 21, 6) Sint (sacerdotes) ergo sancti, quia ego sanctus sum, qui sanctifico eos (ibid. 3).

Galt dies von dem schattenhaften und relativ so nieder stehenden Priesterthum des Alten Bundes, so muß es selbstverständlich im Neuen Bund noch viel mehr gelten und, wie dessen Priesterthum viel vollkommener und erhabener ist, so auch von dessen Inhabern eine größere Heiligkeit unnachsichtlich gefordert werden. In der That, wenn schon den gewöhnlichen Gläubigen gesagt wird: Haec est voluntas Dei, sanctificatio vestra, und estote perfecti sicut et Pater vester coelestis perfectus est, wieviel mehr muß es den Priestern gesagt sein, die der Heiland selbst als seine Stellvertreter (Sicut misit me Pater, et ego mitto vos — qui vos audit, me audit), als das Salz der Erde, als das Licht der Welt bezeichnete, die den gewöhnlichen Gläubigen voranleuchten und sie so zur Nachahmung und zur Liebe und zum Dienst Gottes begeistern sollen. Die gleiche Forderung stellt der Apostelfürst, indem er von den Priestern verlangt, sie sollten die forma gregis ex animo sein. Und von ihm selbst, was hatte der

Erlöser verlangt als Bedingung, dass er das oberste Hirtenamt über die Schäflein Christi übernehme? Simon, diligis me plus his? Also eine größere Liebe, somit auch eine größere Heiligkeit. Denn in der Liebe besteht wesentlich die Heiligkeit und Vollkommenheit und die eine ist der Gradmesser der andern. Wenn man endlich die herrlichen Anweisungen liest, die der Völkerapostel in seinen Pastoralbriefen gibt, die Tugenden, die er von den Gliedern der Hierarchie verlangt, wie sie als homines Dei, als Gott ganz angehörig, von allen weltlichen Geschäften und dergleichen sich fernhalten, den Gläubigen voranleuchten sollen in heiliger Würde, Ernst, Keuschheit, Mäßigkeit ꝛc., wie sie den Apostel nachahmen sollen, gleichwie er Christum nachgeahmt hat ꝛc., und wenn man bedenkt, dass dies lauter Aussprüche des heiligen Geistes sind, niedergelegt in Gottes Wort: kann dann über den bezüglichen Willen Gottes der leiseste Zweifel berechtigt sein?

2. Der liebe Gott hat aber diesen seinen Willen nicht nur zu erkennen gegeben durch Aussprüche ꝛc., sondern auch durch seine Handlungsweise. Betrachten wir zunächst diese Handlungsweise und ziehen wir dann aus ihr die entsprechenden Folgerungen.

α) Der liebe Gott hat es so eingerichtet, dass uns Priestern in weit höherem Grade, als den Laien, die (extensiv und intensiv) allerreichsten Mittel zur Heiligkeit zugebote stehen. Zunächst eine größere Wissenschaft in den göttlichen Dingen. Weil die Seligen ihn auf das genaueste (intuitiv) erkennen, deshalb müssen sie ihn auch aufs innigste lieben. Und so kann und soll eine immer größere und tiefere Erkenntnis Gottes, seiner unendlichen Güte, Schönheit und Vollkommenheit, seiner unaussprechlichen Liebe und der unzählbaren und unschätzbaren Wohlthaten, die daraus uns zufließen, auch eine immer größere Liebe zu Gott und eine immer größere Hingabe an ihn und seinen heiligen Willen, also eine immer größere Heiligkeit bewirken. Zudem liegt in dieser größeren Wissenschaft auch eingeschlossen eine weit bessere Kenntnis der Beweggründe, die uns zur Heiligkeit bestimmen müssen, also auch in dieser Hinsicht ein weiteres Hilfsmittel, ein wirksamerer Sporn dazu.

Damit hängt ein anderer Punkt zusammen. Wir Priester verkehren tagtäglich mit Gott, wir müssen uns fortwährend mit dem Heiligen beschäftigen, leben und bewegen uns sozusagen in einer übernatürlichen, heiligen Atmosphäre. Alle unsere Beschäftigungen sind auf Gott und die übernatürliche Ordnung gerichtet; alles weist uns hin auf Gott, auf unsere Heiligung, auf unser ewiges Ziel. Ganz anders ist's bei den Laien. Diese müssen sich direct mit der natürlichen Ordnung, mit den Arbeiten und Sorgen des irdischen Lebens beschäftigen und müssen, wenn sie heilig werden wollen, denselben erst die Beziehung auf Gott und die Gnadenordnung geben; während wir Priester gleichsam die Augen schließen, uns von der Gnadenordnung abwenden müssen, wenn wir sie ignorieren. Jene müssen

gleichsam auf Umwegen zu Gott und ihrem Ziele gelangen, wir können es auf dem kürzesten, leichtesten und geradesten Wege.

Zudem haben wir (was damit eng verbunden ist) weit weniger Hindernisse, indem die Sorgen des Alltagslebens uns von Gott und unserem Ziel nicht abziehen. Bei wie vielen Leuten ist die leidige Sorge ums tägliche Brot, die Sorge für die Familie ein Haupthindernis, sich ernstlich mit Gott und ihrem Seelenheil zu beschäftigen, während bei uns diese Sorgen wegfallen. Jene müssen sich oft bemühen und zwingen, um die nothwendigsten Gebete nicht zu unterlassen, während wir zum Gebet nicht nur reichliche Zeit und Aufmunterung haben, sondern durch die weise Fürsorge der Kirche zu längerem, täglichem Gebete nach einem außerordentlich schönen, kräftigen und anregenden Formular streng verpflichtet sind. Wie viele Gnaden uns dieses Gebet erlangen muss, wie viele Anregungen zur Heiligung in ihm beschlossen sind, soll hier nicht einmal angedeutet werden. Auch das will ich nicht hervorheben, dass wir Priester weit mehr ermunternde Beispiele der Heiligkeit stets vor Augen haben, theils in der Vergangenheit, indem wir mit dem Leben der Heiligen uns beschäftigen müssen, theils in der Gegenwart, indem wir aus guten Zeitschriften, durch Verkehr mit frommen Priestern und im Beichtstuhl bei Leitung wahrhaft frommer Seelen so vieles kräftig Anregende, Ermunternde uns Beschämende erfahren und auf unser Gemüth wirken lassen können.

Welch unaussprechlich kostbares Heiligungsmittel uns durch die tägliche Celebration und Communion in die Hand gelegt ist, sagt uns die Dogmatik in dem, was sie lehrt von den Früchten des heiligen Messopfers (ex opere operato und ex opere operantis) und von den Wirkungen der heiligen Communion. Wenn das hochheilige Sacrament, speciell das Messopfer und die Communion, der Quell aller Heiligung und Gnade, wenn das göttliche Herz Jesu die Schatzkammer aller himmlischen Reichthümer und der zugleich mit Verähnlichungskraft begabte Spiegel aller Tugenden ist: wer steht denn näher und kann also reichlicher schöpfen, als wir Priester, denen das heilige Sacrament und in ihm das Herz Jesu ganz in die Hände gelegt ist zum trautesten Verkehr, zur täglichen Opfergabe, zur täglichen Seelenspeise?

Aber auch die anderen Functionen, die uns Priestern obliegen, sind kräftige Heiligungsmittel (Spendung der heiligen Sacramente, Predigt, Katechese ꝛc. ꝛc.). Denn sie alle enthalten so viele Aufforderungen und Ermunterungen zur Heiligkeit (predigen wir z. B. nicht auch uns selbst, indem wir anderen predigen? ꝛc. ꝛc.); und sie alle vermehren uns die Gnade und damit die Heiligkeit, wenn wir sie anders recht und würdig vollziehen.

β) Ueberblicken wir nun nach dieser kurzen und dürftigen Skizze noch einmal den unbeschreiblichen Reichthum von Heiligungsmitteln, die Gott für und über uns Priester sozusagen angehäuft und aus-

gegossen hat, und ziehen wir daraus nur einige unabweisbare Folgerungen.

Daraus läßt sich einmal ermessen, welche Heiligkeit der liebe Gott vom Priester will und mit welchem Ernste er sie verlangt. Aus der Menge des Holzes oder der Kohlen, die ich in einen Ofen lege, kann man bemessen, welchen Hitzegrad ich herbeiführen will. Aus der großen Mühe, die ich mir gebe, aus den kräftigen, für mich mit Opfer verbundenen Mitteln, die ich für einen Zweck anwende, läßt sich leicht erkennen, daß mir dieser Zweck, diese Sache sehr am Herzen liegt und mit allem Ernst von mir betrieben wird. Wenn wir nun die Menge und, wenn ich so sagen darf, Stärke der Heiligungsmittel betrachten, die Gott bei uns Priestern anwendet und wie große Opfer diese Mittel dem Erlöser gekostet haben, dann wird sich das Resumé an der Hand der eben gebrauchten Gleichnisse leicht ergeben.

Ferner ergibt sich daraus, welch strenge Anforderungen Gott an die Priester stellt. Wir erinnern nur an das Wort: „Cui multum datum est, multum quaeretur ab eo, et cui commendaverunt multum, plus petent ab eo.“ (Luc. 12, 48.) Das nämliche spricht der hl. Gregor der Große aus in den Worten, die wir so oft im Brevier lesen (Commun. Conf. Pont. 3 Noct.): „Ne nos, qui plus ceteris in hoc mundo accepisse aliquid cernimur, ab auctore mundi gravius inde judicemur.“

3. Daß es Gottes ernster Wille ist, wir Priester sollen heilig sein, respective werden, wird uns weiter bezeugt von den heiligen Vätern. Einzelne Zeugnisse herzusetzen, halte ich für überflüssig, da ja jeder Priester bei seinen Studien und in den Exercitien hinlänglich Gelegenheit gehabt hat, zu erfahren, wie die Väter sich hierüber aussprechen. Man lese nur beispielshalber die Rede des hl. Gregor von Nazianz über seine Flucht, die Schriften des hl. Chrysostomus über das Priesterthum, des hl. Ambrosius über die Pflichten der Priester, die Pastoralregel des hl. Gregor des Großen und man wird eine Auswahl der herrlichsten Stellen finden, die einen aufmuntern und begeistern, aber auch erschrecken können.

4. Noch deutlicher und eindringlicher als die heiligen Väter, gibt die Kirche selbst Zeugnis für den Willen Gottes, daß die Priester heilig sein und leben sollen. Allein auch hier wollen wir keine einzelnen Aussprüche beisetzen — wir könnten sonst so ziemlich alle namentlich neueren Concilien citieren, die eine ständige Rubrik haben, de vita et honestate clericorum, worin ausführlich über diesen Punkt gehandelt wird. Wir begnügen uns, zu verweisen auf das Concil von Trient, Sess. 14 de reform. prooem. und Sess. 22 de ref. cap. 1, sowie auf den Ausspruch des Pontificale: „Ministros Christos fide et opere debere esse perfectos. Eluceat in eis totius forma justitiae etc. etc.

Aber nicht nur aus den directen Aussprüchen und Verordnungen der Kirche leuchtet ihre diesbezügliche Ansicht hervor, sondern auch aus ihrer sonstigen Handlungsweise. Welche Sorgfalt wendet sie an und macht sie den Bischöfen zur strengen Pflicht bezüglich der Erziehung der künftigen Priester! Welche Kämpfe hat sie hiefür schon durchgemacht! (Denn auch die Feinde der Kirche wissen wohl, dass sie nie und nimmer reussieren können, wenn ein im Geiste der Kirche erzogener, heiligmäßiger Clerus sich um die Bischöfe schart, darum suchen sie die Erziehung der künftigen Priester in die Hand zu bekommen und diese in radice zu corrumpieren.) Vor der Ordination muss der Bischof genau über das Leben, die Unbescholtenheit und Würdigkeit des Ordinanden sich erkundigen, und wie manchfaltig und eindringlich sind die Verordnungen, die dem Bischof die Aufsicht über den Clerus, Visitationen ꝛc. zur strengen Pflicht machen!

Die seelsorgliche Behandlung von Katholiken,

welche vor dem Religionsdiener einer anderen Confession eine gemischte Ehe eingegangen haben.

Von Dr. Mathias Höhler, Domcapitular in Limburg a. d. Lahn.

Erster Artikel.

Die Frage, wie Katholiken, welche vor dem Religionsdiener einer anderen Confession eine gemischte Ehe eingegangen haben, mit der Kirche wieder ausgesöhnt, beziehungsweise unter welchen Bedingungen sie zum Empfange der Sacramente der Buße und des Altars zugelassen werden können, wird seit etwa einem Decennium wieder vielfach erörtert. Namentlich aber ist dies der Fall, seitdem das heilige Officium zu Rom im Jahre 1888 durch eine Entscheidung eine Stellung zur Sache eingenommen hat, mit welcher der rechtliche Fortbestand der seither allgemein in Deutschland üblich gewesenen diesbezüglichen Praxis nicht vereinbar scheint. Im genannten Jahre hat nämlich ein deutscher Bischof unter Bezugnahme auf eine später noch näher zu erörternde Clausel in der ihm, gleich seinen Amtsbrüdern, ertheilten facultas dispensandi super impedimento mixtae religionis an den heiligen Stuhl die Anfrage gerichtet: 1. Utrum absolutio a censuris omnibus catholicis, qui coram haeretico ministro nuptias contraxerunt, necessaria sit, an potius in eo tantum casu impertienda sit, quo in hujusmodi celebrationem ab antistite censurae promulgatae sint? et quatenus negative ad primam partem, quaeritur 2. Utrum absolutio a censuris necessaria sit iis saltem, qui in ejusmodi nuptiis consenserunt acatholicae prolium educationi? 3. Num haec absolutio requiratur solummodo tamquam formalitas in executione dispensationis stilo Curiae

inducta, an etiam iis catholicis sit necessaria, qui post matrimonium coram acatholico ministro valide initum cum Ecclesia reconciliari desiderant?“

Die Antwort des heiligen Officiums vom 29. Auguſt 1888, die von Leo XIII. am nämlichen Tage approbiert wurde, lautete: Ad primum: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam. Ad secundum et tertium: Provisum in primo. Und dieſe Entſcheidung iſt neuerdings vom heiligen Officium beſtätigt worden, indem es auf eine ähnliche Anfrage erklärte: „Qui matrimonium coram ministro haeretico ineunt, censuram contrahere.“ Angeſichts dieſer Entſcheidungen und der durch ſie in den betheiligten kirchlichen Kreiſen und Zeitſchriften hervorgerufenen Erörterungen dürfte es ſich wohl empfehlen, die Fragen einer näheren Betrachtung zu unterziehen: I. Was war ſeither Rechtens bezüglich der Wiederausſöhnung von akatholiſch getrauten Katholiken, und II. Wie wird von nun an in Fällen dieſer Art zu verfahren ſein?

I.

Das Breve Pius VIII. an die Biſchöfe der niederrheiniſchen Kirchenprovinz (Köln, Münſter, Paderborn und Trier) vom 5. März 1830 gibt über die Reconciliation akatholiſch getrauter Katholiken folgende Weiſung: „Insuper pastorum officium erit, catholicos quoslibet, praesertim vero catholicas mulieres, quae cum acatholicis validas quidem, sed tamen illicitas nuptias contraxerint, opportuno tempore admonere „in charitate Dei et patientia Christi“, ut de gravi patrato scelere poenitentiam agant suisque satisfaciant obligationibus, ei praesertim, qua erga suos filios ipsae semper tenebantur ad catholicam videlicet illorum omnium educationem pro viribus seduloque curandam.“

Für die Fälle aber, in welchen eine akatholiſch eingegangene Ehe wegen Vorhandenſeins eines trennenden Ehehinderniſſes biſchöflicherſeits kraft päpſtlicher Facultät in radice ſaniert werde, inſtruiert Cardinal Albani in ſeinem Erlaſs vom 27. März 1830 die genannten Biſchöfe wie folgt: „Secundo (Sanctitas sua mandavit), ut quoties in casibus hujusmodi matrimonium sanent in radice, admonere omnino teneantur catholicam partem de gravitate sceleris ab ipsa patrati, eique salutarem pro eodem peccato poenitentiam imponere, atque inprimis adhortari illam in Domino, ut suis obligationibus sedulo satisfaciat, ei praesertim, quae catholicam filiorum utriusque sexus educationem respicit.“

Für die Biſchöfe Bayerns gab Cardinal Bernetti unterm 12. September 1834 im Auftrage Gregors XVI. folgende Weiſung: „Siquidem igitur ex temporum, locorum ac personarum conditione matrimonium acatholici viri cum catholica muliere et vicissim

absque majoris mali scandalique periculo in Religionis perniciem interverti omnino non possit; tunc sane ad graviora damna ac scandala praecavenda abstinendum erit a catholico conjuge censuris in illum nominatim expressis corripiendo; imo vero tolerandum, ut a parocho catholico tum consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione religionis illorum, qui nuptias sint contracturi; tum etiam de factis proclamationibus litterae mere testimoniales concedantur, in quibus (si nullum adsit dirimens impedimentum) unice enuntietur, nil aliud praeter vetitum Ecclesiae ob impedimentum mixtae Religionis, matrimonio conciliando obstare, nullo prorsus addito verbo, ex quo consensus aut adprobationis vel levis suspicio sit oritura. Quod si in Ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere posse dignoscatur, hujuscemodi nuptias quantumlibet illicitas et vetitas coram parocho catholico potius, quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugere possent, celebrari; tunc ipse parochus catholicus, aliusve sacerdos ejus vices gerens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis vulgo „qualificati“ seu „authorisabilis“; ita scilicet, ut, utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in „matrimoniorum librum“ referre queat. His tamen in circumstantiis non impari imo majori etiam conatu ac studio ab Archiepiscopis, Episcopis et Parochis elaborandum erit, ut a catholica parte perversionis periculum, quoad fieri poterit, amoveatur; ut prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, qua meliori ratione fas erit, consulatur; atque ut catholicus conjux vir sive femina serio admoneatur de obligatione qua tenetur, curandi pro viribus haeretici conjugis conversionem, quod ad veniam patratorum criminum facilius a Deo obtinendam erit opportunissimum.“

Dem Bischofe von Limburg wurde von Seiten des heiligen Officiums im Auftrage Pius IX. unterm 15. März 1854 bezüglich der Behandlung solcher akatholisch getrauter Katholiken die Instruction ertheilt, welche Gregor XVI. bereits dem Erzbischofe von Posen gegeben hatte. Der betreffende Passus lautet: „Quia vero fieri potest, ut Confessarii magnis difficultatibus implicentur, dum contracturi Matrimonia mixta illicita ratione ad Confessionem accedunt, puta quia volunt contrahere sine legitima dispensatione, vel non servatis iis, quae de jure divino servanda sunt, ideo S. Congregatio pro norma, et regula Tibi rescribit, si poenitentes hujusmodi ante Matrimonium contractum accedunt, esse judicandos indispositos, ideoque non esse absolvendos: si vero post hujusmodi grave delictum accedant, pro norma

habebis id, quod scripsit sct. mem. Gregorius XVI ad Episcopum Gnesen. in hunc modum: Respondemus, posse ipsos ad Sacramentorum participationem admitti, postquam idonea dederint verae poenitentiae signa, professique fuerint nihil sibi potius fore, quam ut catholicae fidei, Religionique constanter adhaereant, et sancte promiserint omnem se collaturos industriam, atque operam cunctis suis natis, seu nascituris filiis utriusque sexus in Religionis ejusdem Sanctitate educandis, necnon fore sibi curae, ut acatholicum conjugem ab errore viae suae revocare studeant, itemque ut scandalum, quod aliis fidelibus per eos venerat, novis reparent virtutum exemplis. **Hac igitur adhibita cautione, haud quaquam prohibendum censuimus, ne illi ad suscipienda sacramenta admittantur.**“

Diese Vorschriften standen im Einklang mit der Instruction, welche Clemens XIII. bereits unterm 5. Mai 1767 dem Erzbischofe von Mecheln in einem Specialfalle dieser Art ertheilt hatte: „Cum itaque nihil jam reliquum difficultatis sit, quoniam matrimonium istud, ut jam affirmavimus, quantumvis illicitum, validum tamen censeri debet, eo se nunc modo Fraternitas tua erga catholicum gerere debet, ut in paragr. 3 ejusdem declarationis (Benedicti XIV. sclct. anni 1741) praescribitur; isti sclct. salutarem imponendo poenitentiam, ad commissum luendum crimen, veniamque a Domino impetrandam: mandandoque, ut, quantum in se erit, uxori suae ad catholicam fidem convertendae det operam, curetque omnino, ut suscipiendi a se liberi in catholica religione instituantur et educentur.“ Der angezogene § 3 der Benedictinischen Declaration aber lautet: „At si forte aliquod hujus generis matrimonium Tridentini forma non servata ibidem contractum jam sit, aut in posterum (quod Deus avertat) contrahi contingat, declarat Sanctitas Sua, matrimonium hujusmodi, alio non concurrente canonico impedimento, validum habendum esse, et neutrum ex conjugibus, donec alter eorum supervixerit, ullatenus posse sub obtentu dictae formae non servatae novum matrimonium inire; id vero, debere sibi potissimum in animum inducere conjugem catholicum sive virum sive feminam, ut pro gravissimo scelere, quod admisit, poenitentiam agat ac veniam a Deo precetur, coneturque pro viribus alterum conjugem a vera fide deerrantem ad gremium catholicae ecclesiae pertrahere, ejusque animam lucrari, quod porro ad veniam de patrato crimine impetrandam opportunissimum foret, sciens de caetero, ut mox dictum est, se istius matrimonii vinculo perpetuo ligatum iri.“

Durch diese Reihe von noch in Kraft bestehenden päpstlichen Erlassen war und ist für die Aussöhnung von Katholiken, welche vor einem akatholischen Religionsdiener eine gemischte Ehe eingegangen haben, eine Norm gegeben, welche zwar die allgemeinen Grundsätze — das Versprechen treuer Erfüllung der kirchlichen Pflichten für die Zukunft, möglichstes Bemühen, die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder, sowie die Conversion des akatholischen Theiles herbeizuführen, Fernhaltung jeglicher Gefahr für den Glauben des katholischen Ehegatten, Wiedergutmachung des gegebenen Aergernisses ꝛc., festhält und einschärft; im übrigen aber die Entscheidung in den einzelnen Fällen lediglich dem Ermessen des betreffenden Seelsorgers, also dem forum internum überlässt. Davon, dass solche Pönitenten Censuren latae sententiae incurriert, ist keine Rede, und erhalten die Bischöfe hierwegen auch keine Facultäten vom heiligen Stuhle; von der Verhängung kirchlicher Strafen gegen die Einzelnen aber wird ausdrücklich abgemahnt.

Hierbei blieb es bis zum Jahre 1864. In diesem Jahre aber erschien unterm 17. Februar eine Instruction des heiligen Officiums für die hannöverischen Bischöfe, welche aussprach, dass die akatholische Trauung für Katholiken „quaedam implicita haeresi adhaesio ac proinde illicita omnino cum haereticis in divinis communicatio“ sei, und befahl: „parochos, si interrogentur a contrahentibus vel si certe noverint eos adituros ministrum haereticum sacris addictum . . . . . silere non posse, sed monere eosdem debere sponsos de gravissimo peccato quod patrant, et de censuris in quas incurrunt“ etc.

Im offenbaren Anschlusse an diese Instruction wurde sodann, wenigstens für das Bisthum Limburg, bereits im folgenden Jahre in die gewöhnliche dem Bischofe verliehene facultas dispensandi super impedimento mixtae religionis eine Clausel inseriert, welche für die Fälle, in welchen es sich um akatholisch bereits getraute dispensandi handele, eine praevia absolutio a censuris vorschrieb. Da indessen gemischte Ehen, welche coram ministro haeretico eingegangen werden, nach der Instruction von 1854 auch im Bisthum Limburg, wenn kein sonstiges trennendes Ehehindernis vorliegt, giltig sind, eine nachträgliche Dispens super imped. mixt. rel. in derartigen Fällen also überflüssig war, so blieb es nach wie vor bei der alten Praxis. Anders aber gestaltet sich nunmehr die Frage, seitdem das heilige Officium, wie eingangs berichtet, im Jahre 1888 entschieden hat, absolutionem a censuris omnibus catholicis, qui coram haeretico ministro nuptias contraxerunt, necessariam esse. Denn darin waren offenbar nicht bloß solche, die nach akatholischer Trauung Dispens vom Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit verlangten, sondern auch jene einbegriffen, welche nur zu den Sacramenten wieder zugelassen werden wollten. Da erhob sich vor allem

die Frage, welche kirchliche Censuren durch den akatholischen Abschluss einer Ehe von einem Katholiken incurriert werden. Hierüber folgendes: 1. Der akatholische Abschluss einer gemischten Ehe kann für den katholischen Theil in doppelter Beziehung sündhaft und strafwürdig erscheinen. Zunächst involviert er zweifelsohne eine illicita communicatio cum haereticis in divinis. Dies lehrt schon Benedict XIV. (de syn. dioec. lib. VI, cap. V n. III), indem er ausführt, dass, weil die Eheleute selbst nach der gewöhnlicheren (jetzt sicheren) Meinung der Theologen die ministri sacramenti seien, der katholische Theil dem akatholischen das Sacrament spende und es sich von diesem spenden lasse. Auf einem solchen Verkehre aber stand nach dem alten Kirchenrechte für Cleriker die Strafe der Deposition, für Laien die Excommunication. Von den Canones Apostolorum lautet can. 11 (10): „Si quis cum excommunicato, etiam domi simul oraverit, et ipse communione privetur;“ can. 12 (11) „si quis cum damnato clerico, veluti cum clerico, simul oraverit, et ipse damnetur.“ can. 64 (63) „si quis clericus, aut laïcus ingressus fuerit in synagogam Judaeorum vel Haereticorum ad orandum, ille deponatur, hic segregetur.“ (S. Hefele, Concilien-Geschichte, Bd. 1, 2. Aufl., S. 800 u. ff.) Aehnliches bestimmte die Synode von Laodicäa (zwischen 343—381), can. 9 und 33 (Hefele, Bd. II, S. 756 und 768) und die angeblichen canones des vierten Concils von Carthago 70 bis 73 (Hefele, II, S. 75).

Was speciell das Eingehen einer Ehe mit Häretikern betrifft, so ist zu bemerken, dass die ältesten Canones keine kirchliche Strafe für den katholischen Theil ansetzen. Erst Bonifaz VIII. bedroht Frauenspersonen, welche „cum viris matrimonia contraxissent, quos haereticos tunc sciebant“, mit der privatio dotis; (cap, Decrevit, de haereticis in 6.) Die im Jahre 1309 unter dem Vorsitze des Cardinal-Legaten Montefiori zu Preßburg abgehaltene und von Clemens V. bestätigte Synode aber verordnete: „Qui vero contra inhibitionem praesentem filiam, neptem vel consanguineam suam praedictis pestiferis hominibus, qui, quantum in eis est, catholicam fidem, sine qua nullus omnino salvatur, nituntur confundere, dederit, aut danti consenserit, vel ex proposito et scienter hujusmodi scelestis nuptiis adstiterit, mulier etiam data vel tradita, quae eisdem consenserit, cum per hoc in christiana religione scissuram et maculam ponere satagat, ac per hoc haereticae pravitati favere, eo ipso excommunicationis mucrone percussum se noverit, et ecclesiastica sepultura privatum.“ (Schulte, Handbuch d. katholischen Eherechtes, 1855, S. 242.) Strenge verboten waren übrigens die gemischten Ehen schon in der ältesten Zeit. Das Conc. Illiberitanum (Elvira im Jahre 306) bestimmt in can. 16: „Haeretici, si se transferre noluerint ad ecclesiam catholicam nec ipsis catholicas dandas esse puellas; sed neque Judaeis (neque haereticis) dare (dari) placuit, eo quod

nulla possit esse societas fideli cum infideli: si contra interdictum fecerint parentes, abstineri per quinquennium placet.“ Ein hierhin gehöriger angeblicher Can. des Concils von Agde (im Jahre 506) findet sich im Cap. non oportet; caus. 28; qu. 1: „Non oportet cum hominibus haereticis miscere connubia et vel filios vel filias dare, sed potius accipere, si tamen se profiteantur Christianos esse futuros et catholicos.“ (Weiteres siehe Ferraris v. Haereticus n. 21.)

Diese strenge Disciplin wurde indessen von Martin V. auf dem Concil zu Constanz durch die Constitutio „Ad evitanda“ dahin gemildert: ut nemo post hac teneatur abstinere et separare se neque evitare communicationem alicujus in administrando aut recipiendo sacramenta aut in aliis divinis officiis aut extra illa ratione alicujus sententiae aut censurae ecclesiasticae aut suspensionis aut prohibitionis ab homine vel a jure generaliter promulgatae, neque servare interdictum ecclesiasticum, si illa censura non fuerit promulgata et denunciata specialiter et expresse a judice contra certam aliquam personam, Collegium, Universitatem, ecclesiam aut locum certum; neque manifeste constet incurrisse sententiam excommunicationis, ita ut nullo modo possit occultari vel per aliquod remedium juris excusari: vel nisi fuerint notorii Clericorum percussores.“

Diese Milderung kam natürlich auch dem Verkehre der Katholiken mit den Häretikern zugute, und verfehlten die Canonisten, der sonst so vorsichtige Pirhing nicht ausgenommen, nicht, daraus die weitgehendsten Schlüsse, namentlich für die gemischten Ehen, zu ziehen; woran auch der § 1 der Bulle Coenae von Clemens X. (1670—1676) nichts änderte, weil er die Hussiten, Wycleffiten, Lutheraner, Zwinglianer, Calvinisten ꝛc., wie überhaupt alle Häretiker, nur im allgemeinen mit der Excommunication belegte, ohne einzelne Personen namentlich aufzuführen. Blieben daher auch die gemischten Ehen generell untersagt, so wurde doch ihre Erlaubtheit auf Grund päpstlicher Dispens betont; wobei natürlich stets vorausgesetzt wurde, dass Gefahr für den Glauben des katholischen Theiles und Aergernis für die anderen Gläubigen ꝛc. ausgeschlossen seien. Vergl. Pirhing: Jus can. lib. V, tit. VII, Sect. II, § II; Reiffenstuel Lib. V. tit. VII, § II; Lib. IV. tit. I, § 10; Ferraris v. Haereticus, l. c., wo indessen der strenge Romanus Theologus in der Note mit dem Verfasser energisch ins Gericht geht, ihm laxas opiniones vorwirft und das Schreiben Pauls V. (1605 — 1621) an die englischen Katholiken vom 22. September 1606 vorhält, in welchem dieser Papst unter anderm sagt: „Accepimus namque, compelli vos gravissimis poenis propositis templa haereticorum adire, coetus eorum frequentare, concionibus illorum interesse .... nihilominus zelo Pastoralis officii nostri impulsi et pro paterna sollicitudine, qua pro salute animarum vestrarum assidue laboramus,

cogimur monere vos, atque obtestari, ut nullo pacto ad haereticorum templa accedatis, aut eorum conciones audiatis vel cum ipsis in ritibus communicetis, ne Dei iram incurratis. Non enim licet vobis haec facere sine detrimento Dei cultus et salutis vestrae."

Das war also der Rechtszustand, bezüglich der communicatio cum haereticis in sacris bis zum Jahre 1864. Kein Papst, auch Benedict XIV. nicht, der die gemischten Ehen speciell unter diesem Gesichtspunkte erörterte, (siehe oben l. c.) erklärte sie deshalb mit einer Censur belegt. Wollte nun die unterm 17. Februar des genannten Jahres erlassene Instruction des heiligen Officiums für die hannöverischen Bischöfe, „quoad matrimonia mixta quae iniri solent coram ministro haeretico" hierin neues Recht schaffen? Dieselbe gestattet im Eingang, vor dem fremden Religionsdiener zu contrahieren, wenn derselbe bloß als Civilbeamter fungiere, fährt aber dann fort: „Verum enim vero quotiescumque minister haereticus censeatur veluti sacris addictus et quasi Parochi munere fungens, non licet catholicae parti una cum haeretica matrimonialem consensum coram tali ministello praestare, eo quia adhiberetur ad quandam religiosam caeremoniam complendam et pars catholica ritui haeretico se consociaret; unde oriretur quaedam implicita haeresi adhaesio, atque proinde illicita omnino haberetur cum haereticis in divinis communicatio. Ea propter etsi perniciosa haec consuetudo inoleverit, ita ut a Clero de facili corrigi non possit; nihilo tamen secius omni adhibito studio ac zelo evellenda erit. Et sane Benedictus XIV. aperte docet non licere contrahentibus se sistere coram ministro haeretico, quatenus assistat ut minister addictus sacris, et contrahentes peccare mortaliter et esse monendos. Opportune itaque a Te instructi et commoniti Parochi et Missionarii edoceant fideles, qua publicis in Ecclesiis Catechesibus, qua privatis instructionibus circa constantem Ecclesiae doctrinam et praxim, ita ut a mixtis contrahendis nuptiis quoad fieri possit salubriter advertantur; sin autem abhorreant prorsus a celebrando matrimonio coram haeretico ministro sacris addicto, id quod omnino illicitum et sacrilegum est. Ita responsum fuit Ordinario Trevirensi sub fer. IV die 21. Apr. 1847.

Sciant insuper Parochi, si interrogentur a contrahentibus, vel si certe noverint eos adituros ministrum haereticum sacris addictum ad consensum matrimonialem praestandum, se silere non posse, sed monere eosdem debere sponsos de gravissimo peccato quod patrant, et de censuris in quas incurrunt. . . . . Quodsi tandem consensus coram parocho velit renovari, postquam praestitus jam fuerit coram ministro haeretico, idque publice notum sit, vel ab ipsis sponsis parocho notificetur; parochus huic

matrimonio, non intererit nisi servatis, uti supponitur ceteroquin servandis, pars catholica facti poenitens, praeviis salutaribus poenitentiis absolutionem a contractis censuris rite prius obtinuerit.“

Damit konnten allerdings die von Martin V. aufgehobenen kirchlichen Censuren gegen die communicatio cum haereticis in divinis, wenigstens soweit die akatholisch eingegangenen gemischten Ehen in Betracht kamen, wieder hergestellt erscheinen und dürfte dies auch Gerlach angenommen haben, wenn er in der vierten Auflage seines Kirchenrechtes, Seite 217 und 218, in der Anmerkung schreibt: „Die Censuren latae sententiae wider die communicatio in divinis seitens eines katholischen Laien, der sich von dem Religionsdiener einer fremden Confession trauen läßt, sind aufgehoben durch die Constitution Pius IX. Apostolicae Sedis vom 12. October 1869, welche die dem Papste reservierte Excommunication latae sententiae nur gegen Geistliche verhängt, die mit Wissen und Willen einer communicatio in divinis mit vom Papste namentlich excommunicierten Personen sich schuldig machen.“ Allein ich glaube nicht, daſs man der Instruction diese Kraft und Bedeutung mit Recht beimessen kann. Nach dem durch die oben erwähnte Constitution Martins V. begründeten allgemeinen Rechte waren die auf dem beregten Verkehre mit Häretikern lastenden Censuren aufgehoben. Sollten letztere also durch die hannöver'sche Instruction wieder allgemein hergestellt werden, so hätte diese vor allem in allgemein bindender Weise rite promulgiert werden müssen. Das ist indessen bis jetzt nicht geschehen.

Hiervon aber auch abgesehen, würde die Instruction, wenn sie eine correctio juris sein sollte, zu den Odiosen gehören und daher strictissime zu interpretieren sein. Die reg. juris in 6. n. 28 besagt: „quae a jure communi exorbitant, nequaquam ad consequentiam sunt trahenda“; woraus die Rechtspraxis, gestützt auf cap. 29 de Elect. in 6.: „cum expediat concordare jura juribus, et eorum correctiones (si sustineri valeant) evitari etc.“ die weitere Regel entwickelt hat, daſs eine Rechtsänderung über ihren Wortlaut nicht ausgedehnt werden dürfe, wenn die Ausdehnung auch mit wahrscheinlichen, aber nicht apodictischen Gründen erweisbar zu sein scheine. (Vgl. Lehmkuhl Theol. mor. 1887. Tract. II. Art. III. de legis abrogatione et derogatione § 1 n. 3.: „Leges priores in tantum abrogantur lege posteriore, in quantum lex posterior iis contradicit. In quantum ergo sensus utriusque legis sine violenta interpretatione servari potest, in tantum utraque lex subsistere dicatur oportet.“) Deshalb besagt auch ein weiteres Rechtsaxiom: „Ad correctionem legis vitandam, recedendum etiam est, dummodo citra absurdum fieri possit, a proprietate verborum communique eorum significatione.“ (Siehe Zitelli: De Dispensationibus matrimonialibus. Romae. 1884. Seite 8.)

Hiernach konnte also die beregte Instruction nicht ohne weiteres für alle deutschen Bisthümer bindend erscheinen und nicht einmal in den hannöver'schen für alle akatholisch geschlossenen Ehen Geltung beanspruchen. Denn sie spricht nur von noch zu schließenden und von solchen bereits akatholisch geschlossenen Ehen, deren Contrahenten den Consens vor dem katholischen Pfarrer erneuern wollen. Von Eheleuten, welche nur zu den Sacramenten wieder zugelassen werden wollen, spricht sie nicht, derogiert also auch bezüglich ihrer dem bestehenden Rechte nicht. Diese konnten wohl eventuell als fautores haereticorum der in § 1 der Bulle Coenae statuierten excommunicatio latae sententiae Romano Pontifici reservata verfallen sein; wegen der in dem akatholischen Eheabschluss liegenden illicita communicatio cum haereticis in divinis aber traf sie keine Censur.

Das Rundschreiben „Rerum novarum" und seine Hirtenlehren.[1])

Von P. Augustin Lehmkuhl, S. J, Professor in Exaeten (Holland).

III. Pflicht und Recht der Staatsgewalt.

Als wir den Titel niederschrieben, waren wir uns bewusst, dass wir von der gewöhnlichen Ausdrucksweise abwichen, indem wir die Pflicht dem Rechte voranstellten. Wo gegenseitige Verhältnisse besprochen werden, pflegt man von „Rechten und Pflichten" zu handeln. Wir haben uns hier nicht ohne Grund den Wechsel im Ausdruck erlaubt, weil nämlich in der Pflicht der Grund und das Maß der Rechte der Staatsgewalt zu suchen ist. Die Staatsgewalt hat keinen selbständigen Zweck für sich, sondern ist zur Hilfeleistung da, um zum Wohle der zum staatlichen Verbande geeinigten Einzelglieder dort einzutreten, wo vereinzelte Thätigkeit nicht ausreicht. Die Erstrebung eines gemeinsamen sonst nicht erreichbaren Zieles ist es, was dem Staate Berechtigung und Dasein gibt. Durch ihn soll es erreicht werden. Das ist also seine Aufgabe, seine Pflicht. Um es erreichen zu können, bedarf er der Rechte und Gewalten. Diese sind daher bemessen und beschränkt durch seine Aufgabe und Pflicht. Gewöhnlich sind auch die von der Staatsgewalt ausgehenden Maßnahmen mit einer Belastung der Staatsbürger und Einschränkung ihrer Freiheit verbunden. Zu einer solchen Belastung darf die Staatsgewalt aber nur schreiten, wenn eine Nothwendigkeit vorliegt, also nur dann, wenn auch eine Nothwendigkeit des unmittelbar erstrebten Zieles erweisbar ist. Ist dieses Ziel jedoch nothwendig geworden (mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, weil dies der eigentliche Gegenstand staatlicher Fürsorge ist), dann ist es aber auch Pflicht

---

[1]) Vergl. Quartalschrift 1892, III. Heft, S. 513 und IV. Heft, S. 772.

der Staatsgewalt, es wirksam zu erstreben. Allein es gilt diese enge Wechselbeziehung von Pflicht und Recht nur im allgemeinen, in Bezug auf die großen Ziele, welche die öffentliche Auctorität stets vor Augen haben muss; die Detailzeichnung innerhalb jener Grenzen bleibt einem freien Ermessen und klugen Abwägen zwischen Last und Vortheil in sehr vielen Fällen überlassen.

Wiewohl das Rundschreiben Rerum novarum sich nicht als Ziel setzt, die Aufgaben des Staates im allgemeinen zu behandeln, sondern nur insoweit, als die Arbeiterfrage und die Mitwirkung des Staates zu deren Lösung in Betracht kommt, so mussten doch, mit einigen Worten wenigstens, die Umrisse der Staatsaufgaben im allgemeinen gekennzeichnet werden, weil aus der weiteren oder engeren Fassung derselben auch weitere oder engere Rechte und Pflichten bezüglich der Arbeiterfrage sich ergeben. Doppelt nöthig ist das für unsere heutigen Verhältnisse, weil die Gegenwart einerseits an der Wahnidee einer Staatsallmacht krankt, andererseits aber den Einzelnen Freiheiten zuzustehen geneigt ist, welche mit der Abhängigkeit des Menschen als eines Geschöpfes unvereinbar sind.

Leo XIII. sagt, wo er die Aufgaben des Staates erklären will, er meine hier den Staat oder vielmehr die Staatsform, nicht, wie sie hier oder dort thatsächlich bestehe, sondern wie die Natur des Menschen den Staat fordere und die Offenbarung ihn gutheiße. Daraus hat man missverständlicherweise schließen wollen, der heilige Vater wollte damit den gegenwärtigen Regierungen, welche vielfach auf natürlich rechtliche oder gar übernatürlich christliche Grundsätze sich nicht stützen, die Befugnisse absprechen, welche er im weiteren Verlauf der eigentlichen Staatsgewalt zuweiset. Mit Unrecht. Mögen diese oder jene mit der Regierungsgewalt betrauten Personen ihre Pflichten und Befugnisse missachten und misskennen, mögen sie nach unchristlichen und unhaltbaren Ideen sich ihre Begriffe von Staat und Staatsgewalt machen, das hindert nicht, dass sie rechtlich diejenige Gewalt besitzen, aber auch nur diese, welche mit den wahren Grundsätzen der naturrechtlichen und christlichen Staatslehre übereinstimmen. Der Papst will unseres Bedünkens nur sagen, dass er bei seinen Erörterungen eine bestimmte Staatsform weder ins Auge fasse, noch ausschließe, sondern dass er die jeweiligen Träger der öffentlichen Gewalt, beziehungsweise deren einzelne Factoren meine, möge die Staatsform republikanisch, monarchisch oder gemischt sein.

Die erste Aufgabe nun, welche er an die Träger der Staatsgewalt stellt, ist, die Gesetze und öffentlichen Einrichtungen so zu gestalten und die ganze Verwaltung des Gemeinwesens so einzurichten, dass allgemeines sowohl wie Privatwohl von selbst aufblühe. Das sei eben das Amt der Regierungsklugheit und das eigentliche Geschäft der Obrigkeit. Da aber das Wort „allgemeines Wohl“ ein etwas unbestimmter Begriff ist, so erklärt der hl. Vater näher, was denn vorzüglich das Gemeinwohl ausmache. „Was aber vor

allem den Wohlstand verbürgt, ist: Reinheit und Rechtschaffenheit der Sitten, ein recht geordnetes Familienleben, Aufrechthaltung der Religion und der Gerechtigkeit, Mäßigung in der Auflage öffentlicher Lasten und deren gerechte Vertheilung, Aufblühen von Handel und Gewerbe, günstiger Stand des Ackerbaues und anderes dergleichen; je eifriger alles das befördert wird, zu desto größerer Höhe wird der Wohlstand und das Glück der Bürger gebracht werden." Bedeutsam fügt Leo XIII. hinzu, je besser diese allgemeine Vorsorge getroffen werde, desto weniger brauche die öffentliche Gewalt sich in die Einzelheiten der bürgerlichen Verhältnisse einzumischen. Er gibt damit zu verstehen, dass in dem Falle, wo diese Einmischung nöthig werden sollte, der Staat und die Regierungen schon vorher ihre Pflicht versäumt und durch Kurzsichtigkeit oder Säumigkeit in ihrem Amte die Uebel schon hätten wachsen lassen, die sie hätten verhindern müssen. Und wenn der hl. Vater nachher nochmals jene Güter aufzählt, denen Gefahr drohe, und zu deren Schutz die öffentliche Gewalt ihren Einfluss geltend machen müsse, wie: Aufrechterhaltung der Religion, Sorge für Zucht und gute Sitten, Gerechtigkeits-, Gesundheitspflege; so fügt er doch wiederum bei: „Die Grenze dieses staatlichen Eingreifens wird durch eben dieselbe Nothlage gezogen, welche die Hilfe gesetzlicher Bestimmungen erheischt; nämlich die gesetzliche Regelung soll nicht mehr unternehmen und nicht weiter sich erstrecken, als die Hebung der Uebelstände und die Abwehr der Gefahr es erfordert."

Es ist dies dasselbe, was wir hier im Anfange unserer Erörterung sagten, dass nämlich die Berechtigungen der staatlichen Auctorität, welche beschränkend und belastend in die Freiheit der Einzelnen eingreife, durch ihre Pflichten begrenzt und bestimmt würden. Hier haben wir wieder den vollsten Gegensatz zu den obersten Grundsätzen der Socialdemokratie, welche ihrem Staate nicht bloß das zuweisen, was die Privatthätigkeit für sich oder durch freie Vereinigung nicht auswirken kann, sondern alles das, was durch gemeinsamen Betrieb absolut erreichbar ist. Auch hilft es hier nicht, Staat und Gesellschaft zu unterscheiden, wie es Bebel zu thun beliebt, indem er dem Staate als der „Organisation der Macht zur Aufrechthaltung der jeweiligen Eigenthums- und socialen Herrschaftsverhältnisse" das Recht zu seiner Existenz und die Existenzmöglichkeit abspricht (Die Frau, 9. Aufl., S. 261), aber der „socialistischen Gesellschaft" die Rolle eines Allversorgers zuweist. Leo XIII. entwickelt die Befugnisse und die Grenzen der Befugnisse der öffentlichen Gewalt, mag sie in der Form des modernen Staates oder in welcher Form immer als Leiterin des Gemeinwohles auftreten; er nennt sie daher ganz bezeichnend res publica, „das Gemeinwesen" und meint die öffentliche Gewalt „nicht in der zufälligen Form, die sie in den einzelnen Ländern hat, sondern nach ihrem Wesen, wie Natur und Vernunft sie verlangt und wie die Offenbarung sie gutheißt". Aber wir haben

auch den vollsten Gegensatz zu den Auffassungen des modernen Staates, der alles nach Gutdünken oder scheinbarem Nutzen verstaatlichen zu können glaubt. Diese „modernen" Ideen haben weit mehr Wahlverwandtschaft mit der Socialdemokratie als mit den Lehren des Christenthums, wie Leo XIII. sie auseinander setzt; ja sie sind ohnmächtig gegenüber den praktischen Folgerungen der Socialdemokratie, sobald diese etwa in den gesetzgebenden Körperschaften es zu einer Majorität bringen würden. Diese modernen Ideen wirken also ebenso zerstörend auf die bestehende staatliche Gewalt, durch ihre denkgerechten Folgerungen, als sie die staatliche Gewalt in ihrem Begriff misskennen und fälschen.

Welch hochwichtige und sittlich ernste Folgerung wird durch die kurzen Worte „die Gesetzgebung soll nicht mehr unternehmen und nicht weiter gehen, als die Hebung der Uebelstände und die Abwehr der Gefahr erheischt" an die verschiedenen Gesetzgebungsfactoren gerichtet, speciell an die Volksvertretung. Man hat sich da gewissenhaft zu fragen: Ist das Ziel des Gesetzes, welches den Staatsbürgern neue Lasten auferlegt oder ihre natürliche Freiheit einschränkt, ein für das Gesammtwohl oder für den Schutz einer gefährdeten Classe nothwendiges Ziel? Ist das Mittel, welches ergriffen werden soll, in Bezug auf die Größe der Belastung und Freiheitsbeschränkung der Staatsangehörigen ein nothwendiges Mittel? Würden vor der Zustimmung zu Gesetzesvorschlägen diese Fragen immer gewissenhaft beantwortet, dann würde die Gesetzgebung oftmals ein langsameres Tempo einhalten und manche Länder würden, nicht zum Unsegen, vor vielen Gesetzesparagraphen bewahrt bleiben.

Wenn diese Einschränkung und bedächtige Ueberlegung beim Erlassen von Gesetzen schon eintreten muss, sobald es sich um ein Eingreifen selbst in die veräußerlichen Rechte der Staatsangehörigen handelt, so ist eine doppelte und dreifache Ueberlegung am Platze, wo unveräußerliche Rechte in Frage kommen können. Da muss ein- für allemal die staatliche Gewalt Halt machen; die wesentlichen Rechte der Personen, der Familie, die höheren Rechte der gottgegründeten Anstalt, der Kirche, sollen und müssen die unverletzliche Schranke bilden, welche die staatliche Auctorität oder die zur Leitung und Berathung öffentlicher Angelegenheiten mitberufenen Factoren nie zu verletzen wagen dürfen.

Doch über die Begrenzung der öffentlichen Gewalt mögen diese Andeutungen genügen. Wir wollen uns die positiven Aufgaben etwas näher ansehen, welche das Rundschreiben Leo's XIII. in ihren Umrissen uns kurz gezeichnet hat. Da werden in erster Linie Zucht und gute Sitten erwähnt, welche die Träger der staatlichen Gewalt befördern sollten. Ohne Zweifel ist darunter auch die Sittlichkeit im engeren Sinne des Wortes gemeint, und da können wir die Furcht nicht unterdrücken, dass in dem Punkte die maßgebenden Behörden nicht selten eine schwere Schuld vor Gott auf sich laden

durch Strafloſigkeit des Laſters und durch Vorſchub und Dienſte, die ſie unter dem Namen der Freiheitsgewährung und Kunſtbeförderung den Anreizungen zur Ausſchweifung leiſten. Gewiſs kann die öffentliche Gewalt nicht alle ſittlichen Ausſchreitungen hindern oder beſtrafen, ſie kann vieles ungeſtraft hingehen laſſen, ja manches zur Verhinderung größeren Uebels poſitiv dulden; dulden, aber nicht erlauben, viel weniger etwas thun, was Ausſchreitungen befördert. Ja, wo die Unſittlichkeit öffentlich ans Tageslicht tritt, mit ihren Reizen und Verführungskünſten umgeben, da hat die Behörde ihr entgegenzutreten; Verbreitung der Unſittlichkeit durch Bild und Schrift, durch offene oder verdeckte Annoncen, Aufführung von unſittlichen und gefährlich reizenden Stücken auf der Bühne darf die Behörde nicht nur nicht geſtatten, ſondern muſs ſie, will ſie nicht ſich zur Mitſchuldigen machen, wirkſam verbieten und unterdrücken.

Doch mit den Worten „Zucht und gute Sitten", deren der Papſt ſich bedient, iſt nicht die Sittlichkeit im ſtrengen Sinn allein gemeint, die guten Sitten ſind aufzufaſſen im ganzen Umfange des öffentlichen ſittlich guten Verhaltens, deſſen Verletzungen der Staat zu ſtrafen und zu verhindern, deſſen Emporblühen er zu befördern hat. Allein das Recht und die Pflicht, zur Förderung der guten Sitten im weiten Sinne des Wortes beizutragen, gibt dem Staate noch nicht das oberſte Richteramt oder die oberſte Aufſicht über das ſittliche Gebiet. Dieſes liegt in einer Sphäre, die dem weltlichen Arme nicht erreichbar iſt; es iſt das Gebiet des innern Menſchen, das eigentliche Gewiſſensgebiet, wo der Menſch ſeinem Herrn und Gott gegenüber ſich verantwortlich fühlt und wo die göttliche oder die von Gott damit betraute Auctorität den Menſchen ſicher leiten und bilden ſoll. Die eigentliche Leitung auf dem Gebiete der Sittlichkeit hat darum Gott in andere Hände gelegt, in die der kirchlichen, religiöſen Auctorität. Dieſe iſt berufen und befähigt, ins Innere des Menſchen hinein den Grund wahrer Sittlichkeit zu legen, ſie zu chriſtlicher, übernatürlicher Sittlichkeit zu veredeln, das individuelle Wohl wie das allgemeine Wohl, ſoweit es von der wahren Sittlichkeit beeinflust wird, in den Bereich ihrer ſegensreichen Thätigkeit miteinzubeziehen. Der Staat kann nur die kirchliche Thätigkeit unterſtützen, ihr beſondere Beihilfe leiſten, das nach Außen tretende, das Gemeinwohl berührende ſittliche Leben der Unterthanen unter Geſetz und Controle ſtellen.

Der hl. Tomas von Aquin entwickelt in ſeiner theologiſchen Summe I. II. q. 91, art. 4, das Mangelhafte und Ungenügende menſchlicher Geſetze und menſchlicher Auctorität behufs Aufrechthaltung der ſittlichen Ordnung. Dies paſst ganz zu unſerem Gegenſtande, da die ſtaatliche Gewalt eben die rein menſchliche Auctorität und deren Spitze iſt. Der erſte Grund iſt aus dem thatſächlichen Endziel des Menſchen hergenommen. Gottes Güte und Erbarmen

hat dem Menschen ein über alle natürliche Anlage und Fähigkeit hinausgehendes Endziel gesetzt; darum bedarf er einer höheren als bloß menschlichen Leitung, es muss eine positiv göttliche und gottbestellte Auctorität eintreten. „Wenn der Mensch", sagt der heilige Lehrer, „nur zu einem Ziele bestimmt wäre, welches seine natürliche Befähigung nicht überschritte, dann bedürfte er nicht der Leitung einer Vernunft, welche über das Naturgesetz und das aus diesem abgeleitete menschliche Gesetz gienge. Weil er aber bestimmt ist zu einer ewigen Glückseligkeit, welche zu seinen natürlichen Fähigkeiten in gar keinem Verhältnis steht, so bedarf er auch einer über das natürliche und menschliche Gesetz hinausliegenden positiv göttlich verordneten Leitung." — Nachdem der hl. Thomas dann noch auf die Unsicherheit menschlicher Urtheile und Anordnungen aufmerksam gemacht, und schon daraus eine höhere Leitung und Auctorität nicht zwar als absolut nothwendig, doch aber als höchst erwünscht, ja im gewissen Sinne nothwendig erklärt hat, führt er noch als fernere Gründe folgende an: die rein menschliche, also staatliche Auctorität, könne wohl die äußern Handlungen, nicht aber die innern Acte des Menschen treffen und regeln, ja nicht einmal alle äußern das natürliche Sittengesetz verletzenden Handlungen könnten vor ihr Forum gezogen werden. „Die menschliche Auctorität kann nur richten und Gesetze geben über äußere Handlungen und doch erfordert es die sittliche Vollendung, dass der Mensch nicht nur den äußern, sondern auch den innern Handlungen nach, wohlgeordnet sei; mithin muss eine gesetzliche Leitung von höherer Auctorität, von Gott, hinzutreten." — „Auch nicht einmal alles Böse, was geschieht, kann man durch die menschlichen Gesetze strafen oder verbieten; wollte man das thun, dann würde auch vieles Gute verhindert, und das für die menschliche Gesellschaft nothwendige Gemeinwohl würde Schaden erleiden." „Das menschliche Gesetz trifft nur die gröberen Laster und Vergehen, besonders diejenigen, welche Andere schädigen, ohne deren Verbot die menschliche Gesellschaft nicht auf die Dauer könnte bestehen bleiben, wie Mord, Diebstahl u. dgl." Daraus schließt dann der hl. Lehrer wieder auf die Nothwendigkeit einer höheren Auctorität, welche die sittliche Ausbildung und Vervollkommnung des einzelnen Menschen, aber des ganzen Menschen in die Hand nehme.

Wir können jedoch auch einen weiteren Schluss aus den Erörterungen des Aquinaten ziehen. Unzweifelhaft trägt es zum Gemeinwohl sehr viel bei, dass der ganze Mensch und alle einzelnen Glieder der menschlichen Gesellschaft wohl geordnet seien; sind sie dies wirklich, dann ist die staatliche Auctorität ihrer Sorge für die Sittlichkeit entledigt; sind sie dies nicht, dann kann alle Sorge der staatlichen Auctorität auch nicht einmal ihr Ziel halbwegs erreichen; mag sie grobe Auswüchse von Zeit zu Zeit abschneiden, die Wurzel der Laster und Vergehen kann sie nicht ausrotten. Von

welch unberechenbarer Wichtigkeit ist es daher für das bürgerliche Gemeinwohl, wenn die kirchliche Auctorität, welche den innern Menschen zur Tugend heranzieht, in ihrer Wirksamkeit nicht nur kein Hemmnis, sondern die größtmögliche Unterstützung bei der staatlichen Auctorität findet. Das ist das wahre Schutzrecht und die Schutzpflicht, welche der Staat der Kirche gegenüber hat; eine der ärgsten Versündigungen aber seitens der Regierungen ist es, wenn dieser Schutz versagt oder gar in Verfolgung verkehrt wird.

Doch erläutern wir auch in etwa die Gegenstände, welche von der staatlichen Auctorität auf dem Gebiete der Sittlichkeit eigens in die Hand genommen werden können und sollen. Der hl. Thomas von Aquin nannte gesetzliches Einschreiten gegen diejenigen Vergehen, welche eine Rechtsverletzung anderer enthalten oder welche die öffentliche Sicherheit und den Bestand der Gesellschaft bedrohen. Hier begegnen sich die Bemerkungen des heiligen Lehrers und die Ausführungen des Rundschreibens Leos XIII.; letztere sind gewissermaßen ein praktischer, ins einzelne mehr hinabsteigender Commentar zu erstern. Leo XIII. hebt namentlich hervor: geordnetes Familienleben, Aufrechthaltung der Religion und Gerechtigkeit, wo er von den Zielen spricht, welche der Regierung bei ihren Handlungen vor Augen schweben müssten; und wenn er von gesetzlichem Eingreifen redet, dann bezeichnet er 1) Maßregeln zum Schutz und zur Sicherheit des Privateigenthums; 2) Rechtsschutz gegen Sonn- und Feiertagsarbeit, damit dem Arbeiter das Recht bleibe, auf welches er nicht zu verzichten vermöge, den göttlichen und kirchlichen Geboten nachkommen zu können; 3) Rechtsschutz gegen ungebürliche Ausbeutung der Arbeitskraft durch zu lange Arbeitsdauer, durch zu frühe Verwendung jugendlicher Kräfte, durch übermäßige Belastung der Frau; 4) Rechtsschutz gegen Gefährdung der Sittlichkeit und gegen Verführung; 5) Rechtsschutz gegen Verkürzung gerechten Lohnes.

Irren wir nicht, so begreift Leo XIII. alle diese Punkte unter der Kategorie derjenigen Angelegenheiten, bei denen ihrer Natur nach Zwangsmaßregeln seitens der staatlichen Auctorität am Platze sein können. Wo nach irgend einer dieser Seiten hin eine Bedrückung der Arbeiter, sei es auch in der Form eines von der Nothlage beeinflussten Vertrages, vorliegt, da findet eben das seine Anwendung, was der Papst hervorhebt bezüglich der „Nothwendigkeit für die Staatsgewalt, die bedrückten Arbeiter herauszureißen aus den harten Händen habsüchtiger Menschen, welche die Person des Arbeiters, einer Sache gleich, maßlos ausbeuten zu eigenem Gewinne"; solch scharfe Worte können Zwangsmaßregeln, wo sie zur wirksamen Erreichung des Zieles nöthig sind, nicht ausschließen. Wir haben hier ein lohnendes Gebiet menschlicher Gesetzgebung, welches, Gott sei Dank, von den meisten Regierungen jetzt betreten ist, wiewohl leider kaum noch mit der Thatkraft und in der Ausdehnung, wie es die gegenwärtige bedrohliche Lage der Dinge erheischt. Und doch ist es nicht

ein Gebiet, welches die Träger der öffentlichen Gewalt nach Gutdünken betreten oder nicht betreten können, sondern ein Gebiet, welches in Angriff zu nehmen sie ihre heiligste Pflicht ruft. Was ist mehr Pflicht für die öffentliche Gewalt, als wirksamen Schutz gewähren den Schwachen und Bedrückten!

Doch ja, es dürfte einen Punkt geben, auf den noch heiligere Pflicht hinweist. Das Rundschreiben Leos spricht, nicht zwar in dem obigen Zusammenhange, aber etwas früher, von der Aufrechthaltung der Religion als von einem der Dinge, auf denen das Gemeinwohl beruhe, und welche den Trägern der Staatsgewalt stets bei ihren Maßnahmen vorschweben müssten. Wir stehen nicht an, diese als einen der Punkte zu bezeichnen, welche zum Bestand der menschlichen Gesellschaft gehören, und nennen Angriffe gegen die Religion, welche den Glauben an Gott und an eine jenseitige Vergeltung aus dem Herzen des Volkes reißen oder nur erschüttern wollen, eines der schwersten Verbrechen gegen die menschliche Gesellschaft und gegen den Bestand des Staates, weil das tiefste Fundament jeder, auch der staatlichen Ordnung dadurch unterwühlt wird. In den angedeuteten päpstlichen Worten liegt somit auch die Pflicht ausgedrückt, solche Angriffe gegen Gott und Religion als Staatsverbrechen zu ahnden. Es ist ein erschreckliches Verbrechen, welches jene begehen, die durch Wort und Schrift den Unglauben, Gottesleugnung und Materialismus predigen, oder die von Lehrstühlen herab solche Lügen als wissenschaftlich zubereitetes Gericht ihren Zuhörern darreichen und deren Geist damit vergiften. Aber eine schwere Unterlassungssünde ist es auch seitens der Behörden und aller dazu berufenen Wächter der öffentlichen Ordnung, solchen glaubens- und gotteslästerlichen Unfug zu dulden; mehr als Unterlassungssünde, solche Männer, mögen sie auch den blendendsten Schein der Gelehrsamkeit und Wissenschaftlichkeit haben, auf Stellen zu berufen, die ihnen Einfluss und Macht gewähren und Gelegenheit bieten, den Unglauben zu züchten. Von Rechts wegen gehören sie an einen ganz andern Ort.

Man sieht, unschwer wird das Rundschreiben Leos über die Arbeiterfrage auch zu einem Sittenspiegel derer, die zur Theilnahme an der staatlichen Gewalt berufen sind. Wir haben aber noch nicht alle Pflichten der Staatsgewalt herausgehoben, welche der Papst verzeichnet.

Ein anderer Punkt, welcher nach Lehre des Heiligen Vaters als zum Gemeinwohl gehörig von der Regierung muss beachtet werden, ist Mäßigung in der Auflage öffentlicher Lasten und deren gerechte Vertheilung. Die öffentlichen Lasten sind fast alle bezeichnet mit den beiden Worten Heerdienst und Steuern. Soldaten und Geld sind dem Staate nothwendig zu seinem Bestand und zur Erfüllung all seiner Aufgaben; darum hat die Staatsgewalt auf beides ein Recht, allein auch nur nach dem Maße der Nothwendigkeit. Von der Militär-

frage wollen wir hier des näheren absehen. Bei den thatsächlich bestehenden Verhältnissen ist sie zu einer drückenden, ja fast erdrückenden Last geworden, und doch ist es äußerst schwer, die Grenze anzugeben, über welche hinaus ein Uebermaß in den Militärforderungen sicher constatiert werden könnte; da alles bis zur Grenze der Möglichkeit bewaffnet ist, und bis zur Vernichtung des Gegners sich kampfbereit hält, so ist eine hochgradige militärische Ausrüstung für den einzelnen Staat nahezu eine Frage des Selbstbestandes geworden. Auch die Berechtigung zur Steuererhebung hat eine gewisse Weite. Die Nothwendigkeit, durch welche diese Berechtigung bedingt wird, ist eben nicht nach der engsten Grenze zu bemessen. Es geht da ungefähr, wie wenn man bei einer Einzelperson oder bei einer Familie von dem zum Unterhalt Nothwendigen spricht. Da meint keiner nur Wasser und Brot, mit denen allenfalls das Leben könnte erhalten werden, sondern man versteht darunter ein standesgemäßes Auskommen, so dass, je nach Stand und Rang, selbst ein gewisser Aufwand nicht ausgeschlossen ist; wohl aber sind ausgeschlossen unnütze Ausgaben, ein über das Standesmäßige hinausgehender Aufwand, Ausgaben für Unternehmungen und Speculationen, die nicht wiederum von der Absicht der Beschaffung des Unterhaltes eingegeben werden. Aehnlich hat das für den Staat Nothwendige weite Grenzen; auch können und müssen je nach der schon bestehenden Belastung und der Steuerfähigkeit der Staatsbürger die zweckdienlichen Aufgaben des Staates, zu deren Verwirklichung das Nothwendige von den Staatsgliedern beschafft werden muss, enger oder weiter gefasst werden. Gewisse Grenzen bestehen aber dennoch. Darum ist es Gewissenspflicht derer, die neue Steuern fordern, und derer, die als Volksvertreter neue Steuern bewilligen, sich vorher die Fragen zu beantworten: Gehört der Zweck, zu dem die Steuern erbeten werden, zu den staatlich berechtigten und ist er ein dringlicher? Ferner: Ist zur Erreichung dieses Zweckes die Erhebung der neuen Steuer erforderlich? Der Staat und seine ganze Einrichtung soll da sein zum Wohle der Gesammtheit und der Einzelnen. Wenn aber die Einzelnen insgesammt durch die Lasten so gedrückt werden, dass sie den Schutz und das Gute, welches der Staat bringt im Vergleich zu den Lasten, nicht mehr gleichwertig finden, dann wird der betreffende Staat ein sehr fragliches Gut. Wenn ganze Classen von Staatsbürgern wegen des Steuerdruckes, der auf ihnen lasten sollte, in ihrem Stande genügendes Auskommen nicht mehr fänden, dann wäre der Zweifel sehr berechtigt, ob nicht das zulässige Maß überschritten oder in der Vertheilung die Gleichmäßigkeit nicht verletzt wäre. Wenn die öffentlichen Ausgaben die Staatsschulden so hoch hinaufgeschraubt haben, dass durch sie allein für viele kommende Geschlechter eine drückende Steuerlast geschaffen ist, dann muss man fragen, liegt denn wirklich für Gegenwart und Zukunft ein so hohes Gut in der Aufrechthaltung des bestimmten Staatswesens, dass dieselbe mit solchen Opfern erkauft werden muss?

Leo XIII. erwähnt ausdrücklich auch die gerechte Vertheilung der Steuerlast. Absolut genau kann dieselbe ja nicht geschehen. Doch möchten wir meinen, dass das mobile Capital verhältnismäßig stärker belastet werden könnte, als es vielfach im Vergleich zu Grund und Boden geschieht. Die jetzt in Deutschland eingeführte Einkommensteuer dürfte, wenn ehrlich durchgeführt, eine annähernd richtige Vertheilung darstellen.

Endlich lenkt das päpstliche Rundschreiben die Aufmerksamkeit der Regierungen darauf hin, dass es Gegenstand ihrer Sorge sein müsse, auf Emporblühen der Landwirtschaft, der Gewerbe und Künste, der Industrie und des Handels hinzuwirken, nicht durch directes Eingreifen, sondern durch Begünstigung und Erleichterung der diesbezüglichen Thätigkeit, auch der vereinten Thätigkeit der Staatsbürger. Die Gesammteinrichtungen, die Verhältnisse im Lande selbst und seine Beziehungen nach außen müssen so sein, dass sich die verschiedenen Betriebe lohnen. Im allgemeinen wird es günstig mit einem Lande stehen, wenn es in möglichst allen Zweigen und Gattungen der menschlichen Bedürfnisse reichlich soviel hervorbringt oder liefert, als für die Einwohnerschaft erforderlich ist. Der Weltmarkt und die Weltconcurrenz beseitigen freilich leichter eine nur locale Noth; allein es ist auch gerade die entfesselte Concurrenz, welche Industrie sowohl, als Gewerbe und Ackerbau in Gefahr bringt. Früher war die Concurrenz auf den engen Raum kleiner Districte beschränkt; die Verkehrsmittel gestatteten nichts weiter. Allein selbst da glaubte man die Concurrenz regeln zu müssen. Die verschiedenen Innungen griffen in diese Frage unsanft genug hinein. Heutzutage, wo die Erfindungen der Neuzeit dem Verkehr fast alle Grenzen benommen haben, ist trotzdem die Regelung der Concurrenz dem Kampf der Einzelnen überlassen oder durch diesen ersetzt. Kein Wunder, dass dieser Kampf, ein Kampf ums wirtschaftliche Dasein, die Existenz von Millionen bis ins tiefste erschüttert. Der Staat, welcher in seiner Kurzsichtigkeit jenen Kampf zugelassen oder vielmehr entfesselt hat, muss jetzt umsomehr die Sorge übernehmen, den Kampf zu beschwichtigen und durch internationale Abmachungen und Regelungen größere Sicherheit und größeres Ebenmaß in Production und Absatz herbeizuführen. Internationale Verträge, wie z. B. die Handelsverträge, fallen demnach ihrem Wesen nach sehr innerhalb des Gebietes des staatlichen Rechtes und der staatlichen Fürsorge; ihr näherer Inhalt und genauere Bestimmung ist Sache der politischen und wirtschaftlichen Klugheit.

Würden alle Regierungen und alle zur Mitregierung berufenen Factoren die Weisungen befolgen, welche Leo XIII. sowohl in der Zeichnung der positiven Aufgaben der Staatsgewalt, als auch in ihrer Begrenzung gegeben hat, dann würden manche düstere Wolken sich zerstreuen, welche jetzt auf die Zukunft der wirtschaftlichen und politischen Lage der menschlichen Gesellschaft ihre Schatten werfen.

Die beiden letzten Fasten-Hirtenbriefe

vom 6. Febr. 1877 und 10. Febr. 1878

des nunmehr glorreich regierenden Papstes Leo XIII. als Cardinal-Bischofes von Perugia (damals Joachim Pecci).

Mitgetheilt von Dr. Marcellin Josef Schlager, Universitäts-Professor in Graz.

In unserer schnellebigen, mitunter recht seichten und oberflächlichen Zeit drängt ein Ereignis das andere, eine Begebenheit die andere, wozu natürlich auch die Tagesblätter ihr redlich Theil beitragen. Was heute noch das größte Aufsehen und Staunen erregt, das ist morgen schon wieder fast vergessen; wer heute noch bewundert, gefeiert, fast in den Himmel erhoben wird, an dem geht man in wenigen Tagen schon wieder gleichgiltig vorüber! Ja, um es kurz zu sagen, es ist in unserer Zeit fast alles nur meteorartig. — Aehnliches gewahren wir auch auf literarischem Gebiete mit seiner Ueberproduction, derzufolge so manche herrliche Geistesproducte, wenn sie nicht den richtigen Verleger finden oder nicht dem herrschenden Geschmacke des Zeitgeistes zusagen, von der Kritik entweder übersehen oder nicht genügend beachtet, gewürdiget und gepriesen werden; sie verfallen nur zu bald der Vergessenheit und führen fast nur ein Eintagsleben.

Aehnlich scheint es auch den oben in der Ueberschrift bezeichneten beiden Fasten-Hirtenschreiben ungeachtet ihres herrlichen, allgemeines Interesse erregenden und befriedigenden Inhaltes (zu welchem höchstens seinerzeit die Hirtenbriefe eines Cardinal Rauscher, Bischof Ketteler, Bischof Förster oder Cardinal Haulik heranreichten) und ihres hohen Auctors ergangen zu sein; denn obwohl z. B. der „Literarische Handweiser" die meisten Erscheinungen auf theologischem und kirchlichem Gebiete in vorzüglicher Weise bespricht, so konnte ich doch in seinen Spalten über sie, außer einer einfachen Erwähnung ihres Erscheinens, keine eingehende Besprechung, die sie doch vollauf verdienen, in keiner Nummer desselben ausfindig machen, — worüber ich natürlich staunen muss. Und wenn sie auch schon vor mehr als einem Decennium erschienen sind, so dürfen sie doch gewiss nicht für „veraltet" (auch so ein Schlagwort, womit man manches Gute abthun will) angesehen werden; nein, ihr Inhalt ist nicht veraltet, sondern bleibt immer neu und wahr und zeitgemäß und muss der Vergessenheit entrissen werden. — Da lobe ich mir doch die gute, frühere Zeit, in der es hieß: „Unius libri virum timeo!" — Dafür ist jetzt in der Lectüre, ja selbst im Studium das: „multa, sed non multum" an die Stelle getreten.

Also, um zum eigentlichen Thema zu kommen, diese beiden Fasten-Hirtenschreiben handeln von der: „materiellen und sittlichen Cultur (Civilisation) und Kirche;" aber es sind

nicht Hirtenbriefe in der gewohnten Form, sondern vielmehr gelehrte, wissenschaftliche, aber doch auch wieder gut verständliche Abhandlungen über obiges Thema in streng logischer, rhetorischer, stufenweise fortschreitender, schwunghafter Form (das 1. in 41, das 2. in 37 Druckseiten in Groß 8°), obwohl der hohe Auctor in seiner Bescheidenheit gegen Schluss des Ersten ausdrücklich bemerkt, dass er sich „nicht zur Aufgabe gestellt hätte, an Stelle eines Hirtenbriefes eine lange Abhandlung zu schreiben."

Wir sehen ferner daraus, dass der Verfasser ein allseitig gebildeter, auf der Höhe der Zeit stehender, umfassend denkender Mann ist, der ebenso in den Wissenschaften und schönen Künsten, wie in der altclassischen, heiligen und profanen, nicht minder in der neueren, nicht bloß italienischen, sondern auch französischen, ja selbst deutschen Literatur bewandert ist und sie am rechten Orte zu verwerten weiß. — Und wenn er nach seiner Erhebung auf den Stuhl Petri von seiner ersten Encyklika: „Inscrutabili Dei consilio" vom 21. April 1878 an, welche sich über die Wirksamkeit der katholischen Kirche, als der Mutter und des Hortes aller wahren Civilisation verbreitet und somit die Fortsetzung und den Schluss gleichsam der beiden in Rede stehenden Hirtenschreiben bildet, durch alle seine folgenden Encykliken die ganze gebildete Welt, Clerus und Laien, Katholiken und Andersgläubige bis auf den heutigen Tag in gerechtes Staunen setzt, so entnehmen wir aus diesen beiden Hirtenschreiben, wer und was dieser Mann schon früher, obwohl nicht in so weiten Kreisen bekannt, war und es widerlegt sich dadurch auch am Besten die vielverbreitete Annahme, dass dergleichen Schriftstücke gewöhnlich aus einer anderen Feder fließen, als aus der desjenigen, dessen Namen sie tragen.

In dieser Erwägung konnte und kann ich es mir nicht versagen, — mag man darüber denken, was man wolle, — vorläufig das erste dieser beiden Hirtenschreiben vom 6. Februar 1877 aus einer vielseitig vielleicht zu geringen Beachtung hervorzuziehen und eine mehr oder minder eingehende Wiedergabe desselben im Folgenden den geneigten Lesern zu bieten, umsomehr, als die ganze katholische Welt sich anschickt, im nächsten Jahre (1893) des hohen Verfassers fünfzigjähriges Bischofs-Jubiläum festlich zu begehen, von welchen fünfzig Jahren derselbe vom 19. Jänner 1846 bis zum 20. Februar 1878, also durch volle 32 Jahre, der Diöcese Perugia als Bischof vorgestanden ist. Da der hohe Verfasser in diesem Hirtenschreiben sein Thema: die materielle Cultur und die Kirche in logischer Ideenreihe in XVII längeren und kürzeren Abschnitten behandelt, so will ich diesen nach der guten Uebersetzung aus dem Italienischen von Dr. B. Liesen auch naturgemäß folgen und fast durchgehends den Auctor selbst sprechen lassen, indem ein Zusatz oder eine Wegnahme nur der Harmonie des Ganzen abträglich wäre.

I. In diesem Abschnitte, gleichsam einer Einleitung in das Ganze, beginnt der Verfasser mit der Pflicht seines Hirtenamtes, seinen geliebtesten Diöcesanen, wie alle Zeit, die Wahrheit zu verkündigen, welche (Pflicht) sich in den traurigen Zeiten der Gegenwart noch gesteigert hat. „Vor allem", sagt er, „müssen wir zu euch reden, um euch vor der Begriffsverwirrung zu schützen, welche man geschickterweise zu dem Zwecke hervorruft, damit man nicht mehr bestimmt unterscheiden könne, was als schlecht zu verwerfen und was als gut und recht zu billigen sei". Dieser Kampf gegen Gott und seine Kirche sei deswegen furchtbarer, weil er nicht mit ehrlicher Offenheit, sondern mit verlockender Hinterlist geführt wird; denn würden die mitten unter uns lebenden Gottlosen immer offen ihren gewollten Zweck heraussagen, so würde die Aufgabe um vieles leichter sein und es würden auch die Gläubigen den Verführern weniger Gehör geben. „Aber so geschieht es nicht; man nimmt im Gegentheile Worte zuhilfe, welche verlockend klingen und mehr als einen einzigen und bestimmten Sinn haben; und ohne sie vorher nach ihrem Inhalte und Umfange zu erklären, wirft man sie als Lockspeise der neugierigen Zuhörerschaft vor."

Von den vielen Beispielen einer solchen schlauen Kampfesweise will er nur von einem Worte reden, „welches die glaubenslosen Menschen so sehr missbrauchen", nämlich von dem Worte Civilisation, „als ob zwischen ihr und der Kirche ein innerer Widerspruch und eine unversöhnliche Feindschaft bestände." Dieses Wort, an und für sich unbestimmt, „und welches diejenigen, die es gebrauchen, näher zu erklären sich nicht bemühen, ist zu einer Geißel geworden, womit man auf unseren Rücken schlägt, zu einem Werkzeuge, um die heiligsten Einrichtungen zu zerstören, zu einem Mittel, um sich die Wege zu bejammernswürdigen Verwüstungen zu bahnen. — Wenn das Wort Gottes und das Wort desjenigen, welcher hier auf Erden seine Stelle vertritt, zum Spotte dienen muss, so ist es die Civilisation, welche dies erfordert. Es ist die Civilisation, welche verlangt, dass die Zahl der Kirchen und der Geistlichen beschränkt, und umgekehrt die Orte der Sünde vermehrt werden. Es ist die Civilisation, welche Theater verlangt ohne höheren Geschmack und ohne Schranken der Scham. Im Namen der Civilisation lässt man dem abscheulichsten Wucher und dem unredlichen Erwerbe die Zügel schießen, und auch im Namen der Civilisation vergiftet eine unsittliche Presse die Gemüther und besudelt eine gemeinkäufliche Kunst die Augen durch schmutzige Bilder und öffnet sich den Weg, die Herzen zu verderben". In dieser Weise bleibt „im Schatten des Wortes Civilisation, das wie eine ehrwürdige Fahne aufgepflanzt dasteht, soviel als ausgemacht bestehen, dass nur auf unserer Seite die Schuld liegt, wenn die Civilisation nicht schneller weiter dringt und nicht zu glänzenderen

Erfolgen sich erhebt. — Hieraus nahm jener Kampf seinen Ursprung, welchen man als den Kampf für die Civilisation und Cultur zu bezeichnen beliebte, den man aber viel eigentlicher gewaltsame Unterdrückung der Kirche nennen müsste". Demgemäß wird es euch, Geliebteste, nicht Wunder nehmen, dass wir, beim Herannahen der Fastenzeit uns vorgenommen haben, vorzüglich von dieser Civilisation ausführlich zu handeln, um euch durch schlagende Beweise klar zu machen, dass alles Gute, was in diesem Worte enthalten und durch dasselbe ausgedrückt ist, uns in der Vergangenheit durch die Hand der heiligen Kirche zugekommen ist, und allein durch die mütterliche Sorgfalt der Kirche auch für die Zukunft erhalten werden wird."

II. „Wir wollen jedoch nicht, dass jemand mit Recht den Vorwurf gegen uns erheben könne, welchen wir soeben wider die Gegner gemacht haben, als ob auch wir uns solcher Worte bedieneten, welche, wenn sie nicht gut nach ihrem Sinne erklärt werden, Verwirrung hervorbringen müssen. Die Wahrheit gewinnt nichts mit dieser Art der Behandlung, und ihr, Geliebteste, wisset, wie vor allem der Sieg der Wahrheit über den Irrthum uns immer am Herzen gelegen hat. Daher wollen wir vor allem anderen versuchen, euch den Sinn dieses so häufig gebrauchten Wortes klar zu machen, euch zuerst eine genaue Begriffsbestimmung dieses Wortes zu geben und dadurch unsere Darstellung klarer und geordneter zu gestalten".

III. „Es ist bekannt, und auch selbst ganz kurzes Nachdenken reicht hin, um jeden davon zu überzeugen, dass der Mensch von Gott für die Gesellschaft bestimmt und derartig veranlagt ist, dass er ohne die Gesellschaft in keiner Weise leben könnte. — Bliebe das Kind sich selbst überlassen, so würde es schneller hinsinken, als die Blume, deren Leben nur wenige Stunden währt. — Wenn der Mensch etwas größer geworden, würde er, aus Mangel an Urtheil und Erfahrung, sich oftmals zu seinem Schaden täuschen, wofern nicht jemand da wäre, der ihn führte, ihn unterwiese und anleitete, das Leben wohlanständig einzurichten und ihn in den Stand setzte, anderen seine Dienstleistungen zu erweisen, wie die anderen sie ihm erwiesen. — Ist er zum Manne herangewachsen, was würde aus ihm werden ohne den vorsorglichen Schutz der Gesellschaft, deren Mitglied er ist? — Ein berühmter französischer Schriftsteller über Volkswirtschaft [1]) stellte, wie in einem Gemälde, die vielfältigen Wohlthaten zusammen, welche dem Menschen aus der Gesellschaft zufließen, und es erregt Erstaunen, dasselbe zu beschauen. Nehmet und betrachtet den geringsten der Menschen, den untersten aus dem Handwerkerstande: er hat sonder Zweifel doch so viel, um sich, gut oder schlecht, zu kleiden; er hat so viel, um

[1]) Friedrich Bastiat.

seine Füße zu beschuhen. — Wie viele Personen, wie viele Völker mussten nun aber nicht Hand anlegen, um für ihn diese armseligen Kleidungsstücke und Schuhe zu bereiten? Er führt ferner täglich wenigstens ein Stück Brot zum Munde: und wiederum, welche Anstrengung, wie viele Arme sind in Thätigkeit, um ihm zu dienen, — vom Bauersmanne, der die Furchen des Feldes aufthut, um ihnen den Samen anzuvertrauen, bis zum letzten, der das Korn in Brot verwandelt! — Jener Mann hat Rechte: es gibt Advocaten für die Vertheidigung, Beamte, um Urtheile zu erlassen, Soldaten, um sie zur Geltung zu bringen. — Er ist unwissend: es gibt Schulen, es gibt Männer, welche für ihn Bücher verfassen, andere, welche sie drucken, — und so weiter. — Er hat religiöse Triebe, er fühlt sich zu Gott hingezogen: es gibt zu seinem Dienste Mitbrüder, welche jede andere Beschäftigung bei Seite lassen, sich dem Studium der heiligen Dinge widmen, auf Vergnügen, Geschäfte und Familie verzichten, um jenen höchsten Bedürfnissen besser zu entsprechen. — Doch das möge genügen; denn es geht daraus klar genug hervor, dass es unumgänglich nothwendig ist, in der Gesellschaft zu leben, um die ebenso unabweisbaren als mannigfachen Bedürfnisse zu befriedigen."

IV. „Weil aber die Gesellschaft sich aus Menschen zusammensetzt, die wesentlich vervollkommnungsfähig sind, so kann sie nicht unbeweglich stehen bleiben, sondern sie schreitet vorwärts und verfeinert sich. Ein Jahrhundert ererbt vom anderen die Erfindungen, die Entdeckungen, die gemachten Verbesserungen; und so erlangt die Summe der physischen, moralischen und politischen Wohlthaten einen wunderbaren Zuwachs. — Wer wollte die elenden Hütten der Völker in der Urzeit, die plumpen Geschirre, die unvollkommenen Geräthe mit alledem vergleichen, was wir im 19. Jahrhunderte besitzen? — Ist noch ein Vergleich möglich zwischen der Arbeit, welche von unseren sinnreichen Maschinen vollkommen ausgeführt wird, und jener, welche nur mit Mühe, und auch dann nur unvollkommen aus der Hand des Menschen hervorgieng? — Gibt es auf der Welt einen Zweifel darüber, dass besser als die alten, schlecht angelegten Straßen, als die wenig sicheren Brücken, als die langsamen und beschwerlichen Reisen, unsere Eisenbahnen sind, welche uns gewissermaßen Flügel verleihen und wie es scheinen will, unsere Planeten verengert haben; so sehr sind die Völker einander näher gebracht. — Uebertrifft unser gegenwärtiges Zeitalter an Milde der öffentlichen Gebräuche und an Feinheit der Umgangsformen nicht das rohe und derbe Verhalten der Barbaren, und haben sich die gegenseitigen Verhältnisse nicht veredelt? — Das politische System, wurde es nicht auch in mancher Hinsicht durch die Hilfe der Zeit und der Erfahrungen besser? — Wo ist heute die Privatrache noch gestattet, wo die Feuerprobe, das Wiedervergeltungsrecht? — Sind

die kleinen unabhängigen Lehengüter, die streitsüchtigen Städte und die zügellosen Landsknechte nicht verschwunden? — Es ist also eine thatsächliche Wahrheit, dass der Mensch in der Gesellschaft zur Vervollkommnung fortschreitet von dem dreifachen Gesichtspunkte der physischen Wohlfahrt, der moralischen Beziehungen zu sich selbst und zu dem Nächsten und der politischen Verhältnisse. — Nun bilden aber die verschiedenen Stufen, auf welchen die in der Gesellschaft vereinigten Menschen zu dieser fortschreitenden Entwicklung emporsteigen, die Civilisation oder Cultur. — Sie ist noch eine Anfängerin und in den Kinderjahren, wenn die Bedingungen, unter denen der Mensch hinsichtlich jenes dreifachen Gesichtspunktes sich vervollkommnet, in einem spärlichen Maße sich verwirklichen; sie ist großjährig, wenn sie reichlicher; sie würde in den vollendeten Mannesjahren stehen, wenn sie vollständig sich erfüllten."

V. „Nachdem wir euch so den wahren Begriff der Civilisation gegeben haben, bietet sich uns die große Frage dar, welche in unseren Tagen die Welt in Aufregung hält: »Ist die Civilisation eine Pflanze, welche nicht gedeihen und ihre Früchte nicht bringen kann in einer Gesellschaft, die im Geiste Jesu Christi lebt, und in deren Mitte die katholische Kirche ihre Stimme als Mutter und Lehrerin vernehmen lässt? — Soll der Mensch verurtheilt sein, an Nichts sich zu betheiligen, was ihn in der physischen Ordnung, in den moralischen und politischen Beziehungen höher fördern kann, wofern er nicht der Kirche den Gehorsam aufkündigen und ihr den Scheidebrief geben will? — Diese Behauptung müsste man aufstellen, wenn man sich an die Anschauungen, die fast allgemein sind, und an die Thatsachen halten wollte, wie sie dem Augenscheine sich darstellen. Denn man müsste ja folgern, dass diese Unversöhnlichkeit des Christenthums und der Kirche mit der Cultur wirklich vorhanden sei, da man geglaubt, zu einem erbitterten Kriege gegen die Kirche im Namen der Civilisation schreiten zu müssen, und dafür gehalten hat und noch dafür hält, dass alle Hoffnung auf bessere Zustände aufzugeben sei, wenn man nicht zuvor die Kirche abgethan habe. — Sehet hier, Geliebteste, die Frage, von der wir sagen, dass sie eine große, eine Lebensfrage ist: denn für den Fall, dass sie zu Ungunsten der Kirche gelöst werden müsste, würde es vielleicht kein Mittel mehr geben, um dem Abfalle ihrer Kinder Einhalt zu thun, welche mit Recht empört sein müssten über eine Anstalt, welche sie zwänge, in barbarischen und uncultivierten Zuständen zu verbleiben."

VI. „Aber diese Frage, an und für sich wichtig, gehört zu jenen, welche, um sich zu einem Gegenstande des ruhmreichsten Triumphes für die Kirche zu gestalten, nichts anderes verlangen, als ruhiges Nachdenken und ehrliche Umschau nach den Thatsachen.

Und gerade nach diesen wollen wir sie, Geliebteste, behandeln, damit niemand von euch durch die Bosheit anderer getäuscht, oder zu leerem Verdachte gegen die Kirche verleitet werde. Indessen bringt uns der große Umfang des Gegenstandes selbst, der innerhalb der nothwendig engen Grenzen eines Hirtenbriefes nicht ganz zusammengedrängt werden kann, ein wenig in Verlegenheit. Es wird daher gut sein, die Abhandlung in Theile zu zerlegen. — Für diesesmal werden wir uns damit begnügen, zu euch zu reden von der Civilisation, insoferne sie die Verwirklichung jener Bedingungen ist, unter welchen der Mensch im Verkehre mit den Menschen sich vervollkommt hinsichtlich seines physischen und materiellen Lebens. — Dass wir von diesem Gesichtspunkte zuerst ausgehen, geschieht nicht ohne Plan und Ueberlegung; denn, abgesehen davon, dass er zuerst zur Entwickelung gelangt und deshalb auch zuerst unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht, ist er zudem der bedeutendste, nicht wegen seines inneren Wertes, sondern wegen der verkehrten Richtung unserer Zeit, die vor allem ängstlich besorgt ist um die Dinge, welche die Sinne und das zeitliche Los des Menschen betreffen."

VII. „Ist es denn nun wirklich wahr, Geliebteste, dass der Mensch in der Kirche und durch Befolgung ihrer Lehren in Bezug auf seine physische Wohlfahrt behindert werde, jene Stufe der Civilisation zu erreichen, welche er erreichen würde, wenn er jeden Bandes und jeder Abhängigkeit von ihr ledig wäre? — Wie zutreffend sind hier jene bekannten Worte eines Schriftstellers, welcher der Kirche wahrlich nicht zu sehr geneigt ist. »Wunderbar! die christliche Religion, welche, wie es scheinen sollte, nur die Glückseligkeit des jenseitigen Lebens zum Ziele hat, hat auch die Glückseligkeit auf dieser Welt grundgelegt.«"[1]) Und in der That, Geliebteste, erwäget einmal, dass als die erste Quelle des Wohlstandes die Arbeit gilt, aus welcher der öffentliche und Privatreichthum, die Verfeinerung der Stoffe und die sinnreichen Erfindungen entspringen. Wer hat nun aber die Arbeit, mag man sie in ihrer niederen Art, der Handarbeit nämlich, betrachten, oder in ihrer edleren, dem Studium der Natur, um deren Kräfte zu erforschen und für die Lebensbedürfnisse anzuwenden, jemals mehr gefördert, als die Religion Jesu Christi, welche in der Kirche rein und unverfälscht bewahrt wird? Die Arbeit ist stets verachtet worden und wird noch verachtet, wo das Christenthum seine wohlthätige Herrschaft nicht ausbreitet. Aristoteles nannte sie Sache der Unfreien,[2]) und mit demselben Namen belegte sie Platon.[3]) — Die Handwerker, welche für die Kirche allezeit Gegenstand ihrer liebevollsten Sorgfalt gewesen sind, wurden von den Griechen nicht einmal

[1]) Montesquieu, Esprit des lois, XXIV, 3. — [2]) Polit. III 3; VIII, 2. — [3]) De republ. 2.

des Namens von Bürgern für würdig erachtet, sondern auf eine Linie mit den Sclaven gestellt.[1]) Der freie Mann, im Vollbesitze aller Rechte, arbeitet nicht, er hat selbst die schönen Künste Abneigung; er muss als freier Mann sich zeigen im Theater, in dem Verkehre mit den Freien und dadurch, dass er in den Versammlungen mit einer müßigen Beredsamkeit Prunk treibt. — Von diesen Gewohnheiten Griechenlands wichen die der Römer nicht viel ab. Jener berühmte Philosoph und Redner Marcus Tullius verachtete die Arbeit derart, dass er Arbeiter und Handwerker zu den Barbaren und Leuten ohne alle Bedeutung rechnete.[2]) — Terenz, ein guter Zeuge für die Anschauungen, die in dem Rom seinerzeit beliebt und maßgebend waren, gibt uns zu verstehen, dass derjenige des Ansehens und der Ehre für würdig galt, welcher sein Leben mit Nichtsthun zubrachte, und nicht jener, welcher es durch seine Arbeit fristen musste.[3]) Was die angenehmste Beschäftigung der freien Römer war, das hat uns Juvenal[4]) gelehrt, nämlich: „durch kriechendes oder anmaßendes Benehmen die Reichen dahin zu bringen, dass sie Brot und blutige Spiele (panem et Circenses) gaben." — Das, Geliebteste, war das Los der Arbeit bei den zwei gebildetsten Völkern des Heidenthums, und bei anderen ist es niemals besser gewesen und ist es auch zur Stunde noch nicht. — Wie die alten Deutschen, nach der Darstellung des Tacitus,[5]) die Arbeit verabscheuten, so sehen wir auch noch heutigen Tages bei den Völkern, welchen das Licht des Evangeliums mangelt, dieselbe Abneigung fortdauern. In Indien würde ein Brahmine, das ist ein Mitglied der höchsten Kaste, sich als verunreinigt ansehen, wenn er einen Paria auch nur anrührete. Die Wilden in Nordamerika enthalten sich von der Arbeit und legen sie dafür ihrem Weibe auf, das sie wie eine Sclavin behandeln. Ja, wenn wir der Meinung einer berühmten Zeitschrift beipflichten wollten, so müssten wir behaupten, dass auch in unserer Mitte, trotzdem wir zu einer so hohen Culturstufe gelangt sind, die Arbeit fast nur noch mit Worten geehrt wird. Während man sich vor dem Reichen grüßend verneigt, macht man wahrlich nicht das freundlichste Gesicht gegen denjenigen, dessen Hand von den Werkzeugen seines Geschäftes Schwielen zeigt.[6])

Dieser Stand der Dinge wurde ein anderer, seitdem der Hauch der christlichen Religion in dem weiten Gebiete der menschlichen Gesellschaft rings zu wehen begann. Für sie hatte die Arbeit zunächst eine übernatürliche Würde; denn Jesus Christus, der wahre Sohn Gottes, wollte dem armen Zimmermanne von Galiläa, unterthänig sein, und Er selbst hielt es nicht unter seiner Würde, in der Werkstätte zu Nazareth seine gebenedeiten Hände zur

---

[1]) Polit. II. 1. — [2]) Quaest. Tusc. V, 36. — [3]) Eunuch. II, 2. — [4]) Satir. X, 81. — [5]) German. XIV, 15. — [6]) Revue des deux mondes, tom. 61, pag. 70.

Arbeit zu rühren. Durch ihrer Hände Arbeit wollten die von Jesus Christus gesandten Apostel sich ihren Lebensunterhalt erwerben, ihren Brüdern nicht zur Last fallen, sondern im Gegentheile selbst noch die Bedürftigen unterstützen.[1] — Was dann die Kirchenväter anbelangt, so scheint es, als ob sie keine Worte finden könnten, welche ihrem lebhaften Wunsche entsprächen, die Arbeit zu verherrlichen und sie bei allen in Würde und Ansehen zu setzen. Der hl. Ambrosius[2] und der hl. Augustinus[3] rühmen sie wegen ihres Nutzens. Der hl. Johannes Chrysostomus hebt besonders hervor, dass die Arbeit, indem sie uns als Sühne für die Sünde auferlegt ist, zugleich auch als Uebungsmittel dient, um die sittliche Kraft unserer Natur zu stärken. Die Arbeit befähiget endlich den Menschen, nicht nur für sich selbst das Nöthige zu leisten, sondern auch den anderen beizustehen.[4] — Das sind herrliche und wahre Auffassungen der Arbeit, alle christlich, alle hervorgegangen aus der Präge der Kirche, und sie übt, wie es ihr eigen ist, einen mächtigen Einfluss aus, dass sie in Thaten und Einrichtungen Leib und Leben gewinnen.

Das Mönchthum, welches geradezu für die Arbeit und insbesondere für den Ackerbau bestimmt wurde, füllte seinen Platz in der Gesellschaft aus und leistete in glänzender Weise seine kräftige Beihilfe für das allgemeine Wohl. Wir, die wir von dieser großartigen Schöpfung durch die dreizehn Jahrhunderte, die seitdem verflossen, getrennt sind und uns auf unsere Industrie und unseren Fortschritt nicht wenig einbilden, haben übersehen und vergessen, unter welchen Zeitverhältnissen sie entstand, wie Großes sie geschaffen hat und wie viel in dieser Hinsicht gerade die Civilisation ihr verdankt. Welches Lob gebürt nicht jenen armen Mönchen, die einen so kräftigen Antrieb gegeben haben, um das Leben glücklicher und schöner zu gestalten? — Wir leben jetzt in einer Zeit, wo die Arbeit überall befördert wird, wo der Besitzer großer Capitalien in der Arbeit die Mittel sucht, sie zu vermehren; wo der Nichtbesitzer dieselben Wege betritt, um zum gewünschten Reichthum zu gelangen. Jene heiligen Männer dagegen, welche sich unter der Zucht der Kirche zum gemeinsamen Leben vereinigten, lebten in Zeiten barbarischer Einfälle, in Zeiten der Verwirrung, wo niemand sich für die Arbeit begeisterte und jeder, welcher einen kräftigen Arm hatte, ihn nicht besser gebrauchen zu können vermeinte, als zum Dienste irgend eines raubgierigen Abenteuerers und um Mord und Verwüstung anzurichten. — Ungeachtet so ungünstiger Verhältnisse vertheilten sie sich über das zur Wüste gewordene Europa, um sein Antlitz zu ändern und es mit einer blühenden Cultur zu bereichern. — Versetzen wir uns einmal in Gedanken in jene Zeiten, Geliebteste,

---

[1] Apostelg. XX, 34. 35 — [2] De vita beata I, 6. — [3] De oper. monach. 3. — [4] Constit. apost. VII, 12.

und erwägen wir, welches wirksame und nützliche Beispiel diese Männer damals gaben. Während sie mit einer ärmlichen Kleidung zufrieden waren und mit einer Nahrung sich begnügten, die eben ausreichte, sie am Leben zu erhalten, erhoben sie sich zum Gebete, um sich auf das Feld zu begeben, durchfurchten dort mit dem Pfluge die Erde und vertrauten ihr den Samen an, dessen Ernte hinreichen sollte, die Armen, die Pilger, ja ganze Länderstriche mit Brot zu versorgen — oder sie verlegten sich darauf, mit großen Anstrengungen Straßen zu bauen, Brücken zu schlagen, um die Verbindung der Länder untereinander bequemer und Handel und Verkehr leichter und sicherer zu machen. — Welchen Nutzen musste nicht die menschliche Gesellschaft aus den Erfahrungen jener gewinnen, welche, nachdem sie mit Geduld durch gemeinsame Kraft und Einsicht hin und her versucht, endlich es erreicht haben, die Sümpfe trocken zu legen, die Flüsse einzudämmen, zerstreute Quellen zu sammeln, um sie zur Bewässerung des Bodens zu verwerten; und das alles in so sinnreicher Art, dass nach dem Zeugnisse eines bekannten Geschichtsforschers, auch die Modernen, trotz der Fortschritte der Naturwissenschaften, von diesen alten Klosterbewohnern noch etwas lernen könnten.[1])

Jedoch nicht bloß die schlichten und vom Ackerbau fast unzertrennlichen Künste gewannen Wachsthum und Leben durch die Arbeit der Mönche, welche von der Kirche den Geist und die Leitung hatten, sondern auch die Handwerke und freien Künste fanden kein sichereres Asyl und kein besseres Arbeitsfeld, als die Kirchen, die bischöflichen Höfe und die Klöster. In diesen Stätten wurden die Handwerke aus ihrem rohen Zustande befreit und verfeinert, die freien Künste begannen hier zuerst Funken zu werfen, welche später zu wunderbar hellem Feuer erwachsen sollten. Wenn demnach die Arbeit die Quelle des Reichthumes, und der Reichthum eines Landes ein Zeichen der Civilisation ist, insoferne der Mensch dadurch hinsichtlich seiner physischen und äußeren Wohlfahrt vervollkommt wird, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die Kirche geschichtlich unbestreitbare Rechte hat auf dankbare Anerkennung von Seite der menschlichen Gesellschaft, und dass ein Kampf gegen sie, im Namen und Interesse der Civilisation, ebenso widersinnig als ungerecht ist."

VIII. „Diese offenbare Widersinnigkeit und Ungerechtigkeit tritt für denjenigen immer klarer hervor, welcher sich bemüht, unsere Geschichte zu befragen, die aber die Feinde der Kirche, voll von Parteileidenschaft und Vorurtheilen, wie sie sind, entweder nicht lesen oder nur zu schnell wieder vergessen, sie gelesen zu haben; und sie wissen recht gut, warum: man will sich von der Kirche lossagen, von der man behauptet, dass sie unfähig sei, die Civili-

[1]) C. Cantu, storia degl' Italiani.

sation und die herrlichen Fortschritte, für die man schwärmt, zu fördern. — Aber wenn man die Geschichtsdenkmäler unseres Vaterlandes nicht den Flammen übergibt, so muss man gestehen, dass die menschliche Gesellschaft in Italien niemals zu einem so hohen Fluge der Civilisation sich erhoben hat, als zur Zeit, wo sie vom christlichen Geiste belebt und umgeben war von katholischer Atmosphäre. Wir möchten in der That wissen, ob, trotz der Prahlsucht und Ueberhebung unserer Zeit, verständige Menschen zu behaupten wagen, dass, was politische und industrielle Größe betrifft, wir heutzutage auf dem Wege seien, unsere in Wort und Werk katholischen und glaubenstreuen Väter zu übertreffen! — Venedig, Genua, Pisa, Lucca, Florenz und andere italienische Städte und Landschaften entfalteten, da sie der Auctorität der heiligen Kirche willig folgten und voll des Glaubens waren, der in den großartigen Basiliken, in den reich ausgestatteten Anstalten der christlichen Liebe sein bleibendes Andenken eingegraben hat, eine Machtfülle, welche, wenn die Zeit und die unvollkommenen Mittel in Anschlag gebracht werden, die Macht der blühendsten heutigen Nationen übertrifft. — Das jonische und schwarze Meer, Afrika und Asien bildeten den Schauplatz der Handels- und Kriegsthaten unserer Vorfahren; dort machten sie wichtige und nützliche Eroberungen, und während draußen, gefürchtet und geehrt, ihr Banner flatterte, waren sie daheim nicht müßig: sie pflegten Künste und Handel und vermehrten in jeder möglichen und ehrenhaften Weise den Privat- und öffentlichen Wohlstand. Die Industriezweige in Wolle, Seide, Goldschmiedekunst, Glasbrennerei und Papierbereitung bildeten in Florenz, Pisa, Bologna, Mailand, Venedig, Neapel ein sehr einträgliches Gewerbe für Tausende und Abertausende von Arbeitern, sie zogen unseren Waren das Gold und den Zusammenfluss der Fremden herbei. So entstand dann der Luxus, der allerdings von Alighieri, auch von Villani, von Varchi und fast von sämmtlichen Chronisten sehr scharf verurtheilt wird; er war die Frucht des durch jenen Handel gewachsenen Reichthums. — So stieg auch die Entfaltung und der Glanz der schönen Künste, die in der Regel sich einfinden, um die Muße eines wohlhabenden und angenehmen Lebens zu versüßen. Die Namen eines Giotto, Arnolfo, Brunellesco, bis herab zu denen eines Pietro Perugino, Raffaël, Tizian, Vignola, Palladio und unzähliger anderer bilden den würdigen Rahmen zu dem Gemälde, welches den wunderbaren Fortschritt jener Cultur darstellt, die sich von der Unterwerfung unter die Kirche nicht loszumachen und nicht ungläubig zu werden brauchte, um unbehindert auf den Bahnen der Civilisation fortzuschreiten und dem Leben Anmuth und Zauber zu verleihen."

IX. „Aber die Kirche hat nicht nur das unbestreitbare Verdienst, die Arbeit geadelt und geheiligt zu haben; sie hat

nicht nur den Ruhm, dass die von ihr geleitete und beseelte menschliche Gesellschaft auf dem Wege der Civilisation rasche Fortschritte machte; sie hat ein noch edleres Verdienst und einen noch helleren Ruhm, welche darin liegen, dass sie die Menschen in der vernünftigen Mittelstraße erhält und dadurch jene Ausschreitungen des Industrialismus verhindert, wodurch dasjenige zu einer Quelle der Barbarei und der Unterdrückung wird, was, mit weiser Maßhaltung geübt, ein Mittel ist, wünschenswerte Vortheile und ehrlichen Wohlstand zu erwerben. Die modernen, vom Unglauben angesteckten Schulen der Volkswirtschaft sehen die Arbeit als höchstes Ziel des Menschen an und schätzen ihn selbst als eine, mehr oder minder preiswürdige Maschine ab, je nachdem er mehr oder minder für die Production tauglich sich erweist. Daher entspringt dann das völlige Absehen von dem sittlichen Wert des Menschen, daher jener ungeheure Missbrauch der armen und geringen Leute von Seite solcher, die darauf ausgehen, sie zu ihrem Vortheile auszubeuten. — Wie bittere und offenkundige Klagerufe mussten wir nicht vernehmen, selbst aus den Ländern, welche den Gipfel der Civilisation erreicht haben wollen, wegen der dem Arbeiter, welcher im Schweiße des Angesichtes sein Brot verdienen muss, auferlegten übertriebenen Zahl der Arbeitsstunden! — Und die armen Kinder, die in die Fabriken geschickt werden, um unter übermäßigen Anstrengungen hinzusiechen, — müssen sie nicht den christlichen Beobachter mit Schmerz erfüllen, nicht feurige Worte aus jedem edlen Herzen hervorrufen und den Regierungen und Kammern nicht die Pflicht auferlegen, Gesetze ausfindig zu machen, um jenen unmenschlichen Handel zu verhindern? — Wenn die christliche, im Gutesthun unermüdliche Liebe nicht durch die Kleinkinder-Bewahranstalten und Asyle zuhilfe käme, wie viele Kinder würden nicht sich selbst überlassen bleiben in unserer Zeit, wo die Arbeitswuth nicht nur den Mann, sondern auch die Mutter vom häuslichen Herde wegreißt? Ach! Geliebteste, wenn wir diese Thatsachen sehen, können wir das Gefühl des Unwillens gegen diejenigen nicht zurückhalten, welche so inhumanen Händen das Geschick der angeblich von ihnen warm gehegten Civilisation anvertrauen möchten! — Und das ist noch nicht das Schlimmste; denn jene übermäßige Arbeit richtet auch, während sie den Körper entnervt und seine Kräfte verzehrt, die Seelen zugrunde, in denen sie das göttliche Ebenbild und Gleichnis nach und nach austilgt. Indem man die Menschen vollständig an die Materie gekettet und in dieselbe versunken und begraben hält, wird das geistige Leben in diesen armen Opfern der wieder heidnisch gewordenen Arbeit erstickt. Alles, was den Menschen erhebt, was ihn zu dem macht, wozu Gott ihn bestimmt hat, nämlich der König der erschaffenen Welt, ein Kind Gottes, der Erbe des Himmelreiches zu sein, verdunkelt sich vor

ihren Augen und fällt der Vergessenheit anheim; wohingegen alles, was im Menschen an sinnlichen und thierischen Trieben liegt, ohne alle Zügelung sich überlassen bleibt. — Angesichts dieser, von der Habsucht und mitleidslosen Härte so übel zugerichteten Wesen, fragt man sich mit Recht, ob diese Förderer der Civilisation ohne die Kirche und ohne Gott, anstatt uns zum Fortschritte zu führen, uns nicht vielmehr um viele Jahrhunderte zurückwerfen, indem sie uns wieder in jene traurigen Zeiten versetzen, wo die Sclaverei einen so großen Theil der menschlichen Gesellschaft zertrat, und der Dichter Juvenal bekümmert ausrufen musste, dass das Menschengeschlecht nur noch für den Zeitvertreib einiger Weniger da sei?

Wer aber zügelt nun die maßlose Hast, von der unsere Zeit getrieben wird, besser, als die katholische Kirche, die, während sie einerseits alle zur Arbeit einladet, anderseits mit übernatürlicher Weisheit auch die tauglichsten Mittel anwendet, den Missbrauch der Arbeit zu verhindern? Oder — um davon zu schweigen, dass für sie die Worte Humanität und brüderliche Liebe nicht leerer, sinnloser Schall sind — wer wüsste nicht, welchen bedeutenden Einfluss, um die Härte der Arbeit zu erleichtern und ihre mühevolle Dauer zu unterbrechen, die christlichen Sonn- und Feiertage ausüben, die von Woche zu Woche religiöse Freude im Schoße der großen Familie aller Gläubigen verbreiten? — Ja, diese schönen Tage kommen, um den Körper mit Ruhe und die Seele mit unaussprechlichen Tröstungen zu erquicken! Da schüttelt der geringe Mann den Staub des Ackers und der Werkstätte von seinen Schultern ab und athmet in seinem Sonntagskleide freier auf. Er erinnert sich daran, dass Gott ihn nicht nur erschuf, um ewig im Wagenjoche der Materie zu ziehen, sondern um Herr über sie zu sein. Für ihn ist dort die Sonne da, welche ihm ihren lebenserweckenden Strahl frei zusendet; für ihn jene Hügel, welche ihm ihren berauschenden Duft zuwehen; für ihn die Wiesen, worin er mit seinem Weibe und den lieben Kindern sich ergeht; für ihn jene Gaben Gottes, womit sein bescheidener Tisch heute mehr als sonst bereichert erscheint. — Und tritt er ein in die Kirche, wohin die Stimme der Religion ihn ruft: so findet er dort selige Freuden, die er sonst nirgendwo antreffen kann; die Harmonien heiliger Gesänge ergötzen sein Ohr, sein Auge wird befriediget von dem Anblicke kostbarer Marmorgebilde, der ernsten, architektonischen Linien des Gotteshauses. Aber vor allem bewegen und läutern sein Herz die Worte des Dieners Gottes, welche ihn an die Erlösung erinnern, an seine Pflichten, an seine unsterblichen Hoffnungen; an solchen Tagen hören die unschuldigen Familienfreuden auf, ein bloßer Wunsch zu sein, sie werden zur That! An der Seite seines Weibes und umgeben von seinen Kindern, übt der Mann fürwahr die edelste und lieblichste Souveränetät aus; er

kennt seine Unterthanen, welche ja in seinem Herzen einen so großen Platz einnehmen, und er ist auch von ihnen wohl gekannt; ihren Bedürfnissen wird gebürende Achtung geschenkt und die Liebe zur Arbeit wird angefeuert von der Sparsamkeit, dieselben zu befriedigen. In dieser Weise entspringt aus der Sonntagsruhe sowohl in physischer als auch in moralischer Hinsicht eine Erholung, und was man gewöhnlich ein verwerfliches Müßiggehen nennt, das ist nun eine stärkende Ruhe, denn, nachdem sie genossen ist, wird die Arbeit mit vermehrter Kraft und ohne jenen Widerwillen wieder aufgenommen, welchen die Arbeit, als eine Verurtheilung und Strafe angesehen, nach sich zieht. — Was hätten wir aber, Geliebteste, hier nicht alles zu sagen über die schlechte Gewohnheit, welche überall und auch bei uns immer mehr einreißt, diese Tage zu entheiligen, welche allerdings Tage des Herrn, aber ebenso auch Tage des Menschen genannt werden könnten! Wie thut es dem Herzen wehe, wenn man zum beklagenswerten Aergernisse gewahrt, wie die Läden offen stehen, die Gewerbetreibenden ihren gewöhnlichen Hantierungen nachgehen, die Fabriken nicht stillgestellt, die Geschäfte nicht unterbrochen werden, um dafür einem unendlich wichtigeren Geschäfte, das ist seiner Seele, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden; um sich auf die Erkenntnis jener Wahrheiten zu verlegen, welche uns hier in der Zeit den rechten Weg führen und unser Los in der Ewigkeit sichern müssen! — Nein, Geliebteste, eine Arbeit, welche auf Kosten der Ehre Gottes und der heiligsten Pflichten verrichtet wird, sie wird nimmer den öffentlichen oder Privatwohlstand zu vermehren vermögen. Gerade das Gegentheil tritt ein, und wahr ist, was ein berühmter Ungläubiger des vorigen Jahrhunderts schrieb: „Das Volk braucht nicht bloß Zeit, um sich sein Brot zu verdienen, es braucht ebenso Zeit, um dasselbe mit Befriedigung zu genießen; ansonst wird es dasselbe nicht auf die Dauer verdienen." (Rousseau.)

(Fortsetzung folgt.)

Marianisches Niederösterreich.

Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Ens.

Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

Marienvorträge, welche an die bevorzugten und geschichtlichen Stätten der öffentlichen Verehrung der Gottesmutter im Lande sich anschließen, sind erfahrungsmäßig von großem Interesse und Nutzen für das Volk; die historischen oder legendarischen Daten für die Marienverehrung, gesammelt und zusammengestellt, sind ferner eine erwünschte Fundgrube für das Studium und den Vergleich des kirchlichen Lebens und Cultus in einem Lande; daher wird es erwünscht sein, wenn hier in ähnlicher Weise, wie im Jahre 1888 „das marianische

Oberösterreich" von P. Georg Kolb S. J. in vier Artikeln behandelt wurde, das „marianische Niederösterreich" in der Reihenfolge von zwölf Artikeln geboten wird. Auch in diesem Lande war seit der Einführung des Christenthums die Verehrung Mariens lebendig im Volke. Wien hatte wahrscheinlich schon seit 882 seine besondere Marienkapelle (Maria am Gestade), und seither wuchsen von Jahrhundert zu Jahrhundert die Stätten der Marienverehrung an Zahl und Beliebtheit, wozu der Eifer der Landesheiligen und frommen Regenten gar viel beigetragen; war ja seit dem 18. Mai 1647 das ganze Kronland feierlichst durch Kaiser Ferdinand III. der Unbefleckten geweiht und Maria als „Patronin von Oesterreich" erklärt. Ohne hier auf die geschichtliche Entwicklung des Mariencultus in chronologischer Ordnung einzugehen, wird sogleich in vier Artikeln mit der Beschreibung der Stätten der Marienverehrung in Wien begonnen,[1]) sodann folgen in mehreren Artikeln die Viertel: Unter-Wienerwald und Unter-Manhartsberg der Erzdiöcese Wien, und die Viertel: Ober-Wienerwald und Ober-Manhartsberg der Diöcese St. Pölten, wobei in jedem Viertel die Reihe der Decanate und Pfarreien gemäß den Schematismen der Diöcesen eingehalten wird. Es erübrigt noch, allen Hochw. Freunden, welche durch Berichte das Werk unterstützt haben, gemeinsam Dank zu sagen, wenn auch des Raumes halber deren Namen nicht immer einzeln konnten eingefügt werden, und auch manches Kunstgeschichtliche über Architektur und Malerei nur kurz besprochen werden konnte; dem Verfasser sind für eine etwa später erfolgende Vervollständigung des Werkes neue Beiträge immerhin erwünscht. (Die Redaction.)

I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

A) Innere Stadt (I. Bezirk).

1. Die k. u. k. Hof- und Burgkapelle und Pfarre „zu Mariä Himmelfahrt". Herzog Rudolf der Stifter hatte das Zimmer, in welchem er 1357 geboren worden und in dem er als Knabe gewohnt hatte, in eine Kapelle „zu Ehren aller Heiligen" umwandeln lassen, weil er an diesem Tage das Licht der Welt erblickt hatte. An dieser Kapelle stiftete er 1359 mit Zustimmung des Papstes Innocenz VI. eine Collegiatkirche mit einem Propste, 24 Chorherren und 26 Hilfspriestern. Da für größere kirchliche Festlichkeiten der Raum der Kapelle viel zu klein war, so wurde das Capitel nach St. Stephan übersetzt, welche Kirche von ihm gleichfalls den Titel „zu allen Heiligen" erhielt. — Die jetzt bestehende Burgkapelle ist jene, welche Friedrich IV. auf dem Grunde der Rudolfinischen im gothischen Stile erbauen und 1449 vom Bischof Johann von Gurk zu Ehren der Himmelfahrt Mariens einweihen ließ. Wiederum erneuert wurde sie von Maria

[1]) Da für diesen ersten Abschnitt L. Donins marianische Austria schon eine ziemliche Vollständigkeit erreicht hat, wird mehrfach darauf verwiesen, umsomehr bedarf das genannte Werk einer Ergänzung in allen folgenden Abschnitten.

Thereſia 1748. Auf dem Hochaltare befindet ſich jetzt das ſchöne, aus Erz gegoſſene Crucifix von Raphael Donner, weil dieſe Kirche zugleich der Ort zur Verrichtung der Andacht für den Sternkreuzorden iſt. Ueber dem Tabernakel wird in einem Glaskaſten das berühmte Crucifix Ferdinands II. bewahrt. — Seit zweihundert Jahren iſt dieſe Kapelle auch die Pfarrkirche für die Bewohner der k. u. k. Burg, was früher St. Michael geweſen, welches bis heute noch den Titel der k. u. k. Hof- und Stadtpfarre führt. Auf dem Evangelien-Seitenaltar der Burg-Kapelle ſteht eine geſchnitzte Marienſtatue aus dem 16. Jahrhunderte, mit einem Silberkleide.[1]) — In der Joſefi- oder Kammer-Kapelle, im ſüdlichen Tracte der Burg, befindet ſich auf dem überaus prachtvollen Hochaltare das Votivbild, welches die kaiſerlichen Kinder dem allerhöchſten Elternpaare zur ſilbernen Hochzeit verehrten. Um die mittlere Darſtellung „Maria mit dem Kinde" ſieht man die Mitglieder der kaiſerlichen Familie gereiht. An der Evangelien-Seitenwand ſteht in einer Niſche ein Altar mit dem herrlichen Madonna-Bild in Moſaik (Granduca genannt), welches Leo XIII. zum kaiſerlichen Hochzeits-Jubiläum ſandte. Gegenüber auf einem Poſtamente ſieht man eine Pietà, eine herrliche Marmorgruppe, von E. Max in Prag 1865 gearbeitet. — Das Allerhöchſte öſterreichiſche Kaiſerhaus war ſtets eifrig in der Verehrung der jungfräulichen Gottesmutter, namentlich im Geheimniſſe ihrer unbefleckten Empfängnis, und gar oft zeigte ſich auch der wunderbare Schutz Mariens im Laufe der Jahrhunderte, wie die folgenden Blätter vielfach beſtätigen werden.

2. a) Maria Pötſch im Dome und der Pfarre zu St. Stephan. Dieſes hochberühmte Gnadenbild (1676 gemalt) ſtammt aus der griechiſch-katholiſchen Kirche zu Pötſch (Ortſchaft Pocs im Comitate Szabolcs, Erlauer Erzdiöceſe) in Ungarn. Es wurde dort wenig beachtet, ja es war überhaupt in den damaligen Kriegszeiten die Kirche mehr ein Magazin, denn ein Ort der Andacht. Als aber daſelbſt am 4. November 1696, an einem Sonntage, die heilige Meſſe geleſen wurde, ſah ein Bauersmann, Michael Cöry, Thränen aus den Augen des Bildes herabfließen. Er forderte andere auf, dieſelbe Beobachtung zu machen, und auch dieſe ſahen das wunderbare Ereignis, das ſich faſt durch vierzehn Tage wiederholte. Die Thränen blieben dann kurze Zeit aus, floſſen aber hierauf wieder mehrmals bis zum 8. December 1696. Um ſich genauer zu überzeugen, brachte man an das Bild eine Leinwand an, die von den Thränen ganz durchnäßt wurde. Für dieſes Ereignis gibt es viele und verläßliche Zeugen, Katholiken wie Proteſtanten. Die Menge der Neugierigen und Andächtigen, die das weinende Bild ſehen wollten, war eine große. Unter dieſen befand ſich Graf Johann Andreas von Corbelli, Seiner k. k. Majeſtät Kämmerer, General-Feldmarſchall-Lieutenant und im

[1]) Realis, Die k. k. Burg in Wien, S. 71, und Mittheilung des Hochw. Herrn k. u. k. Hofkaplans und Hofburgpfarrvicars Dr. C. Schnabl.

Königreiche Ober-Ungarn diesseits und jenseits der Theiß General-Commandant ꝛc., dessen beeidetes Zeugnis in Donin, mar. Austr., vollinhaltlich gegeben ist (S. 6). Es ist dasselbe um so gewichtiger, als er mit einer Menge von Militär-Officieren und Civil-Beamten der Szabolcser Gespanschaft dahin gezogen war, und nicht nur bestätigte, dass er mit eigenen Augen das Bild der seligsten Jungfrau weinend gesehen habe, und zwar so, dass es unter der letzten Messe bei der Aufwandlung häufige Thränen vergossen habe, sondern auch, dass er nach der Messe mit eigenen Händen die herabtriefenden Thränen mit einem Tüchlein[1]) abgewischt habe, worauf er noch das besagte Bild herabnehmen, und vor allen Gegenwärtigen, sowohl Katholiken als Nichtkatholiken, auf das genaueste untersuchen ließ, ob nicht ein Betrug verborgen sei. Da nicht der geringste Grund eines Zweifels gefunden worden, ließ er das Bild ehrerbietig an seine Stelle zurücksetzen. Alle, welche zugegen waren, erkannten es einstimmig als ein sehr großes Wunder. Dies geschah am 8. December, am Feste der unbefleckten Empfängnis der seligsten Jungfrau Maria. Der Bischof von Erlau, Georg Fenesy, ordnete eine Untersuchung an und ließ die Zeugen dieses Wunders durch 26 Tage vom Dompropst zu Erlau, Andreas Pettes, vom Domherrn Josef Gehre und vom Pfarrer von Tokay, Andreas Damiani, verhören. Unter den befragten Zeugen befanden sich die schon genannten Michael Cöry und Graf Corbelli nebst einer Reihe bedeutender Persönlichkeiten, deren Namen in Donin (l. c.) zu finden sind.

Der Abt von Tapolcz, Graf Emerich Czáky, brachte im Jahre 1697 das wunderbare Bild, bei dem mehrere wunderbare Bekehrungen und Heilungen sich ereignet hatten, nach Wien in das kaiserliche Lustschloss Favorita, von wo es am 7. Juli desselben Jahres in die Augustinerkirche übertragen wurde. Die Kaiserin Eleonora zierte das Bild mit einer Rose aus Diamanten, weshalb es auch Rosa mystica genannt wurde. Dann kam es nach St. Stephan. Bei der feierlichen Uebertragung communicierte die kaiserliche Familie öffentlich und wohnte einer Predigt und dem Hochamte bei. Alle Kirchen Wiens erhielten die Erlaubnis, das Bild kurze Zeit zur Verehrung ausstellen zu dürfen, was bis zum 1. December währte. Bis zur Zeit Kaiser Josef II. war täglich auf Kosten des Wiener Magistrates ein Hochamt zu Ehren der seligsten Jungfrau. Am Sonntag nach dem 4. November wird noch gegenwärtig das Thränenfest begangen und ebenso jedes Jahr, am ersten Sonntag des Juli, das Fest der Aufstellung des Bildes in St. Stephan mit infuliertem Hochamte gefeiert. Processionen aus

---

[1]) Das Tüchlein, worauf sich noch die Spuren der Thränen zeigen, wurde mit eigenhändigem Schreiben des Erlauer Bischofs Georg Fenesy, vom 19. April 1697, den Vätern der Gesellschaft Jesu daselbst übergeben. Nachdem im Jahre 1820 von Baron St. Fischer neuerdings die Sache untersucht worden, wurde es mit Genehmigung des römischen Stuhles in Erlau der öffentlichen Verehrung übergeben.

der Stadt wie vom Lande kamen zahlreich zu dem Bilde, das prächtig verziert worden war.

Das Gnadenbild befindet sich oberhalb des Tabernakels am Hochaltare zu St. Stephan; es zeigt uns die Gottesmutter mit dem Jesuskinde auf der Linken; die griechischen Namenszüge: „Mutter-Gottes — Jesu-Christi" weisen auf den orientalischen Charakter des Bildes. Eine Copie befindet sich im St. Stephansdome am Pfeiler bei dem Aufgange zum kleinen Musikchore. Die Zahl derer, die dort ihre Andacht zur Muttergottes verrichten, ist stets eine große; es brennen auch fortwährend Opferkerzen vor dem Bilde.[1])

Das alte Gnadenbild bei St. Stephan. Dieses Bild befindet sich auf dem Altare, der zwischen den Altären des hl. Josef und der heiligen Apostel Petrus und Paulus steht. Seit der Aufstellung des Gnadenbildes Maria Pötsch führt es den Titel das „alte Gnadenbild". Es ist an vier Fuß hoch, gemalt und stellt die Gottesmutter dar mit dem Jesuskinde auf der Rechten. Im Jahre 1493 schenkte ein Wiener Bürger dieses Bild nach St. Stephan und es wurde am bezeichneten Pfeiler seitwärts aufgehängt, wo es eine große Verehrung genoss, da es (nach Fuhrmann, Alt- und Neu-Oesterreich, VII. Bd., S. 345) schon seit 1494 wunderthätig war. Zu noch größerem Ansehen kam es, als es im Jahre 1693 am 16. August in sehr feierlicher Procession, unter Begleitung des kaiserlichen Hofes und des Clerus von Wien, von St. Augustin von zwölf Paxmaniten nach St. Stephan getragen wurde. Dort legte während des Hochamtes nach der Communion Kaiser Leopold das Gelübde ab, die durch den Türkenkrieg zugrunde gerichteten Pfarren in Ungarn wieder herzustellen und zu dotieren, die Kapelle zu Ehren des hl. Leopold auf dem Kahlenberge wieder zu erbauen, Ungarn zum zweitenmale der Himmelskönigin zu widmen, damit diese die Feinde daraus vertreibe und dem Kriege durch einen sicheren Frieden ein Ende mache. In der Kapelle auf dem Kahlenberge sollte ein Altar zu Ehre Mariens, der Hilfe der Christen, errichtet werden.[2])

Die Hausmutter oder Himmelspförtnerin bei St. Stephan. Die Legende, dass eine weltlustige Nonne (die Pförtnerin) dem Muttergottesbilde die Schlüssel in die Hand gab, sieben Jahre dann in der Welt lebte, bis sie reuig zurückkehrte und ihren Fehltritt zum Erstaunen Aller öffentlich bekannte, wobei sich auch kundgab, dass Maria unterdessen in Gestalt der Pförtnerin, ohne dass es

---

[1]) Vergl. Donin, Der Stephansdom, S. 233 ff., ebenso Donin, Marianische Austria, S. 3 ff. — Austria Mariana (anno 1735) pag. 11—19. — J. P. Kaltenbäck, Marienſagen, S. 264. — J. Gebhart, Die heilige Sage in Oesterreich, S. 7. — Ott, Marianum, 1612; und A. Coudenhove, mar. Gnadenbilder, S. 224. — [2]) Onno Klopp, Das Jahr 1683 und der darauffolgende Türkenkrieg, S. 494. — Zenner, Gnadenbilder Wiens, S. 7. — Donin, Mar. Austr., S. 25 ff. — Am ausführlichsten berichtet hierüber Donin in seinem Werke „Der Stephansdom und seine Geschichte" (S. 288 ff.) also: Der Mariä Empfängnis-Altar oder Speis-Altar (gegenüber dem St. Peter- und Paul-Altar und dem Josefi-Altar) trägt als Altarbild ein sehenswertes Denkmal der älteren Malerei. Auf Goldgrund, in welchem Arabesken eingegraben sind, ist die Muttergottes stehend, im blauen Mantel mit dem göttlichen Kinde auf dem Arme, dargestellt. Ueber ihrem Haupte halten zwei Engel eine goldene Krone, und zu ihren Füßen sieht man mehrere kniende und betende Personen in verhältnismäßig sehr kleinem Maßstabe, ohne Zweifel die Familie des Gebers, eines unbekannten Wiener Bürgers, der es im Jahre 1493 der Kirche schenkte. (Vgl. Ogesser 113). Anfangs wurde es seitwärts am Pfeiler angebracht, wo dieser Altar (an Stelle des alten Simon- und Juda-Altar) errichtet ist, und ward auch jederzeit von den Gläubigen andächtig verehrt; dadurch kam bei dem hier errichteten Opferstock reichliches Almosen ein, wovon ein Theil jährlich unter die armen Bürger vertheilt wurde ꝛc.

die Nonnen ahnten, ihren Dienst besorgt habe, — ist ziemlich allgemein bekannt und wird insbesonders auch von Donin (S. 19—24) in ausführlicher Weise geschildert. — Als das Kloster St. Agnes zur Himmelspforte dem Aussterben nahe war, besetzte es der Bischof von Wien, Caspar Neubeck, mit Nonnen von St. Jakob, die 1603 Barbara Bauhofer als Vorsteherin erhielten. Man fand in einem Winkel des Klosters das alte Marienbild, säuberte es, stellte es wieder zur Verehrung auf und wählte Maria zur Hausmutter des Klosters. Als im Jahre 1679 die Pest in Wien fürchterlich grassierte, blieben die Nonnen des Himmelpfortklosters verschont, was sie der Fürbitte der Muttergottes zuschrieben. Die Kaiserin Claudia Felicitas, Gemahlin Leopold I., verehrte dieses Marienbild so sehr, dass sie es der Oberin, Gräfin Anna Jakoba von Questenberg, ermöglichte, dasselbe jährlich acht Tage (7. bis 15. August) unter großem Zulaufe des Volkes feierlich ausstellen zu lassen. Die Kaiserin Maria Theresia nahm an der Säcularfeier im Jahre 1780 andächtig theil. 1783 wurde das Himmelpfortkloster aufgehoben und das Bild der Hausmutter kam nach St. Stephan, wo es in der St. Eligius-Kapelle (nächst dem Riesenthore) aufbewahrt und im Jahre 1892 wieder renoviert, noch immer in großer Verehrung steht. In früherer Zeit mit Stoff bekleidet, erscheint jetzt die Holzstatue mit einem schönen Kerzenkranze umgeben.[1])

[1]) Kaltenbäck, S. 41 ff. — Gebhart, S. 3. — Coudenhove, S. 18. — Austr. Mar. (a. 1735) p. 28 etc.; und insbes. Donin, Mar. Austr. S. 19 ff. und noch ausführlicher dessen specielles Werk „Der Stephansdom und seine Geschichte" S. 268—276. Aus letzterem, sowie aus persönlicher Erkundigung und Besichtigung, fügen wir noch folgende marianische Denkwürdigkeiten des Stephansdomes bei: 1) In der Barbara-Kapelle (nächst dem Adlerthor) befindet sich, rechts, auf einer Säule stehend, eine Marienstatue, welche „die Dienstboten-Muttergottes" heißt, indem sie namentlich von diesen sehr eifrig und zahlreich besucht wird (Donin, S. 290 und 297). Den geschichtlichen Grund hiefür gibt der Donauwörther Dienstbotenkalender vom Jahre 1887 also an: Im 17. Jahrhundert ward eine arme Dienstmagd von ihrer Herrin, Gräfin Gertrude von Ramshorn, vielfach bedrückt und endlich auf den Verdacht hin, der Gräfin einen kostbaren Schmuck aus dem Zimmer entwendet zu haben, dem Statthalter, Grafen Joh. Quintin von Jörger, zur Bestrafung angezeigt. Dieser ließ durch den Polizei-Lieutenant, Ferdinand von Malvou, das Haus untersuchen, während die Dienstmagd sich zur Muttergottes-Statue des gräflichen Hausaltars flüchtete; die Gräfin meinte, die Muttergottes werde sich um das Dienstbotenvolk nicht kümmern. Der Schmuck fand sich im Koffer des Stallmeisters, eines Lieblings der Gräfin, und das Mädchen war gerettet. Aus Verdruß darüber wollte die Gräfin die Statue nicht mehr behalten, sondern gab sie der Stephanskirche, wo sie nun an 200 Jahre verehrt wird. — 2) In der Barbara-Kapelle ist auch der schöne gothische Votiv-Altar, der von einem Vereine hochgestellter Frauen Wiens und des böhmischen Adels (vornehmlich Wilhelmine Fürstin Kinsky 2c.) zur Erinnerung an die Rettung Sr. Majestät vom Attentate des Jahres 1853 gegründet und 1855 benediciert wurde. Er enthält drei Bilder, auf Goldgrund gemalt: Die unbefleckte Empfängnis Mariä und zu beiden Seiten die Patrone Sr. Majestät, den hl. Franz A. und hl. Josef (Donin, S. 291—295). — 3) Der Stephansdom hat auch einen Mariahilf-Altar mit einem im Jahre 1721 hieher gespendeten Mariahilf-Bilde gegenüber dem Herz Jesu-Altare am zweiten Pfeiler, welches vor dem Haupt-Altarbilde des hl. Januarius aufgestellt wurde; wegen der oberhalb befindlichen schönen St. Veit-Statue führte der Altar auch diesen Namen (Donin, S. 265). — 4) Auf Wunsch von Sr. Eminenz Cardinal Ganglbauer wurde an Stelle des alten Mariä Himmelfahrts-Altares an der Frauenseite vorne der Altar der Schmerzhaften, mit einer schönen Pietà, errichtet. — 5) Die Außenwände des Domes waren in alter Zeit mit Epitaphien und Bildern geziert, die zum Theil der Zahn der Zeit unkenntlich machte. Dazu gehörte ein Freskogemälde Danhausers aus den Zwanziger-Jahren, welches die über dem Fegefeuer schwebende Gottesmutter darstellte. Dasselbe wird jetzt nach einer im Nachlass des Künstlers aufgefundenen Skizze renoviert.

2. b) Maria (mit der Axt) von Grünberg auf dem Hochaltare bei den PP. Franciscanern. Im Jahre 977 hatte ein heiligmäßiger Einsiedler, Brimota mit Namen, in der Nähe von Pilsen eine Kapelle zu Ehren Mariä erbaut. Der hl. Adalbert besuchte nach der Legende bei der ersten Rückkehr aus Rom im Jahre 988 den Einsiedler und die Kapelle[1]) und erbat von Gott nach sechsjähriger Trockenheit einen Regen, worauf der Hügel, auf welchem er sich befand, prächtig grünte und davon den Namen Zelena Hora, das ist Grünberg, erhielt. Heinrich der Fromme von Böhmen stiftete dort zwei Klöster für Männer und Frauen. Im ersteren, welches nahe dem Städtchen Nepomuk war, wurde eine aus Lindenholz geschnitzte Statue häufig verehrt. Hier war es auch, wo die Eltern des heiligen Johannes von Nepomuk sowohl die Geburt ihres Sohnes, als auch später dessen Genesung aus einer schweren Krankheit erflehten. Der Hussitensturm im Jahre 1420 nahm aber die Kirchen am Grünberg arg mit. Zdenko von Sternberg kaufte im Jahre 1464 die Güter auf dem Grünberg an und ließ die Kirchen wieder herstellen. Sein Nachfolger hielt es aber mit den Bilderstürmern und befahl, alle Bilder und Statuen zu verbrennen, darunter auch die Marienstatue, was jedoch nicht gelang. Ebenso missglückte der Versuch, die Statue mit einem Beile zu zerhacken, wovon man auf der Schulter der Statue heute noch Spuren sieht und die an derselben angebrachte Hacke die Erinnerung bewahrt; — der Frevler wurde gelähmt. Die Statue wurde dann verborgen, aber von Ladislaus von Sternberg 1595 wieder zur Verehrung ausgestellt. Er nahm die Statue auch mit, als er 1603 nach Ungarn in den Türkenkrieg zog. Dort wurde sie in einem Zelte aufgestellt, wo täglich die heilige Messe gelesen wurde. Der Sieg am 28. September 1603 wurde der Fürbitte Mariens zugeschrieben. Von Sternberg kam das Bild an den Obersten von Turnowsky, der es nach Wien überbrachte, aber später aus seinem Hause entfernte und für die öffentliche Verehrung in die Kirche der PP. Franciscaner gab, bei denen es zuerst im Kreuzgange, dann im Jahre 1608 auf dem prächtig hergestellten Hochaltare aufgestellt wurde. Gläubige Verehrer fanden sich bald zahlreich ein, besonders zur Zeit der Pest im Jahre 1612. Im Jahre 1635 ließ Kaiser Ferdinand II. diese Statue in feierlicher Procession nach St. Stephan übertragen, um den Frieden zu erbitten. Diese Procession und Aussetzung wiederholte sich alljährlich und geschah mit besonders großer Theilnahme in den Pestjahren 1679 und 1713. Die Statue, welche in bedeutender Größe, aus Holz geschnitten, die Himmelskönigin

[1]) Donin, S. 28, spricht hier fälschlich schon von einer „Kirche zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariä". Die alte Legende von dem Besuche des hl. Adalbert bei dem Einsiedler und seiner Marienkapelle und von dem wunderbar erbetenen Regen findet sich schon bei dem böhmischen Chronisten Hajek, und die Bollandisten nahmen dieselbe als genugsam begründet nach dem lateinischen Texte des Balbinus auf: in vita S. Adalb. (tom. III. Apr. pag. 202).

darstellt, wie sie das göttliche Kind in der Linken und das Scepter in der Rechten hält, ist über dem Tabernakel des Hochaltares aufgestellt und mit kostbarem Schmucke und Baldachine umgeben. Den Gläubigen, welche vor dem Gnadenbilde ein Pater, Ave und Gloria beten, ist (seit 1871) ein Ablass von hundert Tagen gegeben, der täglich einmal gewonnen werden kann.[1])

Die lauretanische Muttergottes im Kreuzgange bei den Patres Franciscanern ist eine Statue, welche vom hl. Aloisius von Gonzaga besonders verehrt wurde. Sie ist ein Nachbild des Gnadenbildes von Loretto, dem der Heilige die Erhaltung seines Lebens verdankte. Aus der Familie Gonzaga kam die Statue in den Besitz der Grafen Dietrichstein und endlich im Jahre 1706 durch Maria Francisca von Schardin mit Zustimmung des Philipp Seifried Grafen von Dietrichstein in das Franciscanerkloster,[2]) wo sie, unweit der Pforte, hinter einem Gitter aufgestellt und von Andächtigen zahlreich besucht wird.

2. c) In der zur Pfarre St. Stephan gehörigen Kirche zur hl. Anna (frühere Noviziathaus-Kirche der Gesellschaft Jesu) wird noch eine alte Copie von Maria Schnee (Original zu Mater ter admirabilis) bewahrt, jetzt an einem Pfeiler unter der Kanzel. — 2. d) In der Kirche zum hl. Ruprecht (der ältesten Kirche Wiens, jetzt polnische Kirche) bewahrt man ebenfalls ein altverehrtes Bild der Gottesmutter mit dem Kinde (jetzt in der Sacristei).

3. Maria die Wegweiserin, oder das Gnadenbild der Muttergottes aus Candia, in der Kirche und Pfarre zu St. Michael. Dieses Bild ist eine Copie des marianischen Gnadenbildes, das bei den griechischen Kaisern zu Constantinopel in der größten Verehrung stand. Das Urbild desselben soll vom hl. Lukas herstammen.[3]) Die Einwohner von Candia bewarben sich — bewogen durch den großen Ruf des Bildes — um eine getreue Copie und erhielten dieselbe. Das Bild wurde in der Hauptstadt, in der Kirche des hl. Nikolaus, zur Verehrung ausgesetzt und die Zahl der Andächtigen wurde immer größer. Lange Zeit befand sich Candia unter der Herrschaft von Venedig, bis im Jahre 1646 die Türken in großer Uebermacht kamen und die Festung Kanea eroberten. Der Krieg um die Insel dauerte bis zum Jahre 1669. Im Jahre 1666 wurde die Belagerung der Hauptstadt Candia von den Türken begonnen. Wie andere christliche Mächte, so schickte auch Kaiser Leopold I. im Jahre 1668 den Venetianern Hilfstruppen, und zwar 2400 Mann unter dem Obersten Heinrich Ulrich Freiherrn von Kielmannsegge. Während der Belagerung stürzte das Marienbild unter einer

---

[1]) Donin, S. 28 ff. — Kaltenbäck, S. 153 ff. — Zenner, S. 8 ff. — Ott, Mariannm, S. 506 ff. — Austria Mar. (a. 1735) p. 20—27. — [2]) Donin, S. 33; Zenner, S. 10; und insbes. Cepari-Schröder, Leben des hl. Aloisius, S. 421 u. 437. — [3]) Nach der uralten Legende malte der hl. Lukas zu Lebzeiten Mariens das genannte Urbild auf einer Tafel mit Wachs und Farben und zeigte es sodann der Gottesmutter, welche huldvoll antwortete: „Meine Gnade mit dir". Das Bild blieb in Jerusalem, bis die Kaiserin Eudoxia, Gemahlin des jungen Theodosius, dahin wallfahrtete und es sodann der hl. Pulcheria, Schwester des genannten Theodosius und nachmaliger Kaiserin, übersandte. Ob der wunderbaren Heilung zweier Blinden, die eine öffentliche Verehrung des Bildes im Namen Mariens von der Kaiserin verlangten, erbaute dieselbe den prächtigen Marientempel „der Wegweiser" und übertrug das Gnadenbild vom Palaste in den Tempel, bei welcher Gelegenheit das Bild selbst die griechische Aufschrift in großen Buchstaben erhielt: „Mutter Gottes, Wegweiserin", und über das Haupt des Jesukindes: „Jesus Christus". Große Gnaden, besonders die Siege der Kaiser gegen die Feinde durch Verehrung dieses Bildes, trugen dazu bei, dass auch das Fest „der Hodegetria" bei den Griechen (an drei Tagen nach Pfingsten) geschichtliche Bedeutung bekam. Vergl. Gründlicher Bericht von dem Gnadenbilde zur Jubelfeier 1773; Nilles, Heortologium II. 161 u. 546; Eckl-Atz, Die Madonna, S. 4.

heiligen Messe vor der Wandlung auf den Altar herab. Man forschte dem Grunde nach und fand, dass die Türken unter der Kirche Minen gegraben hatten, um diese in die Luft zu sprengen, weil man wusste, dass sich vor dem Gnadenbilde stets viele Beter befanden. Man grub den Türken entgegen und tödtete viele derselben durch Gegenminen. Im Jahre 1669 musste sich die Stadt den Türken ergeben. Die fremden Hilfstruppen zogen ab. Den österreichischen Oberst bat ein Priester, er möge ihn mit nach Venedig nehmen. Der Oberst versprach die Bitte zu erfüllen und erhielt von dem Priester das Gnadenbild „Maria, die Wegweiserin," das dieser aus der Kirche von St. Nikolaus vor der Verunehrung durch die Türken gerettet hatte. Der Oberst erkannte das Bild, nahm es mit Freuden an und befahl seinem Adjutanten, dasselbe sorgfältig zu verpacken und einige Cypressenbäume abzuhauen, da er für das Gnadenbild daraus einen Altar bei St. Michael in Wien verfertigen lassen wollte. Im Jahre 1672 wurde den PP. Barnabiten bei St. Michael das Gnadenbild übergeben, die es über dem Hochaltare anbrachten. Die meisten Hilfesuchenden zählte man beim Gnadenbilde wohl im Pestjahre 1679. Unter den auf die Fürbitte Mariens Geheilten befand sich auch der damalige Pfarrer von St. Michael, Don Casimir Dembsky, der schon von der Pest ergriffen und dem Tode nahe war, aber über Nacht auf die Anrufung der Muttergottes hin gesund wurde; ja, die Pestbeulen hatten nicht einmal eine Spur hinterlassen. Die Sache wurde vom fürsterzbischöflichen Consistorium gerichtlich untersucht und von fünf Zeugen eidlich bekräftigt. — Auf dem 1781 errichteten neuen Hochaltare, welcher den Engelsturz in plastischer Gruppe (von Mervil) darstellt, nimmt das Gnadenbild vor demselben seinen Platz ein; zwei stehende Engel halten das, an zwei Fuß hohe und breite Bild in goldenem Rahmen, mit Strahlen umgeben. Mutter und Kind tragen Kronen.[1])

Schon etwas früher war ein anderes Gnadenbild von Candia nach Wien gebracht und von Kaiser Ferdinand III. den unbeschuhten Karmeliterinnen bei St. Josef (den sog. Siebenbüchnerinnen) im Jahre 1656 übergeben worden. Wie P. Fuhrmann in seiner Beschreibung von Wien (II, 1. S. 257) meldet, stellte dasselbe Marien dar, wie sie das auf einem Tisch stehende Jesukind mit beiden Händen hält, während es mit seiner Rechten den Segen gibt. Der Kaiser hatte dieses Bild, wie er den Klosterfrauen bezeugte, von seinem Feldmarschall-Lieutenant Baron Pompei erhalten, der es vom Gouverneur der Stadt Retimo auf Candia empfangen hatte und versicherte, dass es allezeit als ein Gnadenbild verehrt worden sei, und dass vor demselben stets Lampen gebrannt haben.

4. a) Das marianische Gnadenbild in der Pfarre und Kirche U. L. Frau zu den Schotten. Dieses Gnadenbild ist eine Statue, drei Fuß hoch, und befindet sich auf dem Marien-Seitenaltar. Die Muttergottes trägt am linken Arme das Jesukind und in der rechten Hand das Scepter. Abt Nikolaus I. (1309—1318) ließ diese Statue verfertigen und aufstellen. Nach Fuhrmann (Alt- und Neu-Oesterreich, VII. 7) ist es das älteste Gnadenbild Wiens und gab der Kirche und dem Kloster den Namen. Der Marien-Altar, bei dem auch die heilige Communion an die Gläubigen ausgespendet wird (zunächst der Kanzel),

---

[1]) Kaltenbäck, S. 219 ff. — Donin, S. 34 ff. — Zenner, S. 11 ff. — Interessant ist der Vergleich dieses Gnadenbildes sowohl mit dem von Maria Pötsch, als von Maria Schnee, als auch von der immerwährenden Hilfe, welche auf einen gemeinschaftlichen griechischen Typus hinweisen. Bei Maria Pötsch hält die Linke des Kindes eine dreifache Blume; bei Maria, der Wegweiserin, eine Schriftrolle; bei Maria Schnee (der dreimal wunderbaren Mutter) ein Buch nach neuerem Schnitt und Einband; bei Maria von der immerwährenden Hilfe ruhen beide Händchen in der Mutter Rechten. Unterschiede am Kopf- und Schulterstern des Mantels Mariens wollen wir übergehen, doch machen wir auf die verschiedenen griechischen Aufschriften bei den einzelnen Bildern aufmerksam; auch sei hier bemerkt, dass bei Maria von Candia nach byzantinischem Typus sowohl das Antlitz der Mutter als des Kindes in viel dunklerer Farbe erscheint, als bei den genannten anderen Bildern.

hat auch ein wertvolles, von Tobias Bock gemaltes Bild, welches die Aufnahme der Muttergottes in den Himmel darstellt, und seit jeher verehrt wurde, wie die erwähnte Statue, welche oberhalb des Tabernakels angebracht und mit vielen Votivgegenständen geschmückt ist. — Die Eltern des Cardinals Klesel hatten ihr Kind in einer tödtlichen Krankheit U. L. Frau bei den Schotten aufgeopfert und die Genesung auf Mariens Fürbitte erlangt. — Als im Jahre 1645 die Schweden Wien bedrohten, ließ Kaiser Ferdinand III. diese Statue, die er besonders verehrte, am 29. März 1645 in feierlicher Procession nach St. Peter übertragen und dort durch acht Tage hindurch zur öffentlichen Verehrung aussetzen. Der Kaiser, seine ganze Familie und sein Hof nahmen an dieser Procession theil. Die Schweden, die bereits Korneuburg am genannten Tage besetzt hatten, mussten abziehen.[1])

4. b) Maria Schnee in der italienischen Nationalkirche. Diese Kirche gehörte früher dem Minoriten-Orden. Die Minoriten wurden aber vom Kaiser Josef II. im Jahre 1783 in das Kloster der aufgehobenen Trinitarier in der Alservorstadt übersetzt. Das leere Kloster erhielt die niederösterreichische Regierung als Kanzleigebäude und die Kirche wurde den in Wien lebenden Italienern als Nationalkirche zugewiesen. Die Kirche hatte schon früher die Bezeichnung „wälsche" gehabt, weil unter den Minoriten stets mehrere, eine Zeit lang aber alle, Italiener waren. Die Architekten Johann Milani und Hohenberg nahmen an der Kirche die Veränderungen vor, die man heute noch besonders an der Kanzel, am Musikchor, an der Orgel und am Hochaltar sieht. Die renovierte Kirche wurde am Ostermontag 1786 wieder eröffnet und hat vom neuen Altarbilde den Titel „Maria-Schnee" erhalten. Den Ursprung dieses Festes, der vom Maler Christoph Unterberger auf dem Hochaltarbild dargestellt wird, erzählt das Brevier am 5. August. Von den Kapellen der Kirche blieb nur die St. Antonius-Kapelle bestehen, die anderen wurden für andere Zwecke eingerichtet und der alte Chor, die sogenannte St. Ludwigs-Kapelle, in ein vier Stock hohes Zinshaus verwandelt. Früher hatte die Kirche den Titel: Zum heiligen Kreuz. — Das hochverehrte Crucifix des Hochaltares kam in die Kirche von Wimpassing.[2])

5. Die Pfarrkirche von St. Peter besitzt am Hochaltar, der das Bild des hl. Petrus trägt (ein Gemälde von Altomonte), noch oder dem Tabernakel ein kleines Bild der Unbefleckten, wie sie seit der Dogmatisation gewöhnlich dargestellt wird und in Kupferstichen verbreitet ist (von L. Kupelwieser 1836). Von den Seitenaltären trägt einer ein liebliches Bild des Herzens Mariä, ein anderer ein verehrtes Bild Mariens vom guten Rathe, ein anderer ein Mariahilf-Bild. Außerdem eine Maria Lourdes-Statue am ersten Altar zur Evangelienseite. Von St. Peter aus wird auch am Feste Mariä Geburt die Procession zur Dreifaltigkeits-Säule am Graben geführt, zur dankbaren Erinnerung für das Aufhören der Pest 1679.

6. a) Die Pfarrkirche am Hof und die Statue der Unbefleckten. Es wurde in der Kirche am Hof (früher Karmeliten-, dann Jesuiten-, nun Pfarrkirche) Maria stets in besonderer Weise verehrt, da ja diese Kirche den neun Chören der Engel und ihrer Königin gewidmet ist.[3]) So wird daselbst heutzutage noch ein liebliches Marienbild aus dem früheren, anliegenden Professhause der Gesellschaft Jesu (Maria auf dem Throne, mit dem Jesuskinde auf dem rechten Arme) in hohen Ehren gehalten, wie die zahlreichen Votivgegenstände bezeugen; es befindet sich am ersten Seitenaltare auf der Evangelienseite, der dem hl. Josef geweiht ist. Gegenüber zur Epistelseite befindet sich das Bild der Schmerzhaften (am Ignatius-Altar) wornach der Altar der hl. Anna mit Maria, und der neue Stanislaus-Altar, der an den Aufenthalt des Heiligen im gegenüberliegenden

---

[1]) Die restaurierte Benedictinerkirche U. L. Frau zu den Schotten. (Wien, 1888.) Seite 7. — Donin, S. 87. — Zenner, S. 14, und ausführlich Austria Mar. (a. 1735) pag. 32—36. — [2]) Dr. Karl Lind, „Die Minoritenkirche". (Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines in Wien. Band V. 1861. S. 143.) — [3]) Das jetzige Kirchengebäude trägt die Inschrift: Anna Eleonora Augusta Deo Reginaeque angelorum posuit. Ao. MDCLXII.

Pfarrhofgebäude (die St. Stanislaus-Kapelle im ersten Stock) erinnert. Die Pfarrkirche besitzt auch einen eigenen Rosenkranz-Altar, der auf den Altar des heiligen Franz Borg. und hl. Aloisius zur Evangelienseite folgt. In dieser Kirche, die 1363 von den Karmeliten erbaut und 1554 den Jesuiten übergeben wurde, diente außerdem eine Kapelle rechts vom Eingange, die der unbefleckten Empfängnis Mariens geweiht war, speciell der Verehrung Mariens. Dort hielten der Adel und die Bürger Wiens ihre Congregations-Versammlungen und dort wurde auch Gottesdienst für die Ungarn gehalten. Im Hause daneben (wo ursprünglich die Burg der Babenberger stand, und dann das Professhaus der Jesuiten, jetzt das k. k. Kriegsministerium) befand sich seit 1635, gegen die Bognergasse zu, eine Kapelle zu Ehren Maria Schnee, welche P. Wilhelm Lamormain gestiftet hatte und wo sich seither gerne die Italiener zum Gottesdienste versammelten.

Ein großes Denkmal alter Marienverehrung des Hauses Habsburg befindet sich vor der Kirche am Hof. Kaiser Ferdinand III. hatte mit Zustimmung der niederösterreichischen Stände, der Stadt und des Bischofs von Wien eine Statue der unbefleckten Empfängnis Maria vor der Kirche am Hof errichtet. Es geschah dieses infolge des Gelübdes, das der Kaiser zwei Jahre früher vor dem Gnadenbilde der Schottenkirche bei dessen feierlicher Uebertragung abgelegt hatte, um von der Schwedengefahr befreit zu werden. Am 18. Mai 1647 wurde die Marienstatue mit größtmöglicher Feierlichkeit eingeweiht. Der Kaiser, König Ferdinand IV., die Erzherzogin Maria Anna (später Königin von Spanien), der ganze Hofstaat, die Gesandten, der Adel, die Ordens-Genossenschaften, der Clerus und das Volk von Wien zogen um 8 Uhr früh von St. Augustin in die Kirche am Hof, in der P. Josef Gans S. J., der Beichtvater des Kaisers, die Predigt hielt. Das Hochamt celebrierte der Fürstbischof Philipp Friedrich Graf Bräuner. Vor der heiligen Communion kniete der Kaiser vor dem Hochaltare nieder und legte vor der, vom Bischof emporgehaltenen heiligen Hostie das Gelübde ab, dass in Oesterreich das Fest der unbefleckten Empfängnis mit Feierlichkeit begangen und vor demselben ein Fasttag gehalten werden solle; ferner, dass Maria die unbefleckt Empfangene die Patronin Oesterreichs sein solle. — Nach dem Hochamt wurde zur Statue, welche auf einer hohen Säule errichtet ward, gezogen, die Statue geweiht und die lauretanische Litanei mit Musikbegleitung gesungen. Am Abend ließ die Kaiserin den Platz beleuchten, die kaiserliche Familie erschien und der Bischof ertheilte den Segen. Die Litanei wurde jeden Samstag gesungen. — Alle Marienfeste wurden in der Kirche am Hof feierlichst mit Octaven, namentlich von den sechs dort existierenden marianischen Congregationen (Adelige, Bürger, Deutsche, Handwerker, Mechaniker und Italiener) begangen, an denen auch die Kaiserin Eleonora theilnahm. In die Fußstapfen Ferdinand III. trat auch sein Sohn Leopold I., der an Stelle der aus Stein verfertigten Säule eine viel schönere aus Metall (1667) gießen ließ. Der Fürbitte der Muttergottes schrieb es Kaiser Leopold I. zu, dass Wien von der Pest 1679 befreit wurde, dass seine Regierung gut und er ein Verbreiter des Glaubens war, und dass die Türken den Frieden (1664) gesucht hatten.[1])

6. b) **Das Gnadenbild in der Kirche der PP. Redemptoristen zu Maria am Gestade.** Nach einer nicht unwahrscheinlichen Ueberlieferung wurde von Schiffern am Donaugestade im Jahre 882 eine Marien-Kapelle gegründet, die den Namen Maria am Gestade erhielt. Es war diese Kapelle die erste Stätte des katholischen Mariencultus in Wien. Durch seine Lage symbolisierte

---

[1]) P. Guilelmus Gumpenberg S. J., Atlas Marianus. Gedenkbuch der l. f. Stadtpfarre zu den neun Engelchören am Hof, von Pf. Josef Kurz (1891). Donin, S. 80—88, der auch die Inschriften, sowie das Gelübde Ferdinands III. wörtlich anführt. Nach Errichtung der ehernen Säule kam die steinerne, durch Geschenk Leopolds I., an den Grafen von Sinzendorf, der sie in Wernstein am Inn aufstellte (Mar. Oberösterr. von P. Georg Kolb S. J., S. 208—211).

es trefflich seine Bedeutung. Unmittelbar am damaligen Donau-Ufer gelegen, erinnerte es den denkenden Christen an den „Stern des Meeres" und weithin sichtbar rief es ihm den Gedanken des hl. Bernhards ins Gedächtnis, dass Maria der Hafen aller Bedrohten sei, zu dem von allen Seiten diejenigen kommen müssen, welche das Heil erreichen wollen.[1]) Urkundlich erscheint die Kapelle 1161 und als Kirche 1262.

Es scheint manchem wahrscheinlich, dass damals in das Kirchlein jenes Marienbild gebracht wurde, das (später in Copien) bis auf unsere Tage als Gnadenbild verehrt wurde und von dem nachmals die Sage entstand, es hätte vom hl. Bernhard seinen Namen erhalten und hätte denselben auch dem Orte verschafft, an welchen es die Andacht der Herzoge von Oesterreich gebracht hatte. Der Sage zufolge wäre das erste Marienbild schon zur Zeit des hl. Bernhard uralt gewesen und wäre in einer Kirche gestanden, die der Heilige um des ehrwürdigen Bildes wegen gerne besuchte; Titel und Namen habe es keinen gehabt. Eines Tages brachte der hl. Bernhard vor diesem alten Gnadenbilde das heilige Messopfer für einen verstorbenen Freund dar. Da habe er im Gesichte eine Leiter oder Stiege gesehen, die vom Fegefeuer bis in den Himmel reiche, und wie die Seele seines Freundes auf dieser Stiege zur ewigen Seligkeit emporstieg. Von da an habe der Heilige dem Bilde den Titel „Scala coeli", nämlich „U. L. Frau Himmelsstiegen" gegeben, weshalb dann auch das Kirchlein am Gestade, wohin das Bild in der Folge gebracht worden war, den Namen „Maria-Stiegen" erhalten habe.[2]) In der Folge wurden auch zwei aus Holz geschnitzte Marienbilder bei Maria am Gestade sehr verehrt. Das eine befand sich auf dem Hochaltar, das andere war an einem Pfeiler angebracht und viele Opfergaben hiengen dabei. Am 2. Februar 1676 wurde letzteres Bild, als das verehrteste, in feierlicher Procession auf den Hochaltar übertragen. Jeden Samstag fand eine öffentliche Andacht vor diesem Bilde statt.[3]) Am Anfang des 18. Jahrhunderts erzählt der Passauer Notar Katzius, dass Maria am Gestade ein besuchter Wallfahrtsort gewesen sei und dass „dieß orths ein gewaltiger Gottesdienst verrichtet worden seye". Durch „böse Administration" eines Zechpropstes sei aber die Sache geändert worden.[4])

Nachdem die älteste und herrlichste Marienkirche Wiens dem Abbruche, zu dem sie schon in der josefinischen Zeit und wiederum im Jahre 1805 bestimmt war, entgangen, und zur Franzosenzeit als Magazin und Pferdestall benützt worden war, gelangte sie im Jahre 1820 auf Bitten des sel. Clemens Maria Hofbauer (dessen Leib auch jetzt auf dem ihm geweihten Altare zur Evangelienseite beigesetzt ist) in die Hände der Redemptoristen, die auch die Verehrung der Muttergottes in den ihr besonders geweihten heiligen Hallen wieder eifrig pflegten. Sie errichteten im Jahre 1854 die Erzbruderschaft zu Ehren des unbefleckten Herzens Mariä zur Bekehrung der Sünder. Auch andere Formen der Marienverehrung wurden eingeführt, wie die Maiandacht, Novenen zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariens, insbesonders aber „zu U. L. Frau von der immerwährenden Hilfe."

---

[1]) P. Karl Dilgskron C. SS. R., Geschichte der Kirche U. L. Frau am Gestade zu Wien, S. 13. — [2]) So nach Kaltenbäcks Marienſagen. Entsprechender nimmt Dilgskron und Donin an, dass die Lage der Kirche am Donaugestade, zu der Stiegen hinabführten, Veranlassung zur Benennung im Volksmunde gegeben. — [3]) A. a. O. S. 106. — [4]) A. a. O. S. 228.

Das Gnadenbild dieses Titels wurde gegen das Ende des 15. Jahrhunderts von der Insel Kreta nach Rom gebracht und dort in der Kirche des hl. Matthäus auf dem Hochaltar ausgesetzt und durch drei Jahrhunderte von den Gläubigen eifrig verehrt, bis die französische Revolution es nothwendig machte, dass dieses Bild, um nicht entehrt zu werden, in ein Versteck gebracht wurde. Im Jahre 1863 wurde es von einem Redemptoristen-Pater wieder entdeckt und auf Befehl des Papstes Pius IX. in feierlicher Procession am 26. April 1866 in die Kirche des hl. Alphons von Liguori übertragen, wo es auf dem Hochaltare zur Verehrung ausgestellt wurde. Wie früher, so geschehen auch jetzt wunderbare Gebetserhörungen. Es wurden daher allenthalben Abbildungen dieses Gnadenbildes aufgestellt und eine solche kam im Jahre 1867 auch nach Wien, in die Kirche der PP. Redemptoristen, wofür ein schöner Altar auf der Evangelienseite, gegenüber dem Altare der Schmerzhaften auf der Epistelseite, errichtet wurde. Daselbst wird dieses Bild [1]) sehr verehrt und es sind den Verehrern Mariens bereits viele Gnadenerweisungen zutheil geworden; eine der neuesten und auffallendsten ist die schnelle Genesung Ihrer kaiserlichen Hoheit, der Frau Erzherzogin Margarethe Sophie, welche dankerfüllt das kostbare Votivgeschenk eines aus ihrem Schmucke angefertigten Herzens am Bilde U. L. Frau befestigen ließ (15. Jan. 1892). — Es ward in der Kirche Maria Stiegen 1877 auch eine Erzbruderschaft zu Ehren U. L. Frau von der immerwährenden Hilfe und des hl. Alphonsus errichtet, welche sich einer großen Beliebtheit erfreut.

7. a) Pfarrkirche Maria Rotunda bei den PP. Dominicanern. Herzog Leopold VII. berief Dominicaner nach Wien und legte 1225 den Grund zu deren Kirche und Kloster. Erstere wurde 1237 vom Erzbischof Eberhard von Salzburg zu Ehren der hl. Maria Rotunda eingeweiht. Nach der Schlacht am weißen Berge im Jahre 1620 gelobte Kaiser Ferdinand II. diese Kirche, die schadhaft geworden war, umzubauen. Im Jahre 1631 wurde sie wieder geweiht, wie eine Inschrift zeigt: Demum Ferd. III. conjugio hispano — Austrias Deo divaeque — Deiparae Rosarii, Mariae — Templum novum vovit. Das Bild Mariens (die Gottesmutter mit dem Jesukinde auf der Linken) findet sich hier in Form einer Statue über dem Tabernakel, vor dem großen Gemälde des Hochaltares, das die Ueberreichung des Rosenkranzes, aus der Hand Jesu und Mariens, an den hl. Dominicus vorstellt.

7. b) Die Universitätskirche zu Mariä Himmelfahrt (Jesuitenkirche). Als Ferdinand II. im Jahre 1620 den Sieg am weißen Berge errungen, erbaute und restaurierte er mehrere Kirchen zu Ehren Mariens, deren Fürbitte er den erlangten Sieg zuschrieb. Er übergab den Jesuiten im Jahre 1622 die

---

[1]) Das Original des Bildes, 22 Zoll hoch und 18 Zoll breit, im griechischen Styl auf Goldgrund gemalt, hieß in Rom früher Madonna di San Matteo; von der beständigen Hilfe, die Maria gewährte, bildete sich dafür die Benennung del perpetuo soccorso. Maria, in halber Figur, trägt das Kind in der Linken, welches die beiden Händchen in die Rechte der Mutter legt, während es zum Engel hinsieht, der das Kreuz vorhält; der Engel gegenüber zeigt die Lanze und das Rohr mit dem Schwamme. Von den Sandalen des Jesukindes hängt die eine lose herunter. Die Inschrift zu Seiten des Hauptes der Mutter zeigt in vier griechischen Buchstaben: „Mutter Gottes"; am Haupte des Kindes: „Jesus Christus"; und über den zwei Engeln: „Erzengel Michael — Gabriel."

Universität und erbaute neben derselben, an Stelle der Kapelle des hl. Benedict, eine Kirche zu Ehren Mariä Himmelfahrt und zu Ehren der heiligen Ignatius und Franz Xaver. An der Fronte der Kirche ließ er die Inschrift anbringen: „Deo victori, triumphatori opt. max., trophaeum hoc in memoriam B. Virginis Mariae Sanctorumque Ignatii et Francisci Xaverii Ferdinandus II. imperator statuit MDCXXII". Im Jahre 1631 wurde die Kirche vom Cardinal Franz Dietrichstein eingeweiht.[1]) In der erwähnten Kapelle des hl. Benedict hatte sich ein Marienbild befunden, das nach Abbruch derselben in das Collegium der Gesellschaft Jesu gebracht wurde, wo es P. Karl Mussart in dem Zimmer nächst der Pforte zur Verehrung aufhängte. Bei diesem Bilde kam nach Gumpenbergs Mar. Atlas (n° 211) eine wunderbare Heilung eines schwerverwundeten Studenten vor, die seinerzeit großes Aufsehen machte. — Doch auch die Kirche selbst besitzt auf einem Seitenaltare ein besonders in früherer Zeit hochverehrtes Gnadenbild. Dasselbe stammt aus Peru, wo es in der Nähe der Hauptstadt Lima sehr verehrt wurde, weil vor demselben viele Gebetserhörungen erfolgten. Als ein Aufruhr ausbrach, wurde es von einem Priester der Gesellschaft Jesu nach Spanien geflüchtet, wo es Maria, Infantin von Spanien, erhielt und als kostbaren Schatz nach Wien brachte, als sie die Gemahlin Ferdinand III. wurde. Sie hatte es in ihrem Betzimmer zur Verehrung aufgestellt. Als sie starb, vermachte sie es ihrem ersten Kammerfräulein, Katharina Gräfin von Waldstein, einer frommen Dame, die das Bild hoch in Ehren hielt, bis sie es drei Jahre vor ihrem Tode, der sich am 23. Januar 1690 ereignete, ihrem Beichtvater P. Franz Menegatti S. J., der auch Beichtvater des Kaisers Leopold I. war, mit der Bitte übergab, es öffentlich in einer Kirche auszustellen. Dieser Wunsch wurde erfüllt und das Gnadenbild kam in die Universitätskirche zuerst auf den Altar des hl. Leopold, später in die daneben befindliche Kapelle des hl. Franz Xaver und endlich auf den Altar des hl. Josef, auf dem es noch heute öffentlich verehrt wird.[2]) Die Darstellung zeigt Marien im Halbbilde, mit dem göttlichen Kinde an der Mutter Brust, und zeichnet sich vor anderen namentlich durch die innige Frömmigkeit und reine Hingebung aus, welche in den Zügen der jungfräulichen Gottesmutter liegt. — Das jetzige Hochaltarblatt, ein Gemälde Kupelwiesers, zeigt uns Maria, in den Himmel schwebend, in effectvoller Beleuchtung.

8. a) **Maria Schnee in der Pfarrkirche zu St. Augustin.** Der hl. Franz Borgias hegte, als Ordensgeneral der Gesellschaft Jesu, eine besondere Andacht zu dem Gnadenbilde „Maria Schnee" in Rom. Er erhielt vom Papste die Erlaubnis,[3]) einige Copien davon nehmen

---

[1]) Franz Schweickhardt Ritter von Sickingen, „Darstellung von ... Wien." — [2]) Donin, S. 44; und ausführlich Austr. Mar. (a. 1735) p. 37—41. — [3]) Das Gnadenbild in Rom, eines der ältesten und der (jedoch wenig begründeten) Legende nach dem heiligen Lukas zugeschrieben, steht gegenwärtig in der prächtigen Kapelle Borghese der Kirche Maria maggiore, und war früher wegen der wunderbaren Ereignisse (z. B. der Abwendung der Pest im Jahre 590) so heilig gehalten, dass tausend Jahre hindurch die Bitte, eine Copie verfertigen zu dürfen, abgeschlagen wurde. Erst Papst Pius V., der Heilige, gewährte es einem Heiligen (dem hl. Franz Borgias) auf Vermittlung eines Heiligen (des hl. Karl Borrom.). Der sel. Ignaz von Azevedo wünschte nämlich eine Copie von „Maria-Schnee" für sich und seine Gefährten, welche bald den Martyrertod finden sollten. Pius V. gewährte die Bitte und das Bild wurde im Betzimmer des hl. Franz Borgias aufgestellt und einige wenige Copien abgenommen. Diejenige, welche der selige Martyrer bekam, hielt er bei dem Ueberfalle von den calvinischen Seeräubern so fest in den Händen, dass ihn dieselben sammt dem Bilde ins Meer stürzten. Die zweite Copie bekam Elisabeth, Gemahlin Karl IX. von Frankreich. Die dritte Copie schenkte der hl. Franz Borgias dem neugegründeten Collegium zu Ingolstadt und diese wurde zu dem nachher so berühmten Bilde der Mater ter admirabilis des ehrw. P. Jakob Rehn S. J., welches in neuester Zeit zur Copie in der Kalks-

zu dürfen, damit die Muttergottes in diesem Bildnisse auch anderwärts verehrt werde. Eine davon kam nach Frankreich, welche dann die Königin Elisabeth, die Tochter des Kaisers Maximilian II. und Gemahlin Karl IX. von Frankreich, erhielt. Sie brachte das Bild im Jahre 1578 nach Wien und nahm in allen Bedrängnissen zu demselben ihre Zuflucht; namentlich als sie gehört hatte, ihr Bruder, Erzherzog Maximilian, sei in Polen durch Verrath im Jahre 1588 gefangen genommen worden. Als die Königin vor dem Bilde inbrünstig betete, hörte sie die Worte: „Sei getrost meine Tochter, Dein Bruder wird befreit werden". Die Königin vertraute dies Geschehnis nur ihrem Beichtvater, dem P. Peter Luck O. S. Fr., an, den sie bat, bei ihren Lebzeiten niemanden davon etwas mitzutheilen, damit man sie nicht für fromm halten und weniger in dem von ihr gestifteten Nonnenkloster Mariä, Königin der Engel, beten sollte. Am 9. März 1588 kam Erzherzog Maximilian wohlbehalten wieder in Wien an. Die Königin Elisabeth bestimmte nun, dass dieses Bild, damit es auch nach ihrem Tode in Ehren gehalten würde, dem Königinkloster übergeben werde. P. Peter Luck befolgte diesen Auftrag nach dem Tode der Königin am 23. Januar 1592 und erzählte den Klosterfrauen auch das wunderbare Erlebnis der Königin Elisabeth vor diesem Bildnis. Aus Dankbarkeit ließen die Klosterfrauen für das Marienbild einen reich mit Silber verzierten Altar machen. Es wird erzählt, dass bei Todes- oder Unglücksfällen im Hause Habsburg dieses Bild seine Farbe verändert und erbleicht.[1]) Als 1784 das Königinkloster

---

burger Congregations-Kapelle und hiedurch wiederum zur Copie und dem Titel der neuen Kirche „der dreimal wunderbaren Mutter" in Wien (vgl. unt. III. Bez.) Veranlassung wurde, von den Tausenden der Copien zu schweigen, welche in privater Verehrung sind. — Die Darstellung gleicht am meisten dem Typus „der Wegweiserin" (vgl. oben). Die Züge Mariens sind ernster und würdevoller, die Züge des Jesukindes, das sich der Mutter zuwendet, lieblicher; es trägt statt der Schriftrolle ein Buch; am Haupte Mariens sieht man das griechische Kreuz statt des Sternes, zu dessen Seiten nur je zwei griechische Buchstaben des Namenszuges „Mutter Gottes". — Die von Herders Verlag gelieferten Copien der Mater ter admirabilis stimmen mit dem Original von Maria maggiore in Rom im Ganzen recht getreu überein, nur sind die beiden Nimben der Madonna und des Bambino nicht so künstlerisch, sondern ganz einfach, und die Tunica des Bambino ist gelblichweiß (nicht hellviolett); in St. Augustin ist dessen Farbe mehr roth; übrigens ist ein genauer Vergleich mit dem Original schon deswegen erschwert, weil der größte Theil desselben mit silbernen (Votiv-) Platten bedeckt ist und seit Pius V. niemanden die Erlaubnis zu einer genauen Besichtigung und Copie gegeben ward. Erst Leo XIII. erlaubte es dem Architekten B. aus Prag, auf kurze Zeit die Platten wegzunehmen, um so unter seiner Aufsicht und Garantie ein ganz getreues Abbild herstellen zu lassen. — Die Madonna della Strada (S. Maria a Strata) in al Gesù stimmt ebenfalls mit Maria maggiore und hodegetria nahe überein; das Jesukind hält aber die Rechte zum Segen für den Verehrer erhoben und die Linke trägt ein schief geneigtes Buch. — Die ebenfalls ähnliche Darstellung S. Maria in piscinula des hl. Benedict in Rom gibt dem Jesukinde ein Kreuzlein in die Hand, anstatt des Buches.

[1]) Wir lassen diese Behauptung, die in der „kurzen Geschicht von dem wunderbaren Bildnus Mariä, Wien 1749" sich findet, dahingestellt, aber That-

aufgehoben wurde, kam das erwähnte Bild auf den Hochaltar bei St. Augustin. Als dort im Jahre 1875 ein neuer Hochaltar aufgestellt wurde, gab man das marianische Gnadenbild auf den Altar der Kreuzabnahme Christi (zweiter Altar zur Evangelienseite, neben dem Missionskreuze), wo es nun den Gläubigen näher ist und auch mehr verehrt wird.[1])

Maria Loretto bei St. Augustin. Die fromme Kaiserin Eleonora, Gemahlin Ferdinand II., wünschte eine Loretto-Kapelle nahe bei der Burg in Wien zu haben und ließ daher nach mannigfachen Vorbereitungen eine solche mitten in der Kirche bei St. Augustin im Jahre 1627 erbauen. Die Kapelle, wie die Statue in derselben, wurde vom Cardinal Franz Fürst Dietrichstein geweiht. Im Jahre 1784 wurde sie abgebrochen und neben der Kirche an Stelle der alten Todten-Kapelle die jetzige Loretto-Kapelle gebaut. Dorthin wurde auch die alte, hochverehrte Marienstatue (aus Holz, vier Schuh hoch, vergoldet, mit schwärzlichem Antlitze) übertragen. Die ursprüngliche Loretto-Kapelle stand bei Hof und beim Volke in sehr großem Ansehen, so dass in derselben oft die kaiserliche Familie dem Gottesdienste beiwohnte, Trauungen vollziehen ließ u. s. w. Kaiser Ferdinand II. unternahm nichts Wichtiges, ohne sich hier der Fürbitte Mariens durch sein Gebet versichert zu haben. Er hieng auch an dieser Statue den Ring des in der Schlacht bei Lützen gefallenen Schwedenkönigs Gustav Adolf auf. Ebenso gab der Polenkönig Sobieski den Lorbeerkranz als Votivgeschenk dahin, welchen die Stadt Wien nach der Türkenbefreiung 1683 ihm verehrt hatte. Kaiser Josef II. ließ seinen Vermählungsring am Finger der Marienstatue anhängen. Hinter dem Altare dieser Kapelle werden die Herzen der Mitglieder des österreichischen Kaiserhauses in silbernen Urnen beigesetzt.[2])

8. b) Maria, die Trösterin der Betrübten, in der Kaiser-Kapelle bei den Kapuzinern. Die Kirche der Kapuziner ist „Mariä von den Engeln" geweiht. Sie wurde mit dem daranliegenden Kloster und der darunter befindlichen Gruft gebaut, um den verstorbenen Mitgliedern des allerhöchsten Kaiserhauses eine letzte Ruhestätte zu bieten und ein Ort des stillen Gebetes für dieselben zu sein. Die Kaiserin Anna hatte auch eine eigene Kapelle dort gestiftet, welche zugleich mit der Kirche im Jahre 1632 vom Wiener Bischof Anton Wolfrath zur Ehre der unbefleckt Empfangenen und unter dem Patrocinium der in den Himmel aufgenommenen Muttergottes eingeweiht wurde. Das Altarbild war die Darstellung der unbefleckt Empfangenen. Seit dem Jahre 1727 ist dieses jedoch ersetzt durch das Gnadenbild Mariä, „der Trösterin der Betrübten". Dieses Bild brachte der eifrige Kapuzinerprediger P. Josef Anton aus Trivigliano nach Wien. Er hatte in Italien ein Marienbild gefunden, das er innig hochschätzte und von dem er

---

sache ist, dass der große Sieg Eugens bei Peterwardein, 5. August 1716, selbst vom Papste Clemens XI. der Hilfe Mariens an diesem Feste „Mariä-Schnee" zugeschrieben wurde und somit der Sieg Oesterreichs gegen die Türken als Geschenk Mariens betrachtet wurde.

[1]) Donin, S. 40 ff. — Gebhard, S. 294 ff. — Kaltenbäck, S. 139 ff. — [2]) Dr. C. Wolfsgruber O. S. B., Geschichte der Loretto-Kapelle bei St. Augustin. — Austria Mariana (II. pars, 1736) pag. 13—20. — Donin, S. 42. — Ott, Marianum, 2260.

mehrere Copien anfertigen lassen musste; so sehr gefiel es Allen. Auch Benedict XIII. erbat sich eine, die er in seine Hauskapelle stellte und mit dem Namen „Trösterin der Betrübten" bezeichnete. Uebrigens ist die Darstellung gleich mit dem sogenannten Lukas-Bild. Es brachte der Missionär auch eine Copie nach Wien und schenkte sie der Kaiserin Elisabeth; das Originalbild aber gab er dem Kaiser. Die Kaiserin ließ das Bild auf dem Hochaltar der Kapuzinerkirche ausstellen. Weil aber die Leute das Bild nicht bloß verehrten, sondern auch Votivgeschenke aus Gold und Silber brachten, wodurch die vorgeschriebene Armut der Altäre bei den Kapuzinern verloren gieng, so beschloss man, das Bild in die Kaiser-Kapelle zu übertragen, was im Jahre 1727 geschah. Auch dort wurde es hoch geehrt und erhielt 1777 aus Votivgegenständen einen Rahmen, der 3239 fl. kostete. Vor dem Altare hiengen acht silberne Lampen. Das Tabernakel war ganz aus Silber. Diese Kapelle wurde von der Kaiserin Maria Theresia wohl unzähligemale besucht, um in derselben die heilige Messe zu hören und die heilige Communion zu empfangen. Kaiser Karl VI., der dieses Bild sehr verehrte, hatte dasselbe von Papst Benedict XIII für „gnadenreich" erklären lassen. Dieser Papst, wie Pius VI., hatten auch Ablässe bewilligt.[1])

Unter dem Klosterchore der Kapuzinerkirche war die Kapelle des hl. Antonius von Padua und des hl. Bonaventura und auf deren Altare seit 1653 auch eine Marienstatue aus Holz aufgestellt. Die Ordensbrüder beteten dort täglich nach dem Essen das Miserere, an Samstagen sangen sie die lauretanische Litanei. Als unter Leopold I. diese Kapelle zum Gruftraum miteinbezogen wurde, fand diese Marienstatue ihren Platz in der Repräsentations-Kapelle (an der Epistelseite der Kirche); 1787 musste sie all ihres Schmuckes entäußert werden und kam in den versperrten Gang daneben, bis sie der Guardian P. Ansbert (1800) an den gegenwärtigen Platz im Sacristeigange stellte und zur „Mutter des Hauses" wählte, wo sie auch von anderen heute noch sehr verehrt wird, wie die Blumen und das sorgsam unterhaltene ewige Licht zeigen. — In der Gruft aber hatte die Kaiserin-Witwe, Eleonora Magdalena Theresia, anstatt des abgetragenen Altares mit der Holzstatue, einen neuen prächtigen Marmoraltar vom Architekten Peter von Strudel anfertigen lassen. Er besteht aus schwarzem Marmor mit sechs Figuren aus weißem Marmor und ebensolchen Ornamenten. Die Schmerzensmutter sitzt zu Füßen des Kreuzes und hält den heiligen Leichnam ihres göttlichen Sohnes auf dem Schoße. 1787 musste dieser Altar aus der Gruft auf Befehl des Kaisers entfernt werden und kam an seine heutige Stelle, wo früher der Altar Mariä Darstellung und die schon genannte hölzerne Marienstatue standen.[2]) Die Kapuziner besitzen also — die Statue von Maria Lourdes auf dem Hochaltare (dessen Altarblatt Mariä Verkündigung zeigt) miteingerechnet — vier merkwürdige und viel verehrte Marienbilder.

9. Außerdem sind in der inneren Stadt eine Reihe von Kapellen der Verehrung der Muttergottes gewidmet: a) Im niederösterreichischen Landhause befindet sich eine Kapelle zu Ehren Mariä Reinigung. Zuerst war dieselbe ein protestantischer Betsaal, aus dem sie im Jahre 1621 in eine katholische Kapelle umgewandelt wurde. Im Jahre 1659 wurde auf Kosten der niederösterreichischen Stände die jetzt bestehende Kapelle erbaut.[3]) — b) Im Curatenhause bei St. Stephan ist eine Kapelle zu Ehren Mariä Vermählung, welche im Jahre 1742 errichtet und vom Fürst-Erzbischof Cardinal Sigismund Graf Kollonitsch geweiht wurde. Sie wird auch als Trauungs-Kapelle und zu den Priester-Exercitien benützt.[4]) — c) Eine Mariä Himmelfahrt-Kapelle befindet sich im Melkerhofe in der inneren Stadt. Ein Seitenaltar ist U. L. Frau, der Hochaltar aber den heiligen Kolomann und Georg geweiht. Am Vorabende des Festes Mariä Himmelfahrt des Jahres 1510 war die Kapelle, die der Abt Sigismund Taler hatte erbauen

---

[1]) Dr. C. Wolfsgruber, Die Kaisergruft bei den Kapuzinern in Wien, S. 14 ff. — Donin, S. 43 und ausführlicher über das Bild S. 93 u. 94. — [2]) Wolfsgruber, l. c. S. 45 ff. — [3]) P. Fischer, Brevis notitia urb. Vind. p. 75. — [4]) M. Bermann, Der Wiener St. Stephansdom, S. 225.

lassen, vollendet. Da aber Wien damals keinen Bischof hatte, so konnte sie erst am 14. Mai 1514 vom neuen Wiener Bischof Georg von Slatkonia geweiht werden.[1]) — d) Zur Verehrung der Schmerzen Mariens ist die Kapelle im Gebäude der apostolischen Nuntiatur errichtet worden. Der fromme Graf Michael Adolf Althann, von dem ein ausländischer Feldherr sagte: „Der Althann ist der beste General des Kaisers in Ungarn; wenn er aber den Degen nicht führen muss, so hält er gewiss den Rosenkranz in der Hand", der auch den Ritterorden Sacrae militiae christianae und eine Reihe von Klöstern stiftete, vertauschte im Jahre 1626 sein bei St. Anna gelegenes Haus gegen ein anderes am Hof, das den Jesuiten gehörte und das er nun dem Papste Urban VIII. als Residenz des Nuntius schenkte. Im zweiten Stockwerke dieses Gebäudes findet sich die erwähnte Kapelle.[2]) — e) Zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariä erbaute Ferdinand Bonaventura Graf Harrach eine Kapelle in seinem Palais auf der Freiung, welche sein Bruder Franz Anton, Bischof von Wien, am 22. April 1703 einweihte.[3]) — f) Eine Kapelle zu Ehren Unserer Lieben Frau befindet sich auch im savoy'schen Damenstifte.[4]) — g) Eine alte Marien-Kapelle bestand im Hause zum goldenen Hirschen in der Rothenthurmstraße. Sie war um das Jahr 1500 von Mathias Heuperger erbaut worden.[5]) — h) Der Rathsherr von Wien, Octavian von Lumago, hatte im Jahre 1650 eine Kapelle, beigenannt zur goldenen Eiche, unter dem Titel Mariä Verkündigung gestiftet.[6])

Eine alte Stätte der Marienverehrung war auch die Salvator-Kapelle. Das Jahr ihrer Errichtung ist unbekannt. Es fällt in die Regierungszeit Albrechts I. Ihr Stifter war Otto Haymo, ein tapferer Soldat, der nur zwei Töchter hatte, weshalb er sein großes Vermögen seiner Vaterstadt und der Kirche vermachte. Erwähnt wird die Kapelle schon 1282. Am 2. Juni 1301 wurde „dem ehrbaren Ritter Otten Herrn Haymen Enenkel" bestätigt, „dass die Kapelle, die Otto gestift vnd gepawen hat an seinem Hovse in eren Gottes vnd vnser vrowen... gevreit werde von der pfarre chirchen sand Stephans ze Wienne" — gleich anderen Bürger-Kapellen.[7]) Später wurde sie vergrößert, öffentlich, und mit vielen Abläßen versehen. Das Volk nannte diese Kapelle nach ihrem Stifter, besonders um sie von der nahen Marienkirche „Maria am Gestade" zu unterscheiden, Otto Haymo-Kapelle, woraus aber die Unwissenheit bald einen „heiligen Ottenhaym" machte, für den man das hölzerne Salvatorbild auf dem Hochaltar ansah. Diesem Unverstand wurde durch Leo X. ein Ende gemacht, der am 15. Juni 1515 eine Bulle erließ, womit der Kapelle der Name Salvator-Kapelle verliehen und die vorige Bezeichnung unter Androhung des Bannes untersagt wurde. Wegen Theilnahme an dem Aufstande gegen Herzog Friedrich verlor Otto Haymo im Jahre 1310 sein Haus und seine Kapelle in der Stadt Wien, die daraus ihr altes Rathhaus machte. Leider wurde diese Kapelle im Jahre 1871 den Altkatholiken eingeräumt und ist es heute noch.

10. Von öffentlichen Monumenten zu Ehren Mariens ward bereits die Votivsäule zu Ehren der Unbefleckten beschrieben. Andere von geringerer Bedeutung übergehend, erwähnen wir noch das Votivdenkmal am hohen Markt, welches die Vermählung Mariens unter einem korinthischen Tempel darstellt. Von Kaiser Leopold zum Andenken an die Tapferkeit seines Sohnes, Kaiser Josef I., 1708 in Holz errichtet, ward es von Kaiser Karl VI. genau nach der ursprünglichen Form in Erz umgegossen 1732, aber im Jahre 1852 und 1882 wieder einer Restauration unterzogen.

---

[1]) J. F. Keiblinger, Geschichte von Melk. II. Bd. S. 780. — [2]) M. Vermann, Alt- und Neu-Wien, S. 879. — [3]) P. Fischer, l. c l. p. 28. — [4]) Schweickhardt, Darstellung von... Wien. 3. Th. S. 115. — [5]) W. Laz, Chronik von Wien. IV. S. 146. — [6]) Fischer l. c. p. 210. — [7]) Geschichte der Rathhaus-Kapelle zu St. Salvator in Wien. Herausgegeben aus Anlass der am 14. November 1861 stattfindenden Feier ihrer 500jährigen Einweihung. S. 16.

Praktische Rathschläge für Prediger.[1])

Von Professor P. Karl Racke S. J., in Wynandsrade in Holland.

VII. Der Prediger.

27. „Der Wert des Redners, sagt der alte Menander, nicht sein Wort ist es, was überredet." Und der Weise von Stagira meint auch, die Person sei so ziemlich die Hauptsache bei der Rede. Es ist nun im Vorausgehenden schon wiederholt auf die nöthigen geistig-sittlichen Eigenschaften des Predigers hingewiesen worden, so dass es scheinen könnte, als ob dem betreffenden Momente in dem engen Rahmen dieser Rathschläge hinreichend Rechnung getragen sei. In Wirklichkeit aber ist der Einfluss, welchen die Beschaffenheit des Predigers auf den Geist und den Erfolg seiner Worte ausübt, viel zu bedeutend, als dass wir uns auf einige hingeworfene, zerstreute Bemerkungen beschränken dürften. Darum möge ein Capitel über den Prediger unsere Rathschläge abschließen.

Aus einem doppelten Grunde ist die Person des Redners maßgebend für die Wirkung, welche er in seinen Zuhörern hervorruft. Sie beeinflusst zunächst die Rede, und durch diese natürlich auch den Hörer. Gibt es doch kaum ein anderes Werk, das in gleichem Maße, wie sie, das ganze innere Seelenleben seines Urhebers wiederspiegelt. Seine Anschauungen und Grundsätze, seine Neigungen und Empfindungen, sein ganzes Denken und Fühlen, findet in ihr den entsprechenden Ausdruck. — Indes auch unmittelbar wird der Zuhörer von der Persönlichkeit des Redners beeinflusst. Diese bedingt seine Auctorität, bestimmt das Maß des Vertrauens, das man ihm entgegenbringt, und ist schon an und für sich eine vorläufige Empfehlung seiner Sache. Hat nun aber der Hörer infolge seiner Verehrung für die Person des Redners bereits ein geistiges Uebergewicht zu dessen Sache hin, dann ist es ein leichtes, ihn vollständig für dieselbe zu gewinnen. Wer möchte auch nicht gerne einem Manne folgen, in welchem er einen klugen, tugendhaften, wohlwollenden[2]) Rathgeber verehrt? Je wichtiger aber die Angelegenheiten sind, die in Frage stehen, desto schwerer fällt die persönliche Beschaffenheit des Rathgebers in die Wagschale.

28. Nun könnte man freilich einwenden, der katholische Prediger sei kein Redner und deshalb auch kein Berather im gewöhnlichen Sinne des Wortes, er sei mehr als dieses. Sein Ansehen beruhe nicht auf persönlichen Eigenschaften, sondern auf höheren Titeln. Er sei Bevollmächtigter der Kirche, Gesandter Jesu Christi, Stellvertreter und Dolmetsch der höchsten Weisheit, Heiligkeit und Liebe. Diese erhabene Stellung, nicht aber persönliche Vorzüge, begründeten die

---

[1]) Vergl. Quartalschrift 1892, Heft I, Seite 34; Heft II, Seite 272; Heft III, Seite 557 und Heft IV, Seite 816. — [2]) Diese drei Eigenschaften begründen nach Aristoteles das Ethos des Redners. Reth. II, 1.

wahre Auctorität des katholischen Predigers. Habe doch selbst ein Mann wie der große Apostel Paulus in seinem Sendschreiben sich mit Vorliebe auf sein Amt berufen. Paulus, servus Jesu Christi, vocatus Apostolus. — Alles das ist ohne Zweifel richtig und darum soll das christliche Volk auch in dem minder heiligen und gelehrten Prediger die Würde des Amtes ehren, entsprechend dem Worte des Herrn: Super cathedram Moysi sederunt Scribae et Pharisaei. Omnia ergo, quaecumque dixerint vobis, servate et facite; secundum opera vero eorum nolite facere.“ Aber erstens frage ich: werden auch alle der Weisung des Heilandes gemäß in Wirklichkeit handeln? Die Erfahrung beweist eher das Gegentheil. Tausende berufen sich von den Worten auf die Werke des Predigers. Und ferner: Wer will es dem Volke verargen, wenn es sein Vertrauen lieber einem Priester schenkt, in dem es nicht nur den Stellvertreter, sondern auch ein Abbild des göttlichen Lehrers erblickt? Ohne Zweifel, es ist Gottes Weisheit, was der katholische Prediger verkündet; aber hat das christliche Volk so unrecht, wenn es denkt, ein in den göttlichen Wissenschaften wohlbewanderter und heiliger Priester sei besser geeignet als ein anderer, ihm das Brot des Lebens zu brechen?

Was aber den Prediger selbst angeht, so erwachsen für diesen aus der hohen Stellung, die er bekleidet, nur neue Verpflichtungen, und er selbst sollte der erste sein, der diese auch anerkennt. Er dürfte es sich am allerwenigsten verzeihen, wenn außer Chorrock und Stola kaum etwas den Mann Gottes und den Stellvertreter Jesu Christi in ihm errathen ließe. Eine gewöhnliche weltliche Klugheit, gepaart mit bürgerlicher Rechtlichkeit, reicht für ihn nicht aus; selbst das Mittelmaß alltäglicher Christentugend ist für ihn zu wenig. Nach dem Vorbilde seines göttlichen Meisters muss er zuerst durch Thaten und dann mit Worten predigen. Sein Leben muss seine Lehre vorbereiten, erläutern und veranschaulichen, und darum muss er das Ideal wahren Christenthums darstellen. Zudem bleibt auch für den Prediger alles voll und ganz bestehen, was über die Einwirkung der Persönlichkeit des Redners auf Geist und Charakter seiner Rede oben auseinandergesetzt wurde.

Es kommt aber gerade für ihn ein noch ferneres Moment hinzu, welches den Erfolg seiner Wirksamkeit von seiner persönlichen Beschaffenheit abhängig macht, wenn auch nicht, wie die Wirkung von der Ursache, so doch, wie das Bedingte von der Bedingung. Er ist nämlich, wie schon einmal bemerkt wurde, in seiner Thätigkeit ganz an die Mitwirkung der göttlichen Gnade gebunden, so zwar, dass er ohne diese auch nicht das Allermindeste zum Heile der Seelen vermag. Nun pflegt aber Gott in der gewöhnlichen Ordnung seiner Vorsehung eben jene Männer zu Trägern und Vermittlern seiner Gnade zu machen, die durch wahre Weisheit und Heiligkeit des Lebens vor anderen ausgezeichnet sind. Oder haben nicht gerade die Heiligen am meisten den Ausbau des Reiches Gottes befördert?

Sind sie nicht in hervorragender Weise Werkzeuge der Auserwählung gewesen, berufen, den Namen des Herrn vor Völkern und Königen zu verkünden? Bei der großen Abrechnung am Tage des Weltgerichtes, wenn alle Fäden der Menschengeschichte sich entwirren, und eine unfehlbare Gerechtigkeit einem jeden seinen gebürenden Platz anweist — wird es sich erst recht herausstellen, dass nicht die sogenannten großen Kanzelredner, sondern die großen Apostel es waren, die am tiefsten und mächtigsten in die Geschicke des Reiches Gottes eingriffen.

29. Bist du darum von Gott zum Predigtamte berufen, so betrachte es als deine erste Aufgabe, ein vollkommener Priester zu werden. Du müsstest dich ja auch vor dir selbst schämen, wenn du von andern verlangtest, was du selbst nicht thust. Rufe dir jene erhabene Erscheinung ins Gedächtnis, welche dem größten Propheten des alten Bundes zutheil ward, als ihn Gott zum Predigtamte berief.[1]) War es ohne Grund, dass ihm der Herr der Heerscharen gerade als der Heilige erschien? Hatte es nicht eine tiefe, symbolische Bedeutung, wenn einer der Seraphim zu Isaias heranflog, einen Glühstein in der Hand, um die Lippen des künftigen Propheten zu berühren? Hat nicht der Engel selbst die Bedeutung seiner Handlung erklärt, indem er sprach: „Sieh, dies hat deine Lippen berührt, und deine Schuld wird hinweggenommen und deine Sünde gesühnt werden." Du hast ebenso Großes, ja Größeres zu verkünden, als der Prophet des alten Bundes, du musst also auch, wie er, entsühnt und geheiligt werden, musst redlich ringen und streben, das Ideal der christlichen Vollkommenheit, das du andern vorzuhalten berufen bist, zuerst in dir selbst zu verwirklichen.

30. Sei deshalb vor allem ein Mann des Glaubens, aber eines erleuchteten und lebendigen Glaubens. Dringe von Tag zu Tag, von Jahr zu Jahr tiefer ein in „die unergründlichen Schätze Christi." Die Welt des Glaubens, diese herrliche, übernatürliche Welt mit ihren erhabenen Lehren, Geheimnissen und Gestalten sei so recht die Atmosphäre, in welcher du athmest, die Heimat, in der dir wohl ist. Mit ihr zu verkehren, sei deine liebste Beschäftigung, in sie dich zurückzuziehen aus dem zerstreuenden Lärm der Geschäfte, sei dir Bedürfnis und Erholung. Und bist du erst einmal selbst in dieser Glaubenswelt ganz zuhause, dann wirst du auch anderen ein bewährter und sicherer Führer dahin sein; daran wirst du es mit dem Weltapostel im tiefsten Herzen empfinden, welch eine Gnade und Auszeichnung es ist, diese Geheimnisse und Herrlichkeiten deinen Mitmenschen erklären und deuten zu dürfen; dann ist es dir nicht möglich, die Erkenntnis, welche du gewonnen, und die daraus hervorgehende Beseligung in deinem eigenen Innern zu verschließen. Mit heiligem Ungestüm wird sie ihren Weg nach außen suchen. Die apostolische Liebe erwacht. Hat aber diese einmal von dem

[1]) Is. 6.

Herzen Besitz genommen, dann ist mit ihr ein unversieglicher Brunnquell apostolischer Thätigkeit erschlossen.

31. Denn was ist apostolische Liebe? Sie ist Liebe zu Gott, Liebe zu Christus, Liebe zu seiner Kirche, Liebe zu den Menschen. Der apostolische Prediger liebt Gott und darum dessen Ehre, und weil er diese liebt, will er sie fördern, wie immer er kann. Der apostolische Prediger liebt seinen Heiland, den menschgewordenen Gott; darum schmerzt es ihn, wenn er sieht, dass das Leben, Lehren und Sterben Jesu Christi für so viele nutzlos ist. Dieser Schmerz ist aber kein unfruchtbarer, sondern ein fortwährender Antrieb, in selbstloser Weise seine Person und seine Fähigkeiten voll und ganz der Sache Jesu Christi zu weihen. Der apostolische Prediger liebt die Kirche, denn er weiß, dass sie das Werk seines Erlösers ist, und von diesem selbst heiß und zärtlich geliebt wird. Ihre Leiden und Freuden, ihre Kämpfe und Siege, all ihre Interessen finden in dem Herzen des apostolischen Priesters einen lebhaften Wiederhall. Es gibt nichts auf der Welt, das in gleicher Weise seine Theilnahme in Anspruch nähme, wie die Kirche. Darum schaut er auch nicht müßig zu, wie ihre Geschicke sich entwickeln. Nein, er legt selbst Hand an, und, wenn er einen Ehrgeiz hat, so ist es dieser, zu kämpfen und zu fallen für das unvergängliche Reich Jesu Christi. Der apostolische Prediger liebt endlich die Menschen. Wie könnte er auch sonst Gott und vor allem den Erlöser aufrichtig lieben, der für jeden einzelnen dieser Menschen sein Herzblut hingegeben hat? Diese Liebe läßt ihm keine Ruhe, solange er noch ein Menschenkind, seines Heiles ungewiss, auf dem schmalen Pfade zwischen Himmel und Hölle der Ewigkeit entgegengehen sieht.

So ist in Wahrheit die apostolische Liebe ein fortwährender Antrieb zu apostolischer Thätigkeit, ist aber zugleich deren Maß und Gesetz. Alle die Eigenschaften, welche der hl. Paulus mit so hoher Begeisterung der Liebe nachrühmt, sind auch der apostolischen Liebe und der aus ihr entspringenden Thätigkeit eigen. Führen wir nur einige an. Die wahrhaft apostolische Liebe „ist geduldig" und langmüthig, sie ist kein aufloderndes Strohfeuer, das schnell wieder erlischt; sie wird durch Misserfolge nicht entmuthigt, sondern weiß auch gegen die Hoffnung zu hoffen. Sie scheut vor Schwierigkeiten und Opfern nicht zurück, sondern schlägt unter dem Druck der Leiden nur höher empor — „sie duldet alles". Sie freut sich von Herzen über die Arbeiten und Erfolge anderer, denn „sie ist nicht eifersüchtig". „Wenn nur Christus gepredigt wird." — Das genügt ihr. „Sie sucht ja nicht das Ihrige", weder ihren Vortheil noch ihre Ehre, darum „bläht sie sich auch nicht auf" und ist „nicht ehrgeizig", sondern anspruchslos und demüthig. Endlich ist die apostolische Liebe nicht herb und bitter, sondern voll gewinnender Güte. Charitas benigna est. Sie weiß recht wohl, dass Wohlwollen das Herz öffnet, finstere Strenge und Härte aber es verschließen. Freilich wird der

apostolische Prediger nicht immer in der Lage sein, angenehme Dinge zu sagen. Er muss die Forderungen des christlichen Sittengesetzes in ihrer ganzen Strenge vortragen, er muss das Laster geißeln, mit allem Ernste vor den Wegen und Strafen der Sünde warnen. Dann mag ihm wohl ein erleuchteter Eifer Mark und Bein erschütternde Worte in den Mund legen, aber auch dann klingt seine Rede wie ein Weckruf besorgter Liebe bei drohender, nicht bemerkter Gefahr. Denn der Apostel vergisst keinen Augenblick, dass er Stellvertreter des guten Hirten ist, der auch dem verirrten Sünder seine ganze Liebe bewahrt, der das zerknickte Rohr nicht bricht und den glimmenden Docht nicht löscht.

32. Der katholische Prediger ist Stellvertreter des guten Hirten. Damit ist im Grund alles gesagt; denn der Stellvertreter muss sein Amt im Geiste dessen verwalten, den er vertritt. Darum lautet der höchste Grundsatz des christlichen Predigers: Predige im Geiste Jesu Christi. Welches ist dieser Geist? Der Heiland selbst möge antworten.

Jesus, so berichtet der hl. Lukas, kam auch nach Nazareth, in seine Vaterstadt, wo er aufgewachsen war. Nach seiner Gewohnheit gieng er am Sabbate in die Synagoge. Dort stand er auf, um vorzulesen. Es wurde ihm das Buch des Propheten Isaias dargereicht. Als er das Buch aufrollte, fand er die Stelle, wo geschrieben stand: „Der Geist des Herrn ist über mir, weil er mich gesalbt hat; Armen frohe Botschaft zu bringen, sandte er mich; zu heilen, die zerschlagenen Herzens sind; zu verkündigen Gefangenen Erlösung und Blinden das Gesicht; Bedrückte in Freiheit zu entlassen; auszurufen ein gnädiges Jahr des Herrn und einen Tag der Vergeltung." Dann rollte er das Buch zusammen, gab es dem Diener zurück und setzte sich. Die Augen aller in der Synagoge waren auf ihn gerichtet. Er aber begann zu ihnen zu sprechen: „Heute ist diese Schriftstelle vor euch in Erfüllung gegangen". Mögen alle, die berufen sind, das Lehramt Jesu fortzusetzen, unverwandten Blickes auf Ihn schauen, und, soweit es die menschliche Schwachheit erlaubt, seinen Fußspuren folgen. Setzen wir uns erst als gelehrige Schüler zu seinen Füßen nieder, lauschen wir auf jedes seiner Worte, um es tief unserem Gedächtnisse einzuprägen; vor allem aber belauschen wir den Pulsschlag seines Herzens und nehmen wir seinen Geist in uns auf. Dann mögen wir als Lehrer des Volkes auftreten — Hunderten und Tausenden zum Heile und uns selbst zum ewigen Gewinne.

Vorbilder zu lehrreicher Beschauung für das christliche Volk.

Von Joh. Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian.

(Nachdruck verboten.)

Schon früher (Quartalschrift Jahrgang 1889, III. Heft, S. 551) haben wir für die Jugend eine kleine Auswahl von Legenden und

Lebensbeschreibungen gebracht aus Rücksicht auf den großen Nutzen, den jugendliche Leser daraus ziehen. Auch für das Volk halten wir die biographische Literatur als sehr geeignet: mit Hilfe interessanter Biographien kann man die wenig Nutzen bringende, ja oft so schädliche Romanliteratur verdrängen oder doch einschränken; aus ihnen gewinnt der Leser religiöse Belehrung und Erbauung, Anregung zu christlicher und bürgerlicher Tugend, er eignet sich einen Reichthum historischer und mannigfacher anderer Kenntnisse an, lernt geschichtlich hervorragende und oft von Geschichtsfälschern ganz falsch dargestellte Persönlichkeiten im Lichte der Wahrheit kennen. Aus diesem Grunde lassen wir eine Anzahl biographischer Werke folgen; den Anfang machen Lebensbeschreibungen der Heiligen, Vorbilder zu lehrreicher Beschauung für das Volk; diesen werden sich anschließen Lebensbeschreibungen ehrwürdiger Diener und Dienerinnen Gottes, auch zur Erbauung der Leser, Biographien berühmter Personen, die im Dienste der Kirche gestanden, ausgezeichneter Katholiken der Vergangenheit und besonders auch unserer Zeit, solcher Männer, die für die Kunst und Wissenschaft, für das Vaterland Großes geleistet, und sonstiger historisch merkwürdiger Persönlichkeiten.

Das Leben unseres lieben Herrn und Heilandes Jesus Christus und seiner jungfräulichen Mutter Maria, zum Unterricht und zur Erbauung im Sinne und Geiste des ehrwürdigen P. Martin von Cochem dargestellt von L. C. Businger, Seminarregens in Solothurn. Mit einer Einleitung von Bischof Dr. K. J. Greith. Neue Ausgabe. 575 Illustrationen. Benziger u. Comp. in Waldshut u. Einsiedeln. 1889. 4°. 1039 S. Fest geb. 17—27 Frks.= fl. 8.40—9.42. Dieses herrliche Buch ist mit aller Eindringlichkeit und Wärme auf Grund eingehender Prüfungen von nicht weniger als 27 Bischöfen und Erzbischöfen empfohlen worden. Verfasser, respective Herausgeber und Verleger verdienen gleiches Lob: mit großem Geschicke hat Businger das berühmte Werk Cochems den Bedürfnissen unserer Zeit angepaßt, geschichtliche Erzählung ist mit eindringlicher Belehrung und Anwendung geschickt verbunden; die Beispiele sind aus der Geschichte und Legende genommen, der Druck ist groß und deutlich, die Bilder sind von besonderer Schönheit — Inhalt und Form machen das Werk zu einem ausgezeichneten Hausbuche für Familien aller Stände. — (Eine handsame Ausgabe des Cochem'schen Werkes für das gewöhnliche Volk ist: Leben und Leiden unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi und seiner gebenedeiten jungfräulichen Mutter Maria, ist in Octavformat und zwei Bänden, 614 und 594 Seiten, 1864 bei Aschendorff in Münster erschienen, die dem Landvolke empfohlen werden kann. Diese Ausgabe enthält zum Schlusse die heiligen Orte zu Jerusalem in Bild und Text von P. A. Parvilliers S. J.) — Das Leben der Heiligen Gottes nach den besten Quellen bearbeitet von P. Otto Bitschnau O. S. B. Mit einem Vorworte von Bischof Franz Josef Rudigier und mit Empfehlungen von 19 Bischöfen. Zu Beginn je eines Monates eine Kopfvignette, vier Farbendruckbilder, 330 Holzschnitte. Zweite Auflage. Benziger in Einsiedeln. 4°. 998 S. Preis elegant gebd. 20 Franks. Bischof Rudigier schreibt dieser Heiligenlegende folgende gute Eigenschaften zu: sie ist nach den verlässlichsten Quellen bearbeitet, berichtet somit wahres; nur auferbauliches, der Fassungskraft aller Leser angemessenes ist aufgenommen, in jeder Legende ist das Charakteristische hervorgehoben, die Sprache ist rein und edel, auch für gewöhnliches Volk verständlich, die Lehrstücke geben vorzüglichen Stoff zur Heiligung des Lesers, die Bilder sind mit Verständnis componiert und sehr gut ausgeführt. Empfehlenderes können wir nicht mehr sagen, es ist das alles zutreffend, weshalb wir uns diesem Urtheile voll und ganz anschließen. — Legende oder der

christliche Sternenhimmel von Alban Stolz. Approbiert vom Bischof von Freiburg und Straßburg. Mit einem Farbentitelbild und vielen Illustrationen. Neunte Auflage. Herder in Freiburg. 4°. 908 S. Gewöhnliche Ausgabe in zehn Heften à 80 Pf., gebd. 10—12 Mark; feine Ausgabe in zehn Heften à M. 1.20, gebd. M. 18. (Besteht auch eine Octavausgabe, Preis gebd. M. 16—18.) Die Gabe, in einer originellen, kräftigen und ergreifenden Sprache religiöse Anleitung zu geben, zeigt Alban Stolz, wie in seinen Kalendern, so auch in der vorliegenden Legende; ein großer Vorzug dieser Legende liegt in der Auswahl der Heiligen; es ist das Leben von Heiligen beschrieben aus allen Ständen und Berufsarten: das gewöhnliche Volk findet hier Vorbilder, die es nicht nur bewundern, sondern auch nachahmen kann und mit besonderem Geschicke hebt Alban Stolz gerade die wichtigeren Momente als Stoff einer anzuknüpfenden Betrachtung heraus; keine Legende ist so beliebt beim Volke, wie diese und darüber freuen wir uns umsomehr, weil auch keine lehrreicher und nützlicher ist. — Leben heiliger Weltleute. Leuchtende Vorbilder der Heiligkeit aus dem Volke und für das Volk. Von Johann N. Buchmann. Approbiert vom Bischofe von Chur. 13 Illustrationen. 8°. 1890. Benziger und Comp. in Einsiedeln und Waldshut. 222 S. Preis gebd. M. 2.40. Ausgezeichnet! Ein wertvolles Volksbuch. Es finden sich 15 Heilige, darunter heilige Gewerbsleute, Dienstboten, Bauersleute, Frauen aus dem Volke, der heilige Bettler Benedict Josef Labre, der tapfere Recrut, der hl. Theodor, der heilige Kaufmann Gutmann, der heilige Buchhändler und Armenvater Johann von Gott. Da das Buch auch recht hübsch ausgestattet ist, ist es zu Geschenken sehr geeignet. — Deutschland in seinen Heiligen. Geschichten und Bilder zur Erhebung und Aufklärung. Von Jakob Leitner. G. J. Manz in Regensburg. 1873, 1874. 8°. Sechs Bände mit je 150 bis 200 S. Preis brosch. M. 1.20. Eine große Zahl von Legenden aus der Zeit der Römerherrschaft in Deutschland (erster Band), aus der Zeit der fränkischen Monarchie (zweiter Band), aus der Zeit der Karolinger und der ersten sächsischen Kaiser (dritter Band); — im vierten Bande kommen Heilige an die Reihe, deren Leben mehr verborgen war, im fünften Bande 40 Legenden aus den Tagen des heiligen Kaisers Heinrich II., im sechsten Bande Heilige aus der Zeit der Kreuzzüge und der Reformation. Jakob Leitner ist ein tüchtiger Volksschriftsteller, dies sein Werk kann für alle empfohlen werden. — Tagebuch der Heiligen. Nach J. St. Grosez S. J. von Dr. Friedrich Hense. Zweite Auflage. Zwei Bände. 8°. 569 und 642 S. 1889. Herder in Freiburg. Preis gebd. M. 8. In gedrängter Kürze wird für jeden Tag des Jahres das Lebensbild eines Heiligen dargestellt — die deutschen Heiligen sind nach Möglichkeit berücksichtigt — daran fügen sich je drei Betrachtungspunkte und ein Gebet. Vielbeschäftigte und doch auf das Heil ihrer Seele bedachte Christen finden hier vorzüglichen Stoff zu geistlicher Lesung und Betrachtung. Diese Legende ist ein Bestandtheil der nicht genug zu empfehlenden „Ascetischen Bibliothek" von Herder. — Heiligen-Legende für Schule und Haus. Mit Bild, Leben eines Heiligen, Lehre und Gebet für jeden Tag des Jahres von P. Wilhelm Auer, Kapuziner. Approbiert vom Ordinariate Augsburg. Karl Aug. Seyfried in München. 8°. 751 S. Preis gebd. in Leinwand M. 1.80. Ein wahrer Spottpreis für ein so schönes und nützliches Buch; wir empfehlen es bestens. — Beispiele christlicher Vollkommenheit und heroischer Tugend aus dem Leben der Heiligen. Von P. Peter Lechner. G. J. Manz in Regensburg. gr. 8°. 1873. 676 S. Preis brosch. M. 4.50. Die zahlreichen Beispiele sind nach den drei göttlichen Tugenden geordnet und bieten zweifellos Aufmunterung und heilsame Anregung. — Edelreben im Weinberge der Kirche oder: Die Heiligen und die Gottesbegnadigten. Von Adalbert Werfer. G. J. Manz in Regensburg. 1887. 8°. 337 S. Preis brosch. M. 3.50. In 20 Hauptstücken behandelt der Verfasser Abkunft und Heimat der Heiligen, ihre Berufung, ihren Eifer in Gebet, Betrachtung, Abtödtung und alle sonstigen Tugenden, die verschiedenen Arten der ihnen von Gott erwiesenen besonderen Gaben und Gnaden, ihr Lebensende und ihre Verherrlichung. Den Schluss bildet eine Abhandlung über die Symbole und Attri-

bute der Heiligen. Für gebildete Leser sehr gut. — Deutsches Legendenbuch oder: Lebensgeschichte der berühmtesten Heiligen, welche in den deutschen Landen gewirkt haben und daselbst im Herrn gestorben sind. Erzählt für Schule und Haus von Albert Werfer. Laupp in Tübingen. 1845. 8°. 227 S. Preis brosch. M. 2.60. Für jung und alt; indem man Leben und Wirken dieser uns nahestehenden Heiligen kennen lernt, gewinnt man zugleich einen lehrreichen Einblick in die Entwicklung der Kirche in unserem Vaterlande. — Leben der Heiligen aus dem Orden der Kapuziner. Von P. Peter Lechner O. S. B., Prior der Abtei Scheyern. Drei Bände. Lentner (E. Stahl) in München. 8°. 1863 bis 1865. 376, 508, 463 S. Preis broschiert M. 8.70. Im ganzen 30 Legenden und zwar im ersten Bande von den Heiligen des Ordens, im zweiten und dritten Bande von den Seligen und ehrwürdigen Dienern Gottes, die der Orden in so bedeutender Zahl in der kurzen Zeit seines Bestehens der Kirche gegeben. Die ausführlichen, populär gehaltenen Lebensbeschreibungen sind durchwegs aus den verlässlichsten Quellen genommen und sehr erbaulich. — Die Diener Gottes. Von Leo Aubenrau, Mitredacteur des „Univers". Aus dem Französischen. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 352 S. Preis brosch. M. 1.50. Inhalt: Die kleinen Schwestern der Armen; Unsere liebe Frau des Bois; Maria Eustella; Aus dem Tagebuche eines Glaubensbekenners; Die ersten Oberinnen von der Heimsuchung Mariä. Für gebildete Leser. — Die geheiligte Handarbeit. Lebensbilder aus dem Stande der Laienbrüder der Gesellschaft Jesu. Dargestellt von M. Hausherr S. J. Kirchheim in Mainz. 8°. 1873. 328 S. Preis brosch. M. 2.70. Herrliche Blumen aus dem Garten der durch gute Meinung und Uebung jeder Tugend geheiligten Arbeit; eine Fülle schöner Beispiele für alle Christen, am meisten für die arbeitende Classe. — Die Helden des Christenthums. Von Isabella Braun. Schmid in Augsburg. 12°. 1852. 168 S. 41 Legenden in Versen. — Das geheiligte Gewerbe. Lebensbilder von Heiligen aus dem Gewerbsstande. Gesammelt von Dr. Fr. X. Himmelstein. L. Auer in Donauwörth. 1876. 12°. 136 S. Preis brosch. 50 Pf. Das vortreffliche und Gewerbsleuten sehr nützliche Büchlein zeigt an den hier besprochenen Heiligen, dass man in jedem Stande heilig werden kann, wenn man will und dass gerade der Gewerbsstand hiezu vielfache Gelegenheit bietet; 21 Legenden von Heiligen aus den verschiedenen Gewerben, sogar ein heiliger Wirt kommt vor. — Bilder aus der Geschichte der Kirche. Von Ida Gräfin Hahn-Hahn. Erster Band: Die Martyrer. Dritte Auflage. 1874. Preis M. 4. Zweiter Band: Die Väter der Wüste. 1864. Preis M. 4.— Dritter Band: Die Kirchenväter (Väter der orientalischen Kirche). Preis M. 4.—. Vierter Band: Die Kirchenväter (St. Augustinus). 1866. Preis M. 3.—. Die berühmte Verfasserin bietet uns einen Strauß, bestehend aus Passionsblumen, welche sie aus der Lebens- und Leidensgeschichte der heiligen Martyrer gesammelt und in der lautlosen Einöde der Wüste an den Stätten der „mystischen Passion" der Einsiedler gepflückt hat; sie wählt gerade jene Lebensbilder, die besonderen Heroismus zeigen, großen Trost gewähren, gewissen Lehren und Gebräuchen der Kirche Glaubwürdigkeit und Ansehen verleihen, die Tugend der Christen im Gegensatz zu den Lastern der Heiden in vortheilhaftes Licht stellen. Für gewandte Leser eine erbauliche und lehrreiche Lectüre. — Familiengeschichten und Züge aus dem Leben heiliger Ehegatten. Von Joh. Georg Pfister. Zweite Auflage. G. J. Manz. 1852. 8°. 285 S. Preis brosch. M. 1.75. Zur Belehrung für Eltern, Erzieher und solche, die in den Ehestand treten wollen; enthält auch einen Unterricht über den Ehestand, mithin ein brauchbares Büchlein. — Schöne Seelen. Ein Legenden- und Novellensträußchen. Von G. Fr. Daumer. Kirchheim in Mainz. 8°. 1862. 135 S. Preis brosch. M. 1.50 Die Geschichte vom einfältigen Bruder Wachholder und dem holdseligen Bruder Amalziabene; Die hl. Elisabeth, ihre Beichtväter und Visionen; Bruder Franciscus vom Kinde Jesu; Der hl. Seraphin von Monte-Granario; Zwei Gräber, Erzählung aus dem Französischen. Ungemein anmuthige Legenden, aus denen man sieht, wie Gott sich manche Seele von Kindesjahren an zubereitet, um seine Gnade in ihnen recht wirken zu lassen. Jeder Leser findet

Erheiterung und Erbauung. — Josefi-Buch oder Die Macht der Fürbitte des hl. Josef in sehr vielen schönen Geschichten und Beispielen aus alter und neuer Zeit. Mit vielen schönen Bildern. Pustet in Regensburg. 4°. 432 S. Preis gebd. M. 7.50—8.40. Ein sehr beliebtes Hausbuch, das in gläubig-frommer Weise das Leben des hl. Josef und seine vielfach bewährte Hilfeleistung in den verschiedenen Anliegen der Menschen darlegt. Jeder Lebensstand findet Unterweisungen. — Leben des hl. Petrus, Apostelfürsten und ersten Papstes von Abbé Janvier. Aus dem Französischen. 52 Illustrationen. Benziger in Einsiedeln. gr. 8°. 1879. 325 S. Preis eleg. in Leinw. gebd. M. 1.—. Aus den Mittheilungen der heiligen Schriften hat der Verfasser ein harmonisch geordnetes Lebensbild geschaffen, welches uns in vier Abschnitten entgegentritt; wir sehen Petrus als bevorzugten Jünger des Herrn, als Apostel und Haupt der Mitapostel, als ersten Bischof von Rom, als glorreichen Martyrer. Für jeden Katholiken von höchstem Interesse und leicht verständlich. — Die vier Martyrien. Von F. A. Riv. Nach dem Französischen von Xaver von Falkenstein. G. J. Manz in Regensburg. 1856. 8°. 254 S. Preis brosch. M. 2.25. Philipp Howard oder Das Martyrium der Wahrheit; Ansaldo Ceba oder das Martyrium der Liebe; Helene Cornaro oder das Martyrium der Demuth; Marcus Antonius Bragadino oder der Soldat und Martyrer. Für Gebildete. — Lebensgeschichte des hl. Fidelis von Sigmaringen, Martyrers aus dem Kapuziner-Orden. Von P. A. M. Augscheller. Im Auftrage der Oberen. J. N. Teutsch in Bregenz. 1889. 12°. 150 S. Preis brosch. 50 kr. Ein prächtiges Volksbuch, welches den Lesern Anleitung zur eigenen Heiligung gibt, indem es die Lebensbeschreibung eines uns Oesterreichern besonders nahestehenden Heiligen mit ascetischen Reflexionen würzt. — Der hl. Donatus, Soldat und Martyrer, Schutzpatron wider Blitz und schädliche Ungewitter. Von M. J. Bell. Paulinusdruckerei in Trier. 1884. 12°. 155 S. Preis brosch. 50 Pf. Volksthümlich geschrieben und lehrreich. Ein Gebetstheil ist der Legende beigegeben. — Die japanesischen Martyrer, nebst einer Geschichte des Christenthums in Japan. Von J. M. Villefranche. Kirchheim in Mainz. 12°. 1862. 94 S. Preis brosch. 50 Pf. Eine bündige Geschichte der Bekehrung Japans und besonders jener 26 heiligen Martyrer, welche von Pius IX. heilig gesprochen worden sind. — Geschichte der Martyrer von Gorkum. Von ihrem Zeitgenossen, dem berühmten Theologen Wilh. Estius Hesselius. Uebersetzt von einem Franciscaner. Laumann in Dülmen. 8°. 328 S. Preis brosch. M. 1.—. Das sehr gute Buch bringt die erbaulichsten Züge aus dem Leben der Glaubenshelden von Gorkum, stärkt die Leser im Glauben, dient durch den Hinweis auf das Geschick der Apostaten zur heilsamen Warnung und gewährt einen lehrreichen Einblick in die schrecklichen Wirren des 16. Jahrhunderts. — Die Märtyrer von Gorkum. Von N. F. Laforet, Rector der Universität Löwen. Mit vier nach den Originalgemälden gestochenen Porträts. Regensberg in Münster. 8°. 1867. 130 S. Preis brosch. M. 1.25. Gleichwertig mit obigem. — Das Leben des hl. Johannes Chrysostomus, Erzbischofes von Constantinopel und Kirchenlehrers. Nach kritisch bewährten alten und neuen Quellen und Arbeiten bündig zusammengestellt. Approbiert vom Ordinariate Brixen. Weger in Brixen. 8°. 1891. 155 S. Preis brosch. 80 kr. Die beste von all den vielen Lebensbeschreibungen des großen Kirchenlehrers ist die im Jahre 1753 erschienene von P. Johannes Stilting, dem gelehrten Bollandisten. Diese hat vorliegender Schrift zur Grundlage gedient, nach verlässlichen Quellen wurden Ergänzungen vorgenommen. Für Theologen und alle gebildeten Katholiken eine anregende und ergreifende Lectüre. Die Ausstattung ist mustergiltig. — Der hl. Ludgerus, erster Bischof von Münster und die Bekehrungsgeschichte der Friesen und Westfalen. Von Louise von Bornstedt. Zweite Auflage. Theissing in Münster. 1856. 8°. 240 S. Preis brosch. M. 2.50. — Landelin, einer der ersten Apostel Deutschlands. Von A. Dörle. Doll in Augsburg. 8°. 1838. 120 S. Preis brosch. 30 Pf. — Leben des hl. Ansgar, Apostels von Dänemark und Schweden, und die Geschichte der Verbreitung des Christenthums im skandinavischen Norden. Von A. Tappehorn. Theissing in Münster. 8°. 1863. 290 S. Preis brosch. M. 4.—. — Leben des hl. Ansgar.

Zu dessen tausendjähriger Todesfeier am 5. Februar 1865 aus dem Lateinischen des hl. Rembert übersetzt. Mit Erläuterungen und einem hymnologischen Anhange von Lebrecht Dreves. Ferd. Schöningh in Paderborn. 8°. 1864. 169 S. Preis brosch. M. 1.50. — Der hl. Willibrord, Apostel der Niederlande. Von Dr. P. P. M. Alberdingk Thym. Erweiterte deutsche Ausgabe. Theissing in Münster. 1863. gr. 8°. 227 S. Preis brosch. M. 3.—. — Leben des hl. Clemens Willibrord, Apostels der Niederlande und Gründers der Abtei Echternach. Von Dr. J. Müllendorff. Sieben Holzschnitte. Fr. Pustet in Regensburg. 8°. 1868. 104 S. Preis 90 Pf. — Leben des hl. Willibrord und die Springprocession von J. B. Krier. Dritte Auflage. 1876. Peter Brück in Luxemburg. 8°. 28 S. Preis brosch. 30 Pf. Alle diese Schriften sind das Ergebnis gelehrter, gründlicher Forschungen und haben außer dem religiösen auch ein großes kirchengeschichtliches Interesse. — Albertus Magnus. Beiträge zu seiner Würdigung. Von Dr. Freiherr von Hertling, Professor der Philosophie an der Universität in Bonn. Festschrift. Bachem in Köln. 1880. gr. 8°. 150 S. Preis brosch. M. 2.—. Diese Schrift wurde aus Anlass der Feier des 600jährigen Gedächtnistages Alberts des Großen verfasst. Sie enthält drei getrennte Abhandlungen: 1. eine Zusammenstellung der Nachrichten über des großen Heiligen Leben und seine wissenschaftliche Thätigkeit im allgemeinen, 2. eine Abhandlung über Benützung und Gestalt der Aristotelischen Philosophie bei Albert dem Großen, 3. eine Charakteristik scholastischer Naturerklärung und Weltbetrachtung. Für Theologen und Gebildete sehr zu empfehlen. — Albertus Magnus in Geschichte und Sage. Festschrift zur 6. Säcularfeier seines Todestages 15. November 1880. Bachem in Köln. 1880. 8°. 172 S. Preis brosch. M. 1.50. Für alle gebildeten Leser; schildert sein Leben und vielseitiges Wirken, seinen erbaulichen Tod, und wie ihn nach dem Tode die Volkssage gefeiert hat. — Der sel. Albertus Magnus und die Geschichte seiner Reliquien. Dem katholischen Volke kurz erzählt von H. Goblet. Bachem in Köln. 12°. 108 S. Preis brosch. 40 Pf. Aus demselben Anlasse wie obiges Buch geschrieben, eine leichtfassliche, für das katholische Volk berechnete Lebensbeschreibung; sie würdigt des Heiligen Thätigkeit als Theolog, als Ordensprovincial, als Bischof, Friedensstifter und Staatsmann, seine Verherrlichung in und nach dem Tode. — Leben des hl. Ulrich. Von Joh. N. Stützle, Pfarrer. Mit einem Stahlstich. Zweite Auflage. Schmid in Augsburg. kl. 8°. 1880. 115 S. Preis 40 Pf. Kurze Lebensbeschreibung mit Gebetsanhang. — Der hl. Bonaventura aus dem Orden des hl. Franciscus, Bischof, Cardinal und Kirchenlehrer in seinem Leben und Wirken dargestellt von P. Anton Maria da Vincenza O. S. Fr. Aus dem Italienischen von P. Ignatius Feiler. Ferd. Schöningh in Paderborn. 8°. 234 S. Preis M. 2.—. Zum 6. Centenarium. Mit Ausnahme der Abhandlung des Uebersetzers über die Stellung des hl. Bonaventura in der theologischen Wissenschaft ist das Buch populär und bietet gewandten Lesern viel des Anregenden und Belehrenden. — Leben des hl. Franz v. Sales, Stifters des Ordens von der Heimsuchung Mariens von Ludwig Clarus. Zwei Bände. G. J. Manz. 1887. 416 und 448 S. 8°. Preis brosch. M. 3.60. Mit kundiger Feder rollt der Verfasser ein anziehendes Bild auf, den Christen aller Stände zur Bewunderung und Nachahmung — trotz der zwei Bände nicht ermüdend, sondern bis zum Ende fesselnd. — Studien über den hl. Franz von Sales. Sein Leben, sein Geist, sein Herz, seine Werke, seine Schriften und seine Lehre. Von Abbé T. Boulangé. Aus dem Französischen. Zwei Bände. Lentner (E. Stahl) in München. 8°. Zwei Bände. 401 und 434 S. Preis brosch. M. 6.—. Der erste Band schildert die Lebensschicksale des Heiligen ausführlich, der zweite dessen Tugenden und Schriften. Für dieses Werk sind wir dem Verfasser wirklich dankbar; indem es uns mit den Lebensschicksalen einer der lieblichsten Erscheinungen am Sternenhimmel der Heiligen gründlich bekannt macht, bietet es uns außerordentlich vieles zu eigener Belehrung und Erbauung; die aufmerksame Lesung dieses Werkes kann auf das Leben und Wirken der Priester, auf den Tugendwandel der Ordens- und Weltleute nur von segensreichstem Einflusse sein. — Das Leben und die Tugenden des heiligen Franz v. Sales nach den gerichtlichen Zeugenaussagen, welche die hl. Francisca

von Chantal bei dem Beatificationsprocesse dieses Heiligen gemacht hat. Nach den authentischen Processacten übersetzt von einem Priester der Gesellschaft Jesu. J. Habbel in Amberg. 8°. 1876. 228 S. Preis brosch. M. 1.20. — St. Paulinus der Bischof als Sclave. Von Theodor Herberger. Rieger in Augsburg. 1844. 8°. 160 S. Preis brosch. M. 1—. Das heroische Opfer, welches der hl. Paulinus gebracht, indem er sich selbst als Sclave hingegeben, wird ergreifend geschildert und zugleich nebst den Leiden des Sclavenlebens der Erfolg, den Gott diesem Opfer hat zutheil werden lassen. Für das Volk. — Leben des hl. Karl Borromäus, Cardinals und Erzbischofs von Mailand. Von Albert Werfer. Zweite Auflage. 8°. G. J. Manz in Regensburg. 1861. 144 S. Preis M. 1.—. — Leben des hl. Gotthard, Bischofs und Patrons der Diöcese Hildesheim. Kritisch bearbeitet von P. F. Sulzbeck. Pustet in Regensburg. 8°. 320 S. Preis M. 1.80. Außer der Biographie ein Stück Zeit-, Kirchen- und Klostergeschichte Deutschlands aus dem 10. und 11. Jahrhunderte. — Leben des hl. Alfons Maria von Liguori, Stifter des Redemptoristen-Ordens. Von J. G. Schick. Zweite Auflage. 1877. G. J. Manz. 8°. 164 S. Preis M. 1.—. — Leben des hl. Ignatius von Loyola und des sel. Peter Canisius. Zweite Auflage. 1861. Preis M. 1.—. — Leben des hl. Vincenz von Paul und des hl. Franz von Sales. G. J. Manz. Diese angeführten Biographien aus dem Manz'schen Verlage sind Bestandtheile des höchst lobenswerten, allen Katholiken zu empfehlenden Sammelwerkes: Leben ausgezeichneter Katholiken der letzten drei Jahrhunderte. Herausgegeben von A. Werfer. Jedes Bändchen enthält einen Stahlstich mit dem Bilde der behandelten Person. — Der hl. Vincenz von Paul in seinem Leben und Wirken. Von P. Gabriel Meyer O. S. B. Benziger in Einsiedeln. 8°. 1879. 206 S. Preis gebunden M. 1.60. Wenn je Leben und Lehre eines Heiligen geeignet ist, wegen der unvergleichlichen Liebe, Demuth und Sanftmuth zur Betrachtung und Nachahmung bekannt gemacht zu werden, so ist dies beim hl. Vincenz. Die Legende erzählt von diesem Heiligen nicht sosehr außerordentliche Dinge, die man bewundern, aber nicht nachahmen kann, sondern Tugenden, geübt im alltäglichen Leben, umso lehrreicher ist aber auch das Buch, das sich einer einfachen Sprache und schöner Ausstattung erfreut. — Der hl. Vincenz von Paul von Alban Stolz. Herder in Freiburg. Zweite Auflage. Mit Holzschnitten. 8°. 1879. 81 S. Preis brosch. 60 Pf. — Nachfolge des hl. Vincenz von Paul. Seine Grundsätze und seine Beispiele. Von P. A. Delaporte. Aus dem Französischen von F. J. Schröteler. Bachem in Köln. 1861. 12°. 317 S. Preis brosch. M. 1.80. In Wechselgesprächen zwischen dem Christen und dem hl. Vincenz werden die Grundsätze des Heiligen über verschiedene Tugenden dargelegt. Für heilsbeflissene und lesegewandte Christen. — Das Leben des sel. P. Petrus Canisius, Priester der Gesellschaft Jesu. Nach den besten Quellen bearbeitet. Dritte Auflage. Pustet in Regensburg. 1870. 12°. 69 S. Preis brosch. 30 Pf. In Anbetracht der so segensreichen Wirksamkeit des Seligen gerade in unserem Vaterlande für Deutsche und Oesterreicher von hohem Interesse. Man gewinnt zugleich einen Einblick in die Wirren der Reformation. — Leben des hl. Thomas von Aquin, Patron der katholischen Schulen. Der Jugend gewidmet von P. Fr. Karl Anatol Joyau O. Pr. Aus dem Französischen. Bonifaciusdruckerei in Paderborn. 1891. 8°. 380 S. Preis brosch. M. 2.—. Bekanntlich wurde der hl. Thomas am 4. August 1880 vom Papste Leo XIII. zum Patrone aller katholischen Schulen erklärt; es ist somit eine besondere Aufgabe der Jugend, das Leben des hl. Patrons kennen zu lernen, um ihm nachahmen zu können; und sie wird es können und wollen, wenn sie vorliegende Schrift mit Aufmerksamkeit gelesen haben wird; alle drei Hauptstücke: äußerer Lebensgang des Heiligen, seine Tugenden, Tod und Verherrlichung sind so geschrieben, dass sie vor allem für Theologen eine ebenso anziehende als nützliche geistliche Lesung bilden. — Geschichte des hl. Thomas von Aquin. Von Dr. Dominicus Mettenleiter. Fr. Pustet in Regensburg. 1856. 8°. 374 S. Preis brosch. M. 2.—. Außer der Lebensbeschreibung bringt das Buch eine kurze Inhaltsangabe seiner theologischen Werke und Mittheilungen

über den Einfluss, den Thomas auf die öffentlichen Verhältnisse seiner Zeit in Kirche und Staat geübt hat. — Geschichte des hl. Franciscus von Assisi. 1182—1226. Aus dem Französischen von F. C. Chavin de Malau. Zweite Auflage. Literarisch-artistische Anstalt in München. 1862. 8°. 334 S. Preis brosch. M. 2.—. Die vielen Freunde und Verehrer dieses Heiligen verfolgen gewiss mit freudigem Danke die authentischen Ausführungen des Buches über die Gaben und Tugenden des seraphischen Heiligen und finden vielfach Stoff für eigene Erbauung. — Geist des hl. Franciscus Seraphicus, dargestellt in Lebensbildern aus der Geschichte des Kapuzinerordens von P. Augustin M. Ilg. Kranzfelder in Augsburg. gr. 8°. 1876. Zwei Bände. 362 und 478 S. Wer über die glänzende Geschichte des Kapuzinerordens, seiner vielen und großen Heiligen, seiner staunenswerten Leistungen im Dienste Gottes und zum Wohle der Menschheit gründliche Aufklärung erhalten will, lese dies herrliche Werk — es taugt für alle. — Geschichte des hl. Franciscus und der Franciscaner von Fr. Panfilo da Magliano M. O. R. Aus dem Italienischen von Fr. Quintianus Müller. Ernst Stahl in München. gr. 8°. 1883. Erster Band. 538 S. Preis brosch. M. 5.—. Sehr wertvolle Ausführungen über das Ordenswesen, Leben und Wirken des Heiligen, seine Stiftungen, den Portiunculaablass, die Heiligen des Ordens bis St. Bonaventura. Für alle. — Das Leben des heiligen P. Franciscus Borgia, Herzogs von Gandia und dritten Generals der Gesellschaft Jesu — nach den Chroniken der Gesellschaft, dem Canonisationsprocesse, den Acten der Rota und der Congregation der Riten dargestellt von P. Virgilius Cepari. Aus dem Italienischen von Dr. W. Reischl. Coppenrath in Regensburg. 1858. 8°. 168 S. Preis brosch. M. 1.80. Eine allen Christen willkommene und nützliche Gabe. — Der heilige Antonius von Padua. Sein Leben, seine Wunder und seine Verehrung von P. Gabriel Meyer O. S. B. Benziger in Einsiedeln. 1881. 8°. 190 S. Preis geb. M. 1.—. Für gebildete Stände. — Der hl. Antonius von Padua und seine Verehrung durch die neun Dienstage. Von P. Sebast. Scheyring. Zweite Auflage. Fel. Rauch in Innsbruck. 1884. 16°. 250 S. Preis brosch. 40 kr. Populär gehalten; ist zugleich Gebetbuch. — Leben des hl. Dominicus. Aus dem Französischen des hochw. P. H. D. Lacordaire vom Orden der Predigerbrüder. Zweite Auflage. Fr. Pustet in Regensburg. 1871. 8°. 332 S. Preis brosch. M. 2.50. Der große Heilige hat einen seiner würdigen Biographen gefunden; wohl ein meisterhaftes Werk, welches das mächtige Eingreifen des Heiligen in die tiefererschütterten Verhältnisse seiner Zeit schildert. Blumen aus dem Garten des hl. Dominicus. Gesammelt von P. Franz Ratte. Mit einem Stahlstich. Fr. Schöningh in Paderborn. 1865. 8°. 310 S. Preis brosch. M. 1.80. Der Inhalt ist größtentheils den Schriften von Görres, Diepenbrock, Dr. Greith entlehnt und erzählt vom heiligmäßigen und zum Theile wunderbaren Leben des hl. Dominicus und vieler Glieder des Predigerordens. — Der hl. Bernhard von Menthun, Stifter der zwei Hospize auf dem großen und kleineren Bernhardsberge. Von P. Laurenz Burgener. Zweite Auflage. Drei Bilder. Gebrüder Räber in Luzern. 1870. 8°. 337 S. Preis brosch. M. 3.—. Das Leben des großen Alpenapostels, sowie Einrichtung und menschenfreundliches Wirken seiner beiden großen Stiftungen ist anziehend geschildert. — Die heiligen Columban und Gallus nach ihrem Leben und Wirken geschildert von J. A. Zimmermann, Pfarrer. Mit einer Vorrede von Dr. J. Feßler, Bischof von St. Pölten. A. J. Köppel in St. Gallen. 1865. 8°. 262 S. Preis brosch. M 2.—. Wir lernen das Leben dieser beiden heiligen Männer kennen und zugleich ihr apostolisches Wirken in verschiedenen Ländern. — Der hl. Bruno, Stifter des Karthäuserordens, in seinem Leben und Wirken von P. Dionys Maria Tappert. Peter Brück in Luxemburg. 1872. gr. 8°. 526 S. Preis brosch. M. 4.—. In den ersten 16 Hauptstücken wird der Lebensgang des Heiligen geschildert, in den 18 folgenden seine Tugenden, Wunderthaten, Schriften, Lehrsprüche dargelegt; das Schlusscapitel ist berühmten Karthäusern Deutschlands gewidmet. Für Theologen und Gebildete. — Aus der vortrefflichen Sammlung gediegener Lebensbeschreibungen: Vorbilder der christlichen Kirche aller Jahrhunderte (Verlagsanstalt

G. J. Manz, 1888), empfehlen wir: 1. Band: Leben des hl. Simon von Stock, sechsten Generals der Karmeliten und Begründers der Bruderschaft vom heiligen Scapuliere. Von Alfred Monbrun. 8°. 192 S. Preis brosch. M. 1.50. 2. Band: Der ehrwürdige Diener Gottes P. Januarius Maria Sarnelli, Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers und Gefährte des hl. Alfonsus, dargestellt in seinem Leben und Wirken von P. Gebhard Wiggermann, Priester derselben Congregation. Mit dem Bildnisse des Dieners Gottes. J. J. Manz in Regensburg. 1888. 8°. 579 S. Preis brosch. M. 4.—. Als Mitarbeiter des hl. Alfonsus, als Verfasser zahlreicher geistlicher Schriften, als Mitbegründer der so segensreich wirkenden Congregation des allerheiligsten Erlösers verdient Sarnelli unser größtes Interesse — dieses wird in vorliegender Schrift bestens befriedigt, sie ist für Theologen und Gebildete eine Fundgrube von historischen und theologischen Kenntnissen. 3. Band: Das mystische Leben der hl. Margaretha von Cortona. Von P. Peter Lechner O. S. B. Zweite Auflage. 1890. 8°. 234 S. Preis brosch. M. 1.50. Ein in strengster Buße geführtes Leben, dessen Betrachtung geeignet ist, die Herzen der Leser zu erschüttern, sie im Hinblicke auf die außerordentlichen Gnadenerweisungen Gottes an diese ehemalige Sünderin mit Vertrauen, Dank und Liebe gegen Gott zu erfüllen. 4. Band: Leben des hl. Aloisius Gonzaga aus der Gesellschaft Jesu. Nach P. Virgil Cepari. Zugleich Erinnerungsgabe an sein 300jähriges Todesjahr 1591. Mit einem Stahlstich. Fünfte Auflage. 1890. 8°. 405 S. Preis brosch. M. 2.—. Eine ausführlichere, für die Jugend sehr geeignete Biographie, die deshalb besonderen Wert hat, weil Cepari nicht bloß ein Zeit-, sondern gar ein Hausgenosse des hl. Aloisius war, sein besonderer Vertrauter. Besser kann also schon deshalb niemand berichten, als er — aber Cepari stand auch ob seiner Gelehrsamkeit und Tugend in größtem Ansehen auch bei Heiligen, z. B. die hl. Magdalena von Pazzis sagte von ihm: Ich sehe, wie der hl. Geist ihm alle Worte auf die Zunge legt. Seine Schrift über St. Aloisius ist somit gewiss höchst glaubwürdig und auch erschöpfend. — Das Leben des hl. Aloisius Gonzaga aus der Gesellschaft Jesu. Nach der ältesten italienischen Biographie des P. Virgilio Cepari J. S. ins Deutsche übersetzt und durch einen Nachtrag vervollständigt von Friedrich Schröder S. J. Mit einem Farbendruck-Titelbild (hl. Aloisius im Alter von 17½ Jahren), einem Lichtdruck, acht Einschaltbildern, 108 Text-Illustrationen nach authentischen Documenten und historischen Denkmälern, Porträts, Scenen, Ansichten, Intérieurs, Plänen, Autographen, Stammbaum u. s. w. Benziger & Co. in Einsiedeln und Waldshut (Baden). 1891. gr. 8°. 468 S. Prachtband, Goldschnitt. Preis M. 10.—. Ein Werk von großer Pracht — die Verlagshandlung hat damit eine glänzende Probe ihrer Leistungsfähigkeit abgelegt — an dem Preise darf sich niemand schrecken, er ist noch gering; man gebe das Buch als Geschenk besonders der gebildeten Jugend. — Leben des hl. Aloisius von Gonzaga, Patrons der christlichen Jugend. Zur 300jährigen Feier seines Todestages von M. Meschler S. J. Mit drei Lichtdruckbildern nach authentischen Vorlagen. Herder in Freiburg. 8°. 1891. 301 S. Preis brosch. M. 2.50, elegant gebd. M. 3.60. Diese ebenfalls der gebildeten Jugend dringend zu empfehlende Lebensbeschreibung ist den besten biographischen Werken der alten Zeit entnommen und hat wertvolle Ergänzungen aus den Briefen des Heiligen aufzuweisen; die eingefügten religiösen Anwendungen und Belehrungen sind voll Kraft und Salbung. — Gelegentlich erwähnen wir: Die Hauptmomente des Lebens. Sechs Kanzelvorträge auf die sechs Aloisianischen Sonntage mit Lobrede auf den hl. Aloisius von Gonzaga, in der Marienkirche zu Aachen gehalten von P. Josef von Lamezan S. J. Zweite Auflage. Herder. 1883. 8°. 129 S. Preis brosch. M. 1.20. Zu Predigten, Vorträgen vor Jugendbündnissen u. s. w. bestens geeignet. Sanct Aloisius, Leben, Geist, Nachfolge und Verehrung des heiligen Jugendpatrons. Lehr- und Gebetbuch für die christliche Jugend. Von J. Kieffer, Priester. Laumann in Dülmen. 16°. 464 S. Preis brosch. M. 1.—. Die Zwecke des Büchleins spricht der Titel aus, sie werden auch in vorzüglicher Weise erreicht; die der kurzen Lebensbeschreibung folgenden Betrachtungspunkte

sind gut gewählt, nicht zu lang ausgeführt, aber ergreifend. Von Seite 273 Gebete. Ein nützliches Präsent für junge Leute. — Leben des hl. Johannes Berchmans aus der Gesellschaft Jesu, besonderen Patrons der Jugend. Festgabe zur Heiligsprechungsfeier von Ferdinand Höver. Laumann in Dülmen. 1888. 8°. 244 S. Preis brosch. M. 2.—. Für die Jugend hat diese Legende deshalb besonderen Wert, weil sich Johannes Berchmans durch Treue im kleinen, durch Heiligung des täglichen Lebens und nicht sosehr durch außergewöhnliches, als leichter erreichbares Ideal darstellt. Das Buch ist mit Wärme geschrieben und sehr schön ausgestattet. Namentlich für Studenten. — Leben des hl. Stanislaus Kostka aus der Gesellschaft Jesu. Aus dem Französischen. Regensberg in Münster. 1863. 8°. 247 S. Preis brosch. M. 1.50. Für alle Stände recht erbaulich. — Der heilige Peter Claver, Apostel der Neger und Cartagenas. Festgabe zur Heiligsprechungsfeier. Von Ferd. Höver. Laumann in Dülmen. 1888. 8°. 224 S. Preis brosch. M. 1.50. Das nach Ausstattung und Inhalt herrliche Buch gewährt einen Einblick in die persönliche Heiligkeit dieses berühmten Negerapostels, in die Leiden der Neger, in die außerordentlichen Mühen, welche Peter Claver ertragen mußte bei seinem apostolischen Werke; die vielen eingestreuten Beispiele der unüberwindlichen Sanftmuth des Heiligen gegen Sünder und seines Seeleneifers verleihen dem Buche erhöhtes Interesse und dienen zugleich besonders Seelsorgern zur Aufmunterung und Nachahmung. — Lebensgeschichte des hl. Peter Claver aus der Gesellschaft Jesu, Apostels von Cartagena in Westindien; verfaßt von P. Gabriel Fleurian S. J. Uebersetzt von D. Schelkle. Neue Ausgabe. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1888. 348 S. Preis brosch. fl. 1.86. In der Einleitung drückt der Verfasser die Befürchtung aus, das Buch könne den Lesern langweilig erscheinen — aber gewiss nicht! einerseits bietet das Leben und Wirken des Heiligen so viele anziehende Momente, anderseits ist auch die Art der Darstellung eine fesselnde. — Petrus Claver, Sclave der Negersclaven. Bilder aus der Mission unter den Negern. Von J. Holzwarth. Laupp in Tübingen. 8°. 1855. 282 S. Preis brosch. M. 2.—. Gleich den vorigen von hohem Werte und Erwachsenen aller Stände eine nützliche Lectüre.

Regensburger Pastoral-Erlass
bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.[1])

Begründet von Domcapitular und Dompfarrer † Georg Keil in Eichstätt (Bayern).

3. Abschnitt.
Die Processionen mit dem Allerheiligsten.

A) Allgemeine Grundsätze.

§ 28. **Erlaubnis zur Abhaltung einer theophorischen Procession.**

a) „Processionen mit dem Allerheiligsten dürfen, außer den bereits üblichen, ohne besondere oberhirtliche Erlaubnis nicht abgehalten werden". P. E. (V. Hauptst., 6. Abschn. n. 1.)

Die vom Bischofe ertheilte Erlaubnis, das Allerheiligste zu exponieren, schließt nicht auch zugleich und eo ipso die Ermächtigung in sich, im Anschluss an die Aussetzung auch eigenmächtig eine

---

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1892, Heft I, S. 58; Heft II, S. 306, Heft III, S. 585; Heft IV, S. 834; und Jahrgang 1891, Heft III, S. 580; Heft IV, S. 822.

Proceſſion mit dem Allerheiligſten zu feiern; denn die S. R. C. hat in einem Entſcheide vom 21. März 1676 den Grundſatz ausgeſprochen: „Non posse fieri Processiones cum Sanctissimo extra Octavam Corporis Christi, nisi ex causa publica et necessitate loci, approbandis ab Episcopo, vel nisi fuerint permissae per concessionem Apostolicam“. An dieſem Grundſatze hält auch die letzte Prager Synode feſt, welche außer den bereits geſtatteten Proceſſionen eine andere nicht oder nur nach eingeholter biſchöflicher Erlaubnis zu feiern erlaubt. „Processiones cum Ss. Sacramento,“ ſo verordnet ſie, „ne vel sua frequentia vilescant, vel caeremoniis pro libitu introductis solemnitatis magnificentiam obnubilent, statuimus, ut non instituantur aliis diebus intra vel extra ecclesiam, quam quos Ritualis Romani et provincialis praecepta assignant: quodsi alia occasione celebrari velint, exposita causae gravitate licentia ab Ordinario petenda erit. Nec deferendum censemus consuetudinibus quantumque diuturnis et quae praetenderentur privilegiis, sed praedictam normam adeo firmam servari volumus, ut ex hujusmodi titulo frequentari non liceat processiones, nisi illius valorem Ordinarii probaverit examen.“

Die Erlaubnis zur Feier einer Proceſſion in der Kirche ermächtigt aber keinen Prieſter, ſie auch ins Freie zu führen, wenn nicht von dieſem Umſtande in der gegebenen Erlaubnis eine beſondere Erwähnung geſchah. Dieſe Anſchauung der Kirche lehrt uns folgendes Decret der S. R. C. vom 2. Juni 1638 kennen: „Delationem Ss. Sacramenti extra ecclesiam non esse permissam, nisi occasione solemnis Processionis in festo et per Octavam Corporis Christi, nec non occassione infirmorum — pro Viatico deferendo — et Orationis XL horarum juxta sacrorum canonum decreta, et in praecedentibus casibus semper intervenire debere clerum cum cruce“. Auf eine Bitte, welche im Hinblick auf dieſes Decret veranlaßt und für eine alte entgegenſtehende Gewohnheit erhoben wurde, antwortete dieſelbe Congregation am 12. November 1831: „Attentis peculiaribus circumstantiis pro gratia“. Dieſer Beſcheid hat offenbar nur die fortdauernde Geltung des eben erwähnten Decretes ausgeſprochen. Auch die älteren deutſchen Synoden hielten an dieſem Grundſatze feſt. Die Inhaltsanzeige der Hartzheimiſchen Sammlung enthält folgenden Satz: „Excepto festo Ss. Corporis Christi“ non deferatur (Eucharistia) in Processionibus, nisi ex dispensatione Sedis Apostolicae et cum licentia Ordinarii. Non frequenter et nonnisi ex gravibus causis extra ecclesiam processionaliter circumferatur.“ Das letzte Wiener Provincial-Concil ſpricht nur ein, auch jetzt noch geltendes, allgemeines Geſetz aus, wenn es verordnet: „Praeter Processionem in festo Corporis Christi habendam, aliamve, pro qua expressa Antistitis licentia obtenta fuerit, Ss. Sacra-

mentum ex ecclesia proferre non licet, nisi ut ad aegrotum portetur, vel quando instans profanationis periculum translationem fieri jubeat". Die Processíon ist ein selbständiger liturgischer Act, wie die Aussetzung mit Segen. Und wie zu letzterem eine ausdrückliche Erlaubnis des Bischofs erforderlich ist (s. § 9) so auch zu ersterem, und insbesondere, wenn er extra ecclesiam vorgenommen wird, da der Kirche theophorische Processionen im Freien, außer der am Frohnleichnamsfeste, fremd sind.

b) „Bei den bereits üblichen müssen die Vorschriften des Rituale Rom. sorgfältig beobachtet werden. Abgegangen kann bei gewöhnlichen Processionen nur von jener Vorschrift werden, welche gebietet, dass die in der Processíon zu tragende heilige Hostie in dem unmittelbar vorhergehenden Hochamte consecriert werden soll. Diese gilt in aller Strenge nur bei der Frohnleichnams-Processíon." P. E. (l. c.)

Die Behandlung des Allerheiligsten darf in gar keinem Falle der subjectiven Willkür des einzelnen Priesters anheimgegeben werden. Die Kirche hat deshalb alle, auch die scheinbar geringfügigsten Acte des Cultus, welche das Allerheiligste zum Gegenstande haben, durch ihre Gesetzgebung geregelt, und es kann wahrlich nicht Sache des Dieners der Kirche sein, diese Gesetze zu befolgen oder sie zu übertreten, oder sich denselben nur insoweit zu unterwerfen, als es ihm gut dünkt, umsoweniger, als es sich hiebei um das Ceremoniell handelt, das im Dienste des Königs aller Könige zu beobachten ist (s. § 9 sub b u. § 15).

Die Frohnleichnams-Processíon insbesondere muss genau nach der Vorschrift des Caeremoniale Episc. und des Rituale Rom. abgehalten werden, wie aus folgenden Decreten der S. R. C. hervorgeht:

I. vom 26. Jan. 1658: „Non licere Episcopo, pervertere vel immutare ritum Processionis, praescriptum a Caeremoniali et Rituali Romano, neque de consensu Capituli."

II. vom 29. Nov. 1738: Dub. An Processio Corporis Christi fieri debeat juxta formam a Caerem. Episc. praescriptam? Resp. „Affirmative."

Die Vorschriften des Rituale Rom. sind aber nicht bloß maßgebend für die Frohnleichnams-, sondern überhaupt für jede andere theophorische Processíon; denn es schreibt vor (tit. IX c. 5): „Hic autem modus benedicendi servatur etiam in aliis Processionibus cum sanctissimo Sacramento". Gardellini hat gewiss alle Processionen mit dem Allerheiligsten im Auge, wenn er folgende Worte schreibt (Comment. in Instr. Clem. § 21): „Ex quibus aliisque decretis patet, removenda ab hujosmodi Processionibus tum, quae sacris ritibus, Ecclesiae regulis, receptisque moribus adversantur, tum, quae curiositatem potius excitant, quam devotionem foveant, tum ea potissimum, quae sacrae illius actionis sunt prorsus indigna. Optandum sane, ut Pro-

cessiones omnes, in quibus defertur Sacramentum ac praesertim illa solemnissima ... ita peragerentur, ut omnes concordi religionis affectu ad illud speciali cultu adorandum convenientes, nullam in externae pompae apparatu occasionem distractionis invenirent, nihil, quod ad Ecclesiae leges non sit compositum. Obtineri id poterit, si cuncta ad probatos receptosque ritus conformentur, et ecclesiastici praesules solliciti sint, ne inducantur abusus, et si qui irrepserint, continuo removeantur."

Die Vorschrift des Rituale, dass die bei der Frohnleichnams-Procession zu tragende heilige Hostie in der unmittelbar vorhergehenden Missa consecriert werden solle (s. § 14 sub a), ist strenge verpflichtend. Dies erhellt aus folgendem Decrete der S. R. C. d. 9. Maj. 1857: Dub. Quamvis Rituale Romanum de „Processione in festo Ss. Corporis Christi" praecipiat, ut sacerdos in Missa duas hostias consecret, hujus tamen praecepti observatio passim et jamdiu obsolevit, siquidem ubique fere locorum in Germania jam ante Missam populo cum Ostensorio benedicitur, sicuti etiam post Epistolam, et Ss. Sacramentum per totam Missam exponitur. Quaeritur itaque: „Utrum duarum hostiarum consecratio in hujus festi Missa restitui debeat; an juxta consuetudinem in ceteris Germaniae regionibus etiam in posterum omitti possit: et si primum affirmetur, an tunc benedictio et expositio ab ineunte Missa omittenda sit? — **Resp.** „Servandas Rubricas Ritualis." Die Consecration zweier Hostien in der einer Procession vorangehenden Missa an anderen, als dem Frohnleichnamstage, ist von den Liturgikern nicht als Pflicht, sondern nur als geziemend erklärt (s. § 20 sub a).

§ 29. **Reinigung und Schmuck der Straßen und Wege, durch welche die Procession zieht; Fernhaltung alles Unehrerbietigen und Ungeziemenden.**

a) „Wird die Procession ins Freie geführt, so sind die Straßen und Wege, durch welche sie zieht, möglichst zu reinigen und zu schmücken". P. E. (l. c.)

„Decenter ornentur ecclesiae et parietes viarum, per quas est transeundum, tapetibus et aulaeis et sacris imaginibus, non autem profanis aut vanis figuris seu indignis ornamentis," verordnet das Rituale Rom. (tit. IX c. 5). Und das Caeremon. Episc. (lib. II c. 33) schreibt vor: „Viae, per quas Processio transire debebit, mundentur et ornentur aulaeis, pannis, picturis, floribus, frondibusque virentibus secundum posse et qualitatem loci. Et ipsa ecclesia similiter perpulchre sit ornata". Nach der Clementinischen Instruction (§ 21) soll, „wenn die Procession aus der Kirche herausgeht, die Straße des Platzes vorher sorgfältig gereinigt werden". Gelten auch diese Vorschriften zunächst für die Frohnleichnams- und die Procession beim vierzigstündigen Gebete, so spricht die ratio legis doch dafür, dass

sie auch bei anderen theophorischen Processionen eingehalten werden. Auf jeden Fall müssen wenigstens die Straßen, durch welche die Procession zieht, gereinigt sein; von einem Schmucke der Häuser dürfte bei einer anderen, als der Frohnleichnams-Procession, leichter abgesehen werden.

Noch ist zu erwähnen, dass, wenn nach einem Decrete der Ritus-Congregation vom 10. März 1787 bei einer Krankenprovisur, die cum pompa gehalten wird, die Glocken aller Kirchen geläutet werden müssen, an welchen der Priester mit dem Sanctissimum vorübergeht, dies ohne Zweifel auch geschehen muss bei jeder Procession mit dem Allerheiligsten, die extra ecclesiam stattfindet (s. § 46 sub b).

b) „Alles Unehrerbietige ist ferne zu halten". P. E. (l. c.)

α) Einer theophorischen Procession müssen alle Theilnehmer unbedeckten Hauptes anwohnen. Die Ritus-Congregation hat es durch ein Decret vom 29. Januar 1752 als einen abusus erklärt, wenn Prälaten, die zum Gebrauche der Mitra berechtigt sind, dieselbe als Begleiter einer theophorischen Procession auf dem Haupte tragen. Beachtenswert sind noch folgende Decrete:

I. vom 2. April 1667: „In Processione Corporis Christi nulli ex clero licere, procedere capite cooperto."

II. vom 2. Sept. 1690: „In Processionibus, in quibus defertur Ss. Christi Corpus..., tam clerus, quam saeculares detecto capite incedere debent."

Es ist demnach ohne Zweifel auch ein Unfug, wenn Laien, an den Straßen stehend, durch welche die theophorische Procession zieht, dieselbe capite cooperto begaffen. Nach Vorschrift der Clementinischen Instruction (§ 21) sollen „alle Buden, Läden, Werkstätten u. s. w., an den Straßen, durch welche die Procession zieht, während der Dauer derselben geschlossen bleiben."

β) Zur Sache gehörig sind noch folgende Bescheide der S. R. C.:

I. vom 5. März 1667: „S. R. C. sollicite animadvertens, quod pia fidelium consuetudo associandi Processiones, quae fiunt in Urbe infra hebdomadam Ss. Corporis Christi, per pueros utriusque sexus, repraesentantes varia Sanctorum martyria et mysteria, non solum Christi fidelium non augeat pietatem, imo a debita adoratione Sanctissimi mentes populi distrahat, iidem Emi. decreverunt, in posterum prohibendum esse, ne dicti pueri puellaeque, ut supra, admittantur; et ita servari mandarunt, et debitam executionem, cui de jure, commiserunt."

II. vom 5. Nov. 1667: Dub. An in Processionibus tum Ss. Sacramenti in die solemnitatis Corporis Christi ejusque Octava, tum aliarum Confraternitatum... permittendum sit, ut pueri puellaeque, nedum septennio minores, sed virgines ultra vigesimum annum, magno cum scandalo, sanctos sanctasque, eorum

vitas, miracula et mortes repraesentantes, cum insigniis eorundem Sanctorum se induant et incedant? — **Resp.** „Prohiberi."

Vorstehende Decrete haben ihren Grund in dieser Vorschrift des Caerem. Episc. (lib. II c. 33): „Cavendum erit, ne in hac Processione (sc. festo Ss. Corporis Christi) actus scenici vel ludicri et indecori intermisceantur, sed omnia cum gravitate et devotione fiant et procedant."

Selbst das, was an sich gut und heilig, aber geeignet wäre, die Aufmerksamkeit vom Allerheiligsten abzuwenden, ist als unstatthaft bei theophorischen Processionen erklärt. Beweis hiefür folgendes Decret der S. R. C. d. 17. Jun. 1684:

Dub. An in solemni Processione Ss. Sacramenti Eucharistiae, tam in die Corporis Christi, quam in majori hebdomada, deferre liceat instrumenta Ss. Passionis Salvatoris nostri Jesu Christi, scilicet fragmentnm Ss. Crucis vel Spinae? — **Resp.** „Negative."

Die drei zuletzt angeführten Decrete wurden von der Ritus-Congregation in einem Bescheide vom 7. December 1844 wiederholt eingeschärft und mit folgenden Worten motiviert: „utpote quae ex sui natura animum avertant ab adoratione Ss. Sacramenti, quod unice in iisdem intenditur, ac proinde scribendum Amplitudini Tuae, quatenus pro sua religione ac prudentia incumbat, ut omnia de medio tollantur, et juxta laudabilem ceterarum regionum consuetudinem supplicationes hujusmodi in posterum sine ullo accessorio praedicto et pro sola devotione ducantur."

Aus dem eben angeführten Decrete vom 17. Juni 1684 dürfte mit Recht gefolgert werden, dass bei einer solchen Procession umsoweniger Reliquien der Heiligen, Statuen derselben u. s. w. herumgetragen werden dürfen (s. oben § 11 sub b). Gardellini fasst ein Decret der S. R. C. vom 23. März 1593 in folgende Worte zusammen: „In Processione, in qua circumferuntur Sanctorum Reliquiae, deferendum non est Ss. Sacramentum". Diese Verbote haben ihren Grund in dem Satze: „Splendente sole omnia astra splendorem amittunt". Darum hat auch das letzte Provincial-Concil in Köln verordnet: „In theophoriis ... imagines et reliquiae Sanctorum ne gestentur, stricte interdicimus."

Nach De Herdt gestattet der heilige Stuhl eine Ausnahme von dieser Regel, „hoc tamen servato, ut dictae Reliquiae et Imagines portentur in principio Processionis inter prima lumina, ita ut inter ipsas et Ss. Sacramentum sit rationabilis et competens distantia."

§ 30. **Tageszeit zur Feier der Processionen.**

„Processionen mit dem Allerheiligsten sind vormittags nicht vor, sondern nach dem Amte zu halten. Sie können auch nachmittags

ſtattfinden und gegen Abend, jedoch nicht bei bereits eingetretenem Dunkel und dann insbeſondere nicht außerhalb der Kirche." P. E. (l. c.)

Proceſſionen können alſo ſowohl Vor-, als auch Nachmittag gehalten werden; im erſteren Falle nicht vor dem Hochamte. Nach § 28 (sub b) müſſen ſie nach den Vorſchriften des Rituale Rom. gefeiert werden; dieſes läßt aber die Proceſſion dem Hochamte nicht vorangehen, ſondern nachfolgen. Und weil ferner die Ausſetzung des Allerheiligſten zum Hochamte überhaupt nicht zuläſſig iſt, „nisi sit pro eo — Ss. Euchar. Sacram. — reponendo (ſ. § 14 u. 20), ſo folgt daraus, daſs in allen Fällen die Gewohnheit, zuerſt die Proceſſion, dann erſt das Hochamt zu halten, gegen die allgemeinen liturgiſchen Geſetze verſtößt. Findet die Proceſſion am Nachmittag ſtatt, ſo darf ſie wieder nicht vor, ſondern nach dem Officium divinum gefeiert werden. Nach dem Rituale Rom. (l. c.) ſchließt ſie ja mit dem ſacramentalen Segen, dieſer darf aber nach § 24 nur einmal bei jeder Ausſetzung und zwar unmittelbar vor der Repositio des Allerheiligſten ertheilt werden.

Da zur Abhaltung einer Proceſſion extra ecclesiam jedesmal eine ſpecielle Erlaubnis des Biſchofs nothwendig iſt (ſ. § 28 sub a), ſo darf wohl kein Prieſter es wagen, eigenmächtig eine ſolche — extra ecclesiam — zur Nachtzeit zu feiern, weil ſie in dieſem Falle mehr in detrimentum, als in augmentum divini cultus ſein könnte. Deshalb hat auch ein Decret der S. R. C. vom 8. Auguſt 1606 Proceſſionen mit dem Allerheiligſten zur Nachtzeit mit folgenden Worten ausdrücklich verboten: „Processiones — cum Ss. Sacramento discooperto in ostensorio — de nocte facere, abusum esse censuit, cum repugnent communi stylo, ritui, caeremoniis ac mysteriis universalis Ecclesiae, et ideo nullo modo esse permittendas declaravit."

Für die Kölner Provinz iſt vorgeſchrieben, daſs theophoriſche Proceſſionen „semper horis antemeridianis, nunquam vero post meridiem" zu halten ſind.

§ 31. **Andere nothwendige Erforderniſſe zur erlaubten Feier einer theophoriſchen Proceſſion.**

a) „Bei jeder ſolchen Proceſſion muſs vor dem Clerus das Pfarrkreuz oder die crux hastata inmitte zweier Akolythen mit Leuchtern und brennenden Kerzen getragen werden". P. E. (l. c.)

Das Caerem. Episc. (l. c.) beſchreibt den auch für andere Proceſſionen mit dem Allerheiligſten maßgebenden Ordo der Frohnleichnams-Proceſſion in folgender Weiſe: „Praecedunt confraternitates laicorum ..., deinde Religiosi ..., deinde Clerus, hoc est, primo minister, portans Crucem ecclesiae cathedralis, medius inter duos clericos, portantes duo candelabra cum candelis accensis. Das in § 28 (sub a) angeführte Decret vom 2. Juni 1638 ſchreibt bezüglich der Proceſſionen im Freien vor: „Semper inter-

venire debere clerum cum Cruce". Auch die Instr. Clem. (§ 20) redet von einem Kreuzträger bei der Processíon, der mit dem superpelliceum bekleidet sein muſs. Gardellini schreibt in seinem Commentare zu dieſer Vorschrift: „Crucifer, qui saltem clericus sit, inter duos acolythos candelabra cum cereis accensis deferentes, praeire debet immediate ante clerum, neutiquam vero ante laicorum sodalitatem, si qua intersit, aut saeculares homines... Idem dicendum, si Ordines regulares sacram functionem comitentur; nam hi sub respectivis vexillis incedere debent ante crucem cleri saecularis."

Statt des Kreuzes Fahnen oder andere Embleme dem Clerus voranzutragen, ſteht alſo nicht im Einklang mit den kirchlichen Vorſchriften. Es verſteht ſich auch von ſelbſt, daſs die candelae nicht bloß bei Beginn der Processíon accensae ſein, ſondern accensae auch bleiben müſſen während der ganzen Dauer derſelben.

b) „Zu Seiten des Allerheiligſten müſſen Cleriker — Miniſtranten — oder geziemend gekleidete Männer mit brennenden Kerzen gehen." P. E. (l. c.)

Den Ehrendienſt zu beiden Seiten des Allerheiligſten verſehen bei jeder Processíon im Freien nach dem Caerem. Episc. (l. c.) und der Instr. Clem. Cleriker, oder in Ermanglung von ſolchen etwa Bruderſchafts-Mitglieder, ſämmtliche Wachslichter oder Fackeln in der Hand tragend. Mit Bezug hierauf gab Papſt Benedict XIII. im Jahre 1725 auf der Kirchenverſammlung in Rom nachſtehende Verordnung: „Ut quatuor saltem cum suis hastis lanternae et suis semper cum intus accensis candelis hinc inde circa Celebrantem, qui Sacramentum gestat, in posterum deferantur, quae tamen aliis sint nobiliores". „Wer zur Rechten des Prieſters geht, trägt die Kerze (Fackel) mit der rechten, wer zur Linken, mit der linken Hand". So Papſt Clemens XIII. in ſeiner Instruction pro deferendo Viatico.

c) „Ein Baldachin über dem Allerheiligſten iſt unerläſslich, und zwar von weißer Farbe, weshalb bei Neuanſchaffungen ſolcher Baldachine eine andere Farbe nicht gewählt werden darf". P. E. (l. c.)

Vom Gebrauche desſelben ſpricht das Caerem. Episc. (l. c.) mit folgenden Worten: „Sequetur Episcopus sub baldachino.... portans manibus suis Ss. Sacramentum". Das Rituale Rom. (l. c.) ſagt, daſs der Prieſter beim Beginne der Processíon vom Altare weg ſich ſogleich sub umbellam begibt. (Die Umbella iſt ein weißer Schirm, welcher über dem Sanctiſſimum getragen wird, bis der Celebrant mit dem Allerheiligſten vom Altare weg unter den Baldachin getreten iſt, welcher gewöhnlich nicht bis ins Presbyterium getragen werden kann.) Auch die Instr. Clem. redet (§ 18) von einem Baldachin bei der Processíon. Der Gebrauch des Baldachins, beziehungsweiſe der Umbella iſt ein allgemein verpflichtendes Geſetz, wie aus folgendem Beſcheide der S. R. C. vom 9. Mai 1857 hervorgeht:

Dub. An Processio cum Ss. Sacramento omnino, vel saltem intra ecclesiam haberi possit, quin baldachinus hastatus super Venerabili expandatur; et si negetur, quomodo ecclesiis pauperibus, tali baldachino destitutis providendum sit: et quid faciendum, si ob ecclesiae angustiam et fidelium multitudinem baldachinus in Processione, quae intra ecclesiam habetur, circumferri nequit?

Resp. „Ubi baldachinus hastatus deest. vel ob ecclesiae angustiam gestari nequit, adhibendam parvam umbellam."

Bezüglich der Farbe des Baldachins schreibt das Caeremon. Episc. (lib. I c. 14) vor: „Color baldachini et umbellae in Processionibus, in quibus defertur Ss Sacramentum. sit albus." Und die Instr. Clem. (§ 18) verordnet: „Der Baldachin bei der Procession muss von weißer Farbe sein."

Nach dem Caerem. Episc. (l. c.) geht unter dem Baldachin nur der Officiator mit dem Sanctissimum, zu beiden Seiten die Leviten, „Pluvialis fimbrias elevantes". Nach einem Decrete der S. R. C. vom 11. Januar 1681 darf niemand, selbst nicht der Bischof, wenn er die Procession begleitet, „incedere sub eodem baldachino cum sacerdote, illud — sc. Sanctissimum — deferente."

d) „Der celebrierende Priester muss mit dem Pluviale bekleidet sein; Diacon und Subdiacon aber dürfen nicht im Pluviale, sondern müssen in Dalmatika und Tunicella assistieren." V. E. (l. c.)

Beim sacramentalen Segen mit dem Allerheiligsten in der Monstranz muss der Priester stets mit dem Pluviale bekleidet sein (s. § 27 u. § 13 sub b). Schon daraus muss gefolgert werden, dass dies auch der Fall sein müsse bei der dem Segen unmittelbar vorhergehenden Procession.

Das Caerem. Episc. (l. c) sagt ausdrücklich, dass der Bischof die Procession halte, mit dem Pluviale bekleidet; nach dem Rituale Rom. (l. c.) ist der sacerdos bei der Frohnleichnams-Procession „pluviali albo indutus". Nach der Instr. Clem. (§ 18) „muss der Celebrant, wenn er das Allerheiligste in der Procession trägt, mit weißem Pluviale bekleidet sein, sofern er nicht mit Gewändern von anderer Farbe das Hochamt celebriert hat; denn im letzterem Falle wird er die Farbe der Messe beibehalten". Ein Decret der S. R. C. vom 18. December 1784 schreibt vor: „Canonicus deferens Ss. Sacramentum in Processione... debet incedere, indutus pluviali et non sufficit simplex stola supra cappam." Dieser Bescheid wurde von der S. R. C. am 29. November 1856 neuerdings eingeschärft, mit dem Bemerken, dass der Bischof die Abhaltung einer Procession mit dem Allerheiligsten nicht dulden könne, wenn der Officiator nicht mit dem Pluviale bekleidet ist. Noch schärfer wird dieses Gesetz betont durch nachfolgenden Bescheid der S. R. C. vom 9. Mai 1857:

Dub. An usus Pluvialis in Processionibus cum Ss. Sacramento ex decretis S. R. C. d. 18. Dec. 1784 et... tanto cum rigore requiratur, ut absque eo Processionem initiare non liceat; et si affirmetur, quid consilii pro ecclesiis pauperibus carentibus capiendum sit?

Resp. „Affirmative ac proinde curandum esse Pluviale."

Die Feier einer Prozession im Meßgewande hat die S. R. C. in einem Bescheide vom 24. November 1668 ausdrücklich mit folgenden Worten verboten: „Ss. Sacramentum in Processione... esse deferendum per Celebrantem, indutum Pluviali, non autem planeta, qua celebravit."

Hinsichtlich der Bekleidung der Leviten gilt die im § 27 (in fine) angeführte Vorschrift des Missale Romanum.

e) „Keine Laien, außer sie seien mit Talar und Chorrock bekleidet, dürfen das Pluviale des Celebranten halten". P. E. (l. c.)

Schon oben § 11 (sub c) wurde dargethan, ob und unter welchen Voraussetzungen es Laien erlaubt ist, vor dem Aussetzungs-Altare Dienste zu verrichten. Hiemit im engsten Zusammenhange steht folgender Bescheid der S. R. C. vom 9. Mai 1857:

Dub. Utrum inter Processionem, maxime si Diaconi Evangelium cantaturi intersint, aut certe non deficientibus Clericis, laici fimbrias Pluvialis Officiatoris tenere possint, sicuti hisce in regionibus moris est? **Resp.** „Negative."

Die Vorschrift des Caerem. Episc. (l. c.) lautet: „Diaconi assistentes hinc inde fimbrias anteriores Pluvialis elevabunt." Auch die Instr. Clem. (§ 19) spricht davon, daſs die ministri sacri den Saum des Pluviale in die Höhe halten. Stehen Cleriker nicht zur Verfügung, dann dürfen Laien, aber nur mit Talar und Chorrock bekleidet, zu diesem Ehrendienste zugelassen werden (s. § 11 sub c).

f) Wegen ihrer Wichtigkeit sollen noch folgende kirchliche Gesetze hier angeführt werden, welche die S. R. C. ausspricht:

I. vom 22. Mai 1841: „Precibus Reverendissimi Triventini Episcopi requirentis, an tolerare possit vel eliminare teneatur invectam in sua dioecesi consuetudinem, ut in una eademque supplicatione Ss. Eucharistiae Sacramentum deferatur per plures sacerdotes, qui sibi invicem succedant, Emus... Praefectus, vigore facultatum sibi specialiter a Ss. D. N. Gregorio Papa XVI. tributarum, rescribendum censuit: consuetudinem tamquam abusum eliminandam."

II. vom 24. Juli 1638: „Ss. Eucharistiae Sacramentum non sacerdotum humeris, sed manibus dumtaxat illius, qui solemniter celebravit in dicta solemnitate, deferendum esse."

III. vom 10. Januar 1852: Dub. An non obstantibus decretis a S. C. R. editis liceat in Processione Ss. Sacramenti deferri Ss. Sacramentum super quadam machina super humeros

duorum vel quatuor sacerdotum? — **Resp.** „Nullo modo, sed propriis manibus a sacerdote deferendum."

IV. vom 18. Januar 1653: Dub. An Episcopus in Processione Corporis Christi in sella portatili degens possit deferre Ss. Sacramentum? — **Resp.** „Non posse."

V. De Herdt führt noch folgende diesbezügliche kirchliche Entscheidungen an (VI. 328): „Ss. Sacramentum deferri debet ab eo, qui missam aut officium celebravit, quatenus processio fiat aut post missam aut post officium". „Solus excipitur Episcopus dioecesanus, qui, licet missam aut officium non celebret, nihilominus Ss. Sacramentum in processione defert". „Delatio Ss. Sacramenti in processione ejusdem solemnitatis ad primam pertinet dignitatem, modo ipsa missam aut officium celebret. et deficiente prima dignitate ad secundam et sic successive."

§ 32. Wie oft darf der Segen bei einer Processíon ertheilt werden?

a) „Der Segen darf weder beim Beginn der Processíon am Altare, noch innerhalb der Kirche oder beim Austritt aus der Kirche ertheilt werden, sondern nur am Schlusse der Processíon in der vom Rituale Romanum und vom Rituale Dioecesanum majus vorgeschriebenen Weise". P. E. (l. c. n. 2.)

Schon oben § 24 wurde der Nachweis geliefert, dass bei jeder Aussetzung des Allerheiligsten der sacramentale Segen nur einmal, und zwar am Schlusse der Aussetzung unmittelbar vor der Repositio ertheilt werden dürfe. Der Segen schon gleich bei Beginn der Processíon wäre ein Verstoß gegen das Rituale Rom. und des Caerem. Episc., und also eine willkürliche Aenderung des Ritus der Kirche und bei einem bedeutenden liturgischen Acte, umsomehr, wenn er nicht ertheilt würde nach dem mit aller Strenge vorgeschriebenen Ritus (s. § 25). Unverbrüchlich ist darum festzuhalten an folgendem Bescheide der S. R. C. vom 11. Mai 1652: „Servanda esse Ceremonialis praescripta, et semel tantum elargiendam esse populo benedictionem in fine Processionis". An diesem Grundsatze hält die Kirche auch jetzt noch fest, wie wir aus einem folgenden Bescheide der S. R. C. vom 9. Mai 1857 ersehen:

Dub. In festo Corporis Christi... triplex intra Missam datur cum Monstrantia benedictio, quarta post capta paramenta ante Processionem impertitur; inter Processionem ad quatuor altaria, ad quae Evangeliorum initia pro generali Germaniae more cantantur, quater populo benedicitur; nona demum benedictio cum Sanctissimo post reditum ad ecclesiam functioni matutinae imponit finem. Quaeritur: utrum frequens adeo benedictio, ratione consuetudinis in hisce Germaniae partibus fere generalis, sustineri possit; et si forte negetur, quoties populo in hac solemni occasione benedicendum sit?

Resp. „Intra ecclesiam nonnisi una Benedictio in fine Supplicationis; extra vero ecclesiam benedictio dari poterit ad tramites decreti in Volaterrana diei 23. Sept. 1820."

Auch dieser Bescheid hält an dem Satze fest, dass der Segen bei der Procession nur einmal, und zwar am Schlusse derselben ertheilt werden dürfe, eine Abweichung von demselben sei nur geduldet unter den im Decrete der S. R. C. vom 23. September 1820 (welches unten sub b nach seinem ganzen Wortlaute angeführt werden wird) gegebenen Bedingungen. Das gleiche Grundgesetz vom nur einmaligen Segen spricht auch das letzte Prager Concil aus (s. § 24 in fine).

b) „Will aus besonderen Gründen während einer solchen Procession im Freien an einem Orte der sacramentale Segen ertheilt werden, so kann dies, sofern die oberhirtliche Erlaubnis erlangt ist, nur dann geschehen, wenn am besagten Orte ein angemessener Altar errichtet, dort das Allerheiligste niedergesetzt, hierauf geeignete Gebete oder wenigstens und jedenfalls das Tantum ergo etc. gesungen und zuletzt der Segen in vorschriftsmäßiger Weise ertheilt wird". P. E. (l. c.)

Die Ertheilung des Segens während einer Procession, die extra ecclesiam gefeiert wird, verstößt gegen ein allgemeines Gesetz der Kirche, wie eben erwähnt wurde, und ist darum eine specielle Erlaubnis des Bischofs hiezu nöthig, der allein die Frage zu prüfen hat, ob im gegebenen Falle eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht werden darf. Folgendes Decret der S. R. C. vom 23. Sept. 1820 in u. Volaterran. erklärt es als statthaft, dass und unter welchen Voraussetzungen die Vollmacht zur Ertheilung des sacramentalen Segens bei einer Procession im Freien ertheilt werden kann.

Der Fall ist folgender: In civitate Volaterr. et dioecesi perantiquissima viget consuetudo, ut quoties in Processione solemni Ss. Corporis Christi ecclesiae sive altaria occurrant per viam, toties ibidem et supplicatio sistat, et populus, impertita benedictione, dimittatur.

Die Entscheidung lautet: „Vetustissimam consuetudinem tolerari posse, eo tamen modo, ut saltem servetur regula Caeremonialis, quod non toties pausatio fiat et benedictio elargiatur, quoties altaria occurrant, sed semel vel iterum; et altaria per viam extructa sint, decenter ornata et a probo caeremoniarum perito prius auctoritate episcopi visitata". Gardellini (l. c.) bezeichnet dieses Decret als regula ubique locorum omnino servanda.

Nach der Rückkehr in die Kirche darf nach einem Bescheide der S. R. C. vom 19. Juli 1687 der sacramentale Segen nur „super altari in ecclesia, et non in janua", also nicht unter der Kirchthüre ertheilt werden.

§ 33. **Wann soll die Feier einer Processíon in der Kirche unterbleiben?**

„Processionen in den Kirchen sollen nicht abgehalten werden, wenn der Raum zu enge oder das Gedränge zu groß ist. Kann in solchen Fällen die Processíon nicht ins Freie geführt werden, so soll statt der Processíon eine angemessene Andachtsübung vor dem Allerheiligsten stattfinden. Dasselbe hat zu geschehen, wenn bei den Gläubigen die Theilnahme geschwunden ist oder sich so gemindert hat, dass die Würde einer theophorischen Processíon nicht mehr gewahrt ist.“ P. E. (l. c. n. 3.)

Bei jeder Aussetzung des Allerheiligsten, also auch bei jeder Processíon muss die Aufmerksamkeit der Gläubigen nur hingerichtet sein auf das, was „das Allerheiligste“ κατ᾽ ἐξοχήν nicht bloß genannt wird, sondern was es in Wahrheit auch ist. Um diesen Zweck zu erreichen, hat die Kirche die in dieser Abhandlung angeführten Bestimmungen erlassen, von denen die in § 8—23 allegierten von besonderer Bedeutung sind. Da nun diese Absicht der Kirche bei einer Processíon in einer dicht mit Menschen angefüllten Kirche nicht erreicht werden kann, da es der Würde dieser heiligen Handlung in keiner Weise entspricht, wenn die Processíon unter Stoßen und Drängen und Drücken durch die Volksmenge sich Bahn bricht, wenn besonders das Allerheiligste nicht mehr vom Baldachine bedeckt und von den Kerzenträgern umgeben werden kann (s. § 31 sub b u. c), wenn also eine solche Processíon, statt eine Verherrlichung des im Sacramente gegenwärtigen Gottmenschen zu sein, mehr zu einem dedecus Deo, fidei praejudicium et animarum periculum ausarten könnte, jedenfalls aber der Geist abgelenkt wird von dem, worauf er einzig sich hinrichten sollte, dann ist es doch viel zweckentsprechender, die Processíon, im Falle sie nicht ins Freie geführt werden kann, gänzlich zu unterlassen und statt derselben eine öffentliche Andacht vor dem ausgesetzten Allerheiligsten abzuhalten. Die Pflicht, jede Verunehrung des Allerheiligsten ferne zu halten, ist eine unbedingte, die Abhaltung einer Processíon aber nur eine bedingte, und ist darum bei einer Collision dieser Pflichten stets die erstere zu erfüllen.

Die Unmöglichkeit, eine Processíon in würdiger Weise in der Kirche zu feiern, ist aber an sich noch kein Rechtstitel, sie in einem solchen Falle ins Freie zu führen. Der Sinn der an der Spitze dieses Paragraphes stehenden Vorschrift ist unzweifelhaft folgender: statt einer Processíon, bezüglich welcher die Erlaubnis vorliegt, sie extra ecclesiam zu halten, die aber nicht ins Freie geführt werden kann, z. B. wegen schlechten Wetters und demnach in einer Kirche gefeiert werden muss, welche klein und dicht mit Menschen gefüllt ist, wird eine gemeinsame Andachtsübung vor dem Allerheiligsten als angemessener betrachtet (s. § 34 sub c).

Wäre aber im Gegentheile die Theilnahme an der Processíon eine so geringe, dass sie mehr die Gleichgiltigkeit der Gemeinde gegen

das Allerheiligste documentiert, als ihren Eifer für die Ehre desselben, fehlte also der Procession die äußere Schönheit, welche ihr die glaubensvolle Antheilnahme des größeren Theiles der Gemeinde verleiht, würde sie demnach als Zerrbild einer kirchlichen Feier erscheinen, dann könnte der Priester von der ihm ertheilten Erlaubnis, sie intra vel extra ecclesiam zu halten, keinen Gebrauch machen, und müsste statt der Procession ebenfalls eine Andacht vor dem Allerheiligsten stattfinden. Dass einer Procession jederzeit ihre Würde gewahrt sein muss, sagt auch das oft erwähnte Prager Concil mit folgenden Worten: „Processiones autem cum tanta solemnitate atque tanto splendoris apparatu celebrentur, qui et laetitiam gratitudinis cum reverentia pietatis pro viribus aemulari demonstret, et victricem veritatem de mendacio et haeresi triumphum agere doceat."

Das Fest und die Litanei vom heiligsten Namen Jesu.

Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld (Westfalen).

I. Das Fest des heil. Namens Jesu wurde zuerst in der Ordensfamilie des hl. Franciscus gefeiert, und zwar am 14. Januar. Bald bildeten sich Vereine unter diesem Titel, die mit kirchlichen Gnaden ausgestattet wurden. Zu einem allgemeinen Kirchenfeste erhob es Papst Innocenz XIII. auf Bitten des Kaisers Karl VI. und verlegte es auf den zweiten Sonntag nach Epiphanie.

In den ersten Jahrhunderten wurde diese Feier mit dem Neujahrstage, dem Feste der Beschneidung Jesu, vereint begangen. Das kurze Evangelium dieses Tages nennt den hl. Namen Jesu, und die Kirche stellt somit denselben an die Spitze des neuen Jahres. Mit dem Morgenstrahle des neuen Jahres lässt sie auch das Licht dieses heiligsten Namens erglänzen, auf dass derselbe sein Licht, seine Wärme und seinen Segen ausgieße über das Dunkel des kommenden Jahres, welches für den Menschen so viele Geheimnisse, freudenreiche, schmerzensreiche und glorreiche in seinem Schoße birgt. Mit diesem ihrem ersten Gruße im neuen Jahre weist die Kirche ihre Kinder hin auf das große und hoffnungsreiche Gnadenmittel in den vielen Kämpfen und Gefahren des Lebens. „In hoc signo vinces!" „In diesem Zeichen wirst du siegen!"

Während die übrigen Feste des Herrn einzelne Ereignisse in dessen irdischem Leben den Gläubigen zur Betrachtung vorführen, vergegenwärtigt das Fest des glorreichen Namens Jesu der Christenheit den Heiland und sein ganzes Erlösungswerk. Das Fest ist jung, die Andacht alt; denn schon der Apostel Paulus spricht im Briefe an die Philipper vom Namen Jesu, in dem alle Kniee sich beugen im Himmel, auf Erden und unter der Erde. Dass hier ebensowenig der bloße Name genannt ist, als wenn es im Vaterunser heißt:

„Geheiligt werde dein Name" oder in den Psalmen: „Der Name des Herrn werde gepriesen", ist selbstredend. Die Christenheit ist ja vom Heilande angewiesen (Joh. 16, 23.), alles im Namen Jesu von Gott dem Vater zu erbitten, und diese Vorschrift befolgt die Kirche bei ihren Gebeten in der Schlussformel: „Durch unsern Herrn Jesum Christum". Der Name Jesu bedeutet also den Herrn selbst. Der Name des Heilandes und Gottmenschen ist für die Kirche von jeher ein Gegenstand der innigsten Verehrung gewesen und schon in alter Zeit erhielten die neu erbauten Gotteshäuser ihren Titel vom hl. Namen Jesu. Jesus bedeutet „Heiland", „Erlöser"; somit waren schon die alten Salvatorkirchen unter diesem Titel geweiht. Die mächtigsten Motive für diese Verehrung lagen in der Person Christi, der diesen Namen annahm und heiligte, in der großen Bedeutsamkeit desselben, in seiner Wunderkraft und in der begeisterten Weise, womit die hl. Schrift selbst seine Glorie schildert und zu seiner Verherrlichung auffordert.

Das Monogramm des hl. Namens Jesu I H S wird in der Volksandacht als „Jesus Hominum Salvator" oder als „Jesus, Heiland, Seligmacher", gedeutet; merkwürdigerweise stimmt auch das constantinische Wahrzeichen J (n) H (oc) S (igno) (vinces) mit dem Monogramme des Namens Jesu überein. Ueber den geschichtlichen Ursprung des Namen Jesu-Bildes schreibt Stadler im Heiligen-Lexikon (II 19): „Die Buchstaben I H S, welche meistens noch ein Kreuz über sich haben, sollen nach einigen bedeuten „Jesus Hominum Salvator", nach anderen „Jesum Habemus Socium", welch letztere Erklärung wohl noch gesuchter ist. Diese drei Buchstaben, welche übrigens schon lange vor dem hl. Ignatius im Gebrauche waren, bezeichnen nur den abgekürzten Namen Jesus. Schon bei Binterim (Denkwürdigkeiten II, S. 361), steht die Notiz, dass der Name ΙΗΣΟΥΣ in griechischer Sprache so abgekürzt sich finde IHC; in England und Irland aber habe ich mehrere alte Kirchen gesehen, in welchen dieser Name häufig so vorkommt i h c, dieses h entspricht dem griechischen η (H), das c am Ende aber ist eine andere Form für das griechische Σ, welches im Mittelalter, wo das Griechische nur wenig betrieben wurde, mit dem lateinischen S vertauscht wurde. Von dem hochw. Bollandisten P. Josef van Gerte in Brüssel, der im zehnten Bande des October in der Lebensgeschichte des hl. Capistranus, S. 320, von dieser Bezeichnung des Namens Jesu ausführlich spricht, erfuhr ich überdies, dass auch die Form IHN vorkomme, welche den Accusativ (I H C O Y N) bezeichnet, woraus zugleich klar hervorgeht, dass bei der Abkürzung (I H C) nicht das erste, sondern das zweite C (Σ), also der erste, zweite und letzte Buchstabe des Namens I H C O Y C genommen worden ist".

Die Glaubensboten, welche den Namen Jesu den Heiden verkündeten und das Licht des Glaubens hinaustrugen in die Heidenwelt, haben dieses Sinnbild des von Sonnenstrahlen umgebenen

Namens Jesu als Abzeichen erhalten, und deshalb ist dieses Attribut auch das Wahrzeichen der Gesellschaft Jesu, die sich in hervorragender Weise den Heidenmissionen widmete, und ihres heiligen Stifters geworden. Der hl. Ignatius trägt dieses Abzeichen auf Kirchenbildern in der Hand oder auf der Brust, auch ist es wohl in dem sein Haupt umgebenden Nimbus abgebildet. Oft gewahrt man dieses Zeichen der christlichen Missionen auf der Spitze der Thürme alter Jesuiten-Kirchen, und diese sind daran zu erkennen.

II. Zu den vorzüglichsten Gebeten, welche die christliche Andacht zur Verehrung des hl. Namens Jesu eingeführt hat, gehört die Litanei vom hl. Namen Jesu. Die lauretanische Litanei und die Litanei vom hl. Namen Jesu sind zwar nicht, wie die Allerheiligen-Litanei, durch eine ausdrückliche Bestimmung der Kirche vorgeschrieben; doch hat der allgemeine Gebrauch sie geheiligt; auch hat der heilige Stuhl gestattet, dass sie bei öffentlichen Andachten können vorgebetet werden. Außer den genannten drei Litaneien kommen bekanntlich noch viele andere, mitunter sehr schöne und erbauliche Litaneien, in der Volksandacht vor. Von denselben kann ein außerliturgischer und privater Gebrauch gemacht werden, wenn sie die bischöfliche Genehmigung haben.

Nach der wohlbegründeten Meinung Binterims ist die Litanei vom hl. Namen Jesu im Anfange des 15. Jahrhundertes von den Heiligen Bernardin von Siena und Johannes Capistranus, den begeisterten Predigern des Namens Jesu, abgefasst und in den Volksgebrauch eingeführt worden. Man hat als Verfasser derselben auch den hl. Kirchenlehrer Bernhard genannt, der die Andacht zum heiligen Namen Jesu durch seine Schriften und sein Beispiel neu belebte. „Mich spricht kein Buch und keine Schrift an", so sagt er, „in denen nicht fast auf jeder Seite der Name Jesu genannt wird. Er ist ein Oel, das erleuchtet, erwärmt und heilt". Wäre jedoch St. Bernhard der Verfasser dieser Litanei, so würde er in seinen Schriften dieselbe gewiss erwähnt haben. Doch nennt er nur einige Gebetsformeln, die in der Litanei vom hl. Namen Jesu vorkommen, und zwar nur solche, die sich auch in der Litanei für Sterbende finden. Letztere war schon zur Zeit des hl. Bernhard im christlichen Gebrauche; sie wurde nach dem Zeugnis des Eremiten Johannes am Sterbebette der seligen Aleth, der Mutter des hl. Bernhard, gebetet. (Oper. S. Bernardi tom 6. ex edit. II Mabillonii pag. 1300). Der hl. Ignatius hat den von ihm gestifteten Orden nach dem heiligen Namen Jesu benannt. Doch war unsere Litanei, wie Binterim nachweist, schon vor der Stiftung des Ordens der Gesellschaft Jesu bekannt. Es waren damals verschiedene Formulare dieser Litanei im Gebrauche.

Sixtus V. verlieh auf Bitten der Väter des Carmeliter-Ordens in der Bulle „Reddituri" denjenigen, welche die Litanei vom heiligen Namen Jesu beten würden, einen Ablass von 300 Tagen. Dieses

Privilegium setzte eine stillschweigende Genehmigung voraus. Spätere Gesuche um ausdrückliche Genehmigung dieser Litanei wurden von der Riten-Congregation mit Berufung auf das Decret Clemens' VIII. vom Jahre 1601 abgelehnt, so die Gesuche der Congregation des heiligen Vincenz aus den Jahren 1640 und 1642 und das Gesuch der Nonnen von der unbefleckten Empfängnis aus dem Jahre 1662. Bei Gelegenheit der feierlichen Heiligsprechung der japanesischen Martyrer im Jahre 1862 richteten mehrere Cardinäle und Bischöfe an den Papst die Bitte, er möge aus den verschiedenen Formularien der Litanei vom hl. Namen Jesu eines approbieren und mit Ablässen versehen. Pius IX. willfahrte dieser Bitte und verlieh den Gläubigen derjenigen Bisthümer, deren Oberhirten beim hl. Stuhle darum angehalten, wenn sie die genannte Litanei andächtig beten würden, einen Ablass von 300 Tagen. Am 16. Januar 1886 hat Papst Leo XIII. diese Bewilligung auf die Gläubigen der ganzen Welt ausgedehnt. (Beringer, die Ablässe, S. 141).

Der erste Theil der Litanei vom hl. Namen Jesu ist der lauretanischen Litanei nachgebildet und enthält Anrufungen und Lobpreisungen des Heilandes. Nach der Einleitung, die sie mit der Allerheiligen-Litanei gemein hat, wird Jesus als Sohn des Vaters von Ewigkeit her angerufen, dann als Sohn der Jungfrau Maria: als solcher ist er Gott und Mensch zugleich, und in einer jeden dieser Eigenschaften kommen ihm besondere Vorzüge zu. Mit „Jesu, amator noster" („Jesus, du Liebhaber der Menschen") beginnt die Erläuterung dessen, was Jesus für uns gethan hat und noch thut. Schön sind die Anrufungen, welche das Verhältnis des Heilandes zu den Engeln und Heiligen bezeichnen. Jesus wird darin gepriesen als die Freude der Engel, der König der Patriarchen, der Meister der Apostel, der Lehrer der Evangelisten, die Stärke der Martyrer, das Licht der Bekenner, die Reinigkeit der Jungfrauen, die Krone aller Heiligen. Die Reihenfolge, in welcher hier die Chöre der Heiligen genannt werden, folgt der Ordnung der Allerheiligen-Litanei.

Der zweite und dritte Theil der Litanei vom heiligen Namen Jesu zählt die Uebel auf, von denen wir Befreiung wünschen, und führt die Beweggründe an, aus denen wir die Hoffnung auf Erhörung gewinnen. Das Eigenthümliche hat die Litanei vom heiligen Namen Jesu, daß darin die supplicationes (Bitten um Gnaden), wie sie die Allerheiligen-Litanei in reicher Anzahl und die verkürzten Formeln der Allerheiligen-Litanei, die Charsamstags-Litanei und die Litanei für Sterbende, wenigstens in zwei Bitten enthalten, nicht vorkommen. Ganz fehlen dieselben jedoch nicht, „da sie schon", wie Thill (pastor bonus 1891, S. 283) bemerkt, „in den Anrufungen enthalten sind, wie in „Jesu patientissime", „Jesu, amator castitatis", „Jesu, Deus pacis", „Jesu pater pauperum".

Während die Kirche in der Herz Jesu-Andacht besonders auf die Liebe und das Erbarmen des Heilandes hinweist, verehrt sie in

der Andacht zum hl. Namen Jesu vorzüglich die Macht, Heiligkeit und Glorie des Herrn. In kirchlichen Gebeten und Bildern sind die Namen Jesu und Maria häufig miteinander verbunden. Der gottselige Thomas von Kempen bemerkt: „Die Anrufung der heiligen Namen Jesus und Maria ist ein kurzes Gebet, leicht für das Gedächtnis, zugleich lieblich für die Erinnerung und mächtig, den, welcher sie andächtig gebraucht, gegen alle Feinde seines Heiles zu schützen". Auch in dem christlichen Volke spricht sich die Andacht und das gläubige Vertrauen zum hl. Namen Jesu in deutlicher Weise aus; wir erinnern nur an den schönen katholischen Gruss: „Gelobt sei Jesus Christus".

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Restitutionsfall bei Verhinderung eines Testamentes.)** Marcus, ein unverheirateter Mann, verspricht seinem Vetter Lucius, der ihm aus seiner Verwandtschaft am liebsten ist, sein ganzes Vermögen testamentarisch zu vermachen und macht aus diesem seinem Entschluss auch andern gegenüber kein Geheimnis; die Abfassung des Testamentes jedoch schiebt er hinaus, um den Todesgedanken von sich fern zu halten. Da er unterdessen dem Tode nahe gekommen ist, suchte ihn Cajus, ein anderer Verwandter, bezüglich der Abfassung des Testamentes so lange hinzuhalten, bis es zu spät ist. So geschieht es, dass die gesetzliche Erbfolge eintritt und Lucius die Erbschaft mit vier andern vor dem Gesetze Gleichberechtigten theilen muss. Nach langer Zeit, als auch Lucius und mehrere der andern Erben schon verstorben sind, findet sich noch ein Schuldner des Marcus. Dieser, mit dem ganzen Vorgehen wohl bekannt, zahlt der Witwe des Lucius die ganze Summe; diese glaubt sich berechtigt, die Summe zu behalten, weil Marcus niemals den Willen aufgegeben habe, ihren verstorbenen Mann, den Lucius zum alleinigen Erben zu machen, sondern an der Ausführung nur sei verhindert worden. Ist das Urtheil der Witwe richtig, oder muss sie mit den andern Erben des Marcus, beziehungsweise deren Nachkommen, die erhaltene Summe theilen?

Erklärung und Lösung. Zuerst unterstellen wir, dass die Witwe des Lucius entweder in den Nachlass des Lucius eingetreten ist, oder dass sie jene vom Schuldner des Marcus erhaltene Summe zu Gunsten der erbberechtigten Kinder angenommen habe. Die Entscheidung der Frage ob diese Zahlungsannahme berechtigt sei oder nicht, hängt ab von der Berechtigung des Lucius zur Erbschaft des Marcus, beziehungsweise von der etwa begangenen Ungerechtigkeit der gesetzlichen Miterben und deren Ersatzpflicht.

Ein unmittelbares und unanfechtbares Recht auf die ganze Erbschaft des Marcus hatte Lucius nicht erlangt. Lag nichts weiter

vor, als was im Gewissensfall ausgedrückt ist, so enthält die ganze Ausdrucks- und Handlungsweise des Marcus nur den festen Vorsatz, den Lucius zum Universalerben zu machen; ausgeführt ist dieser Vorsatz nicht, da das beabsichtigte Testament nicht zustande kam. Nur wenn Marcus in seiner letzten Krankheit, zumal wenn dem Cajus gegenüber, förmlich erklärt hat, er wolle den Lucius zum Universalerben haben: dann hätten wir in dieser Willenserklärung ein zwar formloses, wie ich unterstelle, doch nicht ganz unwirksames Testament; der Begünstigte könnte, so lange die Sache nicht strittig oder gerichtlich anhängig gemacht wird, nach demselben verfahren.

Wenn aber eine solche formlose Testamentserklärung nicht vorliegt und die ganze Sache nach dem bloßen Vorsatz des Marcus zu beurtheilen ist, dann liegt die Angelegenheit für Lucius und seine Rechtsnachfolger ungünstiger. Einen unmittelbaren Anspruch auf die Erbschaft des Marcus haben sie alsdann nicht. Aber vielleicht einen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Miterben? Gegen die Miterben des Lucius können sie nur dann Ansprüche geltend machen, wenn diese gegen Lucius eine Ungerechtigkeit begangen haben. Eine solche Ungerechtigkeit liegt möglicherweise von seiten des Cajus vor. Cajus hat verhindert, dass Marcus zugunsten des Lucius das Testament abfasste. Diese Verhinderung enthält dann, aber auch nur dann eine Ungerechtigkeit, wenn durch ungerechte oder trügliche Mittel und Vorspiegelungen Marcus verhindert, also eigentlich gegen seinen Willen, verhindert wurde. Wurde Marcus nur durch Bitten und durch wahre Vorstellungen bewogen, ein Testament nicht zu machen, sondern seine Hinterlassenschaft der gesetzlichen Erbfolge anheimzugeben: dann mag Cajus vielleicht gegen die Liebe gesündigt haben, aber eine Ungerechtigkeit hätte er nicht begangen. Anders liege die Sache, wenn Cajus durch ungerechte oder falsche Aussagen gegen Lucius den Marcus gegen jenen eingenommen oder auch, wenn er den Marcus durch Täuschung über den nahe bevorstehenden Tod an der zeitigen Abfassung des Testamentes, wie es sein Wille war, gehindert und ihn so hintergangen hätte. Im ersten Falle wäre die Ungerechtigkeit direct gegen Lucius, im zweiten Falle direct gegen Marcus und indirect gegen Lucius, in beiden Fällen aber den Lucius ungerecht schädigend, da unterstellt wird, dass zweifelsohne ohne jenes trügliche Mittel des Cajus Lucius die ganze Erbschaft würde erhalten haben. (Vergl. hierüber Lehmkuhl, Theol. mor. I. n. 973 u. 974: Th. Tamburini, in decalogum lib. 8, tr. 3, cap. 4, § 2; Lugo, de justitia et jure disp. 28 n. 103.) Tamburini sagt a. a. O. ausdrücklich: „Si fiat fraude vel simili, ut si suadeas falsis informationibus, vel cogas vi testatorem, ne relinquat haereditatem Petro, peccas et restituere teneris . . Huc reducitur . . si testatorem volentem disponere in favorem alicujus, tu falsa spe sanitatis, vel longioris adhuc vitae a condendo testamento distrahas“.

Die andern Miterben des Lucius würden insoweit mit haftbar sein, als sie den Cajus mit beredet oder vor der Handlung des Cajus ihre Zustimmung gegeben hätten. Hätten sie bestimmend auf Cajus und seine Handlungsweise eingewirkt, so dass sonst Cajus zu dem Entschlusse nicht gekommen wäre, so würden sie einzeln in solidum dem Lucius für den ganzen Schaden, d. h. Ausfall der Erbschaft, haftbar sein, im andern Falle wäre nur Cajus in solidum, die andern für ihren Theil haftbar. Haben jedoch die andern gesetzlichen Erben auf Cajus keinen Einfluss ausgeübt, noch ihm zugestimmt, dann ist nur Cajus auf Grund der schädigenden Handlung haftbar und an ihn haben unzweifelhaft zunächst Lucius und seine Rechtsnachfolger sich des Ersatzes wegen zu halten. Es kann nur die Frage entstehen, ob die andern Erben, wenn und sobald sie die ganze Sachlage gewusst haben, auf Grund der Annahme oder des Behaltens ihres Erbtheils etwa haftbar sind. Das muss für sie meistens verneint werden. Da nämlich ein gesetzkräftiges Testament nicht vorliegt, so sind jene Erben wenigstens so lange berechtigt, in die gesetzliche Erbfolge einzutreten, bis ihnen unzweifelhaft bewiesen ist, dass eine Ungerechtigkeit begangen worden sei, d. h., dass Marcus, trotzdem dass er gewollt hätte, seinen eigentlichen letzten Willen zugunsten des Lucius nicht mehr hätte ausdrücken können. Ohne Selbstanklage des Cajus wird ihnen das schwerlich bewiesen sein, und selbst diese hätte ohne andere erhärtende Umstände keine vollgiltige Beweiskraft. Ja, selbst wenn die Ungerechtigkeit des Cajus constatiert wäre, so würden die anderen Erben zur Herausgabe ihres gesetzlichen Erbtheils, sei es aus Liebespflicht, sei es auf Grund der ausgleichenden Gerechtigkeit, keineswegs weiter gehalten sein, als sie noch davon besitzen oder reicher geworden sind; die übrige Ersatzpflicht ist dem Cajus allein zuzuschieben.

Hiernach erledigt sich auch die schließliche Frage über die Annahme der noch entdeckten Schuldforderung seitens der Witwe des Lucius. 1. Sie kann diese ganze Schuldforderung — und dann zwar auf diesen Grund allein hin — behalten, wenn feststeht, dass Marcus noch mündlich den Lucius zu seinem Alleinerben erklärt hat, wenigstens so lange nicht von Seiten der anderen Berechtigten ein Antheil beansprucht wird; in Kenntnis zu setzen braucht sie jene nicht. — 2. Hat Cajus mit Zustimmung der andern Erben den Marcus durch trügliche Vorspiegelungen hingehalten, dann kann umsomehr die Witwe des Lucius alles von der Erbschaft noch Erreichbare an sich nehmen: die anderen Erben sind im Gewissen zur Herausgabe gehalten. Würde jedoch eine Sinnesänderung des Marcus zu Ungunsten des Lucius immerhin noch sehrwohl möglich, also die ausschließliche Erbseinsetzung des Lucius nicht sicher gewesen sein; dann könnte man den Cajus und jene Miterben nicht zum Ersatz des ganzen Wertes der Erbschaft verpflichten, sondern nur zu einem mehr oder weniger großen Theile, je nachdem die Hoffnung oder

Wahrscheinlichkeit der Erbschaft für Lucius hoch- oder geringwertiger war. — 3. Ist bloß Cajus des ungerechten Verfahrens schuldig, dann ist die Witwe des Lucius jedenfalls berechtigt, von der ihr nachträglich eingezahlten Schuldsumme diejenige Quote zu behalten, welche auf Lucius und Cajus fiele, falls die Schuldsumme unter die gesetzlichen Erben des Marcus zur Vertheilung käme. Schwieriger ist es, ob sie auch den Rest, d. h. die ganze Summe, einschließlich der Quoten, welche bei Vertheilung auf die nichtschuldigen Miterben fallen würde, behalten dürfe. Sind diese nämlich berechtigt, die ganze Ersatzpflicht auf Cajus abzuwälzen, so dürfte es scheinen, als müsse es verneint werden. Und in der That; sind sie von einer durch Cajus begangenen Ungerechtigkeit nicht überzeugt, so haben und behalten sie das Anrecht, die auf sie fallende Erbquote auch bezüglich der noch nachträglich eingezahlten Schulden zu beanspruchen, wie sie es beim Tode des Marcus bezüglich der vorliegenden Hinterlassenschaft des Marcus gethan haben. Doch andererseits möchte ich glauben, die Witwe des Lucius könne sich von ihrem Standpunkte aus auch für berechtigt erachten, die ganze empfangene Geldsumme zu behalten. Durch die Abgabe des betreffenden Theiles der Summe würde sie den Cajus mit ebenderselben Restitutionssumme belasten: das thun müssen scheint mehr zu sein, als ihr auferlegt werden kann. Daß diese Lösung praktisch annehmbar sei, möchte sich noch durch folgende Erwägung beleuchten lassen: Gesetzt, Cajus bereue sofort nach geschehener That seine Ungerechtigkeit und er habe es vor Antritt der gesetzlichen Erbfolge in der Hand, dem Lucius die ganze Erbschaft in die Hände zu spielen. Es würde für diesen Fall wohl schwerlich jemand behaupten, Cajus müsse jetzt die Folgen seiner Ungerechtigkeit perfect werden lassen, d. h., die gesetzlichen, von Marcus nicht gewollten Erben zum Antritt der Erbschaft berufen, um dann allein den dem Lucius entgangenen Gewinn diesem ersetzen zu müssen? Vielmehr scheint es Recht und Billigkeit zu fordern, daß die von Marcus nicht gewollten Erben von vornherein ausgeschlossen bleiben, damit die Ungerechtigkeit des Cajus nie in Wirksamkeit trete. Was in diesem Falle für die ganze Hinterlassenschaft gelten würde, können wir im vorliegenden Fall auf die nachträglich entdeckte Schuldsumme, welche einen Theil dieser Hinterlassenschaft ausmacht, wohl anwenden. Cajus dürfte, falls die Summe an ihn ausgezahlt würde, dieselbe ganz an die Witwe des Lucius abliefern; also darf auch diese sie sofort ganz behalten. — 4. Würde aber Marcus durch bloßes Bitten ohne trügerische Vorspiegelungen zur Unterlassung der Testamentsabfassung bewogen worden sein, dann wäre es ohne Zweifel eine Forderung der strengen Gerechtigkeit, daß die von der Witwe des Lucius angenommene Schuldsumme auf alle gesetzlichen Erben des Marcus oder deren Rechtsnachfolger, zur Vertheilung käme.

Exaeten (Holland). Professor P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. **(Dürfen Katholiken und Protestanten in ihrer Simultankirche einen gemeinsamen liturgischen Gottesdienst abhalten?)** Dem Vitus, Pfarrer an einem paritätischen Orte mit Simultankirche, wird von dem dortigen akatholischen Religionsdiener insinuiert, am letzten Abend des Jahres den Dankgottesdienst die Katholiken gemeinsam mit den Protestanten abhalten zu lassen, bestehend in Gesang und Predigt, welche er ihn zu übernehmen ersucht mit dem Anerbieten, er wolle dann im nächsten Jahre bei gleichem Anlasse predigen. Er motiviert seinen Antrag damit, dass eine gleichartige, gemeinsame, religiöse Feier in vielen paritätischen Gemeinden schon seit langer Zeit herkömmlich geworden sei. Was hat Pfarrer Vitus zu thun?

Antwort: Er muss unter allen Umständen auch auf die Gefahr hin, als höchst intolerant und als Gegner eines vollen friedseligen Zusammenlebens der verschiedenen Confessionen verschrieen zu werden, den Antrag in kluger und höflicher Weise ablehnen.

Das gestellte Ansinnen schließt in sich: 1. Zulassung von Akatholiken zur katholischen Predigt, und dagegen wäre allerdings nichts einzuwenden, da dieser Cultact zu seinem Zwecke hat Belehrung über die geoffenbarte Wahrheit, welche an alle Welt sich richten soll („docete omnes gentes"), auf dass alle zur Wahrheit gelangen. 2. Anhörung akatholischer Predigt von Seite der Katholiken und diese ist schon dem natürlichen und göttlichen Gesetze zuwider, welches verbietet, sich der Gefahr des Irrthums auszusetzen. Wer in akatholischen Versammlungen prediget, kann für einen gläubigen Katholiken keine Auctorität haben, weil ihm jede höhere Sendung und Beglaubigung fehlt. Was gepredigt wird, bietet ihm keine Gewähr der Wahrheit, sondern es ist vielmehr immer die Befürchtung gegründet, dass hiebei direct oder indirect Doctrinen und Grundsätze zur Geltung gebracht werden, welchen der Katholik nie Gehör geben darf. Aus diesen Gründen hat auch das positiv kirchliche Gesetz die Antheilnahme an häretischen Predigten und dem damit verbundenen Gottesdienste strenge verboten. So z. B. decr. S. Congr. Univ. Inquis. 10. Maji 1770; Instr. Vicar. Gener. Rom. approb. a Leone PP. XIII, 12. Jul. 1878. Man sage nicht, die in vorliegendem Falle in Frage kommende Einladung beabsichtige nur eine einmalige Gemeinsamkeit des Gottesdienstes im Jahre und es werde sich gewiss bei diesem Anlasse der Prediger wohl hüten, die Andersgläubigen in ihrem Glaubensbewusstsein zu verletzen. Die negativen Gebote (Verbote), verpflichten „semper et pro semper". Will man einmalige Uebertretung im Jahre entschuldigen, so ist das ganze Gesetz schon preisgegeben. Für diese einmalige Entbindung von demselben sprechen keine triftigeren Gründe als für eine Entschuldigung in vielen anderen ähnlichen Fällen. Gerade wenn in einer Gemeinde das beklagenswerte Simultanverhältnis besteht, hat man mit der größten Strenge die Trennung des Gottesdienstes aufrecht zu er-

halten. Ist mit einmaliger Nachgiebigkeit das Princip preisgegeben, so häufen sich die Versuchungen zu weiterer Connivenz, welchen zu widerstehen für die Dauer schwer sein wird. Will man einwenden, es handle sich in unserem Falle nur um den Ausdruck eines Allen ohne Unterschied der Confession gemeinsamen Gefühles, des Dankes, so ist zunächst zu antworten: Gesetze, welche Fernehaltung einer allgemein zu befürchtenden Gefahr bezwecken, hören nicht auf zu verpflichten in Fällen, in welchen man Grund zu haben glaubt, dieselben treten wegen besonderer, eben obwaltender Umstände nicht ein. Ob eine derartige Ausnahme gegeben sei, müsste ja doch in jedem einzelnen Falle dem subjectiven Ermessen anheimgegeben werden, und es ist klar, dass dadurch jedes Gesetz illusorisch gemacht werden könnte. Es muss aber auch bestritten werden, dass es sich bei dem in casu beabsichtigten gemeinsamen Gottesdienste nur um den Ausdruck eines confessionslosen Dankgefühles handle oder um Erfüllung einer Allen gemeinsamen Dankespflicht. Derselbe schließt vielmehr in sich 3. Gemeinsamkeit liturgischen Gebetes und solche kann zwischen Katholiken und Protestanten nicht bestehen, da letztere kein Opfer und kein Priesterthum und daher auch kein liturgisches Gebet anerkennen. Dem Protestantismus ist öffentliches Gebet nur der Ausdruck religiöser Gesinnung, in welchem sich die Glieder der Gemeinde einigen, und welcher durch den Religionsdiener, der im Grunde nur Diener der Religions-Genossenschaft ist, die nöthige Leitung und Ordnung erhält. Es ist daher nur ein gemeinsames Privatgebet mit einem Protestanten zulässig und dies auch nur unter bestimmten Voraussetzungen und Cautelen, namentlich unter der Bedingung, dass der Inhalt des Gebetes frei von jedem Irrthume ist, und auch jeder Schein eines religiösen Indifferentismus ausgeschlossen bleibt. Den Katholiken hingegen ist der öffentliche Cult das Mittlergebet, welches Jesus Christus in seiner Kirche durch sein Priesterthum fortsetzt in innigster Verbindung mit seinem ununterbrochen dargebrachten Opfer, an welches sich die Gläubigen und die ganze Gemeinde anschließen, indem sie ihr Gebet damit vereinigen. Der protestantische Cult ist daher in seinem innersten Wesen eine Trennung der Bethätigung der Religion von der katholischen Religionsübung, welche im Abfalle vom Glauben und in Verwerfung des Centralgeheimnisses unserer Verbindung mit Christus ihren Grund hat. So wenig aber der Katholik diese unheilvolle Trennung anerkennen darf, ist ihm eine Theilnahme daran erlaubt. Was speciell einen Dankgottesdienst beim Jahresschlusse betrifft, so tritt uns sofort ein greller Gegensatz zwischen der Kirche und den Akatholiken vor Augen. Den ersten Dank schulden wir Gott für die übernatürlichen Wohlthaten und Gnaden und die unendlich wertvollen Gnadenmittel der göttlichen Heilsordnung, zumeist für das hl. Opfer und die ihm entspringende Siebenzahl der hl. Sacramente. Die Protestanten aber verwerfen diese ganze Gnadenmittelordnung, und danken Gott, dass sie von solch „greulichem

Aberglauben“ befreit sind, und nur des Glaubens bedürfen. Der katholische Dankgottesdienst ist entweder Darbringung des eucharistischen Opfers, des unendlich wertvollen Lammes Gottes, welches sich uns zugleich mit seinen eigenen für uns dem ewigen Vater dargebrachten Danksagungen geschenkt hat als eine vollkommen würdige Dankesgabe, welche wir dem dreieinigen Gotte darbieten dürfen, oder Dankgebet, welches wir mit dem nie endenden Opfer unseres Heilandes vereinigen. Der Seelsorger soll nichts geschehen lassen, wodurch das Bewusstsein dieser Wahrheit geschwächt oder ausgelöscht werden könnte.

Wenn aber an einem Orte ein gemeinsamer Dankgottesdienst der Katholiken und Akatholiken schon zur Gewohnheit geworden ist, darf diese wenigstens beibehalten werden? Ich glaube nicht, dass eine derartige Gewohnheit jemals gebilliget werden könnte. Sie wäre nicht nur einem positiv menschlichen Gesetze entgegen, sondern stünde im Widerspruche mit dem natürlichen und göttlichen Gesetze. Es wäre Pflicht, auf kluge Weise sie zu beseitigen, am besten vielleicht dadurch, dass ein am Morgen des St. Sylvestertages abzuhaltendes Dankamt anstatt der abendlichen Dankesfeier gehalten würde, womit sich ja auch eine Ansprache verbinden ließe.

Eichstädt (Bayern). Dompropst Dr. Johann Prunner.

III. **(Falsche Popularität.)** Popularität und Anschaulichkeit sind ohne Zweifel wesentliche Eigenschaften der homiletischen Sprache. Dieselben sind für die Belehrung ebenso unentbehrlich wie für die Gemüthsbewegung und Willensbestimmung. Auch tragen sie nicht wenig dazu bei, die Predigt gefällig und interessant zu machen. — Auf der anderen Seite hat aber gerade das Bestreben nach Anschaulichkeit und der Wunsch die Zuhörer zu fesseln, zu den allergrößten Missbräuchen und Ausschreitungen Anlass gegeben. Es ist bekannt, wie tief die Predigt in den letzten Jahrhunderten vielfach gesunken war. Abraham a St. Clara steht nicht vereinzelt da; er ist der Vertreter einer sehr weit verzweigten Richtung, die von einem richtigen Grundsatze ausgehend, zu den bedenklichsten Folgerungen fortschritt. Man thäte diesen Männern schweres Unrecht, wenn man sie als bloße Komödianten betrachtete. Sie meinten es gut und ernst, aber weil sie einen löblichen Zweck mit minder löblichen Mitteln anstrebten, streifen ihre Predigten, ohne dass sie es wollten, oft hart an die Grenze des Schwankes.

Da liegt z. B. ein starker Folioband vor mir, der 1742 zu Landshut erschien und den Titel trägt: Fluenta Jordanis, Jordanische Flüss und Ausgüss u. s. w. Der Verfasser (Jordanus Wasserburgensis), war laut den Empfehlungen, welche am Anfange des Buches abgedruckt sind, ein berühmter Prediger seiner Zeit, und wie aus den Predigten selbst hervorgeht, ein frommer, seeleneifriger Mann, nicht

ohne Geist und Gelehrsamkeit. Und doch ist seine Beredsamkeit zum großen Theile nur ein recht auffallendes Beispiel von der Entartung einer an sich guten Sache. Zum Beweise wird es genügen, einige seiner Predigthemata anzuführen: Ein Fleckl über das Höllenloch (Scapulier). — Marianische Halsuhr (ebenso) — Englisches Kriegsheer und himmlischer Succurs. — Der gerechte Waagmeister (Sanct Michael). — Der weisse, wahre Glaubens-Schimmel Traget sicher zu dem Himmel (St. Georg). — Ein sicherer Bruckenmacher, d. i. ein sichere Brucken machender Bischoff und Bischöfflicher Bruckenmacher d. h. Bischoff und Martyrer Blasius, vorgestellet auf der Ehren- und Closter-Cantzel der RR. PP. Dominicanern zu Landshut. — Theresianisch-Himmlischer Höllen-Eyfer, d. i. Theresiä Eyfer gleich der Höll / Tracht wie der Teufel auf die Seel / Ja im Eyfer noch vilmehr / Zur Seelen-Heyl und Gottes Ehr / Auf solche Weis ist sonder Zweiffel / Theresia ein Weib / wie der Teufel. Dargethan mit vergnügter Genehmhaltung aller Zuhörer ꝛc. (Dieser Zusatz ist sehr bezeichnend!) — Der sterbend und lebende Printz zu Capharnaum (St. Felicissimus). — Noch unterhaltender geht es im 6. Abfluss her, der die Ueberschrift trägt: Wohl bestelltes Kirchtag-Tractament, d. i. Sehr geist- und lehrreiche Predigen, gehalten an unterschidlichen sollemnen Kirchweys-Festivitäten: darbey zur Seelen-Erquickung auch unterschiedliche geistliche Sitten-Speisen vorgesetzet werden. Einige Proben: Ein bey der Liebe Gottes gebrattener Engel, d. i. der hl. Martyrer Laurentius wird dargestellet als ein bei der Liebe Gottes gebrattener Engel Seraphin auf seinen peynlichen Rost, und als ein Engel-Speiß vorgelegt allen gegenwärtigen Kirchwey-Gästen u. s. w. — Aufgesetzte Zucker-süße Himmels-Milch. — Gott angenehmstes Feder-Wildprät, d. i. der reumüthige Sünder ist ein auf der geistlichen Seelen-Jagd aufgesuchtes, Christo dem göttlichen Weidmann, und allen gegenwärtigen Kirchwey-Gästen zubereites, und zur beliebigen Speiß vorgesetztes Feder-Wildprät ꝛc. — Ein Widl geruffter und gebrattener Vögel, d. i. Zu einem geistlichen Gastmahl für das Kirchwey-Fest wird Christo dem Herrn und allen anwesenden Kirchwey-Gästen vorgesetzt ein Widl geruffter und bey Antrohung der höllischen Gluth gebrattener Vögel: nemlich ein Au-Vogel, ein Galgen-Vogel, ein Spott-Vogel und ein Ertz-Vogel, geschehen an dem jährlichen Kirchwey-Fest u. s. w. — Ein von der Göttlichen Providenz wohl-gemischter Salat, d. i. denen Kirchtag-Gästen wird vorgesetzt ein dreyfacher Salat für dreyerley Ständen, nemlich denen Ordens-Personen ein Antivi, denen Stadt-Leuten ein Kräutel-Salat, und dem Bauern-Volk Cucumer und Rettig, alle drey aber von der Göttlichen Providenz mit Oel und Essig wohl gemischet und angemacht u. s. w. — Ein mit Blumen und Aepfel besteckter wilder Schweinskopf. — Ein Mandel-Dorten für alle. — Stattliches Kirchwey-Confect. — Zum Seelen-Heyl wohlgedeuliches Nasen-Confect. - Aus den „Einkleidungs- und Professions-Predigen"

heben wir aus: Von dem Göttlichen Jäger gefältes liebes Rehlein. — Hochzeitliches geistliches Jägermahl u. s. w.

Die Ausführung obiger Gegenstände krankt an dem gleichen Uebel, wie diese selbst. Die Würde der Predigt ist dem Streben nach Anschaulichkeit und Pikanterie geopfert. Damit ist aber auch den Hauptzwecken der Predigt ein schlechter Dienst geleistet. Die Belehrung wird durch das überwuchernde Beiwerk ebensowenig gefördert als die Erbauung und Bekehrung. Die Verkündigung des göttlichen Wortes artet in eine belustigende Unterhaltung aus.

Warum wir das an dieser Stelle zur Sprache bringen? Gehört denn nicht diese Entartung der Kanzelberedsamkeit der Vergangenheit an? — Gewiss, der heutige Geschmack duldet eine Predigtweise wie die oben gezeichnete nicht mehr. Aber ob nicht doch etwas von dem verdorbenen Sauerteige sich da und dort in die heutige Predigt eingeschlichen hat?

Wynandsrade (Niederland). Professor Karl Racke S. J.

IV. **(Zorn als Haupt- und Todsünde.)** Die Eigenthümlichkeit dieser Sünde lässt es räthlich erscheinen, dass wir etwas weiter ausholen. Wenn von Gott (oder den Engeln) ausgesagt wird, dass er zürne, so gilt dies nur im übertragenen Sinne. Worin besteht nun die Metapher? Darauf antwortet der hl. Thomas (q. 19. a.): „Cum aliquae passiones humanae in divinam praedicationem metaphorice assumuntur, hoc fit secundum similitudinem effectus. Unde illud, quod est signum talis passionis in nobis, in Deo nomine illius passionis metaphorice significatur. Sicut apud nos irati punire consueverunt, unde ipsa punitio est signum irae.“ Bei Gott ist es also die Rache, welche Zorn genannt wird, wiewohl jene nicht in diesem ihre Ursache hat. Bei Gott hat die Rache ihre Ursache und zwar ihre einzige in dem vernünftigen Begehrungsvermögen, in seinem (gerechten) Willen. „Irascibilis dupliciter accipi potest. Uno modo proprie et sic est pars appetitus sensitivi; alio modo potest accipi irascibilis largius, scilicet ut pertineat etiam ad appetitum intellectivum, cui etiam quandoque attribuitur ira, prout scilicet attribuimus iram Deo et angelis, non quidem secundum passionem, sed secundum judicium justitiae judicantis“. (2. 2. q. 162. a. 3.) Daraus folgt aber keineswegs, dass der Zorn im Menschen nothwendig etwas Böses sei. Wir verstehen nämlich augenblicklich unter Zorn eine der verschiedenen Regungen des sinnlichen Begehrungsvermögens und zwar diejenige, welche sich gegen die Ursache eines uns oder auch andern widerfahrenen Uebels erhebt. Dieser Zorn ist an sich so wenig sündhaft, dass im Gegentheil dessen Mangel sündhaft werden kann. So lehrt der hl. Thomas vom Zorn im besondern (3. q. 15. a. 9.) und von den Regungen des sinnlichen Begehrungsvermögens im allgemeinen zugleich mit Andeutung des Grundes: „Propriissime dicuntur

passiones animae affectiones appetitus sensitivi, quae in Christo fuerunt, sicut et caetera, quae ad naturam hominis pertinent. Unde Augustinus dicit: ‚Ipse Dominus in forma servi vitam agere dignatus humanam, adhibuit eas, ubi adhibendas esse judicavit; neque enim in quo verum erat hominis corpus et verus hominis animus, falsus erat humanus affectus'" (l. c. a. 4.). Er setzt aber sofort bei: „Sciendum tamen est, quod hujusmodi passiones aliter fuerunt in Christo, quam in nobis, quantum ad tria." Und zwar erstens bezüglich des Objectes. In uns nämlich gehen diese Regungen meistentheils auf Unerlaubtes hin, was in Christo nicht der Fall war. Zweitens bezüglich des Ursprunges; in uns kommen diese Regungen häufig dem Urtheil der Vernunft zuvor; aber in Christus entstanden alle Bewegungen des sinnlichen Begehrungsvermögens nach der Anordnung der Vernunft. Daher der hl. Augustin sagt: „Diese Bewegungen hat er ebenso, da er wollte, in seine menschliche Seele aufgenommen, wie er, da er wollte, Mensch wurde." Drittens bezüglich der Wirkung: in uns nämlich bleiben bisweilen diese Regungen nicht im sinnlichen Begehrungsvermögen, sondern ziehen die Vernunft an sich, was in Christus nicht der Fall war; denn sie blieben nach seiner Anordnung so im sinnlichen Begehrungsvermögen, dass die Vernunft durch sie in keiner Weise das ihr Angemessene zu thun gehindert wurde. — Dass die Regungen des sinnlichen Begehrungsvermögens auf die zweite Art in uns vorkommen, können wir nicht hindern; Christus konnte dies „praesertim virtute divina" (l. c. a. 4. ad 1). Was die dritte Art anbelangt, so können wir zwar nicht, wie Christus, verhindern, dass sie einen sollicitierenden Einfluss auf die Vernunft ausüben, jedoch vermögen wir mittelst dieser jene Regungen zurückzudrängen, bezw. einzuschränken, außer es sind dieselben so heftig, dass sie den Vernunftgebrauch geradezu aufheben (1. 2 q. 77. a. 3.). Jene Regungen gehen endlich nach der ersten Art auf Unerlaubtes hin entweder per recessum a bono rationi conveniente oder per accessum ad malum dissonum a ratione (1. 2. q. 24. a. 4.). Das letztere trifft beim Zorne zu.

Nunmehr stehen wir vor dem Zorn als Sünde, in welcher Eigenschaft er vielmehr iracundia denn ira genannt wird. Derselbe ist Sünde: 1. wenn ihn die Vernunft nicht zurückdrängt, bezw. einschränkt, obgleich sie es könnte. Thut sie das nicht, so wird sie mehr oder weniger von ihm beherrscht. Ist der Zorn in dieser Gestalt, welche in unserem Katechismus als „unordentliche Verbitterung des Gemüthes" bezeichnet wird, Haupt- oder Todsünde? Keines von beiden. Er ist nicht Hauptsünde. Allerdings kann er, weil er das Urtheil der Vernunft hindert, von verschiedenen Sünden begleitet sein und wird in der Glosse zu Prov. 29, 22 sogar janua omnium vitiorum genannt; demohngeachtet ist er nicht Hauptsünde. Denn zum Charakter der Hauptsünde gehört, dass sie das Princip

peccatorum quorundam determinate oder aliquorum specialium peccatorum sei (s. Thom. 2. 2. q. 158. a. 6 ad 3). Er ist ferner nicht per se seu ex genere suo peccatum mortale. Wir verweisen die geehrten Leser auf dasjenige, was vom peccatum veniale ex genere bei Behandlung der 5. Hauptsünde gesagt wurde. Per accidens kann ein peccatum mortale vorkommen, z. B. wegen schweren Aergernisses. „Potest esse motus irae inordinatus quantum ad modum irascendi, utpote si nimis ardenter irascatur interius vel si nimis exterius manifestet signa irae; et sic ira secundum se non habet ex suo genere rationem peccati mortalis; potest tamen contingere, quod sit peccatum mortale, puta si ex vehementia irae aliquis excidat a dilectione Dei et proximi" (s. Thom. l. c. a. 3.). Er ist aber auch nicht ganz ohne Sünde, „etiamsi aliquis appetat justam vindictam" (a. 2.). Dieser Beisatz bereitet uns den Uebergang zur andern Gestalt der Sünde des Zornes. Der Zorn ist nämlich sündhaft 2. wenn er eine unordentliche Begierde sich zu rächen ist, wie sich unser Katechismus ausdrückt. Die Unordnung des Zornes in seiner ersten Gestalt liegt im modus irascendi, in seiner zweiten Gestalt aber in dessen Object. Object des Zornes ist die Rache. Ist dieselbe vernunftgemäß, so ist der Zorn lobenswert und heißt ira per zelum, welchen Christus der Herr bethätigte, als er die Käufer und Verkäufer aus dem Tempel vertrieb. Unordentlich, weil vernunftwidrig, ist die Rache und somit auch der Zorn nach seinem Object sündhaft in vier Fällen. Erstens, wenn sich einer an jemanden rächen will, der nicht strafwürdig ist; zweitens, wenn sich einer an einem Strafwürdigen über das verdiente Maß hinaus rächen will; drittens, wenn er die verdiente Rache selbst üben will (Privatrache, wohl zu unterscheiden von Privatabwehr eines ungerechten Angreifers, welche unter gewissen Bedingungen erlaubt ist); viertens, wenn einer nach verdienter Rache begehrt, aber nicht ex motivo justitiae oder correctionis, sondern aus Hass. — Ist nun der Zorn als unordentliche Rachbegierde, welche nach dem eben Gesagten wieder mehrgestaltig ist, Haupt- oder Todsünde? Beides. Er ist Hauptsünde, weil sein Object, nämlich die Rache „multum habet de ratione appetibilitatis, in quantum scilicet vindicta appetitur sub ratione justi vel honesti, quod sua dignitate allicit" (l. c. a. 6.). Er ist ex genere peccatum mortale, „quia contrariatur charitati et justitiae" (l. c. a. 3.). kann aber in concreto eine läßliche Sünde sein, nicht bloß propter imperfectionem actus ex parte appetentis (also in subjectiver Hinsicht), sondern auch ex parte appetibilis (also in objectiver Hinsicht), „puta cum aliquis appetit in aliquo modico se vindicare, quod quasi nihil est reputandum, ita quod etiamsi actus inferatur, non esset peccatum mortale, puta si aliquis parum trahit aliquem puerum per capillos vel alia hujusmodi" (l. c.). Noch sei bemerkt, dass der Zorn als unordentliche Rachbegierde, wiewohl er peccatum mortale ex genere ist, mit Ausnahme des vierten

Falles, an Schwere dem Neid und Hafs nicht gleichkommt. Allerdings begehrt auch er das malum proximi, aber nicht als solches wie der Hafs, auch nicht aus Begierde nach eigenem Vorzug wie der Neid, sondern aus Gerechtigkeitsgefühl, wie sich nämlich der Zornige vorspiegelt, also sub ratione boni. „Ex quo patet, sagt daher der hl. Thomas l. c. a. 4., quod odium gravius est invidia, et invidia quam ira: quia pejus est appetere malum sub ratione mali, quam sub ratione boni: et pejus est appetere malum sub ratione boni exterioris, quod est honor vel gloria quam sub ratione rectitudinis justitiae."

Salzburg. Professor Dr. Auer.

V. **(Ein redlicher Besitzer und Restitutionspflicht.)** Cajus hat von Titus eine Uhr erhalten und jetzt mit Bestimmtheit in Erfahrung gebracht, dafs Titus ein unredlicher Besitzer war. — Er bittet den Confessar um Aufklärung über eine eventuell für ihn erwachsende Restitution.

C. ist Eigenthümer des Gegenstandes, der Uhr geworden, wenn er dieselbe als possessor bonae fidei bereits ersessen hat. Im a. b. Gesetzbuche ist zur Ersitzung von beweglichen Gegenständen, die man unmittelbar von einem unredlichen Besitzer an sich gebracht hat, ein Zeitraum von sechs Jahren gefordert. § 1476. — Auch abgesehen von dem Rechtstitel der Ersitzung ist C. Eigenthümer der Uhr, wenn er sie in einer öffentlichen Versteigerung oder von einem zu diesem Verkehr befugten Gewährsmann (Uhrmacher), oder gegen Entgelt von jemanden erhalten hat, dem sie der Eigenthümer zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer Absicht anvertraut hat (§ 367), dafs in diesem Falle nicht bloß das Klagerecht des früheren Eigenthümers gegen C. erlischt, sondern dieser volles Eigenthumsrecht in foro conscientiae erwirbt kraft der civilrechtlichen Bestimmung, behauptet Delama n. 19 und auch der deutsche Herausgeber des Gury, ed. IVa, I, 644, nota „Dominium in hisce (casibus) acquirit". — Hat C. die Uhr noch nicht ersessen und ist keiner der eben angeführten Fälle eingetreten, so ist er auch nicht Eigenthümer und mufs als redlicher Besitzer (possessor bonae fidei) dem Eigenthümer Ersatz leisten. Ist der Eigenthümer bekannt und hat er die Uhr zum Präsent erhalten, so mufs er sie sofort dem Eigenthümer zurückstellen, was an sich klar ist. Hat er aber die Uhr gegen Entgelt an sich gebracht, so kann er, falls er auf keine andere Weise mehr zu dem hingegebenen Kaufpreis zu kommen begründete Aussicht hat, die Uhr gegen Wiedereinlösung des Kaufschillings dem früheren unredlichen Besitzer zurückstellen, mit anderen Worten, er kann den Contract rescindieren. Wenn auch nebst anderen Lacroix, l. m. p. 2, n. 100—103, für die Ansicht eintritt, dafs der Gegenstand dem bereits bekannten Eigenthümer zurückgestellt werden müsse auch auf die Gefahr hin, keinen Entgelt zu erhalten, weil es ungerecht sei,

eine dem Eigenthümer bereits gesicherte Sache wieder zweifelhaft zu machen, oder weil man, um sein eigenes Kleid zu retten, nicht das des andern ins Feuer werfen darf, so stehen doch die ersten Celebritäten St. Alphonsus und Cardinal Lugo dafür gut, dass die Pflicht der Rückstellung nicht gewiss, ja vielmehr das Entbundensein, i. e. die Erlaubtheit der Contractauflösung durch Hingabe des Gegenstandes an den Dieb gegen Rückersatz des Kaufschillings wahrscheinlicher ist. (L. III. 569.) Zum Beweise dafür sagt Alphonsus: Ich bin an sich nicht verpflichtet, mit meinem eigenen Schaden das Eigenthum eines zweiten zu erhalten, und daher kann ich zulassen, dass der Dieb den fraglichen Gegenstand in Empfang nehme, auf dass nicht ich mein Eigenthum einbüße, gerade so wie ich, wenn ich auf offener Straße Geld finde und es aufhebe für den Eigenthümer, dasselbe wieder auf die Straße zurücklegen kann (auf die Gefahr hin, dass vielleicht ein Dieb es erhalte), wenn ich sonst zu Schaden käme. Ferner habe ich das Recht, einen Vertrag zu lösen, der in radice ungiltig ist, wenngleich durch die Lösung per accidens — praeter intentionem ein dritter geschädigt wird. „Aliud est rem alterius auferre, aliud non servare. Aliud damnum alteri inferre, aliud damnum alterius permittere."

Kann der Eigenthümer nicht ermittelt werden, so kommt C. in die Lage eines Finders verlorener Sachen. Was einem Finder obliegt, bestimmt das a. b. Gesetzbuch, § 388—394. Abgesehen von positiven Bestimmungen ist nach dem Naturrechte zu unterscheiden, ob noch begründete Hoffnung vorhanden ist, den Eigenthümer zu entdecken oder nicht. Wenn ja, so hat er nach ihm zu forschen und unterdessen den Wertgegenstand aufzubewahren, wenn nicht, so kann er ihn behalten und nach Belieben verwenden. E ita fert usus universalis. (Marc. I, 999.)

Wien. P. Georg Freund, Rector des Redempt.-Collegiums.

VI. **(Eine ungiltige Trauung, Convalidation, Expressbrief, telegraphische Delegation, rechtzeitige Einsendung der Ehecacten, Brautprüfungs-Protokoll.)** Der Herr Pfarrer Procop hält fleißig Residenz in seiner Pfarre zum hl. Kreuz, welche er allein zu pastorieren hat. Nun, wenn er des Jahres ein- oder zweimal eine Luftveränderung machen will, wer kann es ihm verargen? So begab sich nun Herr Procop durch etliche Tage auf Reisen, um dem Katholikentag in W. a. 1890 beizuwohnen. Während seiner Abwesenheit bestellte er einen Aushilfspriester mit der Weisung, an den beiden Feiertagen, Sonntag und Montag, d. i 7. und 8. September, für ihn zu pastorieren, zu fungieren und zu celebrieren. Dass er am Dienstag, den 9. September, auch copulieren sollte, davon machte der Pfarrer keine Mittheilung, weil er beabsichtigte, noch rechtzeitig zurückzukehren und selbst die von ihm anberaumte Trauung vorzunehmen. Am 5. September reiste der Pfarrer frühzeitig ab und

am 6. abends kam der Hilfspriester an. Sonst sagte der Pfarrer, wenn er abreiste, gewöhnlich zum Mesner: Wenn es in der pfarrerlosen Zeit etwas geben sollte, holen Sie den Herrn Nachbarspfarrer Paratus von St. Wenzel. Procop, der Pfarrer, saß nun im Katholikentage zu W. Als er merkte, dass gerade am 9. September die interessantesten Verhandlungen geschehen sollten, schrieb er am 7. September einen Brief nachhause, in welchem er den Aushilfspriester oder in seiner Verhinderung den Herrn Nachbarspfarrer von St. Wenzel delegierte und war dann ganz ruhigen Gemüthes. Es kam Dienstag, der 9. September, der Tag der Trauung; der Aushilfspriester, der eifrig und fleißig am 7. und 8. September seines Amtes gewaltet hatte, celebrierte früh morgens noch die hl. Messe und reiste ab, denn seine Mission war zu Ende. Um 10 Uhr rückten die Brautleute an unter Sang und Klang, aber es ließ sich kein Pfarrer sehen; man wartete bis Mittag, bis Nachmittag; vergeblich! Es entstanden laute rumores et clamores! Der Mesner ächzte und seufzte von Stunde zu Stunde immer mehr, er musste sich von den erbitterten Leuten allerlei hämische Bisse gefallen lassen, er eilte zwischen Kirche und Pfarrhof rastlos hin und her, spähte den Straßen entlang, umsonst! Endlich riss ihm der Geduldfaden und schickte abends einen Eilboten nach St. Wenzel, um dem Scandal ein Ende zu machen. Fast athemlos erschien Paratus, der gute Pfarrer von St. Wenzel in der Sacristei und fragte hastig, ob Procop befohlen habe, ihn zu holen. Der Mesner antwortet: Mein Herr Pfarrer hat schon gesagt: Wenn etwas fehlt, geht nach St. Wenzel. Nach der Trauung nimmt Herr Pfarrer Paratus den Mesner scharf ins Verhör: „Was hat Pfarrer Procop gesagt? Hat er mich delegiert? Hat er geschrieben? Warum haben Sie den Hilfspriester abreisen lassen? Warum warteten Sie so lange, mich zu rufen? Alles ist hier in Aufregung! Der Mesner, ganz kleinlaut, gibt nun der Wahrheit Zeugnis und bekennt: Diesmal hat der Herr Pfarrer wohl nichts gesagt, als er fortreiste, aber das vorigemal und fast immer, wenn er die Pfarrei verließ, sagte er: Wenn es etwas gibt oder fehlt, so geht nach St. Wenzel! Wir wissen nicht, wohin der Herr Pfarrer gereist ist; zuhause sagte er, Dienstag morgens bin ich gewiss daheim, weil um 10 Uhr eine Copulation stattfindet. Geschrieben hat er auch nicht. Kopfschüttelnd und schweigsam kehrte der Herr Pfarrer Paratus heimwärts, zweifelnd, ob die Trauung giltig sei. Auch kehrte im Orte die Ruhe wieder zurück. Die Brautleute sind endlich doch Eheleute geworden, aber ohne es zu ahnen, nur Scheineheleute. Wie die verehrten Leser bereits merkten, der Brief des Pfarrers Procop, den er am 7. in W. schrieb, ist am 9. in hl. Kreuz nicht angelangt, er traf erst am folgenden Tage ein.

Die Trauung ist ungiltig! Warum? Um in der Sache klar zu werden, müssen wir uns in diesem Falle auf den Standpunkt

des trauenden Priesters stellen. Er ist nicht der Ortsseelsorger, nicht der parochus proprius. Um giltig zu copulieren, musste er also delegiert sein. Das Concilium Tridentinum fordert zur giltigen Abschließung einer Ehe pro alio sacerdote die **licentia** ipsius parochi.

Diese licentia, oder wie man kirchenrechtlich jetzt sagt, die Delegation, kann nach der österreichischen Anweisung (§ 47), die für Pfarrer bei Eheschließungen der Katholiken allgemein bindende Kraft hat, eine zweifache, entweder ausdrücklich oder stillschweigend gegeben sein. Die ausdrückliche kann schriftlich oder mündlich in Worten oder Zeichen ertheilt werden. Am sichersten ist es immer, eine Delegationsurkunde auszustellen, wie dies Diöcesanverordnungen vorschreiben. Für die Linzer Diöcese gilt die bischöfliche Weisung, dass der Pfarrer, wenn er nicht selbst die Trauung vornimmt, seinen Cooperator jederzeit ausdrücklich delegieren soll, oder einen anderen, namentlich bezeichneten, ausdrücklich delegieren muss. (Linzer Diöcesanbl. Jahrg. 1856, pag. 376.)

In unserem Falle hatte der trauende Priester von St. Wenzel gewiss keine specielle ausdrückliche Vollmacht, weder mündlich noch schriftlich, weder in Worten noch in Zeichen. Aber er hatte vielleicht eine generelle; denn in Abwesenheit des Herrn Pfarrers Procop ist ja gewöhnlich der Herr Pfarrer Paratus gerufen worden ad omnia parochialia munera obeunda, sagen wir ad universitatem causarum. Ja gewöhnlich hat der verreisende Pfarrer den bekannten Auftrag gegeben, aber wozu denn? Zu einer Taufe, zu einem Versehgang, oder zu einem Conducte, wenn Herr Paratus selber keinen hatte, zu einer Trauung gewiss nicht, wenn nicht vorher besprochen; denn eine Copulation kommt nicht plötzlich vor, die weiß der Pfarrer mindestens 8—10 Tage vorher. Aber gerade in diesem Falle hat der Pfarrer Procop von einer Berufung des Nachbarspfarrers gar nichts gesagt, wie der Messner ausdrücklich bekannte, und hätte er etwas gesagt, so wäre damit eine Delegation zur Trauung sogar ausgeschlossen gewesen, weil der Pfarrer die Intention gehabt hat, selbst zu copulieren. Anders würde sich der Fall gestalten, wenn der Aushilfspriester getraut hätte; denn er ist durch zwei Tage des Pfarrers Stellvertreter gewesen und daher ad universitatem causarum delegatus, außer es hätte der Pfarrer ausdrücklich ihm dieses Recht entzogen, wenn er ihm gesagt hätte: Zur Trauung komme ich rechtzeitig zurück, was, wie soeben bemerkt, des Pfarrers Intention wirklich gewesen ist. Doch wird man mit Recht einwenden: die Delegation ist ja doch sogar schriftlich ausgestellt worden vom Parochus proprius; dass das Schreiben des delegierenden Pfarrers nicht rechtzeitig ankam, ist die Schuld keines von beiden.

Allerdings wurde brieflich eine Delegation ausgestellt, aber sie blieb in der Luft hängen und kam nicht zur Kenntnis des Delegierten.

Nun, es ist aber eine conditio sine qua non zur giltigen Eheschließung, daſs der von dem Parochus proprius delegierte Priester Kenntnis von seiner Delegation habe, oder mit anderen Worten: die Delegation oder Licenz muſs dem betreffenden Priester auch wirklich insinuiert oder intimiert sein und zwar vor der Eheschließung. So hat wiederholt die S. Congregatio Conc. z. B. 5. December 1626 und 25. April 1628 entschieden. Eine Parallele haben wir in der Intimation der bischöflichen Jurisdictionsertheilung an Seelsorger, die nicht eher eine geistliche Function, z. B. Spendung des heiligen Bußsacramentes ausüben dürfen, bevor sie nicht von der Ertheilung der Jurisdiction, sei es mündlich oder schriftlich, verständiget worden sind. Oder muſs nicht sogar ein abwesender Pathe verständiget und Willens sein, sich bei einem Taufacte vertreten zu lassen. Aber konnte sich denn der Copulant nicht eine stillschweigende Ermächtigung von Seite des Berechtigten vindicieren, von der es ja im § 47 der Anweisung heißt, daſs sie der Giltigkeit der Ehe nicht schadet? Dem Anscheine, dem Wortlaute „stillschweigend" nach allerdings; aber nach der autoritativen Erklärung, was unter einer stillschweigenden Vollmacht (delegatio tacita) zu verstehen sei, wird abermals dem trauenden Pfarrer von St. Wenzel der Boden unter den Füßen weggezogen; denn der Cardinal Rauscher, der hocherleuchtete Verfasser der Anweisung für geistliche Ehegerichte, gibt in seinem Hirtenschreiben an den Clerus, ddo. 19. Juni 1868, folgende Erklärung: „Stillschweigend" ist die Erlaubnis dann gegeben, wenn der Pfarrer zwar sich darüber weder schriftlich noch mündlich erklärt, aber Handlungen vorgenommen hat, aus welchen man mit vollem Rechte schließt, daſs er Willens gewesen sei, die Erlaubnis zur Vornahme der Trauung zu ertheilen, z. B. er schickt alle Urkunden, welche nothwendig sind, damit die Verehelichung ordnungsgemäß vor sich gehen könne, einem anderen Pfarrer, in dessen Pfarrsprengel die Trauung stattfinden soll, aber ohne eine Ermächtigung beizufügen, so ist aus seinen unter den gegebenen Umständen vorgenommenen Handlungen mit Recht zu schließen, daſs er Willens gewesen sei, dem betreffenden Pfarrer die Erlaubnis zur Vornahme der Trauung zu ertheilen und bloß vergessen habe, hierüber eine ausdrückliche Erklärung zu geben.

Kartner fügt in seinem theoretisch und praktischen Eherechte noch den Grund zu einer stillschweigenden Ermächtigung bei, wenn der anwesende Pfarrer weiß, daſs dieser Priester copuliert und es geschehen läſst.

Aber selbst das zweifellose Vorhandensein einer stillschweigenden Bevollmächtigung berechtiget noch nicht vollends zur Vornahme der Trauung, sondern der mehrmals citierte § 47 setzt die Bedingung bei, daſs außer dem Drange der äußersten Nothwendigkeit niemand eine Trauung verrichten dürfe, ohne von dem Pfarrer oder Bischofe selbst hiezu ausdrücklich die Erlaubnis empfangen zu haben. In

unserem Falle hatte wohl der Pfarrer Paratus, um dem Scandale ein Ende zu machen, von der äußersten Nothwendigkeit gedrängt, bona fide getraut, aber mit dem Erfolge einer ungiltigen Ehe; denn es läßt sich mit den schärfsten Augen kein Zeichen, kein Act, auch nicht ein scheinbarer, entdecken, der auf eine licentia tacita schließen ließe.

Hätte endlich nicht Pfarrer Paratus eingedenk der guten Nachbarschaft und getreuen Collegialität des parochus proprius, die licentia präsumieren dürfen? Dieser hätte ja freudigst seine Gutheißung gegeben und dem bereitwilligst gefälligen Nachbar herzlich gedankt! Ja, diese licentia praesumpta hatte wirklich der Copulant! Niemand kann sie ihm abstreiten; das Gesetz aber streitet dennoch gegen die Giltigkeit; denn in jenem § 47 der Anweisungen heißt es klar und deutlich: „Eine bloß vermuthete Erlaubnis (licentia praesumpta) ist unzureichend und bleibt es auch in dem Falle, dass der Berechtigte, wenn man darum nachsucht, sie wirklich ertheilt hätte, oder nachträglich seine Gutheißung ausspreche." Eine bloß vermuthete Erlaubnis unterscheidet sich von der stillschweigend gegebenen dadurch, erklärt Cardinal Rauscher, dass im ersteren Falle der berechtigte Pfarrer gar keine Handlung vorgenommen hat, aus welcher seine Absicht, die Ermächtigung zu ertheilen, hervorleuchtet. Mit Recht knüpft der hochselige Cardinal in seinem schon erwähnten Hirtenschreiben die Mahnung an: „Alles, was die Giltigkeit der Ehe betrifft, ist mit höchster Vorsicht zu behandeln und es kann leicht geschehen, dass der Schluss von den durch den Pfarrer vorgenommenen Handlungen auf seine Absicht ein voreiliger war." Also ist für den guten Pfarrer Paratus auch der letzte Faden gerissen, er hat ungiltig getraut, weil ohne licentia; ja hätte er nicht für sein Gewissen die bona fides und den Drang der äußersten Nothwendigkeit, um, wie schon bemerkt, einem Scandale ein Ende zu machen, weil die Leute nichts von Delegation und Bevollmächtigung verstehen und glauben, Priester sei Priester und es könne jeder copulieren, so müsste er sogar die Suspension befürchten, weil der ohne Delegation trauende Priester nach dem Tridentinum (Sess. XXIV. Cap. 1.) „ipso jure tamdiu suspensus maneat, quamdiu ab Ordinario ejus Parochi, qui matrimonio interesse debebat, ... absolvatur."

Es entsteht nun eine andere Frage, ob diese Ehe auch coram foro civili ungiltig sei? Schlagen wir das bürgerliche Gesetzbuch auf und wir lesen im § 75: „Die feierliche Erklärung der Einwilligung muss vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute oder von dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen."

Von der Assistenz des ordentlichen Seelsorgers ist in unserem Falle keine Rede. Ist aber ein Stellvertreter zu diesem Acte legitimiert worden? Wie wir aus dem Vorhergehenden wissen, keiner! weder durch ein Wort, noch durch eine Schrift, noch durch ein Zeichen; und derjenige, welcher traute, wurde nur, durch die

Umstände gedrängt, herbeigeholt! Die Civilbehörde müsste ferner, sowohl auf Grund des § 81 des bürgerl. Gesetzbuches, als auch auf Grund des § 3 des kaiserl. Patentes, ddo. 20. Februar 1784, Stellung nehmen gegen die Giltigkeit der Ehe, in welch letzterem es heißt: „Wenn ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, so ist seiner Fertigung noch beizusetzen, dass er vom Pfarrer die Vollmacht erhalten hat." Und diese Eintragung konnte der Seelsorger Paratus von St. Wenzel im Trauungsbuche nicht machen.

Den Aushilfspriester, wenn er noch anwesend gewesen wäre und copuliert hätte, würde das Civilgericht anstandslos als Stellvertreter gelten lassen, weil ihn zur Stellvertretung der berechtigte Pfarrer gerufen und ihm alle andern officia parochialia übertragen hatte. Aber selbst in diesem Falle würde die Civilbehörde die Ehe annullieren, wenn ihr die Aeußerung des abreisenden Pfarrers, selbst zur Trauung zu erscheinen, bekannt wird.

Was hat nun zu geschehen, dass die putativen Eheleute wirkliche werden? Es muss selbstverständlich eine Convalidation eingeleitet werden; denn die Ungiltigkeit der Ehe könnte früher oder später bekannt werden. Soll deshalb der Fall zur Entscheidung dem bischöflichen Ehegerichte vorgelegt werden? Der Pfarrer Procop hat sich selbst geholfen. Heimgekehrt von der Reise, erfährt er das Unheil, berathet sich mit einem erfahrenen Seelsorger, zögert und zaudert nicht lange, spricht das Confiteor mit mea culpa, mea maxima culpa, ladet die schuldlosen Scheineheleute, denen ja sonst kein kirchliches und bürgerliches Ehehindernis entgegensteht, mit zwei Zeugen zu sich in seine Wohnung und veranlasst sie zur Erneuerung des Consenses. Ob er die Vorsicht gebraucht und die Eheleute vor derselben um ihren Gewissenszustand gefragt habe, wissen wir nicht; denn weil diese erst jetzt in Forma Tridentina vor dem rechtmäßigen Pfarrer das Sacrament der Ehe giltig empfangen, so müssen sie im Stande der heiligmachenden Gnade sein; wenn nicht, so haben sie vor der Convalidation wenigstens das hl. Sacrament der Buße zu empfangen.

Es wurde in diesem Falle die Frage aufgeworfen, ob es zur Convalidation nicht hinreichend wäre, dass die Eheleute, die doch bona fide ohne Kenntnis des Hindernisses zum Traualtar traten, für sich allein ohne Pfarrer, ohne Zeugen den Consens erneuerten? Diese stille Consenserneuerung kann zu einer Convalidation für den Gewissensbereich genügen, wenn z. B., vorausgesetzt, dass die gesetzlichen Solennitäten (Aufgebot und Forma Tridentina), beobachtet worden sind, einem Theil nur die Ungiltigkeit wegen eines dispensablen Ehehindernisses bekannt wäre; in unserem Falle handelt es sich aber um eine Convalidation für den Rechtsbereich wegen Nichtbeachtung und Nichteinhaltung der Forma Tridentina und es tritt der § 90 der Anweisung in Geltung, der da lautet: „Bei einer Nachsicht-

gewährung, welche für den Rechtsbereich Geltung hat, muss die Einwilligung der ungiltig Vermählten vor dem Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke sie ihren Wohnsitz haben und zwei Zeugen erneuert werden."

Die vollzogene Convalidation ist im Trauungsbuche an der Stelle, wo die ungiltige Ehe eingeschrieben ist, sorgfältig beizufügen mit Angabe der Ursache der vorherigen Ungiltigkeit und zwar in lateinischer Sprache. Erscheinen dieselben Beistände wieder, so brauchen die Namen derselben nicht neuerdings in das Trauungsbuch eingetragen zu werden, sondern es genügt bloß die Anmerkung bei dem ursprünglichen Trauungsacte, dass die Ehe vor denselben Zeugen convalidiert worden sei. Sollte ernstlich zu besorgen sein, dass bei den leichtsinnigen Heiraten unserer Zeit die Scheineheleute oder eines von beiden die Entdeckung der Ungiltigkeit ihrer Ehe missbrauchen würden, um frank und frei wieder auseinandergehen zu können, so müsste der ganze Fall dem bischöflichen Ordinariate vorgelegt und durch dasselbe beim hl. Stuhle um die sanatio in radice angesucht werden, kraft welcher eine Consenserneuerung unterbleibt.

Ehe wir unsere Abhandlung über diesen Ehefall schließen, wollen wir noch die Frage erörtern, was hätte Pfarrer Procop als alleiniger Seelsorger in seiner Pfarre thun sollen, um diesen Eventualitäten vorzubeugen?

Als er verreiste, hätte er entweder den Aushilfspriester oder einen der Nachbarspfarrer für den Fall, dass er nicht rückkehre, delegieren sollen und zwar schriftlich; denn er könnte auf der Reise erkranken, auf der Fahrt einen Unfall erleiden, oder es könnte durch ein unvorhergesehenes Hindernis die Rückreise verzögert werden. Einen bestimmten Nachbarspfarrer zu delegieren ist ebenfalls nicht rathsam, denn es könnte auch dieser zufällig verhindert sein; klüger erscheint es in derlei Fällen, entweder einen Priester namentlich zu bevollmächtigen, jedoch mit dem Rechte der Subdelegation, oder noch besser, einem dienstfreien Seelsorger aus der Nachbarschaft die schriftliche Vollmacht, die man mit gehöriger Weisung dem Messner übergibt, auszustellen. Ueberhaupt soll man bei Ausstellung von Trauungsvollmachten die Möglichkeit der Verhinderung des Delegierten stets im voraus im Auge haben und daher eventuell den Seelsorgsclerus jener Pfarre bevollmächtigen, in welcher die Brautleute zur Trauung entlassen werden.

Die letzte Ursache der ungiltigen Trauung in unserem Falle ist der nicht rechtzeitig angelangte Brief des Herrn Pfarrers Procop gewesen. Was ist Schuld daran? Die k. k. Post? Keineswegs! Ohne Zweifel hat unser guter Pfarrer nur einen einfachen Brief in W. aufgegeben. Wie leicht verschiebt sich dieser? Oder hat er ihn recommandiert? Ein solcher Brief muss wohl gewiss eintreffen, ob er aber rechtzeitig zur gewissen Stunde anlangt, kann auch nicht garantiert werden. Die beste und sicherste Garantie bietet ein

Expressbrief. Zu diesem Zwecke geben wir die betreffende postamtliche Instruction:

Expressbestellung von Briefpostsendungen (stets vollständig zu frankieren), erfolgt sogleich nach dem Eintreffen mittelst Boten an den Adressaten; sie müssen auf der Adresse die Bezeichnung: „Express zu bestellen" enthalten. Diese Bezeichnung soll auf dem linken unteren Rande der Adresse angebracht sein.

Die Adresse muss den Vor- und Zunamen sowie auch die Wohnung des Empfängers (Straße und Hausnummer) deutlich entnehmen lassen. Auf der Siegelseite muss der Name und die Wohnung des Aufgebers angemerkt sein. Expressbriefe können recommandiert oder unrecommandiert aufgegeben werden; auch nicht recommandierte Expressbriefe sollten stets dem Postbediensteten persönlich übergeben werden, da in Briefkästen vorgefundene, ungenügend frankierte wie gewöhnliche befördert werden.

Auch in anderen dringenden Seelsorgsangelegenheiten oder Meldungen an das bischöfliche Ordinariat, welche einen confidentiellen Charakter tragen, oder einer genaueren Auseinandersetzung oder einlässlicheren Motivierung bedürfen, hat ein bischöfliches Consistorium die Expressbriefe angerathen und sie den Telegrammen vorgezogen.

Kann man aber zur Ertheilung von Trauungsvollmachten, besonders in dringenden Fällen, sich nicht des Telegraphen, dem doch nicht selten die wichtigsten Staatsacte anvertraut werden, sich bedienen?

Im kirchlichen Verordnungsblatte für die Seckauer Diöcese (1873, II., Seite 10) wird ausdrücklich untersagt, auf Grundlage eines Telegrammes die Trauung eines nicht zuständigen Brautpaares vorzunehmen und strenge aufgetragen, in der Regel immer eine schriftliche Urkunde zu verlangen, welche in das Trauungsbuch eingetragen und in den Eheacten aufbewahrt werden soll. Dessenungeachtet finden in äußerst dringenden Fällen telegraphische Delegationen statt, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass alle Eheacten nebst dem Auskündscheine zweifellos richtig seien und die Delegationsurkunde nicht nur schon ausgefertigt, sondern auf dem Wege sich befinde. Dieser beiden Umstände muss im Telegramme Erwähnung geschehen. Das Telegramm hat also keinen andern Zweck, als dem delegierten Priester die Kenntnis zu verschaffen, ihm die Intimation zu geben, dass ihm die ausdrückliche Trauungsvollmacht vom Parochus proprius ertheilt worden ist. Derlei Telegramme müssen dem Inhalte nach klar und deutlich sein und es muss der volle Name und Charakter des delegierenden Pfarrvorstehers und des delegierten Priesters im selben aufscheinen mit der oben besprochenen Vorsicht. Gar häufig sind die Fälle, dass um Trauungsvollmachten zu spät angesucht und diese zu spät ausgestellt werden, daher mancherlei Confusion und Zweifel entstehen und zwar nicht selten unmittelbar vor der Trauung.

Ein anderer Uebelstand ist dieser, dass Pfarrvorsteher erst mit dem Auskündscheine sämmtliche Eheacten dem Pfarramte jenes Ortes, wo die Trauung stattfindet, übersenden, anstatt dieselben gleich mit der Verkündanzeige abzuschicken, damit der Matrikenführer in die Lage komme, sich nicht bloß zu überzeugen, dass kein Ehehindernis vorhanden sei, sondern zeitig genug die genaue Eintragung in seine Trauungsmatrikel machen zu können, denn würden nach der Trauung Anstände erhoben werden, so wird man dieses Pfarramt zur Verantwortung ziehen.

Wir wissen einen Fall, in welchem der Pfarrer von Kr. einem stellungspflichtigen Ehecandidaten bei der Brautprüfung kein Hindernis in den Weg legte, dem Brautpaare die Verkündanzeige nach Pfk. mitgab und die Eheacten erst mit dem Verkündscheine ablieferte. Der copulierende Pfarrer vertraute der Gewissenhaftigkeit seines Collegen, er konnte nicht einmal die Eheacten, kurz vor der Trauung überreicht, durchsehen, noch weniger prüfen. Was geschah? Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in St. erfuhr bald den illegalen Vorgang, dictierte sowohl dem Ehemanne wie dem die Trauung vornehmenden Pfarrer eine Strafe. Dieser entschuldigte sich mit Hinweis auf den Pfarrer, der die Brautprüfung vorgenommen und zu spät die Eheacten eingeschickt hatte. Die Strafe wurde ausnahmsweise nachgesehen, aber die ertheilte scharfe Rüge musste der schuldlose Pfarrer verbauen. Ebenderselbe Pfarrer in Kr. (es sei erlaubt, dies nebenher zu erwähnen), hätte vielleicht eine unglückliche Ehe verhindern können, wenn er bei der Brautprüfung der Braut den 14. Punkt, Absatz 2, des Brautprüfungs-Protokolles hätte vor Augen gehabt, um den nichts arges ahnenden Bräutigam auf die fatalen Umstände der Braut aufmerksam zu machen oder machen zu lassen; denn einige Wochen nach der Verehelichung wollte der schuldlose Mann von dem verschwiegenen Weibe nichts mehr wissen und er klagte auf Ehescheidung. Allerdings stand damals jenem Pfarrer in Kr. kein Formular des dermaligen vom bischöflichen Ordinariate Linz in der VII. Auflage approbierten Brautprüfungsprotokolles zu Gebote.

Petenbach. Consistorialrath P. Wolfgang Dannerbauer.

VII. **(De Concelebratione.)** Quaeritur 1°. Si plures Sacerdotes unam Missam celebrant, quid valet quoad confectionem Sacramenti et quid quoad intentionem specialem in Missa, si unus istorum ultimum consecrationis verbum ante vel post Celebrantem profert? 2°. An omnes concelebrantes debent videre patenam et calicem? et quid si quis eorum propter suam situationem non videt?

Ueber die Concelebration schreibt Card. Bona rerum liturg. lib. I, cap. 18, Nr. 9: „Solemne hoc fuit in utraque Ecclesia Graeca et Latina, ut unum et idem sacrificium a pluribus interdum Sacerdotibus celebrantur. Episcopo enim sive Presbytero

celebrante reliqui quotquot aderant Episcopi seu Presbyteri simul celebrabant, ejusdemque sacrificii participes erant. Hic autem mos hactenus servatur a Graecis. Apud nos vero in solis ordinationibus Presbyterorum et Episcoporum permansit". Derselbe gelehrte Schriftsteller citiert zum ferneren Beweis auch Papst Innocenz III. l. 4. Myst. Miss. cap. 25, wo es heißt: „Consueverunt Presbyteri Cardinales Romanum circumstare Pontificem et cum eo pariter celebrare, cumque consummatum est sacrificium, de manu ejus communionem recipere". Es ist also der Gebrauch, dass mehrere Priester gemeinschaftlich ein und dasselbe Meßopfer darbrachten, in der lateinischen Kirche abgekommen, mit Ausnahme bei der Priesterweihe und Bischofsconsecration, wobei in der letzteren auch die Communion unter beiden Gestalten erfolgt, während die Neopresbyter nur unter der Brotsgestalt participieren. Die griechische Kirche hat aber noch jetzt die Concelebration bei feierlichen Anlässen, wie Benedict XIV. und andere uns mittheilen. Juenin. d. Sacram. 5. de Euch. sagt von den Griechen: „in urbibus, ubi unum dumtaxat est templum Sacerdotes, quantus sit eorum numerus Episcopum celebrantem hinc inde cingunt, unaque cum ipso totam Liturgiam recitant ac tandem Communionem sub utraque specie ab ipso recipiunt."

Da die obige Frage von einem Priester der griechisch-unierten Kirche gestellt wurde, müssen wir sie aus Rücksicht auf die Griechen und Lateiner beantworten. Vorerst steht fest, dass die Concelebratio giltig und je nach den kirchlichen Bestimmungen erlaubt ist, da sie die Gesammtkirche anerkennt und die lateinische gerade in den feierlichsten Acten der Ordination zum Priester und Bischof vorschreibt. Papst Benedict XIV. schreibt hierüber eingehend im lib. III de Sacrif. Missae und weist die Erlaubtheit nach durch die Disciplin der ganzen älteren Kirche und durch Autoren wie S Thomas 3. part. qu. 82. art. 2 u. Innocentius III. lib. 4. de Myst. Miss. c. 25 u. Card. Bona l. c. Auch die von spitzfindigen Scholastikern erhobenen Difficultäten (besonders Durandus 4. sent. dict. 13. qu. 3, welchem Card. Bona l. c. scharf entgegentritt) werden von Benedict XIV. widerlegt. Diese Einwendungen und Schwierigkeiten gipfeln eben in dem in unserer Frage enthaltenen Bedenken: was ist davon zu halten, wenn einer oder der andere die Consecrationsworte früher oder später als der consecrierende Bischof spricht? Hier lassen wir am besten den Papst Benedict XIV. selber sprechen (l. c. 7.): „Sed tutissima videtur esse Cajetani sententia, qui monet, ut ordinati intentionem habeant proferendi verba eo modo quam possunt accommodatissimo, omne studium et diligentiam adhibentes, ne ea proferant ante Episcopum. Et Pasqualigus decis. moral. 422. monet ordinatos, ut quam possunt diligentissime proferant consecrationis verba cum Episcopo, expressam intentionem habentes consecrandi eandem hostiam, eundemque calicem simul cum

Episcopo; idque satis esse, nec anxie laborandum de absurdis, quae proponunt doctores: ea enim satis sublata esse videri, si consideremus. Episcopum esse praecipuum consecrantem, sacerdotes vero ad eandem consecrationem tanquam accessorios concurrere: ac formam, quam ipsi proferunt cum Episcopo, moraliter esse cum ea conjunctam, quam ipse profert Episcopus: ex qua fit, ut etiamsi Sacerdotes vel paulo ante, vel paulo post Episcopum formam expleverint, ea tamen censenda sit tanquam prolata moraliter una cum Episcopo, ac unam eandemque constituat consecrationem. Et Innocentius III. lib. 4. de Myst. Miss. c. 25 ita rem explanat: „Cum interdum uni Pontifici multi Sacerdotes concelebrent, si forte non omnes simul consecratoria verba pronuntiant, quaeritur, an ille solus conficiat, qui primus pronuntiat. Quid ergo ceteri faciunt? An iterant Sacramentum? Poterit ergo contingere, quod ille non conficit, qui celebrat principaliter, et ille conficiet, qui secundario celebravit et sic pia celebrantis intentio frustrabitur. Sane dici et responderi probabiliter potest, quod sive prius, sive posterius proferant Sacerdotes, referri debet eorum intentio ad instans prolationis Episcopi, cui concelebrant". Vasquez tom. 3. in 8. part. D. Thom. quaest 82. art. 2. disput. 219. cap. 4. egregie de hac re disputat, aitque: „Sacerdotes recens ordinatos et Presbyteros cum Episcopo in Ecclesia Graeca et Episcopum recens consecratum cum Consecrante verba consecrationis cum sufficienti intentione ad consecrandum proferre debere;" additque, omnem diligentiam esse adhibendam, ne Episcopum praecipue celebrantem in prolatione praeveniant: demum concludit „si forte quispiam ante Episcopum consecrationis ultima verba pronuntiaverit, nihil fieri contra debitam reverentiam Sacramenti." —

Hieraus ist die praktische Folge zu ziehen, dass man jene, welche concelebrieren, wie z. B. die Neopresbyter, über die nöthige Intention belehre. Der Priester darf nicht etwa seine Intention auf die eine Hostie beschränken, die er dann bei der heiligen Communion empfangen würde, denn diese Intention wäre, weil indeterminatim, ganz ungiltig; er muss also intendieren wirklich alle Hostien und den ganzen Wein im Kelche zu consecrieren, jedoch ist seine Intention die, dass er die Consecration mit dem Bischofe gleichzeitig vornehmen will. Hiernach brauchen wir auf die Einzelheiten der Bedenken gar nicht einzugehen, ob der Ordinand bei der Consecration der Hostien oder des Weines das letzte oder erste Wort früher oder später ausspricht, seine Intention ist die einmal angegebene und er bemüht sich dies praktisch einzuhalten durch möglichst gleichzeitiges Aussprechen.

Der zweite Theil der ersten Frage betrifft die intentio specialis und auch hierüber gibt Benedict XIV. hinreichend Aufschluss. Da der Priester, welcher concelebriert, wirklich das heilige Messopfer

darbringt, auch wenn er nur die eine Species sumiert, so ist die Application für Lebende und Verstorbene giltig und wirksam.

Und was ist davon zu halten, wenn jemand ein Stipendium für die Concelebration annehmen würde? Die Praxis der lateinischen Kirche wird diese Frage wohl minder bedeutend halten, da der neugeweihte Priester oder Bischof beim Acte seiner Consecration wohl kein Stipendium annehmen wird. Wichtiger ist die Frage für die Griechen und da entscheidet sich Benedict XIV. dafür, dass, — besonders wo der Geber des Stipendiums die Sitte der Concelebration kennt und berücksichtigt, — auch die Annahme von Stipendien für die concelebrierte Messe erlaubt ist und schließt mit den Worten: In Ecclesia Occidentali, quando Sacerdotes cum Episcopo celebrabant, oblationum erant participes; oblationibus vero cum successerit eleemosyna facile intelligi potest, ubi etiamnum vigeat ritus concelebrationis, non posse concelebrantem privari jure suo accipiendi eleemosynam pro Missa ei applicanda, qui eleemosynam praebet, quique praesertim probe est conscius, Sacerdotem eo modo Missam Episcopo concelebrare. Quod si aliter dicamus, Orientalis Ecclesiae Presbyteri eleemosyna plerumque carebunt.“

Die zweite Frage kann dahin beantwortet werden, dass, nachdem die Erlaubtheit der Concelebration feststeht, die Nothwendigkeit die Species zu sehen, nicht behauptet werden kann, denn nach dem bestehenden Ritus ist dies in vielen Fällen gar nicht möglich, da die Person des Celebranten dieselben verdecken muss und der Mitconsecrant Acht auf die Worte hat, welche er aus dem Missale liest. Mag also der Priester vor oder hinter dem Altar stehen, wenn er die rechte Intention hat und mit dem consecrierenden Bischof moralisch vereinigt ist, so consecriert er giltig und erlaubt.

Graz. Dr. Franz Freiherr von Oer,
f.-b. Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

VIII. **(Spesen eines Reisenden.)** Titus reist für ein großes Eisengeschäft. Er lebt auf seinen Geschäftstouren sehr sparsam und gönnt sich kaum das Nothwendigste, um nicht viele Spesen zu machen. Dies weiß seine Frau, die ihm oft darüber Vorwürfe macht. Um ihren Mann an den Tagen, die er in der Familie zubringt, gut zu pflegen, nimmt sie jedesmal heimlich ungefähr zwei Mark von dem Geld, das er von der Reise mitbringt. Diese Summe wird alsdann von Titus im Glauben, er habe sie auf der Reise ausgegeben, auf Rechnung des Eisengeschäftes gesetzt. Die Frau handelt so schon zwanzig Jahre und hat auf diese Weise dem Inhaber des Geschäftes 700—800 Mark entwendet. In der Osterbeicht dieses Jahres eröffnete sie dem Beichtvater, dass sie seither das Geld bona fide genommen, nun aber doch beunruhigt sei, ob sie auch in

Zukunft so handeln dürfe und was für die Vergangenheit zu thun sei. Wie musste der Beichtvater entscheiden?

Da die Frau immer im Glauben gehandelt hat, es sei ihr gestattet, in der angegebenen Weise für ihren Mann einen kleinen Betrag aus dessen Tasche zu nehmen, so hat sie sich keiner Sünde schuldig gemacht. Auch handelte sie correct, indem sie als possessor dubiae fidei ihren Zweifel alsbald dem Beichtvater vorlegte.

In Bezug auf die Restitutionspflicht glauben wir an und für sich unterscheiden zu sollen. Der Contract, den Titus mit seinem Geschäftsherrn geschlossen, kann nämlich dahin lauten, dass Titus *nur das auf Rechnung des Geschäftes setzen darf, was er wirklich auf der Reise ausgegeben hat.* Ist dies der Inhalt des Contractes, so hat Titus nur auf die thatsächlichen Kosten einen Rechtsanspruch; verrechnet er mehr, so liegt darin eine Verletzung der Gerechtigkeit, die Restitutionspflicht nach sich zieht. Dabei ist es ganz gleichgiltig, ob Titus zu seinem Unterhalt auf der Reise eigentlich mehr auszugeben berechtigt gewesen wäre, da er nach seinem Vertrag mit dem Geschäfte *nur soviel verrechnen darf, als er factisch ausgegeben hat.* Verrechnet er mehr, so eignet er sich fremdes Eigenthum an. Hätte er eine größere Summe auf der Reise ausgegeben, so hätte das Geschäft die höheren Kosten tragen müssen, und Titus hätte sie mit gutem Gewissen dem Geschäfte aufrechnen können. Da er sie aber nicht ausgegeben und nur auf die Vergütung der Kosten, welche die Reise wirklich verursachte, Anspruch erheben kann, so ist es ihm auch nicht gestattet, bei jeder Tour einige Mark mehr auf Rechnung des Geschäftes zu setzen. Da Titus kein Recht hat auf das Geld, das er erspart, so hat auch ebensowenig seine Frau das Recht, dieses Geld für ihren Mann zu verwenden. Thut sie es dennoch, so macht sie sich eines Diebstahls schuldig und ist an und für sich verpflichtet, das ungerechte Gut zu restituieren.

Der Contract, den der Reisende mit dem Geschäfte geschlossen, könnte aber auch den Sinn haben, dass Titus soviel für das Geschäft verrechnen darf, *als er zu seinem Unterhalt auf der Reise, ohne es sich an etwas fehlen zu lassen, bedarf.* Wäre bei einem solchen Vertrag Titus besonders sparsam auf der Reise, würde er sich kaum das Nothwendigste gönnen, so läge keine Verletzung der Gerechtigkeit vor, falls er die durch *besondere* Sparsamkeit, zu der er nicht verpflichtet war, ersparte Summe in seiner Haushaltung verwendet und dem Geschäfte aufgerechnet hätte. Er hätte eben nach dem Vertrag Recht auf eine größere Summe und kann deshalb das, was er eigentlich hätte mehr ausgeben dürfen, als eine besondere Ersparnis für sich behalten. Da dem Geschäft in diesem Falle kein Unrecht zugefügt wird, liegt auch keine Restitutionspflicht für Titus vor. Wenn es dem Mann gestattet ist, das, was er nicht ausgegeben hat, aber ausgeben hätte können, für sich zu nehmen und

auf Rechnung des Geschäftes zu setzen, so verletzt auch die Frau nicht die Gerechtigkeit gegen das Geschäft, wenn sie einen Theil jenes Betrages oder den ganzen Betrag der Tasche des Mannes entnimmt und für ihn verwendet, obschon sie die Ursache ist, dass die dadurch vergrößerte Summe dem Geschäftshaus angerechnet wird. Die Frau ist demnach in diesem Fall nicht zur Restitution verpflichtet. Sie ist jedoch zu ermahnen, dass sie ihre Handlungsweise unterlässt, oder ihren Mann davon in Kenntnis setzt, nach dessen Weisungen sie sich dann zu richten hat.

Für den Fall, als der Contract abgeschlossen wäre, wie wir an erster Stelle gesagt, und an und für sich Restitutionspflicht vorläge, bleibt noch zu untersuchen, ob die Frau nicht von dieser Pflicht entbunden sein kann. Häufig wird es der Frau ja unmöglich sein, den Schaden gut zu machen, besonders wenn es sich wie in unserem Fall, um eine bedeutende Summe handelt. Dass der Mann von dem geschehenen Unrecht in Kenntnis gesetzt werde, dürfte meistens mit den größten Schwierigkeiten verknüpft sein, zu endlosem Streit in der Familie führen und wohl kaum mit dem erwünschten Erfolg, der Restitution von Seiten des Mannes, verbunden sein. Aber auch abgesehen von diesen Schwierigkeiten, welche die Frau ohnehin entschuldigen, glauben wir, dass in diesem Falle der Entschuldigungsgrund seine Geltung hat, den die Moralisten remissio a creditore facta nennen. Diese remissio kann explicita oder praesumpta sein. Nur die letztere kommt hier in Betracht. Von ihr schreibt Reuter (theol. mor. p. 3 n. 351): Qui rem detinet prudenter credens, dominum non esse invitum, non peccat . . . . . Si autem dubitatur, an dominus esset remissurus, petenda est remissio. Der heilige Antoninus (p. 2 t. 1. cap. 15 verpflichtet jenen nicht zur Restitution, qui credit dominum permissurum, et si subest justa causa credendi. Wenden wir diese nach dem hl. Alphons (lib. 3 n. 700) „sententia satis communis“ auf den vorliegenden Fall an. Wenn der Inhaber des Geschäftes auch nicht ausdrücklich seinem Reisenden die von der Frau desselben entwendete Summe geschenkt hat, so kann doch Titus oder dessen Frau diese remissio präsumieren. Ist auch nach dem Wortlaut des Contractes das Recht des Geschäftes verletzt und somit Restitutionspflicht vorhanden, so darf doch vorausgesetzt werden, dass der Inhaber des Geschäftes nicht verlangt, sein Reisender solle Noth leiden und sich kaum das Nothwendigste gönnen. Rationabiliter könnte daher Titus präsumieren, dass sein Vorgesetzter ihm das Geld, welches er aus übertriebener Sparsamkeit nicht ausgegeben und dann für sich behalten hat, zum Geschenke machen würde, falls er darum gefragt würde. Solche Gesinnungen müssen wir in jedem Geschäftsmanne, der seine Arbeiter nicht ausbeuten will, supponieren. Das sparsame Wesen des Titus lässt uns übrigens schließen, dass sein Herr nicht zu den Tyrannen der Geschäftswelt gehört, sonst hätte der Reisende wohl nicht in der Weise für seinen Herrn gegeizt,

wie er es wirklich gethan. Aus Furcht, zu große Spesen zu machen und deshalb entlassen zu werden, handelte Titus nicht, wie die Frau ausdrücklich erklärte. Ergebenheit und Liebe zu seinem Herrn waren vielmehr die einzige Triebfeder. Wir dürfen also annehmen, dass dem Titus, falls er seinen Herrn darum gefragt hätte, die Bezahlung der 700 Mark erlassen worden wäre. Ein Gleiches konnte die Frau des Titus voraussehen, welche das Geld immer für ihren Mann verwendet hatte.

Die Frau des Titus ist demnach nicht zur Restitution verpflichtet, mochte der Contract lauten wie er wollte, da sie, falls sie wirklich fremdes Gut sich angeeignet hatte, prudenter voraussetzen kann, dass der Geschäftsinhaber ihr die entwendete Summe schenkte.

Bensheim a. d. Bergstraße. Rector Dr. Ph. Huppert.

IX. **(Weltliche Fahnen in der Kirche.)** Albert, Vicar in einer großen Stadt, ist von seinem Pfarrer beauftragt, das Begräbnis eines angesehenen Bürgers zu leiten, der Mitglied einer Schützengesellschaft und eines Kriegervereines gewesen war, zu dem auch viele Protestanten gehörten. Albert holte die Leiche vom Trauerhause ab, die Vereine geleiten dieselbe mit ihren Fahnen zur Kirche. An der Kirchthür wendet Albert sich um und ruft: die Fahnen sind nicht geweiht, dieselben bleiben also außerhalb der Kirche! Die Schützengesellschaft zieht beleidigt ab, ohne weiter an der Feier theilzunehmen, während der Kriegerverein mit der Nationalfahne in die Kirche einzieht und dieselbe auf dem Sarge des Verstorbenen niederlegt, nachdem man das schwarze Leichentuch von demselben herabgenommen. Albert erklärt, er werde die kirchliche Feier nicht fortsetzen, sondern man werde den Verstorbenen ohne Klang und Sang allein verscharren können, wenn die Fahne nicht weggenommen werde. Nun zieht auch der Kriegerverein ab, ohne den Exequien beizuwohnen. In der ganzen Stadt herrscht Erbitterung gegen Albert und selbst Katholiken machen ihrem Unmuth gegen die „Intoleranz der Kirche" Luft. Albert aber freut sich, dass er den kirchlichen Verordnungen Gehorsam und Nachachtung verschafft hat. War Alberts Vorgehen rechtlich begründet und pastoralklug?

1. Die Anwesenheit nicht geweihter Fahnen. Die heilige Riten-Congregation hat am 14. Juni 1887 in Patavina entschieden (Ad I): Es dürfen keine anderen als religiöse Fahnen zugelassen werden (bei Exequien und kirchlichen Feierlichkeiten), und solche zwar, für die im Römischen Rituale eine Weiheformel enthalten ist. (Gardellini, Anhang V.) Indessen da dies Decret für Padua gegeben ist, gibt es zwar die Absicht und Meinung der Kirche im allgemeinen wieder, aber ist in keiner Weise sofort ohne Unterschied auf alle Verhältnisse und Umstände anzuwenden. Besonders bleibt zu berücksichtigen, welche Nachtheile für die Kirche selbst in unseren Gegenden aus einem Vorgehen wie das Alberts ist, unmittelbar erwachsen können und voraus-

sichtlich wirklich folgen, damit man vielleicht zunächst in kluger Weise ein gewisses Zurücktreten der Fahnen veranlassen kann und so nur ihre nächste und formelle Theilnahme an der kirchlichen Feier verhindert. Anders wäre es sicher, wenn die Fahnen irgend einen kirchenfeindlichen Charakter trügen. Was aber als allgemeine Richtschnur zu gelten hat, abgesehen von einem unvorhergesehenen Einzelfalle, wird unter 3. dargelegt werden.

2. Die Niederlegung der Fahne auf den Sarg statt des Leichentuches war in keiner Weise zu gestatten. Die Fahne ist das Symbol der Ehre, das schwarze Leichentuch ruft den Gläubigen ins Gedächtnis, dass der Verstorbene der Gebete der Kirche bedarf. Deshalb verordnete die heilige Congregation für das Leichenbegängnis junger Mädchen im Piemontesischen (In Alben. 31. Aug. 1872 Gard. 5501): „Es kann geduldet werden, dass man über eine weiße Decke ein schwarzes Band legt. Indes muss dann das schwarze Band so gelegt werden, dass es an den vier Seiten sichtbar ist, damit die Gläubigen erkennen, dass der Verstorbene der Fürbitten bedarf, und zu den Gebeten der Kirche ihre eigenen hinzufügen". Eine Entfernung des Leichentuches und ein Ersatz desselben durch die Fahne ist also in keiner Weise statthaft. So entschied die heilige Congregation auf die Anfrage eines Franciscaner-Ordenspriesters in Alexandria am 17. Januar 1890: „Es werde das Decret vom 14. Juli 1887 auf die Anfrage aus Padua mitgetheilt". Gewiss also muss man a fortiori schließen: Sollte ein nicht geweihtes Banner nicht in die Kirche eingelassen werden, so kann noch viel weniger gestattet werden, dass ein solches die Stelle kirchlicher Symbole einnehme.

3. Es bleibt die Frage: Hat Albert pastoralklug gehandelt? Darauf ist die Antwort eine unbedingt verneinende. Wenn eine kirchliche Verordnung den Gläubigen noch nicht bekannt ist, darf man nicht in ganz schroffer Weise dieselbe in Ausführung bringen. Es ist nicht genug, dass man in der Sache Recht hat, man muss auch in der Weise die Absicht der Kirche vor Augen haben und derselben gemäß den schuldigen Gehorsam leisten. Nicht immer muss eine bis dahin unbekannte Verordnung sofort mit Gefahr die Gläubigen, statt zur Unterwerfung gegen die Kirche und zur Aufnahme ihres Geistes zu vermögen, zurückzustoßen und zu verletzen, rücksichtslos zur Ausführung gebracht werden. Bevor man es unternimmt einem Missbrauch entgegenzutreten, muss man die Gläubigen sorgfältig über den Willen der Kirche unterrichten, so dass noch keine bestimmten Personen oder besondere Umstände gleicher Art eine Schwierigkeit schaffen. Gewiss also ist es gut, derartiges in der Predigt vorzubringen. Der Prediger entwickelt die Gründe der Verordnung und bereitet so diejenigen, welche es angehen kann, darauf vor, diese selbst in Anwendung gebracht zu sehen, wenn die Gelegenheit sich trifft. Diese Gelegenheit selbst nun gilt es ebenfalls vorauszusehen und noch ehe dieselbe drängt, muss der Priester bereits in freundlicher und ge-

winnender Weise (wenngleich er von dem Gesetze der Kirche selbstverständlich nicht abgeht) mit denen, welche es angeht, alle Umstände besprechen und vereinbaren. So hätte der Pfarrer oder Albert in dem Augenblicke, wo man die Exequien bestellte, den Mitgliedern der Genossenschaften das Gesetz erklären und seine Ausführung vereinbaren müssen. Dies scheint durch die Entscheidung der heiligen Congregation bestätigt, die in der Paduaner Anfrage erklärt (ad IV): „Vor der gesammten Function ist nach der Meinung der heiligen Congregation die Mahnung zu machen, und findet dieselbe kein Gehör, so enthalte sich der Pfarrer derselben". Im übrigen wird es gut sein, für ähnliche Fälle sich vom Diöcesanbischofe Weisungen zu erbitten, zumal, wie bereits oben bemerkt, die speciellen Decrete der heiligen Congregation der Riten nicht von einem Falle auf den anderen nach persönlichem Ermessen zu übertragen sind.

Krystynopol (Galizien). Professor P. Augustin Arndt S. J.

X. **(Unterlassung einer Hypothekübertragung und deren Folgen für den Gewissensbereich.)** Gutsbesitzer Cajus, welcher einer Wohlthätigkeitsanstalt die Summe von 300 fl. schuldet, hat die Absicht, diese Schuld abzutragen und das Geld zurückzustellen. Da er seine Absicht dem Nachbar Sempronius mittheilt, so erklärt dieser, dass er geneigt wäre, die betreffende Summe zu übernehmen, wenn der Verwalter der Anstalt nichts dagegen habe. Cajus übergibt nun dem Sempronius die 300 fl. und beide begeben sich sodann zum Verwalter Titius, um dessen Ratification einzuholen. Dieser erklärt sich einverstanden unter der Bedingung, dass das Geld auf den Gütern des Sempronius hypothekarisch angelegt werde. Nachdem dies zugesagt worden, wird die Sache als erledigt betrachtet und von nun an zahlt nicht mehr Cajus, sondern Sempronius die jährlichen Zinsen an die Anstalt. So geht es einige Jahre fort. Auf einmal wird über das Vermögen des Sempronius das Concursverfahren eingeleitet. Da Titius sein Guthaben bei dem zuständigen Gerichte anmeldet, stellt sich heraus, dass es unterlassen worden, die auf den Gütern des Cajus lastende Hypothek zu tilgen und auf die Besitzungen des Sempronius zu übertragen. Weil also Titius kein Pfandrecht aufzuweisen hat, wird seine Forderung gar nicht berücksichtigt, da die Hypothekarschulden kaum gedeckt werden können. Nun wendet sich Titius an den ursprünglichen Schuldner und fordert von diesem die Zahlung der Schuld, und da einerseits die Hypothek noch immer auf den Gütern des Cajus lastet und er anderseits nicht beweisen kann, dass er die Schuld schon getilgt habe, so wird er vom Richter zur Zahlung der 300 fl. verurtheilt. —

Es erheben sich nun folgende Fragen: I. Ist Titius im Gewissen berechtigt, resp. als Verwalter verpflichtet, die Zahlung der betreffenden Summe von Cajus gerichtlich zu fordern?

II. Wäre Cajus im Bejahungsfalle der I. Frage auch dann verpflichtet, die Schuld zu zahlen, wenn Titius ihn nicht auf gerichtlichem Wege belangen würde?

Antwort auf die I. Frage: Titius ist ohne Zweifel berechtigt, die Schuldforderungen an Cajus zu stellen und zwar aus folgenden Gründen: 1. Titius hat das bürgerliche Gesetz für sich.[1]) Es ist aber die allgemeine Ansicht der Moralisten, dass die bürgerlichen Gesetze auch im Gewissensbereiche Rechte verleihen, wenn dieselben den Gesetzen Gottes und der Kirche nicht widersprechen und zugleich für das öffentliche Wohl von Nutzen sind.[2]) Was nun die in Oesterreich und anderwärts geltenden Gesetze über das Hypothekarrecht betrifft, so sind selbe im allgemeinen den göttlichen und kirchlichen Gesetzen nicht zuwider und dienen zum öffentlichen Wohle, indem sie sowohl dem Darleiher als dem Anleiher vortheilhaft sind. Wenn aber daraus in gewissen Fällen für den Einzelnen ein Nachtheil entsteht, so liegt die Schuld gewöhnlich nicht an den Gesetzen, sondern an einem Missbrauch des Darleihers oder an einer Vernachlässigung des Anleihers.[3]) Es ist daher nicht zu zweifeln, dass Titius das Recht hat, diese Gesetze für sich in Anspruch zu nehmen, wo es gilt, das seiner Verwaltung anvertraute Gut der Anstalt zu wahren. 2. Jedoch nicht bloß nach dem bürgerlichen Gesetze, sondern auch nach dem natürlichen Rechte ist das Vorgehen des Titius gerechtfertigt. Cajus ist nämlich, wie aus dem Wortlaute des vorgelegten Falles hervorzugehen scheint, selbst daran Schuld, dass die auf seinem Gute haftende Hypothek nicht gelöscht worden. Denn er war als Veranstalter der ganzen Manipulation in erster Linie berufen, dafür Sorge zu tragen, umsomehr, da dies auch in seinem eigenen Interesse liegt. Indem er dies unterlassen, hat er jedenfalls eine Schuld begangen, wenn nicht eine moralische, so doch eine juridische. Zudem hat Titius die Uebertragung des Geldes an die Bedingung geknüpft, dass auch gleichzeitig die Hypothek übertragen werde; da aber diese Bedingung nicht eingehalten wurde, so hat auch die Uebertragung des Capitales an Sempronius keine Rechtsgiltigkeit. Wenn jedoch diese Unterlassung die Schuld eines dritten wäre, z. B. eines Beamten, so bleibt dem Cajus der Recurs an diesen offen; zunächst aber muss er selbst einstehen. —

Weil also Titius nach vorstehender Auseinandersetzung berechtigt ist, von Cajus die Zahlung von 300 fl. zu fordern, so ergibt es sich von selbst, dass er dazu auch verpflichtet ist, denn als Ver-

---

[1]) Allg. österr. bürgerl. Gesetzbuch § 469. — [2]) Man vergl. über diese Frage: S. Alphonsi de Ligorio, theolog. moral. l. 1. n. 106 und Delama, de justitia et jure (edit. 3. Tridenti 1889) n 6 p. 5 sq. — [3]) Damit soll nicht behauptet sein, dass diese Gesetze nicht reformfähig und theilweise auch reformbedürftig seien. Allein man kann sich auf dieselben auch in ihrer jetzigen Form berufen, wenn es gilt, zu seinem Rechte zu kommen.

walter liegt es ihm ob, die Interessen der Anstalt mit allen zu Gebote stehenden Rechtsmitteln zu wahren, andernfalls müsste er den der Anstalt erwachsenden Verlust aus eigenem ersetzen.

Antwort auf die II. Frage: Wenn Titius den Cajus nur außergerichtlich auffordert, die betreffende Summe zu bezahlen, so ist zu untersuchen ob Cajus moralische Schuld trägt an der Unterlassung der Hypothekübertragung oder nicht, d. h., ob er wenigstens in confuso vorausgesehen, daß durch seine Nachlässigkeit die Anstalt eventuell das Capital verlieren könnte, oder ob er an eine solche Eventualität gar nicht gedacht habe. Im ersteren Falle ist er als moralischer Urheber des Verlustes, welchen die Anstalt erleidet, ohne Zweifel im Gewissen verpflichtet, dieselbe schadlos zu halten, wenn er auch durch kein gerichtliches Urtheil dazu verhalten wird, da alle die Restitutionspflicht bedingenden Voraussetzungen vorliegen. Im letzteren Falle aber kann man ante judicis sententiam eine Gewissenspflicht nicht constatieren.

Trient. Prof. Dr. Josef Riglutsch.

XI. **(Ehrenrettung des Pönitenten, vereinbart mit der Vollständigkeit seiner Beicht.)** Die Beicht des Cajus würde zu lange dauern, so dass die Umstehenden auf den Gedanken kommen könnten, derselbe müsse wohl sehr viele Sünden begangen und ein recht verwirrtes Gewissen haben. Um ihn nun vor dieser Gefahr eines üblen Rufes zu bewahren, wendet sein Beichtvater Levis ohne Bedenken die Ansicht und Praxis an, der er in dergleichen Fällen überhaupt huldigt, d. h. nach einiger Zeit sagt er ihm: Du hast schon genug gebeichtet, schließe alle andern Sünden mit ein, erwecke Reue und Leid mit einem guten Vorsatz und dann gebe ich dir die Lossprechung; die Leute würden sich sonst über deine lange Beicht wundern. Gesagt, gethan. Was ist über die Ansicht und Praxis des Levis zu sagen? Wie wäre der erwähnte Pönitent zu behandeln?

1. Ohne allen Zweifel ist die Ansicht und Praxis des Levis höchst leichtfertig, falsch und verderblich. Er meint allerdings, sich dafür auf einen richtigen Grundsatz stützen zu können, wendet denselben aber verkehrt an. Bekanntlich ist die Infamie vor dem Publicum, in welche zuweilen die materielle Integrität der Beicht einen Pönitenten bringen müsste, ein hinreichender Grund, um sich hic et nunc mit der nothwendigen formellen Integrität zu begnügen, vorbehältlich der Pflicht und des Vorsatzes, die nicht gebeichteten schweren Sünden gelegentlich später und zwar in der folgenden Beicht zu bekennen. Zugleich ist die Nothwendigkeit vorausgesetzt, die Beicht nicht zu verschieben. (S. hl. Alphons Theolog. mor. l. VI n. 484, 485.) Als Beispiel gibt man unter andern den Fall an, wo ein Kranker zum Empfang des hl. Viaticums bereits gebeichtet, aber leider in sacrilegischer Weise, und nun voll Vertrauen zum Priester, der ihm die

hl. Wegzehrung bringt, denselben um vorläufige Anhörung seiner Beicht und zwar einer Generalbeicht bittet, die aber sehr lange zu dauern hätte. Um nun betreffs des Pönitenten der unvermeidlichen Einbuße am guten Rufe bei den Umstehenden zuvorzukommen, hätte der Beichtvater einige Sünden anzuhören und darauf die Lossprechung zu geben, mit der Mahnung, an den Kranken die oben erwähnte Vervollständigung seiner Beicht pro posse später vorzunehmen.

Diese gewiss richtige Lehre und weise Praxis wendet Levis, wie gesagt, in leichtfertiger, verkehrter und verderblicher Weise an. Der hl. Alphons sagt, l. c. n. 595, einfach so: „Nec exceptio (integritatis materialis) admitti potest, si ob prolixitatem confessionis alii facile suspicarentur poenitentem multis esse culpis gravatum.“ In der That, die gegentheilige Ansicht, grundsätzlich und regelmäßig durchgeführt, würde das göttliche Gebot des vollständigen Sündenbekenntnisses großentheils vereiteln, vor allem deswegen, weil Levis keine Pflicht anerkennt, noch urgiert, die unterlassene Vollständigkeit des Sündenbekenntnisses in der folgenden Beicht nachzutragen, und so gerade die größten und leichtfertigsten Sünder dem betreffenden göttlichen Gebot am allerwenigsten genügen würden. Es gäbe auch keine bestimmte Regel, in welchem Augenblick der Beichtvater die Fortsetzung des Sündenbekenntnisses zu sistieren hätte, denn die Länge der Beichten hat unzählige Abstufungen, und so kann man auch nicht sagen, in welchem Augenblicke ein gegründeter Verdacht der Umstehenden anfangen dürfte. Noch mehr, es würde die fragliche Praxis das höchst wichtige Amt des Beichtvaters als Seelenarzt und auch als Lehrer und Richter in vielen Fällen schwer verletzen; wie oft und leicht würde es sich treffen, dass gerade die Sünden nicht gebeichtet würden, wegen welcher der Beichtvater als Seelenarzt und Richter die Lossprechung aufschieben müsste, oder nur nach Annahme nothwendiger Bedingungen, ernster Ermahnungen und Belehrungen geben dürfte. Leichtfertige Pönitenten möchten gerade die betreffenden Sünden bis zum Ende des Bekenntnisses lassen, in der Hoffnung von der Vollständigkeit desselben dispensiert zu werden. Endlich würde diese Praxis wegen der Aussicht auf Abkürzung der Beicht in unzähligen Pönitenten die größte Leichtfertigkeit zum Sündigen fördern.

Es ginge also gar nicht an, auf Kosten der sonst pflichtmäßigen Vollständigkeit der Beicht von Cajus die Gefahr des üblen Rufes fernzuhalten. Soll und darf man aber gar keine Rücksicht nehmen auf Fernhaltung einer mehr oder minder nahen Gefahr für seinen guten Ruf? Allerdings ist dies rathsam, soweit dabei die nothwendige Vollständigkeit der Beicht gewahrt werden kann; und dies kann auf zweierlei Weise geschehen: einmal durch Abkürzung der Beicht seitens des Pönitenten und des Beichtvaters in allen nicht nothwendigen Stücken. Oder man könnte die Beicht theilen und also zur gehörigen Zeit dem Pönitenten mit Angabe der Ursache den Vorschlag machen,

sich einstweilen zurückzuziehen und an einem andern angezeigten Augenblick zurückzukommen, um die Beicht zu vollenden, bzw. die gehörigen Ermahnungen, Belehrungen und Rathschläge zu empfangen. Wie eben angedeutet, könnte man je nach Umständen mit Wahrung der nothwendigen Vollständigkeit des Sündenbekenntnisses und zur größeren Sicherheit, sofort die Lossprechung ertheilen, in der Absicht, hernach mit dem darüber verständigten Pönitenten das nachzuholen, was das Amt des Seelenarztes erfordert; denn dies ist wenigstens ebensowohl Pflicht des Beichtvaters, als die Sorge für die materielle Vollständigkeit der Beicht, und gehört gewiss zur heilsamen Vollständigkeit des zu spendenden Bußsacramentes! Vor allem, um zu schließen, möge der Beichtvater das leisten, was die Natur des Sacramentes erfordert und was dem Beichtkind für sein Seelenheil nothwendig und heilsam ist, dann aber auch mit Discretion und Liebe alles thun, was den Empfang des Bußsacramentes erleichtern, alles vermeiden und entfernen, was denselben odios und beschwerlich machen kann.

Leoben. † J. P. Arnoldi C. SS. R.

XII. **(Absolutio a censuris betreffend)** oder der Satz „Casus papalis superveniente impedimento adeundi Papam fit episcopalis" ist nicht mehr haltbar. Dass in Betreff der Absolutio a censuris manche Zweifel vorkommen, beweisen die vielen Anfragen, die namentlich in neuester Zeit an die Congregatio S. Officii gerichtet worden sind. Wir wollen im Folgenden eine sehr wichtige Entscheidung mittheilen, die wohl schon im I. Hefte des Jahrganges 1892, Seite 209, kurz berichtet wurde. Bekanntlich sind fast alle jetzt in Kraft stehenden Censuren latae sententiae in der Constitutio „Apostolicae Sedis" enthalten, welche Pius IX. am 12. October 1869 herausgegeben hat. Auf Grund dieser Bulle unterscheidet man für die Absolution vier Classen von Censuren. 1. Die speciali modo dem Papste reservierten; 2. die simpliciter dem Papste reservierten; 3. die dem Bischof reservierten; 4. die niemanden reservierten, von denen also jeder approbierte Priester absolvieren kann. Das Concil von Trient hat in der Sessio XXIV cap. 6. de Ref. den Bischöfen die Vollmacht eingeräumt „in quibuscunque casibus occultis, etiam Sedi Apostolicae reservatis, delinquentes quoscunque sibi subditos in dioecesi sua per se ipsos, aut vicarium ad id specialiter deputandum in foro conscientiae gratis absolvere, imposita poenitentia salutari". Die Bischöfe hatten also die Vollmacht von allen, auch den päpstlichen Censuren zu absolvieren, wenn sie geheim waren, also bloß pro foro interno in Betracht kamen. Diese Vollmacht wurde jedoch durch die Bulle „Apostolicae Sedis" eingeschränkt. Die Bulle bestimmt: Firmam tamen esse volumus absolvendi facultatem a Tridentina Synodo Episcopis concessam Sess. XXIV. cap. 6. de Ref. in quibuscunque

censuris Apostolicae Sedi hac Nostra constitutione reservatis, iis tantum exceptis, quas Eidem Apostolicae Sedi speciali modo reservatas declaravimus. Die Bischöfe können somit seither de jure nur von den simpliciter dem Papste reservierten Censuren absolvieren, wenn sie geheim sind, nicht aber von den speciali modo reservierten. Somit konnte und kann wohl kein Zweifel entstehen. Was ist es aber mit den letzten Censuren superveniente impedimento adeundi Papam?

Bis zum Erlass der Bulle „Apost. Sedis" galt der allgemein recipierte Satz: Casus papalis superveniente impedimento adeundi Papam fit episcopalis. Wenn der von der Censur Betroffene verhindert war, sich persönlich dem Papste zu stellen, nicht bloß in Todesgefahr sondern auch wegen Krankheit, Alter oder Armut, so konnte ihn der Priester lossprechen. Nach dem Erlass der Bulle Apost. Sed. entstand hierüber ein wohl begründeter Zweifel. Man legte deshalb der Congregatio S. Officii folgende dubia vor. I. Ob man noch ruhig sich an die Meinung halten könne, dass die Lossprechung von Reservatfällen, auch von solchen, welche speciali modo dem Papste reserviert sind, an den Bischof oder an jeden approbierten Priester devolviere, wenn der Pönitent sich in der Unmöglichkeit befindet „personaliter adeundi S. Sedem?" II. Im Falle diese erste Frage verneinend beantwortet würde, ob man wenigstens schriftlich an den Großpönitentiar in Rom recurrieren müsse, um die facultas absolvendi zu erhalten, ausgenommen, es handelt sich um eine Lossprechung in Todesgefahr?

Hierauf erfolgte am 30. Juli 1886 folgende, vom hl. Vater Leo XIII. bestätigte Entscheidung:

Ad I. Attenta praxi S. Poenitentiariae praesertim ab edita Constitutione Apostolica s. m. Pii IX., quae incipit „Apostolicae Sedis", Negative.

Ad II. Affirmative; at in casibus vere urgentioribus, in quibus absolutio differri nequeat absque periculo gravis scandali vel infamiae, super quo confessariorum conscientia oneratur, dari posse absolutionem, injunctis de jure injungendis: a censuris etiam speciali modo Summo Pontifici reservatis, sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad S. Sedem.

Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass der oben angeführte Satz „Casus papalis superveniente impedimento adeundi Papam fit episcopalis" nicht mehr haltbar ist. Für die speciali modo reservierten Censuren muss man sich jedenfalls an den hl. Stuhl wenden sowohl pro foro externo als auch pro foro interno.

Was die simpliciter reservierten Censuren betrifft, so ist, wie sich aus dem früher Gesagten und aus dieser Entscheidung ergibt, zu unterscheiden zwischen öffentlichen und geheimen Fällen. In geheimen Fällen können nach wie vor de jure die Bischöfe absolvieren.

In öffentlichen Fällen aber, wenn also eine Absolution in foro externo nothwendig ist, muss an den hl. Stuhl recurriert werden. In casibus vere urgentioribus, d. h. in jenen Fällen, in welchen eine Absolution wegen Todesgefahr oder aus sonst einem dringenden Grunde nicht verschoben werden kann, darf der Beichtvater von allen Censuren direct absolvieren, muss aber dem Pönitenten die Verpflichtung auferlegen, sich innerhalb 30 Tagen (bei Kranken natürlich im Falle der Genesung), entweder selbst in Rom zu stellen oder sich schriftlich durch den Beichtvater dorthin zu wenden. Wenn der Pönitent dieser Pflicht nicht nachkommt, so verfällt er nach Ablauf eines Monates wieder derselben Censur.

Da aber über obige Antworten der hl. Congregation unter den Gelehrten neue Zweifel auftauchten, so wurden in letzter Zeit folgende Dubia ebenderselben Congregation vorgelegt: I. Utrum responsum ad I. valeat etiam pro casu. quando poenitens fuerit perpetuo impeditus personaliter Romam proficisci? Die am 18. Juni 1891 vom hl. Vater bestätigte Antwort lautete: Affirmative. II. Utrum in responso ad II^{um} clausula „sub poena tamen reincidentiae etc.“ referatur solummodo ad absolutionem a censuris et casibus speciali modo S. P. reservatis, an etiam ad absolutionem a censuris et casibus simpliciter Papae reservatis? Die Antwort lautete: Negative ad primam partem; affirmative ad secundam partem. Manche Interpreten haben in Betreff der Pflicht nachträglich sich noch an den Papst zu wenden Ausnahmen machen wollen und deshalb wurde der hl. Congregation noch folgendes 3. Dubium vorgelegt: Utrum auctores moderni post Const. Apost. Sedis (contra jus commune, Cap. Eos, qui 22 de sent. excom. in VI^{o} Lib. V. tit. II; et contra Rituale Romanum, de Poenit.) recte doceant, ei, qui in articulo mortis a quolibet confessario a quibusvis censuris quomodocunque reservatis absolutus fuerit, tunc solummodo imponendam esse obligationem se sistendi Superiori, recuperata valetudine, si agatur de absolutione a censuris speciali modo Papae reservatis: an hujusmodi recursus ad Superiorem etiam necessarius sit in absolutione a censuris simpliciter Summo Pontifici reservatis. Darauf erfolgte nachstehende Entscheidung: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam partem. Nach dieser Entscheidung ist es also richtig, dass von der oben besprochenen Regel eine Ausnahme gemacht werden darf, nämlich in dem Falle, dass einer in Todesgefahr von einer dem Papste simpliciter reservierten Censur absolviert worden ist. Im Falle der Wiedergenesung braucht er sich nicht mehr dem Oberen zu stellen. (Vergl. den Pastoralfall in dieser Quartalschrift 1892, Heft 3, Seite 635.)

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XIII. **(Von der Nachholung der Taufceremonien kann dispensiert werden.)** Das Münsterer Pastoral-Blatt

brachte in Nr. 2 l. J. einen sehr beachtenswerten Artikel „über die Nachholung der Taufceremonien", in welchem nachgewiesen wird, dass bei bedingter Wiederholung der hl. Taufe an bekehrten erwachsenen Häretikern die Bischöfe von der Supplierung der Ceremonien dispensieren können. „Das römische Rituale (de Bapt. Adultor. § 16). gestattet das ausdrücklich mit den Worten: ‚Ubi vero (in baptismo Haereticorum) debita forma et materia servata est, omissa tantum suppleantur, nisi rationabili de causa aliter Episcopo videatur'". Ganz conform hiermit sagt der Cardinal Rohan in dem Straßburger Rituale: „Haeretici . . . moneri quidem possunt post factam a se haeresis abjurationem, ad suscipiendas hasce baptismi caeremonias, sed cogi non debent." In Deutschland und Oesterreich ist das auch bereits allgemeines Gewohnheitsrecht geworden. Hier werden die Taufceremonien bei einem Convertiten fast niemals mehr suppliert, wenn seine Taufe zweifellos giltig gewesen ist. Bestehen aber in dieser Beziehung Zweifel und muss infolge dessen die Taufe bedingter Weise wiederholt werden, so können doch die Bischöfe auch in diesem Falle aus wichtigen Gründen von der Supplierung der Ceremonien dispensieren und es bei dem eigentlichen Taufact bewenden lassen. (Lehmkuhl, Theol. mor. vol II, pag. 53 ed. 6.) Diese Ansicht stützt sich auf die wiederholt citierte causa Rhedonensis. Damals gab nämlich die hl. Ritencongregation ad dub. IV. . „Quae ex his Caeremoniis servari debent, quum adultus ab haeresi ad Fidem Catholicam conversus baptizandus est sub conditione, ob dubium fundatum de validitate Baptismi ipsi a Ministro haeretico collati?" die sehr reservierte Entscheidung: „Quatenus supplendae sint, et supplendae credantur Caeremoniae, ut in dubio, illae supplendae sunt, quae pro Adultorum Baptismo sunt praescriptae." Gründe nun, in solchen Fällen von der Nachholung der Ceremonien abzusehen, können in den persönlichen Verhältnissen des Convertiten liegen, oder in besonderen Zeit- oder Ortsverhältnissen . . . . Gegebenenfalls würde also der Pfarrer nach gewissenhafter Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände ein motiviertes Gesuch um Dispens von den Ceremonien bei der bischöflichen Behörde einzureichen haben. Für die Erzdiöcese Wien hat der hl. Stuhl ein- für allemal von der Supplierung der Taufceremonien bei Convertiten abgesehen. In dem neuen von der Ritencongregation approbierten Wiener Rituale heißt es nämlich cap. 4. Ritus ex Haer. vel Schism. revertentes in sinum Ecclesiae Cath. recipiendi Nr. 15; „Si juxta supradicta Conversus sub conditione sit baptizandus, sequitur Baptismus conditionatus sub brevi formula: „Si non es baptizatus, ego te baptizo etc." non quidem publice, attamen in loco aliqualiter sacro e. g. Sacristia." . . . . (Auch in der Diöcese Seckau wurde dieser Vorgang recipiert. (V. Bl. III, 1892, S. 25.) Endlich kann von der Supplierung der Taufceremonien ohneweiters abgesehen

werden, wenn ein in feierlicher Weise getauftes Kind wegen eines begangenen wesentlichen Irrthums noch einmal zu taufen wäre. In diesem Falle wird nur mehr der wesentliche Taufact vorgenommen. (Instr. Eyst. p. 69).

Graz. Alois Stradner
fürstbischöflicher Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

XIV. **(Matrikenberichtigung in Fällen der Legitimation per subsequens matrimonium.)** Zur Wahrung der vermögensrechtlichen und sonstigen Interessen der durch subsequens matrimonium legitimierten Kinder fordert die Verordnung des Justizministeriums vom 22. April 1892, Z. 6450, dass die entsprechenden Eintragungen in die Matrik, wenn anders thunlich, sofort nach Abschließung der Ehe erfolgen sollen. Deshalb sollen dieser Verordnung zufolge in vorkommenden Fällen die Eltern auf die Gefahren, welche mit einem Aufschub der fraglichen Matrikeneintragungen verbunden sind, eindringlichst aufmerksam gemacht werden; dabei werden die Gerichte ermächtigt, die nach dem Ministerial-Erlass vom 7. November 1884, Z. 12350, erforderlichen Gesuche an die politische Landesbehörde gegebenenfalles selbst zu Protokoll zu nehmen. Diese an alle Gerichte erlassene Verordnung des Justizministeriums muss folgerichtig auch alle Matrikenführer lebhaft interessieren, und es scheint daher am Platze, die eine solche Matrikenberechtigung behandelnden Vorschriften des Kurzen vorzuführen: Nach dem Patente vom 16. October 1787, J. G. S. Nr. 733, nach dem § 164, a. b. G.-B. und nach der mit Hofkanzleidecret vom 21. October 1813, Z. 16350, für die Geburtsbücherführer hinausgegebenen Instruction sind dieselben ermächtigt, den von der unverehelichten Mutter angegebenen Vater unter Beobachtung der dort vorgezeichneten Vorsichten in das Geburtsbuch einzutragen, wobei es irrelevant bleibt, ob die Einschreibung des Namens des unehelichen Vaters bei der ersten Aufnahme des Geburtsactes oder später geschieht, da ja das Hofkanzleidecret vom 27. Juni 1835, Z. 16406, ausdrücklich verordnet, dass, wenn der uneheliche Vater des Kindes sich bei der Taufe des Kindes oder *später* in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen will, ihm dies in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten sei, wobei selbstverständlich die Beobachtung aller für die Einschreibung des unehelichen Vaters in das Geburtsregister vorgezeichneten Vorschriften nicht außeracht gelassen werden darf. Tritt nun subsequens matrimonium ein, so genügt es, wenn im Geburtsbuche, nach der vorausgegangenen Einschreibung des Vaters, angemerkt wird, dass laut Trauungsbuches der Pfarre N., laut Eheregisters des Magistrates N., laut beigebrachten Trauungsscheines ddo. . . . und dergleichen die Eltern des Kindes am . . . sich ehelich verbunden haben. Ist der nachherige Gatte der Mutter des Kindes im Geburtsbuche ohnehin schon als der uneheliche Vater

des letzteren eingetragen, so genügt die Anmerkung der nachgefolgten Verehelichung in obiger Weise. Deshalb ist zufolge des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 12. September 1886, Z. 3649, in allen derlei zweifellosen Fällen die Dazwischenkunft der politischen Behörden nicht gesetzlich gefordert, und ein derartiges Anliegen der Parteien, wobei es sich nicht um eine Abänderung sondern um Vervollständigung des Geburtsbuches durch Eintragung des unehelichen Kindesvaters und Anmerkung der später erfolgten Verehelichung der Eltern handelt, kann von dem Führer des Geburtsbuches für sich allein abgethan werden. Es muss jedoch in jedem Falle einer späteren Eintragung des unehelichen Vaters in die Geburtsmatrik dieser Umstand ersichtlich gemacht und die Sache so eingerichtet werden, dass erkennbar sei, was ursprünglich aufgenommen und was nachgetragen worden ist. Die Amtshandlung der politischen Behörde hat dann nur einzutreten, wenn über die Identität der Person oder über sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel rege werden.

Da die Behandlung der Frage, was zu geschehen, wo es sich um Anmerkung der Legitimation per subsequens matrimonium im Geburtsbuche handelt, und die Parteien nicht in der Lage sind, die erforderliche bezügliche Erklärung vor dem das Geburtsbuch führenden Seelsorger persönlich abzugeben, vollständig in die Competenz der politischen Behörden, eventuell der Gerichte fällt, so übergehen wir sie hiemit.

Szwejków (Galizien). Dr. J. U. Josef Schebesta.

XV. **(Eine Judenehe verwandelt in eine katholische Ehe.)** Moses Josef G. hatte die Katholikin Elisabeth Sch. vermocht, vom katholischen Glauben abzufallen, zum Judenthume überzutreten und ihn im Judentempel zu heiraten, welchem Bunde vier Kinder entsprossen waren. Doch das Gewissen beunruhigt die Mutter der armen ungetauften Kinder. Auf das inständige Bitten der Elisabeth Sch. ließ sich endlich Moses Josef G. zur Taufe herbei, welche so wie die Trauung mit folgendem Erlasse bewilligt wurde.

Da nach dem Berichte vom 13. November l. J. Moses Josef G. mosaischer Religion, in den Wahrheiten der katholischen Kirche ausreichend unterrichtet und von dem Verlangen ein Glied dieser Kirche zu werden beseelt ist; auch seinen Austritt aus der israel. Cultusgemeinde der politischen Behörde angezeigt hat, so unterliegt die Taufe desselben keinem Anstande.

Da ferner Elisabeth Sch., welche vom katholischen Glauben abgefallen, zum Judenthume übergetreten ist und mit dem Vorgenannten nach bürgerlichem Gesetze und jüdischen Gebräuchen die Ehe geschlossen hat, ihren Abfall von der katholischen Kirche aufrichtig bereuet und um Wiederaufnahme in dieselbe nachgesucht hat, so werden Euer Hochwürden ermächtigt, nach der Taufe des G., Elisabeth Sch. von den durch die Apostasie zugezogenen kirchlichen Censuren loszusprechen

und nach geschehener Belehrung und nachdrücklicher Ermahnung ihr das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche abzunehmen. Wenn die genannten Personen Glieder der katholischen Kirche sind, so unterliegt es keinem Anstande, dass sie in der vorgeschriebenen Form die Ehe schließen und kirchlich getraut werden, zu welchem Behufe denselben gegen Ablegung des Manifestationseides, dass sie sich eines Hindernisses der giltigen und erlaubten Eheschließung nicht bewusst seien, die kirchlichen Verkündigungen nachgesehen werden.

Die Trauung, zu welcher eventuell auch die Dispens in der verbotenen Zeit ertheilt wird, kann in der Stille, muss aber selbstverständlich vor zwei vertrauten Zeugen geschehen und werden Euer Hochwürden auch zur Vornahme derselben in der Pfarrkirche E. ermächtigt.

Bei Eintragung des Trauungsactes ohne fortlaufende Zahl ist in der Rubrik Anmerkung anzugeben, dass die vorgenannten Personen laut Trauungsscheines vom 20. October 1888 in St. am 12. April 1888 nach bürgerlichem Gesetze und jüdischen Gebräuchen die Ehe geschlossen haben.

Wenn die mehrgenannten Personen der katholischen Kirche angehören, so unterliegt die Taufe ihrer Kinder: Friederika, geboren am 2. October 1885, Hermine, geboren am 19. December 1886, Gabriele, geboren am 15. Jänner 1888 und Robert, geboren am 27. April 1889, welche somit das siebente Lebensjahr noch nicht erreicht haben, nicht nur keinem Anstande, sondern ist im Art. 2 des interconf. Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. 49, begründet.

Vom f.-e. Ordinariate zu W., am 16. November 1891.

Wien. Karl Krasa.

XVI. **(Durch Drohungen und Beschädigungen verhinderte Ehe.)** Titius ein minder begüterter Bauerssohn, hat eine Bekanntschaft mit Bertha, einer vermöglichen aber leichtfertigen Bauerstochter, welche auch anderen Liebhabern Gehör schenkt, und hofft, sie heiraten zu können. Bertha aber findet indessen einen anderen Bräutigam, Sempronius, welcher ihr mehr zusagt und soll mit demselben schon zum zweitenmale aufgeboten werden. Titius ist wüthend, nicht so fast wegen der Untreue jener Bertha, als wegen Entgang dieser guten Partie. Er gewinnt durch ein nicht unbedeutendes Geldgeschenk ohne Mühe den Cajus, einen zu jedem Muthwillen aufgelegten Burschen, dass er an bestimmten Orten Drohbriefe niederlege, des Inhalts, dass nicht bloß die Häuser des Sempronius und der Bertha, sondern auch noch fünfzehn andere Häuser niedergebrannt werden, wenn diese Ehe nicht rückgängig gemacht werde. Zur Bekräftigung dieser Drohungen solle Cajus bei einigen, in den Drohbriefen genau bezeichneten Häusern möglichst viele Fenster einwerfen und junge Bäume durch Abschälen verderben. Das alles führt Cajus getreulich aus. Und wirklich, Sempronius

läßt sich einschüchtern und tritt von der beabsichtigten Ehe mit Bertha zurück. Es frägt sich nun: 1. Wer ist schuldig, für die eingeworfenen Fenster und verderbten Bäume Ersatz zu leisten? 2. Muss auch Bertha entschädigt werden dafür, dass sie um ihren Bräutigam gekommen ist? 3. Wenn Cajus bei Ausführung seines Auftrages ertappt und dann abgestraft wird, muss ihn Titius dafür entschädigen?

Antwort: ad 1. In erster Linie muss Titius als Auftraggeber den durch Cajus angerichteten Schaden ersetzen und zwar den ganzen Schaden; denn er ist causa principalis et efficax damni. Dass er nicht persönlich dabei Hand angelegt hat, thut gar nichts zur Sache. Ist aber Titius nicht imstande oder nicht zu bewegen, den Schadenersatz zu leisten, so tritt diese Pflicht an den Mandatar, an Cajus heran, und zwar für den ganzen Schaden; er ist causa proxima et efficax damni, wenn er auch im Namen eines andern gehandelt hat. Darnach hat er aber das Recht, sich an Titius zu halten, um von ihm wieder entschädigt zu werden, wenigstens insoweit, als der geleistete Schadenersatz seinen erhaltenen Sündenlohn übersteigt.

ad 2. Für den verlorenen Bräutigam kann Bertha wohl nicht entschädigt werden, außer man wollte den Titius zwingen, dass er sie heirate — und damit wäre, wenn sie ihn überhaupt mag, ihm mehr geholfen als ihr. Selbst wenn Titius begütert wäre, könnte man ihn nicht verhalten, der verlassenen Bertha soviel Aussteuer zu geben, dass sie wieder einen Bräutigam finden kann; denn sie ist schon vermöglich, und wenn dieser Punkt in Richtigkeit ist, dann sind die ländlichen Heiratscandidaten in den anderen Stücken nicht zu sehr feinfühlend. Wenn sie aber dann trotz ihres Geldes „sitzen" bleibt, so hat sie es durch ihre Leichtfertigkeit nicht besser verdient. Sie hat sich anlässlich der beabsichtigten Heirat etwa Kleider und Einrichtungsgegenstände gekauft; aber dadurch leidet sie keinen Schaden, weil sie für das ausgegebene Geld die gleichwertigen Gegenstände besitzt. — Zudem ist aber Titius unter allen Umständen verpflichtet, dass er die Drohungen aufhebe und widerrufe.

ad 3. Seinen Mandatar Cajus braucht Titius nicht zu entschädigen für das, was auf seine Ergreifung folgt. Cajus ist nicht gezwungen worden, er hat sich freiwillig zur Ausführung des Auftrages bereit erklärt und einen Lohn dafür genommen. Dadurch hat er einen Quasi-Contract mit Titius geschlossen und die Folgen dieses Contractes auf sich genommen, da er ja die Möglichkeit, ergriffen zu werden, voraussehen musste. (cf. Gury I. n. 673 u. 702.)

Eberstalzell. Pfarrvicar P. Augustin Rauch O. S. B.

XVII. **(Communion der Ordensleute.)** Im Jahrgange 1889, S. 630 u. ff. dieser Zeitschrift, ist ausführlich die Frage beantwortet: Wer kann den Ordensleuten die Erlaubnis zum öfteren

Empfang der hl. Communion geben? Die dort gegebene und begründete Antwort finden wir theils bestätigt, theils weitergeführt in zwei Decreten, welche die S. Rom. et Univ. Inquisitio am 2. Juli 1890 erlassen hat (mitgetheilt im Monitore liturgico.) Die rechtliche Grundlage in dieser Frage bildet ein Decret Innocenz' XI. vom Jahre 1679 (l. c., S. 630), welches durch ein Decret der S. Congr. Conc. d. 14. April 1725 (l. c., S. 631), näher erklärt wird. In letzterem wird die öftere Communion der Ordensleute abhängig gemacht, „de licentia confessarii ordinarii et non Directorum", dabei aber hinzugefügt „praevia participatione Praelati ordinarii". Dieser Zusatz kehrt in den vielen Decreten der verschiedenen Congregationen nicht mehr wieder, während immer schärfer das Recht des Beichtvaters betont und eine Zustimmung der Oberen zu der vom Beichtvater gegebenen Erlaubnis vollständig ausgeschlossen wird. S. Congr. Episc. et Reg. d. 4. Aug. 1888 (l. c. S. 630). Daraus schlossen wir, obige praevia participatio Praelati sei gar nicht mehr gefordert oder höchstens dann, wenn die Beichtväter der gesammten Communität die Communiontage vermehrten. (l. c. S. 633). Hierin sind wir etwas zu weit gegangen, wie uns das neueste Decret vom 2. Juli 1890 zeigt. Aus letzterem erhellt:

1. Die vom Beichtvater gegebene Erlaubnis zu öfterem Empfang der hl. Communion als die Ordensstatuten, resp. Gewohnheiten es erlauben, ist nicht den Oberen mitzutheilen, wenn sie sich auf einzelne Fälle bezieht; 2. Mittheilung an die Oberen ist aber zu machen, wenn ein- für allemal eine häufigere oder die tägliche Communion einer einzelnen Ordensperson erlaubt wird. (II. Talis participatio fieri aut haberi debet pro communione tantum communiter frequentiori aut quotidiana; vel etiam pro quacunque communione quae fit praeter dies toti communitati statutos?" R. „ad II. Affirmative ad primam partem; Negative ad secundam) 3. Die Mittheilung hat zu geschehen durch das Beichtkind, nicht den Beichtvater. (I. Participatio fiere debet, et quomodo, a confessario aut a poenitente ad Superiorem? R. „ad I. Ab ipsa poenitente.) 4. Diese Mittheilung braucht nur einmal zu geschehen. („III. Hujusmodi participatio fieri aut haberi debet toties quoties, vel semel tantum?" R. „ad III. Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam".) 5. Eine Antwort der Oberen ist nicht nothwendig. („responsionem Superioris haud necessariam esse".)

Indem hiemit der einzige in dieser Frage noch zweifelhafte Punkt der Mittheilung an die Oberen geklärt wird, wird das Recht des Beichtvaters aufs neue bestätigt. Nur er und niemand anderer hat die hl. Communion zu gestatten oder zu verweigern; die oben auseinandergesetzte Mittheilung hat keinen Einfluss auf die vom Beichtvater gegebene Erlaubnis, die Oberen haben dieselbe einfach entgegenzunehmen, ohne etwas daran ändern zu können.

Mainz. Rector Dr. Wilhelm Emanuel Hubert.

XVIII. **(Concentration im Religionsunterricht.)** Die sogenannte Concentration des Unterrichtes besteht bekanntlich darin, dass die verschiedenen Lehrgegenstände möglichst miteinander in Verbindung gebracht werden, dass also der Lehrer den nämlichen Stoff, den die Leseübung enthält, auch zum Schüler-Aufsatz nimmt, den nämlichen Stoff wo möglich auch noch in der Geschichte, Geographie, Naturlehre behandelt oder doch berührt. Dass dieses Verfahren durchaus rationell und praktisch ist, liegt auf der Hand. Das gleiche Princip der Concentrierung des Unterrichtes kann auch auf die Religionslehre angewendet werden und zwar in doppeltem Sinne; einmal so: man kann beim fortlaufenden Unterricht fortwährend anknüpfen an das Kirchenjahr (auch an die Tagesheiligen), die treffenden Evangelien (bezw. kurze Heiligenbiographien), vorlesen lassen und sie im Sinne des oben zu behandelnden Stoffes erklären, auch nach der letzten Predigt fragen oder nach dem Inhalte bildlicher Darstellungen in der Kirche, die sich auf den betreffenden Stoff beziehen, oder etwa auch nach dem Sinne der in der Gegend üblichen, oft greulich verstümmelten Hausgebete u. dgl. Soweit es angeht, behandle man in Schule und Kirche (Christenlehre), nicht Verschiedenes, sondern das Nämliche, wobei den Werktagsschülern der gleiche Stoff wiederholt zum Verständnis und zum Merken geboten ist, und wobei der Katechet selbst nur halb soviel Vorbereitung braucht, namentlich, wenn er auch noch in Predigt und Beichtstuhl die gleichen Grundgedanken verwendet. In der Form möge dann aber der Wechsel umso reicher sein! — Eine Concentrierung des Religionsunterrichtes kann man dann auch insofern anstreben (und das lohnt sich namentlich, wenn gleichzeitig verschiedene Classen unterrichtet werden sollen), als man nicht fortwährend steif an ein ganz bestimmtes Thema gefesselt bleibt, sondern die verschiedensten Theile des Katechismus, die verschiedensten Dogmen ꝛc., fortwährend in Verbindung zu bringen sucht. Trifft z. B. für die Unterclasse die Lehre von Gott, während für Mittel- und Oberclasse die Sacramente treffen, so frage man zuerst die jüngeren Kinder über die Eigenschaften Gottes und lasse sogleich, im unmittelbaren Anschluss an ihre Antworten, die älteren die Anwendung auf die Sacramente machen, etwa so: Gott ist heilig. Sind wir Menschen auch heilig? — Nicht so wie Gott, aber ähnlich, wenn wir nämlich in der heiligmachenden Gnade sind. Wo erhält man diese? — Wenn wir Sünder sind, können wir nicht doch noch heilig und selig werden? — Wo und wie werden Sünden nachgelassen? — Gott ist allgegenwärtig. Ist also Jesus Christus nicht überall? Warum sagt man dann, er sei im hl. Altarssacrament wahrhaft, wirklich und wesentlich gegenwärtig? — Gott ist allweise, darum sorgt er auf eine so schöne einfache Art für die Vermittlung von Wahrheit und Gnade durch ein eigenes Priesterthum. — Gott ist gerecht, darum Strafe oder Buße des Sünders; der Ablass. — Gott ist

allgütig: Die letzte Oelung als Ergänzung des Bussſacramentes; die hl. Communion (der Pelikan). — Eine äußerſt vortheilhafte Concentrierung liegt darin, daſs man Parallelen zieht, z. B. zwiſchen einzelnen Sacramenten, zwiſchen der Natur der Engel und der Menſchheit, ꝛc., ꝛc. (was haben ſie gemein, was verſchieden?) — Man kommt natürlich nicht dazu, das hier Geſagte alles auf einmal durchzuführen — das iſt auch gar nicht nothwendig — wenn man nur das Princip ernſtlich feſthält, ſo wird man in der Hauptſache von ſelbſt bald praktiſch.

Waldberg (Bayern). Pfarrer Joſ. Mich. Weber.

XIX. **(Kurze Deutung der Lection aus der Votivmeſſe des hl. Joſeph.)** Die Lection aus der Missa festi patrocinii und nun auch votiva respondente Officio votivo S. Joseph iſt für ſich allein genommen, überaus dunkel, um nicht zu ſagen geradezu unverſtändlich. Schreiber dieſer Zeilen kann auch nicht leugnen, daſs er das Joseph decorus aspectu; filiae discurrerunt super murum vor größeren Lateinſchülern nicht ohne einige Befangenheit hat ſingen können. Das Dunkel hellt ſich auf und aus dem Nebel tritt ein liebliches Doppelbild reichen Gottesſegens über Joſeph in der Vergangenheit und Zukunft hervor, wenn man einen Commentar, etwa Lochs Ueberſetzung und Anmerkungen zu Rathe zieht. Darnach ließen ſich die Worte des ſterbenden Jakob an ſeinen Lieblingsſohn Joſeph (Gen. 49, 22—26), wenigſtens dem Sinne nach, etwa ſo wiedergeben: V. 22. Joſeph gleicht dem Fruchtbaume an der Quelle, deſſen Zweige an der Mauer emporranken. 23. Aber ſie reizten und erbitterten ihn und ſtellten ihm nach, die Pfeilbewehrten (ſeine neidiſchen, gewaltthätigen Brüder). 24. Doch ſein Bogen blieb feſt (ſein Muth wurde nicht gebrochen), und gelöst wurden die Feſſeln ſeiner Arme und Hände (die er im Kerker trug), durch die Hände des ſtarken (Gottes) Jakobs, der ſich kundgegeben als der Hirte, der Grundſtein Iſraels (der Stein, welchen die Bauleute ſpäter verwarfen. Mt. 21, 42.) 25. Der Gott deines Vaters wird dein Helfer ſein, und der Allmächtige wird dich ſegnen mit den Segnungen des Himmels von oben (Thau und Regen), mit den Segnungen der Tiefe, die unten ſchläft (des Meeres und des Erdbodens), mit den Segnungen der Brüſte und des Mutterſchoſſes (mit Fruchtbarkeit deiner Nachkommen und der Thiere in ihrem Beſitze). 26. Die Segnungen deines Vaters ſind mächtiger (sunt confortatae i. e. fortiores, uberiores benedictionibus p. e.), denn die Segnungen ſeiner Väter, bis die Sehnſucht der ewigen Hügel (der Erſehnte der ganzen Schöpfung) kommt; ſie mögen ruhen auf Joſephs Haupt und dem Scheitel des Auserwählten und Geweihten unter ſeinen Brüdern.

Man ſieht, der Segen enthält zweierlei: Lobpreis (22—24) und Verheißung (25—26); Jakob preist Joſeph und Gott, der ihn

gesegnet und liebreich geführt hat, und er verheißt ihm für die Zukunft Segen an zeitlichen und ewigen Gütern. — Die Anwendung auf den Nährvater des Herrn ergibt sich leicht. Auch der ist fruchtbar an Tugenden und guten Werken (22); tödtlicher Hass und Gewaltthätigkeit brachten auch ihn nach Aegypten (23); doch Gott bewährte sich auch ihm gegenüber als sorgsamen und starken Hirten (24); Gott hat ihn auserwählt und gesegnet vor allen anderen Männern, um ihm die gebenedeite Frucht des jungfräulichen Mutterschosses anzuvertrauen. (25. 26.) St. Joseph steht als gesetzlicher Vater des menschgewordenen Sohnes Gottes diesem so nahe, wie ein Mann ihm stehen kann; darum steht er gewiss auch hoch in der Tugend und Heiligkeit; vielleicht ist er der Nazaraeus inter fratres i. e. prae reliquis viris. „Non existimo, sagt Suarez, esse temerarium nec improbabile sed pium potius et verisimile, si quis forte opinetur, Sanctum hunc reliquos omnes in gratia ac beatitudine antecellere . . . Nihilominus tamen cordati et prudentis hominis esse existimo, nihil temere aut nimis asseveranter affirmare, quia revera . . . nulla potest esse sufficiens certitudo in re praesertim ex divina electione ac praedestinatione pendente cujus consilia inscrutibilia sunt et abditissima mysteria. de myst. D. N. J. Ch. disp. 8, sect. 2.

Aarhus (Dänemark). P. A. Perger S. J.

XX. **(Was soll am Musikchore während einer General-Communion geschehen?)** Wenn eine General-Communion unter dem Hochamte per modum sacrificii stattfindet, dann ist dem Wunsche der heiligen Kirche bestens entsprochen, dann ist die Lebensgemeinschaft der Glieder mit dem Haupte am schönsten und innigsten hergestellt und ausgedrückt. Das sind für eine gut katholische Gemeinde, für Vereine und Bruderschaften immer die feierlichsten Augenblicke. — Wo die Kirche sich innig freut, da jubelt sie in heiligen Gesängen. Soll also diese Zeit während der Austheilung der heiligen Communion mit Orgelspiel ausgefüllt werden, oder soll gänzliche Stille herrschen? Das erstere ist stillschweigend gutgeheißen; das letztere etwas — kalt. Gibt es ein Drittes? Ja! Das Caerem. Epp. gibt zwar keine näheren Aufschlüsse; es sagt bloß (im alten l. II. c. 8 § 79.): „Dem Chore obliegt das Agnus Dei zu singen, an welches sich der Gesang »Communio« anreiht, nachdem der Celebrant das heilige Blut genossen hat, entweder während der Austheilung der Communion an die Gläubigen, oder wenn solche nicht stattfindet, während der Purification des Kelches". Das neue lautet ähnlich (lib. II. c. VIII. § 78.): „Episcopus vero, tersis manibus, deponit mitram legitque Communionem ex libro, quae etiam cantatur a choro post Agnus Dei, postquam Episcopus sumpserit communionem; et ea cantata, Episcopus accedit ad medium altaris .. cantat Dominus vobiscum". Mehr melden die

officiellen Bücher nicht; darum müssen wir die Ausleger der Rubriken zurathe ziehen.

Diese sagen uns: Die „Communio“ ist ursprünglich eine Antiphon, mit welcher (wie beim Offertorium) einst ein Psalm verbunden war und die während der Communion der Gläubigen abgesungen wurde. Diese jetzt noch unter gleichen Namen bestehende Antiphon ist der Ausdruck jener speciellen Gnade, welche die heilige Eucharistie, außer den allgemeinen Wirkungen, gerade an diesem Tage verleiht. (Amberger.) — In den liturgischen Büchern des 9. Jahrhunderts ist diese Antiphon mit einem Psalm verbunden, der mit Gloria Patri geschlossen wurde, worauf die Antiphon wiederholt wurde. (Magister choralis von Haberl.) Nachdem nun die ideelste Theilnahme an dem heiligen Meßopfer (per modum sacrificii) mehr und mehr außer Gebrauch gekommen ist, hat die Kirche auch diesen Psalm aus dem Missale gestrichen. — Wenn also viele Gläubige an der „General-Communion“ participieren, so versetzen sie die Kirche in die alten, glaubensinnigen Zeiten zurück. Dadurch lebt der alte Ritus wieder mit guter Berechtigung auf, und der „Mag. choralis“ sagt (nebst anderen Autoren und nach gutem Gewohnheitsrecht) richtig: „Während der Ausspendung der heiligen Communion können Psalmen, Hymnen oder Gesänge, welche sich auf das Allerheiligste beziehen, vorgetragen werden“. (S. 113, 9. Aufl.) Das ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften und Zugeständnissen der heiligen Kirche: In der freien Zeit, d. h. wo der Chor nichts aus der Tagesmesse zu singen hat, wo also sonst Orgelspiel eintritt, kann der Chor etwas singen. — Zu diesem „etwas“ können aber unmöglich jene unglaublichen, unnennbaren Lieder mit erotischen Melodien oder gar Texten zählen, wie sie traurigen Andenkens gang und gäbe waren, ab und zu noch sind. Unter der gesungenen Messe (Hochamt) darf ja gar nichts deutsches (Muttersprache) gesungen werden; die Beweise sind so zahllos wie die Sterne der südlichen Hemisphäre. Es dürfen nur lateinische Texte vorkommen, und — ob der Congruenzgründe wie per analogiam — wieder nur solche, die auf das Allerheiligste sich beziehen, also vom Frohnleichnamsfeste, wie durch kirchliche Bestimmungen festgesetzt ist. Jetzt frägt es sich um die Reihenfolge. Wann ist die Communio der Tagesmesse, wann sind diese Motetten zu singen? Die einen sagen: die Communio ist gleich nach dem Agnus Dei, also vor den Motetten zu singen. Die anderen sagen: die Gesetzbücher schweigen darüber, also ist mindestens volle Freiheit gelassen. — Beide Theile dürften recht haben — salvo meliori judicio.

Nach meinem Dafürhalten wäre es am besten also: Der Chor suche mit dem dreimaligen Agnus — Dona nobis möglichst schnell fertig zu werden. Hierauf soll er, wenn auch die Sumptio Sanguinis bereits vorbei ist und also für gewöhnlich der Gesang der Communio zu beginnen hat, in diesem Falle nicht mit derselben beginnen, sondern vollends schweigen gleichwie die Orgel, weil der Diacon sogleich das

Confiteor zu singen hat. Hauptregel bleibt: der Chor verzögere nicht unnöthigerweise die heilige Handlung. Fängt der Celebrant an, die heilige Communion auszutheilen, dann beginne die Orgel leise und sanft ihr Einleitungsspiel zu gedachten Motetten, z. B. Pange lingua, O sacrum convivium etc., die man nach Bedarf ausdehnen kann. In den Zwischenpausen zwischen einzelnen Piecen kann die Orgel wieder eintreten, aber leise und weihevoll, wie es sich für diese heiligen Augenblicke von selbst versteht. Erst wenn die Communicanten zu Ende gehen und Celebrant zum Altare zurückkehrt, soll mit der officiellen Communio begonnen werden. Dies scheint mir nach Caerem. Epp. II. VIII. 78. das richtigere zu sein; denn jetzt erst ist die purificatio calicis. Es geht jetzt noch länger her, so dass der Celebrant gewiss nicht zu warten braucht. Würde hingegen gleich am Beginne der Communion-Austheilung die Communio gesungen und waren z. B. 300 Communicanten da, so dass es 15—20 Minuten dauerte, so entstünde dadurch ein Riss zwischen der vom Chor gesungenen und vom Celebrant zu betenden Communio, der meines Erachtens nicht im Geiste der heiligen Kirche gelegen wäre — „et ea cantata accedit ad medium altaris“ — somit möglichst gleichzeitig. Ferners ist gedachte Communio ein Danksagungsausdruck — doch auch im Namen der Gläubigen. Da hat sie bei einer General-Communion wohl nicht am Beginne der Austheilung ihren rechten Platz, sondern erst dort, wo der Großtheil bereits den heiligen Frohnleichnam empfangen hat.

Lambach. P. Bernard Grüner O. S. B.

XXI. **(Zur Constitution „Apostolicae Sedis“.)** Am 13. Januar 1892 erklärte die römische Inquisition mehrere bis jetzt controverse Bestimmungen dieser Constitution in folgender Weise:

1. Wer wissentlich in Heften gebundene periodische Publicationen liest, die einen Häretiker zum Verfasser haben, und eine Häresie vertheidigen, fällt in die Excommunication des Art. II, die dem Papste speciell reserviert ist. Bis jetzt war es nicht sicher, ob unter dem Ausdrucke libros auch periodische Hefte zu verstehen seien. Zeitungen und ungeheftete Blätter sind also auch jetzt noch nicht einbegriffen.

2. Durch Art. VIII verfallen der Excommunication Recurrentes ad laicam potestatem ad impediendas literas vel acta quaelibet a Sede Apostolica, vel ab ejus legatis aut delegatis quibuscumque profecta, eorumque promulgationem vel executionem directe vel indirecte prohibentes, aut eorum causa sive ipsas partes, sive alios laedentes vel perterrefacientes. Die heilige Inquisition erklärt nun, dass unter den acta a. S. Apostolica profecta nicht bloß jene zu verstehen seien, die unmittelbar vom Papste ausgehen, sondern auch jene, die von den römischen Congregationen herrühren.

3. Die über die absolventes complicem im Art. X verhängte Censur trifft auch die absolventes cum ignorantia crassa et supina.

4. Die Verpflichtung desjenigen, der in Todesgefahr von einer speciell reservierten Censur losgesprochen wurde, ist von der hl. Congregation schon am 19. August 1891 genauer dahin erklärt worden, der Ausdruck obligatio standi mandatis Ecclesiae besage, sie müssen sich, wenn sie wieder genesen, entweder persönlich oder durch ihren Beichtvater an den Papst wenden, widrigenfalls sie in die frühere Censur zurückfallen. Diese Erklärungen sind am 14. Januar 1892 dem hl. Vater vorgetragen und von demselben gutgeheißen und bestätiget worden.

Linz. Spiritual Dr. Ignaz Wild.

XXII. **(Weißes Scapulier, Bruderschaft der heiligsten Dreifaltigkeit.)** Viele hochwürdige Herren haben sich in letzter Zeit um die Facultät beworben, in die fünf Scapuliere einzukleiden. Dies ist gewiss sehr löblich, denn es ist den Gläubigen eine große Wohlthat, im Leben und im Sterben sich des besonderen Schutzes Gottes und der seligsten Jungfrau Maria erfreuen zu können, so viele vollkommene und unvollkommene Ablässe zu gewinnen für sich und die armen Seelen. Ueberdies ist ja das Tragen des heiligen Scapuliers ein eminentes und specifisches Bekenntnis des katholischen Glaubens und der kindlichen Liebe und Treue gegen die seligste Jungfrau und Gottesmutter. Durch das heilige Scapulier tragen wir ihr Kleid, wie Beamte und Soldaten durch ihre Uniform als besonders treue Diener jene ihres Königs oder Herrn tragen.

Wie diese conscripti sind, so will die heilige Kirche, dass die Träger der vorzüglichsten Scapuliere ihre Namen auch eintragen lassen in ein Buch, Bruderschaftsbuch, worin alle verzeichnet sind, welche sich nicht schämen, in besonderer Weise sich als Diener Mariens zu zeigen und sie durch ein frommes, christliches Leben zu ehren. Dies gilt von der Bruderschaft des braunen Scapuliers vom Berge Karmel, welche sich mit Recht als die erste und gnadenreichste rühmt, dann von jener der sieben Schmerzen Mariens, welche wie eine Ergänzung der ersteren sich ausnimmt, da wir ja alle Schmerzenskinder Mariens sind. Diese zwei Scapuliere und Bruderschaften kehren mehr den Charakter der Verehrung Mariens und der Uebung des christlichen Tugendlebens besonders hervor.

Der christliche Glaube und die christliche Liebe haben aber noch ein anderes Bündnis erzeugt, das dem katholischen Christen am Herzen liegt: das Bekenntnis und die Verehrung des allerhöchsten Geheimnisses der allerheiligsten Dreieinigkeit und die Uebung der christlichen Nächstenliebe. Unter den Acten der letzteren steht wohl die Bewahrung oder Erlangung des Glaubens — als „radix et fundamentum omnis justitiae“ — „venerunt mihi omnia bona

pariter cum illa“ — in erster Reihe. Dieses Bekenntnis des Glaubens und die Uebung dieser vorzüglichen christlichen Nächstenliebe hat der Orden der Trinitarier zum Hauptzweck des Ordens erwählt und hiemit auch die Bruderschaft der allerheiligsten Dreieinigkeit. — Es ist wahr, dass der Zweck des Ordens in unseren Tagen veraltet erscheint, nämlich die Erlösung christlicher Gefangener aus der Gefahr des Abfalls und aus der Tyrannei der Mohamedaner. Dafür aber bleibt der erste Zweck: Bekenntnis und Verehrung des höchsten Geheimnisses gegenüber dem Unglauben, Rationalismus und der Verschämtheit in praktischer Uebung des christlichen und katholischen Glaubens vollends aufrecht. Der zweite Zweck, die Uebung der Nächstenliebe zur Bewahrung und Erwerbung des wahren Glaubens erfüllt sich etwa durch gleichzeitigen Beitritt zum Vereine der Glaubensverbreitung, der Kindheit Jesu, Bonifacius-Afrika-Antisclaverei-Vereines oder Almosen an den General der Trinitarier zur Erziehung der Negerkinder.[1]) Ebensoviel als zu den ersten Zeiten des Trinitarier-Ordens ist jetzt Hilfe nothwendig, damit die hundert Millionen Bewohner Afrikas nicht ganz den Arabern (dem Mohamedanismus) oder dem Protestantismus anheimfallen. Das sollen sich die Brüder und Schwestern der Bruderschaft der allerheiligsten Dreieinigkeit angelegen sein lassen und so eine Garde bilden, die theils dem höchsten Geheimnis Ehre und Anbetung zollt, theils vorzügliche christliche Nächstenliebe übt: die Rettung Afrikas, welche dem heiligen Vater so sehr am Herzen liegt.

Es existierte diese Bruderschaft in den vorigen Jahrhunderten an vielen Orten und hatte blühenden Bestand, indem die Zahl der Mitglieder sehr groß war, so dass sie eigene Kirchen und eigene Kapläne erhalten konnten, da ihr Vermögensstand aus zahlreichen Stiftungen und Almosen sich mehrte.

Um nur ein Beispiel aus einer Gegend zu erwähnen, bestand diese Bruderschaft in Obervinstgau (in Tirol) an vier Orten: in Mals, Glurns, Lichtenberg und Schluderns. In letzterem Orte hatte sie ihren Hauptsitz. Sie wurde errichtet 1300 (also wenig mehr als hundert Jahre nach der Stiftung des Ordens durch den hl. Felix

---

[1]) Beringer, p. 622: 2) „Uebung werkthätiger Nächstenliebe im Geiste des Ordens, namentlich durch Almosen und Liebesgaben für die in Gefangenschaft der Ungläubigen befindlichen Christen und zum Ankauf armer Negerkinder, welche auf Sclavenmärkten feilgeboten werden. Der Orden der heiligen Dreifaltigkeit kaufte bisher diese Kinder, um ihnen nebst der Freiheit eine christliche Erziehung zu geben. Eben zu diesem Zwecke sollten die freiwilligen Almosen der Bruderschafts-Mitglieder (nach Abzug der Bedürfnisse der Localbruderschaft) an die unbeschuhten Trinitarier eingeschickt werden, weil Papst Pius IX. denselben durch Rescript vom 21. März 1855 den Loskauf der genannten Negerkinder übertrug. Dies Almosen ist jedoch keine wesentliche Bedingung für die Gewinnung der Ablässe, die Armen brauchen ein solches gar nicht zu geben“. Sollten solche eingesendet werden, so ist der Unterzeichnete bereit, deren Sendung nach Rom gewissenhaft zu vollführen.

von Valois und den hl. Johannes von Matha und der Bestätigung durch Papst Innocenz III. 1198) von fünfzehn Stiftern, meist Priestern. Die damals weitverbreitete Dreifaltigkeits-Bruderschaft setzte zur Besorgung der Bruderschafts-Gottesdienste an vier (obgenannten) Orten Kapläne ein und gab ihnen jährlich in barem Gelde jedem 171 fl. 40 kr. und vierzehn Mut Roggen und zehn Mut Gerste, jenen in Mals, Glurns und Schluderns eine eigene Behausung. Dafür mussten sie das ganze Jahr täglich (mit Ausnahme einer einzigen freien Messe wöchentlich) für die Bruderschaft applicieren und an gewissen Tagen (Mittwoch und in der ganzen Seelenoctav) auf dem Bruderschafts-Altare in Schluderns die heilige Messe lesen. Zur Seelsorge waren diese Kapläne nicht verpflichtet. (Brixner Diöcesan-Beschreibung, Decanat Mals, p. 712.) Aus ihrer Dotation wurden nach Aufhebung der Bruderschaft durch Kaiser Josef II. Cooperaturen gestiftet, so in Glurns mit einem Capital von 5527 fl. 5 kr. Der Pfarrer erhielt für die Verpflegung 204 fl R. W. 1803 starb der letzte Bruderschafts-Kaplan Johann Nep. Hellrigl. (So zu lesen im „Unerschöpflichen Gnadenmeer, d. h. Bruderschafts-Büchlein, neu herausgegeben von H. H. Pfarrer Stainer in Schluderns.)

Da die (staatliche) Aufhebung dieser Bruderschaft in den Achtziger-Jahren des vorigen Jahrhundertes geschah und dieselbe in den besseren nachfolgenden Zeiten nicht wieder neu belebt und geübt worden, also eine mehr als hundertjährige Unterbrechung stattgefunden hat, so müsste bei allfallsiger Wiedereinführung derselben betreffenden Ortes angehalten werden, wie Beringer in seinem neu herausgegebenen Maurel sagt, 9. Aufl., p. 620.

So mögen die Verhältnisse in vielen Orten Tirols, Oesterreichs und Deutschlands, vielleicht auch der Schweiz beschaffen sein, so dass in diesen Ländern kein Ort — weiterhin — bekannt ist, wo diese Bruderschaft jetzt noch giltig bestünde und dahin die Namen der mit dem weißen Scapulier Bekleideten und in die Bruderschaft aufgenommenen Personen gesendet werden könnten. Es war darum vielen hochw. Herren erwünscht zu erfahren, dass diese Bruderschaft in Schlinig bei Mals in Tirol erst in neuester Zeit: 2. April 1883 giltig, canonisch errichtet worden ist und dass sie die Namen der Eingekleideten zur Eintragung in das Bruderschaftsbuch dorthin senden könnten. Noch mehr waren viele über die Nachricht erfreut, dass der dortige Seelsorger und Rector der Bruderschaft bereit sei, nicht nur in das Bruderschaftsbuch des weißen Scapuliers einzuschreiben, sondern auch jene in das braune und schwarze zu besorgen, da giltig errichtete Bruderschaften dieser letzteren Scapuliere sich in der Umgegend befinden: nämlich das braune im Stifte Marienberg anno 1647 8. September errichtet und das schwarze in Glurns, als Filiale derjenigen bei den Serviten in Innsbruck, am 24. October 1668. Es wurde dem Unterzeichneten von vielen hochw. Herren in Briefen gedankt, da das Abschreiben und Einsenden der Namen an drei ver-

schiedene Orte für manche vielbeschäftigte Herren zeitraubend und Sendung nach Rom umständlich ist.

Sollten manche hochw. Herren die Errichtung der Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit an ihrem Orte wünschen — und für Orte, wo sie früher bestand, oder welche dieses Geheimnis als titulus ecclesiae haben (wie mir einige solche in Ober- und Unter-österreich bekannt sind) oder welche fast keine anderen Bruderschaften an ihrem Orte haben, — so diene denselben zur angenehmen Nachricht, dass eine solche Errichtung keine großen Schwierigkeiten und Unkosten verursacht, besonders für jene hochw. Herren, welche schon die Facultät haben, in das weiße Scapulier einzukleiden: in dem betreffenden instrumentum heißt es ja: et erigendi in loco N. Die Errichtung der Bruderschaft könnte auf folgende Weise veranstaltet werden:

1. Der Pfarrer, Curat, Ordensobere der betreffenden Kirche wendet sich zuerst an den Diöcesanbischof, legt den Wunsch der Errichtung dieser Bruderschaft ihm vor und führt die Gründe an, die ihn hiezu bewegen, z. B. geringe Zahl der im Orte bestehenden Bruderschaften, Titel der Kirche von der allerheiligsten Dreifaltigkeit, früherer Bestand dieser Bruderschaft u. dgl., führt den Titel oder Namen des Patrones der Kirche an mit der Bemerkung, dass in der Umgegend keine solche Bruderschaft schon bestehe, endlich bittet er, dass für die vom General der (unbeschuhten) Trinitarier zu errichtende Bruderschaft der Seelsorger möge bezeichnet werden und dass er im Verhinderungsfalle einen anderen Priester für sich substituieren dürfe. (p. 552.)[1]) Die Errichtung und die aggregatio an den Orden sammt Gewährung der Facultäten und der Ablässe nimmt der P. T. General der Trinitarier vor, aber der consensus Ordinarii und die Bestimmung des Rectors durch ebendenselben und sein schriftliches Zeugnis ist durchaus erforderlich (p. 541.)

Die bischöfliche Gewährung und Anempfehlung ist dann dem Bittgesuch an den Ordensgeneral beizuschließen.[2])

---

[1]) Die Eingabe kann folgenderweise geschehen:

N. N. motus desiderio promovendi devotionem erga Ss. Trinitatis mysterium (et opera charitatis erga paganos miserae Africae) humiliter petit a Te Reverendissime et Illme Dne: 1) Ut Confraternitatem sub titulo Ss. Trinitatis albi scapularis utriusque sexus fidelium in ecclesia S. N. loci N. erigendam approbare digneris. 2) Ut (me hum. infrascriptum) R. D. parochum (vicarium) Confraternitatis praesidem constituas cum facultatibus necessariis et opportunis praesertim substituendi sibi alium sacerdotem, si opus fuerit, ad recipiendos fideles et alia praesidis munia exercenda. 3) Ut litteris testimonialibus Reverendissime P. Generali praedicto ejus Confraternitatis pietatem et christianae pietatis officia, quae exercere cupit pro erectione commendare digneris. Confraternitas illius nominis et instituti hic et in distantia 3 milliariorum non existit. Aliae Confraternitates in hac ecclesia jam erectae sunt hae.: .... (Beringer, p. 579).

[2]) Die Supplik an den Ordensgeneral kann also lauten:

Reverendissime P. Generalis! Quum infrascriptus orator N. N. rector ecclesiae parochialis (succursalis, oratorii ..) in dioecesi N. Confraternitatem

Trifft die Errichtungsurkunde ein, so ist sie, zumal wegen des Ablass-Verzeichnisses vorerst dem Bischof vorzulegen, weil die mitgetheilten Ablässe praevia cognitione Ordinarii dumtaxat promulgentur.

Die Adresse an den Reverendissimo DD. General der Trinitarier lautet: Reverendissimo Generale del Ordine di Ss. Trinità. Roma. Via Condotti oder an jenen excalceatorum: Reverendissimo P. Generale dei Trinitarii. Roma. S. Crysogono (Trastevere); der genannte commissarius generalis in S. Carlo alle Quattro fontane (von welch letzterem Schlinig die Errichtung erhielt.)

Denjenigen, welche sich für die Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit vom weißen Scapuliere interessieren, möchte auch erwünscht sein zu erfahren, dass es noch zwei ähnliche Bruderschaften gibt:

I. Der Verein zur Sühne gegen die heiligste Dreifaltigkeit — durch drei heilige Messen — unter dem Schutze des hl. Erzengels Michael, zum Zwecke: 1) von Gott die Ausrottung geheimer Gesellschaften, sowie die Bekehrung ihrer Mitglieder zu erbitten; 2) die Geduld Gottes anzubeten und die Beleidigungen wieder gut zu machen, welche der heiligsten Dreifaltigkeit in diesen Gesellschaften zugefügt werden. (1886 schon neun Millionen Mitglieder; 1873 gestiftet.)

II. Die Erzbruderschaft zum Ersatz für die Gotteslästerungen und Entheiligung des Sonntages mit dem Zwecke: 1) die Unbilden zu sühnen, welche Gott durch Gotteslästerungen und Entheiligung der Sonn- und Festtage zugefügt werden; 2) an der Ausrottung dieser Aergernisse zu arbeiten.

Die Zahl der in Schlinig eingeschriebenen Mitglieder hat nun 20.000 überschritten.[1]) Den hochw. Herren herzlichen Dank für memento und Almosen zur Stiftmesse für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft. Die Einschreibungen in die Bruderschaftsbücher des braunen und schwarzen Scapuliers wurden besorgt.

Schlinig. P. Karl Ehrenstraßer,
Rector der Bruderschaft der heiligsten Dreifaltigkeit.

Ss. Trinitatis in praedicta ecclesia constituere desideret, et a Reverendissimo et Illustrissimo Domino Episcopo approbationem et commendationem pro erectione obtinuit, prout litterae hisce adnexae testantur.

Quare praedictus orator Paternitatem humiliter rogat, ut dictam Confraternitatem in hac ecclesia S. N. (ad altare S N.) erigere et praesidi a Reverendiss. D. Ep. designato ejusque successoribus facultates necessarias et opportunas (benedicendi scapularia etc.) communicare velis, concessa etiam venia, ut Confraternitatis pro tempore rector ex rationabili causa alium sibi sacerdotem substituere possit ad recipiendos fideles, benedicenda scapularia et alia praesidum exercenda munera.

R. V. add. N. N.

[1]) Namen zur Einschreibung wurden eingesendet aus: Niederneukirchen, Zell a. A., Hausen bei Eßleben, Klagenfurt, St. Leonhard Passeier, Uissigheim,

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Die Aristotelische Auffassung vom Verhältnisse Gottes zur Welt und zum Menschen.** Von Dr. Eugen Rolfes. Berlin. Mayer und Müller 1892. gr. 8°. IV und 202 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

In der vielumstrittenen Frage, wie weit Aristoteles der christlichen Auffassung von Gott und Unsterblichkeit sich genähert habe, kommt der Verfasser obiger Schrift nach sorgfältiger Prüfung aller bezüglichen Stellen der Aristotelischen Werke zu folgenden Thesen: 1. Gott ist nach Aristoteles Ursache der Weltordnung als wirkende Ursache und Zweckursache zugleich. 2. Auch die Weltsubstanz hat nach Aristoteles in Gott ihren Ursprung. Es finden sich auch bei ihm die Prämissen, aus denen der Ursprung der Welt durch eigentliche Schöpfung gefolgert werden kann, und anderseits enthält sein System nichts, was nach seiner Absicht die Schöpfung ausschlösse. Bezüglich der himmlischen Sphären und der menschlichen Seelen lehrt er sogar eine Weise des Ursprungs, die an sich jede andere Entstehung als diejenige durch die schöpferische Macht Gottes ausschließt. Dennoch lehrt er diese nicht direct. In manchen Erörterungen läßt er die Schöpfung sogar außeracht. 3. Aristoteles lehrt eine göttliche Vorsehung. 4. Die Seele des Menschen ist nach Aristoteles ihrem höchsten Theile nach ein für sich daseinsfähiges geistiges Wesen und gehört dem Menschen selbst an als Theil seiner Natur. Sie hat vor dem Leibe kein Dasein, entsteht auch nicht durch körperliche Zeugung, sondern sie ist göttlichen Ursprungs. Sie lebt nach dem Untergang des Leibes ewig fort. 5. In der Lösung der ethischen Fragen vom menschlichen Endziel und dem Wesen der Sittlichkeit ist Aristoteles weniger glücklich gewesen, indem die natürliche Vollendung des Menschen durch die Tugendübung einseitig auf Kosten des religiösen Momentes bei ihm hervortrat, auch von der jenseitigen Vollendung nichts verlautet. Erklärt sich beides daraus, daß er in seiner Ethik nur von dem irdischen Endziel redet und des jenseitigen als einer dem menschlichen Wissen entzogenen Sache keine Erwähnung thut, so ist doch in seiner Lehre von der Erkenntnis der Wahrheit als dem höchsten Ziel des Menschen das Band gegeben, durch welches dessen zeitliche Bestimmung mit der ewigen sich verknüpft.

Mit diesen Resultaten, sowie auch mit deren Begründungen, müssen wir uns im allgemeinen einverstanden erklären. Der Verfasser ist in seinem Urtheile sehr maßvoll kritisch und läßt sich nicht zu überspannten Behauptungen und Deutungen zugunsten seines Autors hinreißen, wie er anderseits die harten Urtheile, welche Zeller und Döllinger u. A. über die Gottes- und Seelenlehre des Aristoteles fällen, ganz sicher als unzutreffend dargethan hat. Durch

---

Zams, Gmunden, Rottenburg, Ehingen, Ingolstadt, Suben, Friesenhofen, Brooklyn Amerika, Oberachern, Vorchdorf, Marienberg, Tölz, Schönthal, Hochheim bei Erfurt, Attendorn, Oberjosbach, St. Georgen (Kanton St. Gallen), Münster (Kanton Graubünden), Offenburg.

diese Anerkennung, welche wir den Forschungsergebnissen des Verfassers zutheil werden lassen müssen, entfernen wir uns aber keineswegs von den Aufstellungen unserer Apologetik, welche aus der Unzulänglichkeit der antiken Philosophie überhaupt und des Aristoteles, ihres Fürsten, insbesondere die Nothwendigkeit der Offenbarung darthut,[1]) denn diese Unzulänglichkeit ergibt sich selbst aus den obigen Thesen des Verfassers, noch mehr aber, wenn man näher in die Begründung derselben eingeht. Oder kann ein Philosoph die christliche Religion überflüssig machen, der nach des Verfassers Eingeständnis die Lehre vom Willen Gottes, also von der göttlichen Liebe, von der jenseitigen Belohnung so äußerst mangelhaft behandelt hat?

Fulda (Hessen). Professor Dr. Constantin Gutberlet.

2) **Theologia pastoralis** complectens Practicam Institutionem Confessarii autore Jos. Aertnys, C. SS. R., 8° (VIII., 274 S.) Linz, 1892. Qu. Haslinger. Preis fl. 1.50 = M. 2.50.

Vorstehendes Pastoralwerk ist im engsten Anschlusse an die Moraltheologie desselben Verfassers bearbeitet. Nur wer im Besitze beider Werke ist, wird daher einen vollkommenen Gebrauch von dieser Pastoral machen können. Das Werk zerfällt in drei Theile. Im ersten Theile bespricht der Verfasser die nothwendigen Eigenschaften eines guten Beichtvaters; im zweiten Theile gibt er die allgemeinen Vorschriften für eine segensreiche Wirksamkeit im Beichtstuhle und im dritten Theile weist er des Besonderen nach, wie bestimmte Sünder als auch wie die Personen in ihrer Verschiedenheit nach Alter, Geschlecht, Stand und Rang zu behandeln sind. Ohne andere Autoritäten auszuschließen, entlehnt der Verfasser seine Vorschriften zumeist den Werken des hl. Alfons und des P. Segneri, was ihm gewiss zu nicht geringer Empfehlung gereicht.

Nicht gefallen hat mir der Titel Theologia Pastoralis, sosehr ihn auch der Verfasser zu rechtfertigen sucht, und so wahr es ist, dass die Praxis Confessarii der bedeutendste Theil der Pastoraltheologie ist. Eine solche Verallgemeinerung des Titels erweckt eben falsche Erwartungen. Und warum sollte auch Pastoralis Instructio Confessarii nicht genügen? Auch über einige praktische Vorschriften des Werkes ließe sich streiten. Was z. B. (S. 89—98) über den Liberalismus gesagt worden, ist jedenfalls theoretisch sehr richtig; ob aber in praxi die Sache so leicht durchführbar sein wird, möchte ich doch bezweifeln. Der Liberalismus ist keine so streng normierte, geschlossene und sichtbare Gesellschaft wie das Freimaurerthum. Mit einigen Fragen wird man daher in den seltensten Fällen etwas Sicheres feststellen können, und ein längeres politisches Examen dürfte denn doch im Beichtstuhle nicht angebracht sein. Meines Erachtens wird man sich darauf beschränken müssen, zu erforschen, ob keine schlechten Zeitungen und Bücher gelesen und verbreitet, keine religionsfeindlichen Versammlungen besucht werden u. dgl. mehr. Dagegen darf man direct fragen, ob der Pönitent etwa zu den Socialdemokraten gehört; denn diese sind streng organisiert und in allen ihren Abstufungen eine Partei des Umsturzes von Thron und Altar. Unterbrechungen des Bekenntnisses, wie sie der Verfasser S. 27 anräth, verwirren viele Pönitenten ganz und gar. Die Vorschrift (S. 82), vor der Restitution nicht leicht zu absolvieren, möchte für die meisten Fälle doch zu streng sein. Andererseits würde ich Kinder (S. 123), nicht so ohneweiters von der Pflicht der Restitution freisprechen; oft können sie sich das zu Ersetzende von ihrem Taschengelde absparen, und wenn

[1]) Vergl. C. Gutberlet, Lehrbuch der Apologetik, II. Bd., S.

auch das nicht möglich, so sage man ihnen wenigstens, dass sie den Schaden durch großen Fleiß und Gehorsam ersetzen müssten: denn — jung gewohnt, alt gethan! u. s. w., u. s. w.

Alle diese Ausstellungen wollen jedoch keineswegs das Werk im großen und ganzen tadeln; vielmehr ist dasselbe ein sehr willkommener Beitrag zur Lösung der so schwierigen Aufgabe einer richtigen und wirksamen Verwaltung des heiligen Bußsacramentes.

Wartha (Preuß. Schlesien). Dr. Birnbach, Pfarrer.

3) **Die hl. katholische Kirche, das große Werk Gottes.** Apologetische Predigten von Joseph Füßl, Pfarrer in Niederriehbach. Regensburg 1891. XXVII und 450 SS., 8°. Preis broch. M. 4.50 = fl. 2.70.

Für gute dogmatische Predigten ist auf dem sonst warenüberladenen Predigttisch des Büchermarktes noch immer Platz und wenn der Prediger die dogmatische Lehre von der Kirche zur Behandlung gewählt hat, so ist er schon um dieser Wahl wegen willkommen; haben wir doch seit Heinrich Hurters „Schönheit und Wahrheit der katholischen Kirche" kaum einen nennenswerten Cyclus von Predigten über das zeitliche Gottesreich erhalten, soviel auch von der „Kirche", ihrer Autorität, ihren Rechten und Leiden u. s. w. geredet und gedruckt wird. Darum ist das Unternehmen Füßls jedenfalls dankenswert, auch wenn er nur Material zu Predigten über die Kirche zusammengetragen hätte, denn auch das fehlt über diese Predigtmaterie mehr als über andere. Freilich ist das Verzeichnis der „Quellen", aus welchen Füßl „hauptsächlich" geschöpft hat, S. VIII, sehr dürftig: es sind im ganzen 15 Bücher und die Mehrzahl derselben handelt gar nicht von der Kirche; neben Hurter vermissen wir die Predigtliteratur vollständig und wenn dem Verfasser die älteren lateinischen Werke über die Kirche Christi fremd blieben, welche Dienste hätte ihm von neuern dogmatischen Schriften der einzige Heinrich, Bd. 1 u. 2, leisten können? —

Füßl vertheilt seinen Predigtstoff in vier Abtheilungen: „Wesen und Verfassung" der Kirche (9 Predigten), „die allein wahre Kirche Christi", richtiger: von den Merkmalen der Kirche (7 Predigten), „die Kirche in Ansehung (!) ihrer ämtlichen Wirksamkeit" (warum nicht viel kürzer: von den Aemtern der Kirche; 7 Predigten), endlich „geschichtliche Bezeugung der Göttlichkeit der Kirche" (auch 7 Predigten, die wenigstens dem Referenten am besten gefallen haben).

Es ist anderwärts gerügt worden, als ob die Disposition einzelner Predigten missglückt sei. — Dem Referenten scheint, als habe der Verfasser, mehr besorgt die Sache zu sagen, sich um die Form und insbesondere um die Abtheilung der einzelnen Themata allzuwenig gekümmert: thatsächlich ist diese nämlich stets übereinfach, nicht selten ist der erste Theil bloß die These selbst, der zweite die Nutzanwendung, überhaupt erweckt die Regelmäßigkeit, womit die nämlichen Eintheilungsgründe wiederkehren, den Eindruck des Einerlei und Langweil. Gleichwohl werden viele Prediger das Buch Füßls nicht ohne großen Nutzen gebrauchen, und aufrichtig wünschen wir ihm darum die weiteste Verbreitung, freilich auch in einer baldigen zweiten Auflage größere Rücksichtnahme auf die Forderungen der Rhetorik und der homiletischen Kunstlehre. Auch der Preis dürfte dann etwas niedriger gestellt werden. —

Freiburg (Baden). Prof. Dr. A. Schill.

4) **Religion und Irreligion.** Von Msgr. Emil Bougand, Bischof von Laval. Autorisierte deutsche Ausgabe von Philipp Prinz von

Arenberg. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim, 1891. (1. Bd. XVI, 475, 8°.) Preis: M. 4.50 = fl. 2.70.

In diesem sehr zeitgemäßen Werke (das mittlerweile auch ins Ungarische und Kroatische übersetzt worden), schildert der hochwürdigste Verfasser mit schreckenerregenden Zügen all' die Verheerungen, welche Irreligion im einzelnen Menschen, in der Familie, im Staate, im Volke anrichtet. Die Bilder, welche der hochw. Verfasser da über seine Franzosen entrollt, sind grell aber wahrheitsgetreu, und zeigen uns mahnend und warnend, was aus unserem Vaterlande werden muss, wenn die Irreligion allgemein Mode wird.

Der Verfasser sagt: „Entweder Christenthum oder Sclaverei, entweder die Zügel der Religion oder die Zügel der Gewalt." Vom Adel heißt es: „Entweder werden die höheren Classen .... zur Religion zurückkehren .... oder durch's Feuer gehen müssen". In den ersten vier Capiteln finden wir Gedanken und Rathschläge zu einer Art psychologischer Apologie der Religion, in den Schlusscapiteln eine „göttliche Behandlung des Schmerzes", der Leiden auf Erden. — Die Uebersetzung ist gut gelungen; nur S. 260/1 hätten die Angaben umgerechnet oder in einer Note erklärt werden sollen. (Jene zwei französischen Nonillionen sind gleich zwei deutschen Quintillionen.)

Travnik (Bosnien). P. Adolf Hüninger S. J., Theologie-Professor.

5) **Die Psalmen** nach dem Urtext übersetzt und erklärt von P. Friedrich Raffl O. S. Fr., III. Bd. Ps. 107—150. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung. S. 302. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Dieser Psalmen-Commentar ist als eine schätzbare Bereicherung unserer exegetischen Literatur zu begrüßen. Es fehlte zwar bisher nicht an guten katholischen Psalmen-Commentaren, aber ein wichtiger Punkt ist in denselben vielfach vernachlässigt oder nur stiefmütterlich behandelt, ich meine die Textkritik, was sicher ein nicht unbedeutender Defect ist, da sich der uns überlieferte masorethische Psalmentext an so manchen Stellen nicht im besten Zustand befindet. Diesem Mangel sucht nun P. Raffl in seinem Commentare abzuhelfen, indem er gerade auf die textkritische Seite ein besonderes Augenmerk richtet. Dadurch ist es ihm gelungen, nicht wenige Stellen, die wegen ihrer Schwierigkeit kein geringes Kreuz der Exegeten waren, in leichter, ungezwungener Weise zu erklären. Der Verfasser folgt großentheils den von Bickell aufgestellten Emendationen, jedoch thut er dies nicht blindlings, sondern nur, wo plausible Gründe vorliegen; diese Gründe entnimmt er aus alten Codices, aus der Septuaginta, aus der koptischen Uebersetzung, die aus einem ältern vorhandschriftlichen Septuaginta-Text geflossen ist, und aus andern beachtenswerten Quellen; und wo positive Beweise fehlen, stellt er annehmbare Conjecturen auf.

Da P. Raffl ein Anhänger der Bickell'schen Theorie über das hebräische Metrum ist, so hat er auch die Uebersetzung der Psalmen metrisch nach den Bickell'schen Schemen abgefasst; jedoch ist dieselbe unabhängig von der Uebersetzung Bickells und im ganzen leicht lesbar und überall sinngetreu. Ueberdies wird bei der Erklärung der einzelnen Stellen gewöhnlich auch die wörtliche Uebersetzung beigegeben.

Was die eigentliche Exegese oder Auslegung betrifft, hält sich unser Commentar in der allgemeinen Auffassung der Psalmen ganz an die kirchliche

Tradition und ist namentlich der messianische Gehalt klar hervorgehoben und mit Entschiedenheit betont. Nur das bedauern wir, dass bei Psalm 110, 3 nicht die von Kaulen vorgeschlagene Lesart gewählt wurde, da dieselbe den alten Uebersetzungen entspricht und für die messianische Auffassung günstiger ist. Bei gar manchen schwierigen Stellen eröffnet der gelehrte Verfasser mitunter ganz neue Gesichtspunkte und bietet uns durch kleine Textemendationen oder durch geschickte Ausnützung des Parallelismus überraschend einfache, ungesuchte Erklärungen. P. Raffl erklärt jedoch nicht bloß den Urtext, er berücksichtiget auch die Vulgata in entsprechender Weise und ist sehr glücklich in Erklärung dunkler Vulgata-Stellen.

Mit der einschlägigen Literatur, auch mit der protestantischen, ist der Verfasser vollständig vertraut; ja es scheint uns, er habe auf letztere manchmal etwas zuviel Rücksicht genommen; einige Beschränkung in dieser Beziehung hätte dem Werte des Buches wohl keinen Eintrag gethan.

Zu den sogenannten Hallel-Psalmen ist eine allgemeine Einleitung vorausgeschickt, in welcher nach dem Vorgang Bickells der Beweis versucht wird, dass diese Psalmen die Grundlage des jüdischen Paschariturals und mittelbar auch der alten kirchlichen Messliturgie bilden. Man mag über diese Theorie urtheilen, wie man will, das wird man jedenfalls nicht leugnen können, dass die für dieselben angeführten Gründe nicht zu unterschätzen sind.

So können wir denn diesen Commentar allen Freunden jener heiligen Gesänge, welche in der kirchlichen Liturgie eine so hervorragende Stelle einnehmen, und besonders allen Exegeten vom Fache bestens empfehlen; und wir schließen unser Referat mit dem Wunsche, dass der gelehrte Franciscaner dem vorliegenden dritten Bande in nicht zu langer Frist den ersten und zweiten folgen lassen möge.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

6) **Synopsis der dogmatisch-moraltheologischen Lehre von der Wirksamkeit des heiligen Geistes.** Von Dr. Joh. Ev. Prunner. Eichstädt, Brönner 1891. 97 S. 8°.

Es dürfte nicht wenigen erwünscht sein, in dieser (als Lycealprogramm für 1891 erschienenen) Schrift eine compendiöse Darlegung zwar nicht der gesammten Lehre vom heiligen Geiste, aber doch von der Wirksamkeit desselben zur Hand zu bekommen.

Die Schwierigkeit dieser Lehre an sich, die Gefahr, sich in unhaltbare Behauptungen oder in nichtssagende Plattheiten zu verlieren, dürfte jene Scheu verursachen, welche Predigten über den heiligen Geist zur ziemlichen Seltenheit macht. Umso dankenswerter ist es, wenn ein Gelehrter vom Rufe Prunners zumeist an der Hand des Aquinaten im vorstehenden Schriftchen eine solide, vom hohen Fluge kaum nachzudenkender Speculation freie und daher jedem Priester verständliche Darstellung der Wirksamkeit des heiligen Geistes im allgemeinen und im einzelnen: in der Schöpfung, den Vorbildern des Messias, den Propheten, der Incarnation und Erlösung, der Kirche, der einzelnen Menschenseele zur Heiligung und Beseligung — darbietet. Gerade praktischen Seelsorgern kann das Schriftchen als sichere Orientierung und Fundgrube für diesbezüglichen Predigtstoff — dessen Verwertung freilich der eigenen Arbeit überlassen bleibt — sehr empfohlen werden.

St. Pölten. Professor Dr. Josef Gruber.

7) **Amwâs, das Emmaus des hl. Lukas,** 160 Stadien von Jerusalem entfernt. Von M. J. Schiffers. Mit Titelbild, einem Grundplan und einer Karte von Judäa. Freiburg, 1890. Herder. S. VIII und 236 (8°). Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Wie schon der Titel des Buches besagt, will der Herr Verfasser den Nachweis liefern, dass das neutestamentliche castellum nomine Emmaus (Luk. 24, 13) identisch sei mit dem alttestamentlichen Emmaus (Makk. 3, 40), dem nachmaligen Nikopolis, dem heutigen Amwâs. Als Hauptbeweis führt Schiffers „die gesammte Tradition des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung" (pag 152), an. Wäre dem wirklich so, dass die „gesammte" Tradition des ersten Jahrtausends das Emmaus des hl. Lukas mit dem Emmaus der Makkabäer identificierte, dann müsste die Emmaus-Frage freilich für gelöst betrachtet werden. Allein der angezogene Beweis ist nur zur Hälfte wahr. Richtig ist, dass von Eusebius und Hieronymus an bis auf Reland das neutestamentliche Emmaus mit dem alttestamentlichen vielfach, ja fast durchgehends verwechselt wurde; aber vor Eusebius, in den ersten zwei christlichen Jahrhunderten, war es nicht so. Dies zeigt deutlich die Geschichte des heiligen Textes bei Luk. 24, 13.

Nach der eigenen Berechnung des Herrn Verfassers ist Amwâs, das alttestamentliche Emmaus, 160 Stadien von Jerusalem entfernt; nun lesen aber die ältesten und besten Handschriften der Itala, Vulgata, Peschittho, der koptischen, äthiopischen, arabischen, persischen und fast aller andern alten Uebersetzungen, sowie des griechischen Textes selbst durchgängig σταδίους ἑξήκοντα, stadiorum sexaginta, 60 Stadien. Erst vom dritten Jahrhundert an, wo man anfieng nach dem Vorgang des Eusebius das Emmaus des Lukas mit dem Emmaus der Makkabäer zu verwechseln, weil letzteres das bekanntere war (Westcott and Hort, appendix 72, Cambridge 1882), tritt die Lesearт ἑκατὸν ἑξήκοντα, 160 Stadien auf — aber auch nur ganz vereinzelt, wie Schiffers selbst zugeben muss (pag. 105 ff.). Daher behaupten die beiden englischen Gelehrten a. a. O. wohl mit Recht: evidently arising from identification of this Emmaus whit the better known Emmaus which was later callet Nicopolis, die Lesearт 160 Stadien verdanke augenscheinlich ihre Entstehung der Identificierung der beiden Emmaus, die uns bei Eusebius, Hieronymus, Sozomenus u. A. entgegentritt. Diese Behauptung wird noch bestärkt durch den Umstand, dass Amwâs in Wirklichkeit nicht 160 sondern 176 (Reland nach dem alten itinerarium hierosolymitanum) oder 130 Stadien (Liévin de Hamme-Costa Major heiliges Land II, 125), von Jerusalem entfernt ist. — Wenn wir also mit Tischendorf (ed. VIII. crit. mai., Lipsiae 1872) und Westcott and Hort (Text, Cambridge 1890) bei Luk. 24, 13 die Lesearт 60 Stadien festhalten müssen, so ergibt sich von selbst, dass die zwei ersten Jahrhunderte, welchen diese Lesearт allein bekannt war, außer dem alttestamentlichen Emmaus (130 o. 160 o. 176 Stadien von Jerusalem entfernt), noch ein anderes castellum nomine Emmaus kannten, welches nur 60 Stadien von Jerusalem entfernt ist. Reland hat daher durchaus nichts Neues erfunden; er ist nur zur Ueberzeugung der ältesten Zeit zurückgekehrt, wenn auch er das neutestamentliche Emmaus vom alttestamentlichen unterschied. Dass die Trübung einer uralten Tradition nicht zum Unmöglichen gehöre, beweist Schiffers selbst; eine solche nun begegnet uns in der Emmausfrage bereits im dritten Jahrhundert, wie bereits bemerkt wurde; kann aber als Trübung natürlich nichts beweisen. Der Ansicht des Verfassers steht aber noch eine andere große Schwierigkeit im Wege. Die Entfernung von 130 o. 160 o. 176 Stadien, d. i. von 6—8 Stunden, wird sich wohl kaum mit dem Buchstaben des heiligen Textes (Luk. 24, 13, 28 ff; Joh. 20, 19) vereinigen lassen, wie schon Tischendorf angemerkt. Die Erklärung des Verfassers (pag. 121 ff.), wenigstens erscheint sehr gezwungen, wenn auch gerade nicht unmöglich. — Wir können uns daher der Ansicht des hochwürdigen Herrn Schiffers nicht anschließen, dass das echte Emmaus des N. T. aufgefunden sei! schließen uns lieber Schegg an, der im Commentar zur Stelle meint, es könnte das neutestamentliche Emmaus jetzt nicht mehr mit Sicherheit aufgefunden werden: wir könnten uns übrigens wenigstens vorläufig beruhigen,

da ja die Entfernung von Jerusalem die Hauptsache sei und die steht fest: 60 Stadien.

Dadurch wollen wir aber keineswegs dem angezeigten Buche allen Wert absprechen. Im Gegentheil! Die Schrift zeigt von viel Gelehrsamkeit und großer Belesenheit; der Verfasser stellt den Standpunkt der Frage klar, führt die verschiedenen Ansichten mit ihren Gründen und Gegengründen vor, bietet den griechischen Text von Luk. 24, 13—36 und Joh. 20, 19, eine Karte des heiligen Landes, sowie ein Bild der Ruinen und den Grundplan der Basilika von Amwâs. Jedermann kann sich darin über die berühmte Emmaus-Frage bestens orientieren.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer Ord. Cap.

8) **Auguste Comte, der Begründer des Positivismus.** Sein Leben und seine Lehre. Von Hermann Gruber S. J. (Ergänzungsheft zu „Stimmen aus Maria-Laach", 45.) Freiburg i. B. Herder. 1889. 144 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

9) **Der Positivismus vom Tode Aug. Comtes bis auf unsere Tage.** Von demselben Verfasser und in demselben Verlage. 1891. (Ergänzungsheft 52.) 194 S. Preis M. 2.60 = fl. 1.56.

Ohne Metaphysik und geoffenbarte Religion, welche beide als überwundene Standpunkte betrachtet werden, wollen Einige den Menschen zu Glücksgütern, zur Vollkommenheit und Glückseligkeit verhelfen. Wie vernunftwidrig, erfolglos und gefährlich dieses Bestreben ist, zeigen uns die beiden erwähnten Bücher, in denen der Positivismus innerhalb und außerhalb Comte'scher Schule wahrheitsgetreu geschildert und als irrthümlich bewiesen wird. Es ist fürwahr der Positivismus nichts anderes als Materialismus, Atheismus, Skepticismus und Agnosticismus, d. h. schlechte und gar keine Philosophie! man muss sich darum wundern, dass Gebildete diesem Systeme anhängen. Der Grund dieses sonderbaren Verhaltens ist wohl Feindschaft gegen die katholische Religion, welche fürwahr die einzige Vertheidigerin der wahren Philosophie, also der menschlichen Vernunft ist. Es bewahrheitet sich immerfort der Ausspruch des Protestanten Leibnitz, dass Rom die Rechte der menschlichen Vernunft wahrt. Wegen der trefflichen Beurtheilung des in mancher Beziehung gefährlichen Positivismus werden diese zwei Schriften anempfohlen.

Prag. Ph. Dr. Eugen Kadeřávek, k. k. Univ.-Prof.

10) **Zur Erinnerung an Johann Bapt. Renninger.** ss. Theol. Dr. — Sein Leben und Wirken, dargestellt von Doctor C. Braun, Dompfarrer. Mit einem Anhang: Briefe über die Berufswahl und einige Gedichte. Würzburg. Göbel 1892. 76 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Am 29. August 1892 starb der auch den Lesern dieser Zeitschrift nicht unbekannte (vergl. J. 1888, S. 257, 528, 792 Cardinal Joh. Bapt. Franzelin), langjährige Regens, dann Domcapitular Dr. Johann Bapt. Renninger in Würzburg. Wenn Hergenröther, Hettinger, Denzinger, jenes glänzende Dreigestirn bildeten, welches die theologische Facultät Würzburg für lange Zeit zur ersten Deutschlands und zum Mittelpunkt des katholischen

wissenschaftlichen Lebens erhob, so war R., gleichfalls ein „Römer", für die innere wissenschaftliche und ascetische Durchbildung des Würzburger Clerus und während der Culturkampfsjahre auch der jungen Theologen aus allen Diöcesen Deutschlands fast von noch eindringenderer Bedeutung. Das Lebensbild dieses wahrhaft großen und doch so bescheidenen Mannes, hat uns der Verfasser, der einstige Alumnus und spätere Freund des Verstorbenen, in warmen und getreuen Zügen geschildert. Sein Ringen in der Jugendzeit, wie deutsche Philosophie und Theologie ihn nicht befriedigte, wie er dann im germanischen Colleg zu Rom für Leben und Wissenschaft den rechten Leitstern fand, sein Wirken als Subregens und Regens des Clericalseminars, sein erbauliches Sterben, wird uns lebendig vorgeführt. Herrliche Briefe R's. über Berufswahl und einige der schönsten seiner Gedichte (vergl. besonders, S. 76, sein eigenes Sterbelied), sind beigefügt. Wir glauben, kein Priester wird diese Blätter ohne viel Anregung und Freude lesen.

Würzburg (Bayern). Universitätsprofessor Dr. Fr. Goepfert.

11) **Zum Gedächtnisse Cardinal Hergenröthers.** Rede, gehalten in der katholischen Gesellschaft „Union" zu Würzburg am 23. November 1891, von J. B. Stamminger. Mit dem Bildnisse Hergenröthers in Lichtdruck. Freiburg im Breisgau 1892. Herder'sche Verlagshandlung. Gr. 8°. (IV, 40 S.) Preis M. 1.— = fl. —.60.

„Ein einfaches Holzkreuz" nennt der geehrte Herr Verfasser seine Gedächtnisrede auf den Cardinal — nun, wenn jeder berühmte Mann nur ein solches Holzkreuz erhielte! Man könnte die Rede wohl auch den Plan einer schönen Kirche nennen, die nur ausgeführt zu werden braucht. Unter den drei Punkten: „Bene dixit, Bene scripsit, Bene vixit", haben wir da ein so anziehendes und trotz der Kürze eingehendes Lebensbild vor Augen, dass gewiss jeder mit größter Befriedigung es aus den Händen geben wird. Es ist sammt dem schönen, wohlgetroffenen Bilde ein liebes Andenken an den Verewigten und da überdies der Ertrag zu einem Denkmal für ihn bestimmt ist, so ist der Broschüre aus doppeltem Grunde die weiteste Verbreitung zu wünschen.

Graz. Dr. Peter Macherl, Docent an der k. k. Universität.

12) **Darstellung der Philosophie.** Von J. O. Rauscher, Cardinal, Fürst-Erzbischof von Wien. Herausgegeben von Dr. Cölestin Wolfsgruber. 1. Band. Theoretische Philosophie. Gr. 8°. XX, 293 S. Saulgau, bei Hermann Kitz. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Nach einer kurzen Einleitung wird das Werk also abgegliedert: 1° Seelenkunde; 2° Denklehre; 3° Metaphysik; 4° Aesthetik. Die Metaphysik — um beispielsweise diesen Haupttheil herauszugreifen — zerfällt wieder in folgende vier Abschnitte: Ursachlichkeit — Gott — der menschliche Geist — die Welt.

Das Buch ist nach unserem Urtheile nicht für Fachmänner und noch viel weniger für den Schulunterricht bestimmt; es hat vielmehr weitere Kreise der gebildeten Welt im Auge, denen eine gewisse, leichtere Kenntnis der Philosophie mehr oder weniger nothwendig oder nützlich erscheint. In diesem Sinne kann und wird das Buch gewiss seine guten Dienste leisten, zumal da es in einer ebenso schönen als durchsichtigen Sprache geschrieben ist. Ja, was Darstellung anbelangt,

kann auch der Fachmann manches aus dem Buche lernen; dagegen wird derselbe am Inhalte gar manches als ungenau oder unvollkommen bezeichnen müssen.

Schließlich können wir eine Frage nicht unterdrücken: Warum hat uns der verdienstvolle Herausgeber nicht vor allem mitgetheilt, wann und auf welche Veranlassung hin der gefeierte Kirchenfürst vorliegende Studien zu Papier gebracht hat?

Brixen. Professor Dr. Franz Schmid.

13) **Moses bar Kepha** und sein Buch von der Seele. Von Dr. Oskar Braun. Herder. Freiburg. 163 S. Gr. 8°. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Moses bar Kepha starb, 90 Jahre alt, als Bischof von Mossul und hinterließ eine große Zahl bisher wenig gekannter Schriften exegetischen, philosophisch-dogmatischen, liturgischen und homiletischen Inhaltes. Herr Dr. Braun bietet uns hier von ihm eine classische Uebersetzung seines 100 Druckseiten zählenden Buches über die Seele. Für dunkle oder schwierige Stellen wurde der dem vaticanischen Handschriftenschatz entnommene syrische Text beigesetzt und das Ganze mit gelehrten, gründlichen Anmerkungen (S. 133—163), erläutert. Der hochwürdige Verfasser zeigt sich durch diese auch für den praktischen Clerus lehrreiche Arbeit als tüchtig durchgebildeten Orientalisten, von dem zu wünschen ist, dass er seine bedeutenden Kenntnisse bald als Hochschullehrer möge verwenden können.

Prag. K. k. Universitäts-Professor Dr. Aug. Rohling.

14) **Der Meuchelmord in der Freimaurerei.** Von Leo Taxil. Salzburg, bei Mathias Mittermüller. 1891. 8°. 480 S. Preis fl. 1.50 = M. 3.—.

Es ist eine keineswegs anziehende Lectüre, welche uns Leo Taxil, der schon so manche Geheimnisse der Freimaurerei schonungslos enthüllt hat, in seinem neuesten Werke bietet und es gewährt ein etwas blutrünstiges Vergnügen, sich durch alle 479 Seiten des Buches durchzuarbeiten. Gleichwohl möchten wir dasselbe allen jenen zur eingehendsten Würdigung empfehlen, welche in der Geschichte vor allem Wahrheit verlangen, und welche in erster Linie berufen erscheinen, dafür Sorge zu tragen, dass trotz aller gegentheiligen Bestrebungen die Bevölkerung zur Kenntnis der historischen Wahrheit gelange.

Durch eine Reihe erwiesener Facta und unter Anführung eines reichen Beweismateriales, liefert der Verfasser den Nachweis, dass die Freimaurerei thatsächlich zu keiner Zeit noch vor dem Meuchelmorde zurückgeschreckt ist, um sich missliebiger Persönlichkeiten zu entledigen. Wir erwähnen nur die in dem Buche u. a. behandelten Fälle: Prinzessin Lamballe, P. Le Franc, Paul I. von Rußland, Herzog von Berry, William Morgan, Graf Rossi, Marschall Prim, Garcia Moreno. Am lehrreichsten sind jene Fälle, welche sich nicht etwa in politisch bewegten, sondern in scheinbar ganz normalen Zeiten ereigneten, sowie jene, welche sich auf Personen bezogen, welche als der Sache der Maurerei gefährlich betrachtet wurden. Wenn Leo XIII. in seiner Encyklika Humanum genus von den Freimaurern als von willenlosen Werkzeugen spricht, die von einem fremden Willen abhängen und „zum Morde selbst Hände bewaffnen", so bietet Taxils Buch ein reiches historisches Materiale zu diesen Worten, die unser hl. Vater, jedenfalls nur in voller Kenntnis der historischen Thatsachen, niedergeschrieben hat.

Linz. Landes-Secretär Victor Kerbler.

15) **Libellus exhibens immutationes atque additamenta,** quae institutionibus moralibus Alphonsianis auctore Clemente Marc a 2da edit. usque ad 6tam facta sunt. Romae 1891.

Die ausgezeichneten Instt. Morales Alphons. des leider zu früh verstorbenen P. Clemens Marc Congr. SS. Red., welche das erstemal im Jahre 1885 an die Oeffentlichkeit traten, sind bereits in sechster Auflage erschienen. Um den Besitzern früherer Auflagen die Vortheile derselben zugänglich zu machen, wurde vorliegendes Supplement gefertiget, in welchem jede Abweichung der letzten Edition von der ersten unter genauer Angabe der betreffenden Nummern nach dem vollständigen Wortlaute verzeichnet ist.

Diese Abweichungen sind: 1) Verbesserungen mancher Dispositionen, Erklärungen und Beweisführungen; 2) Correcturen, welche infolge neuerer kirchlicher Gesetze und authentischer Gesetzesinterpretationen nöthig wurden; 3) Zusätze durch umfangreichere Erörterungen einzelner Fragen, namentlich in den Tractaten de conscientia (usus probabilitatis et morale systema), de legibus, de poenitentia, de censuris, de matrimonio, de regularibus — oder Einschaltung von Fragen, welche inzwischen dringender geworden oder zu größerer Klarheit gediehen sind, z. B. über Unerlaubtheit des Hypnotismus; 4) ausführliche Mittheilung aller in den letzten zehn Jahren veröffentlichten Entscheidungen und Decrete der römischen Congregationen in Beziehung auf moraltheologische, canonistische und pastorelle Materien. Ohne diese ist die Brauchbarkeit der früheren Auflagen nur eine beschränkte; durch die oben erwähnten Verbesserungen und Erweiterungen aber ist der Wert des Marc'schen Werkes jedenfalls noch erhöht. Die Besitzer der ersten Auflagen werden daher dem Verfasser des hiemit besprochenen Supplementes sehr dankbar sein. Wer sich über die Ansichten des hl. Alfons sicher orientieren will, wird an P. Marc immer einen zuverlässigen Gewährsmann finden, dessen Moralwerk gewiss für alle Zukunft eine hervorragende Bedeutung in der Literatur der praktischen Theologie zukommen wird.

Eichstätt. Dr. Johann Prunner, Domdecan und Professor.

16) **Das verborgene Leben Jesu Christi** als Vorbild für unsere Selbstheiligung. Erwägungen von P. Georg Patiß, Pr. d. G. J. 1891. Regensburg. Verlag von Friedrich Pustet. 860 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Das geheimnisvolle Leben Jesu in den ersten 30 Jahren seines Erdenlebens wird immer ein Gegenstand der liebevollen Betrachtung der Christen sein. In die Erkenntnis dieses verborgenen Lebens tiefer einzuführen und die praktische Nachahmung dieses Lebens zur Selbstheiligung zu fördern, ist der Zweck dieser Erwägungen.

Das Privatleben, das jeder Christ für sich führt, soll ganz der Selbstheiligung geweiht sein, damit er im öffentlichen Leben Ersprießliches wirken könne. Insbesonders wird der Priester diese Erwägungen herzlich begrüßen, weil sie ihm nicht nur reichen Stoff zu seiner eigenen Vervollkommnung bieten, sondern auch sehr geeignet sind, dass er sie in seinen Predigten verwerte, wozu das am Schlusse des Werkes hinzugefügte Inhaltsverzeichnis wesentliche Dienste leisten wird.

Wie alle homiletischen und ascetischen Schriften des berühmten Jesuiten, zeichnen sich auch vorliegende Erwägungen durch edle, volksthümliche und herzliche Weise aus. Spiritualen in Seminarien, Beichtvätern in Klöstern und solchen, welche fromme Seelen leiten, seien sie bestens empfohlen.

Kremsier. Professor Josef Vřenek.

17) **Schutz dem Mittelstand!** Ein Wort für die Erhaltung und Kräftigung des Mittelstandes auf dem Fundamente eines im Geiste F. W. Raiffeisens wirtschaftlich gesicherten, physisch und moralisch tüchtigen Bauernthums, als allein verlässliche Bürgschaft des socialen Friedens, von Wilhelm Jürgensohn. Wien 1890. Verlag von Heinrich Kirsch. 8°. XVII. 220 S. Preis fl. 1.20 = M. 2.—.

J. behandelt hier mit der Wärme eines für das Volkswohl glühenden Patrioten eine Anzahl von Fragen des öffentlichen Lebens, die in der Gegenwart besondere Bedeutung für die Mittelstände und namentlich für den Bauernstand, gewonnen haben.

Die ersten Capitel sind den Raiffeisen'schen Cassen gewidmet, deren Entwickelung und Einrichtung trefflich geschildert werden. Daran reihen sich in bunter Abfolge kleine Essays über Steuer-, Credit- und Rechtswesen, über Armen-, Schul- und Erziehungsfragen u. dgl., alle frisch nnd anregend und mit viel Liebe zum christlichen Volke geschrieben. J. kennt die guten und schwachen Seiten des Bauernstandes aus eigener Anschauung und seine Urtheile über die Ursachen des Niederganges im Bauernthum sind gut begründet; mögen auch die Mahnungen, denen er so überzeugten Ausdruck gibt, in und außer dem Bauernstande Beherzigung finden.

Wien. K. k. Universitäts-Professor Dr. Franz M. Schindler.

18) **Unterricht über die Spendung der Nothtaufe** und über die Standespflichten der Hebammen. Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Breisgau). 1891. Kl. 8°. 37 S. Preis broschiert M. —.35 = fl. —.21; gebunden M. —.40 = fl. —.24.

Der Pfarrer hat das Recht und die Pflicht, die Hebammen zu überwachen und sich zu versichern, ob sie besonders in allen den Stücken gut unterrichtet sind, welche zur giltigen Spendung des nothwendigsten Sacramentes, der heiligen Taufe, erforderlich sind. Wie viele Kinder scheiden ungetauft aus der Welt, weil die Hebamme bei Spendung der Nothtaufe, aus Sorglosigkeit oder Unwissenheit, ein oder das andere wesentliche Erfordernis nicht beachtet! Wie wenig geneigt werden aber manche Hebammen sein, sich in diesen Punkten vom Pfarrer prüfen und unterrichten zu lassen, nachdem sie vielleicht viele Jahre hindurch unbeanständet ihres Amtes gewaltet haben! Es kommt hier alles darauf an, den Hebammen jede Beschämung zu ersparen und ihnen den so nothwendigen Unterricht in der rechten Art und Weise zu ertheilen.

Zu diesem Zwecke wird das citierte Büchlein ganz ausgezeichnete Dienste leisten. Der Seelsorger soll ihnen den „Unterricht" schenken und sie bei dieser Gelegenheit auf das Wichtigste aufmerksam machen — ist ohnehin im Büchlein durch Fettdruck hervorgehoben — und eine jede einzelne Frage, wie sie es in diesem oder jenem Punkte zu halten pflegt. So wird er ohne Aufsehen seinen Zweck erreichen und er hat eine keineswegs unwichtige Pflicht des Seelsorgeramtes erfüllt.

St. Florian. Professor Dr. Joh. Ackerl.

19) **Patrocinienpredigten** für die Patrons- oder auch gewöhnlichen Festtage der bekanntesten und beliebtesten Heiligen der Kirche. Bearbeitet von Josef Fuhlrott, Pfarrer und Decan zu Kirchworbis. Paderborn. J. Esser. 1891. 317 S. Preis M. 3.60 = fl. 2.16; gebunden M. 4.50 = fl. 2.70.

Der Verfasser bietet hier Predigten auf neun Feste der Apostel und auf 30 der H. H. Sebastian, Gertraud, Georg, Pankraz, Bonifaz B., Anton v. P., Vitus, Alban, Johann B., Margareth J., Magdalena, Anna, Stephan, Erz-M., Maria Geburt, Cyriak, Laurenz, Rochus, Aegid, Magnus, Mauritius, Kosmas und Dam., Erz. Michael, Dionys M., Sergius und Bacchus, Ursula, Leonhard, Elisabeth, Katharina M., Nikolaus. Diese echt katholischen Predigten sind gut abgetheilt, die einzelnen Theile immer mit (freilich vielfach bekannten) Bibelstellen und meist packenden Aussprüchen heiliger Väter belegt und schön abgerundet. Die Lebensschicksale des Heiligen dürften wohl öfter ausführlicher erzählt werden; es herrscht eben stark die Nutzanwendung vor; daher erscheinen diese Vorträge nicht selten mehr als Sitten-, denn als Heiligen-Predigten und kann ein solcher Vortrag nicht schwer einem andern Feste angepasst werden. Hierin liegt ein Vorzug aber auch eine Schwäche. Ausstattung hübsch. Approbation der kirchlichen Obern fehlt!

Travnik (Bosnien). Professor Johann E. Danner S. J.

20) **Commentar zum Katechismus für das Bisthum Rottenburg.** Von Karl Möhler, Subregens am bischöflichen Priesterseminar zu Rottenburg. Mit Approbation des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Rottenburg. IV. Band. 8°. 185 S. Rottenburg a. N. Verlag von W. Bader. 1891. Preis M. 1.40 = fl. —.84.

Gewiss zur großen Freude aller derjenigen, welche mit Katechismuserklärung sich zu beschäftigen haben, ist mit dem genannten Bande Möhlers Commentar zum Katechismus für das Bisthum Rottenburg, wovon der erste Band schon im Jahre 1888 erschienen, zum Abschluss gebracht. Damit ist nun ein Werk geschaffen, welches sich der großen Katechismuserklärung von Jakob Schmidt an die Seite stellt. Steht es derselben auch an Ausführlichkeit und Gründlichkeit nach, erreicht es auch in der katechetischen Darstellung nicht diesen Meister populärer Katechese, so hat es doch dies voraus, dass sich in demselben viel mehr treffliche Winke und Bemerkungen finden, welche dem Katecheten die richtigen Wege bei der Katechismuserklärung zu weisen geeignet sind.

Dieser Schlussband erklärt das IV. Hauptstück des Rottenburger Katechismus. Mit großer Ausführlichkeit wird vom Gebete im allgemeinen gehandelt (S. 1—55); hernach das Gebet des Herrn erklärt (S. 55—80); dann das Ave Maria erläutert, das Rosenkranzgebet besprochen und empfohlen, Beispiele berühmter Rosenkranzbeter angeführt und zur innigen Verehrung Mariens ermuntert (80—115). Endlich wird (S. 115—137) das nothwendigste von den kirchlichen Ceremonien, Processionen und Wallfahrten auseinandergesetzt. Die noch übrigen Blätter (S. 137—185) nimmt der Anhang mit den verschiedenen Gebeten, dem Beichtspiegel, der Messerklärung und der christlichen Tages- und Lebensordnung ein.

Die großen Vorzüge dieses Commentars haben wir schon bei Besprechung der früheren drei Bände hervorgehoben (nämlich des ersten Bandes im vierten Heft dieser Quartalschrift 1889 und des zweiten und dritten Bandes im dritten Heft 1891). Darum mag es hier wohl genügen, mit dem Bemerken darauf zu verweisen, dass dieser Schlussband den früheren sich ebenbürtig anreiht.

Obwohl in diesem Werke der Katechismus für das Bisthum Rottenburg commentiert ist, so kann doch diese Erklärung unschwer auch zu jedem anderen Katechismus verwertet werden. Jedem Katecheten ist dieser Commentar angelegentlichst zu empfehlen und gewiss keinem, der einiges Interesse der Katechese entgegenbringt, wird es gereuen, nach diesem so praktischen Buch gegriffen zu haben. Der Preis ist bei der hübschen Ausstattung ein sehr niedriger zu nennen, da das ganze Werk, vier Bände, nur auf 5 fl. 40 kr. zu stehen kommt.

Graz. Spiritual Dr. Franz Oberer.

21) **Das Leiden und Sterben unseres Herrn Jesu Christi.** Entwürfe zu Betrachtungen nach der Methode des hl. Ignatius von Loyola. Von P. Julius Müllendorff, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Genehmigung der fürstbischöflichen Ordinariate von Brixen, Gurk, Laibach, Lavant, Seckau, Trient und Erlaubnis der Ordensoberen. Innsbruck. Fel. Rauch. 1891. Preis fl. 1.15 = M. 2.30.

Diese sehr einfach und nüchtern gehaltenen, ganz auf dem festen Grunde der heiligen Schrift und der Kirchenväter fußenden 32 Betrachtungs-Entwürfe (welche zugleich das sechste Bändchen der „Entwürfe zu Betrachtungen nach der Methode des hl. Ignatius von Loyola zunächst für Cleriker" von demselben Verfasser bilden) sind wegen ihres erhabenen Gegenstandes, ihres Gedankenreichthums und der Genauigkeit in der Methode nicht nur Theologiestudierenden, sondern auch Priestern, besonders als Grundlage zu Meditationen in der heiligen Fastenzeit, warm zu empfehlen.

Besonders angesprochen haben Referenten die XI. und XII. Betrachtung „Ueber die Abschiedsreden und das hohepriesterliche Gebet des Herrn" und die XXVII.—XXIX. „Die Kreuztragung, Kreuzigung, die Leiden und Worte Jesu am Kreuze." Referent kann sich nur vollkommen einverstanden erklären mit den Worten des hochwürdigsten Fürstbischofes von Gurk, dessen Priesterseminar der Herr Verfasser als Professor angehört, über die früher erschienenen Bändchen: „Ich kann nur wünschen, dass diese Entwürfe zu Betrachtungen recht zahlreich in die Hände meiner Priester und Cleriker gelangen."

Stift Schlägl. Stiftsbibliothekar Gottfried Bielhaber.

22) **Catechismus ex decreto Concilii Tridentini ad Parochos.** Tornaci. Typis Societatis S. Joannis Evangelistae. (Deseclée Lefebvre et Sociorum. Edit. Pontif. 1890. 8°. XXIV und 504 S. Preis Fr. 4.50 = fl. 2.70.

Die durch den anerkannt kunstgerechten Styl ihrer Verlagswerke rühmlichst bekannte St. Johannes-Druckerei in Tournay (Belgien), hat wieder die kirchliche Literatur durch diese neue Ausgabe des Römischen Katechismus bereichert. Dieselbe empfiehlt sich besonders durch ihre schöne Ausstattung, durch guten, leicht leserlichen Druck, sowie durch ihre praktische Einrichtung.

Die Redaction wurde ausgeführt nach der Manutianischen Ausgabe, welche von den Herausgebern der Congr. Propag. Fid. vom Jahre 1858 als die beste erklärt wurde. In den vier Hauptstücken des Katechismus fehlt die sonst übliche Eintheilung in Capita und Quaestiones, welche ohnehin keine kirchliche Anerkennung hat, jedoch wird die Uebersicht dadurch erleichtert, dass am Rande der einzelnen Absätze kurze Summarien mit laufenden Nummern angebracht sind. Dem Texte geht ein Index analyticus voran, welcher die Gliederung des ganzen Katechismus übersichtlich darstellt. Am Ende befindet sich die bekannte „Praxis Catechismi", welche andeutet, wie der Inhalt desselben an den einzelnen Sonn- und Festtagen homiletisch gebraucht werden kann. Den Schluss bildet das alphabetische Sachregister. — Möge diese schöne Ausgabe des Römischen Katechismus eine neue Aufforderung sein für den Curat-Clerus insbesondere, denselben als den genauen Ausdruck der kirchlichen Lehre zu schätzen und stets zu gebrauchen, entsprechend der Absicht der Kirche, auf deren Anordnung dieses Werk gerade als Catechismus ad Parochos abgefasst wurde.

Kirchdrauf (Zips, Ungarn). Dr. Ignaz Zimmermann, Domcapitular.

23) **Bibliothek der katholischen Pädagogik.** IV. Band. Herder. Freiburg. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Die rühmlichst bekannte Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg liefert unter Mitwirkung bewährter Schulmänner eine Bibliothek der katholischen Pädagogik aller Jahrhunderte, die ungemein lehrreich und für jedermann, besonders für eine Bibliothek unentbehrlich sein wird. Jeder Band ist jedoch auch einzeln zu haben.

Erschienen ist bereits in einem Bande a) Joh. Mich. Sailers pädagogisches Erstlingswerk als Vorläufer seiner Erziehungslehre, und b) Franz Freiherrn von Fürstenbergs Leben und Schriften.

a) Sailer, der spätere Bischof, tritt als junger Priester im sogenannten philosophischen Zeitalter den Irrthümern Rousseaus und dessen Anhängern entgegen, und beweiset, dass es heilige Pflicht sei, die junge Menschheit schon frühzeitig auf christlicher Grundlage zu unterrichten und zu erziehen, an Gehorsam und Fleiß zu gewöhnen vorzüglich durch vernünftige Methode und gutes Beispiel, um gute Bürger und fromme Christen zu erlangen.

b) Fürstenberg hat als Generalvicar und Minister des Münsterlandes die niedere und mittlere Schule vorzüglich durch Overberg reformiert und die Universität gegründet, auch durch Schulordnungen anbefohlen, dass alle Geisteskräfte der Jugend zweckmäßig geübt und gebildet, aber auch die körperlichen Kräfte gepflegt werden sollen. Liebvolle und ernste Zucht darf nicht fehlen. Auch Gesetzgeber könnten daraus manches lernen.

St. Pölten. † Dompropst Franz Zenotti.

24) **Die Vorbereitung der Erstcommunikanten** an den Mittelschulen von Max Treppner, Religionslehrer am k. Realgymnasium und an der k. Kreisrealschule. Erster Theil. Im Selbstverlage des Verfassers. Würzburg. 1892. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Der hochwürdige Herr Verfasser hat den katholischen Büchermarkt mit einer sehr schätzbaren Arbeit bereichert und ist demselben dafür gewiss der wärmste Dank auszusprechen. Die Arbeit ist eine gründliche auf Grund der Exercitien des heiligen Ignatius angelegte Vorbereitung der Jugend auf die erste heilige Communion. Der Verfasser ist ein Kenner des jugendlichen Herzens und seiner Bedürfnisse; er passt alles den Zeitverhältnissen an und deren Erfordernissen und gebürt ihm gleiches Lob sowie für die Tiefe der Gedanken, ebenso auch für die schöne entsprechende Form.

Freilich wird das uns vorliegende Büchlein kaum irgendwo an einer der österreichischen Mittelschulen als Anleitung zur Vorbereitung der Erstcommunikanten zum Gebrauche kommen können und zwar vorzüglich deshalb, weil in Oesterreich die Zöglinge der Mittelschulen in ihrer ungeheuren Mehrzahl bereits vor ihrem Eintritte ins Gymnasium, schon in den letzteren Jahren ihres Besuches der Volksschule die heilige Communion (in der Regel im 10. Lebensjahre zum erstenmale und darauf wiederholt empfangen haben. Kann nun aber die vorliegende Schrift Treppners aus dem bezeichneten Grunde in Oesterreich nicht durchwegs zur Vorbereitung der Erstcommunikanten gebraucht werden, so findet doch jeder Religionslehrer in derselben die trefflichsten Winke für die Vorbereitung seiner Zöglinge auf die heiligen Sacramente überhaupt und ein reiches Materiale für die auch an den österreichischen Mittelschulen üblichen, auf Beicht und Communion vorbereitenden Exhortationen. Und zu diesem Zwecke insbesondere sei das Büchlein auch für die Mittelschulen in Oesterreich auf das wärmste empfohlen.

Kremsmünster. Professor P. Adolf Haasbauer.

25) **De actu fidei divinae.** Dissertatio inauguralis quam scripsit Jos. Nienhaus SS. Theol. Doctor. Monasterii ex typograph. Theissingeriana 1891. pag. 95. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Das Schriftchen versucht sich an der Lösung einer der schwierigsten Fragen auf dem Gebiete der Theologie, der Frage nämlich: wie man zur Erkenntnis des Formalobjectes der fides divina gelange? Der Verfasser tritt der Ansicht des Cardinal de Lugo (gegen Suarez) bei, und vertheidigt dieselbe mit viel Geschick.

Wer sich für diese große theologische Controverse und den Standpunkt Lugos interessiert, dem ist die Lectüre dieses Werkchens bestens zu empfehlen. Gelöst ist auch mit diesem Versuche, wie dies der Verfasser selbst eingesteht, die große Frage nicht. Bei einer eventuellen zweiten Auflage sollte die Patristik, zumal Clemens von Alex. (z. B. Strom. lib. II), doch etwas mehr Berücksichtigung finden. Recensent erlaubt sich die Ansicht auszusprechen, dass diese große und schwierige Frage erst dann ihrer Lösung nähergeführt werden wird, wenn das Mysterium über die Verbindung mit und die Wirksamkeit des heiligen Geistes in der Menschenseele tiefer wird erfasst worden sein.

Würzburg. P. Emanuel Sammer O. C. Disc.

26) **Gaben des kathol. Pressvereines in der Diöcese Seckau für das Jahr 1891.** Graz. Selbstverlag.

Unter dieser Spitzmarke liegt uns ein Volksbuch vor, dessen viertheiliger Inhalt dem Leser edle Geisteserzeugnisse zur Erbauung, Belehrung und Unterhaltung sammt statistischem Anhange bietet.

Meist vertreten ist die Feder des Redacteurs Msgr. Josef Zapletal selbst, welcher im ersten Theile „einige Gleichnisse des heiligen Evangeliums" volksthümlich erläutert und ein „Ehrenbuch der steirischen Priester" unter Beihilfe mehrerer Mitarbeiter liefert, im zweiten Theile aber etliche farbenreiche und getroffene „kleine Bilder aus der Weltgeschichte", worunter die ersten zwei, dem Jahre 1683 und Dr. M. Luther geltend, durch weltbewegenden, die übrigen zwei aus Josef II. Zeiten, von Steiermark her geholt, durch barocken Vorwurf ab initio fesseln, unserem Auge anschaulich vorführt. Pietätvoll ist Dr. A. Pauritsch' Rundschau „über die ersten drei Jahrhunderte" aufgesetzt. Herzig lautet das meist im Volksmund dramatisierte Märchen „Engel und Hirten heutzutage", von Schwester Magdalena in gereimte Verse gebracht. Interessant sind auch: „Reise-Erinnerungen" von Franz Greistorfer und eine anmuthig, weil unaufdringliche didactische, flott geschriebene Erzählung „In der Köhlerhütte", von Fr. v. Friedberg, bildet ein würdiges Finale, woran sich „Statistisches über den katholischen Pressverein in der Diöcese Seckau" anhangsweise anschließt. — Wir empfehlen das Jahrbuch gleichwie seinen Verleger, den Seckauer katholischen Pressverein, dem weitgehendsten Wohlwollen der freundlichen Leser.

Heiligenblut bei Pöggstall, N.-De. Pfarrer Augustin Peroutka.

27) **Titular-Domherr Anton Engelbert Maurer, der angebliche Ketzerstifter.** Ein Beitrag zur Geschichte der Diöcese Seckau von Josef Zapletal, Sr. päpstl. Heiligkeit Ehrenkämmerer, fürstbischöfl. geistl. Rath &c. Graz. Verlags-Buchhandlung Styria. 1891. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Vorliegende kleine Schrift hat zum nächsten Gegenstand und Zweck die Ehrenrettung in der angedeuteten Beziehung eines wahrhaft ehrenwerten und heiligmäßigen, aber stark verleumdeten und verfolgten Priesters aus dem Fürstbisthum Seckau. Derselbe (1757—1817) wird noch häufig in der Ueberlieferung und auch in Druckwerken mit größerer oder geringerer

Bestimmtheit als Stifter einer damals in Steiermark auftauchenden, lächerlichen und geringfügigen Ketzersecte bezeichnet. Selbst die Kirchengeschichte von Hergenröther (Band II, Seite 904) bringt darüber nur eine ungenaue und falsche Ansicht. Des weiteren nun wird durch die Wiederherstellung der wahren Geschichte dieses Mannes der Josefinische Culturkampf in ein neues Licht gestellt, und endlich auch ein abseits von der Kirche sich entwickelndes religiöses Volksleben in interessanter Weise beleuchtet.

Die so veranlasste Monographie stützt sich Satz für Satz auf Original-Urkunden und zeichnet den Ehrendomherrn Anton Engelbert Maurer als einen heiligmäßigen, höchst seeleneifrigen Priester von erstaunlicher Popularität, der im Jahre 1783 aus seinem aufgehobenen Karmelitenkloster als Seelsorger verwendet worden und als solcher im Beichtstuhl, auf der Kanzel und am Krankenbett der ihm Anvertrauten sich, im Gegensatz zu einer sehr dürftigen Seelsorger-Praxis, dergestalt auszeichnete, dass er seitens josefinisch denkender Behörden und anderer Leute der Ehre einer vieljährigen Verkennung und Verfolgung für die Gerechtigkeit, die er in außerordentlicher Weise ertrug, gewürdigt worden. Endlich starb er im Jahre 1817 in der Verbannung als Opfer großmüthiger Krankenpflege. Verschiedene Mitglieder der oben erwähnten Ketzersecte, die sich dem populären, seeleneifrigen und verfolgten Priester nähern und mit seinem Namen decken wollten, wies er stets mit Entrüstung von sich. Allerdings haben gewisse Eigenthümlichkeiten und Unvollkommenheiten einigen Schatten auf den Glanz seines Lebens und Wirkens geworfen; sonst aber kommt einem beim Lesen der Monographie unwillkürlich der Gedanke an den im Beichthören unvergesslichen ehrw. Vianney und an den sel. Clemens Hofbauer, der ja auch gleichzeitig von derselben Classe von Gegnern und für dieselbe gute Sache Verfolgung zu leiden hatte wie der Held, dessen Ehrenrettung zu leisten war und in der That in ehrenvollster Weise geleistet worden.

Die Darstellungsweise des Schriftchens ist recht anziehend, so dass man von der einmal begonnenen Lesung nur ungerne abläßt und endlich mit sehr wohlthuenden Eindrücken von der interessanten Monographie Abschied nimmt.

Leoben. † Lector J. P. Arnoldi C. SS. R.

28) **Der Glaube als freie Heilserkenntnis.** Von Doctor St. Lederer, Pfarrer in Rodalben.

Diese im Selbstverlag des Verfassers erschienene Schrift stellt sich die Aufgabe, den Nachweis zu liefern, dass das wahre katholische Glaubensmotiv bis jetzt weder von den hochheiligen Vätern noch von den katholischen Dogmatikern richtig erkannt worden sei. Nach ihm vollzieht sich der theologische Glaubensact in der Weise, dass der Mensch „die ihm vorgelegte, dem Inhalt nach übernatürliche und himmlische Botschaft prüft und zwar auf ihre Tauglichkeit und Nützlichkeit zur Erreichung des Heilszweckes, sie mit Gottes Beistand hierin günstig beurtheilt und ihr schließlich als einem sehr passenden Mittel zur Bereicherung des Geistes mit himmlischer Heilsbotschaft den bereitwilligen Anschluss des Verstandes und Willens gewährt.“

Die Lesung oder Anhörung des Wortes Gottes genügen nach ihm ganz allein zur Erweckung des Glaubensactes. Der Mensch hat dasselbe vorerst auf seine Zweckmäßigkeit für Gewinnung des Heiles zu prüfen und zu beurtheilen und auf Grund dieses Urtheiles, also lediglich „aus persönlicher eigener Einsicht in die übernatürliche Zweckmäßigkeit und Heilsamkeit“ dem Offenbarungsinhalt beizupflichten. Die Beweise für die Thatsache der göttlichen Offenbarung (die motiva credibilitatis, wie: Wunder, Weissagung, Kennzeichen der Kirche u. s. w.), sowie die höchste Autorität Gottes und seiner Kirche, welcher sich nach bisheriger katholischer Lehre der Verstand des Menschen in einem assensu super omnia rückhaltlos hingibt, sind nach der Anschauung des Verfassers beim eigentlichen

Glaubensact ganz unbetheiligt; sie stehen wenigstens in keinem organischen Zusammenhang mit dem Glaubensprocess. Wohl ist er einmal etwas gnädiger auf sie zu sprechen, will ihren Wert und ihre Bedeutung nicht verkennen; aber er weist ihnen doch schließlich nur die Rolle und Aufgabe etwa eines Bibelcolporteurs an: die Menschen auf den Glaubensinhalt aufmerksam zu machen und zu veranlassen, denselben zu prüfen. Die eigene Prüfung und Einsicht in die Heilsförderlichkeit des Gotteswortes erzeugt nach ihm den Glaubensact. Der Verfasser belehrt uns nicht, ob diese Prüfung immer ein günstiges Resultat zur Folge habe, und ob für den Fall, dass der Mensch die innere Einsicht der Heilsförderlichkeit der Glaubenslehren nicht gewinnen kann, dieser Unglaube vor Gott entschuldbar sei. Ebensowenig zeigt er uns den Weg, durch welche Denkoperation die Vernunft des Menschen, abgesehen von der Autorität Gottes, eine eigene innere Einsicht über die Heilsförderlichkeit, z. B. der Taufe, der heiligen Communion u. s. w. gewinnen könne. Ebenso ist es unklar, ob die Vernunft diese Aufgabe lösen soll, oder eine unmittelbare Eingebung des heiligen Geistes. Ersteres wäre rationalistische, letzteres protestantische Anschauung.

Verfasser sucht seiner Theorie durch Hinweis auf Vorgänge bei Acten des Willens eine allgemein giltige psychologische Unterlage zu bereiten: der Mensch begehre mit seinem Willen nur das, was er durch eigene Einsicht als nützlich und zweckdienlich erkannt habe. Aber welche eigene Einsicht hat denn beispielshalber der Kranke von der Heilsamkeit eines Arzneimittels, das der Arzt vorschreibt? — Er glaubt eben nur der Autorität des Arztes.

Er huldigt der Ansicht, eine Begründung seiner Glaubenstheorie in der heiligen Schrift finden zu können. Aber noch kein katholischer Exeget hat aus den angeführten Stellen herausgelesen, was er durch gewaltsame und unnatürliche Deutungen darin zu entdecken meint. Wir dachten, schon die Definition des Glaubens, wie sie der hl. Paulus Hebr. XI. 1 gibt, bringt die ganze Theorie von der eigenen inneren Einsicht der Heilsförderlichkeit zum Fall. Es heißt da: „Fides est sperandarum substantia rerum, argumentum non apparentium“ — also eine gewisse Ueberzeugung von dem, was man nicht sieht. Dem entsprechend sagt Augustinus: „Fides est virtus, qua creduntur, quae non videntur“. (Tract. XL in Joan.)

Dass seine Anschauung in der Lehre der Väter und katholischen Theologen keinen Halt habe, gibt der Verfasser unumwunden zu. St. Paulus hat sich nach ihm dunkel ausgedrückt, der hl. Augustinus und der hl. Thomas haben sich in die Irre führen lassen. Die Theologen sollen sich von nun an nichts um diese Autoritäten kümmern. Die katholischen Dogmatiker haben bis jetzt das richtige Glaubensprincip noch nicht erkannt. Namentlich polemisiert er gegen Kleutgen und Hettinger in seiner Fundamentaltheologie. Aussprüche des Vaticanums sucht er für sich zu deuten. Hettinger soll mit dem Vaticanum in Widerspruch stehen. Aber der Herr Doctor Lederer könnte doch wissen, dass Hettinger einer jener Theologen war, welcher die Glaubensacte des Vaticanums vorbereiten und redigieren half, er wird wohl einer der berufensten und competentesten Interpreten der vaticanischen Entscheidungen sein.

Bei einem Glaubensdecret des Vaticanums, welches ganz klar die Theorie des Verfassers verurtheilt, sieht er sich genöthigt, zu bekennen, dass in diesem Punkt das Vaticanum durch ein späteres Concil einer Interpretation und Correctur bedürfe. Wir hegen aber die feste Ueberzeugung, dass gegebenen Falles dieses Concil nicht das Vaticanum corrigieren, sondern die Glaubenstheorie des Herrn Verfassers in bündigster Weise verurtheilen würde. Wir wünschten also recht sehr, dass er bei sich selbst eine Correctur seiner Anschauungen gemäß der correcten kirchlichen Lehre vornehmen möge; denn dieser singuläre subjectivistische Standpunkt, der in diesem Schriftchen vertheidigt wird, scheint uns allzusehr sich dem protestantischen Glaubensprincip zu nähern, wenn nicht mit ihm identisch zu sein.

Würzburg (Bayern). Pfarrer Emil Kempf.

29) **Conferenzen in der St. Peterskirche zu Wien,** gehalten im Advente 1890. Ein Beitrag zum Verständnis der socialen Frage von Victor Kolb S. J. Wien. Verlag von Mayer & Comp. 1891. 8°. XIV. 106 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Dass die sociale Frage schon seit einer Reihe von Jahren im Vordergrunde steht, sich mehr und mehr zuspitzt, ihr gegenüber die politischen Fragen zurücktreten, ist eine ebenso bekannte als vielbesprochene Thatsache. Was Wunder daher, dass die hierauf bezügliche Literatur, die Zahl der Schriften, in welchen Vorschläge zur Lösung dieser wichtigsten aller Fragen gemacht werden, ins Ungeheure angewachsen ist? Zu den hervorragendsten Erscheinungen auf diesem Gebiete gehören unstreitig die von P. Victor Kolb S. J. in der St. Peterskirche zu Wien im Advent 1890 gehaltenen Conferenzen.

In fünf Vorträgen bespricht der hochw. Redner 1. den Begriff und die Geschichte der socialen Frage; 2. die Ursachen derselben; 3. die zahlreichen, durchwegs misslungenen Versuche zu deren Lösung; 4. das Eigenthum gegenüber den Bestrebungen der Socialdemokratie; 5. die Mittel, welche eine gründliche und dauernde Lösung der socialen Frage herbeizuführen allein imstande sind. Der Standpunkt des hochwürdigen P. Kolb ist ganz und gar der der Encyklika „Rerum novarum". Obwohl er der Kirche eine Hauptrolle zuweist, sieht er vollkommen ein, dass sie die zahllosen Missstände auf socialem Gebiete allein nicht zu beseitigen vermag, wir eine gründliche Lösung der socialen Frage nur vom einträchtigen Zusammenwirken von Kirche und Staat erwarten dürfen. Die hierauf bezügliche Aufgabe der gesetzgebenden Gewalt wird in einem „Anhange" besonders ins Auge gefasst. Auch hinsichtlich der Form verdienen P. Kolbs Conferenzen alles Lob. Die Darstellung ist lebendig, fasslich, im besten Sinne des Wortes populär, die Sprache gewählt.

Wir können die überaus zeitgemäße, hochinteressante Schrift allen, welche zur Wiederherstellung des gesellschaftlichen Friedens beitragen wollen, nicht dringend genug empfehlen.

Eichstätt. Philipp Prinz von Arenberg.

30) **Praktische Winke über Schenkungen und Vermächtnisse zugunsten kirchlicher Anstalten und religiöser Genossenschaften und deren Annahme.** Von J. Ch. Joder, Ehrendomherr, Generalsecretär des Bisthums Straßburg. 56 S. 8°. Straßburg. Druck von F. X. Le Roux, bischöflicher Buchdrucker. 1891. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Für die Gläubigen, welche Zuwendungen zu frommen Zwecken machen wollen, ist es gewiss aus mancherlei Gründen vortheilhaft, wenn der im allgemeinen um Rath gefragte Geistliche auch die aus der nothwendigen Rücksichtnahme auf die geltenden Gesetze sich ergebenden praktischen Winke an die Hand geben kann. Oft ist die Erreichung des beabsichtigten Zweckes durch genaue Kenntnis und Befolgung gesetzlicher Vorschriften bedingt. Das vorliegende sehr fleißig gearbeitete, überall den erfahrenen Praktiker verrathende und mit Formularen versehene Nachschlagebüchlein enthält in übersichtlicher Anordnung eine Fülle solcher praktischer Winke hinsichtlich fernerer Schenkungen und Vermächtnisse und anhangsweise auch über Stiftungen und Testamente von Geistlichen unter Zugrundelegung der in deutschen Reichslanden geltenden Gesetzgebung mit specieller Bedachtnahme auf die Diöcesen Straßburg und Metz. Naturgemäß schränkt sich somit die praktische Verwendbarkeit dieses Büchleins, wenn von den allgemein giltigen Bestimmungen des canonischen Rechtes und dem weiteren Geltungsgebiete des Code civ. abgesehen wird, zunächst auf das bezeichnete Gebiet ein.

Vielleicht gibt das Werkchen aber die erwünschte Anregung zu dem Erscheinen ähnlicher nützlicher Wegweiser in der gleichen Richtung für andere Länder, insbesondere für unsere österreichisch-ungarische Monarchie.

Wien. Dr. Wilhelm Freiherr von Berger.

31) **Das heilige Land.** Illustrierter Auszug aus dem „Besuch bei Sem, Cham und Japhet" von A. Stolz. 8°. VIII. 190 S. Verlag: Herder in Freiburg. Preis broschiert M. 2.— = fl. 1.20.

In gelungener und praktischer Weise wird uns das herrliche Buch, Besuch bei Sem, Cham und Japhet in diesem 187 Seiten starken Auszuge geboten und die merkwürdigsten Orte und Heiligthümer des heiligen Landes in 50 recht hübschen Illustrationen vor Augen geführt. Der unnachahmliche Verfasser steht in seiner ebenso kernigen als erbaulichen Schreibweise als Erzähler seiner Reise ins heilige Land wie lebendig vor uns. Es ist gewiss nicht zu viel, für dieses interessante Buch 2 Mark zu geben.

Goisern. Pfarrer Eduard Döbele.

32) **Festpredigt zur Feier des 25jährigen Priester-Jubiläums** der am 1. August 1866 zu St. Peter geweihten Priester der Erzdiöcese Freiburg. Gehalten in der Abteikirche zu Beuron am 4. August 1891 von P. Benedict Radziwill, Benedictiner der Beuroner Congregation. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1891. 21 S. Preis broschiert 25 Pf. = 15 kr.

Eine wahre Festpredigt, deren innere und äußere Form mit der feierlichen Veranlassung recht schön harmoniert.

Referent wollte lieber sagen: „Festrede", da der hochwürdige Herr Verfasser sich zum Hauptzwecke das mehr paränetische Thema gewählt, die Jubilanten nämlich an drei Gnaden zu erinnern (1. an das unschätzbare Gut des ihnen anvertrauten heiligen Glaubens; 2. an ihre Theilnahme an der Hirtensorgfalt Jesu; 3. an die Gnadenschätze der Feier des heiligen Officiums und der heiligen Messe). Von dieser Auffassung ausgehend, läßt sich der wohl etwas zu weite Gesichtspunkt rechtfertigen, indem der geehrte Verfasser eben die Jubilanten vor allem im Auge behält. Vielleicht hätte doch auch im ersten und dritten Theile die Beziehung auf das anwesende Volk mehr beachtet und der sonst recht zutreffend gewählte Kanzelspruch im Verlaufe der Predigt besser noch verwertet werden können. Die Sprache ist edel und kräftig, der Gegenstand würdig, fruchtbar, in einer anziehenden, ziemlich neuen Weise vorgeführt. Der Schluss ist nach Inhalt und Form gut dargestellt und geeignet, einen tiefen Eindruck auf Herz und Willen zu machen.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer O. Cist.

33) **Lilien.** Von Jakob Ecker. Trier, Paulinus-Druckerei. 1891. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Den „Knospen", durch welche sich der Verfasser in der katholischen Lesewelt aufs vortheilhafteste bekannt gemacht hat, und die auch in dieser Zeitschrift[1]) nach Gebür gewürdigt wurden, ließ derselbe eine Christbescherung unter dem Titel „Lilien" folgen. In einer Reihe von 120 bald kürzeren bald längeren religiösen Gedichten, die in der That diesen Namen verdienen, preist der Dichter das Sinnbild der Unschuld, die zarte, weiße Lilie. Warum er's thut, sagt er selbst (pag. 151):

„Voll das Herz, so konnt' ich nimmer schweigen.
Herr, ich sang nur aus des Herzens Drang."

[1]) Jahrg. 1891, Heft III, S. 681.

Wie er's thut, mag der freundliche Leser aus dem nachstehenden entnehmen. Eine wahre Meisterschaft bekundet der Dichter bei Verwendung von Bibelstellen in möglichst getreuer Weise. Die ganze Dichtung ist ein zartes Gewebe von natürlicher Einfachheit und poetischer Erhabenheit, in einerseits schlichter, anderseits gewählter Diction dem hochpoetischen Stoffe in formvollendeter Weise sich anschmiegend. Auf diese Weise entstanden wahre Meisterstücke geistlicher Lyrik, wie z. B. die Nummern 5, 7, 8, 9, 12, 31, 32, 33, 38, 42, 47, 51, 56, 61, 64, 72, 84, 86, 90 (nach Arndt's: „Was ist des Deutschen Vaterland?" gebildet), 105, 110, 111, 115, 116, 120. Sehr ansprechend ist auch das in dialogischer Form abgefasste Gedicht Nr. 100. Vor allem aber will der Referent auf Nr. 4 aufmerksam machen, ein Drama in zwei Acten, „Das Kind von Bethlehem" betitelt, welches sich zu Weihnachtsfestspielen, von Mädchen dargestellt, ganz besonders eignen wird, übrigens auch von Jünglingen nach vorgenommener Aenderung der Namen der handelnden Personen sich darstellen lässt. —

Den unbestreitbaren Vorzügen des Buches steht eine ganz kleine Anzahl von Mängeln im sprachlichen Ausdrucke gegenüber, so vor allem die wiederholt unpassende Verwendung des Epithetons „lind" (pag. 23, 27, 59, 60, 75, 104, 141), „manngemuth" (pag. 46), „Himmelfein" (pag. 84) und ebendort: „Es wittert" für: „Es wettert." — Die elegante Ausstattung des Buches wird durch ein paar Druckfehler nicht wesentlich alteriert, wie z. B.: „Himmelbrot (pag. 149), für „Himmelsbrot"; „zieht" (pag. 34), für „zieht's"; „führte" (pag. 27), für „führt"; „Dornenbuschs (pag. 125), statt „Dornbuschs" (des Metrums halber) u. dgl. Der Referent kann „Lilien" allen Freunden religiöser Lyrik aufs beste anempfehlen und glaubt für keinen falschen Propheten gelten zu dürfen, wenn er prophezeit, dass in Bälde „Rosen" erscheinen werden.

Melk. Professor Theodor Jungwirth.

34) **Das Ende der Zeiten** oder Das Weltgericht mit seinen Ursachen, Vorzeichen und Folgen. Für Prediger und gebildete Laien verfasst von Josef Sigmund, Priester der Diöcese Brixen. Salzburg 1892. Verlag von Pustet. VI, 588 S. 8°. Preis fl. 1.50 = M. 3.—.

Hier liegt ein durchaus gediegenes Werk vor uns, das wirklich mit Freude zu begrüßen ist. Das ist nicht das schnell zustande gebrachte Opus eines Vielschreibers, sondern ist die reife Frucht jahrelanger, fleißiger Arbeit, emsigen Sammelns, Sichtens und Gruppierens. Sehr wohlthuend berührt schon die äußerst klare und übersichtliche Gliederung des großen gewaltigen Stoffes. Man braucht bloß das Inhaltsverzeichnis zu lesen, um ein klares und relativ vollständiges Bild des behandelten Gegenstandes vor dem Auge des Geistes zu haben.

Das Buch zerfällt in drei große Theile, von denen sich jeder wieder in drei Abschnitte gliedert. I. Theil: Weltgericht (Gewissheit, Zeit, Vorzeichen desselben). II. Theil: Verlauf des Weltgerichtes (Auferstehung, nähere Umstände, Umwandlung der Welt durch Feuer). III. Theil: Nachblick in die Ewigkeit (ewiges Fortleben, Hölle, Himmel). Das überwältigende Thema und seine erschütternden Wahrheiten sind trefflich zur Geltung gebracht und durchgehends sehr praktisch verwertet. Mit Recht ist das Buch schon auf dem Titelblatt den Predigern empfohlen; dieselben finden in ihm eine reiche und schön geordnete Sammlung desjenigen, was von dem behandelten großen Gegenstande — und zwar oft — auf die Kanzel muss. Das Wort auf dem Titelblatte aber: „Für gebildete Laien" wäre nach meiner Meinung besser weggeblieben. Denn das Buch ist im besten Sinne des Wortes populär geschrieben. Die Sprache ist einfach und edel, durchweg dem erhabenen Gegenstande würdig gehalten, dem christlichen Volke gewiss verständlicher als den „Gebildeten" einer gewissen Sorte. Das Werk verdient einen der ersten Plätze in einer religiösen Hausbibliothek. Sehr lobenswert an dem Buche ist die reiche und gediegene Verwertung der heiligen Schrift sowie der Väter und

Theologen. Auch das bei diesem Gegenstande gewiss schwierige Maßhalten betreffs Auseinanderhaltung des Gewissen, des Wahrscheinlichen, des bloß Vermuthlichen, und gänzlich Ungewissen dürfte dem Verfasser — wenigstens meistentheils — gut gelungen sein. Das Buch trägt vier bischöfliche Approbationen an der Stirn: Von Brixen, Salzburg, Wien und Trient. Hoffen wir, dass dies wirklich treffliche Werk viele Auflagen erlebe und reichen Segen stifte zum Heile tausender von unsterblichen Seelen.

Brixen. P. Norbert O. C., Domprediger.

35) **Die Gnadenvorzüge des hl. Josef** von P. Binet S. J. Nach der von P. Jenneseau verbesserten Ausgabe aus dem Französischen übersetzt. Trier. Paulinus-Druckerei. 1891. 12°. 158 S. Preis brosch. M. 1.20 = fl. —.72, gebd. M. 1.50 = fl. —.90.

Hier wird uns von einem ungenannten Uebersetzer die Verdeutschung eines Josefibüchleins geboten, welches den alten P. Binet S. J. zum Verfasser hat. Binet behandelt die Gnadenvorzüge und Tugenden des hl. Josef mit Begeisterung und Geschick im Anschluss an die heilige Schrift und die großen Verehrer des Heiligen, insbesondere seinen Landsmann Johannes Gerson und seinen Ordensgenossen Suarez. Ein „Gebetsanhang" enthält einige Andachtsübungen zu Ehren St. Josefs. Uebersetzung und Ausstattung sind lobenswert. Dem Büchlein ist in diesem deutschen Gewande Verbreitung zu wünschen. Einige Ungenauigkeiten, z. B. wenn Josef, auf S. 28 der Vormund Jesu genannt wird, ebenso Ueberschwenglichkeiten, wie: Jesu und Maria sind mit Leib und Seele Eigenthum des hl. Josef — würden in folgenden Auflagen richtig zu stellen sein.

Leitmeritz. Professor Dr. Josef Schindler.

36) **Christologische Bibliographie.** Verzeichnis der über den göttlichen Heiland Jesus Christus von 1837 bis 1890 erschienenen Werke, Predigten und Andachtsbücher mit besonderer Berücksichtigung der Herz Jesu-Verehrung. Systematisch nach Materien geordnet und mit einem Autorenregister versehen von Mario Sig. Tavagnutti. Wien, 1891. Verlag Austria, Drescher & Comp. Preis 30 kr. = 60 Pf.

Wir begrüßen mit Freuden diese mühevolle Arbeit. Das Buch füllt eine Lücke aus, die jeder erkannte, der wegen diesbetreffender Studien erfahren wollte, was in dem obenbezeichneten Zeitraum über unseren göttlichen Heiland geschrieben worden war.

Teschen. Wilhelm Klein, Religionsprofessor.

37) **Katholische Männer der Gegenwart** in Wort und Bild. Von Johann Menzenbach, Pfarrer der Diöcese Trier. Paulinus-Druckerei in Trier. Erscheint in Lieferungen à 20 Pf. = 12 kr.

Das projectierte Werk ist zu empfehlen. Allerdings sind die Beschreibungen der einzelnen Männer, jedesmal zwei Seiten, wenn auch gefällig und fließend geschrieben, doch zu dürftig, um den Leser mit denselben bezüglich ihrer Eigenart, ihres Denkens, Strebens und besonderen Wirkens bekanntzumachen; aber die Schrift enthält über jeden alle wissenswerten Daten, so dass sie als Nachschlagebuch allen höchst willkommene Dienste leisten wird.

Grulich (Böhmen). Rector P. Georg Dießel C. SS. R.

38) **Geschichte des Spitales, der Kirche und der Pfarrei zum heiligen Geiste in München.** Von Adalbert Huhn, Stadtpfarrer zum heiligen Geiste. Erste Abtheilung (1204—1790). 272 Seiten mit zwei Illustrationen und vier Situationsplänen. München. Lentner (Stahl jun.) 1891. Preis M. 4.50 = fl. 2.70.

Die wichtigste Frage unserer Zeit ist die sogenannte sociale. Pflicht des katholischen Clerus ist es, den Regierungen und dem Volke aus der Geschichte zu zeigen, dass und wie die katholische Kirche derartige Fragen im Laufe der Jahrhunderte gelöst und den Armen und Bedrängten ihre hilfreiche Hand geliehen hat. Herr Stadtpfarrer Huhn hat in diesem seinen Werke treffliche „Bausteine zum großen Dombau der Geschichte" der christlichen Armenpflege geliefert, indem er ein ganz neues, bisher nicht beachtetes Feld christlicher Barmherzigkeit behandelt. Sein emsiges Quellenstudium hat daher nicht nur für München, sondern für die ganze christliche Welt hohe Bedeutung.

Der Schluss des 12. und der Anfang des 13. Jahrh. war in socialer Beziehung vielfach unserer Zeit ähnlich. Der große Papst Innocenz III. (1198—1216) schildert diese Verhältnisse in seiner Schrift „de miseria humana" und wendet auch die in der katholischen Kirche vorhandenen kräftigen Heilmittel an. In seinem Hymnus: „Veni creator spiritus" bezeichnet er die Quelle der Rettung in schwerer Zeit. Erleuchtet und gestärkt von diesem heiligen Geiste führt Innocenz zur Widerlegung der falschen socialen, revolutionären Ideen der Waldenser, Katharer und Albigenser in Wort und That die Bettelorden der Franciscaner und Dominicaner in der Kirche ein; zur Rettung der christlichen Sclaven in der Gewalt der Mauren gründet er den Orden der Trinitarier; und um auch allen Formen menschlichen Elendes in den christlichen Kirchen, Mann und Weib, Alter und Kindheit zuhilfe zu kommen, erließ er im Jahre 1204 jene bisher wenig gekannte und beachtete Bulle, in welcher er die durch den reichen Edelmann Guido von Montpellier (1198) gegründete Genossenschaft der Brüder vom hl. Geiste bestätigte, derselben die Regel des hl. Augustinus gab und ihr auf dem rechten Tiberufer in der Nähe der Engelsburg jenes großartige Spital zum hl. Geiste erbaute, welches das „Haupt- und Mutterhaus" aller hl. Geist Spitäler in der ganzen Christenheit sein sollte. Diese herrliche Bulle ist ein glänzender Beweis der wahrhaft väterlichen, weisen Fürsorge zur Linderung des menschlichen Elendes von Seite des apostolischen Stuhles, und es ist ein großes Verdienst des Herrn Stadtpfarrers Huhn, diese Bulle über den Zweck, über die Pflichten und Rechte dieses Ordens zum hl. Geiste veröffentlicht und klargelegt zu haben. Wie der Orden der Franciscaner und Dominicaner sich außerordentlich rasch verbreitete, so gab es auch in wenigen Jahrzehnten fast keine christliche Stadt, welche nicht ein Spital zum hl. Geiste hatte. Herr Huhn führt eine große Reihe solcher Städte in allen Theilen Europas, namentlich Deutschlands, auf. Bald entstanden auch überall „Bruderschaften zum hl. Geiste", besonders zum Unterhalte dieser Spitäler, — welche von den Päpsten im Laufe der Jahrhunderte mit vielen Ablässen begnadigt wurden. Die Thatsache, dass diese „Brüder" vom hl. Geiste vom Jahre 1330 an in München und vielfach auch in anderen Städten Deutschlands verschwinden, erklärt der Verfasser ganz überzeugend mit dem damaligen Interdicte und der treuen Anhänglichkeit dieses Ordens an den rechtmäßigen Papst.

Dieser erste Abschnitt des Buches hat eine große Bedeutung für die Geschichte der ganzen Kirche; aber auch der zweite und dritte Abschnitt, der zunächst über München handelt, bietet allgemein Interessantes und Belehrendes. Die angeführten Urkunden, Haushaltungsbücher, Hauptrechnungen, Saalbücher, Stiftungsbriefe ꝛc. aus dem 13., 14., 15., 16. Jahrhundert geben dem Leser einen genauen Einblick in die Hausordnung; in die Verpflegung der 200 bis 300 Inwohner in Quantität und Qualität mit angeführtem Preise der Lebensmittel; in die Dienerschaft mit Löhnen, die ganze Verwaltung in Personal; Ertrag der Oekonomie, Einnahmen, Ausgaben, Schwierigkeiten; ferner in das religiöse, kirchliche Leben täglich und im Laufe des ganzen Kirchenjahres; in die Pflichten und Rechte (Fassionen) der Geistlichkeit; die Gottesdienstordnung; fromme Stiftungen mit lebendigem Bekenntnisse der sühnenden Kraft des heiligen Messopfers, der guten Werke, besonders aus dem 15. Jahrhundert; in die verschiedenen Stellungen zur geistlichen und weltlichen Obrigkeit u. s. f. Die Form der Darstellung ist eine außerordentlich

gelungene und gewandte, wie es von einem gefeierten Redner wohl zu erwarten ist. Die Ausstattung des ganzen Buches ist eine sehr würdige und entsprechende.

Möchte dieses treffliche, lehrreiche Buch namentlich überall dort freundliche Aufnahme finden, wo noch in unseren Tagen ein Spital zum hl. Geiste besteht. Die fesselnde Lesung dieses Buches wird dazu aufmuntern, auch dort eine Geschichte des Spitales zu verfassen nach dem Muster und Vorbild dieses Werkes, auf dass immer mehr Bausteine zum großen Dombau der Geschichte der christlichen Armenpflege zur Ehre der katholischen Kirche und ihres Clerus herbeigetragen werden.

München. Domcapitular Dr. Marcellus Stigloher.

39) **Wie bewahren wir uns und unsere Kinder vor Nervenkrankheiten?** Von Dr. Ad. Seeligmüller, Professor der Nervenkrankheiten an der Universität Halle a. S. Breslau, 1891. E. Trewendt. Preis 80 Pf. = 40 kr.

Geradezu erhebend war mir die Lesung dieser kleinen Schrift, in welcher ein protestantischer Arzt und deutscher Professor, gestützt auf reiche Erfahrung und tiefes Wissen, für die Nothwendigkeit der christlichen Lebensführung eintritt.

Dass ein Arzt, lediglich vom ärztlichen Standpunkte, die Forderungen der christlichen Moral vertritt und mit solchem Nachdrucke, solcher Wärme unterstützt, ist wahrlich eine seltene und hocherfreuliche Erscheinung; außerdem enthält das ebenso lichtvoll als geistreich geschriebene Büchlein eine Fülle beherzigenswerter Winke, beherzigenswert auch für den Seelsorger, z. B. wahrhaft goldene Worte über den diätetischen Wert christlicher Kinderzucht u. m. dgl. Wer diese Schrift gelesen hat, wird nicht umhin können, mit dem Referenten zu wünschen, dass sie die weiteste Verbreitung finde.

Wien. K. k. Custos Dr. Karl Domanig.

40) **Beichtbüchlein.** Vollständiger Leitfaden für den Beichtunterricht und die Beicht der Kinder, für Katecheten, Eltern und Kinder bearbeitet von Fr. Dom. Kreienbühl, Seelsorgspriester. Mit Druckbewilligung des Hochwürdigsten Bischofs von Chur. Verlag: Einsiedeln. Benziger. 1890. 48 S. Preis 35 Pf. = 21 kr.

Das Büchlein enthält die „Gebete, die jedes Kind möglichst genau auswendig wissen muss", einen kurzen Beichtunterricht, Lebensregeln und kurze Gebete. Die Anführung der wichtigsten Gebetsformularien wie des apostolischen Glaubensbekenntnisses, des Vaterunser u. s. w. erscheint uns überflüssig, da die Kenntnis derselben doch wohl vorausgesetzt werden kann. Der Unterricht über die Reue ist unvollkommen und mangelhaft; der Beichtspiegel sagt uns nach Inhalt und Form weniger zu; die Lebensregeln hingegen sind sehr zweckmäßig, ebenso die beigefügten Gebete.

Vorchdorf. P. Ulrich Steindlberger O. S. B.

41) **Die biblische Geschichte zum Katechismus.** Ein Hausbuch für die katholische Familie, zugleich zum Gebrauche für Katecheten, Lehrer und Lehrerinnen, zusammengefasst von Otto v. Mayer, Pfarrer und Districts-Schulinspector. Mit einem Titelbilde von Max Fürst, 60 Holzschnitten und einem Anhang über die Leidensgeschichte Jesu. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Preis M. 3.50 = fl. 2.16.

Nach dem vorliegenden ersten Hefte zu schließen, haben wir es hier mit einem ganz praktischen Hausbuche zu thun. Es bringt die Hauptlehren des

Katechismus in leichtfaßlicher und anziehender Form und veranschaulicht selbe mit den entsprechenden biblischen Geschichten des alten und neuen Testamentes und ist somit ein vortreffliches Hilfsmittel zur Wiederholung der in der Schule gelernten Religionswahrheiten wie auch zur Haltung von Katechismuspredigten. Wir wünschen dem Buche eine freundliche Aufnahme.

P. Ulrich Steindlberger.

42) **Geschichte der heiligen katholischen Kirche.** Dem katholischen Volke erzählt von Franz Sal. Beutter. Freiburg im Breisgau. Herder. 8". 356 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80, gebd. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 3.60 = fl. 2.16.

In der vorliegenden Schrift findet man alle wichtigen Thatsachen der Kirchengeschichte, sowie auch die wichtigsten weltgeschichtlichen Ereignisse am rechten Orte verzeichnet. Das Buch charakterisiert sehr treffend die einzelnen Perioden und widmet eine besondere Rücksicht der Culturgeschichte, der Kunst und Wissenschaft, so dass man die Größe und die Schönheit der heiligen katholischen Kirche sehr leicht ersieht und selbe lieb gewinnt. Dem Texte sind mehr als hundert schöne Abbildungen eingeschaltet.

Bei einer Neuauflage wäre es zu wünschen, dass im § 16 „Die Christianisierung der slavischen Völker" einiges corrigiert werde. Das Land heißt Mähren, aber die Bewohner heißen „Mährer"; die heiligen Glaubensboten Cyrillus und Methodius machten sich verdient um die Pflege der „altslavischen" Sprache, nicht der „sogenannten slavonischen", sie erhielten schon vom Papst Hadrian II. die Erlaubnis, die slavische Sprache beim Gottesdienste zu gebrauchen; der böhmische Fürst Borivoj ließ sich erst im Jahre 874 taufen.

Sonst verdient dieses Werk alle Empfehlung.

Brünn. Professor Franz Janovsky.

43) **Die Passion** unseres Herrn Jesu Christi in sieben Bildern. Nach Worten der heiligen Schrift für Soli und gemischten Chor mit Clavierbegleitung. Componiert von Heinrich Fidelis Müller, Dechant in Amöneburg, Ehrenmitglied der Akademie St. Cäcilia in Rom. Opus 16. Preise netto Clavierauszug M. 6.— = fl. 3.60; Singstimmen M. 2.— = fl. 1.20; Text der Gesänge 20 Pf. = 12 kr.; acht Stahlstiche zu den lebenden Bildern M. 1.20 = fl. —.72; Orchesterstimmen M. 30.— = fl. 18.—. Fulda. Verlag von Alois Mayer. 1892.

Unter obigem Titel hat der durch seine geistlichen Festspiele: Das „Weihnachtsoratorium", „Die heiligen drei Könige" und „Die hl. Elisabeth" in der musikalischen Welt bereits rühmlichst bekannte Verfasser ein Werk veröffentlicht, das sich einer ebenso günstigen Aufnahme zu erfreuen haben und ebenso tiefen und allseitigen Eindruck machen dürfte, als seine eben erwähnten Schöpfungen.

Aus den tief ergreifenden und für dramatische Behandlung sich in so hervorragender Weise eignenden Momenten, an denen die Passion unseres Herrn so überaus reich ist, kommen zur Behandlung: 1. Die Todesangst am Oelberg. 2. Die Gefangennehmung. 3. Jesus vor dem hohen Rath. 4. Das Todesurtheil und die Dornenkrönung. 5. Die Kreuztragung. 6. Die sieben letzten Worte. 7. Die Grablegung. Das Werk ist im Oratorienstil gehalten. Der Aufbau der einzelnen Scenen ist ähnlich wie beim Weihnachtsoratorium gedacht. Zuerst kommt immer ein Gesang, der auf das jedesmalige Geheimnis hinweist, dann folgt ein Recitativ nach Worten der heiligen Schrift (meist dem Evangelium des hl. Lukas entnommen), hierauf ein Chorgesang, durch welchen die Gefühle des gläubigen Christen bei der Betrachtung des Geheimnisses zum Ausdruck gelangen; den jedesmaligen Schluss

bildet ein lebendes Bild, durch welches der durch Wort und Gesang bewirkte Eindruck noch verstärkt und vertieft werden soll. Die Texte zu den Einleitungs- und Schlussgesängen sind theils dem Schatze des alten Kirchenliedes, welches in einigen seiner schönsten Nummern vertreten ist, theils der Charfreitagsliturgie, theils den geistlichen Dichtungen des Mittelalters (Angelus Silesius) entnommen und mit großem Geschicke ausgewählt. Ueber den musikalischen Wert des Stückes erlauben wir uns auf das Urtheil zweier anerkannter Celebritäten auf diesem Gebiete, nämlich des kgl. Musik Directors Piel am Schullehrer-Seminar zu Boppard und des musikalischen Schriftstellers Dr. Wilhelm Bäumker hinzuweisen. Ersterer fasst sein diesbezügliches Urtheil in der Literarischen Monatsschau der „Katholischen Schulkunde" in die Worte zusammen: „Betrachten wir den musikalischen Gehalt und die denselben bergende äußere Factur, so müssen wir sagen, dass beides auf derselben Höhe steht, wie in den anderen Oratorien desselben Meisters, wir möchten sogar einen Fortschritt constatieren. . . . So sind besonders die Chöre: „Die Gottlosen sprachen bei sich in ihrer Bosheit", „Wir haben gehört, dass er sprach", „Er ist des Todes schuldig", „Hinweg, hinweg mit diesem" u. a. von packender Wirkung und voll dramatischen Lebens". Bäumker schreibt im „Literarischen Handweiser" vom 1. März cr.: „Das ganze Arrangement ist überaus sinnvoll, die Musik überaus edel. Nur ein frommes, innig empfindendes Gemüth konnte eine so weihevolle Composition schaffen". Als Anhaltungspunkte für die lebenden Bilder hat die Verlagshandlung, die auch das Werk selbst sehr hübsch ausgestattet hat, acht schöne Stahlstiche beigegeben. Doch kann das Oratorium auch ohne lebende Bilder aufgeführt werden. Das Stück kann gut geschulten Chören, die über eine große Anzahl von Mitgliedern und tüchtige Solisten zu verfügen haben, bestens empfohlen werden.

Hausen (Hohenzollern). Pfarrer Sauter,
Präses des hohenzollern'schen Cäcilien-Vereines.

44) **Das Sechstagewerk der Weltschöpfung in sechs Fastenpredigten.** Von einem Missionär und Ordenspriester. Kempten. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung. 1892. 60 S. Preis M. 1.— = fl. —.60

Sind wohl keine „Fastenpredigten", wenn man trockene Erklärungen über den Schöpfungsbericht nicht damit bezeichnen will. In der Sündflut von Predigten und Fastenpredigten, die heutzutage den Literaturmarkt überschwemmt, kann der Prediger, der nun einmal Fastenpredigten braucht, wohl einen besseren Fang machen. Auch die Sprache erhebt sich nicht über den Inhalt.

Linz. Franz Stingeder, Convicts-Director.

45) **Der Todesgang Jesu nach Golgatha.** Sieben Fasten-Predigten von Heinrich Nagelschmitt, Oberpfarrer in Zülpich. Paderborn. Verlag von Ferdinand Schöningh. 1892. 110 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

In einfacher, des erhabenen Gegenstandes würdiger Sprache führt uns der bestbekannte hochw. Herr Verfasser den Heiland auf seinem Wege nach Golgatha vor. Im ersten Vortrage sehen wir Jesus aus Jerusalem ausziehen und lernen die Wertlosigkeit irdischer Güter kennen. Im zweiten lehrt Jesus der Kreuzträger auch uns das Kreuz tragen, im dritten mahnt uns Simon von Cyrene, anderen das Kreuz tragen zu helfen. Der vierte und fünfte Vortrag handelt über das größte Uebel, die Sünde und die Nothwendigkeit der Buße. Der Fluch der Unbußfertigkeit und die Aufforderung: Lasst uns Christus lieben, wie er uns auf Golgatha geliebt! bilden den Schluss dieser schönen Fastenpredigten, die sich gerade durch ihre Verwendbarkeit für jede Kanzel empfehlen. Stingeder.

46) **Die letzten Worte des sterbenden Erlösers.** Sieben Fasten-Predigten von Heinrich Nagelschmitt, Oberpfarrer in Zülpich.

Druck und Verlag von Ferd. Schöningh in Paderborn. 1892. 128 S. Preis M. 1.— = —.60.

Inhalt und Vertheilung des Stoffes ist aus dem Titel des Predigten-Cyklus leicht zu errathen. Gar manche Predigten dieser Art sind schon im Drucke erschienen; aber die gelegentliche Rücksichtnahme auf unsere Zeitläufe, die kraftvolle Form, in die das Thema gekleidet ist, rechtfertigen, ja empfehlen die Herausgabe dieser Vorträge. Stingeder.

47) **Meine Vorsätze bei der ersten heiligen Communion.** 4 S. in 12°. Verlag von Johann Falk III. in Mainz. Preis 100 Stück 80 Pf. = 50 kr. Der Reinertrag wird zum Besten armer Erst-Communicanten verwendet.

Die „Vorsätze" umfassen die Hauptpflichten eines christlichen Lebens. Gewiss ein nützliches Andenken für die Erst-Communicanten, dessen Anschaffung außerordentlich wenig kostet, und welches darum recht starke Verbreitung finden möge.

Kastelruth (Südtirol). Anton Egger, Decan und Pfarrer.

48) **Von dem Leiden und dem Tode Jesu.** Erwägungen nach Ludwig von Granada. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. 1891. Preis 60 Pf. = 30 kr.

Das Büchlein von 138 Seiten empfiehlt sich seinem Inhalt nach schon durch den bloßen Namen „Ludwig von Granada". Es werden nicht bloß die Leidensgeheimnisse des Herrn dargelegt, sondern es ist auch auf Nutzanwendungen für die Seele hingewiesen.

Freinberg bei Linz. Spiritual P. Franz Hochegger S. J.

49) **Andachtsbüchlein zur schmerzhaften Mutter Gottes.** Betrachtungen und Gebete von Georg Freund C. SS. R. Wien. 1892. Kirsch. 305 S. 16°. Preis gebd. in Leinwand 40 kr. = 80 Pf.

Ein Andachtsbüchlein zur schmerzhaften Mutter in unserer trübseligen Zeit. Der hochw. Herr Verfasser, der in seinem apostolischen Wirken die Leiden des Landvolkes auf Missionen, die Leiden der Großstadt durch seine Thätigkeit in Wien kennt, ist berufen wie keiner, die Leidensmutter ihren leidenden Kindern vorzuführen. Leiden sind Goldfäden der göttlichen Vorsehung. Eine schöne, edle Sprache — abgerechnet den ungewöhnlichen Tropus Alchymie des Herzens — erbaut den Leser. Der berühmte Oratorianer William Faber hat dem Verfasser Anlass gegeben dieses liebe Büchlein zu schreiben. Buchhändler Kirsch hat das Büchlein billig und nett bekleidet.

Wien (Altlerchenfeld). Karl Krasa.

50) **Kirchenmusikalisches Jahrbuch für das Jahr 1891** von Dr. Fr. Haberl. Regensburg. Pustet. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Durch „labore et constantia" stellt sich auch der 16. Jahrgang den anderen würdig zur Seite. Die biblio- und biographischen Schätze eines Dr. Haberl sind immer neu und gediegen. Die anderen bestbekannten Mitarbeiter bieten für Theorie und Praxis wieder um billigsten Preis Kostbares. Die Conferenzarbeit von G. Klein ist der ernsten Beachtung aller Priester höchst würdig! Ein paar Mängel verschlagen nicht viel, z. B. p. 51 und 52. — Wäre sehr schade, wenn Abonnentenmangel das wertvolle Jahrbuch tödten würde, wie „mus. sacra" vom 1. Juni meldet.

Lambach. P. Bernard Grüner O. S. B.

51) **Sollen die Jesuiten wieder in die Schweiz zurückkehren?** Eine zeitgemäße Frage, beantwortet von Adolf Hartmann. Bei Gisler, Altdorf (Uri).

Das Schriftchen (150 S.), zunächst gegen einen Angstschrei des Herrn Nationalrath Schäppi in Zürich gerichtet, hat allgemeineres Interesse, als der

Titel ahnen läßt. In gedrängter und doch gründlicher Weise widerlegt der pseudonyme Verfasser die Anschuldigungen, welche Herr Schäppi gegen die Jesuiten erhebt. Von besonderem Werte ist der actenmäßige Nachweis, wie unbegründet ihre Vertreibung aus der Schweiz gewesen, und wie widersprechend das Verbot ihrer Wiedereinführung in der schweizerischen Bundesverfassung sich ausnimmt. Die körnige Sprache und die naturwüchsige Darstellung des Herrn Verfassers wird jeden Leser anziehen.

Chur (Schweiz). Professor Dr. Benedict Niederberger.

52) **Karl Greiths kirchenmusikalischer Nachlaß.** Herausgegeben von Propst Jg. Mitterer in Brixen. Vereins-Buchhandlung. Erste Lieferung. Preis fl. 1.50 = M. 3.—.

Karl Greiths kirchenmusikalischer Nachlaß, circa 130 Nummern, meist instrumentiert, umfassend, ist, wie verlautet, in den Besitz der Pfarrkirche St. Jakob in Innsbruck übergegangen, während Propst Mitterer die Herausgabe und die Vereins-Buchhandlung in Innsbruck den Verlag der nachgelassenen Werke des genialen Münchener Domcapellmeisters übernommen haben. Vor uns liegt bereits die erste Lieferung, enthaltend Motetten für gemischten Chor allein oder mit Begleitung eines kleinen Orchesters oder der Orgel. Der zarte, lichtvolle Satz, der Reichthum an melodischen und harmonischen Schönheiten, die ebenso maßvoll wie wirksam gehaltene Instrumental-Begleitung weisen unverkennbar auf Greith hin, der es wie nur wenige verstanden hat, auch in der kirchlichen Instrumentalmusik den Anforderungen der Kirche wie der Kunst gerecht zu werden. Chorregenten, welche es in beiden Beziehungen mit ihrer Aufgabe ernst nehmen, werden nicht nur den erwähnten, nebenbei bemerkt, leicht aufführbaren Motetten sofort einen Platz in ihrem Repertoire einräumen, sondern auch dem Erscheinen weiterer Lieferungen mit großem Interesse entgegensehen.

Linz. Landes-Secretär Victor Kerbler.

53) **Der Socialdemokrat in der Westentasche.** Ein Wort zur Aufklärung für das deutsche Volk von Dr. August Hohenthal. Mainz. Verlag von H. Kupferberg. 38 S. Kl. 8°. Preis 25 Pf. = 15 kr. In Partien billiger.

Der pseudonyme Verfasser, eine sehr geschätzte Autorität auf socialpolitischem Gebiete, schildert in fünf Capiteln in kurzer und schlagender Weise das Wesen der Socialdemokratie. Was der brave Christ von dieser modernen Weltverbesserungs-Methode denkt, das wird hier in beredter Weise erörtert. Zur Verbreitung sei das Büchlein den Vorständen christlicher Arbeitervereine bestens empfohlen.

Neidling (Niederösterreich). Pfarrer Johann Ev. Riegler.

54) **Das Paradies der Socialdemokratie,** so wie es wirklich sein wird. Nach socialdemokratischen Schriften für alle besonnenen Arbeiter dargestellt von E. Klein. Freiburg im Breisgau. 1891. Herder. Preis 10 Pf. = 6 kr.

In populärer, trefflicher Form und Sprache zeigt der Verfasser die vier Glückseligkeiten, die der Socialdemokrat dem Arbeiter verspricht, aber nie und nimmer geben kann, und knüpft daran ein beredtes Mahnwort, der socialdemokratischen Arbeiterarmee eine noch größere Armee von christlichen Arbeitern gegenüberzustellen, die nach dem Grundsatze kämpfen sollen: „Jedes fremde Recht ist mir heilig; aber auch ich habe meine Rechte, und ich werde nicht ruhen, bis sie jedermann heilig sind". Das Broschürchen verdient seines Inhaltes und geringen Preises wegen Massenverbreitung. Riegler.

55) **Socialdemokratie und Volksschule.** Ein erweiterter Vortrag von L. Habrich, Seminarlehrer in Boppard. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1891. 60 S. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Dieses Büchlein bietet einen guten Einblick in das Wesen und die Gefahren der Socialdemokratie und zeigt in acht wohldurchdachten Sätzen, wie der christliche Lehrer in der Volksschule den Lehren und Thaten der Socialdemokratie entgegenwirken kann. Die socialdemokratischen Bestrebungen werden in Zusammenhang mit der Religion, dem Eigenthume, der Familie und den staatlichen Einrichtungen gebracht und ihre Verderblichkeit für die gesellschaftliche Ordnung nachgewiesen. Den Lehrern unserer Industriebezirke könnte das Werkchen Anregung zu einem gewiss praktischen Vortrag bei Bezirks-Lehrerconferenzen bestreiten muss, einen unschätzbaren Dienst erweisen möchten. — Unter entsprechender Rücksichtnahme auf österreichische Verhältnisse ist oben angezeigter Vortrag wegen der interessanten Behandlung geeignet, den Präsides der Gesellen- und Arbeitervereine zeitgemäßen Stoff für Vorträge zu liefern. Die dem Vortrage hinzugefügten Anmerkungen sind recht instructiv für jeden Anfänger, der sich über Socialismus orientieren will. — Der Preis ist entschieden zu hoch.

Kremsier. Professor Josef Břenek.

56) **Ein Lehrmeister christlicher Erziehung.** Lebensbild des ehrwürdigen P. Rem und seine Erziehungsgrundsätze. Von Dr. Joh. Praxmarer, Religionslehrer in Bingen a. Rh. 16°. (IV u. 24 S. mit Bild.) Mainz. 1890. Haas. Preis 30 Pf. = 18 kr.

In einer Zeit, wo in der Jugenderziehung wenig oder gar nicht vom Uebernatürlichen die Rede ist, wo man bei selber eine Moral lehrt ohne Religion und dabei alles schablonenmäßig vorschreibt, ohne Lehrern und Schülern den nothwendigen Spielraum für eigene Thätigkeit zu lassen, wird das vorliegende Broschürlein, das uns einen kurzen Lebensabriss des trefflichen Lehrmeisters P. Rem S. J. darbietet, nicht ohne Nutzen gelesen werden können. Selbem gereicht auch das hübsche Porträt des ehrw. P. Jakob Rem zu nicht geringem Schmucke.

Grünbach. Pfarrvicar Franz Resch.

57) **Das Herz des Gottmenschen im Weltenplane.** Für Freund und Feind von Dr. P. J. Pörtzgen, Pfarrer. Mit bischöflicher Approbation. Trier. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. 1890. 300 S. mit Titelbild. Preis M. 2.80 = fl. 1.68.

Es wird kaum in Abrede zu stellen sein, dass vorstehendes Buch großartig angelegt ist, wie es auch die Größe des Gegenstandes erfordert, den es behandelt; dass die einzelnen Betrachtungen aufgebaut sind auf der dogmatischen Unterlage und der Verfasser seinen Stoff vollkommen erfasst und durchdacht hat; aber dessen ungeachtet wird selbes auf einen ausgedehnten Leserkreis keinen Anspruch erheben können, da der Herr Verfasser eine allzu poetisch angelegte Natur ist, welche ihn hie und da geradezu unverständlich macht. Nur Hochgebildete werden daher dem Geistesfluge des Autors folgen können, aber auch gar manchen Nutzen aus demselben ziehen. Die Ausstattung ist elegant, entsprechend dem Leserkreise, für den das schöne Buch geschrieben ist. Pfarrvicar Resch.

58) **Die christliche Jungfrau.** Entwürfe zu Vorträgen über die Pflichten christlicher Jungfrauen für die Kanzel und Jungfrauenvereine. Von N. Ludwig, Pfarrer von Lorsch. Regensburg. Verlagsanstalt von G. J. Manz. 1888. 8°. IV u. 221 S. Preis M. 1.70 = fl. 1.02.

Entchristlichung der Familie ist die traurige Signatur unserer Zeit, diesem Verderben entgegenzuwirken darum doppelte Pflicht der Seelsorge. Ein Mittel zur Christianisierung der Familie und damit auch der menschlichen Gesellschaft sind ohne Zweifel die Standesbündnisse. Vorliegende Entwürfe sind für das Standesbündnis der Jungfrauen bestimmt und behandeln folgende Punkte in mehreren Vortrags-Thematen: I. Die Tugend der Jungfräulichkeit. II. Mittel, die Jungfräulichkeit zu bewahren. III. Gefahren für die Jungfrauen. IV. Die

christliche Jungfrau im Elternhause. V. Die christliche Jungfrau als Dienstbote. VI. Die christliche Jungfrau in ihrem öffentlichen Erscheinen. VII. Vorbereitung auf den Ehestand. VIII. Der Beruf zum Ordensstande. Vorstehende Capitel zeigen zur Genüge, dass der Herr Verfasser den Gegenstand praktisch zu behandeln versteht und mit Recht die Heiligung der Jungfrau in der gewissenhaften Erfüllung der Standespflichten bethätigt wissen will. Wir empfehlen diese Entwürfe gar sehr allen jenen Amtsbrüdern, die mit der Leitung der Jugendbündnisse betraut, bei der Auswahl der Themata zu Vorträgen gar oft in Verlegenheit kommen; sie finden in selben geistige Anregung, ohne dabei der Mühe der selbständigen Ausarbeitung überhoben zu sein. Pfarrvicar Resch.

59) **Messandacht,** zunächst zur gemeinsamen Anhörung der Schulmesse, jedoch auch zum Privatgebrauch der Kinder. Von Fr. Dom. Kreienbühl. Mit Druckbewilligung des Hochwürdigsten Bischofs von Chur. Einsiedeln. Benziger. 1890. 16°. 16 S. Preis 10 Pf. = 6 kr.

Das Büchlein enthält in fünf Gruppen Gebete, welche von Knaben und Mädchen abwechselnd mit dem Vorbeter zu beten sind, wozu durch Zeichen die Anleitung gegeben wird. Wir halten die Anhörung der heiligen Messe in Form eines lauten Wechselgebetes als sehr zweckentsprechend für die Schuljugend und erbaulich für die anwesenden Erwachsenen, wenn anders der Vortrag im Gebete gut eingeübt ist. Wir wünschten daher sehr, dass diese Art des Gottesdienstes auch bei uns in Oesterreich mehr in Gebrauch käme. Anleitung dazu geben nebst dem oben angeführten auch folgende Büchlein:

1. Gebet- und Liederbuch für die katholische Jugend. Von A. Latschka. 2. Gebet- und Gesangbuch für die katholische Jugend. Verlag: Schulbrüder, Wien, Tellgasse. 3. Jesus, meine Liebe! Verlag: Mittermüller, Salzburg. 4. Gebete und Gesänge beim Gottesdienste. Verlag: Pressverein in Krems; u. v. a.

Ueber die Verwendung der Wechselgebete mögen folgende beachtenswerte Worte des Jesuiten P. Mohr angeführt werden: „Wieviel nun da von unserer Seite zu geschehen hat, das hängt von dem Alter, der Bildung und geistigen Entwicklung der Kinder ab. Bei Kleinen wird man wohl viel singen und laut beten lassen müssen; da leisten dann die Wechselgebete mit Gesang untermischt die besten Dienste. Bei Grösseren kann man schon Pausen eintreten lassen, damit sie sich allmählich ans stille Gebet gewöhnen. Bei ziemlich Erwachsenen wird man vielleicht bloß im Anfange und am Ende der heiligen Messe ein Lied singen lassen, damit sie während der drei Haupttheile der heiligen Handlung mit stillem Gebet sich beschäftigen; zur Abwechslung, z. B. an Sonntagen, kann man dann einmal wieder eine Singmesse ganz nehmen u. s. w. Wo Kinder verschiedenen Alters miteinander vereinigt sind, wie dies ja häufig der Fall ist, wird ein Mittelweg einzuschlagen sein, damit einestheils die kleineren sich nicht ganz überlassen bleiben, anderentheils die grösseren Zeit zum stillen Gebet haben. Alles dies muss der Pastoralklugheit des betreffenden Pfarrers überlassen werden, der die geistige Verfassung seiner Kinder genau kennt, und darum auch weiß, was ihnen nothwendig und nützlich ist; da ist es ganz unmöglich, schablonenmäßig vorzugehen. Beobachtung und Erfahrung werden mit der Zeit einen jeden das Richtige schon lehren, dem das geistige Wohl der Jugend wahrhaft am Herzen liegt."

Vorchdorf. P. Ulrich Steindlberger O. S. B.

60) **Cäcilia.** Ausgabe für Männerchor. Eine Sammlung leichter lateinischer und deutscher Kirchenlieder, Offertorien &c. in vierstimmiger Bearbeitung. Zunächst für angehende und schwächere Cäcilienvereine, besonders Landkirchenchöre bearbeitet von Jos. Schiffels. Erstes Heft. Verlag bei Heinrich Schöningh in Münster i. W. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Wenn der Verfasser im Titel und der Vorrede sagt, dass der Zweck dieser Liedersammlung darin bestehe, zunächst die Bedürfnisse der schwächeren Cäcilien-Vereine, die besonders häufig auf dem Lande angetroffen werden, zu berücksichtigen,

so scheint er von den Bedürfnissen und Kräften der Landchöre, wenigstens unseres engeren Heimatlandes Oberösterreich, abgesehen zu haben. Denn wenn wir auch bei uns in jeder Landgemeinde Sopran- und Altsänger und Instrumentalisten antreffen, so fehlt es uns zumeist an musikalisch geschulten Vertretern der Männerstimmen, und wir wüssten nicht, wie wir die zu Männerquartetten nöthigen Stimmen zusammenbrächten. Es ist also diese Liedersammlung für unsere Landkirchenchöre zwecklos. Uebrigens zeigt auch die harmonische Bearbeitung der Gesänge mancherlei Härten und Verstöße gegen den regelrechten Bau des vierstimmigen Satzes, und entbehren namentlich die Offertorien und Marianischen Antiphonen des musikästhetischen Wertes.

Taufkirchen (Oberösterreich). Pfarrer Ernst Klinger.

61) **Livre de Prières Indulgenciées** uniquement composé de prières enrichies d'indulgences authentiques. Einsiedeln. 1890. Benziger & Co. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Wenn eine zweckmäßige Verwertung von Ablassgebeten immer ein Vorzug und im voraus eine Empfehlung eines Gebetbuches ist, so gilt dies umsomehr von diesem kleinen, recht bequemen Gebetbüchlein in französischer Sprache, das durchwegs aus authentischen Ablassgebeten mit großer Geschicklichkeit und zweckentsprechender Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse zusammengestellt ist. Alle mit den in dieser Sammlung enthaltenen Gebeten verbundenen Ablässe können auch fürbittweise den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden. Ein Anhang gibt in Kürze klar und deutlich die Lehre der katholischen Kirche vom Ablass. Möge dieser kostbare Gnadenschlüssel, zu dessen eifrigen Gebrauch Cardinal Mermillod die Gläubigen seiner Diöcese aufmuntert, auch anderwärts recht vielen das Fegefeuer verschließen und den Himmel öffnen!

Kremsmünster. Professor P. Leander Czerny O. S. B.

62) **Die Krone des Herrn** oder **Herrndreißiger.** Von K. G. Krafft, Beneficiat in Weilheim. Mit oberhirtlicher Genehmigung als Manuscript gedruckt von Gebrüder Vögler in Weilheim.

Die Andacht, die Krone des Herrn zu beten, ist alt und mit vielen Ablässen begnadigt. Siehe Abläße von Maurel sub tit. die Krone des Herrn. Der Verfasser der Broschüre theilt den Betrachtungsstoff für die einzelnen 33 Vaterunser in zwei Theile. Der erste Theil enthält Geheimnisse aus dem Leben des Herrn, der zweite Theil befasst sich mit den Leidensgeheimnissen. Es wäre zu wünschen, dass sämmtliche Betrachtungspunkte „bibelfest" wären. Das Leben und Leiden Jesu enthält ja Thatsachen in Hülle und Fülle, so dass man nicht genöthiget ist zu einer opinio pia die Zuflucht zu nehmen. Ingleichen wäre es gut, wenn mancher Ausdruck klarer und verständlicher sein würde. Uebrigens ist das Werklein brauchbar zur Privatandacht, sowie auch servatis servandis zum öffentlichen Gebrauche.

Scharnitz (Tirol). Johann Natter.

63) **Die Heiligung des Tages.** Gebetbüchlein, enthaltend die wichtigsten Gebete für das tägliche Leben. Von Joh. Georg Giselbrecht, Pfarrer. Innsbruck 1891. Vereins-Buchhandlung. 18°. 140 S. Preis gebd. 25 kr. = 50 Pf.

Ein sehr nett ausgestattetes Gebetbüchlein für Kinder der ersten Schuljahre. Der Herausgeber wollte eine Sammlung von Gebeten zum Auswendiglernen bieten, erweiterte aber diese Sammlung durch einige längere Gebete und Andachten zu diesem Gebetbüchlein, welches bei geringem Umfange (140 Seiten) alle für jüngere Kinder nothwendigen Gebetsübungen enthält. Besondere Aufmerksamkeit ist den Schlussgebetlein zugewendet. Die Gebete sind meist recht kindlich und ansprechend. An mehreren Stellen wäre genauerer Anschluss an den Katechismus wünschenswert. Kirchenlieder sind nicht aufgenommen. Ein liebes und gutes Büchlein!

Wien. Professor Julius Kundi.

64) **Am Quell der Wahrheit und des Lebens.** Sonette von F. von Hoffnaaß. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Regensburg. 1891. A. Koppenrath. 8°. III u. 224 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

In drei Sonettenkränzen sind in unserem Werke gewisse hehre Wahrheiten unseres heiligen Glaubens behandelt, und zwar die des apostolischen Glaubens-Bekenntnisses im ersten, die des heiligen Kreuzweges im zweiten, die des heiligen Rosenkranzes im dritten Sonettenkranze. Jeder dieser Sonettenkränze ist in unserem Buche ein durch den Inhalt verbundener Cyklus von Sonetten. Der Dichter wählte das sogenannte Sonett der Gegenwart und das bei den Engländern gebräuchliche. In einer ungemein schwierigen Dichtungsform, die Byron haßte, deren Beengendes selbst Göthe anerkannte, verstand es unser Dichter, den gewählten Stoff poetisch zu behandeln. Er hielt sich zwar nicht streng an die betreffenden Regeln der Poetik, indem beispielsweise bei der ersten Art seines Sonettes mehrfach ein Hinüberziehen der Sätze aus den Quartetten in die Terzinen stattfindet; aber wir fanden Herzlichkeit, Schwung und Salbung, Stoffreichthum, Ausdruck festen und kindlichen Glaubens, eine sehr gute Wahl von Bildern und treffliches Verwenden der Errungenschaften der Wissenschaft.

Teschen. Religions-Professor Wilhelm Klein.

65) **Buch der ewigen Anbetung** für alle Ordensleute, Bruderschaftsvereine und Verehrer des heiligsten Altarssacramentes von Pater Philibert Seeböck. Innsbruck. Fel. Rauch. Preis brosch. fl. —.80 = M. 1.60.

Zur Verehrung des heiligsten Altarssacramentes beizutragen, ist immer eine verdienstliche Sache. So kann auch obiges Handbuch für die ewige Anbetung bestens empfohlen werden. Es enthält außer den täglichen Gebeten und Andachten eine reichliche Auswahl von Anbetungsacten in Form von Betrachtungen. Es kann sowohl bei der ewigen Anbetung wie bei der privaten stillen Besuchung gebraucht werden, und bietet für beide Fälle eine Menge frommer Gedanken und inniger Herzensergüsse. Das goldene, nicht genug zu empfehlende Büchlein der „Besuchungen" vom hl. Alfons von Ligouri wird dadurch nicht in seinem Wirkungskreis beeinträchtigt; denn es hat ganz andere Haltung und Aufgabe; vielmehr können beide Büchlein gut nebeneinander gebraucht werden und werden zusammen die Andacht zum göttlichen Herrn im heiligsten Sacrament mehren helfen.

Beuron. P. Ambros Kienle O. S. B.

66) **Ein Marien-Andachtsbuch in Liedern.** Für inbrünstige Verehrer der hl. Gottesmutter. Paderborn. Schöningh. 1891. Gr. 16°. 64 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Wenn der anonyme Verfasser dieses Büchleins in der Einleitung sagt: „Hab' schon manches Buch geschrieben, hab' gegeizt nach ird'schen Ehren, sie erhalten für mein Schreiben", so müssen es Bücher anderer Art gewesen sein, als das vorliegende, welches seinem Verfasser den Ruhm eines hervorragenden Dichters kaum erwerben wird, indem er sich in demselben mit den Regeln der Dichtkunst, dem Versbau, Reime und Wortlaute im offenen Widerspruch befindet. (So z. B. sind „Knieen" und „schien", „Zweig" und „reich" schon sehr gewagte Reime. Verse, wie: „Ob er auch sonst wohl anders hätt' gehandelt" — „die demüthigen Gedichte" — „weil wir hier vor dir steh'n" — hören sich nicht gut an.) Wer aber von der mangelhaften Form der Verse absieht, kann in diesem Büchlein durch den frommgläubigen Sinn und die innige Liebe des Verfassers zur Gottesmutter erbaut und zu gleichen Gefühlen angeregt werden.

Gmunden. P. Silverius Sanar.

67) **Wegweiser für die christliche Jugend.** Ermahnungen eines Seelsorgers an die heranwachsende Jugend seiner Pfarre. Von J. Deutz. Donauwörth. Auer. 16°. 214 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Was P. Peters: „Das junge Mädchen im Verkehre mit der Welt" für die weibliche Jugend, das ist obgenanntes Büchlein für alle Jünglinge, die aus dem väterlichen Hause oder Familienkreise hinaustreten müssen in die Welt, in eine Welt voll List und Tücke, Versuchung und Verführung. Wenn sie in ihrer Unerfahrenheit einen Freund, Rathgeber und Führer brauchen, so kann man ihnen keinen besseren mitgeben, als diesen Wegweiser, er wird ihnen dieselben Dienste leisten, wie Rafael einst dem jungen Tobias. Er weiß für alle Verhältnisse und Lagen einen guten Rath, er leitet zu allem Guten an, warnt vor jeder Gefahr, die der Seele und dem Leibe droht, er führt den jugendlichen Pilger mit kundiger und sicherer Hand in den Hafen irdischen Glückes und ewigen Heiles. Die Sprache des Wegweisers ist so eindringlich, so überzeugend, und dabei so treuherzig, dass ein noch unverdorbenes Herz sich derselben nicht verschließen kann. Ein besonderer Vorzug des Buches sind die vielen, höchst passend angeführten Stellen der heiligen Schrift, die der menschlichen Wegweisung das Siegel göttlicher Autorität aufdrücken. So gediegen und lobenswert wie der Inhalt, ist auch die äußere Ausstattung desselben; in jeder Hinsicht bestens zu empfehlen. P. S. Sanar.

68) **Die heiligsten Herzen Jesu und Mariä verehrt im Geiste der Kirche und der Heiligen.** Von P. J. Alois Krebs C. SS. R. Freiburg in Breisgau. 1891. Herder. VIII u. 424 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Das Büchlein umfasst drei Theile; der erste enthält allgemeine Andachten, der zweite besondere von der Kirche empfohlene Andachtsübungen zur Verehrung des heiligsten Herzens Jesu, der dritte Andachtsübungen und Gebete zur Verehrung des heiligsten Herzens Mariä. Im Anhange finden sich Vesperpsalmen und lateinische Kirchengesänge. Das Büchlein, dessen Ausstattung sehr schön ist, eignet sich vorzüglich für Studierende an Mittelschulen.

Zams (Tirol). Spiritual Josef Unterlechner.

69) **Kurze biblische Geschichte** für die unteren Classen der kathol. Volksschule von Arnold Walther, Katechet in Solothurn. Benziger. Einsiedeln. 1891. Preis 25 Pf. = 15 kr.

Ein Büchlein mit 94 Seiten. Enthält 37 Geschichten aus dem alten Testamente, 47 aus dem neuen; 66 ganz hübsche Illustrationen und eine Karte von Palästina. Die Auswahl der Geschichten ist vorzüglich, gerade für Kinder passend, die Sprache überaus kindlich. Herr Walther hat von den Kindern das Erzählen gelernt und ist darin Meister geworden. Alles ist kurz, bündig, genau nach der heiligen Schrift, kindlich. Wer wissen will, wie man kleinen Kindern biblische Geschichte vortragen oder wie man schreiben soll, damit es die Kleinen leicht lernen, der greife zu diesem Büchlein. Ich kann dieses Werklein mit Fug und Recht für Katecheten sowohl, als auch zum Schulgebrauche aufs wärmste empfehlen, denn es ist eine Perle. Dem lieben Gott sei Dank, dass mir dieses Werklein in die Hand gekommen.

Scharnitz (Tirol). Johann Natter.

70) **Mutter-Liebe.** Ein Gebet- und Lehrbuch für christliche Mütter. Mit einem Unterricht über den christlichen Mütterverein. Von einem Priester des Kapuziner-Ordens. Mit bischöflicher Approbation und Erlaubnis der Ordensobern. Regensburg. Pustet. 1890. Preis gebunden M. 1.50 = fl. —.90.

Bei der ungeheueren Menge von Erzeugnissen, welche der Strom der Erbauungs-Literatur ans Ufer wirft, kann es wohl kaum anders sein, als dass viel gehaltloses und minderwertiges Zeug sich darunter vorfindet. Hiezu kommt der weitere Umstand, dass besonders die Hervorbringung von Gebetbüchern, fast fabriksmäßig betrieben wird. Um so wohler thut es daher, wenn wir wieder einmal auf ein gutes Erbauungsbuch, Gebet- und Lehrbuch zugleich, stoßen, wie das vorliegende ein solches ist. Dasselbe ist ganz für christliche Mütter

(Hausväter können sich desselben mutatis mutandis ebensogut bedienen) berechnet, sowohl im Gebetstheile als im zweiten Theile, der mit „Lehrbüchlein für christliche Mütter" überschrieben ist und im ersten Abschnitte von der christlichen Kinderzucht, im zweiten vom christlichen Mütterverein handelt. In der christlichen „Kinderzucht" wird die Mutter gründlich und klar unterrichtet, wie sie beim Erziehungswerke vorzugehen hat, um dieser überaus wichtigen Aufgabe gerecht zu werden und gute Früchte zu erzielen. Wenn eine gute Erziehung im Elternhause stets eine Nothwendigkeit war, so ist sie es heutzutage noch mehr und darum verdient dieses Buch, das so sehr geeignet ist christlichen Eltern einen Leitfaden zu bieten, nach dem sie ihre Kinder gottesfürchtig heranbilden können, die beste Empfehlung. Möchten sich alle Seelsorger die Verbreitung des wirklich guten Buches angelegen sein lassen.

Thüringen (Vorarlberg). Pfarrer Johann Jehly.

71) **Taube der Flut.** Von Max Steigenberger. Augsburg. 1890. Huttler. Gr. 8°. IV u. 84 S. Preis 75 Pf. = 45 kr.

Die Liebe Christi hat den Verfasser getrieben, das vorliegende Werkchen zu schreiben. Die Liebe hat ihm jedes Wort dictiert. Wie ein Kind seinen Gespielen die kostbaren Gaben zeigt, welche es von der Mutter erhalten hat, nicht um damit zu prahlen, sondern um sie zur herzlichen Theilnahme daran einzuladen, also eröffnet der hochw. Herr Verfasser unseren irrenden Brüdern die ganze unerschöpfliche Gnadenschatzkammer der heiligen Kirche, auf dass sie mit Freude Wasser schöpfen möchten aus den Quellen des Erlösers. Doch ist die Schrift nicht bloß den Andersgläubigen ein Stern, der sie gewiss zum Heiland führt, wenn sie ihm nur folgen; auch der Katholik kann sie nicht lesen, ohne dabei aufs neue mit „Freude und Frieden im Glauben" erfüllt zu werden, überdies mag mancher Prediger sich aus derselben gehaltvolle Stoffe für sein heiliges Amt entnehmen. Der hochw. Herr Verfasser hat übrigens damit, wie schon durch seine Erzählungen, wieder die Probe abgelegt, dass er als wackerer Kämpe Gottes das zweischneidige Schwert der heiligen Schrift gar wohl zu führen versteht. — Seite 27 Zeile 18 ist das Wort „ohne" als überflüssig zu streichen; dies sei bemerkt, damit die Kritik ihr Opfer habe. Die angeführten Katechismusfragen sind wesentlich dem von Deharbe entnommen, doch ist in den verschiedenen Ausgaben desselben die Numerierung eine verschiedene.

Eberstalzell. P. Kilian Jäger von Waldau O. S. B.

B) Neue Auflagen.

1) **Flavius Josephus Jüdische Alterthümer.** Uebersetzt von Doctor Fr. Kaulen. Dritte Auflage. J. P. Bachem in Köln. 1892. X u. 722 S. 8°. Preis M. 9.— = fl. 5.40.

Die vorliegende Uebersetzung bedarf ebensowenig einer Empfehlung als der Inhalt des Werkes einer Besprechung. Zweitausende von Jahren haben sich bereits für die Darstellung der Geschicke Israels aus der Feder eines Mannes interessiert, der so ziemlich gleichzeitig mit dem letzten Apostel die Augen geschlossen, nachdem ihn die Vorsehung dazu bestimmt hatte, die Grabschrift seines Volkes zu schreiben, deren erster Theil, sozusagen, die Alterthümer, deren zweiter die Geschichte des jüdischen Verzweiflungskampfes ist. Eine deutsche Uebersetzung des ersteren Werkes mit kurzen Bemerkungen zu einzelnen Stellen hat vor Jahren Dr. Kaulen herausgegeben, die nun zum drittenmale aufgelegt wird. Neu sind die Inhaltsangaben vor jedem Buche, wie sie sich in den ältesten griechischen Ausgaben finden, noch dankbarer aber werden die Leser für die fortlaufenden Verweise auf die entsprechenden biblischen Abschnitte sein, da ja der Inhalt fortwährend solche Vergleiche geradezu herausfordert. In sachlicher Beziehung wurden neuere Ausgaben des Originales zurathe gezogen, so dass das schöne Buch neu gerüstet seine dritte Wanderung beginnen kann. Ant. 18, 3. 5 fällt die Uebersetzung „Medien" auf, wofür wohl „Sardinien" stehen soll, was auch Tacitus (ann. II, 85) angibt.

Ant. 18, 6. 8 wäre auch bei „Cajus, Sohn seines Bruders Germanicus," eine Bemerkung oder Berichtigung am Platze gewesen. S. 616 A. 4 ist anstatt 446 das erstemal zu lesen 462, das zweitemal aber 555. Auf S. 448 wäre in der Anmerkung die Angabe der Entfernung nach Kilometern zu wünschen, conform anderen Stellen. Möge das Werk, das auch in der Ausstattung gewonnen hat, in dieser neuen Ausgabe viele Leser erwerben und dazu beitragen, dass die Ueberzeugung von der Wahrheit und Göttlichkeit der heiligen Bücher immer mehr verbreitet und gefestiget werde. Ein Vergleich der Schreibweise des Josephus mit jener der heiligen Schriften, wie ihn der Herausgeber öfter anstellt, kann durch den seltsamen Contrast, in den der pharisäische Geschichtsschreiber hier gerückt wird, in uns nur die hohe Achtung vor den heiligen Büchern steigern und einen wichtigen Beitrag zu dem Capitel „Glaubwürdigkeit der heiligen Autoren" liefern. Eine ähnliche Uebersetzung des Buches über den „jüdischen Krieg" würde gewiss auch auf eine gute Aufnahme rechnen können.

Linz. Professor Dr. Philipp Kohout.

2) **Geschichte der Religion** als Nachweis der göttlichen Offenbarung und ihrer Erhaltung durch die Kirche. Im Anschluss an das „Lehrbuch der Religion". Von W. Wilmers, Priester der Gesellschaft Jesu. Zweiter Band. Sechste, neu bearbeitete, vermehrte Auflage. Münster. 1891. Aschendorff. Preis M. 4.50 = fl. 2.70. Der Preis des ganzen Werkes gr. 8°. geh. M. 9.— = fl. 5.40.

Die Brauchbarkeit und Vorzüge, welche wir in dieser Zeitschrift in Betreff des ersten Bandes dieses in sechster Auflage vorliegenden Werkes hervorgehoben haben, theilt in vollem Maße auch dieser zweite Band, worin die Geschichte der christlichen Religion von der Zeit der großen Völkerwanderung an bis in die neueste Zeit durchgeführt ist. Das Werk ist reich an einzelnen Details; doch ist die Darstellung immer derart, dass die großen und wichtigen Thatsachen im Anschluss an die rastlose Thätigkeit seitens der obersten Wächter und Lenker der Kirche im Vordergrund erscheinen, ganz entsprechend der Aufgabe, welche sich der geehrte Verfasser gestellt hatte. Die kirchlichen Zustände, sowie die sittlichen Verhältnisse, die Bestrebungen der Feinde der Kirche, wie die Gegenmittel und Maßregeln, welche in den verschiedenen Perioden das kirchliche Oberhaupt angriffen und zur wirksamen Geltung brachte, treten überall lebendig in die Erscheinung und sind geeignet, dem Leser neben der Erkenntnis auch ein richtiges Urtheil zu vermitteln. Ein Verzeichnis der Reihenfolge der Päpste, der römischen, byzantinischen, fränkischen und deutschen Kaiser, und sodann ein sorgfältiges Namen- und Sachregister bilden den Schluss des ganzen Werkes, dem wir die weiteste Verbreitung wünschen.

Breslau. Professor Dr. Friedlieb.

3) **An meine Kritiker.** Nebst Ergänzungen und Erläuterungen zu den ersten drei Bänden meiner „Geschichte des deutschen Volkes". Neue Auflage. Von Johannes Janssen. Freiburg. 1891. Herder. gr. 8°. 227 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Nothwehr, sagt Fenelon, ist nicht nur erlaubt, sondern in gewissen Fällen sogar strenge Pflicht, besonders, wenn mit der eigenen Person und der eigenen Ehre ungerechterweise auch die Sache angegriffen wird, für die man arbeitet und zu wirken sucht. Dieser Pflicht glaubte der nunmehr in Gott ruhende Professor Janssen in seinem Buche „An meine Kritiker" nachkommen zu müssen. Es erschien dasselbe zuerst im Jahre 1882, nach der Ausgabe des dritten Bandes seiner Geschichte des deutschen Volkes, in fünftausend Exemplaren; die neue, in neunzehntausend Exemplaren veranstaltete Ausgabe, unterscheidet sich nicht wesentlich von der früheren; Umfang und Capiteleintheilung wurde beibehalten. Dass eine neue Auflage nothwendig geworden, beweist die Trefflichkeit des Werkes und das Interesse, das die deutschen Katholiken an demselben nehmen. Dass Professor Janssen auf dem Gebiete der Polemik und Controverse nicht weniger wie auf dem der positiven Geschichts-

schreibung seinen Mann zu stellen vermochte, zeigt ein Blick in das von ihm mit Geschick zusammengetragene Material. Das Buch, in Briefform geschrieben, bespricht alle von gegnerischer Seite gegen sein Geschichtswerk vorgebrachten Einwendungen und verleumderischen Anklagen. Zu welchen Waffen seine Gegner ihre Zuflucht nehmen mussten, ersieht man aus den im ersten Briefe zurückgewiesenen Verdächtigungen. Janssens Werk war ihnen „ein raffiniert-politisches", der „planmäßige Angriff gegen das protestantische Bewusstsein" eines „zweckbewussten römischen Priesters". Es wird ihm „religiöser Fanatismus", „systematische Sophistik" vorgeworfen, er „verschweige das ihm nicht Passende", mache „zahllose Trugschlüsse," treibe „historische Taschenspielerei", trage eine „Giftblütenlese" zusammen, spritze Gift aus u. dgl. — Darf ich, fragt der sonst jeder confessionellen Polemik abgeneigte Verfasser, schweigen zu all diesen Anklagen und Verdächtigungen? Da zudem diese Beschuldigungen oft von hervorragenden Männern ausgesprochen werden, in Organen von bedeutendem literarischen Rufe? Da gegen den Verfasser mit Ausfällen gegen katholische Lehre und Praxis eine förmliche Controverstheologie ins Feld geführt wurde, so musste sich seine Abwehr zu einer eigentlichen Apologie des katholischen Glaubens gestalten. Wir bekommen dadurch einen Einblick in die Denkweise und das Gebaren der Führer des modernen Protestantismus: wie die alten Vorurtheile noch immer rege, die katholischen Dogmen von ihnen wenig gekannt und verstanden, tausendjährige katholische Wahrheiten noch immer als Aberglauben betrachtet werden. Einem Priester, der durch seine Stellung auf den Verkehr und den Kampf mit Protestanten angewiesen ist, dürfte Janssens Buch eine Rüstkammer vortrefflicher Vertheidigungswaffen darbieten; von der Heiligenverehrung an bis zum Primat des Papstes ist kaum eine katholische Lehre oder Institution, die nicht von Protestanten nach irgend einer Seite hin angefeindet, von Professor Janssen siegreich vertheidigt und beleuchtet worden wäre.

Linz (Freinberg). Professor P. Josef Niedermayr S. J.

4) **Die schönste Tugend und das häßlichste Laster,** dargestellt von Dr. Joannes Zwerger, Fürstbischof von Seckau. Vierte, vom Verfasser neuerdings durchgesehene Auflage. Graz, Verlagshandlung Styria. 1891. 8°. 346 S. Preis in Leinwand gebunden fl. 1.40 = M. 2.40.

Vorliegendes Werk bedarf wohl nicht einer besonderen Anempfehlung, denn es floss aus der bewährten Feder des als Volksschriftsteller wohlbekannten und mit Recht gerühmten Kirchenfürsten. Welchen Anklang das Werk bei allen, welche mit dem religiösen Unterrichte des Volkes betraut sind, gefunden, beweist der Umstand, dass von den ersten drei Auflagen an zehntausend Exemplare verbreitet sind. Die vorliegende vierte Auflage weist gegenüber den vorhergehenden einige Auslassungen auf, welche aber dem Werke selbst keinen Eintrag an innerem Werte thun, sondern denselben noch erhöhen.

Da der im Werke behandelte Gegenstand von delicatester Natur, deshalb sehr schwer und mit größter Vorsicht zu behandeln ist, dabei aber sowohl nach den Worten des heiligen Kirchenlehrers Alphonsus, lib. 3. no. 413, als auch nach der Erfahrung den Priester sowohl als Lehrer und Erzieher des christlichen Volkes, insbesondere aber den Beichtvater leider nur zu oft beschäftigt, so werden alle, denen die Sorge um das Heil der ihnen anvertrauten Seelen obliegt, dieses gediegene Werk, das den erwähnten Gegenstand gründlich, dabei aber doch volksthümlich und anbei mit größter Vorsicht behandelt, mit größtem Nutzen gebrauchen und gewiss dem hochwürdigsten Verfasser für dasselbe aufrichtig dankbar sein.

Wie das Werk dem inneren Werte nach über alles Lob erhaben ist, so ist die äußere Form und der Druck entsprechend und sehr gefällig. Möge das Werk in die Hände vieler gelangen und viel Segen stiften.

Oberburg bei Cilli. Dechant France Dovnik.

5) **Der Tod der Sünde Sold.** Fastenpredigten von G. Diessel C. SS. R. Mit Approbation des bischöflichen Ordinariates Königgrätz und der Ordens-

oberen. Zweite Auflage. VI und 144 S. Regensburg, 1892. Pustet. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Diese Predigten empfehlen sich von vornherein durch die vorgedruckte anerkennende Approbation des bischöflichen Ordinariates Königgrätz und den Umstand, dass die in 9600 Exemplaren gedruckte erste Auflage bereits im August 1891 gänzlich vergriffen war. Sie behandeln die Themate: I. Was ist vom Tode gewiss? II. Was ungewiss? III. Woher stammt der Tod? IV. Was ist derselbe durch Christus geworden? V. Was kann der Tod uns nicht nehmen? VI. Was haben wir für unsere eigene Todesstunde zu fürchten? VII. Tod des Gottlosen. VIII. Der Tod Christi (als Charfreitagspredigt). Die Durchführung ist wohlgegliedert und logisch, kernig und überzeugend, versehen mit zahlreichen Aussprüchen der heiligen Schrift und der Väter, sowie gut gewählten Beispielen aus der Geschichte und dem Leben, dabei die Sprache, wenn auch jeder Ausdruck bemessen, doch so natürlich und fließend, dass die Predigten von jedem hochwürdigen Mitbruder, wie sie sind, leicht memoriert und vorgetragen werden können, ohne erst einer unbequemen und zeitraubenden Ummodelung zu bedürfen. Als Fastenpredigten etwas länger, können sie bei dem allzeit nützlichen Gegenstande auch sonst gebraucht und leicht für kürzere Zeit getheilt werden. Dabei ist die Ausstattung vorzüglich, das Papier etwas weiß-graulich, den Augen wohlthuend, der Druck sehr schön, deutlich, nicht durchscheinend. So sind diese Predigten ein treffliches Hilfs- und Erleichterungsmittel, besonders in dieser Zeit des Priestermangels und der dadurch für den Einzelnen bedingten Arbeitshäufung.

Loiching (Niederbayern). Pfarrer Dr. J. B. Kumpfmüller.

6) **Missionspredigten, in der heiligen Fastenzeit gehalten vom hl. Leonardo von Porto Maurizio** aus dem Orden der Recoll. des hl. Franciscus. Aus dem Italienischen. Neue, verbesserte Ausgabe, besorgt durch einen Priester der Diöcese Regensburg. Verlagsanstalt vorm. Manz in Regensburg. 1892. Zwei Bände in gr. 8° zu 425 und 411 Seiten. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Die vorliegenden Predigten sind das Werk eines Heiligen (gestorben 1751, canonisiert 1867), und zwar eines Apostels von Italien, der 44 Jahre lang mit dem aufopferndsten Seeleneifer den Volksmissionen daselbst sich hingegeben hat. Die eindringende Kraft der Wahrheit und den ergreifenden Schwung der heiligen Affecte, der sich in der Darstellung kundgibt, schöpfte der Heilige zuerst durch Gebet und Betrachtung, daher auch die wunderbaren Wirkungen in der Bekehrung von Tausenden, als die Worte aus dem Munde des Heiligen kamen. Die Predigten werden auch jetzt noch auf das heilsamste wirken, da sie klar und umfassend fast alle dogmatischen und moralischen Wahrheiten behandeln, die bei Missionen und Fastenvorträgen die Hauptgegenstände bilden. Sie sind zu einem solchen Cyklus zusammengestellt, dass auf jeden Tag der heiligen Fastenzeit je eine Predigt berechnet ist, mit Ausnahme der Samstage. Auch die Feste des hl. Josef und Mariä Verkündigung finden ihr liebliches Thema. Nur einzelne Passus, welche für die damaligen Verhältnisse von Italien berechnet waren und einzelne Legenden, welche der hinreichenden Begründung entbehren, sind für unsere Zeit und Gegend zu übergehen. Die vorliegende Uebersetzung zeichnet sich aus durch schöne Sprache und übersichtliche Eintheilungen.

Freinberg bei Linz. Professor P. Georg Kolb S. J.

7) **Officium Hebdomadae Sanctae.** Die Feier der heiligen Char- und Osterwoche. Aus den officiellen römischen Choralbüchern zusammengestellt und mit den Noten im Violinschlüssel redigiert von Dr. Fr. X. Haberl. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit Approbation des bischöfl. Ordinariates Regensburg. Pustet. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Diese um 24 Seiten vermehrte, in klein 8°, 652 Seiten starke, verbesserte zweite Auflage führt den Leser an der Hand der Kirche in der heiligen Char- und Osterwoche von dem kurzen Triumphe am Palmsonntage durch die lange Nacht des Leidens und Todes ihres Bräutigams auf dem Brautbette des Kreuzes bis zur glorreichen Auferstehung ihres göttlichen Stifters. Die den lateinischen Text begleitende deutsche Uebersetzung macht dem Laien die Psalmen, Hymnen, Gebete, Erwägungen und Klagen, welche für diese Zeit aus den Werken der Väter und dem Schatze der Kirche gesammelt und geordnet sind, verständlich und steigert den heilsamen Eindruck, welchen der zuschauende oder hörende Katholik aus der Liturgie der heiligen Charwoche gewinnt. Durch die Uebertragung der vielen nicht geläufigen Zeichen der Choralnoten in die allgemein verständliche Notenschrift sucht der Herausgeber den wundervollen Choralgesang, den Liebling der Kirche, zum Verständnis und zur Würdigung zu bringen. In einem Anhange von 108 Seiten citiert er die lateinischen Psalmen und erleichtert den Sängern das Absingen der aus typischen Ausgaben entnommenen gregorianischen Choralgesänge dadurch, indem er durch eine daselbst getroffene Anordnung über die Schwierigkeit der Sylbentheilung für die Psalmentöne hinweghilft. Ministranten und Küster finden in den sogenannten Rubriken in deutscher Sprache eine schnelle, kurze Uebersicht alles Nöthigen und Wissenswerten bei den Ceremonien. Die zum Brevier Verpflichteten finden in diesem Buche alle lateinischen Gebete, sowie die in der Osterwoche möglichen Commemorationen von Heiligenfesten. Für Laien ist der Anhang deutscher Gebete, der sieben Bußpsalmen, Beicht- und Communion-Andacht, sowie die Bemerkungen über Kreuzweg und Rosenkranz eine willkommene Beilage. Das Buch verdient somit die weiteste Verbreitung, zu der Herausgeber und Verleger bei der sicher zu erwartenden dritten Auflage dadurch beitragen können, wenn der um den Choral so wohlverdiente Herausgeber hinter dem Pfingstsamstage mit Noten und Sylbenabtheilung noch die drei Psalmen der dritten Nocturn des Weihnachtsfestes, welche gern, aber besonders der Psalm „Misericordias Domini“ auf Landchören leider meist falsch gesungen werden, folgen ließe.

St. Andrä, Kärnten. P. Anton Schlosser S. J.

8) **Geheiligtes Jahr.** Lehren und Beispiele der Heiligen in kurzen Lesungen für alle Tage des Jahres. Nach dem Italienischen frei bearbeitet von Dr. Friedrich Hense, Pfarrer. Zweite Auflage. Freiburg 1891. Herder. 12°. IX und 516 S. Preis broschiert M. 2.40 = fl. 1.40.

Das genannte, fast in allen Ländern bekannte, goldene Büchlein hat in der Hense'schen Bearbeitung auch in Deutschland großen Anklang gefunden, wie die neue Auflage zeigt. Verbesserung des Ausdruckes, kürzere Fassung des Anhanges und eine kleine Aenderung der ausgewählten Beispiele sind die Merkmale des neu aufgelegten Büchleins, das Priestern und Laien vortreffliche Dienste leistet.

St. Florian. Professor Alois Pachinger.

9) **Kleine Anreden** vor der heiligen Communion von P. Bernhard Maria Dr. Lierheimer O. S. B. Dritte, neu vermehrte Auflage. 8°. 86 Seiten. Regensburg. G. J. Manz. 1892. Preis geh. 90 Pf. = 54 kr.

Diese kleinen Anreden wurden zum Theil für die Congregation der Marienkinder in München, zum Theil in einem Erziehungs-Institute gehalten, und sind den Festzeiten, an denen sie gehalten worden, angepasst. Es sind im ganzen 21 solcher Anreden mit vier „Zugaben“ enthalten und eignen sich dieselben in ganz prächtiger Weise zu Ansprachen für General-Communionen von Vereinen und Bruderschaften und sind auch für Erstcommunicanten recht gut verwendbar. Zur Taxierung ihres Wertes genügt der Name des Autors.

Lasberg. Leopold Vetter.

10) **Goldenes Alphabet für christliche Mädchen** von Friedrich J. Pesendorfer. Wels 1892. Trauner. Zweite Auflage. VII und 119 S. Preis gebunden fl. 1.20 = M. 2.40.

Es ist diese Novität als um so zeitgemäßer zu betrachten, als sich unverkennbar in der Menschheit der Drang nach Gefühlsinnerlichkeit mehr und mehr zu regen beginnt und diese allgemeine Sehnsucht von der sensitiveren weiblichen Natur vorempfunden wird. Darum empfiehlt es sich auch, der heranblühenden Jungfrau statt der süßlichen Almanache, wie sie — einem ähnlichen Zuge gehorchend — der Zeitgeist am Beginn des nun endenden Jahrhunderts hervorgebracht, wahrhaft gesunde Nahrung in Gestalt dieser Spruchweisheit anzubieten. Jedes Capitel wird durch ein treffliches, poetisches Motto eingeleitet und mit den aus sehr gewählten Citaten bestehenden „Gedankenperlen", die nicht bloß von der Belesenheit, sondern auch von dem geläuterten Geschmacke des Autors zeugen, geschlossen. Die als Anhang beigefügten „Sprüche" sind geradezu musterhaft und wie die Gesetztafeln Moses' aus Stein gehauen.

Soll das Recht des Kritikus um jeden Preis gewahrt und dem unbedingt ausgesprochenen Lob auch der letzte Schein der auf dem Gebiete der Recensionen leider so breit sich machenden, falschen Rücksichtsnahme benommen werden, so sei kurz bemerkt, dass das von dem begabten Verfasser selber beigestellte „kleine Alphabet" zu flüchtig hingeworfen ist, wiewohl einzelne Gnomen (wie o, t, u) zur Genüge darthun, dass er gar wohl das Zeug hat, Spruchweisheit in edle Formen zu gießen. Bei Verdeutschung der Charfreitags-Improperien darf die Härte:

Und du gabst 's Kreuz dem Heiland dein

nicht passieren und sind bei einzelnen Citaten die Namen der Autoren weggeblieben. Diese minutiösen Ausstellungen können den hohen Wert des Büchleins nicht verringern, sowie denn ausdrücklich angeführt werden muss, dass der thatsächliche, buchhändlerische Erfolg (— es ist bereits eine dritte Auflage nothwendig geworden —) selber eine beredte Sprache führt und die praktische Verwendbarkeit von mehrfachen, competenten Beurtheilern nachgewiesen ist.

Druck und Ausstattung machen sowohl der Pressvereinsdruckerei, als auch der rührigen Verlagshandlung Trauner alle Ehre und eignet sich das goldene Alphabet in Anbetracht des vortrefflichen Inhalts und des sehr mäßigen Preises ganz vorzüglich zu Weihnachtsgeschenken, während gegenüber der modernen, sehr kostspieligen und ebenso fragwürdigen Weihnachtsliteratur der gebende Theil sich besinnt, ob der Kauf, und der empfangende, ob die Lectüre sich verlohne.

Putzleinsdorf. Pfarrer Norbert Hanrieder.

11) **Leichtfaßlicher Beichtunterricht** zunächst für Kinder unter der Stufe des vierten Schuljahres. Von Pfarrer Dr. Schweitzer. Freiburg. Herder. Dritte Auflage. Preis 5 Pf. = 3 kr.

Häufig tritt der Fall ein, dass Kinder, welche in der geistigen Entwicklung und im Unterrichte zurückgeblieben sind, außerhalb des regelmäßigen Beichtunterrichtes, welcher meist im vierten Schuljahre ertheilt wird, zum Empfange des heiligen Sacramentes der Buße vorbereitet werden müssen. Der gebräuchliche Katechismus ist für diese Kinder viel zu schwierig. Und doch soll auch ihnen ein Lernmittel in die Hand gegeben werden. Da leisten nun die acht Seiten obigen Beichtunterrichtes vortreffliche Dienste. Was da geboten wird, kann jedes Kind verstehen. Es ist das Minimum dessen, was man über das heilige Sacrament sagen muss. Vielleicht erscheint es manchen zu wenig, namentlich wenn der Unterricht für alle Kinder unter der Stufe des vierten Schuljahres gebraucht werden sollte. Der Begriff des Sacramentes sollte wohl aufgenommen sein. In vielen Fällen wird dieser Unterricht sehr willkommen sein.

Wien. Professor Julius Kundi.

12) **Das Haus des Herzens Jesu.** Illustriertes katholisches Volksbuch von Franz Hattler. Priester der Gesellschaft Jesu. Zweite Auflage. Freiburg. 1890. Herder'sche Verlagshandlung. 4°. 258 S. Preis cartoniert M. 3.— = fl. 1.80.

Unsere Hoffnung, dass wir bald von einer zweiten Auflage dieses ausgezeichneten Volksbuches werden berichten können (vide Quartalschr. 1885, p. 313), hat sich eher noch erfüllt, als wir erwartet; denn schon 1890 ward eine solche nöthig. Wir wollen über die Vorzüge dieses Buches nicht eingehender berichten, sondern wieder verweisen auf das, was wir von der ersten Auflage gesagt; es ist ein wahrer Schatz, mit welchem Verfasser und Verleger die katholische Welt bereichert haben. Wenn wir die leichte Ware, die unserer Lesewelt so vielfach geboten wird, vergleichen mit dem reichen Inhalt unseres Buches, so möchte es uns fast wundernehmen, dass bis nun nicht auch schon die zweite Auflage vergriffen ist. Möchte insbesondere dieses so volksthümliche Buch in keiner Volksbibliothek fehlen.

Grünbach. Pfarrer Franz Resch.

13) **Besuch bei Sem, Cham und Japhet, oder: Reise in das heilige Land.** Von Alban Stolz. 8°. 462 S. Preis brosch. M. 3 60 = fl. 2.16.

In sechster Auflage geht dieses vorzügliche Buch des Alban Stolz aus der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg soeben in die Welt hinaus. Eine Reisebeschreibung, wie sie in diesem 462 Seiten starken Buche gegeben ist, lässt sich nur von Alban Stolz erwarten. Keine ermüdenden Schilderungen oder langweiligen Beschreibungen bringen den Leser in Versuchung, das Buch wegzulegen, sondern der Verfasser bekundet darin wieder, wie er es verstand, das Belehrende mit dem Unterhaltenden in einer Weise zu verweben, wie kaum ein Schriftsteller unserer Tage. Der Dogmatiker wie der Geograph, der Ascet wie das Weltkind findet darin seinen Antheil, der ihn unterhält oder zum heilsamen Nachdenken einladet. Stolz gibt die Welt, wie sie ist, aber auch sich selber verschleiert er nicht. In 23 Bildern, denen zwei Kärtchen beigegeben sind, lässt uns dieses Buch die interessantesten Merkwürdigkeiten des heiligen Landes schauen; die besten Illustrationen jedoch gibt uns das Buch von dem schöpferischen Geiste und dem Seelenadel des Verfassers. — Der Preis dieses Buches, 3 Mark 60 Pfennige, ist gewiss nicht zu hoch.

Goisern. Pfarrer Eduard Döbele.

14) **Passion** oder die Leidensgeschichte unseres lieben Heilandes Jesu Christi. Nach der Uebersetzung von Dr. Josef Franz Allioli; in Musik gesetzt von Cantor Würth. Mainz. 1892. Haas. Vierte, unveränderte Auflage. Preis 70 Pf. = 42 kr.

Während das in Nummer 43, A) Neue Werke dieses Heftes, besprochene Müller'sche Werk selbstverständlich nicht zur Aufführung in der Kirche bestimmt ist, hat Würth seine „Passion" für das Gotteshaus, und zwar für die feierliche Liturgie am Palmsonntag und Charfreitag componiert, wie aus dem Vorworte erhellt. Für diesen Zweck aber können wir das Werk unmöglich empfehlen, da nach den klarsten kirchlichen Bestimmungen bei der feierlichen Liturgie nicht deutsch gesungen werden darf und überdies die Passion, auch wenn sie in lateinischer Sprache verfasst ist, von Laien nicht vorgetragen werden soll. So heißt es in einem Erlasse des Hochwürdigsten Fürstbischofes Robert von Breslau vom 8. März 1884: „Die Passion darf überhaupt **nie** von Laien, am allerwenigsten aber in **deutscher** Sprache gesungen werden, da die Kirche den Gebrauch der Landessprache bei der Liturgie der heiligen Messe **nie** erlaubt".[1]) Die Passion kann erlaubterweise nur in solchen Kirchen gesungen werden, wo mehrere Cleriker angestellt sind.

Hausen (Hohenzollern). Pfarrer Sauter
Präses des hohenzollern'schen Cäcilien-Vereines.

15) **Das christliche Kirchenjahr.** In Fragen und Antworten für die Schule und Christenlehre. Nebst einem Anhange, religiöse Lieder für die Festzeiten enthaltend. Von M. Pfaff, Professor in Donaueschingen. Fünfte Auflage.

---

[1]) Krutscheck, „Die Kirchenmusik nach dem Willen der Kirche", Seite 13

Mit Titelbild in Farbendruck. Freiburg. 1889. Herder'sche Verlagshandlung. Preis brosch. 25 Pf. = 15 kr., gebd. 40 Pf. = 24 kr.

16) **Das Kirchenjahr.** Für Elementarschüler in Katechismusform erklärt von Fr. Leo Brüner O. S. Fr. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg, 1889. Herder. Preis brosch. 25 Pf. = 15 kr., gebd. 30 Pf. = 18 kr.

Es wird von allen Lehrern der Katechetik empfohlen, die kirchlichen Feste in den Bereich der Katechismus-Erklärung zu ziehen. Hier liegen zwei Büchlein vor, welche sich trefflich zu diesem Zwecke eignen und auch den Kindern selbst in die Hand gegeben werden können. Sie sind also bestens zu empfehlen.

Linz. Spiritual Dr. Ignaz Wild.

C) Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Legende** von den heiligen **vierzehn Nothhelfern.** Zusammengestellt und herausgegeben von Dr. Friedrich Pösl C. SS. R. Zweite Auflage. Regensburg. 1891. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. 8°. 337 S. Preis brosch. M. 2.— = fl. 1.20.

2) **Der christliche Arbeiter.** Seine Würde, Bedeutung und Pflicht. Von P. Mathias von Bremscheid O. Cap. Mainz. 1892. Verlag von Fr. Kirchheim. 16°. 82 S. Preis cart. 40 Pf. = 24 kr.

3) **Geistlicher Krippenbau** oder fromme Uebungen für die hl. Advent- und Weihnachtszeit. Innsbruck. 1892. Vereinsbuchhandlung. 16°. 80 S. Preis gebd. 25 kr. = 50 Pf.

4) **De Christo Eucharistico.** Scripsit Dr. Ernestus Commer. Paderbornae. 1892. Sumtibus F. Schoeningh. 16°. 42 S. Preis gebd. 80 Pf. = 40 kr.

5) **P. Leonhard Goffine,** Unterrichts- und Erbauungsbuch oder Katholische Handpostille nach der Ausgabe von P. Theodosius Florentini neu umgearbeitet und zeitgemäß vermehrt. 1891. Verlag von Benziger & Comp. in Einsiedeln ꝛc. Lexikon 8°. XVI u. 741 S. Preis gebd. in Originaleinband M. 3.— = fl. 1.80.

6) Das ehrwürdige **Crucifixbild** Unseres Herrn und Heilandes von Nicodemus. Von P. Ph. Seeböck. Innsbruck. 1892. Vereinsbuchhandlung. 16°. XVI u. 144 S. Preis brosch. 25 kr. = 50 Pf.

7) Die **Standeswahl** im Lichte des Glaubens und der Vernunft betrachtet. Von P. Adolf von Doß S. J. Dritte Auflage. Mainz. 1892. Verlag von Fr. Kirchheim. 16°. VI u. 107 S. Preis gebd. 80 Pf. = 48 kr.

8) **Louise von Marillac** (Witwe Leo Gras), Stifterin und erste Oberin der Töchter der christlichen Liebe (der barmh. Schwestern vom heiligen Vincenz von Paul). Von A. Jox C. M. Dülmen. 1892. Laumann'scher Verlag. 16°. VIII u. 136 S. Preis 30 Pf. = 18 kr.

9) Leben der Mutter **Maria von der Vorsehung** und Stiftung der Congregation der Helferinnen der armen Seelen. Dülmen. 1892. Laumann'scher Verlag. 16°. Preis 75 Pf. = 45 kr.

10) Josef Benedict **Cottolengo,** ein Apostel der Nächstenliebe des 19. Jahrhundertes. Dülmen. 1892. Laumann'scher Verlag. 16°. 62 S. Preis 20 Pf. = 12 kr.

11) **Psalmen** auf den Namen des hl. **Antonius** von Padua, der Wundersmann. Innsbruck. 1892. Vereinsbuchhandlung. 16°. 32 S. Preis 6 kr. = 12 Pf.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Durch Rescript der heiligen Congregation der Ablässe vom 21. Mai 1892 hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. gestattet, dass alle in Clausur lebenden Nonnen (Moniales) des Franciscaner-Ordens, wenn sie durch Krankheit gehindert sind, in den Chor oder zum Beichtstuhl zu gehen an den Festtagen, an welchen nach den Privilegien des Ordens die General-Absolution ertheilt zu werden pflegt, dieselbe an einem Tage innerhalb der Octav erhalten können, wenn nämlich ihr eigener Beichtvater in die Clausur kommt, um die kranken Schwestern Beicht zu hören. (Acta Ordinis Minorum, Jun. 1892, p. 101.)

II. Bezüglich des Portiuncula-Ablasses wurde die Frage vorgelegt: „ob die Gläubigen diesen Ablass sich selbst ebensooft zuwenden können, als sie am 2. August eine Ordenskirche des hl. Franz von Assisi oder eine andere mit dem gleichen Privileg beschenkte Kirche besuchen, — oder ob sie ihn nur einmal für sich selbst, die anderen Male aber für die armen Seelen gewinnen können?" — Die heilige Congregation antwortete am 17. August 1892 bejahend auf den ersten, verneinend auf den zweiten Theil der Frage.

Um Missverständnissen vorzubeugen, beachte man, dass der Portiuncula-Ablass keineswegs direct für die Abgestorbenen, sondern für die Lebenden bewilligt ist. Nun kann allerdings ein Lebender nicht mehrere vollkommene Ablässe gleichzeitig für sich selbst gewinnen: das widerstreitet ja dem Begriff des vollkommenen Ablasses, welcher in der gänzlichen Nachlassung aller zeitlichen Sündenstrafen besteht. Hätte man also vollkommene Gewissheit, dass man den Portiuncula-Ablass bereits vollkommen für sich selbst gewonnen und am gleichen Tage auch keine lässliche Sünde mehr begangen habe, so wäre es unnütz und zwecklos, den Ablass nochmals an diesem Tage für sich selbst gewinnen zu wollen, und deshalb wird angerathen, ihn dann den armen Seelen zuzuwenden.

Weil aber jene doppelte Gewissheit kaum oder gar nicht von den allermeisten Menschen erreicht werden kann, deshalb wollte die Congregation durch die obigen Antworten die Meinung ausschließen, dass der lebende Gläubige, wenn er bereits einmal am gleichen Tage

den Ablass für sich selbst gewonnen habe, ihn nun an diesem Tage nicht mehr sich selbst zuwenden könne, sondern nur noch den armen Seelen des Fegfeuers. Nein; da dieser Ablass direct für die Lebenden gilt, so bleibt es jedem Gläubigen, welcher die vorgeschriebenen Bedingungen an jenem Tage öfters erfüllt, ganz unbenommen, die Wirkung dieser seiner Bemühungen sich selbst mehrmals zuzuwenden, um, soweit dies möglich ist, größere Sicherheit zu haben, dass er den Ablass wirklich einmal in der erforderlichen Disposition und in vollkommener Weise für sich gewonnen; ebenso kann er den Ablass mehrmals für sich zu gewinnen suchen, wenn er am nämlichen Tage wieder Sünden begangen und dadurch sich neuerdings zeitliche Strafen zugezogen hätte.

III. Eine weitere und mehr praktische Entscheidung betrifft die Anlegung des geweihten Scapulieres. Manche Priester, welche dazu bevollmächtigt sind, pflegen dasselbe den Gläubigen nicht um den Hals, sondern auf eine Schulter zu legen; namentlich geschieht dies vielfach bei solchen Frauen und Nonnen, deren Kopfbedeckung kaum gestattet, das Scapulier in der gewöhnlichen Weise ihnen umzuhängen; geht es ja nicht gut an, dass diese Personen in der Kirche und vor allem Volke jene Kopfbedeckung abnehmen. — Es war nun behauptet worden, eine solche Anlegung des Scapulieres sei nicht giltig. Um Sicherheit zu erlangen, wurde der heiligen Ablass-Congregation die Frage vorgelegt:

„Utrum uni tantum humero et non circa collum scapularis impositio valida sit necne?“

Die Congregation antwortete am 26. September 1892: Affirmative.

Es kann also kein Zweifel mehr obwalten, dass die erwähnte Weise der Anlegung des Scapulieres giltig ist. Dass sie zumal in den angeführten Fällen, wo triftige Gründe vorliegen, auch erlaubt und angemessen sei, ergibt sich daraus von selbst. Wenn es dagegen wenig oder gar keine Schwierigkeit bietet, das Scapulier den Gläubigen in jener Weise um den Hals zu legen, wie dieselben es nachher zu tragen verpflichtet sind, so soll man selbstverständlich von dieser gewöhnlichen und auch sonst bei ähnlichen ceremoniellen Einkleidungen üblichen Weise nicht eigenmächtig abgehen.

IV. Dass die Einschreibung der Namen der Aufgenommenen in die Listen der Scapulier-Bruderschaften oder deren Einsendung an eine canonisch errichtete Bruderschaft dieser Art oder an ein Kloster des betreffenden Ordens nothwendig sei, um an den dafür bewilligten Abläßen Antheil zu haben, wurde bekanntlich in neuester Zeit mehrmals hervorgehoben, namentlich seitdem das frühere Indult der Karmeliten-Bruderschaft, welches von jener Nothwendigkeit der Einschreibung dispensiert hatte, zurückgenommen ist durch das Decret der heiligen Ablass-Congregation vom 27. April 1887 (s. „die Abläße“ S. 717).

Nun hatten aber einzelne religiöse Genossenschaften schon früher die Vollmacht erlangt, dass ihre Priester das Karmeliten-Scapulier sowohl, als auch andere, deren Annahme mit dem Eintritt in die entsprechende Bruderschaft nothwendig verbunden ist, den Gläubigen weihen und anlegen dürfen, ohne dass sie zum Einschreiben der Namen gehalten wären. — Auf die Anfrage, ob diese specielle, vor 1887 für immer erlangte Dispens jetzt durch das Decret vom 27. April 1887 hinfällig geworden, antwortete die heilige Ablass-Congregation am 26. September 1892:

„Negative: admonentur tamen PP. ....., ut nomina receptorum in albo ipsius Sodalitatis vicinioris sive Monasterii Religiosorum respective inscribere non omittant, ne in eorum obitu suffragiis priventur, juxta responsionem in una Versaliensi d. d. 17. Sept. 1845."

Da nämlich in dem neuen Decret vom 27. April 1887 keine Clausel enthalten ist, welche solche früher erlangte besondere Privilegien aufhebt, so bestehen dieselben fort; dennoch wünscht die Congregation (wie sie das auch früher, selbst zur Zeit, als die Dispens von der Einschreibung für die Karmeliten-Bruderschaft allgemein gegeben war, nämlich im Jahre 1845, ausdrücklich anempfohlen hatte), dass die betreffenden Priester die Namen der Aufgenommenen aufschreiben, respective einsenden, um denselben nach ihrem Tode die Gebetshilfe der übrigen Bruderschafts-Mitglieder sicherer und specieller zuzuwenden.

V. Ueber den kürzlich bewilligten Toties-quoties-Ablass für das Fest U. L. Frau vom Berge Karmel am 16. Juli haben wir bereits im letzten Hefte des vorigen Jahrganges (1892, S. 942) berichtet. Auf mehrere diesbezügliche Anfragen hat die heilige Ablass-Congregation am 31. August 1892 geantwortet:

1) Dass dieser (nur für die Kirchen der Karmeliten beiderlei Geschlechtes geltende) Ablass von den Gläubigen am Sonntag unmittelbar nach dem 16. Juli gewonnen werden könne, wenn das Fest nach der Gewohnheit mancher Orte auf diesen Sonntag verlegt sei, entsprechend einer früheren Bewilligung (Papst Pauls V.), wonach ein vollkommener Ablass von allen Gläubigen gewonnen werden kann, wenn sie an jenem Feste selbst oder innerhalb der Octav nach Empfang der heiligen Sacramente eine Kirche des Karmeliten-Ordens besuchen;

2) dass der Ablass nur für die Kirchen des Karmeliten-Ordens selbst Geltung habe, nicht aber für die Kirchen der (weltlichen) Tertiarier des gleichen Ordens;

3) dass der General des Ordens bei Errichtung von Bruderschaften U. L. Frau vom Berge Karmel den Kirchen, in welchen dieselben errichtet werden, keineswegs diesen Toties-quoties-Ablass für den 16. Juli oder folgenden Sonntag mittheilen kann (weil,

wie gesagt, dieser Ablass ein localer und ausschließlich an die Kirchen der Karmeliten geknüpft ist).

VI. Zum Gewinne des vollkommenen Ablasses in der Sterbestunde kraft des apostolischen Segens, dessen Formel von Papst Benedict XIV. in der Bulle „Pia Mater" vorgeschrieben wurde, ist seitens des Sterbenden, so lange er noch bei Bewusstsein ist, die Anrufung des Namens Jesu wenigstens im Herzen eine allgemein erforderliche, unerlässliche Bedingung: so hat neuerdings die heilige Ablass-Congregation am 22. September 1892 auf die Anfrage des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Dublin erklärt. — Diese Bedingung ist zwar in der citierten Bulle selbst nicht enthalten, wohl aber stets in den Breven vorgeschrieben, wodurch den Bischöfen sofort nach ihrem Amtsantritt die Vollmacht gegeben wird, jenen Ablass den Sterbenden zu spenden und die Priester zur Spendung desselben zu delegieren.

Auf eine ähnliche Frage, ob die genannte Bedingung eine wesentliche und unerlässliche sei, hatte dieselbe Congregation schon am 23. September 1775 mit „Ja" geantwortet und Papst Pius VI. diese Antwort bestätigt. Allein der genannte Herr Erzbischof machte jetzt namentlich darauf aufmerksam, dass in der Vollmacht, welche Papst Clemens XIV. durch ein Rescript der Propaganda vom 5. April 1772 den Missionsbischöfen für immer gegeben, zwar die Anwendung der Formel Benedicts XIV. zur Pflicht gemacht, aber in keiner Weise die Anrufung des Namens Jesu als nothwendige Bedingung vorgeschrieben ist; wenn also auch diese Anrufung unerlässlich bleibe für die Gläubigen außerhalb der Missionsgegenden (weil, wie gesagt, die an die Bischöfe außerhalb der Missionen gerichteten Breven jene Bedingung klar enthalten), so könne sie doch in den Missionen aus dem entgegengesetzten Grunde nicht als nothwendig gefordert werden.

Die Congregation hat diese Begründung nicht gelten lassen, sondern ihre frühere Bestimmung vom 23. September 1775 als für alle sterbenden Gläubigen ohne Unterschied verbindlich erklärt: „Invocatio saltem mentalis SSi Nominis Jesu est conditio sine qua non pro universis Christifidelibus, qui in mortis articulo constituti plenariam indulgentiam assequi volunt vi hujus Benedictionis, juxta id quod alias declaravit haec S. Congregatio in una Vindana sub die 23. Sept. 1775."

Die heilige Ablass-Congregation ist also der Ansicht, dass die Bulle Benedicts XIV. „Pia Mater" nicht alle Bedingungen enthält, welche zum Gewinn dieses vollkommenen Ablasses in der Sterbestunde zu erfüllen sind. — In der That ist in der Bulle auch vom Empfang der heiligen Sacramente als einer nothwendigen Vorbedingung, wie sie jetzt in den Breven gefordert wird, nicht die Rede (s. „die Abläße" S. 520 u. 521, Anmerk.), und im Eingange der Formel Benedicts XIV. heißt es nur: „Benedictio in articulo mortis cum soleat impertiri

post Sacramenta Poenitentiae, Eucharistiae et Extremae Unctionis“ etc.: höchstens läßt sich also sagen, der Empfang der Sacramente werde von dem genannten Papste vorausgesetzt.

Ferner bemerke man, daſs Benedict XIV. in der mehrerwähnten Bulle, wo er von den Acten der Reue, der vollkommenen Liebe und der willigen Annahme des Todes aus Gottes Hand spricht, wozu der Priester den Sterbenden anleiten soll, die Worte hinzufügt: „Hoc enim praecipue opus (nämlich diese geduldige Hinnahme des Todes) in hujusmodi articulo constitutis imponimus et injungimus, quo se ad plenariae indulgentiae fructum consequendum praeparent atque disponant“. Ueberhaupt macht dieser ganze letzte Theil der Bulle (s. Decr. auth. p. 482 u. 483) nicht den Eindruck, daſs Benedict XIV. alle zum Gewinn dieses Ablasses vorgeschriebenen Bedingungen aufzählen wollte; es war ihm vielmehr in der ganzen Bulle hauptsächlich darum zu thun, die Vollmachten zur Spendung desselben zu erweitern und eine bestimmte Formel dafür vorzuschreiben.

Uebrigens muſs die Anrufung des Namens Jesu wenigstens bald nach der Bulle Benedicts XIV. als unerläſsliche Bedingung zum Gewinn jenes Ablasses angesehen worden sein. Denn in eben jenem Decret der Propaganda vom 5. April 1772, auf welches der Herr Erzbischof von Dublin sich stützte, heißt es gegen Schluſs etwa so: „Weil es aber leicht geschehen kann, daſs solche Gläubigen (in den Missionsgegenden) dahinscheiden, ohne daſs ihnen ein Priester beistehe und ohne Empfang der heiligen Sacramente, so hat der nämliche Papst (Clemens XIV.) auch diesen Gläubigen den vollkommenen Ablaſs bewilligt, wenn sie nur reumüthig den Namen Jesu wenigstens im Herzen anrufen, den Tod aus der Hand Gottes mit christlicher Ergebenheit und Demuth hinnehmen und ihre Seele in die Hände ihres Schöpfers empfehlen.“

VII. Die Verehrung des heiligen Antlitzes unseres Herrn Jesu Christi, wie sie seit einiger Zeit von Tours in Frankreich aus verbreitet wird, hat auch in Deutschland schon vielfach Eingang gefunden. Um dieselbe innerhalb der richtigen Grenzen zu halten oder dahin zurückzuweisen, hat neuestens die S. Rom. et Univers. Inquisitio einige Entscheidungen erlassen, wonach eine neue und specielle Art der Verehrung des anbetungswürdigen Antlitzes unseres Herrn und Heilandes, welche von der bisher in der Kirche üblichen Verehrung abweicht, in keiner Weise approbiert oder gestattet werden kann.

Wenn auch, so sagt die Congregation, der heilige Stuhl die Bruderschaft des heiligen Antlitzes mit Ablässen beschenkt und zur Erzbruderschaft erhoben hat, so wollte er damit nicht jene eigenthümliche Verehrung gegen das heilige Antlitz unseres Erlösers, wie sie von den Priestern dieses Titels zu Tours vorgelegt und verbreitet wird, sondern einzig und allein jene Andacht zu dem Schweißtuche unseres Heilandes und dessen Abbildungen begünstigen, wie sie seit

alter Zeit üblich war und deren Zweck darin besteht, daſs die Gläubigen durch die andächtige Betrachtung dieſes Bildes ſich häufiger an das Leiden Jeſu Chriſti erinnern, Schmerz über ihre Sünden erwecken und ſich eifrig bemühen, der göttlichen Majeſtät für ſo viele ihr zugefügten Unbilden Genugthuung zu leiſten.

Der Wortlaut dieſer vom heiligen Vater approbierten Entſcheidungen der heiligen Inquiſition iſt nach den Ephemerides liturgicae (Octob. 1892, p. 639) folgender:

Dubium I. Utrum approbari vel saltem permitti conveniat specialem cultum Vultui adorabili Divini Redemptoris, et ab illo consueto usque adhuc Sancti Vultus imagini tributo diversus, a Sacerdotibus a Sancto Vultu (Sainte Face) dictis, Turonibus institutis, maximopere propagatum per annales relativæ Archisodalitatis?

Dubium II. Utrum ad propagandum stabiliendumve cultum, de quo in altero quæsito, Ecclesiam aut publicum Oratorium dedicari, Sodalitates ac etiam aliquam religiosam Congregationem vel Institutum sub titulo Sancti Vultus fundari conveniat?

Eminentissimi ac Reverendissimi Domini Cardinales in rebus fidei et morum generales Inquisitores, re mature perpensa, respondendum mandarunt:

Ad Dubium I. *Non expedire;*

Ad Dubium II. *Negative; et ad mentem.*

Mens est: Sancta Sedes titulum adoptans *Sancti Vultus*, tum in BREVI diei 16 Decembris 1884 speciales indulgentias Sodalitati sub tali titulo Turonibus erectæ concedente, tum in BREVI diei 30 Martii 1885 Sodalitatem ad Archisodalitatis gradum elevante, favere minime intellexit, multoque minus sive directe, sive indirecte approbationem dare speciali distinctoque cultui, adorabili Vultui Redemptoris tribuendo, eo modo quo a Presbyteris a *Vultu Sancto* dictis speciatim proponitur atque propagatur.

Sancta Sedes unice venerationi favere intellexit, jam ab antiquis temporibus erga imaginem Vultus Divini Redemptoris aut ejusdem imagines exemplaria habitæ; ut in fidelium mentibus, ex veneratione contemplationeque prædictæ imaginis, passionum Christi magis in dies memoria succrescat, eorumque in cordibus dolor culparum, ardensque desiderium injuriis Divinæ Majestati illatis reparandi, augeantur.

Sequenti vero feria V, facta de his Sanctissimo D. N. Leoni PP. XIII. relatione in audientia R. P. D. Assessori S. Officii impertita, eadem Sanctitas Sua Eminentissimorum Patrum resolutionem approbare dignata est.

VIII. Für die Errichtung von Kreuzwegen hat die heilige Ablaſs-Congregation am 26. September 1892 (Acta Ordin. Min. Octob. 1892, 182) auf eine Reihe von Anfragen folgende Entſcheidungen gegeben, durch welche die früher über dieſen Gegenſtand erfloſſenen theils beſtätigt, theils ergänzt und erläutert werden. Wir weiſen, wo es nützlich erſcheint, auf die Stellen in den „Abläſſen“ (9. Aufl.) hin, auf welche dieſe Entſcheidungen Bezug haben:

1) Die Localobern der Franciscaner (Guardiane, Präſides) und ebenſo die Miſſions-Präfecten können nur ihre eigenen Untergebenen zur Errichtung von Kreuzwegen delegieren, nicht andere, wenn dieſe auch zum gleichen Orden oder zur nämlichen Ordensprovinz gehören. (S. 268, 1.)

2) Wenn ein rechtmäßig bevollmächtigter Prieſter an dem Orte, wo der Kreuzweg errichtet werden ſoll, die Weihe der Bilder und Kreuze bereits vorgenommen hat, ſo kann nach einer früheren Erklärung der

heiligen Ablass-Congregation irgend eine andere Person privatim ohne Ceremonien und selbst zu einer anderen Zeit die Bilder aufhängen (Decr. auth. n. 311); es ist also nicht nöthig, dass der Priester nach jener Weihe noch da bleibe, bis die Bilder an Ort und Stelle angebracht sind. (S. 275.)

3) Wenn jemand im Allgemeinen das Indult erlangt hat, den Kreuzweg in seinem Privatoratorium zu haben, so bleibt ihm dieses Indult, wenn er auch in eine andere Wohnung überzieht oder das Oratorium in seinem Hause anderswohin verlegt. Ein neues Bewilligungsschreiben würde nur dann nöthig sein, wenn in dem früheren Indult oder in dem Bittgesuche der Ort für den Kreuzweg ausdrücklich bezeichnet worden wäre. (S. 278.)

4) Dagegen ist bei Uebertragung des Kreuzweges in ein anderes von dem früheren getrenntes Oratorium, sei es, dass dasselbe in einem anderen Stockwerk des gleichen Hauses liegt, oder auch unmittelbar an das frühere Oratorium anstößt, eine neue Errichtung des Kreuzweges nothwendig, wie die heilige Congregation öfters erklärt hat, zumal am 30. Jänner 1839 (Decr. auth. n. 270 ad 2, 3, 4.)[1]) S. 278.

5) Ebenso kann der Priester, welcher zur früher geschehenen Errichtung des Kreuzweges in dem früheren Oratorium bevollmächtigt war, nicht deshalb allein auch die zweite oder dritte, durch die bezeichnete Verlegung des Oratoriums nothwendig gewordene Errichtung des Kreuzweges vornehmen; er bedarf vielmehr einer neuen Vollmacht oder Delegation.

6) Zur giltigen Errichtung des Kreuzweges in einem Privat-Oratorium, mag auch das Privileg gegeben sein, dort die heilige Messe zu lesen oder nicht, ist die schriftliche Einwilligung des Ordinarius nothwendig, nicht aber die des Pfarrers. (S. 271, 2.)

7) Und wenn, wie in Nr. 4, das Oratorium und der Kreuzweg in ein anderes Haus oder auch nur in ein anderes Zimmer desselben Hauses verlegt wird, so ist neuerdings die schriftliche Einwilligung des Ordinarius zur giltigen Errichtung des Kreuzweges nothwendig.

8) In dem Indult, kraft dessen der Kreuzweg in einem Privat-Oratorium errichtet wird, heißt es gewöhnlich, dass die Abläße nur von dem Bittsteller und von seinen nächsten Verwandten und Dienstboten, die bei ihm wohnen, gewonnen werden können. Deshalb können nach dem Tode des Bittstellers die anderen bezeichneten Personen nicht mehr die Abläße gewinnen. (S. 278.)

---

[1]) Nach dieser Entscheidung und einem früheren Decret vom 16. December 1760 (Decr. auth. n. 223 ad 3) möchten wir zu dem, was wir in den „Abläßen" S. 277 n. 4 (letzte Zeile) gesagt, noch beifügen: „Soll dagegen der Kreuzweg z. B. in die Sacristei oder in eine Kapelle unter verschiedenem Dach (die also fast etwas für sich abgeschlossenes bildet) verlegt werden, so ist der Fall zweifelhaft und darum die heilige Ablass-Congregation zurathe zu ziehen.

9) Zur Errichtung des Kreuzweges an Orten, die von der Jurisdiction des Bischofs ausgenommen sind, z. B. in den Kirchen, Kapellen und inneren Räumen von Klöstern exempter Ordensleute, ist die Einwilligung des Ordinarius und Pfarrers nicht nothwendig. (S. 271, 2.)

10) Wenn der Pfarrer oder der Vorsteher einer Kirche, eines Klosters, Spitals oder eines anderen Ortes, wo der Kreuzweg errichtet wurde, vor der Errichtung zwar zugestimmt, aber erst nach der Errichtung seine schriftliche Einwilligung gegeben hat, so ist die Errichtung ungiltig. (S. 272, 3.)[1])

11) Handelt es sich um Errichtung des Kreuzweges in einer Kirche oder öffentlichen Kapelle, so ist außer der (schriftlichen) Einwilligung des Vorstehers oder der Vorsteherin der Kirche, des Klosters, des Institutes oder Spitals auch die (schriftliche) Zustimmung des Pfarrers nothwendig: nicht aber, wenn der Kreuzweg errichtet werden soll in einer Privat-Kapelle oder an einem anständigen Orte innerhalb des Klosters, wenn dasselbe von der Jurisdiction des Pfarrers ganz und gar ausgenommen ist. (S. 272, 3.)

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Das laute Kreuzzeichen. Der Beamte des Cultusministeriums. Woran wir gewöhnt sind. Die schnelle Nachgiebigkeit des Statthalters. Aus formellen Gründen. Die Wickelkind-Theorie. Wie die Judenkinder normgebend wurden. Christliche und jüdische Toleranz. Die zu verlangende Sühne. Verständnislosigkeit oder Feigheit. Die versäumte Aufrollung der confessionellen Schulfahne. Die katholischen Gefühle. Oesterreicher erster und zweiter Classe. Die katholischen Losgeher. Ungarn. Culturkampf in Sicht. Der wichtigste Punkt betrifft Israel. Was uns fehlt und die N. Fr. Pr. für die Judenliberalen reclamiert. Vaszary in beginnender Ungnade. Die Graner Domherren Revolutionäre. Die Aussicht für Cisleithanien. Alexander Scharf für das Volk. Ein Echec des deutschen Centrums und die Lehre für uns. Abg. Sigmund und der Bischof von Leitmeritz. Die französische und italienische Misère. Br. Lemmi, Jude und Großmeister, ein größerer Herr als der König.)

Wenn ich die erste Revue für das Jahr 1893 mündlich zu halten hätte, so würde ich jetzt laut und deutlich folgendermaßen beginnen: „Im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen!" Grund und Ursache dessen habe ich eigentlich nicht nothwendig, meinen verehrten Lesern anzugeben. Wochenlang schrieben ja alle Zeitungen über das stumme Kreuzzeichen, dasselbe war der Gegenstand der Reden in vielen katholischen und christlichen Versammlungen. Geistliche und Weltliche, Katecheten und Lehrer, Eltern und Kinder fühlten tief, dass das Verbot des Bezirksschulrathes beziehungsweise Landesschulrathes an die Schulkinder Wiens, beim Kreuzzeichen die begleitenden Worte auszusprechen,

---

[1]) Vergleiche diese Quartalschrift 1889, Seite 379.

geradezu ein Faustschlag für jede christliche Gesinnung sei. Selten war noch eine solche Missstimmung und Aufregung unter den Christen Wiens zu bemerken. Die Sache wurde dadurch nicht besser, im Gegentheile, sie erlitt eine Verschlimmerung, als man sich veranlasst sah, bekanntzugeben, dass das Attentat auf das Kreuzzeichen nicht direct von den Juden ausgegangen sei, sondern, dass ein Beamter des Cultusministeriums (!) Dr. Sonntag den unmittelbaren Anlass gegeben habe. Sonntag ist nämlich (protestantisch) getauft, scheint jedoch die Zusammengehörigkeit mit dem auserwählten Volke nicht vollends aufgegeben zu haben, wie derartiges ja öfter im Laufe der Zeit vorgekommen ist, im concreten Falle einst in Spanien sogar zur Schaffung der Inquisition geführt hat.

Dr. Sonntag schickt ein Kind in die Schule. Er verlangte von dem Leiter der Schule, dass das Kreuzzeichen nur stumm gemacht werden dürfe, angeblich, weil er seinem Kinde nicht zu erklären wisse, wie Gott Vater sein könne. Aus dieser Motivierung geht hervor, dass er offenbar zugleich wünschte, dass überhaupt die das Kreuzzeichen begleitenden Worte in der Schule nicht gelehrt würden, denn sonst wäre immerhin das Kind zur Kenntnis derselben gelangt und er in die Nothwendigkeit versetzt gewesen, dem Kinde etwas zu erklären, was nach seiner Meinung nicht erklärt werden konnte. Wenn er also nur das stumme Kreuzzeichen ausdrücklich begehrte, dann war er höchst tolerant, richtiger inconsequent.

Nur nebenbei sei bemerkt, dass es in diesem Kopfe religiös ganz ausnahmsweise und außerordentlich dunkel sein müsse. Andere Eltern reden gerne vom Himmelvater, von den Leiden des Gottessohnes für die Menschen. Keinem Kinde dürfte noch der Gedanke gekommen sein, um den metaphysischen Grund der Vaterschaft Gottes zu fragen. Die physische Weise, Vater zu werden, liegt einem Kinde hoffentlich überhaupt noch zu ferne, als dass es darum fragen sollte. Es könnte jedoch mit den Worten des Katechismus: Als Gott hatte er — der Gottessohn — keine Mutter; als Mensch die seligste Jungfrau zur Mutter, gewiss befriedigt werden. Jede Frühreife jedoch angenommen, konnte das Sonntaglein nichts besonderes darin finden, dass der heilige Geist die Geburt Jesu zu veranlassen vermochte, weil ja die Schaffung des ersten Menschen auch eine That der Allmacht Gottes war. Doch wozu viele Worte.

Unbegreiflich bleibt nur, dass sich die Schulleitung bewogen gefühlt haben soll, den Wünschen des Cultusbeamten allsogleich privatim Rechnung zu tragen. Man ist in Oesterreich ja nicht durch coulante Rücksichtnahme auf die Wünsche des Volkes verwöhnt, eher an das Gegentheil gewöhnt geworden. Alle Stände können davon erzählen. Insbesondere die an das Kreuzzeichen glaubenden Katholiken mussten sich in Wien und anderwärts schon gar manche schroffe Abweisung ihrer Wünsche gefallen lassen. Man denke an die Abschaffung der Crucifixe in den Schulen, Verbot des Ave Maria ꝛc. ꝛc.

Darum geriethen die Massen des christlichen Volkes umsomehr in Aufregung, weil für den Weg vom Kreuze hinweg, überall von der Schulleitung bis zur Landesleitung und der Reichscultusleitung gar soviele Coulance und Verständnis vorhanden war.

Dem so laut in vielen Versammlungen sich äußernden Elan wich die Regierung. Der Statthalter cassierte den Erlass, aber damit der Wermutstropfen nicht fehle, bloß aus formellen Gründen. Gewiss ist es nur, dass sowohl der Landesschulrath, als Statthalterei und Cultusministerium von dem Vorhaben des Bezirksschulrathes unterrichtet waren und ebenso gewiss, dass sie alle principiell nichts einzuwenden fanden.

Es machte das die Abstumpfung für katholisches Fühlen; es kam das von den jahrzehntelang durch die Judenpresse ausgestreuten Baccillen, oder die von ihnen erzeugte und influencierte Atmosphäre. Heute fühlen Leute, die sonst gewiss zu den gescheiten und denkfähigen gehören, gar nicht mehr, dass es nicht Toleranz, sondern Selbstwegwerfung ist, wenn Katholiken zwar die israelitischen, lutheranischen ꝛc. Anschauungen respectieren, aber nicht verlangen, dass umgekehrt dasselbe geschehe. Unser österreichischer Katholicismus ist eben durch das ihm einst aufgedrungene staatliche Gewand schwach und abgeblasst geworden. Energische Elemente hat man dort schon lange nicht vertragen, sondern nur solche, welche eine Wickelkinder-Behandlung vertrugen. Diese waren das Nachgeben, das Sichnichtmucksen so gewohnt, dass sie es auch jenen gegenüber thaten und thun, welche eigentlich kein vorgebliches Recht, sondern nur eine unzweifelhafte Keckheit aufzuweisen haben. Diesmal haben sich unsere Gegner getäuscht, denn es nahmen sich um das Kreuz jene an, welche nicht auf dem Standpunkte der Wickelkinder-Theorie stehen.

Höchst bezeichnend ist die Art und Weise, wie das „Deutsche Volksblatt" den Stand der Dinge anschaute. Dasselbe schrieb am 19. October:

Wie war's doch früher! Ehedem standen die Judenkinder bis nach vollendetem Schulgebete vor der Schulthür. Nachdem man in der wohlwollendsten Absicht tolerant geworden war und den Judenkindern den Eintritt gestattet hatte, fühlten sich die jüdischen Abkömmlinge nur zu bald so wohl, dass sie, die Geduldeten, in ihrer angeborenen „Bescheidenheit" anfiengen, allerlei Bedingungen und Forderungen zu stellen. Zuerst war das Schulgebet zu confessionell; es wurde ein interconfessionelles verlangt. Die Behörden gaben nach und die Lehrkörper wurden verpflichtet, die Gebettexte den Schulbehörden vorzulegen, woselbst der von der jüdischen Cultusgemeinde anwesende Vertreter mit seine Zustimmung geben musste. Nicht lange darauf durften die jüdischen Kinder an ihren Feiertagen sich des Schreibens, Zeichnens, Nähens ꝛc. in der Schule enthalten; sie unterstanden nicht mehr in dieser Beziehung dem Willen des Lehrers. Damit gaben sich aber unsere jüdischen Mitbürger noch keineswegs zufrieden, weil infolge dessen der gleiche Schritt beim Lernen mit den christlichen Kindern nicht eingehalten werden konnte und die jüdischen Kinder vielleicht zurückbleiben konnten. Es wurden die Schulleitungen natürlich im höheren Auftrage angewiesen, den Stundenplan so einzurichten, dass die jüdischen Kinder infolge ihrer Sabbathfeier nicht Schaden erleiden. Schreiben, Zeichnen, Handarbeiten, überhaupt alle Gegenstände, die manuelle Fertigkeiten in sich begreifen, wurden an solche Tage verlegt, die mit

jüdischen Feiertagen nicht collidierten. Auch die Freitags-Nachmittage, wo der „Schabbes eingeht", gehörten gar bald zu jenen Tagen, an denen die jüdischen Schüler zu berücksichtigen waren. Eine weitere „natürliche" Folge dieser Einrichtungen war die nun folgende behördliche Genehmigung, dass die Absenzen an jüdischen Feiertagen als „entschuldigt" eingetragen werden mussten. Nun sie dieses erreicht hatten, war noch nicht Friede eingetreten. Christliche Lehrer sollten alsbald auch jüdische Collegen bekommen, aber nur für kurze Zeit, denn bald giengen aus ihnen jüdische Vorgesetzte hervor. Die ursprüngliche Situation hatte sich vollständig zugunsten der Juden geändert. Ehedem gab's nur christliche Lehrer und Kinder, unter denen sich hier und da ein jüdisches Kind befand. Heute haben wir umgekehrt zu christlichen Kindern jüdische Lehrer, an Schulen, die von christlichen Steuerträgern errichtet wurden, jüdische Oberlehrer und jüdische Directoren — sobald die christlichen absterben. Die Schulverhältnisse in der Leopoldstadt sprechen in dieser Hinsicht eine deutliche Sprache. Schritt um Schritt haben sich also unsere jüdischen „Mitbürger" nicht nur die volle Gleichberechtigung mit den Christen, sondern allerlei Vorrechte vor diesen in der Volksschule errungen. Es erübrigte ihnen nun noch die Beseitigung des Kreuzzeichens und der Christusbilder. Der niederösterreichische Landesschulrath hatte mit seinem jüngsten Erlasse den ersten Schritt auch zu dieser „Reform" unternommen. Glücklicherweise ist der Versuch missglückt. Der Statthalter hat die betreffende Verfügung von amtswegen durch folgenden Erlass aufgehoben:

„Als Vorsitzender des Landesschulrathes finde ich dessen in currentem Wege erflossenen Erlass vom 29. September d. J., Z. 8705 L. S. R., betreffend die Frage des Kreuzzeichens beim Schulgebete bei dem Umstande von amtswegen zu beheben, als diese Angelegenheit bis nun nicht der Beschlussfassung der Landesschulbehörden unterzogen wurde und sich der hiermit behobene Erlass als formell unrichtige Erledigung darstellt. Hiernach ist auch die vom Bezirksschulrathe an die Leitungen sämmtlicher allgemeinen Volks- und öffentlichen Bürgerschulen in Wien in der fraglichen Angelegenheit ergangene Verfügung vom 10. October d. J. Z. 6641 zu beheben und sind die Bezugsacten zur Entscheidung des Landesschulrathes an denselben wieder vorzulegen."

Es ist das ein interessantes Schriftstück. Also ohne Vorwissen des Vorsitzenden des Landesschulrathes, ohne dass die Landesschulbehörde in Sachen des Kreuzzeichens überhaupt etwas beschlossen hatte, einfach „im currenten Wege" ist dieser Erlass herausgegeben worden, als ob es sich dabei um etwas ganz Nebensächliches gehandelt hätte.

Abgesehen nun von den Maßnahmen, die die Regierung nothgedrungen gegen die liberalen Urheber des Erlasses vom 29. September wird einleiten müssen, möchten wir schließlich noch bemerken, dass der Vorfall klipp und klar beweist, dass die Frage der Trennung in Christen- und Judenschulen nachgerade zu einer brennenden geworden ist. Sie muss gelöst werden, oder unsere Kinder laufen Gefahr, „im Currentwege" ihres Glaubens beraubt zu werden.

Derselbe Ton wurde in den Versammlungen der Christlich-Socialen und des Katholischen Schulvereines angeschlagen. Wenn ich in die Synagoge gehe, sagte z. B. unser Gesinnungsgenosse Fürst Liechtenstein, so erfordert es der Anstand, den Hut auf dem Kopfe zu behalten. Ich schone also selbstverständlich die Empfindungen Andersgläubiger und verhalte mich den jüdischen Anforderungen entsprechend. Wenn aber ein Jude in eine christliche Versammlung, ein Judenkind unter Christenkinder kommt, so soll es auf einmal umgekehrt sein. Die Christen sollen sich nach den Juden richten!

So steht es. Was wird weiter geschehen? Ich weiß es nicht.

Der Herr Cultusminister wurde durch mehrere Interpellationen veranlasst, zur Frage des stummen Kreuzzeichens Stellung zu nehmen. Er that es, ohne sich irgendwie stärker für die katholische Seite zu engagieren. Nur schloss er die sonst ganz geschäftsmäßige Interpellations-Beantwortung mit dem Satze, „er werde keine Verfügung zulassen, welche geeignet sein könnte, die religiösen Gefühle der katholischen Bevölkerung zu verletzen".

Nachdem nun eine Menge Verordnungen und Verfügungen bestehen, gegen welche von Seite der Katholiken, insbesondere der Bischöfe, sehr eindringliche Klagen vorgebracht wurden, so musste man den Satz des Ministers unklar finden. Freiherr v. Gautsch gilt ja auch nicht als Demokrat, dass man hätte sagen können, er nehme auf die Gefühle der Bevölkerung, nicht auf die der Bischöfe und Priester Rücksicht. Als in Oberösterreich das Ave Maria stumm gemacht wurde, war das dortige Landvolk mindestens höchst verletzt in seinen Gefühlen. Oder hält auch der Cultusminister an der Unterscheidung des Ministers des Innern fest, dass es zweierlei Oesterreicher gebe, vollberechtigte und halbberechtigte, da ja bekanntlich die Landbevölkerung nur indirectes Wahlrecht hat. Es empfahl sich also, Klarheit zu schaffen. Das konnte nur durch eine Debatte über die Interpellations-Beantwortung erzielt werden. Dr. Lueger beantragte sie, sie wurde abgelehnt, natürlich durch die Majorität der liberalen Kreuzfeinde und der schwachmüthigen Anhänger der Wickelkinder-Theorie. Die Gelegenheit, die Fahne der confessionellen Schule im Reichsrathe zu entfalten, wurde wieder versäumt. Ich zweifle, ob eine so günstige wiederkehrt.

Besser nützte die „N. Fr. Pr." die Sache aus. Ihr gefiel selbstverständlich nicht einmal die platonische Versicherung des Ministers, in Zukunft keine Verletzung katholischer Gefühle zuzulassen. Das hieße ja, die Katholiken als gleichberechtigte Menschen ansehen! Das hätte die Bedeutung, dass man im Gesetzgebungswege nicht bloß die Israeliten als Israeliten, sondern auch die Christen als Christen behandeln müsse. Nun kann aber das nicht angehen. Der Israelite hat ein Recht; der Christ ist nach der Wickelkind-Theorie bisher behandelt worden. Er soll auch in Zukunft es der hohen Regierung, allenfalls noch der Judenpresse überlassen, zu entscheiden, ob seine religiösen Gefühle verletzt seien oder nicht. Dem verstandsunmächtigen Wickelkinde sagt es ja auch die Mutter oder Kindsmagd, wenn es Hunger und Durst habe, folglich essen oder trinken müsse.

Die Worte des großen Blattes sind zu charakteristisch, als dass ich mich enthalten könnte, sie anzuführen. Sie lauten:

„Freiherr v. Gautsch sagte damit, dass er in seine Amtsführung ein Element einführen wolle, das seit der Concordatszeit in unserer Gesetzgebung keine Rolle mehr gespielt hat und schlechterdings mit der vom Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze nicht vereinbar ist. (Gewiss bezeichnend.) Was hat man unter einer Verletzung der religiösen Gefühle der katholischen Bevölkerung zu verstehen? Das ist ein sehr vager und viel umfassender Begriff. Wenn

der Minister die Herren v. Zallinger, Lueger und Liechtenstein als die berechtigten Interpreten der religiösen Gefühle der katholischen Bevölkerung betrachten, und wenn er denjenigen Rechnung tragen will, was diese Herren als eine Verletzung der religiösen Gefühle hinstellen, dann dürfte er bald den Boden der Schulgesetze und selbst der Staatsgrundgesetze unter sich schwinden fühlen. (Gar nicht so unberechtigt!) Wir haben ja in Reden und Anträgen mehr als einmal gehört, dass die ultramontane Partei es als eine Verletzung der religiösen Gefühle der katholischen Bevölkerung bezeichnet, dass katholische Kinder mit akatholischen in derselben Schule beisammen sitzen; will die Regierung auf die diesbezüglichen Anträge eingehen? Die clericale Partei und selbst der Episkopat betrachten die bestehende interconfessionelle Schule als eine Verletzung der religiösen Gefühle der Katholiken; beabsichtigt Freiherr v. Gautsch die confessionelle Schule einzuführen, damit diese Gefühle nicht verletzt werden? (Warum nicht?) Die Tiroler Clericalen bezeichnen die Errichtung einer protestantischen Gemeinde im Lande der Glaubenseinheit als eine Verletzung der religiösen Gefühle des katholischen Volkes in Tirol; gedenkt der Herr Minister deshalb die verfassungsmäßig verbürgte Freizügigkeit protestantischer Staatsbürger zu verkürzen? Freiherr v. Gautsch sollte wohl bereits hinreichende parlamentarische Erfahrung gewonnen haben, um zu wissen, dass die clericale Partei im Abgeordnetenhause ein halbes Dutzend „Losgeher" hat, die bei jedem Anlasse und auch ohne einen solchen über die Verletzung der religiösen Gefühle der Katholiken Beschwerde führen, während Millionen Katholiken in alledem nicht die mindeste Verletzung ihrer Gefühle empfinden. Hat nicht Herr v. Zallinger das bekannte Gedicht Wilbrandts als eine Verletzung der religiösen Gefühle denunciert und für den angeblichen Frevel Sühne verlangt. Und als Herrn v. Zallingers Wille erfüllt und gegen unser Blatt das strafgerichtliche Verfahren eingeleitet wurde, da erklärten zwölf katholische Geschworne, dass ihr religiöses Gefühl nicht verletzt sei. Was soll also das Kriterium für die Verletzung des religiösen Gefühles bilden? Und wenn alles das, was als religiöses Gefühl der katholischen Bevölkerung ausgegeben wird, um jeden Preis vor Verletzung geschützt werden soll, muss das nicht zur gröblichen Verletzung der religiösen Gefühle der nichtkatholischen Bevölkerung führen? Für die Amtsführung des österreichischen Unterrichtsministers und, wie uns scheint, jeder Regierung sollen Gesetze maßgebend sein, nicht Gefühle. In demselben Maße, in welchem er sich auf das schwanke Gebiet der Gefühle begeben würde, müsste er sich von dem festen Boden der Gesetze entfernen."

Haec fabula docet? Ich glaube, sie lehrt das, was ich in den Zeitläufen und sonst schon wiederholt gesagt und geschrieben habe: wir müssen dem katholischen Volke Verständnis für seine Religion und ebenso auch Muth beibringen, für dieselbe selbständig einzutreten. Die „N. Fr. Pr." hat es deutlich genug gesagt, dass sie diejenigen, die bis heute für das katholische Volk das Wort geführt haben, nur als Losgeher anschaue. Ach, wenn nur alle losgegangen wären, die: „Schlaf, Kindlein, schlaf", zu singen vorzogen! Doch lassen wir das cisleithanische Thema und wenden wir uns zum zweiten der Zwillinge, die unser Vaterland Oesterreich-Ungarn repräsentieren.

In Ungarn dürfte es im beginnenden Jahre 1893 heiß hergehen. Die herrschende liberale Partei, beziehungsweise deren Inspirator, scheint entschlossen zu sein, einen Culturkampf aufzunehmen. Das Ministerium Szapary ist gefallen und das Ministerium Wekerle an seine Stelle getreten. Dieses letztere, so berichten alle Blätter, habe die Aufgabe, den lebenskräftigen ungarischen Liberalismus wieder in seine volle Herrschaft einzusetzen, aus welcher ihn intolerante

Wegtaufungsmänner hätten zu vertreiben versucht. Als concrete Arbeit habe es die obligatorische Civilehe, staatliche Matrikenführung, überhaupt ein von allen confessionellen Rücksichten losgeschältes Civil-Eherecht einzuführen und last not least die Aufnahme der Juden als gleichberechtigte Confession sicherzustellen.

In letzterem Punkte wird man das tiefere treibende Moment zu erblicken haben. Die Juden Ungarns befinden sich wohl. Die einheimische Bevölkerung ist im allgemeinen nicht so geartet, dass sie der Exploition durch das keckunternehmungslustige Völklein der Jehudim gewachsen wäre. Den herrschenden Stamm der Magyaren hat die monopolistische Judenpresse in nationale Glühhitze gebracht. Die Umwandlung der alten Kohns und Silberstein in attilageschmückte Zichys und Szögenyes ꝛc. diente nur dazu, den ungarisch redenden Juden die Führung in die Hand zu spielen. Sie wollen nun mehr. Ihre akademisch gebildeten Stammesgenossen regulieren in der Presse das ungarische Fühlen und Denken; ihre Geschäftskundigen rückten längst in die Schlösser des Adels ein, enteigneten die Gentry und die Bauern. Nun ist es Zeit, an die Codification zu schreiten. Civilehe=Judenchristenehe. Es kann nicht ausbleiben, dass der Jude König der Epoche auch in Ungarn sein wird. Wo die Christen aus Gleichgiltigkeit an sich, oder aus Nachgiebigkeit an irgend einen Fremdling auf ihre christlichen Traditionen verzichteten, da wurden sie überall den Fremdlingen dienstbar. Das wird in Ungarn nicht anders sein.

Das Schwierigste für das neue Ministerium war es, die Zustimmung der Krone zu erlangen. Es ist ja selbstverständlich, dass diese nicht entzückt sein konnte, das regnum Marianum so fundamental umgestalten lassen zu müssen. Allein, wo einen Halt dagegen finden? Beim katholischen Volke? Ein odioses Privilegium alter Zeit hat es möglich gemacht, dass sehr wichtige und sehr einflussreiche kirchliche Stellen in liberale Hände kamen. Die ungarische Kirche ist staatskirchlich eingerichtet. Es scheint nicht, dass man infolge dessen viele Hoffnung auf ein Erwachen, ein Selbständigeintreten des Volkes für die katholischen Traditionen rechnen kann. Wohl rechnet man auf das Oberhaus, die Majorität der Magnaten und Kirchenfürsten, von welchen erstere vielleicht mehr aus Classen- als aus Religionsinteresse für die katholische Kirche eintreten mögen. Ich will nicht zum voraus absprechen. Allein das ist gewiss, eine Kirche unter der Glasglocke der Patronanz hoher Herren hält sich auf die Dauer nicht, erringt keine bleibenden Siege. Wo die Kraft dazu liegt, das weiß das Hauptorgan der Judenliberalen, die schon öfter citierte „N. Fr. Pr.", viel besser, wenn sie schreibt (11. November):

„Die Begeisterung für den Kampf gegen clericale Uebergriffe, von der sich das ungarische Abgeordnetenhaus so erfüllt zeigt, muss im Volke wurzeln, sonst würden nicht alle Parteien in derselben so wetteifern.

Auch in Ungarn ist die Bevölkerung in der überwiegenden Mehrheit katholisch. Auch in Ungarn übt ein zahlreicher und wohldisciplinierter Clerus einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Geister aus, und wie bei uns steht ihm mehr aus Classen-Interesse als aus Gläubigkeit eine mächtige, conservative Adelspartei zur Seite. Wenn trotzdem die Volksvertretung mit so imponierender Entschiedenheit den Kampf des Staates gegen die Kirche aufnimmt, wenn ein aus dem conservativ-katholischen Hochadel hervorgegangener Minister wie Graf Csaky darin den ersten Streich führt, so müssen sie die Ueberzeugung haben, dass stärker als die Gewohnheit, stärker als die anerzogene Achtung vor der kirchlichen Autorität im Volke der Wunsch ist, dass die Confessionen miteinander in Frieden leben, und dass das natürliche Recht eines Jeden, seiner religiösen Ueberzeugung gemäß zu leben, vom Staate geschützt werde. Für die Bekenner der liberalen Grundsätze in allen Ländern liegt eine große moralische Stärkung in dieser Wahrnehmung, die freilich zum größten Theile aus dem in Ungarn weit mächtiger als bei uns entwickelten Staatsbewusstsein zu erklären ist. Aber auch die Kirche wird sich dieser Wahrnehmung nicht verschließen können. Der ungarische Episkopat hat wahrlich keine Ursache, mit Befriedigung darauf zurückzublicken, wie aus dem kleinen und kleinlichen Streite über die Wegtaufen in kürzester Zeit eine Sachlage sich entwickelt hat, in welcher für die katholische Kirche in Ungarn nicht weniger als ihr ganzer, bisher nicht bestrittener Besitzstand auf dem Gebiete des bürgerlichen Eherechtes und des Civilstandes und nebenher Alles in Frage gestellt wird, was sie an Privilegien vor den anderen Confessionen voraus hat. Der Kampf hat erst begonnen, und sein Ausgang kann vielleicht noch Ueberraschungen bringen, aber die Bischöfe mögen sich selbst fragen, ob eine Politik klug zu nennen ist, welche sie dahin geführt hat, dass sie um etwas kämpfen müssen, in dessen unangefochtenem Besitze sie sich befanden und wahrscheinlich noch lange hätten befinden können.

Man darf sich darüber nicht täuschen, dass um die Entscheidung in diesem Kampfe zwischen Staat und Kirche noch lange und heiß wird gerungen werden müssen. Gesiegt aber hat heute schon der ungarische Parlamentarismus, der trotz aller Auswüchse und Seltsamkeiten, die auch an seinem Stamme sich zeigen, in seinem Kern gesund ist.

Letzteres ist im Sinne des citierten Blattes eine selbstverständliche Sache. Gesund ist jede Regierung und jede Vertretung, welche für die Christen den Hemmschuh einlegt, für Juden und Freimaurer aber freie Bahn schafft. Das ist nicht meine Ansicht allein, ich meine, sie ist eine in denkenden Kreisen ziemlich allgemeine. Nur getrauen sich nicht alle Menschen, dieselbe auszusprechen. Treffend und richtig charakterisierte die Sachlage das „Deutsche Volksblatt" am 8. Nov., indem es schrieb:

„Als vor Wochen die ersten Krisengerüchte in Budapest auftauchten, wiesen wir sofort darauf hin, dass die eigentlichen Gründe der Krise tiefer liegen, dass sie in der kirchenpolitischen Frage zu suchen seien. Schon kurz darauf waren wir in der Lage zu berichten, dass weniger die Anstrengungen der ungarischen Opposition, als vielmehr die recht zielbewussten Bestrebungen einer Fraction in der Regierungspartei selbst die Stellung des Cabinets bedrohen, dass die Seele dieser Bestrebungen Koloman Tisza sei, der im Dienste des ungarischen Judenthums die letzten Schranken hinwegzuräumen suche, die der Entfaltung der jüdischen Hegemonie in Ungarn heute noch im Wege stehen. Die weitere Entwickelung der ungarischen Cabinetskrise hat diese unsere Mittheilungen Wort für Wort bestätigt. Wollen wir die gegenwärtige Lage in Ungarn kennzeichnen, dann können wir nur wiederholen, was wir am 28. October bereits gesagt haben, dass Tisza und seine Hintermänner die schwierige innere Lage dazu missbrauchen wollen, um von der Krone die Sanctionierung einer Reihe kirchenpolitischer Vorlagen zu erzwingen, deren Durchführung wesentlich im Interesse des ungarischen Judenthums gelegen ist. (Wer denkt hiebei nicht an gewisse Vorgänge 1867?) In Ungarn leben

rund neun Millionen Katholiken, etwas über drei Millionen Protestanten und ungefähr 650.000 Juden. So scharf wie in keinem anderen Lande findet sich in Ungarn der confessionelle Gegensatz zwischen Protestanten und Katholiken ausgeprägt. Erstaunt fragt man sich, wie das in einem Lande, das stets als Hort der Freiheit gepriesen wird, möglich ist. Die Antwort darauf gibt die Geschichte Ungarns, ihr Capitel über die confessionellen Kämpfe, das man ganz gut mit „Duobus litigantibus tertius gaudet" überschreiben könnte. Was sich die Juden in Ungarn an politischen Rechten und wirtschaftlichen Vortheilen erkämpft haben, verdanken sie dem confessionellen Streite zwischen Protestanten und Katholiken. Sie verstanden und verstehen das Wort: „Wenn Zwei sich streiten, freut sich der Dritte" ausgezeichnet! Wenn sie etwas erreichen wollten, steckten sie sich jedesmal hinter die Protestanten und schürten dort gegen die Katholiken. Protestanten und Katholiken schlugen sich die Köpfe ein und die Juden zogen den Profit davon. Was sie, auf sich allein gestellt, gerade in einem Staate wie Ungarn, sich nie erkämpft hätten, erreichten sie im Wege der Verhetzung der Protestanten und Katholiken. Mit einer Naivetät sondergleichen holten ihnen denn auch die Calviner und Evangelischen noch jedesmal die Kastanien aus dem Feuer, in der Ueberzeugung, in dem ungarischen Judenthume einen treuen Verbündeten zu besitzen, ohne Ahnung davon, dass sie selbst die Dupierten, die Betrogenen waren und sind. Was hat der Protestantismus in Ungarn in diesen Kämpfen erreicht? Nichts! Was das ungarische Judenthum? Fast Alles; ganze Landstriche gehören heute jüdischen Grundbesitzern, in der Politik führt der Jude das große Wort, und im Handel ist selbstverständlich wiederum der Jude obenauf. Und was ihm heute noch fehlt, um sich für alle Zeiten die Hegemonie jenseits der Leitha zu sichern, das soll jetzt durch die völlige Zertrümmerung der bestehenden kirchenpolitischen Gesetzgebung erreicht werden.

Sind wir da nicht im Rechte, wenn wir nicht mehr von einer Judenfrage, sondern von einer Christenfrage in Ungarn sprechen? Die Judenfrage ist ja jenseits der Leitha nahezu gelöst, sie hat aber die Christenfrage gezeitigt, und dieser wird man nähertreten müssen, will die magyarische Nation nicht endgiltig auf ihr Volksthum verzichten und in dem Judenthume aufgehen.

Doch ich muss mit Citaten zu Ende kommen. Ich kann jedoch Ungarn nicht verlassen, ohne die gewiss interessante Thatsache vorher constatiert zu haben, dass der Graner Erzbischof Vaszary, den einst die ungarischen und sonstigen Judenblätter als liberalen Benedictiner, erleuchteten Kirchenfürsten &c. priesen, immer mehr in Ungnade fällt bei jenen, welche den wahnsinnigen Gedanken hatten, einen Erzbischof als Helfer bei der Entchristlichung des Landes haben zu können. Uns Katholiken kommt das weder unerwartet, noch unerklärlich. Wir wollen nur hoffen, dass Vaszary und der Episkopat überhaupt sich an die Spitze des Volkes stelle und das Volk — dann auch folge. Erwähnen möchte ich auch, dass es die Graner Domherren auch mit der genannten ungarischen Presse verdarben, weil sie ein Memorandum gegen Verlegung des Primatialsitzes von Gran nach Budapest veröffentlichten.

Der revolutionäre Geist, so leitartikelt ein größeres Blatt, welcher im niederen Clerus grassiert, scheint nun auch die mit reichen Pfründen bedachten Graner Domherren, die von den Entbehrungen der armen Kapläne kaum etwas wissen, erfasst zu haben. Allerdings sind auch die Besitzer der vortrefflich dotierten Graner Beneficien der Selbstsucht nicht ganz unzugänglich. Aus dem Memorandum spricht deutlich genug die Besorgnis, es könnten einige Graner Beneficien zur Ausstattung der neuen Budapester Canonicate verwendet werden, und die Forderung, dass der Budapester Vicar aus der Zahl der Graner Domherren entnommen werden müsse, ist wohl auch nicht der Tugend der Entsagung ent-

sprungen. Die Mitglieder des Graner Domcapitels sind, wie man sieht, eifrig bemüht, ihren persönlichen Vortheil zu wahren. Sie hätten dieses Geschäft mit mehr Würde in camera caritatis besorgen können: die Veröffentlichung der Denkschrift zeigt klar, worauf es abgesehen ist: auf den Conflict mit der staatlichen Macht. —

Darüber kann heute ein Zweifel kaum mehr bestehen, dass die streitende Kirche, ermuthigt durch die zahlreichen Erfolge, die sie in den letzten Jahren errungen hat, auch in Ungarn die Dinge zu einer Entscheidungsschlacht treiben will. Die Clericalen meiden in Ungarn nicht mehr den Streit, sie suchen ihn vielmehr mit unverkennbarer Absichtlichkeit, und sie benützen auch unbedeutende Differenzpunkte zwischen der weltlichen und geistlichen Autorität, um neue Conflicte hervorzurufen. An den Wegtaufen-Conflict hat sich jener wegen der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Agram gereiht, und die römische Curie macht sich in dieser Frage zur Vollstreckerin des Willens des Bischofs Stroßmayer, mit dem ihr Staatssecretär in unausgesetztem Verkehr stehen soll und dem man wohl alles eher nachsagen kann, als freundliche Gesinnungen für den ungarischen Staat. Nun wird ein neuer Streit provociert, dessen Spitze sich ebensowohl gegen den Benedictinermönch richtet, der mit dem Losungsworte „Pax" den erzbischöflichen Stuhl eingenommen hat, wie gegen den Staat, in dessen Namen der apostolische König Wunsch und Erwartung ausgesprochen hat. Es ist klar, der Staat kann diese Provocation nicht auf sich beruhen lassen. Vermuthlich war man im ungarischen Cultusministerium über die Denkschrift des Graner Erzcapitels bereits unterrichtet, als man dem officiellen Draht die Meldung übergab, dass die Gesetzentwürfe über die facultativen Civilmatriken, über die Religions- und Gewissensfreiheit und über die Reception der jüdischen Confession fertiggestellt seien, und vielleicht war die Ankündigung der bevorstehenden Einbringung dieser Vorlagen bereits die Antwort auf die neueste Herausforderung.

Also! Was habe ich früher gesagt? Hier constatiert das Blatt selbst, dass — die Reception der jüdischen Confession das Finale sein müsse und kann ein ganz mittelmäßiger Politiker den Zusammenhang aller Einzelheiten des in Aussicht stehenden Culturkampfes leicht herausfinden. Meine Schuld wird es dann nicht sein, wenn er zu derselben Schlussfolgerung kommt, wie im Vorausstehenden das „Deutsche Volksblatt".

Auf Eines noch sei mir erlaubt aufmerksam zu machen, weil darin der hinreichende Grund gegeben ist, warum ich diesmal über die ungarische Politik länger geworden bin, als es sonst in meiner Gewohnheit liegt. Die Einführung der Civilehe und was damit zusammenhängt, wird oder soll nach der Absicht jener, welche einmal heutzutage für das christliche Volk eine sehr unheilige Vorsehung spielen wollen, auf unser Cisleithanien beeinflussend wirken. Wer da weiß, wie die Freimaurerei in Judenleitung steht und wie ihr über der den Profanen und Blinden vorgegaukelten Nationalitäts- und Freiheits-Schwärmerei weitaus mehr die Freiheit gegen Religion und Kirche zu gehen gilt, der wird nicht gar zu verwundert sein. Wieder ist es ein Judenblatt, die „Sonn- und Montags-Ztg." des A. Scharf, welches uns den Dienst der Orientierung erweist. Dort heißt es am 14. November:

Aber nicht nur für Ungarn und das ungarische Volk allein bedeuten die Ereignisse, die sich eben im Reiche der Stephanskrone vollziehen, ein Glück und einen unmessbaren Gewinn; die ganze civilisierte Welt hat Antheil an dem ge-

planten Reformwerke, das die ungarische Volksvertretung im Begriffe ist, zur Thatsache zu erheben. Die Errungenschaften eines Culturvolkes wirken befruchtend auf das Denken und Fühlen anderer Nationen, und das Samenkorn des Guten, welches ein Volk ausgestreut, muss mit der Zeit auch anderwärts Früchte tragen. Wir Oesterreicher aber, die wir mit den Pionnieren des Fortschritts jenseits der Leitha durch so enge Bande verbunden sind, wir sind es in allererster Linie, die sich an unseren ungarischen Brüdern ein erhebendes Vorbild nehmen sollen. Wohl loderte auch bei uns schon wiederholt die Drifflamme des Liberalismus mächtig empor. Sie ist aber, leider muss es gesagt werden, zu einem schwachen Flämmchen geworden, das die Geister nicht zu erleuchten und die Herzen nicht zu erwärmen vermag. Wer aber trägt Schuld daran? Gerade jene, welche die Hüter dieses heiligen Gutes hätten sein sollen. Unsere liberale Partei unterließ es, ihre Principien zu hegen und zu gedeihlicher Entwickelung zu bringen. Ihr hervorragendstes Organ gesteht es ein, „dass die traditionellen Bekenner des Liberalismus selbst den Namen liberal kaum mehr zu tragen wagen und ihn am liebsten wie ein unbequemes und verrätherisches Abzeichen in die Tasche stecken oder unter Umschreibungen verhüllen". Es ist mit eines der traurigsten Capitel der Geschichte unseres engeren Vaterlandes, dass die liberale Partei bei uns gar nie ernstlich daran dachte, auch wirklich liberal zu sein. Die „N. Fr. Presse hat auch darin leider nur allzusehr recht, wenn sie gegen unsere liberale Partei, freilich nur zart andeutend, den Vorwurf erhebt, „dass ihr der Glaube an ihr Programm fehlt und dass sie in der Tiefe ihres Herzens vom Ideenkreise ihres Gegners beherrscht ist." Dieser Vorwurf trifft die liberale Partei mit der vollen Wucht, die jeder Wahrheit innewohnt. Unsere Liberalen begiengen thatsächlich den unverzeihlichen Fehler, bei all ihrem Thun und Handeln, sobald es die Sache der Freiheit und des Fortschrittes betraf, anstatt nach vorne zu schauen, dem anzustrebenden Ziele zu, nur rück- und seitwärts auf die Gegner zu blicken und sich von der Rücksichtnahme auf diese mehr als von ihren eigenen Grundsätzen bestimmen zu lassen. Dieser betrübenden Thatsache, die sich durch nichts beseitigen oder auch nur beschönigen lässt, ist es auch zuzuschreiben, dass die liberale Partei in Oesterreich sich damit begnügte, wunderschöne Grundsätze aufzustellen, — aber sie gieng nie an die ehrliche, uneingeschränkte Durchführung derselben, ja sie war sogar mit einem Eifer, der einer besseren Sache würdig gewesen wäre, bemüht, neben jeden freiheitlichen Paragraphen unserer Verfassung eine Ausnahmsbestimmung zu stellen, welche den Wert des ersteren wieder illusorisch machte! So ist denn auch die Quintessenz unserer Verfassung, die Gleichheit aller Staatsbürger, die Gleichberechtigung aller Nationen und Confessionen bei uns wenig mehr als ein schöner Traum geblieben, von dessen Verwirklichung wir sehr weit entfernt sind. Wie furchtbar rächte sich aber diese Unterlassungssünde unserer Liberalen! Ihr ist hauptsächlich die betrübende Erscheinung zuzuschreiben, dass die uns gewährleistete Gleichheit und Gleichberechtigung aller Staatsbürger von gewissenlosen Verächtern der Volksrechte geschmäht und verhöhnt werden und, was noch trauriger ist, dass diese Hochverräther an der heiligen Sache der Freiheit und des Fortschrittes einen gläubigen Anhang finden konnten. Wundern dürfen wir uns darüber freilich nicht. Wie sollte es auch anders sein, wenn die Schöpfer und berufenen Hüter der Freiheit sich von ihr gleichgiltig abwandten und ihr Werk allen Fährlichkeiten preisgaben? Wie sollten die breiteren Schichten des Volkes sich für eine Sache begeistern, die ihren Urhebern kein Interesse einzuflößen vermag. Oder irren wir uns? Man nenne uns doch eine liberale, eine echt freiheitliche und fortschrittliche That unserer liberalen Partei! Sie steht immer abseits, wenn es gilt, die Rechte des Volkes zu erweitern, die Gleichheit aller Staatsbürger, die Gleichberechtigung aller Nationen und Confessionen zur lebensfrischen That werden zu lassen; ja nicht selten müssen wir es mit Schmerz erleben, dass sie derartigen Bestrebungen sogar feindlich gegenübertritt. Nur hie und da rafft sie sich auf, allenfalls das Bestehende zu erhalten, wenn die offenen Feinde der Freiheit einen Hauptschlag gegen das Bollwerk der Volksrechte ausführen.

Aber das ist zu wenig, viel zu wenig! Unsere liberale Partei macht sich einer Pflichtverletzung schuldig, für die es keine Verzeihung gibt, wenn sie nicht ungesäumt darangeht, die alten Fehler gutzumachen. Sie muss die kleine und kleinliche Interessenpolitik, in der sie sich so lange gefiel, endlich verlassen. Liberal sein heißt ja nicht, den alten bevorzugten Classen und Kasten eine neue hinzufügen; das Wesen des Liberalismus besteht darin, die Rechte des gesammten Volkes im Auge zu behalten und zu fördern. Es ist ja richtig, wie der Abgeordnete Sueß dieser Tage sagte, dass die Parole „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" nicht auf einmal verwirklicht werden kann. Aber wenn man dem Volke die volle Freiheit nicht nur nicht geben will, sondern ihm womöglich sein Restchen Freiheit noch beschneidet, dann können wir auch nicht vorwärts schreiten zur Gleichheit und Brüderlichkeit. Es ist nicht genug damit, freiheitliche Grundsätze aufzustellen, man muss sie auch zur lebendigen Wahrheit werden lassen, das sind wir als Menschen unseren Mitmenschen schuldig. Geben wir endlich dem Volke, was des Volkes ist, erfüllen wir unsere Pflicht, die uns das Gesetz des Fortschrittes vorschreibt, seien wir liberal wie die Ungarn, nicht mit Worten, sondern durch Thaten!

Ich habe jetzt nur noch einige Bemerkungen zu den letzten Worten des Scharf'schen Blattes anzufügen, um dann mit einer Schlussanwendung die Zeitläufe zu beenden. Scharf sieht also ein, dass man dem Volke bisher nur Phrasen bot. Das ist so gewiss richtig, als es ebenso feststeht, dass die letzten Schritte des ungarischen Liberalismus auch wieder nichts sind als fumus, Rauch. Das Volk soll sich in den Culturkampfknochen verbeißen. Das christliche Volk ist hier gemeint. Darüber soll es übersehen, dass in derselben Zeit die Reception des jüdischen Volkes, jüdischer Grundsätze 2c. erfolgen solle, dass gewissermaßen Ungarn als ein neues Land der Verheißung den Israeliten ausgeliefert werden solle. Der Culturkampf wird beginnen, während noch ein großer Besitz in den Händen kirchlicher Personen und Institute ist. Wenn er enden wird, dürfte dieser Besitz, sowie vieler anderer in andere Hände übergegangen sein. Zur Zeit, da in Cisleithanien liberalisiert wurde, erlitt bekanntlich auch das Volksvermögen seinen größten Krach.

Aber sehr richtig sind die Worte: Geben wir endlich dem Volke, was des Volkes ist! Das hat Scharf von der aufstrebenden Volkspartei gelernt. Ihm ist es freilich nicht um das christliche, sondern das auserwählte Volk zu thun. Mir und uns katholischen Schriftstellern allen handelt es sich um das ganze christliche Volk. Es gilt uns mehr, als die Gnade der herrschenden Classe. In demselben liegt unsere Hoffnung und die Aussicht auf Sieg. Wie recht wir diesbezüglich haben, kann uns das deutsche Centrum, dieser feste Thurm der Katholiken Deutschlands, sagen. In der letzten Zeit nämlich ist durch beklagenswerte Todesfälle die Leitung desselben in andere Hände übergegangen, welche, ich weiß nicht, wieviel Wahrheit an der Sache ist, als mit der Regierung verbündet geglaubt wird. Seither nagt der Wurm an diesem so herrlich blühenden und grünenden Epheu katholischer Hoffnung. Eine nicht zu verkennende Abbröckelung hat in Bayern begonnen. Ein bisher absolut centrumssicherer Wahlkreis (Kehlheim) hat für den Centrums-Candidaten nur

mehr eine Majorität von 124 Stimmen aufgebracht. Was würde es mit uns und unter uns werden, wenn es dem Scharf und Genossen gelingen würde, das Volk zur Anschauung zu bringen, dass seine Rechte auf liberaler Seite besser gewahrt seien als bei uns. Dann käme wirklich der Culturkampf, den Ungarn nur siegreich bestehen wird, wenn es im letzten Augenblicke gelingt, die Massen des Volkes in Stadt und Land für die Kirche zu mobilisieren, auch über die Leitha herüber und zweifelhaft wäre der Ausgang auch bei uns. Auch wir haben besonders unter der sogenannten Intelligenz, unter den führenden Politikern Leute genug, welche eine Anschauung über das Christenthum haben, welche mit jener des A. Scharf wetteifern kann. Ich denke beispielsweise an den Abg. Siegmund, welcher heuer beim Teplitzer deutsch-böhmischen Sängerbundesfeste über den Linzer Katholikentag sich folgendermaßen äußerte:

„Ein Sängertag wie der heutige mit seiner natürlichen Begeisterung und seinen volksthümlichen freiheitlichen Bestrebungen hat am Ende des neunzehnten Jahrhunderts gewiss mehr Berechtigung, als ein Katholikentag mit seinen finsteren, mittelalterlichen Anschauungen und seinen, wenn auch römisch-katholischen, jedoch keineswegs christlichen Tendenzen, und wenn wir heute in Teplitz singen: „Deutsches Böhmerland, du herrliches, du starkes deutsches Haus!“ so ist das vielleicht Gott wohlgefälliger, als wenn die Römlinge in Linz das „De profundis“ anstimmen.“

Das war geradezu eine Herausforderung. Der Diöcesanbischof Dr. Schöbel richtete ein mildväterliches Schreiben an den Herrn, in welchem folgende Worte vorkommen:

Als Ihr Bischof bitte und beschwöre ich Sie, lassen Sie sich niemals zu einer solchen Aeußerung hinreißen, die heilige katholische Kirche, Ihre eigene liebevolle Mutter, zu betrüben und deren Kinder, die katholischen Christen, zu verletzen und manche unter ihnen im Glauben zu erschüttern. Eine einzige unsterbliche Seele hat ja einen überaus hohen Wert im Auge Gottes, und wir werden einmal vor dem göttlichen Richter über jedes Wort, das aus unserem Munde gekommen ist, Rechenschaft geben müssen. Ich will recht oft den heiligen Geist anflehen, damit Sie den heiligen katholischen Glauben immer mehr kennen und schätzen, in dem und durch den Sie einst zur ewigen Seligkeit gelangen mögen. Ich richte diese Zeilen in aufrichtiger, herzlicher Liebe an Euer Wohlgeboren und hoffe, dass Sie die reine und gute Absicht Ihres geistlichen Vaters nicht missverstehen und nicht missdeuten werden.

Der Erfolg? Die „N. Fr. Pr.“ kam in die Lage, den Brief des Bischofs und die Antwort des Abgeordneten abzudrucken. Letztere bemühte sich nachzuweisen, dass das Volk in seiner Mehrheit mit dem Linzer Katholikentage nichts zu thun gehabt habe. Die katholische Partei sei eine Fraction, weiter nichts.

Gerne möchte ich jetzt noch auf Frankreich und Italien zu sprechen kommen. Der Raum der Quartalschrift leidet es nicht. Uebrigens ist es bekannt genug, dass Frankreich das Land eines sittenstrengen Clerus ist, dass es aber bei Wahlen kein Volk aufbringt, auch nicht einmal die Republik in ihrer schlechtesten Form, wie sie nun im Lande etabliert ist, mit den Stimmzetteln zu bekämpfen. Auch Italien ist ein katholisches Land, man nennt es wenigstens so. Doch der Br. Lemmi, das Haupt der Freimaurer,

der vor fünfzig Jahren noch keinen Pfennig Geld hatte, 1844 wegen Diebstahl zu einem Jahre Gefängnisse verurtheilt wurde, der überdies Jude ist, hat größeren Einfluss als — selbst die Regierung. So wissen es unsere Feinde überall dahin zu bringen, Volk hinter sich zu haben, dadurch zu herrschen, und die Kirche sowie das Volk selbst zu schädigen. Möge das Jahr 1893 das Volk hinter uns stellen und wir es lieben und sein wahres Beste befördern.

St. Pölten, 1. December 1892.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Eben zur Zeit, als die Sichtung des Stoffes und die Fertigstellung zum Drucke dieses Berichtes geschehen sollte, traf es zu, dass der Berichterstatter zu einer Primizfeier in das Heimatland geladen ward. Dieses Zusammentreffen erwies sich nicht etwa als cumulatio beneficiorum, sondern vielmehr als collisio officiorum. Das Schweben zwischen Wollen und Sollen brachte mich in arge Bedrängnis. Da jedoch bei meinen Landsleuten der Spruch noch immer hochgehalten wird: „Zu einer Primiz soll man ein neues Paar Schuhe durchgehen" und da dieser Spruch altehrwürdig, fast urkundlich nachweisbar, aus jener Zeit stammt, wo der erste Stammgenosse der bajuwarischen Ansiedler zur priesterlichen Würde der katholischen Kirche gelangte, so konnte ich doch nicht anders, als der Einladung folgen.

Zu Tag und Stunde erschien ich an Ort und Stelle und traf meine Landsleute, Priester und Volk, in Menge versammelt. Es hatten zwar nicht alle denselben Text bezüglich des Durchgehens der Schuhe buchstäblich erfüllt, dieweilen es bei solch feierlichen Anlässen im Innviertel ein Verstoß gegen Sitte und Brauch wäre, wenn nicht wenigstens die geladenen Gäste auf sauberem „Zeugl" angefahren kämen. Deren gab es aber etliche hundert und waren die Höfe der Gasthäuser und deren Umgebung mit Wagenburgen wohl verschanzt, in Anlage und Bauart zwar nicht mehr jenen gleich, deren sich einst unsere Vorahnen zu kriegerischen Zwecken bedienten, sondern schon von der Cultur beleckt, aber nichtsdestoweniger eine Augenweide für alle Rossefreunde und Fahrkundigen.

Und das „Fußvolk", das von allwärts zusammenströmte, hätte jemand es zu zählen vermocht, er wäre in die Tausend gekommen, und schön war es zu sehen, wie trotz der schneidigen Kälte männiglich, die Straßen einsäumend, lautlos und in strammer Haltung den Festzug vorüberziehen ließ, die Blicke freudestrahlend auf den jungen Priester und dessen geistliches Geleite gerichtet und beinebens wohl auch auf die Reihen der Ehrengäste. Diese waren auch gar stattlich zu schauen: die Männer, kräftige Gestalten, „Koller und Wams" mit Silberknöpfen besetzt; unter dem weiblichen Gefolge die funkelnden Goldhauben in gehöriger Anzahl vertreten, und die Jungfrauschaft die Kränzlein über den sorglich geflochtenen Zöpfen . . .

Erst gar, als nach dem Einzuge der Gäste in das Gotteshaus das Hauptthor sich öffnete und der Menge Einlass gewährte, da gab es wohl ein Gedränge, dass es für schwache Glieder und Nerven bedenklich gewesen wäre; aber nachdem die Räume bis in die letzten Winkel und hoch hinauf in die zwei Emporkirchen vollgefüllt waren, dann herrschte von Anfang bis Ende eine ehrfurchtsvolle Stille und Andacht, dass man wohl daraus abnehmen konnte: diese Leute sind nicht wegen des Schauens gekommen, sondern denen ist es noch so ums Herz, wie es ihre Altvordern in dem kernigen Spruche ihnen als Erbe hinterließen.

Auch „nach der Kirche", da alles einmüthig dorthin lenkte, wo man „auch jenes, was der Leib begehrt", finden konnte, als die langen Tafeln in den Hochzeitssälen und die Tische in den Gaststuben mit Gästen vollbesetzt waren, war es ebenfalls erbaulich zu sehen, wie alles sich Mühe gab, auch das Geschäft der Ernährung möglichst feierlich zu gestalten und sittsam in Ruhe und Frieden zu bleiben, damit kein Misston den Ehrentag des Neugeweihten störe.

Es war die ganze Feier so schön vor sich gegangen, dass man alle Welt als Zeuge dabei sehen und ihr zurufen möchte: Solche Feste feiert nur die katholische Kirche; kommet und sehet, wie fest das Band der Zusammengehörigkeit sich noch um Priester und Volk schlingt. — Da freut es Einen neuerdings, katholischer Priester zu sein und einem katholischen Volke anzugehören.

Unter den Nachklängen dieses freudigen Eindruckes griff ich zur Feder und dachte: Sollst du jetzt sovielen priesterlichen Berufsgenossen aller Welt unter die Augen treten, so werden sie es dir nicht übel nehmen, wenn du auf einige Minuten mit ihnen plauderst über eine Sache, die uns doch alle gleich nahe angeht.

Dann sagst du ihnen schön und offen ins Gesicht: „Ein glückseliges neues Jahr!" und bittest: sie möchten den folgenden Bericht als Angebinde freundlich entgegennehmen und in Durchlesung desselben in freundlicher Theilnahme aller gedenken, die zu uns gehören, besonders auch der Priester und des Volkes in den katholischen Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

Palästina. Im letzten Herbste hat sich im heil. Lande ein Ereignis vollzogen, welches in den Zeitungen aller Welt und aller Richtungen besprochen wurde: Am 26. September wurde die Eisenbahnlinie Jaffa-Jerusalem, die schon seit Jahrzehnten geplant und nun endlich zur Durchführung gekommen ist, feierlich eröffnet und dem Verkehre übergeben.

Dass dessen auch in dem Missionsberichte Erwähnung geschehe, mag manchem auffallen, der das Eisenbahnwesen unserer Zeit sicher nicht als Förderer christlicher Ideen ansehen und befürchten mag, es werde dasselbe dem heil. Lande vielleicht allerlei „Segnungen" von zweifelhaftem Werte bringen. Zugegeben! — Item! hat aber jedes Ding seine zwei Seiten. Es waren die Verkehrsadern, welche vom alten Rom in alle Welt sich verzweigten, wohl auch Träger von allerlei Uebeln, aber ebenso Hilfsmittel

zur schnelleren Ausbreitung des Christenthums; und gäbe es jetzt schon Eisenbahnen z. B. in das Innere von Afrika, so würden sie auch nicht lauter Uebel dahinbringen, sondern auch dem Missionswerke guten Vorschub leisten; so bringt vielleicht auch die Eisenbahn der katholischen Mission in Palästina einiges Gute.

An eigentlichen Missions-Nachrichten aus Palästina liegt diesesmal nichts vor.

Die Mission Gaza musste ihre Baulichkeiten und industriellen Anlagen in Esdud an deutsche Colonisten verkaufen, um durch Abschüttelung einer drückenden Schuldenlast wieder freie Hand zur Fortführung des Missionswerkes zu haben.

Persien. Zur Secte der Nestorianer, um deren Bekehrung sich jetzt die katholische Mission hoffnungsvolle Mühe gibt, haben auch die Anglicaner ihre Sendlinge ausgehen lassen. Einer derselben, David Benjamin, hat die Bekehrung dieser Irrgläubigen aufgegeben und hat durch eigene Rückkehr zur katholischen Kirche die Wahrheit gesucht und gefunden.

Vorder-Indien. Aus der Provinz Maisur, die eine Bevölkerung von 5 Millionen zählt und seinerzeit zu dem Arbeitsfelde des heil. Franz Xaver gehörte, kommen einige Nachrichten über den jetzigen Zustand der Mission.

Nachdem die Errungenschaften St. Xavers und seiner Genossen später wieder gänzlich verloren gegangen waren, hat in den Fünfziger-Jahren erst die Pariser-Gesellschaft für auswärtige Missionen sich dieses verlassenen Gebietes angenommen und brachte es zur Gründung einer Diöcese Maisur mit dem Bischoffsitze zu Bangalore. Sie zählt jetzt 13.000 Katholiken.

Eine große Wohlthat für dieses kleine Eiland in dem Meere von Heidenthum und Islam ist die Anstalt der Schwestern vom guten Hirten, die in neuester Zeit auch die Pflege des Schulwesens in ihre Wirksamkeit aufgenommen haben. Der Zudrang von europäischen sowie Kindern der Eingebornen zu ihrer Schule ist so groß, dass sie nun genöthigt sind, ein neues Schulhaus für 300 Kinder zu erbauen. Möge es den Zwecken der Mission gute Dienste leisten.

Aus Nord-Bengalen, wovon ein großes Gebiet als apostolische Präfectur abgetrennt und den Kapuzinern der tirolischen Ordensprovinz übergeben wurde, brachte die „Salzburger katholische Kirchenzeitung" einen eingehenden Bericht aus der Feder eines Missionärs. Daraus lässt sich ersehen, dass die wackeren Söhne der Alpen, welche Gottes Vorsehung in jene unübersehbaren Ebenen versetzt hat, auch dort sich zurecht finden und die geistige Hochgebirgswelt der Mission fleißig betreuen.

Den übernommenen drei Stationen haben sie noch zwei neue beigefügt; die eine davon, Chukuee, ist bereits mit allem Nöthigen, Kirche, Schule, Waisenhaus und Schwesternanstalt versehen, die andere, Somastipore, ist eben in der Ausstattung begriffen. Die Zahl der Neubekehrten und Katechumenen wächst zusehends, die Schulen sind mit tüchtigen Lehrkräften besetzt. Das kirchliche Leben dieser kleinen Gemeinden inmitte von zehn Millionen Heiden ist ein so frisches, dass man wohl hoffen darf, es werde mit Gottes Gnade dieser Sauerteig nach und nach die ganze Masse durchdringen. Die guten Kapuziner-Missionäre bitten um Almosen.

In der Diöcese Nagpore, 1887 von Vicagapatam losgetrennt und derzeit 6500 Katholiken zählend, wirken drei Genossenschaften von Ordensschwestern: Schwestern vom heil. Josef, Katechetinnen von der Unbefleckten Empfängnis und Kreuzschwestern.

Diese letzteren hatten in ihrer Niederlassung Amraoti eine Reihe von Jahren nur Widerstand, Misserfolge und Enttäuschungen der bittersten Art erzielt; dafür entwickeln sich jetzt umso reichere Früchte.

Ihre Schulen genießen großes Ansehen, ihre Waisenanstalten sind voll gefüllt, tausende von Heiden nehmen Zuflucht zu der Armen-Apotheke, alles ist froh und dankbar für die Mühewaltung der guten Schwestern, die in regelmäßigen Wanderungen in die weite Umgebung alle Bedrängten und Leidenden aufsuchen und der Mission hunderte von Seelen zuführen.

Da muss man wohl dem Ausspruche des † Cardinals Simeoni rechtgeben: „dass die Ordensschwestern in den katholischen Missionen die Ausbreitung des Reiches Jesu ebenso fördern, als die Priester".

China. Im apostolischen Vicariate Süd-Su-tschuen zählt die katholische Mission 18.000, zumeist aus dem Heidenthume Bekehrte und waren trotz der Schwierigkeiten, die in den letzten Jahren allwärts in China sich ergaben, 1400 Heiden im Katechumenate und wurden ihrer 1000 getauft.

Der apostolische Msgr. Chatagnon weist in seinem Berichte mit aller Bestimmtheit darauf hin, dass das Werben und Hetzen dieser Mordbrennerbanden vom Anfang bis zum Ende ein Werk der Freimaurer sei, deren das „himmlische Reich" mehr als genug besitzt. Dieselben hatten früher, so lange sie sich zu schwach fühlten, und als geheime Gesellschaft selbst allerlei zu befürchten hatten, den Christen Ruhe gelassen, nun aber, seit sie auch bei der Regierung etwas gelten, gehen sie, wie überall, gegen die Katholiken mit gewohnter Feindseligkeit vor, und um nicht selbst ihre Haut zu Markte tragen zu müssen, wissen sie das zu allem fähige Gesindel und im letzten Jahre auch den Barbarenstamm der Lolos in den Kampf zu hetzen und diese haben im letzten Sommer wieder greuliche Verwüstungen, Mord und Brand unter den Christen angerichtet.

Dem wilden Aufruhre folgte wieder die Geißel der Hungersnoth. In dieser Bedrängnis, die auch den Heiden übel zusetzte, hat die katholische Mission jene Rache geübt, die vor Gott recht ist: sie hat neue Wohlthätigkeits-Anstalten eröffnet, z. B. in Su-tschen und Siu-Tschen, nämlich Herbergen für Hungernde und Verlassene, in denen eine Menge Heiden Nahrung und Pflege, manche auch dabei die Erkenntnis der Wahrheit und durch die heilige Taufe auch ein glückseliges Ende finden.

Aus West-Tongkin wird von anderer Seite ähnliches berichtet. Wilden Verfolgungs-Ausbrüchen folgt scheinbare Ruhe, während deren neue Gewitterbildungen sich zusammenhäufen.

Dennoch mehren sich die Erfolge der Mission: Ungefähr 8000 Katechumenen bereiten sich auf die heilige Taufe vor. Es ist zumeist armes Volk, das nach harter Tagesarbeit die Abendstunden zum Opfer bringt, um sich im heiligen Glauben unterrichten zu lassen; 5170 Heiden wurden im letzten Jahre getauft und aus einer Menge von Dörfern bittet die zahlreiche Bevölkerung um Zusendung von Missionären oder Katechisten.

In Süd-Tongkin gab es unter ähnlichen Verhältnissen im letzten Jahre 5000 Bekehrungen aus dem Heidenthume, womit die Zahl der Katholiken in diesem Vicariate auf 85.000 gestiegen ist.

Aus Cochin-China meldet der apostolische Vicar Msgr. Van Camelbecke: In der Gegend von Hoi-Diu, Provinz Binh-Dinh, wo vor etlichen Jahren über 1800 Christen hingemordet worden waren, und wo die Feinde gejubelt hatten, damit sei auch das Christenthum aus jenem Gebiete gänzlich ausgerottet, steht nun die katholische Mission kräftiger und blühender da als je. Wo früher noch kein christlicher Gemeindeverband bestanden hatte, sind jetzt innerhalb zwei Jahren 7 Christengemeinden gegründet worden und der Eifer, sowie das kirchliche Leben der 1200 Neubekehrten ist so, dass selbst die alterfahrenen und ruhig berechnenden Missionäre von Rührung und neuer Begeisterung ergriffen sind.

Süd-Schantung. Bei einer Conferenz der Missionäre, welche der hochwürdigste Bischof Anzer am 15. August nach Puoly einberufen hat, wurde beschlossen, ein Dankschreiben an den kaiserlichen deutschen Gesandten v. Brandt in China zu richten, dafür, dass nun durch dessen Fürsorge im ganzen Missionsgebiete thatsächlich eine gerechte und menschenwürdige Behandlung der Christen, sowohl von Seite der chinesischen Behörden, als auch der Bevölkerung platzgegriffen habe.

Auch ist nun beste Aussicht vorhanden, dass die Eröffnung der katholischen Mission in Yentschofu endlich zugelassen werde.

In die durch den Tod zweier Missionäre gerissene Lücke sind die beiden Missionäre PP. Klapheck und Schrouff nachgerückt.

Japan. In der Provinz Satsuma hat der Missionär P. Ferri (aus der Gesellschaft der auswärtigen Missionen in Paris), der dieses Gebiet 1889 übernommen hat, in drei voneinander weit entlegenen Orten kleine Christengemeinden gegründet, und zwar in Sarayama, Sendai und Kagoschima.

Auf den Goto-Inseln fand ein protestantischer Forscher, der darüber an die deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde berichtet, unter der heidnischen Bevölkerung vielfach Reste und Spuren früheren Christenthumes.

Sie mögen von Christen herrühren, welche zur Zeit einer Verfolgung, etwa 1638 sich dorthin geflüchtet hatten. Der protestantische Gewährsmann schildert die Leute als solche, denen der Glaube ihrer Vorfahren einen ausgeprägt religiös-sittlichen Charakter eingedrückt habe, welcher sie sehr vortheilhaft abhebe von der sittlichen Verkommenheit ihrer Nachbarschaft. Dieselben sind bis jetzt ohne Missionäre, aber doch in einer Verbindung mit der kathol. Mission Nagasaki.

Möchte es derselben gelingen, dort dem wahren Glauben das Wiederaufleben zu verschaffen, bevor sich wieder andersgläubige Secten breit machen.

Korea. Nach der langwierigen Verfolgung, die erst vor drei Jahren ein Ende genommen hat, als man meinte, es sei mit den zuletzt hingemordeten Missionären und Christen auch die letzte Spur des Christenthums erloschen, hat die seitherige kurze Ruhe der Mission über 25.000 Bekehrte zugeführt und mehren sich stets die Meldungen von Seite der Heiden zur Aufnahme des christlichen Unterrichtes und die Bitten um Zulassung zur heil. Taufe.

In der Hauptstadt Kjöng geht man eben daran, eine Kirche zu erbauen; man wird solches auch an anderen Orten thun, sobald die Mittel zur Verfügung stehen werden.

II. Afrika.

Uganda. Die Lage der katholischen Mission ist, nachdem der Vernichtungskampf ein vorläufiges Ende gefunden hat, noch übel genug. Die britisch-afrikanische Gesellschaft hat den Katholiken einen Friedensvertrag aufgezwungen, um welchen die Bedrängten noch bitten mussten, obwohl er Bedingungen enthält von solcher Härte und Erniedrigung, dass die nunmehrige Stellung der katholischen Waganda's kaum besser ist, als Sclaverei; auch die neu gegründete Mission im Buddu-Gebiete ist wie geknebelt der Willkür der Anglicaner preisgegeben.

Dem apostolischen Vicar Msgr. Hirth wurden vom Befehlshaber der deutschen Militärstation Bukoba 100 aus der Sclaverei befreite Neger zugestellt.

Tanganjika. In dieser Mission wurden trotz der schweren Bedrängnisse, denen sie in den letzten zwei Jahren ausgesetzt war, alle Arbeiten mit gutem Erfolge fortgesetzt. Aus den Beiträgen des Werkes der heiligen Kindheit wurden im letzten Jahre 91) 242 Sclaven, zumeist jugendlichen Alters, losgekauft und in den Missions-Anstalten gepflegt und unterrichtet.

Sambesi. Die Grundlage des Gedeihens jeder Mission, Unterricht und Pflege der Lieblinge Jesu, der Kinder, ist auch dort der Gegenstand besonderer Sorgfalt.

In Boroma vereinigen die beiden Waisenhäuser schon über 90 Kinder, je zur Hälfte unter Leitung der Missionäre und Ordensschwestern.

Das Haupthindernis, welches bisher größeren Erfolgen sich entgegensetzte, ist das leidige Sambesi-Fieber, an welchem die Missionsmitglieder fast beständig litten. Nun hat man die Niederlassungen von der Ebene auf einen Hügel verlegt, auf dessen langgestrecktem Rücken Wohnhäuser der Missionäre und Schwestern erbaut werden, wovon man bedeutende Besserung dieser körperlichen Uebelstände hofft. Inzwischen haben doch zahlreiche Bekehrungen aus dem Heidenthume stattgefunden.

P. Czimmermann arbeitet jetzt im Vereine mit Fr. Rieder an der neuen Station Zumbo, wobei auch die portugiesische Regierung unterstützend an die Hand geht.

Süd-Afrika. Die apostolische Präfectur Cimbebasi wurde auf Weisung des heiligen Stuhles in zwei Präfecturen getheilt, wovon der nördliche Theil den bisherigen Missionären, Vätern vom heiligen Geiste, überlassen bleibt, während der südliche Theil den Oblaten der Unbefleckten Empfängnis zugewiesen wurde.

Die Mission des Betschuana-Landes, deren Kern eine kleine aber sehr eifrige Christengemeinde bildet, wurde ebenfalls von Cimbebasi ausgeschieden und dem Oranje-Freistaate zugetheilt.

West-Afrika. In der neuen Mission Togo haben die Missionäre PP. Dier und Schäfer ihre Arbeit begonnen; die deutsche Regierung hat ihnen bei Lome ein Stück Land zur Verfügung gestellt, worauf sie

nun die nöthigen Baulichkeiten herstellen; an Negerkindern zum Unterrichte ist kein Mangel und die Missionäre sind bei aller Sorge wohl zufrieden, sie nennen diese Erstlingsstation „zur schmerzhaften Muttergottes."

In Kamerun haben die Pallotiner bis jetzt drei Stationen, Marienburg, Edea und Kribi mit Missionskräften besetzt; in jeder auch eine Schule erbaut, auch ein geräumiges Haus für Ordensschwestern, von deren Wirksamkeit man gute Erfolge zu erwarten berechtigt ist.

Unter-Niger. Diese von der Congregation des heiligen Geistes und Herzens Mariä erst vor kurzer Zeit übernommene apostolische Präfectur bringt zusehends erfreuliche Früchte.

P. Lutz ist von der Station Onitscha ausgehend den Niger und Amambra-Creek aufwärts bis zum Stamme der Aguleris vorgedrungen, hat den Häuptling Idigo zur Annahme des heiligen Glaubens bewogen, und auf das Beispiel desselben haben zunächst fünfzehn Familien zum christlichen Unterrichte sich aufnehmen lassen. Idigo hat für seine Familien-Angehörigen und jene Unterthanen, welche Christen werden wollen, eine eigene Niederlassung gegründet, wohin sich viele Neger der Umgebung mit der Bitte um Zulassung zum christlichen Unterrichte wenden. P. Pacolas hat im letzten Jahre deren zwanzig nach sorgfältiger Vorbereitung getauft.

Senegambien. Die apostolische Präfectur Senegal besitzt in Thies (an der Eisenbahn Dakar-St. Louis) eine Station, welche in mehrfacher Hinsicht großen Segen verbreitet.

Mitten in einer fruchtbaren, dicht bevölkerten Gegend haben die Missionäre „vom heiligen Geiste" nebst den gewöhnlichen Missions-Anstalten auch eine Landwirtschaftsschule und wurde ihnen von der Regierung auch die Leitung der Colonial-Strafanstalt übertragen.

Die Sträflinge, zumeist im jugendlichen Alter, zeigen sich so empfänglich für die Bemühungen der Missionäre, dass man die Schilderungen des P. Guerin, z. B. über die geistlichen Uebungen, über die erste heilige Communion u. dgl. nur mit Rührung lesen kann.

Daneben entfalten die Patres auch fleißig eigentliche Missionsthätigkeit unter den Heiden der Umgebung, z. B. derzeit beim Stamme der Nones, wo über 100 Katechumenen zur heiligen Taufe vorbereitet werden und die Gründung einer Christengemeinde bevorsteht.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Montana. Unsere guten Ursulinen-Schwestern, die wir von altersher in der strengen Abgeschlossenheit ihres Ordenslebens und in ihrer Thätigkeit nach außen als fleißige Lehrerinnen und Erzieherinnen in Privatschulen und Pensionaten kennen und achten, sind auch auf dem Missionsgebiete wacker am Platze, z. B. bei den Indianern im Felsengebirge.

1886 waren die ersten sechs Ursulinen aus dem Mutterhause Toledo in die Missionsstation St. Peter eingetreten. Aus dieser ersten Pflanzstätte haben schon Ableger in sechs Stationen Wurzel gefasst, so in der St. Franciscus-Mission bei den Krähen-Indianern, ferners in St. Ignatius, in der Mission der heiligen Familie bei den Schwarzfuß-Indianern zu Miles City, und bei den Cheyenne-Indianern in St. Labre, sowie in St. Paul.

In allen diesen haben sie den Unterricht und die Erziehung der Mädchen übernommen und tragen nach Kräften und mit bestem Erfolge zur Gewinnung der armen Wilden für die Gesittung und dadurch zur einzig denkbaren Rettung vor dem gänzlichen Untergange bei.

In Saskatschewan hat der neue apostolische Vicar, Bischof Pascal, im October 1891 das ihm zugewiesene ungeheure Arbeitsgebiet übernommen und mit einer Visitationsbereisung sein Werk begonnen. Gott segne seine Schritte und all die Anstrengungen, die er und seine Oblaten-Missionäre auf sich nehmen.

Süd-Amerika. Aus den südamerikanischen Staaten gab es schon manches Traurige zu berichten; es mangelt aber auch nicht an Erfreulichem.

Dazu sind die mannigfachen kirchlichen Anstalten zu zählen, die dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend dienen. Die meisten derselben sind eigentlich aus der alten Welt dahin verpflanzt worden durch Ordensleute, die der Culturkampf aus Deutschland verjagte. Die Regierungen von Peru, Columbia, Ecuador, Bolivia, Chile und Argentinien haben mit großer Bereitwilligkeit diese Männer der Wissenschaft und Erziehung aufgenommen, und das Volk ist froh darum und benützt gerne diese Ordens-Anstalten.

Ist dieses auch nicht Missionsarbeit im engeren Sinne, so bildet es doch die Grundlage zur Festigung des christlichen Lebens und ist zweifellos ein Bollwerk gegenüber den Bestrebungen der Freimaurer.

Daß diese die Hände nicht in den Schoß legen und der heiligen Kirche überall dort entgegentreten, wo deren Wirken kräftig hervortritt, merkt man z. B. an den Berichten der Missionäre aus:

Argentinien. Dort haben die Missionäre nicht mit Heiden, sondern mit Christen zu thun, die in religiöser Beziehung völlig verwahrlost waren, bei denen grobe Unwissenheit und Gleichgiltigkeit in religiösen Dingen zu bekämpfen sind.

Die fleißige Arbeit der Missionäre und ihre bisherigen Erfolge haben offenbar die Aufmerksamkeit der Gegner erregt, dieses zeigt sich in allerlei Vorkommnissen, worüber die Missionäre in den letzten Berichten klagen.

Man fängt an, sie „verkappte Jesuiten" zu nennen. Dieser Ausdruck hat in Europa lange Zeit als Zugpflaster gewirkt; nachdem er jedoch hier mehr und mehr aus der Mode gekommen ist, wird er als Export-Artikel verwertet. Dort „zieht" er noch und scheint wirklich die Leute kopfscheu zu machen, daß sie eine ablehnende Haltung gegen die Missionäre annehmen und manche ihre Kinder nicht mehr in deren Schule schicken wollen.

Ein Gegengewicht bilden auch dort wieder die religiösen Vereinigungen, z. B. die Herz Jesu-Bruderschaft, St. Vincenz-Verein u. s. w., in welchen Leute aus allen Ständen, auch aus den vornehmsten Familien, kräftig zusammenwirken.

Patagonien. Die Freiburger „Katholischen Missionen" bringen den Jahresbericht des apostolischen Vicars von Nord-Patagonien Msgr. Cagliero. Eine wahre Freude ist es, daraus zu sehen, wie die tüchtigen Söhne des † Don Bosco dieses so kurze Zeit erst ihnen anvertraute Feld betreuen und welch reichliche Früchte sie erzielen.

Einer aus ihnen, Don Savio, hat das weite Gebiet der Central-Pampas durchwandert und nach seinen Erfahrungen und örtlichen Angaben geht man nun daran, regelrechte Mission durch Gründung von Schulen und Kirchen in Angriff zu nehmen.

In der bedeutenden Stadt Bahia Blanca wurde eine Schule eröffnet, deren Leitung sieben Ordensschwestern übernahmen, sie zählt über 200 Kinder, zugleich gründeten die Missionäre eine große Werkstätte für Kunstgewerbe. Alle verfügbaren Patres befassen sich auch mit eigentlicher Missionsarbeit in der Umgebung. Einer derselben drang mit einem Katecheten und drei Ordensschwestern bis in das weit entfernte Roca vor, wo eine Missionsstation mit allem Zubehör schnell zustande kam. In sämmtlichen Missionsschulen sind über 1000 Schüler.

Aus den in Gewerbeschulen hergestellten Arbeiten erwirbt sich die Mission soviel Einnahmen, daß daraus der Ankauf der Baulichkeiten einer neuen Anstalt in Pringles ermöglicht wurde.

Allerdings sind es nicht lauter Freuden, welche die Missionäre dabei ernten, sondern auch Widerstand und boshafte Anfeindungen, wie es dort nie ausbleibt, wo etwas für Gott gethan wird: ist allweg so gewesen und wird immer so sein, daß „der Schüler nicht sei über den Meister."

Auch in Süd-Patagonien geht es kräftig vorwärts. Wohleingerichtete, mit Kirchen und Schulen versehene Stationen bestehen schon auf den Malouinen-Inseln, ebenso auf der Insel Dawson und in Puntarenas, welches den Mittelpunkt für die Missionsthätigkeit bildet.

IV. Australien und Oceanien.

Apostolisches Vicariat Neu-Guinea. Ueber dieses ungemein schwierige Missionsgebiet bringen die Jahrbücher der Glaubensverbreitung einen Bericht von dem apostolischen Vicar, Titular-Erzbischof Msgr. Navarre.

Unter dem Vielen, was ich seit Jahren über katholisches Missionswirken zu lesen hatte, ist mir kaum etwas vorgekommen, wo soviel Leiden und Opfer, Anstrengungen und Entbehrungen und, wie all die Dornen des Missionslebens heißen mögen, so zusammengedrängt aufscheinen würden.

Es ist schwer, auch nur einen Auszug davon zu bringen, der ein beiläufiges Bild der Gesammtheit geben könnte.

Die Gesellschaft von Issoudun hat diese Mission, die vor 30 Jahren von den damaligen Missionären wegen des mörderischen Klimas und der Wildheit der Bewohner verlassen worden war, seit 1889 unterstützt von einigen Ordensschwestern aus Sidney, wieder aufgenommen. Fast beständig an Fieber und anderen kläglichen Zuständen leidend, überladen mit körperlichen Anstrengungen in Beischaffung von Bauholz zu Wohnräumen u. dgl., dazu noch oft mit Mangel und Hunger kämpfend, hielten sie dennoch Stand, selbst unter der gewissen Voraussicht, daß sie einer nach dem andern erliegen. So erhielt z. B. P. Verius seine Ernennung zum apostolischen Vicar für Neu-Britannien, als er im Sumpfe watend, seinen Mitbrüdern Holzstämme herbeischleppen half. Der apostolische Vicar konnte nur für die paar Stunden der Weiheertheilung unter äußerster Anstrengung sich vom Krankenlager erheben; die bischöflichen Kleider wurden durch die Ordensschwestern in nothdürftiger Weise hergestellt, der Hirtenstab aus einem Stücke Brett herausgeschnitten u. s. w. Diese Weihe geschah in Yule.

Zum Ueberflusse sind die Missionäre auch noch von protestantischen Predigern bedrängt, die Alles versuchen, um sich Eingang zu verschaffen und sofort Alles in Beschlag nehmen würden, wenn etwa die katholischen Missionäre ihren Posten aufzugeben gezwungen wären.

Apostolisches Vicariat Schiffer-Inseln. In dieser Mission wirken jetzt 17 Maristan-Missionäre nebst 67 Katechisten; auf verschiedenen Inseln

bestehen 11 Kirchen und kleinere zum Gottesdienste bestimmte Räumlichkeiten in genügender Zahl.

P. Didier schildert in einem in den Jahrbüchern der Glaubensverbreitung abgedruckten Briefe eine seiner Missionsreisen zu den Bewohnern der Tokelan-Inseln. Besonders interessant ist zu lesen, wie sich die von ihm den Insulanern gegebene politische Verfassung anlasse, zu deren Paragraphen die zehn Gebote Gottes die Grundlage bilden.

Aus der Schilderung der Gefahren, welche die Fahrt in diesen klippenreichen Gewässern bietet, lässt sich denken, wie es ergangen sein mag, dass dieser Missionär kurz darauf zu Ende des Jahres 1891 auf einer solchen Fahrt sammt Fr. Hyacinth den Tod fand.

V. Europa.

Norwegen. Die nordische Mission hatte im abgelaufenen Jahre wieder einen Erfolg zu verzeichnen, der ein neuer Beweis ihres achtunggebietenden Einflusses ist.

Die norwegische Constitution hatte als letzten Rest ihrer einstigen Härte gegen die Katholiken noch die Einschränkung beibehalten, dass Katholiken nicht zu Staatsämtern zugelassen werden dürften. Dieser Artikel ist nun aufgehoben; ebenso haben die Kammern in der letzten Sitzungsperiode einen Gesetzvorschlag in Erwägung gezogen, wodurch das bis jetzt bestehende Ordensverbot aufgehoben werden soll.

Anderseits hat die katholische Mission ein schweres Unglück betroffen. Bei dem Brande, welcher die Küstenstadt Christiansand zur Hälfte einäscherte, ist auch die katholische Missionsstation hart mitgenommen worden, indem Kirche, Priesterwohnung, Schule und die Anstalt der Ordensschwestern niederbrannten. Bei der großen Wichtigkeit der nordischen Mission ist diese schwer heimgesuchte Station der Unterstützung aller Missionsfreunde dringend zu empfehlen.

In Stockholm wurde die zweite Pfarrkirche vom apostolischen Vicar Msgr. Bitter eingeweiht.

Dänemark. Der zu Osnabrück zum Bischof geweihte apostolische Vicar Msgr. von Euch hielt am 20. October seinen Einzug in Kopenhagen und wurde unter freudiger Betheiligung der Katholiken auf diesen seit der Reformation 1536 verwaisten Bischofssitz inthronisiert. Sämmtliche Zeitungen besprachen in wohlwollender Weise diese Feierlichkeit und anerkannten, obwohl auf dem Standpunkte der Andersgläubigen stehend, die große Bedeutung derselben. Am 13. November weihte der neue Bischof die zweite Pfarrkirche der Hauptstadt.

Hercegowina. Die PP. Franciscaner, die dieses Gebiet nun nahezu 50 Jahre besetzt halten, haben die Zahl der Katholiken mehr als verdoppelt. Es soll nun auch die Zahl der katholischen Pfarreien vermehrt werden, was nur bei Vermehrung der Missionskräfte möglich wird. Zu diesem Zwecke sollte das Seminar in Mostar dienen, zu welchem 1890 der Grundstein gelegt wurde.

Mit der Spende Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef per 1000 fl. und einem Zuschusse der österreichischen Regierung per 1000 fl. und anderen Spenden

von Wohlthätern wurde ein Drittel des Baues vollendet; da nun alle Geldmittel erschöpft sind, musste die Fortsetzung des Baues eingestellt werden. Möchte die Wohlthätigkeit der Katholiken über diese neue Bedrängnis hinweghelfen!

Rom. Das Institut der Propaganda weist im letztverlautbarten Uebersichts-Berichte nach, dass in der ersten Hälfte des Jahres 1892 im gesammten Missionsgebiete der katholischen Kirche über 40.000 Bekehrungen zum Katholicismus erfolgt seien. Das größte Contingent hiezu lieferten die englischen Colonien in Ostindien.

Das Werk der heiligen Kindheit hat mit dem Jahresabschlusse (Juni 1892) einen Ausweis veröffentlicht, der alle Freunde der Missionen mit Freude erfüllen muss.

Eine Summe von 1,306.873 fl. konnte auf 153 Missionsbezirke vertheilt werden. Die Verwendung dieses Geldes geschah zur Herhaltung von 661 Waisenhäusern, 3418 Schulen, 297 Handwerkstätten und anderen wohlthätigen Zwecken der Missionen; es wurden im selben Rechnungsjahre 481.535 Heidenkinder getauft und waren 145.400 Kinder in den Missions-Anstalten in Pflege und Erziehung.

Das Werk der Glaubensverbreitung hat im selben Rechnungsjahre die Summe von 2,677.783 fl. ausgewiesen und zur Vertheilung gebracht.

So ist wieder ein Jahr fleißiger Thätigkeit auf dem Missionsfelde hinübergegangen. Gott allein weiß, wie viel geschehen ist; Er allein kennt den wirklichen Erfolg jeder Arbeit, schätzt den Wert jedes Opfers, das gebracht wurde; Er vergisst nichts davon, in Seiner Hand liegt die Zukunft und Vergeltung. Seine Huld und Gnade gebe den Missionen Seiner heiligen Kirche und allen Mitarbeitern, Freunden und Förderern ein recht glückseliges neues Jahr!

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 795 fl. 64 kr. Neu eingelaufen: Hochw. Herr Jos. Kubis, Kaplan in Chorzow (O.-Schlesien) 63 Mark und zwar für die Trappisten in Marianhill 15 Mark, für China, Indien, Negermission je 3 Mark, für Gaza 10 Mark, für Christiansand (Norwegen) 10 Mark, für Assam 19 Mark, zusammen 37 fl. 8 kr.; hochw. Herr Nic. Rogger, Cooperator in Tulfes Rinn (Tirol) 40 fl. zur Loskaufung von Heidenkindern (zugewiesen den Chartumer Missionären in Kairo 20 fl., der Mission Dar es Salam 20 fl.); zusammen 77 fl. 8 kr.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 872 fl. 72 kr.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Andreas Kobler S. J. †)** Am Morgen des 17. November 1892 wurde auf dem Kirchhof zu Klagenfurt der Priesterseminar-Director Andreas Kobler begraben. Still schloss sich die Erde über der bescheidenen Gruft, in welcher ein vielbewegtes Leben von 76 Jahren und fünf Monaten seinen Abschluss gefunden. — Die trauernden Alumnen des Seminars verloren am Verewigten einen liebevollen und umsichtigen Vater, die von Schmerz ergriffenen Mitbrüder ein leuchtendes Vorbild wahrer Tugend und einen weisen, milden Oberen, der Clerus der Diöcese einen verehrungswürdigen, bis ins hohe Greisenalter rastlos thätigen Mitarbeiter, der Hochwürdigste Fürst-

bischof einen einsichtsvollen Berather in der Leitung der wichtigsten Anstalt seiner Diöcese, der Orden der Gesellschaft Jesu ein hervorragendes Mitglied, dem er schwierige und einflussreiche Aemter durch eine Reihe von Jahren anvertraute. — Auch unsere Quartalschrift betrauert den Verlust des ausgezeichneten Mannes, dem sie mehrere Folgen trefflicher Artikel, welche sich im Generalregister verzeichnet finden, zu verdanken hat. R. I. P.

II. **(Die hl. Maria, die schmerzhafte Mutter.)** Zu Ehren der schmerzhaften Mutter feiert die Kirche im Laufe ihres Jahres zwei Feste, das erste am Freitage in der Passionswoche, das zweite am dritten Sonntage im September. Beide Gedenktage haben den Zweck, die Verehrung der schmerzhaften Mutter in der Christenheit zu befördern und die Gläubigen des reichen Segens theilhaftig zu machen, der mit dieser Verehrung verbunden ist. Der erste Gedenktag, im Volksmunde der schmerzhafte Freitag genannt, wurde auf dem Provinzial-Concile zu Köln im Jahre 1413 eingeführt zur Sühne für die Greuelthaten der Hussiten, welche auf ihren Raubzügen in Deutschland in fanatischer Wuth die religiösen Bilder, namentlich die Abbildungen der schmerzhaften Mutter, zerstörten. Benedict XIII. hat im Jahre 1727 die Feier dieses Festes, an welchem die Christenheit die Theilnahme der Gottesmutter am Leiden Christi betrachtet, auf die ganze Kirche ausgedehnt.

Das Fest zu Ehren der schmerzhaften Mutter im Monate September, festum septem Dolorum B. M. V., ist durch den Serviten-Orden (servi Mariae) eingeführt worden, welcher die Leiden der allerseligsten Jungfrau in sieben Hauptpunkten zusammenfasste und durch eine eigene Schmerzens-Bruderschaft auch die Gläubigen zu ähnlicher Betrachtungsweise anleitete. Die sieben Schmerzen Mariä sind nach dem hl. Liguori: 1. die Weissagung Simeons; 2. die Flucht nach Egypten; 3. der Verlust Jesu im Tempel; 4. die Begegnung der Mutter bei dem Todesgange des kreuztragenden Heilandes; 5. der Tod Jesu; 6. der Lanzenstich; 7. das Begräbnis Jesu. Papst Benedict XIV. leitet die Siebenzahl von den sieben Vätern des Serviten-Ordens ab; andere wollen nach Scherer eine Analogie zu den sieben Worten Jesu am Kreuze darin erblicken; auch gibt man einfach als Grund an, dass die Zahl sieben eine bedeutungsvolle Zahl sei, die in den größten Geheimnissen wiederkehrt. Es ist bemerkenswert, dass die kirchlichen Orden so vielfach durch Einführung neuer Andachten und Feste zur Verehrung der heiligen Gottesmutter beigetragen haben; so sind die Rosenkranz-Andacht durch den Dominicaner-Orden, die Scapulier-Andacht durch den Karmeliten-Orden, das Fest Mariä Vermählung durch den Franciscaner-Orden, das Fest Maria de Mercede, „Maria von der Barmherzigkeit", durch den „Orden der heiligen Jungfrau von der Erlösung der Gefangenen," die marianischen Sodalitäten von dem Jesuiten-Orden eingeführt und besonders gepflegt worden.

Wie es zwei Gedenktage in honorem Matris dolorosae gibt, so hat auch die christliche Kunst zwei Darstellungen der schmerzhaften Mutter eingeführt: „Maria mit dem Schwerte der Schmerzen unter dem Kreuze stehend" und „Maria den Leichnam des göttlichen Heilandes auf ihrem Schoße haltend". Schon die alte Christenheit hatte eine fromme Verehrung zur schmerzhaften Mutter. Was die seligste Jungfrau neben dem Kreuze stehend erduldete, das schildert eines der schönsten Kirchenlieder, das aus dem 13. Jahrhunderte stammende „Stabat Mater dolorosa", in der rührendsten Weise. Die Kirchen und Kapellen dieses Titels sind mit den Bildern der schmerzhaften Mutter geschmückt. Oft ist Maria unter dem Kreuze dargestellt; nach Simeons Weissagung (Lukas 2, 35) hat sie als Abzeichen das Schwert. Die Krone, welche sie dann auf alten Bildern wohl trägt, bezeichnet sie als die Königin der Martyrer. Ein Bild der schmerzhaften Mutter ist, wie erwähnt, auch die Pietà (italienisch „die Mitleiderregende"). Man pflegte früher namentlich zur Vesperzeit, in welcher die Kreuzabnahme stattgefunden, die schmerzhafte Mutter mit der Leiche des göttlichen Sohnes im Schoße zu ehren, und es wird deshalb diese Darstellung auch das Vesperbild genannt. Andere Heilige tragen auf ihren Bildern ein Abzeichen, das ihre Tugend anzeigt; auf dem Vesperbilde hat die Königin der Martyrer als Abzeichen das hochwürdigste Gut, den Leib des Herrn. — Unter dem frommen und ehrwürdigen Titel „in honorem B. M. V. matris dolorosae" hat die christliche Andacht viele Heiligthümer geweiht, namentlich viele Wallfahrts- und Kreuzwegs-Kapellen. Einige Marienfeste gaben, namentlich in Spanien, Anlass zu neuen Taufnamen, z. B. Annuntiata (vom Feste Mariä Verkündigung), Assumpta (vom Feste Mariä Himmelfahrt), Dolores (vom Feste der schmerzhaften Mutter).

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Heinrich Samson.

III. **(Scheinbarer Widerspruch in der Kindheitsgeschichte Jesu.)** Jedem Leser der Kindheitsgeschichte unseres Erlösers fällt gewiss die Stelle bei Matth. 2, 22 auf, wo es heißt: „Als aber Josef nach der Rückkehr aus Egypten vernahm, dass Archelaus über Judäa herrsche, fürchtete er sich, dorthin zu gehen, und gemahnt im Traume, zog er hinweg in die Gegenden von Galiläa." Wie? muss man fragen, hatten denn nicht nach der bestimmten Versicherung des hl. Lukas (2, 4), Maria und Josef ihren Aufenthalt in Nazareth in Galiläa? War nicht nach demselben Evangelisten die Geburt des Heilandes nur bei Gelegenheit der Volkszählung (2, 1 ff.) geschehen, ohne dass Judäa der bleibende Aufenthalt der heiligen Familie je gewesen oder geworden wäre? Abermal sagt uns wirklich Lukas, dass die heilige Familie nach der Opferung im Tempel nach Nazareth wieder zurückgezogen sei, was wir nach den früheren Stellen nur ganz natürlich finden (2, 39). Da kommt Matthäus und lässt den hl. Josef gar nicht mehr an Galiläa und Nazareth denken, nachdem er aus Egypten zurückgekommen, obschon er im Norden Haus und Hof

zurückgelassen hatte. Ja er spricht, wie um diesen Eindruck zu verstärken, als hätte er Maria und Josef nicht im Norden, sondern im Süden, in Judäa, ansässig geglaubt, im c. 2, 11 von einem „Hause", in dem die Magier das göttliche Kind angetroffen hätten! wie denn auch die Verbindung der beiden ersten Capitel mit: „Da nun aber Jesus geboren war in Bethlehem Juda u. s. f.", den Leser, der Lukas oder seine Erzählung nicht kennt, gleichfalls auf Bethlehem als ordentlichen Aufenthaltsort der heiligen Familie hinweist, weil Matthäus vorher gar nichts von Galiläa gesagt hatte. Natürlich haben ebenso voreilige als voreingenommene Kritiker der heiligen Schriften nicht versäumt, hieraus einen eigentlichen Widerspruch zwischen Matthäus und Lukas abzuleiten, ohne zu bedenken, dass, wenn zwei Schriftsteller ein und dasselbe Ereignis von einem anderen, scharf geschiedenen Standpunkte aus besehen und darstellen, ganz von selbst auch der Inhalt nach zwei Seiten sich differencieren müsse, unbeschadet der wesentlichen Einheit. Daraus ergibt sich die Lösung der zuletzt erwähnten Schwierigkeit, warum nämlich Matthäus von dem galiläischen Aufenthalt **vor** der Geburt Christi ganz absieht. Matthäus schreibt für die Judenchristen, ihm ist also Jesus Christus zunächst der, wenn auch vom Himmel her eingesenkte, königliche Sprosz des Stammes David, der da von Bethlehem ausgehen wird (Mich. 5, 2), dessen Domäne ganz natürlich der Süden, das Herz des Volkes, nach seiner messianischen und davidischen Bestimmung ursprünglich und zunächst sein sollte. Wie dann der Sohn Davids in so unendlich tragischer Weise durch die Kälte seiner Priester, die den Heiden den Weg zum Messiaskönig zeigen, ohne selbst mitzugehen, und durch die Wuth eines Tyrannen aus dem Herzen seines Landes herausgerissen und in die Heidenländer verbannt wird, wie bei der Rückkehr von Egypten der Versuch, in Judäa sich niederzulassen, abermal an der Dynastie scheitert, die sich zur gerechten Zuchtruthe die Juden selbst aufgebunden hatten, wie der Davidssohn gezwungen ist, in das Grenzland Galiläa zu ziehen, verdrängt vom Mittelpunkte seines Volkes, das ist der Grundgedanke, mit dem der Evangelist unter tiefem Schmerze sein Evangelium einleitet, den er mit einer gewissen heiligen Leidenschaftlichkeit durch seine ganze Schrift durchklingen lässt. Dieser Gedanke bleibt unerschütterlich wahr, ob nun die heilige Familie ursprünglich schon in Bethlehem wohnte oder in Galiläa, da jedenfalls von der Geburt in Bethlehem an der Messiaskönig von seinem Erbland Besitz nahm oder nehmen wollte. Für die Idee des ersten Evangelisten blieb der Umstand des früheren galiläischen Wohnortes also ganz irrelevant, für die Darstellung aber hätte die Erwähnung eher störend gewirkt, darum springt er gleich von der Davidischen Genealogie ohne Galiläa zu gedenken auf den Davidischen Geburtsort über, er gruppiert die Thatsachen nach einer Idee, er ändert aber keine. Lukas dagegen, der für Heidenchristen schrieb, findet wieder großes Interesse an dem Umstande,

dass durch eine Verfügung des heidnischen Welt-Monarchen erst die Reise nach Bethlehem und die seligste Geburt des Weltheilandes in Bethlehem herbeigeführt wurde, die allen Menschen guten Willens Frieden bringen sollte (Luk. 2, 1. 14). Von diesem, wie vom pragmatisch-historischen Standpunkt aus musste also Lukas jenes früheren galiläischen Aufenthaltes Erwähnung thun, brauchte es aber Matthäus nicht, ja konnte es nicht gut thun, ohne das scharfe Gepräge seiner Idee (vgl. 2, 23) vom Hinausdrängen des Messias nach Galiläa in etwa zu verdunkeln. Nachdem nun einmal der Heiland durch einen Zufall, der kein Zufall ist, in Bethlehem geboren worden, wurde der hl. Josef schon durch die wunderbare Erfüllung der Weissagung, wie nicht minder durch die hier erfolgende Verherrlichung des neugeborenen Messias vor seinem Volke, das er ja von seinen Sünden erlösen sollte (Matth. 1, 21), bestimmt, seinen Wohnsitz für immer und sogleich von Galiläa nach Bethlehem zu verlegen; der Wink Gottes schien ihm unverkennbar. Die ersten Anbeter des Kindes thaten in ihrer Begeisterung das Ihrige, um nicht bloß die heilige Familie in diesem Entschlusse zu befestigen, sondern auch in der Ausführung nach Kräften zu unterstützen. Sie hatte bei ihren bescheidenen früheren Verhältnissen ohnehin beim Wechsel nicht viel zu verlieren. Während also Maria mit dem Kinde sogleich bei guten Leuten in Bethlehem zurückblieb, was auch die Rücksicht auf das Gesetz und die nun beginnende rauhe Jahreszeit (Jänner) erheischte, begab sich der hl. Josef nach Nazareth, um die Angelegenheit des Hauses zu besorgen: wahrscheinlich tritt hier die Familie des Klopas ein, bei welcher während des öffentlichen Lebens des Herrn die Gottesmutter öfter gefunden wird. Bevor aber der hl. Josef seinen Plan, an der Geburtsstätte Davids sich ansässig zu machen, ausgeführt hatte, folgten nach seiner Rückkehr und dem Tempelgang Schlag auf Schlag die bekannten Ereignisse, die das göttliche Kind in die Heidenwelt hinausstießen. Es braucht bei dieser Sachlage natürlich keiner Erklärung mehr, warum die Magier die heilige Familie jedenfalls bereits in einem „Hause" wohnend angetroffen haben, wie sich auch sehr schön und ungezwungen begreifen lässt, warum der hl. Josef nach der Rückkehr aus Egypten gar nicht mehr an Nazareth denkt, wo er ja schon vorher alles verkauft oder Verwandten übergeben hatte (für Entgelt). Herodes war todt, die Beweggründe für den alten Plan aber waren dieselben geblieben. Da griff noch einmal die menschliche Schuld (Archelaus) ein, aber auch ein ausdrücklicher Wink Gottes, der die Furcht des hl. Josef bestätigte und ihn anwies, das schon längst aufgegebene halbheidnische Galiläa wieder aufzusuchen, wo nun Lukas 2, 39 wieder mit Matthäus sich zusammenschließt. Die Indisposition der Menschen, der der Erlöser abermal weichen musste, sollte aber eben damit eine der lieblichsten Weissagungen des Isaias (c. 9) erfüllen helfen. — Die vermeintlichen Widersprüche der Evangelien sind wie die rauhen, zackigen Bruchflächen zweier zusammengehöriger Stücke: sie starren sich ent-

gegen und der Voreilige sagt: Sie können sich nicht vereinigen. Der Weise aber nimmt sie, fügt Bruch an Spitze und erkennt, wie sie das Werk eines Meisters sind, von dem es heißt: fidelis permanet, negare seipsum non potest (II. Tim. 2, 13).

Linz. Professor Dr. Philipp Kohout.

IV. **(Darf in der Messe der Charwoche, welche die Passio Christi als Evangelium enthält, aus irgend einem Grund die Passio ausgelassen oder gekürzt werden?)** Die Moralisten stimmen darin überein, dass zu den wesentlichen Bestandtheilen der heiligen Messe extra Canonem das Evangelium zähle (nicht das Evang. S. Joan. am Schlusse derselben), so dass es pro gravi angesehen werden müsste, wenn es ausgelassen würde, während es bloß als veniale anzurechnen ist bei anderen Theilen, wie Gloria, Credo, die eine oder andere Epistel von den mehrzähligen an Quatembertagen, oder die Sequenz an einzelnen Festen. Was von der völligen omissio gilt, muss consequent auch von einer Abkürzung gelten, die nur einen geringen Theil des Evangeliums noch übrig ließe. Deshalb sagt Lehmkuhl t. II. n. 241. geradezu: „a gravi peccato excusandus non videtur, qui in hebdomada sacra Passionem omittat, recitando solam ultimam partem quae pro Evangelio sumitur". Wenn dies ohne grave peccatum nicht geschehen kann, so wird auch wohl kein Grund denkbar sein, der hinreichend Entschuldigung böte, an diesen Tagen dennoch die heilige Messe zu lesen nur mit Auslassung oder Kürzung der Passion, wie man gerne anzunehmen geneigt sein möchte bei einem durch Krankheit geschwächten Priester, dem die Lesung der ganzen Passion zu anstrengend wäre. Für einen solchen Fall glaubt nun Lehmkuhl ein Auskunftsmittel gefunden zu haben mit dem Rath, statt der Tagesmesse eine Votivmesse zu nehmen: „praestet aliam Missam, ut votivam de Passione, sumere, quam ex Missa illorum dierum Passionis historiam omittere. Nam illam votivam Missam sumere per se quidem veniale peccatum est contra rubricas, at ex causa mediocriter gravi licebit sine ulla culpa id facere". Diese letztere Begründung scheint aber nicht so ganz sicher richtig zu sein; wenigstens wurde von der Segretaria della Congregazione dei S. Riti in Rom, an welche die Anfrage über die Erlaubtheit dieses Tausches des Messformulares, in unserem Falle für einen kranken Priester, gestellt wurde, einfach die Antwort ertheilt: „Aut omittat celebrare aut dispensationem obtineat". Begleitet war diese Antwort von dem Gutachten eines dortigen Theologen, der sich folgendermaßen äußerte: „Die Antwort überraschte mich nicht, denn sie entspricht der Lehre des hl. Alfons (L. VI. n. 417) und selbst der P. Lehmkuhls, da der Trost, den ein Priester findet, wenn er eine Messe lesen kann, denn doch für sich allein keine causa mediocriter gravis ist, um das liturgische Gesetz nicht zu beobachten. Dass die Kirche in der That keine unbedeutenden Gründe in dieser Hinsicht duldet, geht aus den

Worten hervor, die im Missale (ap. Urb. VIII.) zu lesen sind: „Renovando decreta alias facta mandat S. Congr. in omnibus et per omnia servari Rubricas Miss. Rom. non obstante quocunque praetextu et contraria consuetudine, quam abusum esse declarat.“ Es wird also für den betreffenden Priester nichts anderes übrig bleiben, als sich an jenen Tagen der heiligen Messe zu enthalten, wenn er sich nicht eigens von Rom besondere Dispens für diesen Fall erwirkt hat.

Seckau. P. Johannes Blessing O. S. B.

V. **(Eine bestimmte Lebensregel durchaus nothwendig.)** Nicht bloß als Mittel der Heiligung des Priesters selbst ist dieselbe nothwendig, sondern auch als ein Mittel der Heiligung des Volkes, welchem der Priester vorsteht. Welches Vertrauen, welchen Gehorsam werden Gläubige einem Hirten entgegenbringen, welcher selbst nicht thut, was er empfiehlt, welcher Ordnung in der Gemeinde haben will, und selber ohne Ordnung lebt, stets nur ein Spielball der Eigenwilligkeit und Launen? Ein Priester aber, welcher treu seine feste Lebensregel hält, erbaut sein Volk und unterstützt die diesem gegebenen Lehren durch das eigene Beispiel. Die Zeit ist ihm über alles kostbar und gewissenhaft liegt er den frommen Uebungen, dem Studium und der Sorge für die Bedürfnisse seiner Herde in geordnetster Weise ob. Beim Studium insbesondere vergisst er nie die goldene Regel: zuerst das Nothwendige, dann das Nützliche und zuletzt das Angenehme. Stets opfert er Gott das, was ihm am liebsten ist, seine Neigungen und seinen eigenen Willen; und dieses Opfer erwirkt ihm vom Geber alles Guten reichlichst Gnaden für sich selbst, sowie für die Heiligung seines Volkes. Capucinus.

VI. **(Weinhändler und Meßwein.)** Während einer Vacanz hielt ich mich längere Zeit in einem Orte auf und celebrierte natürlich täglich in der dortigen Kirche. Am ersten Tage fiel mir auf, dass der Meßwein eine angenehme „Blume“ hatte, aber einen auffallend starken an Brantwein erinnernden Geschmack. Nach der heiligen Messe fragte ich den Pfarrer, woher er den Wein beziehe und ob ihm noch kein Zweifel über dessen Reinheit gekommen sei. Als Bezugsquelle nannte der Herr einen bekannten Weinhändler. Ich sagte ihm nun, dass ich überzeugt sei, dieser Händler verkaufe künstliche, gefälschte Weine, da ich hierüber von Bekannten, die er betrogen, zuverlässige Kunde hatte. Die Antwort des Pfarrers war: Ich gebe es zu, dass er gefälschte Weine führt, aber mich hat er ganz gewiss versichert, dass er mir nur reine Weine liefere. Davon ließ er sich nicht abbringen, selbst als er sah, dass ich an den folgenden Tagen seinen Wein nicht mehr benützte, sondern anderen mitbrachte, den ich mir von ganz zuverlässigen Leuten geben ließ.

Man sollte nicht meinen, dass ein Priester so leichtgläubig, um nicht zu sagen leichtsinnig verfahren könne, in einer so eminent wichtigen Sache, wo es sich um die Ehre des hochheiligen Sacramentes, ja um die Giltigkeit der Consecration (einer Gestalt) und des heiligen

Opfers handelt. Es ist hier mit um so größerer Vorsicht zu verfahren, als heutzutage nicht nur die Weinhändler, sondern sogar die Producenten sich auf das „Weinmachen und Weinverbessern", zu deutsch auf das Fälschen und Schmieren verstehen. Weiß ich doch aus zuverlässiger Quelle, dass in ein Dorf, wo starker Weinbau betrieben wird, ganze Waggonladungen von Traubenzucker, und zwar (unmittelbar und mittelbar) an die Weinbergbesitzer abgesetzt wurden. Der Geistliche, dem die Gestellung, beziehungsweise Besorgung des Messweines obliegt, soll denselben nur dann von einem Weinhändler beziehen, wenn letzterer von der bischöflichen Behörde ad hoc vereidigt und concessioniert ist. Am sichersten wird er außerdem gehen, wenn er den betreffenden Wein von einem Geistlichen bezieht, der selbst Wein produciert; oder, wenn dies nicht angeht, von solchen Producenten, von denen der betreffende Ortspfarrer ihn versichert, dass sie gewissenhafte, treue Katholiken sind und dass jeder Verdacht der Weinfälschung ferne liegt.

Freiburg (Baden). Domcapitular Dr. Jakob Schmitt.

VII. **(Ein Testament für den Gewissensbereich.)** Titia, eine ledige Person, verstarb mit Hinterlassung eines Vermögens von 10.000 fl. Auf ihrem Schreibtische fand man einen angefangenen Brief an einen ihrer Brüder, in welchem sie verfügte, dass nach ihrem Tode für den Betrag von 600 fl. heilige Messen gelesen werden. Da überraschte sie der Tod. Testament fand sich keines vor. Ihre noch lebenden sechs Geschwister waren Notherben und erhielten je circa 1500 fl. Die Frau des einen der Erben fühlt sich im Gewissen beunruhigt hinsichtlich der heiligen Messen, welche die Verstorbene doch ausdrücklich gewollt hat. Jedoch ist ihr Gemahl glaubenslos und geizig, von einer Ermahnung kein Erfolg zu erwarten. Wie wird der Confessarius, in diesem Falle um Rath gefragt, entscheiden?

Wie die „W. Pr. C." ausführt, kann der letzte Wille eines Verstorbenen gerichtlich nur dann voll und ganz ausgeführt werden, wenn er in der gesetzlichen Weise, d. h. in einem nach den Staatsgesetzen giltigen Testamente zum Ausdrucke kommt. Für den Gewissensbereich ist jedoch der Erbe verpflichtet, den Willen des Erblassers zu erfüllen, wofern für ihn sicher ist, was der Erblasser gewollt hat. Nach diesem ist also der Mann verpflichtet, 100 heilige Messen für die Seelenruhe der Titia lesen zu lassen und zwar gegen das diöcesanübliche Stipendium. Wenn das Beichtkind voraussieht, dass eine Mahnung fruchtlos ist, so möge sie sich gedulden, bis sich ihr Gemahl diesbezüglichen Vorstellungen einmal zugänglich zeigt.

VIII. **(Genauigkeit im Aufschreiben der Mess-Intentionen.)** Oft tritt der Fall ein, dass zwei oder mehrere Parteien an einem bestimmten Tage eine heilige Messe lesen lassen möchten. Manche Person kommt schon zwei bis drei Monate vorher, damit ihr ja niemand anderer den Vorrang ablaufe. Der Priester schreibt die verlangte Intention in sein Mess-Journal ein und die Person geht im guten Glauben, dass am verlangten Tage ihre heilige

Messe gelesen werde, nachhause. Der fragliche Tag rückt näher heran, und da kommt eine andere Person und hätte auch gerne eine heilige Messe an dem schon besetzten Tage. Der Priester hat aber schon vergessen, dass er für diesen Tag schon anderweitig gebunden ist, und verspricht der zweiten Person wieder die Celebration ihrer heiligen Messe. Beide Personen wohnen nun ihrer vermeintlichen heiligen Messe bei, außerhalb der Kirche kommen sie zusammen und das Gespräch kommt auch darauf, dass jede dieser Personen heute ihre Messe gehabt habe. Uebrigens kann ja die Sache auch auf andere Weise bekannt werden. Wie leicht erwächst aber daraus einem Geistlichen eine arge Verlegenheit. Entweder entsteht die irrige Meinung, der Priester nehme zwei oder mehrere Intentionen zu einer zusammen, oder er kommt in den Verdacht, er lese die übernommenen heiligen Messen gar nicht. Beides kann vermieden werden, wenn der Geistliche jede für einen bestimmten Tag verlangte heilige Messe außer im Mess-Journale auch allsogleich im Directorium am betreffenden Tage mit der laufenden Nummer des Mess-Journales anmerkt.

Schärding. Beneficiat Joachim Scheiber.

IX. **(Sühnopfer am Altare.)** Aus der Diöcese Regensburg wird der „Correspondenz" geschrieben: Dass unsere Gegenwart eine entsetzliche Zahl von Uebeln aller Art, geistigen und materiellen, aufweist, bedarf leider keiner Ausführung. Die äußeren und inneren Gefahren wachsen von Tag zu Tag. Millionen von Seelen sind Gott, und dadurch dem Heile entfremdet. Unglaube, falsche Pädagogik, Socialismus, Verarmung, die Zahl der Verbrechen, die Unglücksfälle mehren sich von Tag zu Tag. Der Herr ließ und lässt solches zu, wenn seine beleidigte Gerechtigkeit zürnt. Suchen wir Priester vor allem nach Mitteln, die Gerechtigkeit des Herrn und seinen heiligen Zorn zu besänftigen und zu versöhnen. Wir haben mehrere solcher Mittel, z. B. die priesterliche Anmahnung aller zum heiligen Leben und zum Gebet, und unser eigenes vermehrtes Gebet. Wir haben vorzüglich das heilige Versöhnungsopfer des Altares in unserer glückseligen Hand. Bringen wir Priester dem Herrn von Zeit zu Zeit, nach Möglichkeit und Herzenswahl, freie und freiwillige Opfer am Altare; der eine wöchentlich, der andere monatlich, ein anderer quartaliter. Opfern wir dem Vater im heiligen Geiste seinen geliebten Sohn Jesus Christus auf, dass sein heiliger Zorn gemildert werde. So bilden wir einen priesterlichen Sühneverein, dessen Mitglieder sich nicht zu kennen brauchen, die aber der Herr kennt, und denen er es lohnen wird.

X. **(Die landesherrliche Genehmigung bei Vermächtnissen zu kirchlichen Zwecken.)** In einigen Ländern besteht die staatliche Vorschrift, dass Vermächtnisse und Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken, welche eine gewisse Summe überschreiten, der sogenannten landesherrlichen Genehmigung bedürfen; eine solche Vorschrift besteht z. B. in Preußen (schon im Jahre 1833 eingeführt),

wonach alle Schenkungen über 1000 Thaler sowie jede Zuwendung unbeweglichen Vermögens der Genehmigung bedarf, und ähnlich in den anderen deutschen Staaten; nur im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Oldenburg gibt es keine derartige Bestimmung. Diese Bestimmungen, welche schon manchmal in ihrem Wortlaute Misstrauen gegen die Kirche offenbaren, werden oft in gehässiger Weise zur Beschränkung des Vermögenserwerbs benutzt. In Preußen kommt es nicht ganz selten vor, dass die staatliche Genehmigung versagt wird, besonders wenn Verwandte der Erblasser Ansprüche erheben. Es ist nun offenbar, dass eine solche einseitig-staatliche Vorschrift nicht zu Recht besteht; sie widerspricht dem natürlichen, göttlichen und kirchlichen Rechte.

Eine solche Vorschrift widerspricht dem natürlichen Rechte, indem sie unberechtigterweise die Freiheit, über das Seinige zu verfügen, beschränkt. Nach dem natürlichen Rechte kann jeder über sein Eigenthum frei verfügen, und deshalb ist es auch communior sententia, dass das Recht zu testieren auf natürlichem Rechte beruht. Und wäre das nicht der Fall, so wäre es doch ungerecht, die Freiheit der Verfügung in Rücksicht auf die Kirche mehr zu beschränken, als in Bezug auf andere Anstalten und Personen. Darum bestehen auch gewöhnlich nicht einmal in heidnischen Staaten solche beschränkende Bestimmungen.

Die genannte Vorschrift ist ferner dem göttlichen Rechte entgegen, insofern sie das Recht der Kirche auf Erwerbung irdischer Güter von staatlicher Erlaubnis abhängig macht. Nach göttlichem Recht kommt der Kirche das Recht zu, alles zu erwerben, was ihrem Zwecke dienlich ist (Syll. prop. 27) und keine irdische Macht hat die Befugnis, dieses Recht zu beschränken und unwirksam zu machen, weil es nicht vom Staate, sondern von dem göttlichen Stifter der Kirche herrührt. Es gibt keinen Grund, der dem Staate gestattet, in das freie Erwerbsrecht der Kirche einzugreifen.

Solche Vorschriften und Gesetze sind auch dem kirchlichen Rechte widersprechend. Aus dem ganzen Titulus 26 des Decret. l. 3, besonders aus c. 10 u. 11, erhellt, dass nach kirchlichem Rechte alle Vermächtnisse ad pias causas gelten, auch wenn sie den menschlichen Gesetzen nicht entsprechen; es wird dabei ausgesprochen, dass die piae causae allein dem Urtheile der Kirche unterliegen. Das Concil von Trient hat demgemäß bestimmt (Sess. 22 de ref. c. 8): Episcopi, etiam ut Sedis Apostolicae delegati in casibus a iure concessis, omnium piarum dispositionum tam in ultima voluntate quam inter vivos sint executores. Wenn also der Staat auch darüber bestimmen will, greift er in die seit altersher geltenden Rechte der Kirche ein. Die volkswirtschaftlichen Nachtheile, von denen die Gegner der Kirche sprechen, können die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit nicht rechtfertigen; bei Privaten äußert man keine Furcht volkswirtschaftlicher Schäden, wenn die Vermögen sich auch noch so sehr anhäufen.

Aus dem Gesagten folgt, dass die Verwandten und Angehörigen solcher Geschenkgeber nicht das Recht haben, bei der staatlichen Behörde die Versagung der Genehmigung kirchlicher Schenkungen zu betreiben und zu erwirken. Wenn sie Grund haben, von dem für kirchliche Zwecke vermachten Vermögen etwas zu verlangen, so haben sie sich an den Bischof zu wenden, der darüber zu bestimmen hat und sicher alles nach Billigkeit ordnen wird. Wird die staatliche Genehmigung der Schenkungen und Vermächtnisse ohne weiteres versagt, so können die Anverwandten diese Güter nicht für sich verwenden, sondern haben sich auch darüber mit dem Bischof zu vereinbaren. Auch können sie dieselben in kleineren Beträgen, die der Genehmigung nicht bedürfen, nach und nach den betreffenden Zwecken zuwenden und so den Willen des Testators zur Ausführung bringen.

Lobberich (Rheinpreußen). Dr. Kohorst.

XI. **(Aspersio populi am Palmsonntage.)** Die Aspersio populi mit geweihtem Wasser darf am Palmsonntage nicht etwa wegen der Palmweihe unterlassen werden. Sie ist für alle Kathedral-, Collegiat- und Pfarrkirchen pflichtgemäß und zwar muss sie vor der Palmweihe vorgenommen werden.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XII. **(Das Ciborium-Mäntelchen.)** Wird das Allerheiligste im Ciborium aufbewahrt, so muss das Ciborium mit einem weißen (seidenen) Mäntelchen verhüllt sein (Rituale Rom.). — Ist das Allerheiligste nicht im Ciborium, so muss das Mäntelchen entfernt sein. Wird darum das Ciborium purificiert, so wird das Mäntelchen sofort abgenommen und das Ciborium wird auch so, ohne Mäntelchen, in die Sacristei getragen. Ebenso wird das frisch gefüllte Ciborium ohne Mäntelchen zum Consecrieren hinausgetragen und bleibt auch während der heiligen Messe unverhüllt auf dem Corporale stehen, bis dasselbe nach der Sumptio SS. Sanguinis in den Tabernakel gestellt werden soll; erst dann wird dasselbe vorher mit dem Mäntelchen verhüllt. — Unwillkürlich stößt es einen, wenn man den Priester oder gar Messner oder Ministranten das mit Mäntelchen verhüllte Ciborium (leer) in die Sacristei oder etwa über die Straße ins Pfarrhaus und von da (frisch gefüllt) zum Consecrieren auf den Altar tragen sieht. —

Wemding (Bayern). P. Josef à Leonissa O. M. Cap.

XIII. **(Stiftungsmessen an aufgehobenen Festtagen.)** 1. Gilt die fundationsgemäße Verpflichtung, an einem bestimmten Altare oder in einer bestimmten Kirche die heilige Messe zu lesen, auch an den von der Kirche pro foro aufgehobenen Festtagen? Nein, wenn die Stiftung zu dem Zwecke gemacht war, dem christlichen Volke eine Gelegenheit zu bieten, der Pflicht, eine heilige Messe zu hören, zu genügen. Mit der Aufhebung jener Feste hört auch die Absicht des Stifters auf und so kann der Beneficiat die heilige Messe auch an einem anderen Altare oder in einer anderen Kirche

feiern. Die Pflicht, die heilige Messe zu lesen, bleibt ja. S. Congr. Episc. et Reg. 1. März 1872.

2. Ist ein Beneficiat verpflichtet, auch an den aufgehobenen Festen das heilige Messopfer darzubringen, wenn die Stiftungsclausel vorschreibt, dasselbe an allen Festtagen zu applicieren? Ja, denn wenngleich früher manche Autoren dies in Zweifel zogen, ist die Sache nun durch den heiligen Stuhl entschieden. In der That erhielt der Bischof von Novara auf die Frage: Muss, wenn ein Beneficium die Verpflichtung auferlegt, an allen Festtagen das heilige Opfer für den Stifter darzubringen, der Beneficiat auch an den vom heiligen Stuhle aufgehobenen Festen die heilige Messe auf diese Meinung lesen? die Antwort: „Nach den Entscheidungen, die in ähnlichen Fällen gegeben sind, besteht die Verpflichtung." 15. December 1856.

Krakau. Professor P. Augustin Arndt S. J.

XIV. **(Selbstmörder ehrlos erklärt.)** Nikita, der Fürst von Montenegro, hat aus Anlass eines vorgekommenen Selbstmordversuches folgende Verfügung erlassen: „Alle diejenigen, welche Hand an ihr eigenes Leben legen oder auch nur versuchen, dies zu thun, sollen für ehrlos erklärt und ihre Leichname während 24 Stunden öffentlich am Galgen aufgehängt werden; denn es ist eines Montenegriners unwürdig, sich eigenmächtig des Lebens zu berauben, über welches nur Gott zu gebieten hat und das nur auf dem Schlachtfelde zur Vertheidigung des Vaterlandes geopfert werden darf." Fiat applicatio.

XV. **(Wie sich einer das Fasten leicht macht.)** Albert macht eine weitere Reise und erleichtert sich hiebei das Fasten dadurch, dass er die Dispensen seiner Heimatsdiöcese und der Diöcese, wo er sich eben aufhält, combiniert; so z. B. hält er am Vigiltage vor Mariä Himmelfahrt in der Fremde nicht Abstinenz, weil in seiner Diöcese an diesem Tage die Enthaltung von Fleischspeisen nicht vorgeschrieben ist; in einer Diöcese, wo den Reisenden das Fleischessen am Freitage erlaubt ist, macht er als fremder Diöcesan von dieser Begünstigung Gebrauch; am Samstage in der in seine Reisezeit hineinfallenden Quatemberwoche lässt er es sich nicht verdrießen, aus einer Diöcese, wo Jejunium und Abstinenz für diesen Tag dem allgemeinen Gesetze gemäß geboten ist, in die benachbarte Diöcese, wo an diesem Tage dispensiert ist, eine kleine Excursion zu machen, ausschließlich in der Absicht, dem Fasten zu entgehen. Auf die Dauer sind ihm jedoch diese verschiedenen Auswege doch zu lästig, er geht deshalb einfach zu einem Bischof, an dessen Sitz er sich einige Tage aufhält, und bittet denselben, ihn ein- für allemal auf die Dauer seiner Reise von Abstinenz und Jejunium zu dispensieren. Was ist über die von Albert beliebten Fasten-Praktiken zu urtheilen? Das Fasten an Vigiltagen ist durch das allgemeine Kirchengebot befohlen; wird davon in einer Diöcese dispensiert, so hat der, welcher dieselbe als Reisender verlässt, nicht das Recht, diese Dispens

an einem Orte zu gebrauchen, wo das allgemeine Gesetz in Kraft ist. In diesem Punkte hat also Albert gefehlt. Besser hat er es in einem anderen gemacht, wo er von der in einer Diöcese den Reisenden zugestandenen Freitagsdispens Gebrauch machte. Ebenso hat er (juxta probabiliorem sententiam) nicht gegen das Kirchengesetz gefehlt, da er an einem Quatembersamstag geflissentlich in eine Diöcese gieng, wo an diesem Tage dispensiert war; eine andere Frage ist es aber, ob er hiedurch nicht ratione gulae vel scandali gegen das göttliche Gesetz gesündigt habe (Müller, Theol. mor. I. § 53. n. 6). Was endlich die Dispensbewerbung des Albert bei einem fremden Bischofe betrifft, so steht es dahin, ob sie von Erfolg war; denn an sich betrachtet ist die Frage: an episcopus dispensare queat cum peregrinis in votis, juramentis et communibus Ecclesiae praeceptis zu verneinen (sec. sententiam communiorem et probabiliorem; s. Alphons. Hom. ap. Tr. II. n. 42); nur die vernünftigerweise präsumierte Zustimmung von Seite des Ordinarius des Reisenden könnte einen Bischof zu einer Ausnahme von dieser Regel vermögen. (Müller, Theol. mor. I. § 66. n. 7).

XVI. **(Betrachtung und Predigt.)** Wer mindestens alle Woche zu predigen hat, weiß, dass sich dann und wann gewisse Verlegenheiten einstellen, indem, von anderem abgesehen, der Prediger zeitweise minder gut disponiert ist, und dann schon bei Ausarbeitung einer Predigt sein Material nicht recht in Fluss kommen will. — Da der Priester täglich eine Betrachtung halten soll, deren Stoffwahl ihm freisteht, so ist das Klügste: er betrachte die ganze Woche nichts anderes als was sich voraussichtlich auf die nächste Predigt bezieht, also schon am Sonntag abends das Evangelium des nächsten Sonntags, das dann täglich von einem neuen Gesichtspunkte gefasst werden kann, oder Schriftstellen, Väterstellen oder dergleichen, die ins Thema der nächsten Predigt einschlagen. Wenn man dann vielleicht auch noch ein paar Tage während des Breviergebetes (bei den Psalmen, Lectionen), die Grundidee der nächsten Predigt im Auge behält: dann ist es wahrlich nicht mehr möglich, dass einem nichts einfällt. Eine solche Concentrierung der Arbeit kann nicht ohne guten Erfolg bleiben. Auch besteht darin nicht die geringste Arbeitsmehrung für den Priester, im Gegentheil erwächst und entwickelt sich ihm der Kern seiner Predigten von selbst als müheloſe Frucht einer praktischen Ordnung.

Waldberg (Bayern). Pfarrer Jos. Mich. Weber.

XVII. **(Lage des Altare portatile.)** Das Altare portatile muss nicht nur eine solche Größe haben, dass darauf Kelch und Hostie Platz haben, sondern auch etwas höher als die übrige Oberfläche sein, damit der Celebrant die Gewissheit habe, sie wirklich darauf zu legen. De Herdt (Sacrae Liturgiae Praxis, ed. VI, tom. I, pag. 243), schreibt: „Altare seu aram lapideam portatilem in medio mensae esse ponendam, non nimis ab anteriori parte removendam, et aliquantulum elevandam, ut ejus limites facile dig-

nosci possint, et ne detur periculum consecrandi extra eam. Item aram lapideam in altari, in quo consecrantur hostiae pro communione, tam amplam esse debere, ut etiam pyxidem capiat. Bekanntlich behandeln die Moralisten die Frage: An censendum sit consecratum ciborium ex oblivione extra corporale relictum. Ebensogut könnte man auch die Frage erörtern, ob wohl consecriert wird, wenn die Hostie, der Kelch, die Pyxis wenigstens in ihrem größeren Theile außer dem Portatile liegen.

Wilten in Tirol. Peter Anton Alverà.

XVIII. **(Ansprache bei einer feierlichen Communion.)** Es wurde der S. Rit. Cong. die Anfrage gestellt: „Possuntne in missa post sumptionem haberi breves sermones, dum vel ad Sacram Synaxim prima vice adolescentes admittuntur, vel alia quacumque ex causa, qui quidem sermones „Fervorini" nuncupantur? Die am 16. April 1853, num. 5183, dub. 24 gegebene Antwort lautet: Affirmative: Diese Exhorte darf sowohl der Celebrant wie ein anderer Priester halten, nur soll der Celebrant den Altar nicht verlassen. Alverà.

XIX. **(Auflassung eines Friedhofes.)** Zur Entscheidung über die freiwillige Auflassung eines Gemeindefriedhofes sind die autonomen Behörden competent (Entscheidung des Reichsgerichtes vom 10. Juli 1874, Z. 131). Die Entscheidung, dass ein bestehender Friedhof zur weiteren Benützung nicht mehr geeignet sei, liegt in der Competenz der politischen Staatsbehörde; die Durchführung liegt im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde (Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 5. November 1886, Z. 2855; Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 12. December 1874, Z. 18371.) Alverà.

XX. **(Behandlung der Pönitenten im Beichtstuhle.)** Jahrelang war ein armer Sünder nicht mehr bei den heiligen Sacramenten. Endlich, auf vieles Zureden eines guten Freundes, entschloss er sich, beichten zu gehen; aber da kam er übel an! Der Beichtvater, vielleicht nicht ganz zufrieden mit seiner Anklage oder Disposition, herrscht ihn barsch an: „Gott braucht Sie nicht und es ist noch Platz genug für Sie in der Hölle!" Der Pönitent wurde jetzt erst recht „wild" und viel, viel kostete es, den wieder zurecht zu bringen. Nun wäre das wohl auch die rechte Art und Weise, einen armen Sünder für Gott zu gewinnen? „Gott braucht Sie nicht!" Freilich, Gott braucht uns Alle nicht, aber doch sagt er beim Propheten: „So wahr ich lebe, ich habe kein Wohlgefallen am Tode des Gottlosen, sondern dass der Gottlose sich bekehre von seinem Wege und lebe". Ez. 33, 11. Und wie so ganz erbarmungsvoll hat nicht der liebe Heiland alle eingeladen: „Kommt Alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken". Matth. 11, 28. Und wenn er uns auch gar nicht braucht, so ist er doch gekommen, um zu suchen, was verloren gegangen; und welche Freude für den guten Hirten, wenn er

das verirrte Schäflein gefunden und zurückgebracht hat! Er braucht den armen Sünder nicht, aber er liebt ihn, und darum will er ihn gerettet wissen. — „In der Hölle ist noch Platz", — sogar entsetzlich viel Platz, aber Gott will nicht, dass der Sünder dorthin komme, sondern dass er sich bekehre und in den Himmel komme, ja, wie der hl. Petrus sagt, „hat Gott Geduld und will nicht, dass auch nur Einer verloren gehe, sondern dass sich Alle zur Buße wenden." II. Petr. 3, 9. In wie zärtlicher Weise ladet nicht der Herr den Sünder zur Umkehr ein, verspricht ihm Verzeihung und das Leben, muntert ihn auf zum Vertrauen, wie zärtlicher und nachsichtsvoller eine Mutter zu ihrem Liebling nicht reden kann. „Saget den Kleinmüthigen, fasset Muth! Warum wollet ihr sterben?" Darum sagt die heilige Schrift: „O Herr, wie gut und süß ist Dein Geist!" Weish. 12, 1. So guten und süßen Geistes war der liebe Heiland gegen die armen Sünder und seinem Beispiele werden wir schon folgen müssen, am allermeisten als Beichtväter, wenn wir manche verirrte Seele für den Herrn gewinnen wollen. „Mit ein klein wenig Honig fängt man mehr Fliegen als mit einem ganzen Fass voll Essig." Vor Jahren wurde ein Priester zu einer Sterbenden gerufen. Sie hatte mehrere Jahre nicht mehr gebeichtet; in jener Gegend etwas ganz Auffallendes. Und der Grund davon? „Ich war vor mehreren Jahren bei Ihnen beichten", sagte sie dem beschämten Priester, „da haben Sie mich recht angefahren, seitdem bin ich gar nicht mehr gegangen!" Wie nothwendig also, dass wir recht oft das Wort des lieben Heilandes beherzigen und befolgen: „Discite a me quia mitis sum et humilis corde". Matth. 11, 29.[1])

XXI. **(Darf bei den Exequien eines Bischofes ein schwarzer Baldachin über der Leiche oder dem Katafalk errichtet werden?)** Diese Frage, die von Venedig aus an die S. R. C. gerichtet wurde, und wobei man sich auf eine Gewohnheit berief, wurde von genannter Congregation unterm 4. Juli 1879 verneint mit der Bemerkung: Exposita consuetudo uti abusus est eliminanda.

XXII. **(Den Dorfpfarrern etwas zum Troste.)** Der berühmte Mauriner P. Mabillon hatte, wie P. Suitbert Bäumer (Johannes Mabillon, S. 246) erzählt, eine besondere Vorliebe für Dorfpfarrer, von denen er wusste, dass sie ganz ihrem Berufe lebten und wahre Seelsorger waren. Die, welche in den Städten wirken, so pflegte er zu sagen, finden in der Regel ihre beschwerlichen Arbeiten durch zarte Aufmerksamkeit und Erkenntlichkeit einiger begabter und edler Seelen, durch Ehrenauszeichnungen, mancherlei Erholungen und Annehmlichkeiten erleichtert und belohnt; die Dorfpfarrer dagegen tragen des Tages Last und Hitze, erfahren viele Belästigungen des Leibes und der Seele. Da sie selten oder gar nicht in Verkehr mit

[1]) W. Pr. V. Esp.

Auswärtigen kommen, so sind sie so recht darauf angewiesen, sich ganz dem Dienste Gottes zu weihen und, was ja vor allem zur Heiligkeit nothwendig ist, dem steten Gebete obzuliegen. Die Reize und Gefahren, welche das Stadtleben bietet, sind auf den Dörfern unbekannt. Darum achtete und liebte Mabillon vorzüglich Dorfgeistliche, die sich ihrem Berufe aus ganzem Herzen widmeten und dabei dem Studium und Gebet oblagen.

Graz. Alois Stradner,
fürstbischöflicher Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

XXIII. **(Wohnungsverschiedenheit hebt die eheliche Zusammengehörigkeit nicht auf.)** Nach dem Tode ihres Gatten, eines höheren k. k. Beamten, beanspruchte die Witwe auf Grund eines, die ununterbrochen bestandene eheliche Gemeinschaft bestätigenden Zeugnisses ihres Pfarrers die Witwenpension. Die Behörde fand aber diese pfarrämtliche Bescheinigung als mit der Wirklichkeit in Widerspruch stehend, da es notorisch bekannt sei, dass der Verstorbene mit seiner Gattin seit nahezu 20 Jahren nicht mehr in ehelicher Gemeinschaft gelebt habe. Der Pfarrer, ein rechtskundiger Mann, der wohl wusste, was er that, konnte den Vorwurf der Irreführung der Behörde durch Bestätigung einer Unwahrheit nicht auf sich ruhen lassen und rechtfertigte sein Vorgehen mit folgenden Gründen:

1. Die Eheleute wurden niemals gerichtlich geschieden.

2. Sie lebten mit gegenseitigem Einverständnisse örtlich getrennt.

3. Wurde, wie aus Briefen nachweisbar, die eheliche Zusammengehörigkeit immer aufrechterhalten, die deshalb, weil sie keine Wohnungsgemeinschaft war, nicht aufhörte, eine wahre, auch vor dem Gesetze anerkannte Ehegemeinschaft zu sein.

4. Für die eheliche Gemeinschaft ist nicht bloß die physische Seite der copula carnalis und der corporalis cohabitatio maßgebend; das eigentlich Wichtige und darum Wesentliche ist das ethische Moment: die beiderseits gewürdigte und geübte Zusammengehörigkeit, ohne Rücksicht auf die örtliche, äußerlich bedingte Trennung. Die Behörde schloss sich diesen Anschauungen an und erkannte der Witwe den Berechtigungstitel (hier die eheliche Gemeinschaft) zum Pensionsbezuge zu. Stradner.

XXIV. **(Zur Congrua-Frage.)** Das k. k. Reichsgericht hat anlässlich mehrerer gegen das Ministerium für Cultus und Unterricht ergriffener Recurse in der brennenden Congrua-Frage wichtige Entscheidungen getroffen, aus welchen sich für die Praxis folgende Normen ergeben:

I. Wenn das Anstellungsdecret eines Pfarrvicars auf den vollen Umfang der Seelsorge lautet, aber nicht ausdrücklich ausspricht, dass die Seelsorgefunctionen selbständig ausgeübt werden sollen, so kann, zumal bei dem Fehlen eines bischöflichen Certificates über die Selb-

ständigkeit der Function, das Anstellungsdecret aus anderen Momenten im Sinne der Unselbständigkeit des Seelsorgers interpretiert werden, ihm somit nur die Congrua eines Hilfspriesters von jährlichen 300 fl. zuerkannt werden. In diesem Processe wurde als ausschlaggebend anerkannt, dass in dem Personal- und Localstatus der Erzdiöcese G. der klägerische Vicar ausdrücklich als „dependens a Parochia K." angegeben war. (Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 20. Jänner 1892, Zahl 6.)

II. Die Selbständigkeit eines Pfarrvicars wird durch das auf den vollen Umfang der Seelsorge lautende Anstellungsdecret insbesondere dann festgestellt, wenn es durch ein bischöfliches Certificat in diesem Sinne interpretiert ist. Der Umstand, welcher vom Ministerium in diesem Processe als Beweisgrund gegen die Selbständigkeit des Klägers als Seelsorger angeführt wurde, dass das Eheaufgebot außer der Vicariatskirche auch in der Pfarrkirche erfolgt, schließt die Selbständigkeit des Vicars nicht aus, wenn die Trauung selbst von dem Vicar vollzogen werden muss. Das betreffende bischöfliche Certificat enthielt die für das k. k. Reichsgericht maßgebende Stelle: „dass St. K., Pfarrvicar in Z. zur selbständigen Ausübung der Seelsorge in der Kirchengemeinde Z. berechtigt ist und dieselbe factisch ausübt, die Trauungen gleich einem eigenen Pfarrer vollzieht und auch die unmittelbare amtliche Correspondenz mit allen staatlichen und kirchlichen Behörden persönlich und ohne Abhängigkeit von dem Pfarrer in C. vollzieht." Das Ministerium für Cultus und Unterricht wurde für schuldig erklärt, dem Kläger seine Congrua mit jährlichen 600 fl. zu bemessen und zwar rückwirkend auf den Tag der Anstellung, so dass demselben die Summe, um welche er bisher verkürzt war, sammt fünfpercentigen Verzugszinsen zuerkannt wurde; zugleich wurde das Ministerium zum Ersatze der Processkosten verurtheilt. (Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 20. Jänner 1892, Z. 3.)

III. Wenn das Anstellungsdecret eines Pfarrvicars zwar auf den vollen Umfang der Seelsorge lautet, aber nicht ausdrücklich ausspricht, dass die Seelsorgefunctionen selbständig ausgeübt werden sollen, so kann das Anstellungsdecret aus anderen Momenten im Sinne der Unselbständigkeit des Seelsorgers interpretiert werden. In diesem Falle hatte das Ordinariat auf Ansuchen des Ministeriums für Cultus erklärt, „dass nach dem status quo der Kläger ein der Pfarre H. unterstehender Vicar" sei. (Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 20. Jänner 1892, Z. 4.)

IV. Die Congrua eines selbständigen Seelsorgers kann einem gewesenen Pfarrvicar dann nicht nachträglich zugesprochen werden, wenn bei dem Mangel einer ausdrücklichen Ernennung zum selbständigen Seelsorger aus den Umständen hervorgeht, dass während seiner Amtsführung seine Stellung von den zuständigen Behörden und von ihm selbst als jene eines Hilfspriesters angesehen worden ist.

Somit wurde dem Kläger zuerkannt, dass ihm nur die Congrua eines Hilfspriesters mit jährlichen 300 fl. zustehe. (Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 22. Jänner 1892, Z. 13.)

V. Der Ruhegehalt eines selbständigen Seelsorgers gebürt einem Geistlichen nur dann, wenn für die von ihm letzt innegehabte Seelsorgestation die Congrua eines selbständigen Seelsorgers systemisiert war. Da der Kläger in diesem Processe diese Bedingung nicht nachweisen konnte, so wurde er mit seinem Begehren abgewiesen. (Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 21. Jänner 1892, Z. 8.)

Szweikow (Galizien). Dr. J. U. Josef Schebesta.

XXV. **(Sind der Antheil am Kirchenopfer und die Interessen des Stellungsinventars ein fassionsmäßiges Einkommen?)** Ja und nein! Der Pfarrer an einer stark besuchten Wallfahrtskirche hat von altersher als theilweisen Ersatz seiner durch den Concurs verursachten Auslagen für die Seelsorgsaushilfe, das Recht auf den Bezug des Kirchenopferdrittels. Die ohnehin minimale Entschädigung setzte er natürlich nicht in die Fassion ein. Im amtlichen Richtigstellungs-Erkenntnisse wurden jedoch die „Einnahmen" durch Zuzählung dieses Postens „erhöht". Auch dem an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ergriffenen Recurse wurde keine Folge gegeben, mit der Begründung, „dass die rechtliche Verpflichtung zur Beausgabung eines Betrages von 17 fl. 80 kr. für die Bewirtung fremder Priester im Sinne des § 3, II, lit. c., des Gesetzes vom 19. April 1888, R.-G.-Bl. 47, nicht nachgewiesen erscheine".

Auch die Interessen des Stellungsinventars wurden amtlich „vereinnahmt", obwohl schon in der Einbegleitung der Fassion geltend gemacht worden war, dass bei einem Stellungsinventare, welches bloß aus Objecten besteht, die der Abnüzung unterliegen, wie: Haus- und Wirtschaftsgeräthe, Bücher, Vieh u. s. w. und bei Abgang irgend eines fruchtbringenden Capitalsbetrages in gutem Zustande zu erhalten und weiter zu übergeben seien, von Zinsen gar keine Rede sein könne. Dieser Anschauung schloss sich auch das Ministerium an, den Recurs dahin bescheidend, „dass der Genuss des Stellungsinventars unter die im § 3, I. des obcitierten Gesetzes taxativ aufgezählten Bezüge nicht subsummiert werden kann". Stradner.

XXVI. **(Ein weltlich gesinnter Priester kann das Predigtamt nicht auf fruchtbringende Weise ausüben.)** Ich rede nicht von unwürdigen und strafbaren Dienern der Kirche, sondern nur von denjenigen, welche durch laue und weltliche Sitten die Wirksamkeit ihres Amtes schwächen und behaupte, dass sie durchaus nicht geeignet sind, von göttlichen Dingen zu reden, wenn sie sich nicht bemühen, durch Gebet, durch Absonderung von der Welt, durch Ertödtung der Sinnenlust, durch ein inneres und gesammeltes Leben, die Gnade ihres Berufes in sich zu erneuern. Sie tadeln, belehren und ermahnen im Beichtgerichte ohne Salbung, ohne Eifer, ohne Segen. Sie haben bei dem Vortrage der erschütterndsten Wahrheiten ein trockenes, gezwungenes, theilnahmsloses Wesen, welches dieselben abschwächt und ihnen all

ihre Kraft benimmt. Sie bringen es nicht zu einer Sprache, die allein vom Herzen kommt und unfehlbar wieder zum Herzen geht. Es scheint, als ob die Kälte ihres Herzens die Worte ihnen auf der Zunge erstarren läßt, und es ist unmöglich, daß sie in den Seelen der Gläubigen jene Glut der Andacht und jenes göttliche Feuer der Liebe Gottes entzünden, wovon sie in sich selbst nicht einen Funken wahrnehmen. Denn man muß wie Moses von dem Berge herabkommen und eine lange Unterredung mit dem Herrn gehabt haben, ich will sagen, man muß aus der Einsamkeit und vom Gebete her kommen, um mit Würde und Erfolg von der Heiligkeit des Gesetzes reden, um Schrecken in die Seele seiner Uebertreter bringen, um Reuethränen aus den Anbetern des goldenen Kalbes pressen zu können und um sich durch die Salbung und heilige Gewalt seines Eifers zu nöthigen, daß sie die Götzen, welche sie bisher angebetet haben, umstürzen und verbrennen. . . . Daher kommt es, daß solche laue, weltlich gesinnte Priester, denen warme Frömmigkeit und ein gerührtes, von den ewigen Wahrheiten durchdrungenes Herz mangelt, bei dem öffentlichen Unterrichte der Gläubigen zu einer leeren, unfruchtbaren, frostigen und schülerhaften Beredsamkeit ihre Zuflucht nehmen, der es höchstens gelingt, den heiligen Ernst des Evangeliums zu entstellen. In solchen rein menschlichen Reden haben die Wahrheiten der Religion keine Kraft. Im Mangel innerer Ueberzeugung und wahrer Frömmigkeit liegt der Grund, daß die apostolischen Männer so selten und die christlichen Kanzeln bloße Schaubühnen sind; daß die Verkündigung des göttlichen Wortes, dieses große Heilmittel der Völker, Männern anvertraut ist, die im Glauben schwach, in der Wissenschaft der Heiligen fremd, von dem Geiste Gottes leer, von sich selbst und von dem Geiste der Welt voll sind, und daß die Predigt des Evangeliums — hört es — ohne Frucht, die heiligste Zeit des Jahres ohne Buße, und die Gebete der Kirche ohne Nutzen und die Hilfsmittel des Heiles an den Christen gleichfalls fruchtlos bleiben.[1])

Scheyern (Bayern). P. Bernhard Schmid O. S. B.

XXVII. (Ablaß für eine Meß-Intentionsformel.)

Als, zum erstenmal in der vorletzten Ausgabe der officiellen Raccolta von 1877, der altbekannte Ablaß für das Ego volo celebrare Missam, anstatt auf 50 Jahre nur noch auf 50 Tage lautete, mögen eine solche Reduction wohl manche bedauert haben, auch deshalb, weil sich kaum annehmen ließ, daß diese kurze und gute Intentionsformel in Zukunft so allgemein und fleißig gebraucht werden würde wie bisher. In neuester Zeit jedoch ist hiefür in anderer Weise einiger Ersatz geboten, der wenngleich uns nur als kleiner, doch sicher den armen Seelen als hocherwünscht und sehr erheblich erscheinen wird. Bereits mit Breve vom 11. April 1860 hat nämlich der hochselige Pius IX. auf eine Formel von „Meßaufopferung zu Anfang des Tages“ und ebenso auf eine kürzere „zur Zeit der heiligen Messe“ (welche letztere wir hier folgen lassen), für einmal im Tage drei Jahre Ablaß verliehen, und monatlich, unter den gewöhnlichen Bedingungen, einen vollkommenen. Nun ließ allerdings der Ausdruck: „zur Zeit der heiligen Messe“ (in tempo della s. Messa) mit Grund annehmen, resp. besorgen, daß dieser Ablaß wohl den Gläubigen, die der heiligen Messe beiwohnen, nicht aber auch dem sie lesenden Priester zugute komme, da ihm „zur Zeit“, d. i. während seiner heiligen Messe, eben keinerlei andere Gebete einzufügen erlaubt ist, und selbst das Formulieren einer kurzen Intention, unmittelbar ehe er zum Staffelgebet, somit zum Beginnen seiner Messe herabsteigt, von so gewichtigen Autoritäten, wie Cajetan Merati (p. II. tit. 2. n. 18), als „expresse contra Rubricam“ bezeichnet wird. Das erwähnte Bedenken hat jüngsthin die heilige Congregation der Ablässe selbst zu lösen befunden, indem sie auf besondere Anfrage durch Rescript vom 5. Mai 1890, wie Einsender dies auf das bestimmteste weiß, erklärt hat, daß gedachten Ablaß auch die Priester gewinnen können, wenn sie selbe Aufopferung unmittelbar vor ihrer Messe, während sie sich auf diese vorbereiten, andächtig sprechen.

---

[1]) Aus Massilons erster Conferenzrede.

Aufopferung zur Zeit der heiligen Messe.

Ewiger Vater, ich bringe Dir dar das Opfer Seiner Selbst, das Dein geliebter Sohn Jesus am Kreuze dargebracht hat, und jetzt auf diesem Altare erneuert. Ich opfere es Dir auf im Namen aller Geschöpfe, zugleich mit den heiligen Messen, welche in der ganzen Welt bereits gefeiert worden sind und noch werden gefeiert werden, um Dich anzubeten und Dir jene Ehre zu bezeigen, die Du verdienst; um Dir den schuldigen Dank zu erstatten für Deine unzähligen Wohlthaten; um Deinen Zorn zu besänftigen, den wir durch unsere so zahlreichen Sünden erregt und entzündet haben, und Dir dafür würdige Genugthuung zu leisten, wie auch um Deine Barmherzigkeit anzurufen für mich, für die Kirche, für die ganze Welt und für die gebenedeiten Seelen im Fegefeuer.

Es wäre vielleicht gut, diese Messmeinung auch bei der Schulmesse u. dgl. zu gebrauchen und sie von den Kindern auswendig lernen und dann jedesmal recitieren zu lassen. H.

XXVIII. **(Stellung bei dem Libera.)** Sowohl bei dem Libera, welches bei den Leichenbegängnissen praesente cadavere, als auch bei jenen, welche absente corpore nach dem Requiem gehalten wird, hat sich der Celebrant so aufzustellen, dass er zu den Füßen des Sarges oder der Tumba zu stehen kommt und zwischen dem Altare und dem Sarge oder der Tumba steht, ein wenig seitwärts gewendet, damit er dem Tabernakel, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird, nicht den Rücken zuwende. (Celebrans ad pedes defuncti aliquantulum versus cornu epistolae. De Herdt III. 251.) Das Kreuz hat der Kreuzträger dem Celebranten gegenüber am Kopfe des Sarges aufzustellen. Eine Ausnahme wird nur gemacht bei dem Leichenbegängnisse eines Priesters, wobei der Celebrant auch zu Füßen des Leichnams steht, aber in diesem Falle mit dem Angesichte zum Altar gewendet zwischen der Thüre und dem Sarge, während der Kreuzträger zwischen Sarg und Altar Stellung nimmt. Beim Libera für einen Priester absente corpore ist die Stellung dieselbe, wie bei einem Laien, da man die Tumba immer in der gleichen Weise aufstellen kann und wenn auch nicht, der Celebrant doch immer zwischen Altar und Feretrum stehen muss. Absente corpore crucifer semper se sistit inter feretrum et portam ecclesiae et celebrans inter altare et feretrum S. R. C. 21. Juli 1855 (nach de Herdt).

Eibesthal (Niederösterreich). Pfarrer Franz Riedling.

XXIX. **(Incompetenz der Gemeinde zu Auslagen für Cultuszwecke.)** Die Gemeinde-Vertretung von Pulic votierte einen Betrag von 50 fl. zur Anschaffung einer neuen Orgel in der heiligen Geistkirche zu Dobruska, zu welchem Orte Pulic eingepfarrt ist. Der Einsprache der Domäne Opocne (Fürst Mannsfeld) gab der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 13. Mai 1892, Z. 1578, Folge. Die Anschaffung einer Orgel bezwecke die Befriedigung eines Cultus-Bedürfnisses. Nach den bestehenden Reichs- und Landesgesetzen, an welche auch die freie Selbstbestimmung der Gemeinden gebunden ist,

können aber Cultusauslagen nie die Ortsgemeinden (sondern die Pfarrgemeinden) treffen und liegen dieselben außerhalb ihres Wirkungskreises. Die Einwendung, dass die Gabe ein freiwilliger Beitrag sei, entfällt, weil ja für das einzelne Gemeindemitglied, die Freiwilligkeit zur Concurrenz auf diese ihre Auslage, nachdem sie in das Präliminare eingestellt erscheint, nicht weiter besteht.

Linz. inful. Domscholaster Msgr. Anton Pinzger.

XXX. **(Zur Portofreiheit der geistlichen Amts-Correspondenz.)** Nach Artikel II, Punkt 8 des Gesetzes vom 2. October 1865, Nr. 108, ist die Correspondenz der geistlichen Aemter aller vom Staate anerkannten Confessionen in allen ihren hierarchischen Abstufungen in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten von der Entrichtung der Portogebür befreit. Hierauf berief sich das Prämonstratenserstift Tepl, als ihm eine Gefällsstrafe wegen Mangel der Portogebür bei einer Eingabe um Fristerstreckung des Einbekenntnisses zur Bemessung des Gebüren-Aequivalentes auferlegt wurde. Aber auch der Verwaltungs-Gerichtshof erkannte laut Entscheidung vom 5. April 1892, Z. 1118, die Gefällsstrafe als gesetzlich berechtigt. Die fragliche Eingabe sei eben keine Correspondenz mit einer Behörde, also keine Amts-Correspondenz, sondern die Eingabe einer gebürenpflichtigen Partei. Das Stift berief sich auf einige diesbezügliche Special-Entscheidungen; allein diese stellen sich nicht als mit allgemein verbindender Kraft kundgemachte Verordnungen dar. Msgr. Pinzger.

XXXI. **(Gebürenäquivalentpflichtig ist auch ein regulärer Convent, wenn er Unterrichtszwecke verfolgt.)** Der Basilianer-Convent in Buczacz verwendete die Einkünfte seines Vermögens zur Erhaltung einer Hauptschule und eines Unter-Gymnasiums und beanspruchte auf Grund der Anm. 2 d der T.-P. 106 B, e des Gebürengesetzes die Befreiung von der Entrichtung des Gebüren-Aequivalentes. Dieser Anspruch wurde aber auch vom Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 29. Februar 1892, Z. 619, abgewiesen. Nach T.-P. 106 B, e des Gesetzes vom 13. December 1862 haben unter anderen ein Aequivalent die Percentualgebüren zu entrichten geistliche und weltliche Gemeinden, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gesellschaft nicht zusteht. Der beschwerdeführende Convent ist aber eine solche Gemeinde, daher ohne Rücksicht auf den verfolgten Zweck gebürenpflichtig. Die Anm. 2 lit. d zur cit. T.-P. nimmt nur die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichtszwecken vom Gebüren-Aequivalente aus. Der Convent selbst ist aber keine Stiftung im Sinne des § 646 allg. bürgerl. Gesetzbuches und hat auch nicht nachgewiesen, dass in seinem Besitze ein bestimmtes bewegliches Vermögen sich befindet, welches ausschließlich zu Unterrichtszwecken gestiftet erscheint. Msgr. Pinzger.

XXXII. **(Beitragspflicht der Gemeinde zur Congrua mit Bezug auf das Gesetz vom 15. April 1885.)** Die

Gemeinde Wesenufer hat in dem Protokolle vom 15. September 1883 sich bereit erklärt, einen jährlichen Betrag per 100 fl. CM. insolange zu leisten, bis das eigene Einkommen der Expositur den Betrag von 300 fl. CM. erreicht. Die Gemeinde glaubte nun infolge der Erhöhung der Congrua auf 700 fl. sei ihre Verpflichtung erloschen. Diese Ansicht hielt aber die Regierung für unbegründet und auch der Verwaltungs-Gerichtshof wies mit Erkenntnis vom 23. März 1892, Z. 978, die Beschwerde der Gemeinde ab. Unter „eigenen Einkommen" einer Pfründe sind nur die Einnahmen zu verstehen, welche eigens für sie bestimmt sind und welche im § 3 des Gesetzes vom 15. April 1885 aufgeführt erscheinen, im Gegensatze zu jenen Einkommen, welche andere Factoren zu bedecken haben, wie der Religionsfond bei der Congruaergänzung. Die von der Gemeinde eingegangene Verpflichtung würde erst beim Vorhandensein eines eigenen oder sogenannten Local-Einkommens von 315 fl. ö. W. zu erlöschen haben. Msgr. Pinzger.

XXXIII. **(Messstipendien dürfen nicht in die Einkommensteuer-Bemessung einbezogen werden.)** [1]) Dem Pfarrer St. F. in L. wurde ein Betrag per 69 fl. 96 kr. für Manual-Stipendien in das Einkommen behufs Bemessung der Einkommensteuer von der Finanzbehörde eingerechnet.[2]) Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde vom Verwaltungs-Gerichtshofe laut Erkenntnis vom 5. Juli 1892 Folge gegeben und die Entscheidung der Finanzbehörde als ungesetzlich aufgehoben. Der § 4 des Einkommensteuer-Patentes reiht in die II. Classe lit. a dasjenige Einkommen, welches als Entgelt für Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, unmittelbar von dem Dienstleistenden bezogen wird. Mithin kann das Object der Besteuerung nur ein Einkommen sein, welches aus einem Lohnverhältnisse entspringt und wo Leistung und Entgelt gegenüberstehen. Bei den Manual-Stipendien nun, die allerdings ein Einkommen des Priesters sind, frägt es sich, ob denselben der Charakter eines Entgeltes für Dienstleistungen zukommt. Bei dieser Beurtheilung sind die Bestimmungen des katholischen Kirchenrechtes maßgebend. Nach denselben gilt die Regel, dass Geistliches mit Weltlichem nicht vergolten werden kann und darf und es erscheinen sonach die Messstipendien nicht als Entgelt für die Vornahme eines spirituellen Actes der Persolvierung, sondern als eine Liebesgabe und können eben darum nicht in der zweiten Einkommensteuerclasse steuerpflichtig erscheinen.

Msgr. Pinzger.

[1]) Im IV. Hefte 1892, Seite 995, haben wir hierüber wohl schon kurz berichtet; da jedoch die Entwicklung dieser Angelegenheit von Interesse ist, bringen wir das Obige. Anm. d. Red. — [2]) Bekanntlich wurden von der Steuerbehörde den Pfarrämtern hektographierte Anweisungen zugesendet, wie sie das Einkommen zu fatieren hätten; diese enthielten regelmäßig auch als Einnahmspost die Manual-Stipendien. Der Finanzminister neigte sich in seiner Beantwortung der Interpellation des Dr. Fuchs am 13. Juli 1891 der Ansicht der Fatierungspflicht zu. (Vide Linzer Quartalschrift 1891, S. 990.) Nun hat der Verwaltungs-Gerichtshof dem Streite durch die Entscheidung vom 5. Juli 1892 ein Ende gemacht.

XXXIV. **(Kann der Mangel ärztlichen Beistandes dadurch entschuldigt werden, dass der Kranke dessen Anwendung verweigert?)** Rosalia N. starb, nachdem sie ein lebendes, ausgetragenes Kind geboren hatte, an Verblutung, weil es sowohl seitens der Hebamme, wie auch seitens des Mannes der Verstorbenen trotz des erkannten gefahrvollen Zustandes verabsäumt wurde, einen sachverständigen Arzt zu holen, der die geeignete nothwendige Operation an der Gebärenden vorgenommen hätte, eine Operation, zu welcher die Zustimmung der zu Operierenden gar nicht einzuholen war. Die Requirierung der ärztlichen Hilfe unterblieb, obwohl letztere leicht zu beschaffen gewesen wäre. Die beiden Angeklagten beriefen sich zu ihrer Entschuldigung auf eine dritte Zeugin, die darthun sollte, dass Rosalia N. sich ausdrücklich weigerte, dass ein Arzt zu ihrem Beistande herbeigeholt werde, ja, dass Rosalia N. dieses ausdrücklich verboten habe".

Der k. k. oberste Gerichtshof in Wien unterzog am 21. März 1890 unter Z. 14.218, ex 1890, den oben geschilderten Vorgang seiner Beurtheilung und erkannte zu Recht, wenn auch der letztere Umstand des Verbotes der Rosalia N., einen Arzt herbeizurufen, erwiesen wäre, so würden die beiden Angeklagten doch nicht freigesprochen werden können. Die Hebamme K. L. hatte nämlich, um eine strafbare Verantwortung von sich abzuwälzen, jene Vorschriften zu beobachten, die ihr einerseits durch die Bestimmung des § 358 St.-G. andererseits durch die für Hebammen bestehende Ministerial-Verordnung vom 4. Juni 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 54) strenge zur Pflicht gemacht sind. Wenn sie auch den Rath gab, einen Arzt herbeizurufen, gab sie sich doch keine Mühe, den Widerstand, auf welchen sie stieß, zu überwinden, denn es war ihre Pflicht, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Herbeiholung eines Arztes zu erzwingen. Durch diese Unentschiedenheit der K. L. ist die Beseitigung des gefahrdrohenden Zustandes der Gebärenden unterblieben. Belangend den Caspar N., so hat derselbe als Gatte der Kranken, vermöge der Bestimmung des § 360, St.-G., die Verpflichtung, der Anordnung der Hebamme Folge zu leisten, zumal ihm der gefahrdrohende Zustand seiner Gattin bekannt war; auch er kann sich sonach weder mit der unentschiedenen Haltung der Hebamme noch auch mit dem Widerwillen seiner Gattin gegen die ärztliche Hilfe entschuldigen. — Beide Angeklagte wurden nun des „Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens" schuldig erkannt. Dechant Steinbach.

XXXV. **Herbstpfarrconcurs in Linz.**[1] I. Ex theologia dogmatica: 1. Quo sensu revelatio christiana morte Apostolorum conclusa censeri debet? 2. Quomodo potest ostendi errorem Darwini tum doctrinae revelatae, tum certae experientiae adversari?

[1]) Bei der am 11. und 12. October 1892 abgehaltenen Pfarrconcurs-Prüfung betheiligten sich sieben Weltpriester und zwei Regularen.

II. Ex jure canonico: 1. Notio et divisio beneficiorum ecclesiasticorum exhibeantur. 2. Quando contrahatur irregularitas ex capite violatae censurae dicatur. 3. Voti sollemnis et simplicis effectus in ordine ad matrimonium describantur.

III. Ex theologia morali: 1. Quid ad essentiam juramenti et quid ad ejus liceitatem requiritur? 2. Quando obligatio restituendi in solidum locum habet?

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Worin besteht die Fragepflicht des Beichtvaters und welche Grundsätze sind hiebei zu befolgen? 2. Wie sollen die Rubriken des Sterbebuches auf Grund der bischöflichen Verordnung ausgefüllt werden? (Linzer Diöcesanblatt 1891, Nr. 20.)

Katechese: Die Hauptsünde der Trägheit.

Predigt auf den 17. Sonntag nach Pfingsten. Text: „Da nun die Pharisäer versammelt waren, fragte sie Jesus und sprach: Was glaubet ihr von Christo? Wessen Sohn ist er? Matth. 22, 42." Thema: Widerlegung des falschen Satzes: „Es ist alles eins, was man glaubt, wenn man nur rechtschaffen lebt." (Eingang oder Schluss vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizzieren.)

V. Paraphrasis biblica: Paraphrase auf das Evangelium des 22. Sonntages nach Pfingsten. (Matth. 22, 15—21).

XXXVI. Broschüren und Zeitschriften, Bilder und Kalender pro 1893.

Christlich-pädagogische Blätter für die österreichisch-ungarische Monarchie. Redigiert von Johann Panholzer. Wien, I., Am Peter Nr. 9. Erscheinen am 5. und 20. jeden Monats. Preis ganzjährig 2 fl. — Nr. 22, XV. Jahrgang, enthält: Dr. Theodor, Fürst-Erzbischof von Olmütz. — Der Kreuzzeichen-Erlass und die Wiener Lehrer. — Die religiösen Uebungen an den Wiener Volksschulen. — Kreuzzeichen. — Der Kreuzzeichen-Erlass und das österreichische Abgeordnetenhaus. — Die Schulfrage auf der Katholiken-Versammlung in Mainz. — Körperliche und geistige Arbeit im Gleichgewichte. — Die pädagogische Blochschlägerei der Gegenwart. — Lose Gedanken. — Correspondenzen. — Miscellen. — Mannigfaltiges. — Literaturberichte. — Concurs-Ausschreibungen.

Die katholische Volksschule. Herausgegeben von Friedrich Maurer. Innsbruck, Vereinsdruckerei. Erscheint am 15. und 20. jeden Monats. Preis ganzjährig 2 fl. — Nr. 22 des VIII. Jahrganges enthält: Der 19. November 1891. — Der Lehrer als Chorregent im Laufe des Kirchenjahres. — Geschichtsbilder für die Oberstufen tirolischer Volksschulen. — Ueber die Beschaffenheit der Jugendliteratur, oder was für Jugendschriftsteller soll die Jugend lesen? — Mittheilungen. — Verschiedenes. — Kundmachungen.

Literarischer Anzeiger für das katholische Oesterreich. Redigiert von Professor Dr. Franz Ser. Gutjahr. Verlag der Buchhandlung „Styria" in Graz. Erscheint am 15. eines jeden Monats, mindestens zwei Bogen stark. Abonnementspreis sammt Zusendung 1 fl. jährlich. — Nr. 2 des VII. Jahrganges enthält eine Besprechung über die Briefe des hl. Alphonsus von Liguori; ferners 23 Recensionen über Werke aus Dogmatik, Kirchengeschichte, Welt- und

Culturgeschichte; über Erziehung und Unterricht, Socialpolitik, Jugendlectüre, Ascese u. s. w. Den Schluss bildet eine reichhaltige Monats-Rundschau.

„Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden". Preis per Jahrgang (4 Hefte circa 40 Bogen) M. 8.— = fl. 4.— — III. Heft: Abhandlungen: Wichner, P. J. (O. S B. Admont): Geschichte des Nonnenklosters Goeß (O. S. B.) bei Leoben in Steiermark (II.) — Adlhoch, Dr. Beda (O. S. B. Metten): Geschichts-philosophische Studien (II.) — Lager, Dr. (Trier): Die Benedictiner-Abtei St. Symphorian in Metz (II.) — Plaine, D. Beda (O. S. B. Silos): Series chronologico-critica Hagiographorum VI, VII, VIII saeculorum (IV.) — Dolberg, Ludw. (Ribnitz): Cistercienser-Mönche und Conversen als Landwirte und Arbeiter (II.) — Tadra, Ferd. (Prag): Regesten zur Geschichte des Cistercienser-Stiftes Goldenkron 1560—1660. (III. Schluss.) — Hatner, Otto (Tübingen): Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau (VI.) — II. Abtheilung: Mittheilungen: Neueste Benedictiner- und Cistercienser-Literatur. (LI.) — Literarische Referate. — Literarische Notizen (18 Nr.) — Ordens-Nachrichten. — Nekrologe.

Literarischer Handweiser herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. — Nr. 19 und 20. Inhalt: Volksschulreform (Rolfus). — Weitere kritische Referate über Granderath Constitutiones dogmaticae Concilii Vaticani (Bellesheim). — Peters: Prophetie Obadjah's. — Schenz: Priesterliche Thätigkeit des Messias nach Isaias. — Trißl: Das biblische Sechstagewerk. — Myszkowski: Introductio in Novum Testamentum und Kortleitner: Canticum Canticorum (B. Schäfer). — Fullerton: Mutter Maria von der Vorsehung, Leben des ehrwürdigen Cottolengo, und Jox: Luise von Marillac (Deppe). — Pastor: Johannes Janssen (Lüdtke). — Zingeler: Dedi und Hansjakob: Wilde Kirschen und Schneeballen (Keiter). — Donauwörther Studenten-, Dienstboten-, Arbeiter-, Soldaten-, Kinder- und Thierschutz-Kalender (Rolfus). — 12 Notizen über Rostadt's Christliche Kunstanzeigen und verschiedene andere Nova (Hülskamp). — Novitäten-Verzeichnis.

Kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Dr. Joh. Katschthaler, Weihbischof in Salzburg. Verlag von Math. Mittermüller. Preis pro Jahrgang 1 fl. = 2 M. — Das 4. Heft 1892 (VII. Jahrgang) enthält: Der kirchenmusikalische Fortbildungscurs in Salzburg. Rückblick. — Die bei diesem Curse gehaltene Predigt. — Eine Rede Edgard Tinels. — Recensionen. — Correspondenzen. — Notizen.

Katholische Kirchenzeitung, vormals „Salzburger Kirchenblatt". Erscheint jeden Dienstag und Freitag. Preis jährlich mit Postversendung 6 fl. — Nr. 92 des 32. Jahrganges enthält: Vom k. k. Reichsgerichte (Congrua-Angelegenheit). — Ein Nachspiel zur Teufels-Austreibung in Wemding. — Erinnerungen aus einer Reise durch Spanien, 1892. — Rundschau. — Kirchliche Gegenwart. — Aus Leben, Wissenschaft und Kunst. — Literarisches. — Personalnotizen.

Die katholischen Missionen. 12 Nummern. M. 4 = fl. 2.40 ö. W. B. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt von Nr. 12: Titel und Inhalts-Verzeichnis für den Jahrgang 1892. — Weihnachten in Wallan und Kendal. — Zwölfhundert Meilen im Rindenkahne. (Schluss.) — Nachrichten aus den Missionen: Japan (Nothwendigkeit von Katechumenen-Anstalten); China (Nothruf aus der Ostmongolei); Vorderindien (Mission von Puna); Ostafrika (Wirksamkeit des „Afrika-Vereins deutscher Katholiken", Ueberblick der Missionsthätigkeit in den deutschen Schutzgebieten); Westafrika (Mission in Kamerun); Nordamerika (Indianer-Congress); Brasilien (Visitationsreise); Nordaustralien (Die Eingeborenen in Nordaustralien); Westaustralien (Gründung einer Trappisten-Colonie); Oceanien (Sandwich-Inseln). — Für Missionszwecke. — Danksagung und Bitte. — Illustrationen: Se. Eminenz Cardinal Ledochowski, Präfect der Propaganda (Titelbild). — Der bischöfliche Palast zu Wemontaching. — Das Indianerlager

zu Wemontaching. — Procession mit dem heiligsten Sacrament am Waldrande von Wemontaching. (Nach einer Photographie.) — Boot und Mannschaft Mons. Lorrain's auf dem Saint-Mauricefluss von Wemontaching aus. (Nach einer Photographie.) — Haus der Hudsonsbai-Compagnie. Wachtposten von Kukukasch. (Nach einer Photographie.) — Feierlicher Empfang des Bischofs in einer brasilianischen Dorfkirche.

Apostolat der christlichen Tochter (St. Angelablatt). Erscheint am 1. eines jeden Monates. Redacteur: Anton Schöpfleuthner. Wien, I. Bez., Johannesgasse 8. 1892. IV. Jahrgang. — Nr. 6 enthält u. a.: Erbarmen. — Die Romanliteratur: Der Salon-Roman. — Einiges über die Pilgerreise zum Grabe des hl. Aloisius. — Fragen mit und ohne Antworten. — Ein Brief an die Marienkinder von St. Pölten. — Das Christenthum und das weibliche Geschlecht. — Verschiedene Mittheilungen. — Zeichnung für ein Vorsetzvelum oder ein Velum zum Messbuchpulte. — Interessantes für Lehrerinnen, Erzieherinnen und Mütter.

„Immergrün". Illustrierte katholische Monatsschrift für Unterhaltung und Belehrung. Verlag von J. Gürtler in Warnsdorf, Deutschböhmen. Preis pro Jahr 1 fl. 50 kr. — „Immergrün" bildet durch seine schmucke, noble Ausstattung, durch seinen wahrhaft sehr billigen Preis und durch seine textliche Gediegenheit eine Familienzeitschrift, die es verdient, in jeder christlichen Familie ein Heim zu finden. Die Zeitschrift verfolgt mit Geschick die Ziele: durch fesselnde Erzählungen zu unterhalten, durch gemeinverständliche Aufsätze geistig fortzubilden und durch populäre Apologetik die katholische Wahrheit gegen die liberalen Tagesphrasen zu vertheidigen.

Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Mit Extrabeilage: „Für die Frauenwelt". Erscheint von October bis October. Preis pro Quartal M. 1.80, Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pf. Jedes Postamt und jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen. Regensburg, Friedrich Pustet. — Der interessante, gedankentiefe Roman von M. Herbert: „Vanitas", sowie Karl May's spannende Reise-Erzählung: „Der Mahdi", werden fortgesetzt. Dr. J. Rübsam schildert Fulda, die Stadt des heil. Bonifacius; Don Josaphat: „Die Feier des Allerseelentages in Italien". Dr. Anton Schmid gibt eine packende Darstellung des „großen Sterbens in Athen zur Zeit des Thucydides", und O. von Schaching behandelt in einer fesselnden inhaltreichen Plauderei „Höflichkeit und Anstand im Mittelalter". Ein Artikel beschäftigt sich mit den bedeutungsvollen Katholikentagen in Linz und Mainz. Daran reiht sich eine Menge kleiner Artikel, bibliographischer Skizzen, Notizen u. s. w., meist zeitgeschichtlichen Inhalts.

Alte und Neue Welt. Verlag von Benziger & Comp. in Einsiedeln. Diese Zeitschrift macht einen überaus günstigen Eindruck, welchen die eingehendere Lectüre auch bezüglich des textlichen Inhaltes voll und ganz bestätigt. Mit hoher Befriedigung constatieren wir das unausgesetzte, erfolgreiche Bemühen der Verleger, ihre altbewährte Familienzeitschrift immer mehr zu vervollkommnen und sie zu einer wahren Zierde unserer einschlägigen Literatur zu gestalten. Jedes Heft wurde bei gleichbleibendem Preise um 8 Seiten Text vermehrt, wovon 4 Seiten als „Beilage für die Frauen und Kinder" sich repräsentieren.

Maria Hilf. Monatsschrift für alle frommen Verehrer Mariä. Herausgegeben von Adam Reiners. Münster. Aschendorff'sche Buchhandlung. Preis ganzjährig 1 Mark.

Christliche Kunstblätter. Das Organ des oberösterreichischen Kunstvereines wird von Neujahr an unter der Redaction des hochw. Herrn Johann Nep. Hauser erscheinen und illustriert werden. Wir empfehlen es bestens zur Pränumeration. Der Preis bleibt 1 fl. ö. W.

Weihnachtsglöcklein für fromme und fröhliche Kinder. Augsburg, Huttler. Achtzehn Krippenlieder mit Noten.

Religiöse Bilder. 1) **Historische Serie neuer Heiligen-Bilder.** 12 Stück in Farbendruck mit Text auf der Rückseite. Gebetbuchformat.

Preis per Dutzend 1 Frks., per 100 (sortiert) 5 Frks. Verlag von F. Gangloff in Mühlhausen (Elsaß).

Diese Collection enthält folgende Sujets: Amandus, Arbogast, Deodat, Florentius, Heinrich, Ludanus, Leo IX., Maternus, Morandus, Ottilia, Pirminus & Richardis. Die Zeichnungen sind in der jetzt gern gesehenen mittelalterlichen Manier gehalten, aber nicht ganz frei von der bekannten französischen Sentimentalität; die Farbengebung ist sehr gut, die Ausführung hochfein. Die Texte enthalten eine Lebens-Skizze des Heiligen nebst einem Gebete. Vermißt wird die kirchliche Approbation.

2) Von der Verlags-Anstalt (vorm. G. J. Manz) in Regensburg sind uns zwei **ältere Stahlstiche** Nr. 92 „Maria mit dem Kinde" und Nr. 95 „Maria, in den Himmel aufgenommen" zugesendet worden, die wir nur des auf der Rückseite befindlichen Textes wegen erwähnen. Derselbe enthält nämlich ein von Pius IX. mit Ablässen versehenes Gebet „zur Sühne in dieser Zeit" und die Einladung an die Priester zu einem Sühnungswerke, zu dem das „Corr.-Blatt" des Gebetsvereines „Perseverantia sacerdotalis" in Wien im October 1891" die Anregung gegeben hat.

Kastelruth (Tirol). Decan und Pfarrer Anton Egger.

Katholischer Schulvereins-Kalender. Redigiert von Professor Gratl, mit Bildern geschmückt von Professor Kopalik. Dieser Kalender kann durch die Kanzlei des katholischen Schulvereines Wien, I, Schulerstraße Nr. 20, um 30 kr., mit Postzusendung um 35 kr. bezogen werden.

„Oesterreichischer Haus-Kalender" für Stadt und Land auf das Jahr 1893. 10. Jahrgang. Redaction und Verlag von Ambr. Opitz, Warnsdorf. Derselbe kostet ungebunden nur 40 kr., gebunden 50 kr., wobei Wiederverkäufer höchsten Rabatt erhalten. Derselbe ist zu beziehen aus der Opitz'schen Verlagsdruckerei in Warnsdorf.

Glücksrad-Kalender für Zeit und Ewigkeit. Dreizehnter Jahrgang 1893. Quart-Format, 176 Seiten, reich illustriert, mit einem Titelbilde in Farbendruck: „Die heilige Familie auf der Reise". Preis 40 kr. (Wien, Verlagshandlung „St. Norbertus").

Dominicus-Kalender. Ulr. Moser's Buchhandlung (J. Meyerhoff) in Graz. Preis 36 kr.

Glöckleins-Kalender für die Tertiaren des heil. Vaters Franciscus. Herausgegeben von der Redaction des St. Francisci-Glöckleins. X. Jahrgang. Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck. 112 Seiten in gr. 8°. Mit Kalendarium und vielen Illustrationen. Preis 25 kr. Franco unter Kreuzband 30 kr.

St. Cassians-Kalender. Brixen, Wegers Buchhandlung. Preis 25 kr.

Jarisch, illustrierter katholischer Volks-Kalender. 1893. Verlag Moriz Perles' Verlagsbuchhandlung Wien. Preis 50 kr.

Taschen-Kalender für katholische Akademiker deutscher Zunge. Unter Mitwirkung hervorragender Gelehrter. Herausgegeben von Julius Beck. Mit einem Vorwort von Professor Dr. Grauert und den Bildnissen der Herren Professoren Dr. Freiherr von Hertling und Consistorialrath Dr. Porsch. 240 S. 8°. auf gutem weißem Schreibpapier gedruckt in biegsamem Lederband M. 1.50 (Köln, J. P. Bachem.)

Marianhiller Kalender. Natal, Südafrika. Preis 35 kr. Commissionslager: 1. Heinrich Kirschs Buchhandlung, Wien, I., Singerstraße 7. 2. Quirin Haslingers Buchhandlung, Linz (Oberösterreich) Landstraße. 3. A. Langfellner, Devotionalienhandlung, Linz, Herrenstraße 34. 4. P. Severinus Grimm, Hauptversandt und Vertretung der Mission Marianhill, Linz (O.-De.) Klammstraße 8.

Sonntags-Kalender. Kalender für Zeit und Ewigkeit. Herder in Freiburg. Wien, Wollzeile 33.

Benziger's Marien-Kalender. Einsiedeln. Schweiz. Mit 1 Farbendruckbild, 8 Einschaltbildern und 71 Textillustrationen. Ausgabe für Oesterreich.

Regensburger Marien-Kalender. Verlag F. Pustet. Ausgabe für Oesterreich. Preis 36 kr.

Calendarium hebdomadale in usum cleri. Wochennotiz-Block-Kalender für die Pfarrkanzlei und den geistlichen Schreibtisch. VI. Jahrgang 1893. Format: 36 × 25 cm., durchaus lateinischer Text, elegante Ausstattung in mehrfärbigem Druck. Preis 80 kr. ord.

Kalender für den Psalmenbund und Gebetsverein. Herausgegeben von Julie v. Massow. Augsburg. Lit. Institut von Dr. Huttler.

XXXVII. **(Aviso bezüglich des Generalregisters.)** Der Druck des Generalregisters hatte sich infolge Erkrankung des hochw. Herrn Verfassers verzögert, ist aber jetzt in vollem Gange (20. Bogen) und wird im Jänner 1893 fertig werden. Die Versendung findet dann sogleich statt.

XXXVIII. Anzeige.

Dem Zwecke der „Theologisch-praktischen Quartalschrift" entsprechend, erklären wir uns bereit, alle Anfragen und Zweifel juridischer Natur unserem juridischen Referenten zur Beantwortung vorlegen zu wollen. Alle diesbezüglichen Schreiben sind an die Redaction zu richten, welche sie ihrem Referenten übermittelt. Die Antworten erfolgen im brieflichen Wege und werden von unserem Referenten als ein Liebesdienst dem Nächsten gewidmet angesehen, wofür das Wort des Dankes für alle Mühe reichlichst entschädigt.

Die Redaction.

Redactionsschluss 8. December 1892 — ausgegeben 15. Jänner 1893.

XXXIX. Inserate.

Neuerer Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung, Münster i. W.

Dr. F. Probst, **Die ältesten römischen Sacramentarien und Ordines.** 428 S. gr. 8°. M. 9.— = fl. 5.40.

Dr. B. Dörholt, **Ueber die Entwicklung des Dogma und den Fortschritt in der Theologie.** 48 S. gr. 8°. 90 Pf. = 54 kr.

W. Erdmann, geistl. Seminarlehrer, **Erklärung der biblischen Geschichte.** I. Bd. Altes Testament. 3. Aufl. 590 S. 8°. M. 3.— = fl. 1.80. — (Früher erschien: II. Bd. Neues Testament. 2. Aufl. M. 4.— = fl. 2.40.)

Dr. J. Rappenhöner, **Allgemeine Moraltheologie.** — I. Theil. Die Lehre über Freiheit, Gesetz, Gewissen. 192 S. gr. 8°. M. 2.75 = fl. 1.65. — (Der II. (Schluss) Theil wird Ostern 1893 fertig vorliegen.)

Dr. A. Schaefer, **Die Bücher des Neuen Testaments.** III. Band. **Der Brief Pauli an die Römer.** 428 S. gr. 8°. M. 6.50 = fl. 3.90. — (Früher erschien: Band I. Briefe Pauli an die **Thessalonicher** und an die **Galater.** 370 S. gr. 8°. M. 5.50 = fl. 3.30. Band V. Der **Hebräerbrief** erscheint Ostern 1893.)

NB. Die zwei letzten Bücher bei Einführung als Lehrbuch für Studierende billiger.

Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg

New-York und Cincinnati

zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Soeben erschien:

Grimm, Josef, Professor, Dr., Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu. Nach den vier Evangelien dargestellt. Mit bischöfl. Imprimatur. Erster Band. Zweite Auflage. (Zweiter Band des „Leben Jesu".) 8°. XVI u. 748 S.) M. 6.— = fl. 3.60.
Früher erschienen: Kindheit Jesu (als Bd. I. des „Leben Jesu") 2. Aufl. M. 4.— = fl. 2.40. Bd. III. M. 5.— = fl. 3.—. Bd. IV. M. 5.— = fl. 3.—. Bd. V. M. 5.40. Band I—V. ungebunden M. 25.40 = fl. 15.24; in 5 Halbchagrinbänden M. 30.40 = fl. 18.24.

Horae Diurnae Breviarii Romani ex decreto sacros. Concilii Tridentini restituti, S. Pii V. Pontificis Maximi jussu editi Clementis VIII., Urbani VIII. et Leonis XIII. auctoritate recogniti. Editio tertia post typicam. 32°. XXXVI u. 856 S. M. 2.40; in Halbchagrinband mit rothem Schnitt M. 3.10; in schwarzem Lederband mit Goldschnitt M. 4.20; in schwarzem Chagrinband mit Goldschnitt M. 4.80. Hiezu Landes-, Diöcesan- und Ordensproprien. Man verlange gefälligst den Verlags-Katalog.

Nakatenus, P. S. J., Coeleste Palmetum. Lectissimis pietatis exercitiis ornatum studio et opera R. P. Guilielmi Nakateni S. J. Editio Ratisbonensis secunda, revisa et aucta a Matth. Aymans S. J. Cum approbatione Revmi Episcopi Ratisbonensis. 16°. XVIII u. 492 S. M. 2.10 = fl. 1.26; dasselbe in Halbchagrinband M. 2.60 = fl. 1.56; in chagriniertem Lederband mit Goldschnitt M. 3.20 = fl. 1.92.

Sehr empfehlenswertes Gebetbuch für Latein-Studierende.

Franz von Sales, des hl., Betrachtungen für die jährliche Geisteserneuerung, gezogen aus dessen eigenhändigen Aufzeichnungen und zusammengestellt von der hl. Johanna Franciska Fremyot von Chantal nebst deren Anleitung zur Selbstprüfung. Uebersetzt und herausgegeben durch Dr. Magnus Jocham. Mit erzbischöfl. Approbation. Zweite, verbesserte Auflage. 32°. XVI und 144 Seiten. 40 Pf. = 24 kr.; in Leinwandband 60 Pf. = 36 kr.

Schnabl, Jos., Beneficiat u. Beichtvater, **Maria, unsere Mittlerin.** Betrachtungen und Erzählungen für den Marien-Monat von Abbé Alizon, mit Erlaubnis des Verfassers nach der dritten Ausgabe übersetzt von N. Bach; mit Gebeten vermehrt und herausgegeben von Jos. Schnabl. Mit erzbischöfl. Approbation. 32°. 456 S. M. 1.— = 60 kr.; in Leinwandband M. 1.40 = 84 kr.; in Lederband mit Goldschnitt M. 2.— = fl. 1 20; in Chagrinband mit Goldschnitt M. 2.60 = fl. 1.56.
(Von demselben Verfasser erschien früher: **Maria, unsere Trösterin.** Gleiche Einbände und Preise.)

Weihnachtsbüchlein, neues. Herausgegeben von **Max Steigenberger,** Domprediger, und **Ludwig Traub,** Maler. Mit Genehmigung des bischöfl. Ordinariates Augsburg. Bilderbuch mit 16 Darstellungen in feinem Farbendruck und 64 S. Text. In 4°. Geb. M. 4.— = fl. 2.40.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. ö. W. = 6 M.

XVI. Jahrgang. Inhalt des erschienenen 4. Heftes:

Abhandlungen. M. Limbourg S. J., Die Prädestinationslehre des heiligen Bonaventura S. 581
F. Stentrup S. J., Des hl. Anselm Lehre über die Nothwendigkeit der Erlösung u. Menschwerdung S. 653
E. Michael S. J., Priscillian und die neueste Kritik S. 692

Recensionen. P. Mitzschke, Sigebotes Vita Paulinae (E. Michael S. J.) S. 707. — A. Schäfer, Die Gottesmutter in der hl. Schrift (F. Hübner S. J.) S. 712. — G. W. Daniell, Bishop S. Wilberforce (A. Zimmermann S. J.) S. 716. — G. Grupp, System u. Gesch. der Cultur (E. Michael S. J.) S. 722. — O. Braun, Moses bar Kepha u. sein Buch von der Seele (J. Heller S. J.) S. 730.

Analekten Zum Dogma von der zeitl. Weltschöpfung (F. Stentrup S. J.) S. 736. — Eine schamlose Fälschung Döllingers und ihr Vertheidiger (E. Michael S. J.) S. 743. — Christenverfolgungen nach Allard, Stolle und Belser (derf.) S. 749. — Ringseis über Döllinger (derf.) S. 752. — Briefe Otto von Truchseß' an Hosius nach A. Weber (derf.) S. 758. — A. Maurer nach Zapletal (derf.) S. 759. — Dronsart über die Jungfrau von Orléans (derf.) S. 761.
Kleinere Mittheilungen bef. aus der ausländischen Literatur S. 763.

Alphabetisches Register zum gegenwärtigen Jahrgang 1892 (Bd. XVI) S. 769.

Literarischer Anzeiger Nr. 53 S. 21*.

XVII. Jahrgang. Inhalt des soeben erschienenen 1. Heftes.

Abhandlungen. F. A. Stentrup S. J., Der Staat und der Atheismus S. 1.
J. Müllendorff S. J., Die Verdienstlichkeit u. das übernatürl. Motiv S. 42.
J. Ernst, Zur Auffassung Cyprians von der Ketzertaufe S. 79

Recensionen. Fr. Raffl O. S. Fr., Die Psalmen III. (Dr. Zschokke) S. 104. — Chr. Stamm, Conrad Martin, Bisch. v. Paderborn (E. Michael S. J.) S. 106. — R. de la Broise S. J., Bossuet et la Bible (H. Hurter S. J.) S. 113. — A. Rébelliau, Bossuet historien du Protestantisme (derf.) S. 119. — L. Pastor, Geschichte der Päpste I² (F. Richard S. J.) S. 122. — A. Lechner, Mittelalterliche Kirchenfeste u. Kalendarien in Bayern (N. Nilles S. J.) S. 125. — F. G. Holweck, Fasti Mariani (derf.) S. 132. — K. Schwarzlose, Der Bilderstreit (E. Michael S. J.) S. 136. — W. Schenz, Die priesterl. Thätigkeit des Messias nach Isaias (J. Knabenbauer S. J.) S. 142. — J. Hoffmann, Gesch. der Laiencommunion bis zum Tridentinum (E. Michael S. J.) S. 143. — Th. Hughes, S. J., Loyola and the educational System of the Jesuits (L. N. Schlechter S. J.) S. 145. — W. Robertson Smith, The Old Testament in the Jewish Church (A. Zimmermann S. J.) S. 149. — Mrs. Oliphant, Jerusalem, its History and its Hope (derf.) S. 150. — T. K. Cheyne, Study of Criticism (derf.) S. 152. — Th. Olden, The Church of Ireland (derf.) S. 153. — S. Bäumer O. S. B., Johannes Mabillon (Chryf. Stelzer O. S. B.) S. 154.

Analekten. Die Ausdehnung des neuen Cölibatsdecretes für Amerika (N. Nilles S. J.) S. 160. — Altkatholische Kritik in Sachen Döllingers (E. Michael S. J.) S. 165. — Beiträge zur bibl. Kritik u. Exegese. (J. K. Zenner S. J.) S. 173. — Das objectum formale sub quo u. das obj. formale quod J. Müllendorff S. J.) S. 174. Glaubensmotiv u. übernatürl. motio (derf.) S. 176. — Der hl. Thomas u. die unbefl. Empfängnis (H. Hurter S. J.) S. 178. — Knolls Fundamentaltheologie (derf.) S. 183.
Kleinere Mittheilungen, bef. aus der ausländischen Literatur S. 184.

Literarischer Anzeiger Nr. 54 S. 1*.

Neuester Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Wissenschaftliche Handbibliothek.

Schell, Hermann, Dr., Professor in Würzburg, **Katholische Dogmatik** in sechs Büchern. **III. Bd. 1. Th.** (Theolog. Lehr- und Handbücher III. I.) 464 S. gr. 8°. brosch. M. 3.20 = fl. 1.92, geb. M. 4.20 = fl. 2.52. Inhalt: Menschwerdung und Erlösung. — Heiligung und Vollendung.

Früher ist erschienen: I. **Band.** 447 S. gr. 8°. brosch. M. 3.— = fl. 1.80, geb. M. 4.— = fl. 2.40. — II. **Band.** 362 S. gr. 8°. brosch. M. 2.60 = fl. 1.56, geb. M. 3.60 = fl. 2.16. — Inhalt: I. Von den Quellen der christlichen Offenbarung. — Von Gottes Dasein und Wesen. II. Die Theologie des dreieinigen Gottes. — Die Kosmologie der Offenbarung. — **Jeder Band ist einzeln käuflich.**

Schneid, M., Dr., Lyceums-Rector in Eichstätt, **Psychologie im Geiste des hl. Thomas von Aquin.** (Philosophische Lehr- und Handbücher II.) I. Theil. Leben der Seele. 368 S. gr. 8°. brosch. M. 5.— = fl. 3.—, geb. M. 6.— = fl. 3.60.

Ferner ist erschienen:

Die Prophetie Obadjahs untersucht und erklärt von **Norbert Peters,** Professor der Theologie. Mit kirchl. Druckerlaubnis. 148 S. gr. 8°. brosch. M. 4.— = fl. 2.40.

Renz, F. S., Subregens des bischöfl. Priesterseminars in Dillingen, **Opfercharakter der Eucharistie nach der Lehre der Väter und Kirchenschriftsteller** der ersten drei Jahrhunderte. Eine dogmengeschichtliche Abhandlung. 157 S. gr. 8°. brosch. M. 3.— = fl. 1.80.

Wörter, F., Dr., Professor in Freiburg, **Die Geistesentwicklung des hl. Aurelius Augustinus bis zu seiner Taufe.** 216 S. gr. 8°. brosch. M 4.— = fl. 2.40.

A. Laumann'sche Verlagshandlung (Fr. Schnell), Dülmen i. W.

Soeben erschien:

Sonntags-Predigten

von H. Kolberg. — Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Vorliegende Predigten, bei denen nach der Versicherung des Verfassers im Vorwort das „Nonum prematur in annum" vollauf erfüllt ist, zeichnen sich aus durch die glückliche Wahl praktischer Themata, sowie durch die ebenso klare und gründliche, wie affectvolle und fruchtbare Darstellung und die correcte, kraftvolle und lebhafte Sprache. Sie werden dem hochw. Clerus in seinem mühevollen Berufe als brauchbares Hilfsmittel zur segensreichen Verwaltung des Predigtamtes hochwillkommen sein.

Kellers Exempelbücher 21 und 22.

Soeben erschien im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz**:

Keller, Dr. J. A., 80 lehrreiche Geschichten und Erzählungen zum hl. Sacrament der Firmung. Zugleich ein Andenken für die Firmlinge. Mit einem Stahlstiche. kl. 8°. geh. M. 1.80 = fl. 1.08.

— — **150 lehrreiche Beispiele und Geschichten zum hl. Sacrament der Taufe.** Mit einem Stahlstiche. kl. 8°. geh. M. 1.80 = fl 1.08.

Neuer Verlag der Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Katechetische Handbibliothek. Praktische Hilfsbüchlein für alle Seelsorger. In Verbindung mit mehreren Katecheten herausgegeben von **Frz. Walk**, Pfarrer und Redacteur der „Katechetischen Blätter".

5. Bändchen: **Verzeichnis von Worterklärungen** zum Deharbe'schen Katechismus. Von **Benedict Nepefny**. Preis broch. 70 Pf. = fl. —.42, in Glanzleinwand mit Goldtitel M. 1.— = fl. —.60.

6. Bändchen: **Die letzte Oelung.** In sieben Katechesen erklärt für die oberen Classen der Werktagsschule oder für die Feiertagsschule von **Benedict Nepefny**. Preis broch. 70 Pf. = fl. —.42, in Glanzleinwand mit Goldtitel M. 1.— = fl. —.60.

7. Bändchen: **Vollständige Katechesen** für die Oberclasse der Volksschulen mit besonderer Berücksichtigung des Straßburger Diöcesan-Katechismus. I. Theil: **Glaubenslehre.** Von **Dr. Jul. Gapp**, Pfarrer in St. Pilt, Eliaß. Mit bischöfl. Approbation. Preis broch. M. 1.— = fl. —.60, in Glanzleinwand mit Goldtitel M. 1.30 = fl. —.78.

Katholische Kinderbibliothek. Herausg. v. P. H. Koneberg.

31. Bändchen: **Christoph Columbus und die Entdeckung Amerikas.** Zur 400jähr. Gedenkfeier der Entdeckung Amerikas für die Jugend und das Volk herausgegeben von **Josef Pötsch**. 16. Preis steif broch. u. beschn. 25 Pf. = 15 kr., geb. 35 Pf. = 21 kr., in Ganzleinwand mit Goldtitel 55 Pf. = 33 kr.

Katholische Dilettantenbühne.

6. Heft: **Die beiden Hauptleute** oder **Die Verlobung am Christbaume.** Schauspiel in 5 Aufzügen von **Wilh. Kayser.** Zweite Auflage. 8. Preis broch. M. 1.10 = fl. —.66, 6 Exempl. M. 5.50 = fl. 3.30.

19. Heft: **Deutsche Treue.** Volksstück in 5 Aufzügen von **Wilh. Kayser.** 8. Preis broch. 70 Pf. = 42 kr., 10 Exempl. M. 6.— = fl. 3.60.

20. Heft: **Ein Weihnachts-Vorabend.** Volksschauspiel in 4 Acten von **J. N. v. Meitingen.** 8. Preis broch. 50 Pf. = 30 kr., 7 Exempl. M. 3.— = fl. 1.80.

21. Heft: **Belohntes Gottvertrauen** oder **Der Mensch denkt, Gott lenkt.** Volksschauspiel in 3 Acten von **J. N. v. Meitingen.** 8. Preis 70 Pf. = 42 kr., 10 Exempl. M. 6.— = fl. 3.60.

22. Heft: **Clemens Hofbauer.** Dramatische Bilder in 5 Abtheilungen von P. **Casp. Kuhn.** 8. Preis 60 Pf. = 36 kr., 8 Exempl. M. 4.20 = fl. 2.52.

Gaud, P., **Die christliche Hoffnung und ihre Bedeutung für das innere Leben.** Aus dem Französischen. Mit Erlaubnis der Oberen. 8. VIII u. 312 S. Preis broch. M. 1.50 = fl. —.90, geb. in Halbleder mit Rothschnitt M. 2.— = fl. 1.20.

Schmid, Dr. Andreas, **Dr. Valentin Thalhofer, Dompropst in Eichstätt.** Lebensskizze. 8. 68 Seiten. Mit einem Lichtdruck-Bildnisse Dr. Thalhofers und verschiedenen anderen Illustrationen. Preis broch. M. 1.— = fl. —.60.

Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.

In unserem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Forsteneichner, A., Naturbilder.

Für jung und alt. Neue Auflage. Mit Originalzeichnungen von H. Küster und Kiener. gr. 8°. (VIII und 544 S.) Preis brosch. M. 3.20 = fl. 1.92, in eleg. Originalb. mit gepreßter Decke M. 4.— = fl. 2.40.

☛ Kaum hat irgend ein Schriftsteller der neueren Zeit in der Anschauung der Naturschönheiten ein so bezaubernd kindliches und tiefreligiöses Gemüth neben einer so idealen Darstellung und begeistertem Erfassen der Naturformen zur Schau getragen, wie Forsteneichner.

Er zählt daher auf dem Gebiete der Naturschilderungen ohne Frage zu den vollendetsten Meistern und verdient einem Berthold, Werfer, Masius, Tschudi an die Seite gestellt zu werden.

Für Jugend- und Studien-Bibliotheken sehr geeignet.

☛ **Zweite vermehrte Auflage 1892.**

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** erschien soeben:

Nützliche Beschäftigungen für die Kleinen.

Vademecum für Kleinkinderschulen und die Familie.

Zusammengestellt von den

Schwestern **Athanasia** und **Eusebia,**

aus der Genossenschaft der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung in Mainz.

Mit einer Vorrede von geistl. Rath **Dr. Hermann Rolfus.**

☛ **Zweite vermehrte Auflage.**

8°. (19 Bog.) geh. M. 3.60 = fl. 2.16. Unter Kreuzband franco M. 3.90 = fl. 2.34.

Von dieser Schrift sagt der erfahrene Schulmann Dr. Hermann Rolfus: „Es ist den ehrwürdigen Schwestern Athanasia und Eusebia gelungen, neben einer einfachen und klaren Anleitung für die Lehrerinnen und einem höchst einfachen religiösen Unterricht für die ganz Kleinen eine Fülle von Gebeten, Liedern religiösen und weltlichen Inhalts, Sprüchen, Versen, Glückwünschen, Spielen, Zwiegesprächen, Gedichten zu Declamationen, lebenden Bildern, Verschiedenes für Weihnachten und St. Nikolaus, Krippenliedern ꝛc. zu sammeln, welche überreichen Stoff bieten, auch noch für größere Kinder. Und nicht nur für Kinderlehrerinnen ist das Buch ein liebes Geschenk, sondern jeder Mutter und jeder Erzieherin muss es willkommen sein, durch den Gebrauch dieses Materials Abwechslung in die Einförmigkeit des häuslichen Lebens der Kinder zu bringen..... Ein solches Buch hat — meines Wissens wenigstens — bis jetzt gefehlt. So sei es denn allen, deren Beruf es ist, an dem Werke der Erziehung der Unmündigen zu arbeiten, bestens empfohlen."

Neuer Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg

New-York und Cincinnati

zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der falsche Treffer. Tragikomisches Lust- und Singspiel in drei Aufzügen von Rudolf Behrle. Mit Musikbeilagen. Zweite, vielfach umgeänderte Auflage. Kl. 8°. VIII und 103 S. Text und 14 S. Musik. M. 1.20 = 72 kr.

Die Verehrung U. L. Frau vom Wege in ihrem wunderthätigen Gnadenbild. Von Georg Patiß, S. J. 32°. VI. und 294 S. mit 1 Stahlstich. M. —.80 = 48 kr., in Leinwandband M. 1.20 = 72 kr.

Leben der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria. Auszug aus der Geistlichen Stadt Gottes von der ehrwürdigen Maria von Jesus aus Agreda. Herausgegeben von P. Franz Vogl. C. Ss. R. Zweite Auflage. 8. XXII und 480 S. mit 1 Lichtdruck. M. 3.— = fl. 1.80, in Halbchagrinband M. 4.— = fl. 2.40.

Mutterliebe. Ein Gebet- und Lehrbuch für christliche Mütter. Mit einem Unterricht über den christlichen Mütterverein. Zweite Auflage. 24°. VIII und 564 S. M. 1.— = 60 kr., in Leinwandband M. 1.50 = 90 kr., in Lederband mit Goldschnitt M. 2.40 = fl. 1.44.

Regel- und Gebetbüchlein für die Mitglieder der Marianischen Jungfrauen-Sodalität. Verfasst von Andreas Ehrensberger S. J. Zehnte unveränderte Auflage. 32°. 176 S. M. —.30 = 18 kr., in Leinwandband M. —.50 = 30 kr.

Hochinteressante Novität!

Verlag von Anton Pustet in Salzburg.

Das Ende der Zeiten

mit einem Nachblick in die Ewigkeit

oder

Das Weltgericht mit seinen Ursachen, Vorzeichen und Folgen

Für Prediger und gebildete Laien verfasst von

Josef Sigmund

Pfarrer in St. Jodok am Brenner.

Mit oberhirtlicher Gutheissung. 587 Seiten 8°. Preis brosch. fl. 1.50 = M. 3.—; geb. Halblederb. fl. 2.10 = M. 4.20; Leinwd. Rothschn. fl. 2.— = M. 4.—.

Das fesselnde, gewaltige Thema, die Fülle der darin enthaltenen Gedanken, gewandte, schöne Darstellung und durchwegs erkennbarer Fleiss und Gründlichkeit werden diesem Buche von nicht geringer Bedeutung einen Ehrenplatz unter den Erzeugnissen der einschlägigen Literatur für immer sichern.

Vorräthig in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Hochinteressante Novität!

Liter. Institut Dr. M. Huttler (Michael Heitz) Augsburg.

Soeben erschien:

Baeumer P. Suitb., Johannes Mabillon. Ein Sitten- und Literaturbild aus dem 17. und 18. Jahrhundert. 8°. XI u. 270 S. M. 3.50 = fl. 2.10. — Hochinteressante Biographie des berühmten Benedictiners der Mauriner Congregation.

Merkle, Prälat, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. 8°. VIII u. 64 S. M. 1.— = fl. —.60. — Dieses Werkchen des gefeierten Dillinger Gelehrten sei allen Erziehern und Erzieherinnen, insbes. seinen ehemaligen Schülern bestens empfohlen.

Wetzel, F. X. Entweder kalt oder warm! 8°. III u. 53 S. 20 Pf. = 12 kr. Partien von 100 Exemplaren M. 18.— = fl. 10.80. — (Diese Broschüre bekämpft den zur Mode gewordenen religiösen Indifferentismus.)

Wolff, P. Odilo, Besuche bei Unserer lieben Frau. Eine Romreise. Lexikon-Format. IV u. 248 S. mit zahlreichen Illustrationen. M. 3.— = fl. 1.80. Sehr spannend und wohlthuend geschrieben!
— do. — — do. — in Leinwand gebunden M. 4.50 = fl. 2.70.

Gertrudenbüchlein. 8. Aufl. (72 S.) auf dünnstem Oxfordpapier mit rothen Filets und goldgepr. Callicoband. Für Herren und Damen gleich bequemstes, dünnstes und doch reichhaltigstes Taschengebetbüchlein. 75 Pf. = 45 kr.

Marianischer Curs. Ausg. in Grobdruck. 2. Aufl. XXXI u. 127 S. Zweite, mit den Regeln und Ceremonien vermehrte Auflage. Preis brosch. 50 Pf. = 30 kr.; gebd. M. 1.— = fl. —.60.

Hauser, Beneficiat. Lourdes, die Wunderstätte der Gegenwart. Mit reichem Gebetsanhang. M. 1.— = fl. —.60.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** sind soeben erschienen:

Bacuez, L., Die hl. Weihen des Subdiaconats, des Diaconats und des Priesterthums. Belehrungen und Betrachtungen zum Gebrauch der Ordinanden. kl. 8. geh. M. 2.— = fl. 1.20.

Lüben, P. Wilh., C. SS Red., **Eucharistischer Monat für Priester.** 31 Vorbereitungen zur heil. Messe nebst Gebeten und Danksagungen. kl. 8. geh. M. 1.50 = 90 kr.

Monsabré, P. J. M., O. P., **Die Versuchung.** Vorträge gehalten in der Notre-Dame-Kirche zu Paris. Autorisierte Uebersetzung von Dr. J. Drammer. 8. geh. M. 1.50 = 90 kr.

Ohler, J., Predigten auf die Sonn- u. Festtage des Kirchenjahres. 8. geh. M. 5.— = fl. 3.—.

Peters, P. Fr., C. SS. Red, **Der Richterstuhl.** Eine Hochschule christlicher Tugend und Vollkommenheit. 8. geh. M. 2.— = fl. 1.20.

Schmitz, Dr. H. J., Tobias, Ein Vorbild für die Katholiken der Gegenwart. Predigten über unsere Pflichten gegenüber den socialen Gefahren. 8. geh. M. 1.50 = 90 kr.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** sind soeben erschienen:

Bellesheim, Dr. A., Henry Edward Manning, Cardinal-Erzbischof von Westminster (1808—1892.) Ein Lebensbild mit Bildnis des Cardinals. 8. geh. M. 3.— = fl. 1.80.

Denk, Dr. V. M., Geschichte des Gallo-Fränkischen Unterrichts- und Bildungswesens. Von den ältesten Zeiten bis auf Karl den Grossen. Mit Berücksichtigung der literarischen Verhältnisse. 8 geh M. 4.50 = fl. 2.70.

General-Register des Katholik vom Jahre 1821 bis 1889. Zugleich ein Beitrag zur Bibliographie der kath. Wissenschaft und zur Geschichte des kirchl. Lebens im 19. Jahrhundert. Von **Joh. Stillbauer.** 8. geh. M. 7.— = fl. 4.20.

Schneider, Dr. Ph., Die bischöflichen Domcapitel, ihre Entwickelung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Zweite Ausgabe. 8. geh. M. 4.— = fl. 2.40.

Die heiligen Gräber

von

Eduard Zbitek

in

Neustift bei Olmütz

wurden von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. als rituell anerkannt. Näheres im illustr. Preiscourant, der auf Verlangen gratis u. franco zugesendet wird.

Avis spirituels 3 vols

in autorisierter deutscher Uebersetzung.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** sind erschienen:

Hoffelize, Gräfin Adele von, Kurze Unterweisungen im christlichen Leben für Frauen und Jungfrauen. Zweite Auflage. 8. geh. M. 3.— = fl. 1.80. In Callico-Einband M. 4.— = fl. 2.40.

— — **Kurze Unterweisungen in den christlichen Tugenden** für die Frauen, die in der Welt leben. 8 geh. M. 3.— = fl. 1.80. In Callico-Einband M. 4.— = fl. 2.40.

— — **Geistliche Rathschläge für Seelen, welche nach der Vollkommenheit streben.** 8. geh. M. 3.— = fl. 1.80. In Callico-Einband M. 4.— = fl. 2.40. **(Neu).**

Die drei Bände sind mit kirchlicher Approbation versehen.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die XIV Stationen des heiligen Kreuzwegs nach Compositionen der Malerschule des Klosters Beuron. Mit einleitendem und erklärendem Text von Prof. **Dr. Paul Keppler.** *Zweite Auflage* **14 Tafeln in Lichtdruck, wovon zwei Doppeltafeln.** Grösse der Tafeln 23 : 32 cm. ohne Rand, 33½ : 43 cm. mit Rand; der Doppeltafeln 23 : 61 cm. ohne Rand, 33½ : 79 cm. mit Rand. Text gr. 8°. (IV u. 76 S.) Tafeln und Text zusammen in Halbleinwandmappe M. 10.— = fl. 6.—; in eleg. Leinwandmappe mit Goldtitel M. 13.50 = fl. 8.10.

Katholische Zeitschriften für 1893.

In der **Herder**'schen **Verlagshandlung** in **Freiburg im Breisgau** erscheinen für **1893** und sind durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen:

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift im Anschluss an die Lyoner Wochenschrift des Vereins der Glaubensverbreitung. **Monatlich eine Nummer, zwei bis drei Quartbogen stark, dazu alle zwei Monate eine illustrierte „Beilage für die Jugend".** Preis des Jahrg. M. 4.— = fl. 2.40. Mappe z. Aufbewahren der einzelnen Nummern M. 2.50 = fl. 1.50.

„Die katholischen Missionen" sind von einer Reihe hochwürdigster Kirchenfürsten aufs wärmste empfohlen worden. So sagt der hochwst. Herr Bischof von Regensburg u. a.: „Nur selten wird der Diöcesanbischof in die Lage kommen, eine Zeitschrift unter so vielen Gesichtspunkten den Gläubigen aufs angelegentlichste empfehlen zu können."

Seit 1891 erstreckt sich die in Oesterreich-Ungarn bestehende Porto-Ermäßigung für Zeitschriften auch auf die „Missionen", deren Postporto nur mehr 1 kr. pro Nummer beträgt. Das soeben erschienene erste Heft des Jahrgangs 1893 der „Missionen" ist in allen Buchhandlungen vorräthig.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Herausgegeben von **Dr. C. Krieg,** Professor an der Universität Freiburg im Breisgau. — Monatlich eine Nummer, zwei Quartbogen stark. Preis des Jahrgangs M. 9 = fl. 5.40.

Richtung und Einrichtung der „Literarischen Rundschau" bleiben im wesentlichen dieselben. Die „Literarische Rundschau" bringt größere **Uebersichten** und **Charakteristiken** über die Literatur eines bestimmten Faches, oder die wissenschaftliche bezw. belletristische Thätigkeit einer einzelnen Persönlichkeit, sodann **Referate** und **Kritiken.** Die „Literarische Rundschau" führt ihren Lesern naturgemäß vor allem die neuen Erscheinungen der deutschen Zunge **Deutschlands** und **Oesterreichs** vor, schenkt aber daneben auch der literarischen Bewegung des Auslandes fortwährend sorgfältige Beachtung. Werke, die nach Inhalt oder Umfang minder wichtig sind, werden in den **„Kleinen Kritiken"** kürzer besprochen. Die Rubrik **„Nachrichten"** soll über wichtigere Unternehmungen, sowie kleinere Publicationen, literarische Funde u. dgl. oder über Persönlichkeiten von hervorragender literarischer Bedeutung unterrichten. Ein **„Büchertisch"** führt die neueste Bibliographie vor.

Die Besprechungen und Anzeigen gehen durchweg aus von Männern, die durch ihr Arbeitsfeld und ihre Publicationen sich besonderen Anspruch auf zuverlässiges Urtheil erworben haben.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Blätter. Alle fünf Wochen erscheint ein Heft. Fünf Hefte bilden einen Band, zehn Hefte einen Jahrgang. — Preis pro Band M. 5.40 = fl. 3.24; pro Jahrg. M. 10 80 = fl. 6.48. Einbanddecken in Leinwand pro Band M 1.— = 60 kr.

„Gediegenheit und Mannigfaltigkeit zeichnen sie (die „Stimmen aus Maria-Laach") aus, und sie haben sich mit Recht den Ruf einer Zeitschrift ersten Ranges erworben. . . . . Reges Geistesleben spricht aus allen Blättern, darum regen sie so an und behaupten ehrenvoll ihren Platz." (Germania, Berlin)

Ein Probeheft des Jahrgangs 1893, Auszug von 16 Seiten, ist durch jede Buchhandlung gratis zu beziehen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Neuer Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg,
New-York und Cincinnati,
zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Dirschke, L., die wechselnden Gesänge zum Hochamte an den Sonntagen der Advents- und Fastenzeit für schwache Kirchenchöre eingerichtet und herausgegeben. Mit Approbation des hochwst. Herrn Fürstbischofs von Breslau. Kl. 8°. IV u. 40 S. Cartoniert 50 Pf. = 30 kr.

Niedhammer, Jos. (Op. 6.) **Missa in honorem S. Pirminii,** 4 vocibus imparibus cantanda. Partitur M. 1.40 = fl. —.84, Stimmen 60 Pf. = 36 kr.

Schildknecht, Jos., Organum comitans ad Graduale Romanum quod curavit S. Rit. Congregatio. — Gradualia, Versus allelujatici et Tractus ex Communi Sanctorum et Missis Votivis per annum transposita et harmonice ornata a J. Sch. **(Orgelbegleitung zu den Gradualien, Allelujaversen und Tractus** des Commune Sanctorum und der Votivmessen nach der authentischen Ausgabe des römischen Graduale harmonisiert von Jos. Schildknecht.) Quer-Quart. VIII u. 112 S. M. 3.20 = fl. 1.92; in Halbchagrinband M. 4.— = fl. 2.40.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Strassburger Theologische Studien.

Herausgegeben von **Dr. Albert Ehrhard** und **Dr. Eugen Müller,** Professoren am Priesterseminar zu Strassburg.

Erster Band. *1. und 2. Heft:* **Müller,** Dr. **E., Natur und Wunder, ihr Gegensatz und ihre Harmonie.** *Ein apologetischer Versuch.* gr. 8°. (XX u. 206 S.) M. 2.80 = fl 1.68.

Dieses neue periodische Organ für wissenschaftliche Theologie wird in zwanglosen Heften von ca. 5—8 Bogen (bezw. in Doppelheften) erscheinen, deren jedes ein Ganzes für sich bildet und einzeln käuflich ist. Aeusserlich werden je vier Hefte (bezw. zwei Doppelhefte) zu einem Bande vereinigt. Dem Inhalt nach werden die „Studien" das Gesammtgebiet der speculativen, praktischen und historischen Theologie umfassen. Den Fragen, die das Elsass berühren, soll selbstverständlich eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, doch wollen die „Studien" auch ausserhalb der Heimatsdiöcese zur Pflege und Förderung der theologischen Wissenschaft in bescheidenem Maße beitragen.

Empfehlung des hochw. Herrn Bischofs von Strassburg.

„Wir empfehlen unserm Diöcesanclerus von ganzem Herzen die „Strassburger theologischen Studien" und bitten denselben, diese Studien sowohl durch Abonnement als auch durch eifrige Mitarbeit unterstützen zu wollen."

Strassburg, 29. Juni 1892. † **Adolf,**
Bischof von Strassburg.

Neuer Verlag v. Friedr. Pustet in Regensburg,

New-York und Cincinnati,
zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Benedicti, S. Patris, Regula juxta antiquissimos codices recognita a P. Edmundo Schmidt O. S. B. Accedunt quaedam Benedictiones et Preces. 16°. XVI u. 144 S. mit einem Stahlstich. 80 Pf. = 48 kr.; in Halblederband M. 1.20 = fl. —.72.

Manuale Clericorum in quo habentur Instructiones asceticae liturgicaeque ac variarum precum formulae ad usum eorum praecipue, qui in Seminariis clericorum versantur. Collegit, disposuit, edidit P. Josephus Schneider S. J. Editio quarta, recognita et emendata. 16°. VI u. 724 S. M. 4.20 = fl. 2.52; in Halbchagrinband M. 4.90 = fl. 2.94; in Lederband mit Goldschnitt M. 5.60 = fl 3.36.

Praelectiones Juris Canonici quas juxta ordinem decretalium Gregorii IX. tradebat in scholis Pont. Seminarii Romani Franciscus Santi, Professor. Editio secunda. (Unveränderter Abdruck.) 8°. 1531 S. M 14.40 = fl. 8.64.

Der katholische Religionsunterricht an den humanistischen Gymnasien. Beitrag zur Didaktik und Methodik desselben. Von Doctor A. F. Walter. 8°. VIII u. 188 S. M. 1.40 = fl. —.84; in Halbchagrinband M. 2.20 = fl. 1.32.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bibliothek der katholischen Pädagogik.

Herausgegeben unter Mitwirkung von Geh. Rath Dr. **L. Kellner**, Domcapitular Dr. **Knecht** und Geistl. Rath Dr. **Hermann Rolfus** von **F. X. Kunz**, Director des luzern. Lehrerseminars zu Hitzkirch.

Fünfter Band: Johann Ignaz von Felbigers Methodenbuch. Mit einer geschichtlichen Einleitung über das deutsche Volksschulwesen vor Felbiger und über das Leben und Wirken Felbigers und seiner Zeitgenossen Ferdinand Kindermann und Alexius Vincenz Parzizek. Bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von **Johann Panholzer.** gr. 8°. (XII u. 368 S.) M. 3.90 = fl. 2.34; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 5.70 = fl. 3.42.

Wir haben uns entschlossen **neben der Band-Ausgabe auch eine Ausgabe in Lieferungen von je ca. 5 Bogen zum Preise von 80 Pf. = 48 kr. pro Lieferung** zu veranstalten. Die Lieferungs-Ausgabe ist mit dem V. Band eröffnet worden. Die erste Lieferung liegt bereits vor. An den V. Band werden sich die Bände I—IV, sowie die Fortsetzung (Bd. VI u. ff.) ebenfalls **in Lieferungen** anschließen. Die Band-Ausgabe wird **unverändert weitergeführt. Jeder Band ist einzeln käuflich.**

Neuigkeiten

aus dem Verlage der

Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), Graz.

Cormier, Die selige Diana von Andaló und die selige Cäcilia und Amata, Stifterinnen des Klosters zur hl. Agnes vom Orden des hl. Dominicus in Bologna. Mit vier Bildern. VIII, 119 Seiten. 40 kr.

Dominicus-Kalender für das Jahr 1893. IV. Jahrgang von P. Dominicus Putzer O. Pr. 180 Seiten. Mit 18 Bildern. 36 kr.

Griessl, Militär-Vorschriften, VI, 176 S., geb. in Calico 90 kr.

— — **Schul-Vorschriften** für Seelsorger und Katecheten der Diöcese Seckau. 198 Seiten, geb. in Calico 1 fl.

Ministrier-Büchlein. Fassliche Anleitung, wie man fromm und andächtig bei der heiligen Messe dienen soll. Dritte Auflage. 64 Seiten. 10 kr.

Prattes, Glaube und Kirche. Zeitgemäße Predigten im Zusammenhange. IV, 216 Seiten. 1 fl. 20 kr.

Riedl, Ausgew. leichtfassl. Predigten auf die Feste des Herrn, Mariens und der Heiligen. Dritte neu durchgesehene Auflage. XII, 404 Seiten. 2 fl.

Weiss, Jesus, dir lebe ich. Vollständiges Gebetbuch für Katholiken. Zweite Auflage. VI, 442 Seiten. Mit Stahlstich. Eleg. in Chagrin geb. 1 fl

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hoensbroech, P. von S. J., **Christ und Widerchrist.** **Ein Beitrag zur Vertheidigung der Gottheit Jesu Christi und zur Charakteristik des Unglaubens in der protestantischen Theologie.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (VIII u. 168 S.) M. 1.50 = fl. —.90.

Klein, E., Der Socialdemokrat hat das Wort!
Die Socialdemokratie beleuchtet durch mehrere hundert Zeugnisse von Parteigenossen. 8°. (VIII u. 198 S.) M. 1 50 = fl. —.90.

Dieses Werk bietet eine geordnete Sammlung von Citaten aus socialdemokratischen Schriften. Die vielen hundert ausgewählten Stellen werfen ein grelles Licht auf das socialdemokratische Zukunftsideal mit seiner ganzen Unnatur und Gottlosigkeit. Sie bieten mithin die beste, vom Feinde selbst gelieferte Waffe zum Kampfe gegen die Socialdemokratie.

Giesswein, Dr. **A., Die Hauptprobleme der Sprachwissenschaft in ihren Beziehungen zur Theologie, Philosophie und Anthropologie.** Mit Approbation des hochw. Herrn Bischofs von Raab. gr. 8°. (VIII u. 246 S.) M. 5.— = fl. 3.—.

Hertling, Dr. **G., Frh. v., John Locke und die Schule von Cambridge.** gr. 8°. (XII u. 320 S.) M. 5.— = fl. 3 —.

Zimmermann, A., S. J., **Englands „öffentliche Schulen" von der Reformation bis zur Gegenwart.** Ein Beitrag zur Culturgeschichte. (56. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".) gr. 8°. (VIII u. 140 S.) M. 1.90 = fl. 1.14.

Granderath, Th., S. J., **Constitutiones dogmaticae Sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani ex ipsis eius actis explicatae atque illustratae.** Cum approbatione Rev^mi Archiepiscopi Friburgensis. gr. 8°. (VIII u. 244 S.) M. 2.80 = fl. 1.68; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 4.60 = fl. 2.76.

Potters, Dr. **P., Compendium Philosophiae moralis seu Ethicae secundum principia S. Thomae** ad usum scholarum. *Pars I.* **Ethica generalis complectens principia generalia ordinis moralis naturalis.** gr. 8°. (IV u. 384 S.) Breda, J. J. van Turnhout. M. 3.75 = fl. 2.25.

Wir haben den Alleindebit dieses Werkes für alle Länder mit Ausnahme von Frankreich, Holland und Belgien, übernommen.

Pesch, Tilmann, S. J., **Die grossen Welträthsel. Philosophie der Natur. Allen denkenden Naturfreunden dargeboten.** *Zweite, verbesserte Auflage.* 2 Bde. gr. 8°.

Erster Band: **Philosophische Naturerklärung.** (XXVIII u. 800 S.)

Zweiter Band: **Naturphilosophische Weltauffassung.** (XII u. 616 S.)

Beide Bände zusammen M. 18.— = fl. 10.80; gebd. in Halbfranz M. 22.— = fl. 13.20.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Pastor, L., Johannes Janssen. 1829—1891.
Ein Lebensbild, vornehmlich nach den ungedruckten Briefen und Tagebüchern desselben entworfen. Mit Janssens Bildnis und Schriftprobe. gr. 8°. (VIII u. 152 S.) M. 1.60 = fl. —.96; geb. in den beiden Einbänden der „Geschichte des deutschen Volkes:" Leinwand mit Deckenpressung M. 2.60 = fl. 1.56, und Halbfranz M. 3.30 = fl. 1.98; Einbanddecken in Leinwand 80 Pf. = 48 kr.; in Halbfranz M. 1.20 = fl. —.72.

Hansjakob, Dr. H., **Jesus von Nazareth, Gott in der Welt und im Sacramente.** Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1890 in der Kirche St. Martin zu Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite, verbesserte Auflage. gr. 8°. (VIII u. 100 S.) M. 1.50 = fl. —.90.

König, Dr. A., **Lehrbuch für den katholischen Religions-Unterricht** in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und der hochw. erzbischöflichen resp. bischöflichen Ordinariate von Breslau, Brixen, Brünn, Ermland, Fulda, St. Gallen, Gurk, Hildesheim, Kulm, Lavant, Leitmeritz, Münster, Olmütz, Paderborn, Prag, Salzburg, Sitten, Speier, Trier und Wien, sowie des Apostolischen Vicariats für Sachsen.

Zweiter Cursus: **Die Geschichte der christlichen Kirche.** Sechste Auflage. (Dreizehntes bis fünfzehntes Tausend.) gr. 8°. (VIII u. 130 S.) M. 1.50 = fl. —.90; geb. in Halbleinw. mit Goldtitel M. 1.80 = fl. 1.08.

Racke, K., S. J., **Die Verwaltung des Predigtamtes mit Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse. Den deutschen Seelsorgern gewidmet.** Mit Genehmigung des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Gutheißung der Ordensoberen. 8°. (VIII u. 146 S.) M. 1.— = fl. —.60.

In lichtvollen Vorträgen legt hier der Verfasser dar, wie die katholische Predigt bei aller Stetigkeit der kirchlichen Lehre vor allem den Anforderungen der Zeit sich anpassen und zum Spiegelbilde der letzteren sich gestalten müsse.

Weiß, Dr. H., **Die Bergpredigt Christi in ihrem organischen Zusammenhange erklärt.** Mit Approbation des hochw. Herrn Bischofs von Ermland. gr. 8°. (VIII u. 112 S.) M. 1.80 = fl. 1.08.

Wolter, Dr. M., O. S. B., (Erzabt), **Psallite sapienter.** „Psallieret weise!" Erklärung der Psalmen im Geiste des betrachtenden Gebetes und der Liturgie. Dem Clerus und Volk gewidmet.

Dritter Band: **Psalm LXXII—C.** Zweite Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (IV u. 574 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 8.— = fl. 4.80.

Das Werk liegt nunmehr wieder vollständig vor: **Fünf Bände,** wovon Band I—IV in zweiter Auflage (XXXII u. 3022 S.) M. 31.— = fl. 18.60; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 41.— = fl. 24.60. **Einbanddecken** à M. 1.40 = fl. —.84.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dreher, Dr. Th., **Katholische Elementarkatechesen.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°.

Erster Theil: Die zwölf Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses. Zweite Auflage. (IV u. 160 S.) M. 1.50 = fl. —.90; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.75 = fl. 1.05.

Die erste Auflage erschien im Verlage von C. Liehner in Sigmaringen. — In unserem Verlage sind früher erschienen:

— Zweiter Theil: **Die Sittenlehre.** (IV u. 126 S.) M. 1.20 = fl. —.72; geb. M. 1.45 = fl. —.87.

— Dritter Theil: **Die Gnadenmittel.** (IV u. 138 S.) M. 1.40 = fl. —.84; geb. M. 1.65 = fl. —.99.

Hammerstein, L. v., S. J., **Betrachtungen für alle Tage des Kirchenjahres, mit besonderer Rücksicht auf religiöse Genossenschaften.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg Zweite, verbesserte u. durch ein Sachregister vermehrte Auflage. 8°.

Zweiter Band: Vom Dreifaltigkeitssonntag bis zum ersten Adventssonntag. (XII u. 702 S.) M. 4.— = fl. 2.40; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt. M. 5.60 = fl. 3.36.

Dieser Band enthält erstmals ein Sachregister und ein Verzeichnis von Betrachtungen über das göttliche Herz Jesu für die ersten Freitage des Monates.

Vor kurzem ist erschienen:

Erster Band: Vom ersten Adventssonntag bis zum Dreifaltigkeitssonntag. Mit einer Karte von Palästina zur Zeit Christi aus R. v. Rieß' Bibel-Atlas und einem Grundriss von Jerusalem zur Zeit des Todes Jesu. (XX u. 846 S.) M. 4.50 = fl. 2.70; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 6.40 = fl. 3.84.

Das ganze Werk, vollständig in zwei Bänden, (XXXII u. 1548 Seiten,) M. 8.50 = fl. 5.10; geb. M. 12.— = fl. 7.20.

Scherer, P. A. (Benedictiner von Fiecht), **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben im Verein mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Neue Auflage, durchgesehen und verbessert von **P. A. Witschwenter.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochw. Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St. Pölten u. Salzburg. gr. 8°.

45.—47. Lieferung. (VII. Bd.: S. 49—336.) à M. 1.— = fl. —.60.

Unterricht über die Spendung der Nothtaufe und über die Standespflichten der Hebammen. Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite, verbesserte Auflage. 12°. (XIV u. 38 S.) 35 Pf. = 21 kr.; cart. 40 Pf. = 24 kr.

Ringholz, P. O., O. S. B., **Der selige Markgraf Bernhard von Baden** in seinem Leben und seiner Verehrung. Mit drei Farbentafeln und 18 Abbildungen im Texte. 8°. (XIV u. 200 S.) M. 4.50 = fl. 2.70; geb. in eleg. Original-Einband: Leinw. mit Rothschnitt M. 6.— = fl. 3.60.

Diese Darstellung des Lebens und der Verehrung des seligen Markgrafen darf als die erste betrachtet werden, welche auf Grund aller erreichbaren Quellen und unter Beiziehung der besten Hilfsmittel verfasst wurde.

Bernhard, Der selige, Markgraf von Baden. Lithographischer Farbendruck mit Text auf der Rückseite. Größe mit Papierrand 65 × 105 mm. 50 Exemplare in einem Paket M. 1.50 = fl. —.90.

Zur Verbreitung unter der männlichen Jugend besonders geeignet.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Felten, Prof. Dr. J., **Die Apostelgeschichte** übersetzt und erklärt. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (XII u. 486 S.) M. 8.— = fl. 4.80.

Kihn, Prof. Dr. H., **Encyklopädie und Methodologie der Theologie.** gr. 8°. (XII u. 574 S.) M. 8.— = fl. 4.80; in Original-Halbfranzband M. 9.75 = fl. 5.85.

Das Werk bildet einen Bestandtheil unserer „Theologischen Bibliothek." Ein ausführlicher Prospect über dieselbe wird auf Verlangen gratis und franco gesandt.

Koch, H. H., Das Dominicaner-Kloster zu Frankfurt am Main. 13.—16. Jahrhundert. Großentheils nach den ungedruckten Quellen des Klosterarchivs bearbeitet. gr. 8°. (XVI u. 166 S.) M. 3.— = fl. 1.80.

Frage, die sociale, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach". 5. Heft. Das Privatgrundeigenthum und seine Gegner. Von **Victor Cathrein** S. J. 8°. (IV u. 94 S.) 80 Pf. = 48 kr.

Weiß, Fr. A. M., O. Pr., **Apologie des Christenthums** vom Standpunkte der Sitte und Cultur. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Gutheißung der Ordensobern.

Vierter Band. **Zweite Auflage. Sociale Frage und sociale Ordnung** oder Institutionen der Gesellschaftslehre. In zwei Theilen. 8°. (XXVI u. 1026 S.) M. 7.— = fl. 4.20; geb. in zwei Halbfranzbänden M. 10.20 = fl. 6.12.

Durch das Erscheinen der zweiten Auflage dieses Bandes ist nunmehr das Werk wieder vollständig geworden. **Fünf Bände.** 8°. (XCII u. 4836 S.) M. 34.40 = fl. 20.64; in Halbfranz M. 46.20 = fl. 27.72. — Der IV. Band erschien gleichzeitig als selbständiges Werk unter dem Titel:

— **Sociale Frage und sociale Ordnung** oder Institutionen der Gesellschaftslehre. In zwei Theilen. 8°. (XXVI u. 1026 S.) M. 7.— = fl. 4.20; geb. in zwei Halbfranzbänden M. 10.20 = fl. 6.12.

Ringseis, E., Der Königin Lied. Dichtung in drei Büchern. 8°.

Zweites Buch: **Hosanna.** (VIII u. 268 S.) M. 3.50 = fl. 2.10; in eleg. Original-Einband: Leinwand mit reicher Goldpressung u. Goldschnitt M. 5.— = fl. 3.—.

Drittes Buch: **Kreuz und Halleluja.** (X u. 214 S.) M. 3.— = fl. 1.80; geb. M. 4.50 = fl. 2.70.

1890 ist erschienen:

Erstes Buch: **Magnificat.** (XVIII u. 240 S.) M. 3.50 = fl. 2.10; geb. M. 5.— = fl. 3.—.

— **Das vollständige Werk in einem Bande.** (XXXVI und 722 Seiten.) M. 10.— = fl. 6.—; geb. M. 13.— = fl. 7.80.

Dr. Fr. W. Helle, der Dichter von „Jesus Messias", sagt über das erste Buch in der „Salzburger Chronik" 1890, Nr. 286 u. a.:

„... Wir tragen kein Bedenken, unter den katholischen Dichtungen der letzten 20 Jahre dieser Dichtung den ersten Preis himmlisch-idealer Schönheit und unerschöpflicher Gedankenfülle zuzuerkennen; möchten das Werk in die Hand jedes Priesters und jeder Ordensfrau, aber auch in die Hand jedes inniggläubigen Katholiken wünschen und erwarten mit berechtigtem Hunger Fortsetzung und Schluss."

Qu. Haslingers Verlag in Linz.

Vor kurzem erschien:

P. Florian Wimmer O. S. B.

Anleitung

zur

Erforschung

und Beschreibung

der

kirchl. Kunstdenkmäler.

In zweiter Auflage mit Illustrationen vermehrt und herausgegeben

von

Dr. Mathias Hiptmair.

Gr. 8°. (XVI, 152 S.) Preis fl. 1.50 = M. 2.50. Mit Postversendung fl. 1.60.

Theologia pastoralis

complectens

practicam institutionem Confessarii

auctore

Jos. Aertnys C. Ss. R.

1892. 8°. VIII und 174 Seiten. Preis fl. 1.50 = M. 2.50.

Früher erschien:

Das Leiden Jesu Christi und die Sünde.

In sieben Fastenpredigten

dargestellt von

Dr. Philipp Kohout

Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums in Linz.

Mit bischöflicher Approbation.

Gr. 8°. 145 Seiten. Preis fl. —.90 = M. 1.80, mit Postversendung fl. —.95 = M. 1.90.

Die Approbation und die vorliegenden Kritiken anderer Blätter spenden diesen Fasten-Predigten volles Lob.

Fast alles, was diese (Exegese) zur tieferen Erfassung und zum klareren Verständnis der Leidensgeschichte beizubringen pflegt, hat der Verfasser seinem Zwecke dienstbar gemacht und führt uns dasselbe nicht etwa in trockener Schulform, sondern in schwungvoller, für den Gegenstand begeisterter und begeisternder Sprache vor Augen.

(Theol.-prakt. Quartalschrift 1891. Heft I.)

Bedeutende Preisermäßigung!

Nachstehend genannte Werke sind zu den beigesetzten Bar-Preisen zu beziehen:

Allioli, Heilige Schrift, Latein und Deutsch. 3 Bände. 1887. Statt fl. 9.— **nur** fl. **6.—.**

Kraenes, Homilet. Reallexikon, 13 Bände und 1 Suppl. 1874. Statt fl. 28.80 **nur** fl. **9.—.**

Lorinser, Buch der Natur, 7 Bände. 1876/80. Statt fl. 39.24 **nur** fl. **10.80.**

Schriften, die heil., von **Loch & Reischl,** Illustrierte Pracht-Ausgabe. 5 Bände 1883/84. Statt fl. 25.20 **nur** fl. **11.40.**

Wiser, Lexikon für Prediger und Katecheten, 6 Bände mit Register. Statt fl. 43.56 **nur** fl. **27.—.**

Zollner, Neue Bibliothek für Prediger für sieben Jahre. 7 Bände. 1869. Statt fl. 20.40 **nur** fl. **11.70.**

Linz. **Qu. Haslingers Buchhandlung (J. Sachsperger).**